



Der Stellvertretende Generalsekretär

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

D 301617 01.02.2018

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 11. bis 14. Dezember 2017 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 11. bis 14. Dezember 2017 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zur Aufrechterhaltung der derzeitigen Einschränkung ihrer Anwendung auf Luftverkehrstätigkeiten und zur Vorbereitung der Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus ab 2021,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für Investitionsberatung,
- Standpunkt zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (kodifizierter Text).

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits im Namen der Europäischen Union,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits,
- Nichtlegislative Entschließung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits,
- Entschließung zu dem Bericht über die Unionsbürgerschaft 2017: Stärkung der Bürgerrechte in einer Union des demokratischen Wandels,
- Entschließung zum Stand der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich,
- Entschließung zu dem Jahresbericht über die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik,
- Entschließung zu dem Jahresbericht 2016 über Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich,
- Entschließung zu Kambodscha, insbesondere der Auflösung der Partei der nationalen Rettung Kambodschas,
- Entschließung zur Lage in Afghanistan,
- Entschließung zur Lage der Rohingya,
- Entschließung zu der Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie.

Das Europäische Parlament hat außerdem auf derselben Tagung eine Empfehlung an den Rat und die Kommission im Anschluss an die Untersuchung von Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung angenommen und beschlossen, sie zusammen mit dem Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Das Europäische Parlament hat ferner auf derselben Tagung eine Entschließung gemäß Artikel 216 Absatz 7 der Geschäftsordnung über die Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2016 angenommen und beschlossen, sie zusammen mit dem Bericht des Petitionsausschusses den Parlamenten der Mitgliedstaaten und deren Petitionsausschüssen zu übermitteln.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Winkler', written in a cursive style.

Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2017 - 2018

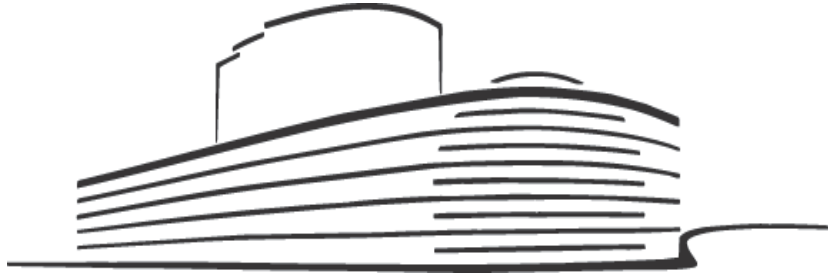
AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

11. – 14. Dezember 2017

(Teil I)



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2017)0475	5
NACHHALTIGE BEWIRTSCHAFTUNG VON AUßENFLOTTEN ***II	
P8_TA-PROV(2017)0477	7
EMISSIONSHANDELSSYSTEM DER EU (EU-EHS): AUFRECHTERHALTUNG DER DERZEITIGEN EINSCHRÄNKUNG DER ANWENDUNG AUF LUFTVERKEHRSTÄTIGKEITEN UND VORBEREITUNG DER UMSETZUNG EINES GLOBALEN MARKTBASIERTEN MECHANISMUS AB 2021 ***I	
P8_TA-PROV(2017)0478	35
VERLÄNGERUNG DER LAUFZEIT DES EUROPÄISCHEN FONDS FÜR STRATEGISCHE INVESTITIONEN ***I	
P8_TA-PROV(2017)0481	97
ZÖLLE AUF DIE EINFUHREN BESTIMMTER WAREN MIT URSPRUNG IN DEN USA ***I	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0475

Nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2017 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (11382/2/2017 – C8-0358/2017 – 2015/0289(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (11382/2/2017 – C8-0358/2017),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. Mai 2016¹,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung² zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0636),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
 - gestützt auf Artikel 67a seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses für die zweite Lesung (A8-0374/2017),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;

¹ ABl. C 303 vom 19.8.2016, S. 116.

² Angenommene Texte vom 2.2.2017, P8_TA(2017)0015.

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0477

Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS): Aufrechterhaltung der derzeitigen Einschränkung der Anwendung auf Luftverkehrstätigkeiten und Vorbereitung der Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus ab 2021 *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zur Aufrechterhaltung der derzeitigen Einschränkung ihrer Anwendung auf Luftverkehrstätigkeiten und zur Vorbereitung der Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus ab 2021 (COM(2017)0054 – C8-0028/2017 – 2017/0017(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0054),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0028/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 31. Mai 2017³,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 27. Oktober 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags

³ ABl. C 288 vom 31.8.2017, S. 75.

- über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A8-0258/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest⁴;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁴ Dieser Standpunkt ersetzt die am 13 September 2017 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P8_TA(2017)0338).

P8_TC1-COD(2017)0017

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. Dezember 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zur Aufrechterhaltung der derzeitigen Einschränkung ihrer Anwendung auf Luftverkehrstätigkeiten und zur Vorbereitung der Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus ab 2021



DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁶,

⁵ ABl. C 288 vom 31.8.2017, S. 75.

⁶ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) fand vom 30. November bis zum 12. Dezember 2015 in Paris statt. Auf dieser Konferenz wurde ein internationales Übereinkommen (im Folgenden "Übereinkommen von Paris") zur Stärkung der weltweiten Reaktion auf den Klimawandel angenommen. Das Übereinkommen von Paris gibt unter anderem ein langfristiges Ziel vor, das mit den Bestrebungen im Einklang steht, den Anstieg der Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und die Anstrengungen fortzusetzen, ihn auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Das Übereinkommen von Paris wurde vom Rat mit dem Beschluss (EU) 2016/1841⁷ im Namen der Union angenommen. Das Übereinkommen ist am 4. November 2016 in Kraft getreten. Zur Verwirklichung des Ziels des Übereinkommens von Paris **werden alle Sektoren einen Beitrag leisten müssen und** die Vertragsparteien werden aufeinanderfolgende national festgelegte Beiträge ausarbeiten, mitteilen und beibehalten. **Daher sollten auch im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) Maßnahmen zur Reduktion der Emissionen aus dem internationalen Luftverkehr ergriffen werden.**
- (2) **Der Schutz der Umwelt ist eine der größten Herausforderungen, vor denen die Union steht.** Gemäß Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verfolgt die Union die Umweltziele der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität, des Schutzes der menschlichen Gesundheit, der umsichtigen und rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen und der Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler und globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.

⁷ Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 1).

- (3) Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 23. und 24. Oktober 2014 das verbindliche Ziel festgelegt, die EU-internen gesamtwirtschaftlichen Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren. Auf seiner Tagung vom 6. März 2015 genehmigte der Rat förmlich diesen Beitrag der Union und ihrer Mitgliedstaaten als deren beabsichtigten nationalen Beitrag im Rahmen des Übereinkommens von Paris. In seinen Schlussfolgerungen vom Oktober 2014 legte der Europäische Rat fest, dass das Ziel von der Union gemeinsam in möglichst kostenwirksamer Weise erfüllt werden muss, wobei die vom EU-Emissionshandelssystem (im Folgenden "EU-EHS") erfassten Sektoren und die nicht unter das EHS fallenden Sektoren eine Reduzierung um 43 % bzw. 30 % gegenüber 2005 erzielen müssten. Zur Verwirklichung dieser Emissionsminderung sollten alle Wirtschaftssektoren einen Beitrag leisten. ***Die Kommission sollte den Austausch zwischen den Mitgliedstaaten über bewährte Verfahren und Erfahrungen im Bereich emissionsarme Mobilität erleichtern.***

- (4) *Ein gut funktionierendes, reformiertes EU-EHS mit einem besseren Marktstabilisierungsinstrument ist das wichtigste europäische Instrument, wenn es gilt, das in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2012 genannte Ziel der Emissionsverringerung um 40 % mit einem linearen Faktor und einer kostenlosen Zuteilung nach 2020 zu erreichen. Die entsprechenden Bestimmungen sollten mit den Klimaschutzzielen der Union und ihren Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris übereinstimmen. Der Anteil der zu versteigernden Zertifikate sollte in der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ als Prozentwert ausgedrückt werden, um im Hinblick auf Investitionsentscheidungen die Planungssicherheit zu erhöhen, die Transparenz zu verbessern, die Verlagerung von CO₂-Emissionen möglichst gering zu halten und das System insgesamt einfacher und verständlicher zu gestalten. Die Kommission sollte im Zuge ihrer regelmäßigen Berichterstattung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ auch die Ergebnisse des vermittelnden Dialogs von 2018 bewerten. Um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen, sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2003/87/EG unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen und Anstrengungen fortlaufend überprüft werden, einschließlich der ersten weltweiten Bestandsaufnahme im Jahr 2023 und der darauffolgenden weltweiten Bestandsaufnahmen, die alle fünf Jahre durchgeführt werden, damit die anschließenden national festgelegten Beiträge danach ausgerichtet werden können.*

⁸ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

⁹ Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13).

- (5) Die Union und die Mitgliedstaaten bemühen sich seit 1997 um Fortschritte bei der Herbeiführung einer internationalen Einigung, um die Auswirkungen der Treibhausgase aus dem Luftverkehr zu verringern, und haben seit 2008 Rechtsvorschriften zur Begrenzung der von Luftverkehrstätigkeiten ausgehenden Folgen für den Klimawandel in Form des EU-EHS, das seit 2005 funktionsfähig ist. **Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem Urteil vom 21. Dezember 2011¹⁰ befunden, dass die Einbeziehung der Luftverkehrstätigkeiten in das EU-EHS gemäß der Richtlinie 2008/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ nicht gegen das Völkerrecht verstößt.** Um Fortschritte im Rahmen der ICAO zu befördern, hat die Union zweimal befristete Ausnahmen vom EU-EHS angenommen, um die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften auf die Emissionen aus Flügen zwischen Flugplätzen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu beschränken, wobei Luftfahrzeugbetreiber unabhängig von ihrem Sitz auf identischen Routen gleich behandelt wurden. Mit der jüngsten Ausnahme vom EU-EHS, die in der Verordnung (EU) Nr. 421/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² festgelegt ist, wurden die Konformitätsverpflichtungen im Zeitraum 2013 bis 2016 auf EWR-interne Flüge beschränkt und es wurde in Betracht gezogen, nach der in der Verordnung vorgesehenen Überprüfung den Anwendungsbereich des Systems ab 1. Januar 2017 in Bezug auf Flüge von und nach außerhalb des EWR gelegenen Flugplätzen zu ändern.

¹⁰ **Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2011, Air Transport Association of America und andere gegen Secretary of State for Energy and Climate Change, C-366/10, ECLI:EU:C:2011:864.**

¹¹ Richtlinie 2008/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 8 vom 13.1.2009, S. 3).

¹² Verordnung (EU) Nr. 421/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft zur Umsetzung bis 2020 eines internationalen Übereinkommens über die Anwendung eines einheitlichen globalen marktbasierten Mechanismus auf Emissionen des internationalen Luftverkehrs (ABl. L 129 vom 30.4.2014, S. 1).

- (6) *Die Arbeiten der ICAO im Zusammenhang mit einem Mechanismus für Emissionen aus dem internationalen Luftverkehr sind ein Element im Maßnahmenpaket, damit das angestrebte Ziel des CO₂-neutralen Wachstums ab 2020 erreicht wird, und sollten durch Fortschritte in den Bereichen Flugverkehrsmanagement und Antriebstechnologien ergänzt werden. Die kontinuierliche Weiterentwicklung von Forschungsstrategien und -programmen ist wesentlich für technologische Innovationen und operative Verbesserungen, die notwendig sind, um das Ziel des CO₂-neutralen Wachstums ab 2020 zu übertreffen und im gesamten Sektor absolute Emissionsminderungen zu erzielen.*
- (7) *Auf Unionsebene wurden mehrere Mechanismen angenommen mit dem Ziel, die Zerstückelung des europäischen Luftraums zu verhindern, damit der Luftverkehrsfluss und die Kontrolle der Luftraumnutzung verbessert werden und dadurch weniger Emissionen entstehen. Die Mitgliedstaaten haben sich erneut zur Umsetzung des einheitlichen europäischen Luftraums verpflichtet und damit der in den nächsten Jahren erwarteten Zunahme des Luftverkehrsaufkommens Rechnung getragen. Damit Fortschritte im Rahmen des Flugverkehrsmanagements erzielt werden können, muss die Umsetzung gemeinsame Unternehmen zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems im einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR)) beschleunigt werden. Andere Maßnahmen wie der Einsatz von GNSS für die satellitengestützte Navigation, die gemeinsamen Technologieinitiativen wie Clean Sky I und Clean Sky II und die Forschungsprogramme der Union wie Horizont 2020 und seine Nachfolgeprogramme werden ebenfalls zur Verbesserung der Effizienz und zur Reduktion der Luftverkehrsemissionen beitragen.*

- (8) Angesichts der Entschließung der 39. ICAO-Versammlung im Oktober 2016 über die Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus vom Jahr 2021 an zwecks Ausgleich der Emissionen aus dem internationalen Luftverkehr, die die Werte von 2020 überschreiten, ist geplant, dass die ICAO bis 2018 Richtlinien und Empfehlungen (im Folgenden "SARP") erlässt, um die Entschließung zu ergänzen und den globalen Mechanismus umzusetzen. Der konkrete Einsatz setzt allerdings ein Tätigwerden der ICAO-Mitglieder im eigenen Land voraus. Außerdem muss die ICAO Governance-Regeln entwickeln, zu denen auch ein Registrierungssystem gehört. **Um die Dynamik in der ICAO aufrechtzuerhalten und den Einsatz des ICAO-Mechanismus zu erleichtern**, sollte in diesem Zusammenhang die derzeitige Ausnahme von den EU-EHS-Verpflichtungen für Flüge von und nach Drittländern **bis zum 31. Dezember 2023** verlängert werden. **Diese Verlängerung sollte** unter dem Vorbehalt einer Überprüfung stehen, **damit die erforderlichen Erfahrungen mit der Umsetzung des ICAO-Mechanismus gesammelt werden können**. Als Folge der Verlängerung der Ausnahme sollte die Menge der zu versteigernden oder kostenlos zuzuteilenden Zertifikate, einschließlich derjenigen aus der Sonderreserve, **weiterhin** im Verhältnis zur Senkung der Abgabeverpflichtung stehen. **Ab dem 1. Januar 2021 sollte die Anzahl Zertifikate, die Luftfahrzeugbetreibern zugeteilt werden, entsprechend dem linearen Reduktionsfaktor, der für alle anderen unter das EU-EHS fallenden Sektoren gilt, jährlich gekürzt werden, vorbehaltlich der Überprüfung im Hinblick auf die Umsetzung des ICAO-Mechanismus. Die Überprüfung wird in vollständigem Einklang mit den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung und den Ergebnissen angemessener Konsultationen mit allen Interessenträgern, einschließlich der Mitgliedstaaten, vorbereitet. Zertifikate, die nicht aus der Sonderreserve zugeteilt werden, sollten weiterhin gelöscht werden.**

- (9) *Einkünfte, die durch die Versteigerung von Zertifikaten erzielt werden, oder ihr finanzieller Gegenwert sollten zur Bekämpfung des Klimawandels in der Union und Drittländern verwendet werden, um unter anderem Treibhausgasemissionen zu verringern, eine Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels in der Union und Drittländern – insbesondere Entwicklungsländern – vorzunehmen, Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Eindämmung und Anpassung, auch in den Bereichen Raumfahrt, Luftverkehr und nachhaltige alternative Kraftstoffe für den Luftverkehr, zu finanzieren, Emissionen durch einen emissionsarmen Verkehr zu reduzieren und die Kosten für die Verwaltung des EU-EHS zu decken. Mitgliedstaaten, die diese Einkünfte für die Kofinanzierung von Forschung und Innovation verwenden, sollten dabei insbesondere Programme oder Initiativen im Rahmen des Neunten Forschungsrahmenprogramms berücksichtigen. Für die Erfüllung der Verpflichtungen der Union ist es von grundlegender Bedeutung, dass Transparenz bei der Verwendung von Einkünften aus der Versteigerung von Zertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG gewährleistet wird, indem die Mitgliedstaaten Berichte gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 vorlegen.*

- (10) Die Umweltwirksamkeit des EU-EHS sollte vor dem Risiko geschützt werden, dass Verpflichtungen für von einem Mitgliedstaat regulierte Luftfahrzeugbetreiber und sonstige Betreiber hinfällig werden. Daher sollten Zertifikate, die von einem solchen Mitgliedstaat erteilt werden, nur dann verwendet werden dürfen, wenn bei den Verpflichtungen zur Abgabe von Emissionszertifikaten nicht die Gefahr besteht, dass sie in einer Weise hinfällig werden, die die Beeinträchtigung der Umweltwirksamkeit des EU-EHS zur Folge hat. Der Kommission sollte die Befugnis erteilt werden, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umweltwirksamkeit des EU-EHS entsprechend zu schützen. Diese Maßnahmen sollten solange gelten, bis sie aufgrund von Änderungen der Umstände nicht mehr erforderlich sind.**

(11) Da die wesentlichen Merkmale des globalen marktbasierten Mechanismus noch erarbeitet werden müssen und seine Umsetzung von den Rechtsvorschriften abhängt, die von den **beteiligten** Staaten und Regionen erlassen werden, **sollte die Kommission** dem Europäischen Parlament und dem Rat **regelmäßig Bericht über die Fortschritte bei den Verhandlungen der ICAO erstatten, insbesondere über einschlägige** im ICAO-Rahmen angenommene Instrumente, **einschließlich der SARP**, die Maßnahmen, die Drittländer ergriffen haben, damit der für Emissionen **für den Zeitraum 2021–2035** geltende globale marktbasierte Mechanismus umgesetzt wird, **die Anstrengungen zur Festlegung ehrgeiziger, verbindlicher Maßnahmen, damit das langfristige Ziel der Luftfahrtindustrie, die CO₂-Emissionen gegenüber dem Niveau von 2005 bis 2050 zu halbieren, erreicht werden kann**, und andere wichtige internationale Entwicklungen **und anwendbare Instrumente** wie Bestimmungen im Rahmen des UNFCCC und des Übereinkommens von Paris über CO₂-Märkte und Abrechnung. **Sobald Klarheit bezüglich der Art und des Inhalts der Instrumente der ICAO herrscht und bevor der globale marktbasierte Mechanismus der ICAO zur Anwendung kommt, sollte die Kommission einen Bericht mit Überlegungen dazu vorlegen**, wie diese Instrumente durch eine Überarbeitung **der Richtlinie 2003/87/EG** in das Unionsrecht übernommen werden können. Die Kommission sollte gegebenenfalls die Vorschriften für EWR-interne Flüge **weiter** prüfen. **Dabei sollte die Kommission in dem Bericht der Notwendigkeit Rechnung tragen, Kohärenz mit dem Unionsrecht zu gewährleisten, insbesondere um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern und unnötigen Verwaltungsaufwand für Mitgliedstaaten und Luftfahrzeugbetreiber möglichst gering zu halten**. Die Kommission sollte diesem Bericht gegebenenfalls einen Vorschlag an das Europäische Parlament und den Rat beifügen, der der Zielsetzung entspricht, den Beitrag des Luftverkehrs zu der Verpflichtung der Union zu einer gesamtwirtschaftlichen Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2030 sicherzustellen.

(12) Zur Vorbereitung der Umsetzung des globalen marktbasierten Mechanismus der ICAO ist es erforderlich, dass so früh wie möglich einschlägige Daten über die Emissionen aus Luftverkehrstätigkeiten zur Verfügung stehen. Diese Emissionen sollten entsprechend den gleichen Grundsätzen, die für die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung in Bezug auf Emissionen aus Luftverkehrstätigkeiten im Rahmen Richtlinie 2003/87/EG gelten, überwacht, in Berichten vermerkt und überprüft werden. Dementsprechend sollte die Kommission Bestimmungen über die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung für die Zwecke der Umsetzung der globalen marktbasierten Mechanismen der ICAO erlassen, mit denen Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden. Diese Bestimmungen sollten mit den Grundsätzen der in Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG genannten Verordnung übereinstimmen und gewährleisten, dass die vorgelegten Emissionsberichte im Einklang mit den Prüfgrundsätzen und -kriterien gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2003/87/EG geprüft werden. Diese Bestimmungen sollten nach dem Verfahren, das für die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung im Rahmen der Richtlinie 2003/87/EG gilt, erlassen werden.

- (13) **Der Luftverkehr hat zudem Klimaauswirkungen durch die Freisetzung von Stickstoffoxiden, Wasserdampf und Sulfat- und Rußpartikeln in großer Höhe, die sich der wissenschaftlichen Forschung zufolge erheblich auf das Klima auswirken könnte. Nach Schätzungen des Zwischenstaatlichen Sachverständigenrats für Klimafragen sind die Gesamtauswirkungen des Luftverkehrs auf das Klima derzeit um zwei bis vier Mal stärker als die Auswirkungen seiner bisherigen CO₂-Emissionen für sich genommen. Bis wissenschaftliche Fortschritte erzielt werden, sollten so weit wie möglich alle Auswirkungen des Luftverkehrs berücksichtigt werden. In der Richtlinie 2008/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates war für 2008 ein Kommissionsvorschlag zu Stickoxidemissionen vorgesehen. Trotz der technischen und politischen Schwierigkeiten in diesem Bereich sollte die Kommission ihre diesbezüglichen Arbeiten beschleunigen. Die Forschung im Bereich der Bildung von Kondensstreifen und im Bereich ihrer Weiterentwicklung zu Zirruswolken, im Bereich der kleineren unmittelbaren Auswirkungen von Sulfatsprühnebeln und Ruß und im Bereich wirksamer Verlagerungsmaßnahmen, auch operativer und technischer Maßnahmen, sollte ebenfalls gefördert werden.**
- (14) Als eine Vereinfachung und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands **sollte Luftfahrzeugbetreibern mit jährlichen Emissionen von weniger als 3 000 Tonnen CO₂ aus EWR-internen Flügen auf das Instrument für Kleinemittenten, das aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 606/2010 der Kommission¹³ für die Überprüfung ihrer Emissionen zulässig ist, zurückgreifen können.** Für nichtgewerbliche Luftfahrzeugbetreiber mit jährlichen Emissionen von weniger als 1 000 Tonnen CO₂ sollten die Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG für weitere 10 Jahre als erfüllt erachtet und in dieser Zeit entsprechende Maßnahmen entwickelt werden, damit künftig alle Luftfahrzeugbetreiber zu den Emissionssenkungen beitragen.
- (15) **Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die derzeitige Einschränkung der Anwendung auf Luftverkehrstätigkeiten bis zum 31. Dezember 2023 aufrechtzuerhalten und die Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus ab 2021 vorzubereiten, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen**

¹³ Verordnung (EU) Nr. 606/2010 der Kommission vom 9. Juli 2010 zur Genehmigung eines von der Europäischen Organisation für Flugsicherheit (Eurocontrol) entwickelten vereinfachten Instruments zur Schätzung des Treibstoffverbrauchs bestimmter Luftfahrzeugbetreiber, die Kleinemittenten sind (ABl. L 175 vom 10.7.2010, S. 25).

ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (16) Im Hinblick auf den Ablauf der Abgabefrist am 30. April 2018 gemäß der Richtlinie 2003/87/EG muss unbedingt Rechtssicherheit für die Luftfahrzeugbetreiber und die nationalen Behörden geschaffen werden. Deswegen sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (17) Die Richtlinie 2003/87/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2003/87/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3c wird folgender Absatz eingefügt:

"(3a) Jede Zuteilung von Zertifikaten für Luftverkehrstätigkeiten von und nach Flugplätzen in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) unterliegt nach dem 31. Dezember 2023 einer Überprüfung gemäß Artikel 28b."

2. Artikel 3d Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ab 1. Januar 2013 werden 15 % der Zertifikate versteigert. Die Kommission erstellt eine Studie über die Möglichkeit des Luftverkehrssektors zur Weitergabe der CO₂-Kosten an seine Kunden im Zusammenhang mit dem EU-EHS und dem von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (im Folgenden „ICAO“) entwickelten globalen marktbasierten Mechanismus. In dieser Studie wird bewertet, inwieweit dem Luftverkehrssektor im Vergleich zur Industrie und zum Energiesektor eine Weitergabe der Kosten für die erforderlichen Emissionseinheiten möglich ist, und dabei das Ziel verfolgt, im Anschluss an die Überprüfung gemäß Artikel 28b Absatz 2 einen Vorschlag zur Erhöhung des Prozentsatzes der zu versteigernden Zertifikate vorzulegen, wobei den Ergebnissen der Analyse der Kostenweitergabe Rechnung zu tragen ist und eine Angleichung an andere Sektoren und die Wettbewerbsfähigkeit der verschiedenen Verkehrsträger zu berücksichtigen sind."

3. Artikel 3d Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Alle Einkünfte aus der Versteigerung von Zertifikaten sollten zur Bekämpfung des Klimawandels in der Union und in Drittländern verwendet werden, um unter anderem Treibhausgasemissionen zu verringern, eine Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels in der Union und in Drittländern, insbesondere in Entwicklungsländern, vorzunehmen, Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Eindämmung und Anpassung, insbesondere in den Bereichen Raumfahrt und Luftverkehr, zu finanzieren, Emissionen durch einen emissionsarmen Verkehr zu reduzieren und die Kosten für die Verwaltung der EU-EHS zu decken. Die Einkünfte aus der Versteigerung sollten zudem verwendet werden, um gemeinsame Vorhaben zur Senkung der Treibhausgasemissionen des Luftverkehrs zu finanzieren, wie etwa das gemeinsame Unternehmen zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems im einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR) gemeinsame Unternehmen SESAR, die gemeinsamen Technologieinitiativen Clean Sky und alle Initiativen, die den weitverbreiteten Einsatz von GNSS für die satellitengestützte Navigation und interoperable Fähigkeiten in allen Mitgliedstaaten ermöglichen, insbesondere Projekte zur Verbesserung der Flugsicherungsinfrastruktur, der Bereitstellung von Flugsicherungsdiensten und der Nutzung des Luftraums. Die Einkünfte aus der Versteigerung können auch zur Finanzierung von Beiträgen zum Globalen Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien und für Maßnahmen gegen die Abholzung von Wäldern eingesetzt werden. Mitgliedstaaten, die diese Einkünfte für die Kofinanzierung von Forschung und Innovation verwenden, berücksichtigen dabei insbesondere Programme oder Initiativen im Rahmen des Neunten Forschungsrahmenprogramms. Transparenz bei der Verwendung von Einkünften aus der Versteigerung von Zertifikaten gemäß dieser Richtlinie ist für die Erfüllung der Verpflichtungen der Union unerlässlich.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Maßnahmen, die nach Unterabsatz 1 dieses Absatzes ergriffen werden."

4. Artikel 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Betreiber für jede Anlage bis zum 30. April jeden Jahres eine Anzahl von nicht gemäß Kapitel II ausgegebenen Zertifikaten abgibt, die den gemäß Artikel 15 geprüften Gesamtemissionen der Anlage im vorhergehenden Kalenderjahr entspricht, und dass diese Zertifikate anschließend gelöscht werden. Ab 1. Januar 2021 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Betreiber für jede Anlage bis spätestens 30. April jeden Jahres eine Anzahl von Zertifikaten abgibt, die den gemäß Artikel 15 geprüften Gesamtemissionen der Anlage im vorhergehenden Kalenderjahr entspricht, und dass diese Zertifikate anschließend gelöscht werden, vorbehaltlich der Überprüfung gemäß Artikel 28b."

5. *In Artikel 12 wird vor Absatz 3a folgender Absatz eingefügt:*

"3-a) Wann immer und solange dies erforderlich ist, um die Umweltwirksamkeit des EU-EHS zu erhalten, wird Luftfahrzeugbetreibern und sonstigen Betreibern im EU-EHS die Verwendung von Zertifikaten untersagt, die von einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, in Bezug auf welchen Verpflichtungen für Luftfahrzeugbetreiber und sonstige Betreiber hinfällig werden. Der in Artikel 19 genannte Rechtsakt enthält die Maßnahmen, die in den im vorliegenden Absatz genannten Fällen erforderlich sind."

6. Artikel 28a wird wie folgt geändert:

a) *Die Überschrift erhält folgende Fassung:*

"Vor der Umsetzung des globalen marktbasierten Mechanismus der ICAO geltende Ausnahmen"

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- i) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:
- "a) alle Emissionen aus Flügen von oder nach Flugplätzen in Ländern außerhalb des EWR in jedem Kalenderjahr ab dem 1. Januar 2013 **bis zum 31. Dezember 2023**, vorbehaltlich der Überprüfung gemäß Artikel 28b,
- b) alle Emissionen von Flügen zwischen einem Flugplatz in einem Gebiet in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und einem Flugplatz in einem anderen Gebiet des EWR in jedem Kalenderjahr ab dem 1. Januar 2013 **bis zum 31. Dezember 2023**, vorbehaltlich der Überprüfung gemäß Artikel 28b "
- ii) Buchstabe c wird gestrichen.

c) Absatz 2 **■** erhält folgende Fassung:

"(2) Abweichend von den Artikeln **3e und 3f ■** erhalten Luftfahrzeugbetreiber, **denen die in Absatz 1 Buchstaben a und b des vorliegenden Artikels vorgesehenen Ausnahmen gewährt werden**, jedes Jahr **eine** Anzahl **kostenloser** Zertifikate, **die proportional zu der in diesen Buchstaben vorgesehenen Verringerung der Abgabeverpflichtung gekürzt wird.**

Abweichend von Artikel 3f Absatz 8 werden Zertifikate, die nicht aus der Sonderreserve zugeteilt werden, gelöscht.

Ab dem 1. Januar 2021 wird auf die Anzahl Zertifikate, **die Luftfahrzeugbetreibern zugeteilt werden**, der lineare Faktor gemäß Artikel 9 angewandt, **vorbehaltlich der Überprüfung gemäß Artikel 28b.**

Für die Tätigkeit im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2023 veröffentlichen die Mitgliedstaaten vor dem 1. September 2018 die Anzahl der Zertifikate, die sie jedem Luftfahrzeugbetreiber zugeteilt haben."

■

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Abweichend von Artikel 3d Absatz 3 wird die Anzahl der von jedem Mitgliedstaat für den Zeitraum **vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2023** zu versteigernden Zertifikate verringert, damit sie dem Anteil der zugeordneten Luftverkehrsemissionen für Flüge entsprechen, die nicht unter die Ausnahmeregelungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b dieses Artikels fallen."

e) **Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

"(6) Betragen die jährlichen Gesamtemissionen eines Luftfahrzeugbetreibers weniger als 25 000 Tonnen CO₂ oder betragen die jährlichen Gesamtemissionen eines Luftfahrzeugbetreibers aus nicht in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Flügen weniger als 3 000 Tonnen CO₂, so werden seine Emissionen abweichend von den Artikeln 3g, 12, 15 und 18a als geprüfte Emissionen erachtet, wenn sie mit einem Instrument für Kleinemittenten ermittelt wurden, das aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 606/2010* der Kommission zulässig ist und von Eurocontrol mit Daten aus seiner Unterstützungseinrichtung für das Emissionshandelssystem der Union aufgefüllt wurde. Die Mitgliedstaaten dürfen auf nichtgewerbliche Luftfahrzeugbetreiber vereinfachte Verfahren anwenden, solange solche Verfahren nicht weniger genau als das Instrument für Kleinemittenten sind.

* **Verordnung (EU) Nr. 606/2010 der Kommission vom 9. Juli 2010 zur Genehmigung eines von der Europäischen Organisation für Flugsicherung (Eurocontrol) entwickelten vereinfachten Instruments zur Schätzung des Treibstoffverbrauchs bestimmter Luftfahrzeugbetreiber, die Kleinemittenten sind (ABl. L 175 vom 10.7.2010, S. 25).**"

f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Für Länder, mit denen ein Abkommen gemäß Artikel 25 oder 25a geschlossen wurde, gilt Absatz 1 des vorliegenden Artikels lediglich im Einklang mit den Bedingungen dieses Abkommens."

g) **Absatz 8 wird gestrichen.**

7. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

"Artikel 28b

Berichterstattung durch die Kommission über die Umsetzung des globalen marktbasierten Mechanismus der ICAO und ihre Überprüfung durch die Kommission

(1) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat **vor dem 1. Januar 2019 und danach in regelmäßigen Abständen** Bericht **über die Fortschritte bei den Verhandlungen in der ICAO über die Umsetzung des ab 2021 für Emissionen geltenden globalen marktbasierten Mechanismus, insbesondere im Hinblick auf i) die einschlägigen Instrumente der ICAO, einschließlich SARP, ii) die vom ICAO-Rat gebilligten Empfehlungen von Bedeutung für den globalen marktbasierten Mechanismus, iii) die Einrichtung eines weltweiten Registers, iv) die nationalen Maßnahmen, die Drittländer ergriffen haben, damit der ab 2021 für Emissionen geltende globale marktbasierte Mechanismus umgesetzt wird, v) die Auswirkungen von Vorbehalten seitens Drittländern, und vi) andere wichtige internationale Entwicklungen und anwendbare Instrumente.**

Im Einklang mit der weltweiten Bestandsaufnahme des UNFCCC berichtet die Kommission außerdem über die Anstrengungen zur Verwirklichung des langfristigen Emissionsreduktionsziels für den Luftverkehrssektor, bis 2050 die CO₂-Emissionen gegenüber dem Stand von 2005 zu halbieren.

- (2) **Innerhalb von 12 Monaten nach der Annahme der einschlägigen Instrumente durch die ICAO und vor Einführung des globalen marktbasierten Mechanismus legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem Wege geprüft werden, wie diese Instrumente durch eine Überarbeitung dieser Richtlinie in Unionsrecht übernommen werden können. Die Kommission prüft in diesem Bericht gegebenenfalls auch die Vorschriften für Flüge innerhalb des EWR. Darin werden zudem die Zielvorgaben und die gesamte Umweltwirksamkeit des globalen marktbasierten Mechanismus überprüft, darunter auch seine allgemeinen Zielvorgaben in Bezug auf die Ziele im Rahmen des Übereinkommens von Paris, das Ausmaß der Beteiligung, seine Durchsetzbarkeit, die Transparenz, die Sanktionen bei Nichteinhaltung, die Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit, die Qualität der Kompensationszertifikate, die Emissionsüberwachung, -berichterstattung und -prüfung, die Register, die Rechenschaftspflicht sowie die Vorschriften über die Verwendung von Biokraftstoffen. Darüber hinaus wird in dem Bericht geprüft, ob die gemäß Artikel 28c Absatz 2 angenommenen Bestimmungen überarbeitet werden müssen.**
- (3) Die Kommission fügt dem **in Absatz 2 genannten** Bericht gegebenenfalls Vorschläge an das Europäische Parlament und den Rat bei, die im Einklang mit der Verpflichtung der Union zur gesamtwirtschaftlichen Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2030 die Änderung, Streichung, Erweiterung oder Ersetzung der Ausnahmen gemäß Artikel 28a vorsehen, **damit die Umweltwirksamkeit und Effektivität der Klimaschutzmaßnahmen der Union gewahrt werden.**

Artikel 28c

Bestimmungen für die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung für die Zwecke des globalen marktbasierten Mechanismus

- (1) Die Kommission erlässt Bestimmungen für eine angemessene Emissionsüberwachung, -berichterstattung und -prüfung für die Zwecke der Umsetzung des **■** globalen marktbasierten Mechanismus **der ICAO auf allen von ihm erfassten Flugstrecken**. Diese Bestimmungen stützen sich auf **die im Rahmen der ICAO angenommenen Instrumente, verhindern jegliche Wettbewerbsverzerrungen, stimmen mit den** Grundsätzen **der** in Artikel 14 Absatz 1 genannten Verordnung **überein** und gewährleisten, dass die vorgelegten Emissionsberichte im Einklang mit **den Prüfgrundsätzen und -kriterien gemäß** Artikels 15 geprüft werden.
- (2) **Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Bestimmungen werden nach dem Verfahren gemäß den Artikeln 14 und 15 erlassen."**

8. In Artikel 30 wird folgender Absatz angefügt:

"(4a) Die Kommission legt vor dem 1. Januar 2020 eine aktualisierte Analyse der sonstigen Auswirkungen des Luftverkehrs neben CO₂-Emissionen vor, gegebenenfalls zusammen mit einem Vorschlag zur Frage, wie diese Auswirkungen bestmöglich angegangen werden können."

9. In Anhang I Buchstabe k wird das Jahr "2020" durch das Jahr "2030" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION

Die Ergebnisse der Arbeit der ICAO über die Umsetzung des globalen marktbasierten Mechanismus sind entscheidend für seine Wirksamkeit und für die künftigen Beiträge des Luftfahrtsektors zur Erreichung der Ziele im Rahmen des Übereinkommens von Paris. Es ist wichtig, dass die ICAO-Mitgliedstaaten, die Luftfahrzeugbetreiber und die Zivilgesellschaft sich weiterhin an der Arbeit der ICAO beteiligen. Es wird in diesem Zusammenhang erforderlich sein, dass die ICAO in voller Transparenz handelt und alle Interessenträger zeitgerecht über Fortschritte und Entscheidungen unterrichtet.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0478

Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für Investitionsberatung (COM(2016)0597 – C8-0375/2016 – 2016/0276(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0597),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 172 und 173 sowie Artikel 175 Absatz 3 und Artikel 182 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0375/2016),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 15. Dezember 2016¹⁴,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 7. Dezember 2016¹⁵,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. November 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die

¹⁴ ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 57.

¹⁵ ABl. C 185 vom 9.6.2017, S. 62.

- Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung gemäß Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A8-0198/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend verändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu verändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0276

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. Dezember 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für Investitionsberatung

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 172 und 173, Artikel 175 Absatz 3 und Artikel 182 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁶,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen¹⁷,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹⁸,

¹⁶ ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 57.

¹⁷ ABl. C 185 vom 9.6.2017, S. 62.

¹⁸ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit der Vorlage Mitteilung der Kommission „Eine Investitionsoffensive für Europa“ (im Folgenden "Investitionsoffensive") am 26. November 2014 haben sich die Bedingungen für einen Investitionsanstieg verbessert; auch das Vertrauen in die Wirtschaft und das Wachstum in Europa kehren zurück. Mit einem Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von 2 % im Jahr 2015 verzeichnet die Union nun im vierten Jahr in Folge eine moderate Erholung; **die Arbeitslosenquoten sind jedoch nach wie vor höher als vor der Krise.** Wenngleich **sich der Gesamtbeitrag des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) zum Wachstum derzeit noch nicht abschätzen lässt, da** die makroökonomischen Auswirkungen größerer Investitionsvorhaben nicht unmittelbar spürbar sein können, tragen die mit der Investitionsoffensive angestoßenen umfassenden Anstrengungen bereits konkrete Früchte. Die Investitionstätigkeit hat sich ■ 2017 allmählich erholt, auch wenn **die Entwicklung weiterhin zögerlich verläuft und** sie hinter ihren historischen Niveaus zurückbleibt.
- (2) Diese positive Investitionsdynamik sollte aufrechterhalten und die Anstrengungen sollten fortgeführt werden, um die Investitionen in der Weise zu einem langfristig tragfähigen Trend zurückzuführen, **sodass sie die Realwirtschaft erreichen.** Die Mechanismen der Investitionsoffensive haben sich bewährt und sollten nun so ausgebaut werden, dass sie weiter Privatinvestitionen in Sektoren zu mobilisieren, die für die Zukunft Europas von Bedeutung sind und in denen noch Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen bestehen, **so dass wesentliche makroökonomische Auswirkungen erzielt und Arbeitsplätze geschaffen werden.**
- (3) Am 1. Juni 2016 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel "Europa investiert wieder – Eine Bestandsaufnahme der Investitionsoffensive für Europa", in der sie die bisherigen Ergebnisse der Investitionsoffensive und die geplanten nächsten Schritte darlegt, darunter die Verlängerung des EFSI über die ursprünglichen drei Jahre hinaus, die Aufstockung des Finanzierungsfensters für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) innerhalb des bestehenden Rahmens und der Ausbau der Europäischen Plattform für Investitionsberatung (EIAH).

- (4) **Am 11. November 2016 nahm der Europäische Rechnungshof eine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 und zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/1017 vorgenommenen Bewertung durch die Kommission mit dem Titel "Der Vorschlag zur Verlängerung und Aufstockung des EFSI ist verfrüht" an.**
- (5) Der von der Europäischen Investitionsbank (EIB)-Gruppe umgesetzte und mitfinanzierte EFSI ist **aus quantitativer Sicht** auf dem **Weg**, das Ziel der Mobilisierung von mindestens 315 000 000 000 EUR an zusätzlichen Investitionen in die Realwirtschaft bis Mitte 2018 zu erreichen. Besonders rasch **waren** die **Marktreaktion und** -aufnahme im Rahmen des KMU-Finanzierungsfensters: Hier übertrifft der EFSI deutlich alle Erwartungen, **was auch darauf zurückzuführen ist, dass zunächst die vorhandenen Fazilitäten und Mandate des Europäischen Investitionsfonds (EIF) (InnovFin-KMU-Bürgschaftsfazilität, die COSME-Kreditbürgschaftsfazilität und das EIB-Risikokapitalmandat (RCR, Risk Capital Resources) genutzt wurden, um für einen zügigen Anlauf zu sorgen.** Daher wurde das KMU-Finanzierungsfenster im Juli 2016 im Rahmen der geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ um 500 000 000 EUR aufgestockt. Aufgrund der außergewöhnlichen Nachfrage nach Finanzierungen für KMU im Rahmen des EFSI muss ein größerer Anteil der Finanzierung an KMU gerichtet werden. Unter diesem Aspekt sollten 40 % der erhöhten Risikoübernahmekapazität des EFSI darauf verwendet werden, den Zugang von KMU zu Finanzierungen auszuweiten.

¹⁹ Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, p.1).

- (6) Am 28. Juni 2016 kam der Europäische Rat zu folgender Schlussfolgerung, dass die Investitionsoffensive für Europa und insbesondere der EFSI bereits konkrete Ergebnisse erbracht haben und ein wichtiger Schritt und Beitrag zur Mobilisierung von Privatinvestitionen sind, während gleichzeitig knappe Haushaltsmittel intelligent eingesetzt werden. Der Europäische Rat hat zur Kenntnis genommen, dass die Kommission beabsichtige, in Kürze Vorschläge für die Zukunft des EFSI vorzulegen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat vorrangig geprüft werden müssten.
- (7) Der EFSI wurde zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren geschaffen und sollte mindestens 315 000 000 000 EUR an Investitionen mobilisieren, **wodurch das Ziel der Förderung des Wachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt wird. Die Bestrebung, dieses übergeordnete Ziel zu erreichen, sollte die Zusätzlichkeit der gewählten Vorhaben jedoch nicht überlagern. Die Union** spricht sich **daher nicht nur für eine Verlängerung des Investitionszeitraums und Aufstockung der finanziellen Ausstattung** des EFSI, **sondern auch für eine stärkere Fokussierung auf die Zusätzlichkeit** aus. Die Verlängerung fällt in den Zeitraum des aktuellen mehrjährigen Finanzrahmens und sollte bis 2020 zu mindestens 500 000 000 000 EUR an Investitionen führen. Um die Schlagkraft des EFSI noch weiter zu steigern und die angestrebte Verdoppelung des Investitionsziels zu erreichen, sollten auch die Mitgliedstaaten ihren Beiträgen Vorrang einräumen.

- (8) **Wenn keine Maßnahmen zur Stärkung des Binnenmarkts und zur Schaffung eines günstigen Geschäftsumfelds erfolgen und keine sozial ausgewogenen und nachhaltigen Strukturreformen durchgeführt werden, können der EFSI und die Maßnahmen zu seiner Durchführung ihr Potenzial nicht vollständig entfalten. Zudem sind gut strukturierte Vorhaben im Rahmen von Investitions- und Entwicklungsplänen auf Ebene der Mitgliedstaaten für den Erfolg des EFSI von grundlegender Bedeutung.**
- (9) Für die Zeit nach 2020 wird die Kommission die notwendigen Vorschläge unterbreiten, um zu gewährleisten, dass die strategischen Investitionen auf einem tragfähigen Niveau verbleiben. **Jedem Gesetzgebungsvorschlag sollten die Schlussfolgerungen eines Berichts der Kommission und eine unabhängige Bewertung zugrunde liegen, die auch eine makroökonomische Beurteilung der Frage umfasst, ob die Beibehaltung eines Systems zur Förderung von Investitionen sinnvoll ist. In diesem Bericht und der unabhängigen Bewertung sollte, soweit zutreffend; auch die Anwendung der Verordnung (EU) 2015/1017 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung während des verlängerten Durchführungszeitraums des EFSI geprüft werden.**

- (10) Der mit dieser Verordnung verlängerte EFSI sollte es ermöglichen, verbleibendes Marktversagen und suboptimale Investitionsbedingungen auszugleichen und weiter mit stärkerem Augenmerk auf die Zusätzlichkeit Finanzmittel des Privatsektors für Investitionen zu mobilisieren, die für die künftige Schaffung von Arbeitsplätzen – unter anderem für Jugendliche – und das künftige Wachstum in Europa sowie für dessen Wettbewerbsfähigkeit von entscheidender Bedeutung sind. Die Investitionen betreffen Bereiche wie Energie, Umwelt und Klimaschutz, Sozial- und Humankapital und die dazugehörige Infrastruktur sowie Gesundheitsversorgung, Forschung und Innovation, grenzüberschreitenden und nachhaltigen Verkehr und digitalen Wandel. Insbesondere sollte der Beitrag der aus dem EFSI geförderten Vorhaben zur Erreichung der im Rahmen der 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC (COP 21)) vereinbarten ehrgeizigen Ziele der Union **und zur Einhaltung der Zusage der Union, den Ausstoß von Treibhausgasen um 80 bis 95 % zu senken**, erhöht werden. **Um der Klimaschutzkomponente im Rahmen des EFSI mehr Gewicht zu verleihen, sollte die EIB auf ihrer Erfahrung als einer der weltweit größten Geldgeber für den Klimaschutz aufbauen und auf ihre international vereinbarte, hochmoderne Methodik zur glaubwürdigen Ermittlung von klimapolitischen Komponenten oder Kostenteilungen zurückgreifen. Vorhaben sollten nicht künstlich so strukturiert werden, dass sie unter die wiedergegebenen Begriffsbestimmungen von KMU bzw. kleinen Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung fallen.** Auch vorrangige Vorhaben in den Bereichen Energieverbundnetze und Energieeffizienz sollten vermehrt gefördert werden. Darüber hinaus **sollten** EFSI-Förderungen für Autobahnen **auf die** Unterstützung privater **und/oder öffentlicher** Investitionen in Verkehrsvorhaben in Kohäsionsländern, **weniger entwickelten Regionen** oder in grenzüberschreitende Verkehrsvorhaben **sowie auf** Fälle beschränkt werden, **in denen sie erforderlich sind, um die Straßenverkehrssicherheit auszubauen, aufrechtzuerhalten oder zu verbessern, Geräte für intelligente Verkehrssysteme (IVS) zu entwickeln, die Integrität und Standards bestehender Autobahnen (darunter sichere Parkplätze, Tankstellen für alternative saubere Kraftstoffe und elektrische Ladesysteme) im transeuropäischen Verkehrsnetz sicherzustellen oder zur Vervollständigung des transeuropäischen Verkehrsnetzes bis 2030, gemäß der Verordnung(EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ und der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ beizutragen.**

²⁰ **Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom**

Im digitalen Sektor sowie im Rahmen der ehrgeizigen Strategie der Union für die digitale Wirtschaft sollten neue Ziele für die digitale Infrastruktur festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die digitale Kluft überwunden wird und die Union sich im neuen Zeitalter des sogenannten "Internets der Dinge", der Blockchain-Technologie, der Cyber- und Netzwerksicherheit weltweit eine Vorreiterrolle sichern kann. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich zu präzisieren, dass Vorhaben in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur **sowie andere Elemente der Bioökonomie im weiteren Sinne** im Rahmen der allgemeinen Ziele für eine Förderung durch den EFSI in Frage kommen, auch wenn dies bereits der Fall ist.

11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

²¹ **Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).**

- (11) *Die Kultur- und Kreativwirtschaft spielt eine Schlüsselrolle bei der Reindustrialisierung Europas, ist ein Wachstumsmotor und nimmt eine strategische Position ein, sodass Innovationen in diesem Bereich Übertragungseffekte für andere Wirtschaftszweige wie Tourismus, Einzelhandel und digitale Technologien bewirken können. Neben dem mit der Verordnung(EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²² eingerichteten Programm "Kreatives Europa" und der mit ebenfalls mit der genannten Verordnung eingerichteten Bürgerschaftsfazilität für die Kultur- und Kreativbranche sollte der EFSI dazu beitragen, den Kapitalmangel in diesen Wirtschaftszweigen zu überwinden, indem er die Unterstützung im Rahmen des Programms "Kreatives Europa" und der Bürgerschaftsfazilität für die Kultur- und Kreativbranche ergänzt, sodass diese risikoreichen Vorhaben in größerem Umfang finanziert werden können.*
- (12) *Auch Vorhaben, in die Unternehmen, die in der Union ansässig sind und über sie hinausreichen, eingebunden sind, sollten aus dem EFSI gefördert werden, wenn sie Investitionen in der Union fördern, insbesondere wenn sie grenzüberschreitende Elemente aufweisen. Die EIAH sollte proaktiv Unterstützung leisten, um solche Vorhaben zu fördern und zu stärken.*

²² Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

- (13) Der Zusätzlichkeit als einem wesentlichen Merkmal des EFSI sollte bei der Auswahl der Vorhaben erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Insbesondere sollten Maßnahmen nur dann für eine Unterstützung durch den EFSI in Frage kommen, wenn sie ein eindeutig ermitteltes Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen ausgleichen. Bei Vorhaben im Bereich der **physischen** Infrastruktur zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten im Rahmen des Finanzierungsfensters "Infrastruktur und Innovation", **auch im Bereich e-Infrastruktur – insbesondere Breitband-Infrastruktur –, sowie bei Dienstleistungen, die für die Schaffung, die Umsetzung, die Instandhaltung oder das Funktionieren der entsprechenden Infrastruktur notwendig sind**, sollte angesichts ihrer Schwierigkeit und des hohen Mehrwerts für die Union angenommen werden, dass **eine starke Zusätzlichkeit gegeben ist**.
- (14) **Der EFSI sollte im Regelfall auf Vorhaben ausgerichtet sein, die ein höheres Risiko aufweisen als Vorhaben, die im Rahmen der üblichen EIB-Geschäfte gefördert werden, und der EFSI-Investitionsausschuss (im Folgenden "Investitionsausschuss") sollte bei der Bewertung der Zusätzlichkeit die Risiken berücksichtigen, die Investitionen im Wege stehen, wie etwa länder-, branchen- oder regionsspezifische Risiken sowie Risiken in Verbindung mit Innovationen, insbesondere solchen, die mit unerprobten Technologien zur Förderung von Wachstum, Nachhaltigkeit und Produktivität einhergehen.**

- (15) **Kombinierte Finanzierungstätigkeiten und/oder** Mischfinanzierungen, die nicht rückzahlbare Unterstützungsleistungen und/oder Finanzierungsinstrumente aus dem Gesamthaushaltsplan der Union, etwa **die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds oder** Finanzierungen im Rahmen der aufgrund der Verordnung Nr. 1316/2013 errichteten Fazilität "Connecting Europe" (CEF) **und Horizont 2020 - das durch die Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ eingeführten Rahmenprogramm für Forschung und Innovation**, mit Finanzierungen der EIB-Gruppe, einschließlich der EIB-Finanzierung im Rahmen des EFSI, sowie anderer Investoren kombinieren, sollten – **zur Gewährleistung einer umfassenderen geografischen Abdeckung des EFSI und zur Steigerung** der Effizienz der EFSI-Maßnahmen – gefördert werden. **Kombinierte Finanzierungen und/oder** Mischfinanzierungen zielen darauf ab, den Mehrwert der Ausgaben der Union durch Mobilisierung zusätzlicher Mittel privater Investoren zu steigern und zu gewährleisten, dass die unterstützten Maßnahmen wirtschaftlich und finanziell tragfähig sind. **Hierzu wurden parallel zur Vorlage des Vorschlags der Kommission für die vorliegende Verordnung aus den CEF-Finanzierungsinstrumenten Mittel in Höhe von 1 000 000 000 EUR an die Zuschusskomponente der CEF übertragen, um eine Kombination mit dem EFSI zu erleichtern. Im Februar 2017 wurde eine entsprechende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für gemischte Vorhaben veröffentlicht. Weitere 145 000 000 EUR werden anderen einschlägigen Instrumenten zugewiesen, insbesondere solchen, die auf Energieeffizienz abzielen. Es sind weitere Maßnahmen erforderlich, um sicherzustellen, dass Unionsmittel und EFSI-Unterstützung problemlos miteinander kombiniert werden können. Die Kommission hat hierzu zwar bereits konkrete Leitlinien veröffentlicht, doch sollte das Vorgehen in der Frage der Kombination von Unionsmitteln EFSI im Hinblick darauf weiter ausgearbeitet werden, die Investitionen zu erhöhen, die durch die Hebelwirkung aufgrund der Kombination von Unionsmitteln und EFSI begünstigt werden, wobei potenzielle gesetzgeberische Entwicklungen zu berücksichtigen sind. Um die Wirtschaftlichkeit und eine angemessene Hebelwirkung zu gewährleisten, sollten solche kombinierten Finanzierungen 90 % der Gesamtkosten der Vorhaben für die weniger entwickelten Regionen und 80 % für alle übrigen Regionen grundsätzlich nicht übersteigen.**

²³ Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S.104).

- (16) Um die Inanspruchnahme des EFSI in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen zu erhöhen, sollten die allgemeinen Ziele, für die im Rahmen des EFSI Unterstützung gewährt werden kann, erweitert werden. **Entsprechende Vorhaben wären nach wie vor durch den Investitionsausschuss zu prüfen; sie müssen denselben Förderkriterien für die Inanspruchnahme der durch die Verordnung (EU) 2015/1017 errichteten Garantie (im Folgenden „EU-Garantie“) einschließlich des Grundsatzes der Zusätzlichkeit unterliegen. Da es in Bezug auf die Größe der Vorhaben, die für eine Förderung durch den EFSI in Frage kommen, keine Einschränkungen geben sollte, sollten Projektträger bei kleineren Vorhaben nicht davon abgehalten werden, einen Antrag auf Finanzierung aus EFSI-Mitteln zu stellen. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die technische Hilfe zu stärken und den EFSI in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen bekannter zu machen.**
- (17) **Investitionsplattformen sind ein wichtiges Instrument, um auf Marktversagen zu reagieren, was vor allem bei der Finanzierung mehrfacher, regionaler oder sektoraler Vorhaben, darunter auch Vorhaben im Bereich Energieeffizienz, sowie grenzübergreifender Vorhaben gilt. Es ist außerdem wichtig, Partnerschaften mit nationalen Förderbanken oder -instituten zu unterstützen, auch mit Blick auf die Einrichtung von Investitionsplattformen. Die Zusammenarbeit mit Finanzintermediären kann in dieser Hinsicht auch eine wichtige Rolle spielen. Mit der Begutachtung, Auswahl und Überwachung kleiner, untergeordneter Vorhaben sollte die EIB hierbei gegebenenfalls Finanzintermediäre oder genehmigte förderfähige Finanzvehikel beauftragen.**

- (18) ***Im Fall, dass Finanzintermediäre oder genehmigte förderfähige Finanzvehikel mit der Begutachtung, Auswahl und Überwachung kleiner Vorhaben beauftragt werden, sollte sich der Investitionsausschuss nicht das Recht vorbehalten können, die Nutzung von EU-Garantien für untergeordnete Vorhaben im Rahmen entsprechender EIB-Finanzierungen und -Investitionen zu genehmigen, wenn der EFSI-Beitrag zu solchen kleinen, untergeordneten Vorhaben unter einem festgelegten Schwellenwert liegt. Der EFSI Lenkungsrat (im Folgenden "Lenkungsrat") sollte gegebenenfalls Leitlinien dazu geben, wie der Investitionsausschuss bei der Bewertung von untergeordneten Vorhaben, die über dem genannten Schwellenwert liegen, verfahren sollte.***
- (19) Die Union sollte über den gesamten Investitionszeitraum eine EU-Garantie bereitstellen, die zu keinem Zeitpunkt 26 000 000 000 EUR übersteigen sollte, um die Investitionsförderung aus dem EFSI zu ermöglichen; von diesem Betrag sollten höchstens 16 000 000 000 EUR vor dem 6. Juli 2018 verfügbar sein.
- (20) Es wird erwartet, dass die EFSI-Förderung dank der Kombination der EU-Garantie mit dem von der EIB bereitzustellenden Betrag von 7 500 000 000 EUR zu 100 000 000 000 EUR an zusätzlichen EIB- und EIF-Investitionen führen wird. Diese vom EFSI geförderten 100 000 000 000 EUR dürften bis 2020 wiederum mindestens 500 000 000 000 EUR an zusätzlichen Investitionen in die Realwirtschaft anstoßen.

- (21) Zur teilweisen Finanzierung des Beitrags aus dem Gesamthaushalt der Union an den EU-Garantiefonds für die zusätzlich zu tätigenen Investitionen sollte eine Mittelübertragung aus den verfügbaren Mitteln der CEF gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 **sowie aus den Einnahmen und Rückzahlungen aus dem CEF- Fremdfinanzierungsinstrument und aus dem Europäischen Fonds 2020 für Energie, Klimaschutz und Infrastruktur (im Folgenden "Fonds Marguerite")** erfolgen. **Für die Mittelübertragungen aus Einnahmen und Rückzahlungen ist eine Abweichung von Artikel 140 Absatz 6 Unterabsätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ erforderlich, um ihre Inanspruchnahme durch ein anderes Instrument zu genehmigen. ■**
- (22) Auf der Grundlage der Erfahrungen mit den aus dem EFSI geförderten Investitionen sollte die Zielquote des EU-Garantiefonds auf 35 % der Gesamtgarantieverpflichtungen der EU festgelegt werden, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
- (23) Im Einklang mit dem außergewöhnlichen Bedarf an KMU-Finanzierungen im Rahmen des EFSI, der sich fortsetzen dürfte, sollte das KMU-Finanzierungsfenster erweitert werden. Besonderes Augenmerk sollte sozialen Unternehmen **und sozialen Diensten** gelten; dazu sollten auch neue Instrumente, **die dem Bedarf und den Besonderheiten des Wirtschaftszweigs der sozialen Unternehmen und sozialen Dienste Rechnung tragen**, entwickelt und eingesetzt werden.

²⁴ **Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).**

- (24) Um die Sichtbarkeit der EU-Garantie zu steigern, sollten die EIB und der EIF sicherstellen, dass die Endbegünstigten, und unter anderem auch KMU, **Kenntnis von der** Möglichkeit einer EFSI-Förderung **haben. In jeder Vereinbarung über die EFSI-Förderung sollte auf den EFSI deutlich verwiesen werden.**
- (25) Um die Transparenz im Zusammenhang mit EFSI-Vorhaben zu steigern, sollte der Investitionsausschuss in seinen öffentlich zugänglichen Entscheidungen erläutern, aus welchen Gründen er der Auffassung ist, dass ein bestimmtes Vorhaben von der EU-Garantie erfasst werden sollte, und dabei besonders auf die Erfüllung des Kriteriums der Zusätzlichkeit eingehen. Die Bewertungsmatrix der Indikatoren sollte veröffentlicht werden, sobald ein Vorhaben im Rahmen der EU-Garantie unterzeichnet wird. **Die Veröffentlichung sollte keine sensiblen Geschäftsinformationen enthalten.**
- (26) **Die Bewertungsmatrix sollte strikt im Einklang mit dieser Verordnung und mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1558 der Kommission²⁵ und dem dazugehörigen Anhang als Instrument für eine unabhängige und transparente Bewertung für den Investitionsausschuss verwendet werden, damit die EU-Garantie vorrangig für Vorhaben verwendet wird, die höhere Bewertungen und einen Mehrwert bieten. Die EIB sollte eine Ex-ante-Berechnung der Bewertungskennziffern und Indikatoren vornehmen und die Ergebnisse nach Abschluss des Vorhabens überwachen.**

²⁵ **Delegierte Verordnung (EU) 2015/1558 der Kommission vom 22. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung einer Bewertungsmatrix im Hinblick auf den Einsatz der EU-Garantie (ABl. L 244 vom 19.9.2015, S. 20).**

- (27) ***Damit Vorhaben besser bewertet werden können. sollte der Lenkungsrat im Rahmen der strategischen Ausrichtung des EFSI für jede der Säulen der Bewertungsmatrix eine Mindestkennziffer festlegen.***
- (28) ***Die einschlägige Unionspolitik in Bezug auf nicht kooperierende Länder und Gebiete für Steuerzwecke ist in den Rechtsakten der Union und den Schlussfolgerungen des Rates, insbesondere im Anhang der Schlussfolgerungen vom 8. November 2016, sowie nachträglichen Aktualisierungen festgelegt.***
- (29) ***Die erforderliche Sorgfalt, die bei EIB-Investitionen und Finanzierungen im Rahmen dieser Verordnung zu walten hat, sollte eine eingehende Prüfung der Vereinbarkeit mit den geltenden Unionsrechtsvorschriften und den vereinbarten internationalen und Unionsstandards im Bereich Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Steuerbetrug und Steuerumgehung umfassen. Ferner sollte die EIB im Zusammenhang mit der EFSI-Berichterstattung nach Ländern aufgeschlüsselte Informationen über die Vereinbarkeit der EFSI-Vorhaben mit der Politik der EIB und des EIF in Bezug auf nicht kooperative Länder und Gebiete sowie die Liste der Intermediäre zur Verfügung stellen, mit denen die EIB und der EIF kooperieren.***
- (30) Es ist angezeigt, einige technische Präzisierungen zum Inhalt der Vereinbarung über die Verwaltung des EFSI und über die Gewährung der EU-Garantie, zu den von der Vereinbarung erfassten Finanzierungsinstrumenten und zu den Modalitäten der Deckung von Wechselkursrisiken in die Verordnung aufzunehmen. Die Vereinbarung mit der EIB über die Verwaltung des EFSI und über die Gewährung der EU-Garantie sollte im Einklang mit dieser Verordnung angepasst werden.

- (31) **Ungeachtet ihres Ziels, auf der Grundlage bestehender Beratungsdienste der EIB und der Kommission aufzubauen und um als zentrale Anlaufstelle für die Projektfinanzierungsberatung in der EU zu fungieren, sollte** die EIAH ausgebaut werden, und ihre Tätigkeit sollte sich **zusätzlich** darauf konzentrieren, **einen aktiven Beitrag zu dem Ziel der sektoralen und geografischen Diversifizierung des EFSI zu leisten und die EIB und nationale Förderbanken oder -institute bei der Ausarbeitung und Entwicklung von Vorhaben zu unterstützen, was insbesondere für weniger entwickelte Regionen und Übergangsregionen gilt, und, soweit dies erforderlich ist, Hilfe bei der Strukturierung der Nachfrage nach EFSI-Förderung leisten. Die EIAH sollte das Ziel verfolgen, in jedem Mitgliedstaat mindestens ein Kooperationsabkommen mit einer nationalen Förderbank oder einem nationalen Förderinstitut zu schließen. In Mitgliedstaaten, in denen es keine nationalen Förderbanken oder Förderinstitute gibt, sollte die EIAH gegebenenfalls und auf Ersuchen des betroffenen Mitgliedstaats proaktiv beratende Unterstützung zur Einrichtung derartiger Banken oder Institute leisten.** Besonderes Augenmerk sollte die EIAH darauf legen, die Vorbereitung von Vorhaben zu unterstützen, an denen zwei oder mehr Mitgliedstaaten beteiligt sind oder die zur Erreichung der Ziele der COP 21 beitragen.
- Des Weiteren sollte sie sich aktiv an der Einrichtung von Investitionsplattformen beteiligen und Beratung zur Kombination anderer EU-Finanzierungsquellen mit dem EFSI anbieten. **Bei Bedarf und unter Berücksichtigung bestehender Fördersysteme sollte erforderlichenfalls eine lokale Präsenz des EIAH gewährleistet werden, damit vor Ort konkrete, proaktive und maßgeschneiderte Unterstützung geleistet wird.**

- (32) *Das Europäische Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik stützt sich auf eine detaillierte Analyse der Pläne der Mitgliedstaaten für haushaltspolitische, makroökonomische und strukturelle Reformen und den Mitgliedstaaten werden länder-spezifische Empfehlungen erteilt. Vor diesem Hintergrund sollte die EIB die Kommission über die Erkenntnisse über Investitionshemmnisse und -engpässe in den Mitgliedstaaten unterrichten, die sie bei der Umsetzung der Investitionsvorhaben im Rahmen dieser Verordnung gewonnen hat. Die Kommission wird aufgefordert, diesen und anderen Erkenntnissen bei ihren Arbeiten im Rahmen der dritten Säule der Investitionsoffensive Rechnung zu tragen.*
- (33) *Um Marktversagen ausgleichen und Marktlücken schließen zu können, geeignete zusätzliche Investitionen anzustoßen und eine geografisch und regional ausgewogene Verteilung von aus EFSI-Mitteln finanzierten Vorhaben zu fördern, ist ein integrierter und rationalisierter Ansatz zur Förderung von Wachstum, Beschäftigung und Investitionen notwendig. Die auf die EFSI-Finanzierung verwandten Mittel sollten zur Erreichung dieser Ziele beitragen.*
- (34) *Um die in der Verordnung (EU) 2015/1017 festgesetzten Investitionsziele zu fördern, sollten gegebenenfalls Mischfinanzierungen mit bestehenden Fonds gefördert werden, um bei den Finanzierungsmodalitäten und -bedingungen angemessene Vergünstigungen anzubieten, wozu auch die Mittel für EFSI-Vorhaben zählen.*

- (35) *In Fällen, in denen die Verwirklichung eines durchführbaren Vorhabens durch angespannte Rahmenbedingungen auf den Finanzmärkten verhindert würde oder in denen es notwendig ist, die Einrichtung von Investitionsplattformen oder die Finanzierung von Vorhaben in Branchen oder Bereichen mit eklatantem Marktversagen oder suboptimaler Investitionssituation zu fördern, sollten die EIB und die Kommission im Interesse einer besseren Abwicklung des Vorhabens Änderungen vornehmen, insbesondere was die Vergütung der EU-Garantie betrifft, um zu einer Senkung der Kosten für die Finanzierung des Vorhabens beizutragen, die der Begünstigte der EIB-Finanzierung im Rahmen des EFSI trägt. Erforderlichenfalls sollten ähnliche Anstrengungen unternommen werden, damit untergeordnete Vorhaben durch den EFSI unterstützt werden. Wenn die Kosten der EFSI-Finanzierung untergeordneter Vorhaben durch die Nutzung der Dienste lokaler oder regionaler Intermediäre gesenkt werden können, sollte diese Option ebenfalls in Erwägung gezogen werden.*
- (36) *Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die finanzielle Tragfähigkeit des EFSI zu wahren, sollten die Bemühungen, die darauf gerichtet sind, die Finanzierungskosten von EFSI-Vorhaben im Fall von angespannten Rahmenbedingungen auf den Finanzmärkten zu senken oder die Einrichtung von Investitionsplattformen oder die Finanzierung von Vorhaben in Branchen oder Bereichen mit eklatantem Marktversagen oder suboptimaler Investitionssituation zu fördern, mit anderen verfügbaren Unionsfinanzmitteln und -Instrumenten, die von der EIB-Gruppe eingesetzt werden, koordiniert werden.*
- (37) Die Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 sollten daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2015/1017 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) grenzüberschreitende, mehrere Länder einbeziehende, regionale oder makro-regionale Plattformen, in denen Partner aus verschiedenen Mitgliedstaaten, Regionen oder Drittländern gruppiert sind, die an Vorhaben in einem bestimmten geografischen Gebiet interessiert sind,"

2. Artikel 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

i) Ziffer ii erhält folgende Fassung:

"ii) der Höhe des von der EIB über den EFSI bereitzustellenden finanziellen Beitrags von mindestens 7 500 000 000 EUR in Garantien oder in Barmitteln sowie die Bedingungen hierfür,"

ii) Ziffer iv erhält folgende Fassung:

"iv) der Entgeltgestaltung für Geschäfte im Rahmen der EU-Garantie, die mit der Entgeltgestaltung der EIB in Einklang stehen muss;"

iii) Folgende Ziffer wird angefügt:

"v) der Verfahren, um unbeschadet des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 5 über die Satzung der Europäischen Investitionsbank und der darin enthaltenen Vorrechte der EIB erforderlichenfalls zu einer Senkung der Finanzierungskosten eines Vorhabens beizutragen, die der Begünstigte der EIB-Finanzierung im Rahmen des EFSI trägt – insbesondere durch eine Anpassung der Vergütung der EU-Garantie –, was vor allem für Fälle gilt, in denen die Verwirklichung eines durchführbaren Vorhabens durch angespannte Rahmenbedingungen auf den Finanzmärkten verhindert würde oder in denen es notwendig ist, die Einrichtung von Investitionsplattformen oder die Finanzierung von Vorhaben in Branchen oder Bereichen mit eklatantem Marktversagen oder suboptimaler Investitionssituation zu erleichtern, und zwar in einem Maße, das die notwendige Finanzierung der Mittelausstattung des Garantiefonds nicht erheblich beeinträchtigt;"

b) Buchstabe b Ziffer iii erhält folgende Fassung:

"iii) der Regelung, dass der Lenkungsrat Beschlüsse im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 7 Absatz 3 fasst,";

c) Buchstabe c Ziffer i erhält folgende Fassung:

"i) detaillierter Regeln für die Bereitstellung der EU-Garantie gemäß Artikel 11, einschließlich ihrer Deckungsmodalitäten, der festgelegten Deckung der Portfolios aus bestimmten Instrumentenarten und der möglichen Auslöser für den Abruf von Garantiebeträgen,"

3. **Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

"(1) Für die Zwecke dieser Verordnung bedeutet "Zusätzlichkeit" die Förderung von Geschäften durch den EFSI, durch die Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen ausgeglichen werden sollen und die in dem Zeitraum, in dem die EU-Garantie eingesetzt werden kann, durch die EIB, den EIF oder im Rahmen bestehender Finanzinstrumente der Union ohne eine EFSI-Förderung nicht oder nicht im gleichen Ausmaß hätten durchgeführt werden können. Durch den EFSI geförderte Vorhaben sind auf die Verwirklichung der in Artikel 9 Absatz 2 festgelegten allgemeinen Ziele ausgerichtet, zielen auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und nachhaltigem Wachstum ab und weisen in der Regel ein höheres Risikoprofil auf als Vorhaben, die im Rahmen üblicher Geschäfte der EIB gefördert werden. Das EFSI-Portfolio muss insgesamt ein höheres Risikoprofil haben als das Investitionsportfolio, das von der EIB im Rahmen ihrer üblichen Investitionspolitik vor Inkrafttreten dieser Verordnung gefördert wurde.

Um Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen besser ausgleichen zu können und insbesondere die Nutzung von Investitionsplattformen für untergeordnete Vorhaben zu fördern und so für Komplementarität zu sorgen und eine Verdrängung anderer Teilnehmer desselben Marktes zu vermeiden, müssen die durch den EFSI geförderten Sondertätigkeiten der EIB als bevorzugte Option und, wenn hinreichend begründet,

- a) Aspekte wie Nachrangigkeit aufweisen, d. h. etwa anderen Investoren gegenüber eine nachrangige Position einnehmen,***
- b) eine Beteiligung an Risikoteilungsinstrumenten vorsehen,***
- c) grenzübergreifende Merkmale aufweisen,***
- d) spezifischen Risiken ausgesetzt sein oder***
- e) andere in Anhang II Abschnitt 3 Buchstabe d näher erläuterte Aspekte aufweisen.***

Unbeschadet der Verpflichtung, der in Unterabsatz 1 festgelegten Definition des Begriffs der Zusätzlichkeit nachzukommen, sind die folgenden Aspekte ein wichtiges Indiz für die Zusätzlichkeit:

- Vorhaben, die im Sinne von Artikel 16 der EIB-Satzung ein Risiko aufweisen, das einer Sondertätigkeit der EIB entspricht, was insbesondere dann gilt, wenn entsprechende Vorhaben länder-, branchen- oder regionsspezifische Risiken aufweisen, insbesondere Risiken, die in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen auftreten, und/oder wenn solche Vorhaben Risiken in Verbindung mit Innovationen aufweisen, insbesondere solchen, die mit unerprobten Technologien zur Förderung von Wachstum, Nachhaltigkeit und Produktivität einhergehen,***
- Vorhaben im Bereich der physischen Infrastruktur, einschließlich e-Infrastruktur für Verbindungen zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder zur Ausweitung einer entsprechenden Infrastruktur eines Mitgliedstaats auf einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten;"***

3. **Artikel 6 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

"Die EFSI-Vereinbarung hat festzulegen, dass der EFSI Vorhaben zu fördern hat, durch die Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen ausgeglichen werden und die"

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Größe der Vorhaben, die für eine Förderung durch den EFSI für durch die EIB oder den EIF über Finanzintermediäre durchgeführte Geschäfte infrage kommen, ist nicht beschränkt. Um sicherzustellen dass mit dem EFSI auch untergeordnete Vorhaben gefördert werden, bauen die EIB und der EIF erforderlichenfalls und in dem möglichen Maße ihre Zusammenarbeit mit nationalen Förderbanken oder -instituten aus und unterstützen die Möglichkeiten, die sich durch die Einrichtung von Investitionsplattformen bieten."

4. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

"(1a) Alle an den Verwaltungsstrukturen des EFSI beteiligten Organe und Einrichtungen bemühen sich, für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in den einschlägigen EFSI Leitungsgremien zu sorgen."

b) In Absatz 3 erhalten die Unterabsätze 1 und 2 die folgende Fassung:

"(3) Der Lenkungsrat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen: Drei Mitglieder werden von der Kommission, ein Mitglied von der EIB und ein Sachverständiger als Mitglied ohne Stimmrecht vom Europäischen Parlament ernannt. Weisungen von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen werden von diesem Sachverständigen weder angefordert noch angenommen; er handelt in völliger Unabhängigkeit. Der Sachverständige nimmt seine Pflichten unbefangen und im Interesse des EFSI wahr."

Der Lenkungsrat wählt unter seinen stimmberechtigten Mitgliedern einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren, die einmal verlängert werden kann. Der Lenkungsrat erörtert die Standpunkte aller seiner Mitglieder und berücksichtigt diese so weit wie dies irgend möglich ist. Gelingt es den Mitgliedern nicht, ihre Standpunkte anzunähern, so fasst der Lenkungsrat seine Beschlüsse einstimmig unter seinen stimmberechtigten Mitgliedern. Eine ausführliche Darstellung der Standpunkte aller Mitglieder ist in das Sitzungsprotokoll des Lenkungsrats aufzunehmen.

Die detaillierten Sitzungsprotokolle des Lenkungsrats werden veröffentlicht, sobald sie vom Lenkungsrat genehmigt wurden. Das Europäische Parlament ist unverzüglich über die Veröffentlichung zu unterrichten."

c) **Absatz 5 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:**

"Der geschäftsführende Direktor wird von einem stellvertretenden geschäftsführenden Direktor unterstützt. **Der geschäftsführende Direktor und der stellvertretende geschäftsführende Direktor nehmen als Beobachter an den Sitzungen des Lenkungsrats teil.** Der geschäftsführende Direktor erstattet dem Lenkungsrat vierteljährlich Bericht über die Tätigkeiten des EFSI."

d) Absatz 8 Unterabsatz 3 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

"e) Klimaschutz, Umweltschutz und Umweltmanagement,"

ii) Folgender Buchstabe **l** wird angefügt:

"l) **nachhaltige** Landwirtschaft, **Forstwirtschaft**, Fischerei, Aquakultur **sowie andere Elemente der Bioökonomie im weiteren Sinne.**"

e) In Absatz 10 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Jedes Mitglied des Investitionsausschusses teilt dem Lenkungsrat, dem geschäftsführenden Direktor und dem stellvertretenden geschäftsführenden Direktor unverzüglich alle Informationen mit, die erforderlich sind, um laufend zu prüfen, dass keine Interessenkonflikte vorliegen."

f) In Absatz 11 wird folgender Satz angefügt:

"Erhält der geschäftsführende Direktor Kenntnis von einer solchen Pflichtverletzung, so obliegt es ihm, den Lenkungsrat zu informieren und entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen **sowie deren Umsetzung zu verfolgen. Der geschäftsführende Direktor nimmt seine Sorgfaltspflicht bezüglich potenzieller Interessenkonflikte von Mitgliedern des Investitionsausschusses wahr.**"

g) **Absatz 12 wird wie folgt geändert:**

i) In Unterabsatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Beschlüsse zur Genehmigung des Einsatzes der EU-Garantie sind öffentlich und zugänglich und enthalten eine Begründung, in der insbesondere auf die Erfüllung des Zusätzlichkeitskriteriums eingegangen wird. **In ihnen wird auch auf die allgemeine Bewertung verwiesen, die auf der Bewertungsmatrix von Indikatoren gemäß Absatz 14 beruht.** Die Veröffentlichung enthält keine sensiblen Geschäftsinformationen. Bei seiner Beschlussfassung stützt sich der Investitionsausschuss auf die von der EIB vorgelegten Unterlagen.

Die Bewertungsmatrix, bei der es sich um ein Instrument für den Investitionsausschuss handelt, um dem Einsatz der EU-Garantie bei jenen Vorhaben Vorrang einzuräumen, die höhere Bewertungskennziffern und einen Mehrwert aufweisen, ist nach der Unterzeichnung eines Vorhabens öffentlich zugänglich. Die Veröffentlichung enthält keine sensiblen Geschäftsinformationen.

Die Teile der Beschlüsse des Investitionsausschusses, die sensible Geschäftsinformationen enthalten, werden auf Anfrage und unter strenger Vertraulichkeit von der EIB an das Europäische Parlament weitergeleitet."

ii) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"Die EIB legt zweimal jährlich dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission eine Liste aller Beschlüsse des Investitionsausschusses sowie die dazugehörigen Bewertungsmatrizen vor. Für die Vorlage gelten strenge Anforderungen an die Vertraulichkeit."

h) Absatz 14 erhält folgende Fassung:

"(14) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 Absätze 1 bis 3 und Absatz 5 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Erstellung einer Bewertungsmatrix von Indikatoren zu erlassen, die vom Investitionsausschuss zu benutzen ist, um eine unabhängige und transparente Bewertung der potenziellen und tatsächlichen Inanspruchnahme der EU-Garantie sicherzustellen. Solche delegierten Rechtsakte werden in einem engen Dialog mit der EIB vorbereitet.

Der Lenkungsrat legt als Teil der strategischen Ausrichtung des EFSI für jede der Säulen der Bewertungsmatrix eine Mindestkennziffer fest, damit Vorhaben besser bewertet werden können.

Wenn bei einem Vorhaben die Bewertungskennziffer für eine Säule unter der Mindestkennziffer liegt, die allgemeine Bewertung im Rahmen der Bewertungsmatrix aber ergibt, dass die Finanzierung des Vorhabens Vorhaben entweder einem deutlichen Marktversagen gegensteuern oder auf ein hohes Maß an Zusätzlichkeit aufweisen würde, darf der Lenkungsrat dem Investitionsausschuss auf Antrag der EIB gestatten, das Geschäft zu prüfen."

6. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) **■ Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

i) **Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:**

"(2) Die EU-Garantie wird für EIB-Finanzierungen und -Investitionen gewährt, die von dem Investitionsausschuss genehmigt wurden, oder für Finanzmittel oder Garantien, die dem EIF gemäß Artikel 11 Absatz 3 zur Durchführung von EIB-Finanzierungen und -Investitionen zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Begutachtung, Auswahl und Überwachung kleiner, untergeordneter Vorhaben beauftragt die EIB gegebenenfalls Finanzintermediäre oder genehmigte förderfähige Finanzvehikel, insbesondere Investitionsplattformen und nationale Förderbanken oder -institute, um auf diese Weise bei untergeordneten Vorhaben den Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern bzw. zu ermöglichen.

Ungeachtet Absatz 5 Unterabsatz 3 kann sich der Investitionsausschuss nicht das Recht vorbehalten, den Einsatz der EU-Garantie für untergeordnete Vorhaben, mit denen Finanzintermediäre oder genehmigte förderfähige Finanzvehikel beauftragt wurden, zu genehmigen, wenn der EFSI-Beitrag bei diesen untergeordneten Vorhaben unter 3 000 000 EUR liegt. Für das Verfahren, nach dem der Investitionsausschuss über den Einsatz der EU-Garantie bei untergeordneten Vorhaben mit einem EFSI-Beitrag ab 3 000 000 EUR entscheidet, stellt der Lenkungsrat bei Bedarf Leitlinien zur Verfügung.

Die betreffenden Vorhaben stehen mit der Unionspolitik in Einklang und dienen einem der folgenden allgemeinen Ziele:"

ii) In Buchstabe c wird folgende Ziffer angefügt:

"iv) Eisenbahninfrastruktur, andere Schienenverkehrsvorhaben und Seehäfen;"

iii) In Buchstabe e werden folgende Ziffern eingefügt:

"ia) Blockchain-Technologie;

ib) Internet der Dinge;

ic) Infrastrukturen für Cybersicherheit und Netzwerkschutz;"

iv) Buchstabe g wird wie folgt geändert:

– Ziffer ii erhält folgende Fassung:

"ii) Kultur- und Kreativwirtschaft; hier sind – durch Wechselwirkungen mit dem mit der Verordnung(EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates* eingerichteten Programm "Kreatives Europa" und dem ebenfalls mit der genannten Verordnung eingerichteten Bürgerschaftsfazilität für die Kultur- und Kreativbranche – branchenspezifische Finanzierungsmechanismen zur Vergabe maßgeschneiderter Darlehen an die Kultur- und Kreativwirtschaft zu genehmigen."

*** Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).**

– Ziffer v erhält folgende Fassung:

"v) soziale Infrastrukturen, soziale Dienste und Sozial- und Solidarwirtschaft;"

v) Folgende Buchstaben **■** werden angefügt:

"h) **nachhaltige** Landwirtschaft, **Forstwirtschaft**, Fischerei, Aquakultur **sowie andere Elemente der Bioökonomie im weiteren Sinne;**

i) **im Rahmen der Anforderungen dieser Verordnung** im Falle der in den Anhängen I und II des Durchführungsbeschlusses 2014/99/EU der Kommission* aufgelisteten weniger entwickelten Regionen bzw. Übergangsregionen sonstige für eine EIB-Förderung in Frage kommende Industrie- und Dienstleistungszweige.

* Durchführungsbeschluss 2014/99/EU der Kommission vom 18. Februar 2014 zur Erstellung der Liste der Regionen, die für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Sozialfonds in Frage kommen, sowie der Mitgliedstaaten, die für eine Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommen, mit Bezug auf den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 50 vom 20.2.2014, S. 22)."

vi) **■** Folgender Unterabsatz wird angefügt:

"Gemäß den auf der 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) (COP 21) eingegangenen Verpflichtungen sorgt die EIB **eingedenk der Tatsache, dass der EFSI nachfrageorientiert ist**, dafür, dass mindestens 40 % der Finanzierungen im Rahmen des EFSI-Finanzierungsfensters "Infrastruktur und Innovation" Vorhaben zugutekommen, deren Komponenten einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. **Eine EFSI-Finanzierung für KMU und kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung wird bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Die EIB geht bei der Ermittlung der zum Klimaschutz beitragenden Komponenten oder Kostenbeteiligungen von Vorhaben nach dem international vereinbarten Verfahren vor.** Der Lenkungsrat stellt **bei Bedarf** detaillierte Leitlinien hierfür bereit."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Investitionszeitraum, in dem die EU-Garantie zur Förderung von Finanzierungen und Investitionen, die unter diese Verordnung fallen, gewährt werden kann, läuft bis zum

a) 31. Dezember 2020 für EIB-Finanzierungen und Investitionen, für die bis zum 31. Dezember 2022 ein Vertrag zwischen der EIB und dem Begünstigten oder dem Finanzintermediär unterzeichnet wurde,

b) 31. Dezember 2020 für EIF-Finanzierungen und Investitionen, für die bis zum 31. Dezember 2022 ein Vertrag zwischen dem EIF und dem Finanzintermediär unterzeichnet wurde."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Bei Bedarf und soweit möglich arbeitet die EIB mit nationalen Förderbanken oder -instituten und Investitionsplattformen zusammen."

d) Absatz 5 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Investitionsausschuss kann beschließen, sich das Recht zur Genehmigung neuer Vorhaben, die von oder innerhalb von genehmigten förderfähigen Finanzvehikeln vorgelegt werden, vorzubehalten."

7. Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) EIB-Darlehen, Garantien, Rückgarantien, Kapitalmarktinstrumente, jede andere Form von Instrumenten zur Finanzierung oder Bonitätsverbesserung, einschließlich nachrangiger Fremdkapitalfinanzierungen, Eigenkapitalbeteiligungen oder Quasi-Eigenkapitalbeteiligungen, einschließlich zugunsten von nationalen Förderbanken oder -instituten, Investitionsplattformen oder -fonds;"

8. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Höhe der EU-Garantie darf zu keinem Zeitpunkt 26 000 000 000 EUR überschreiten, von denen ein Teil für die Bereitstellung von EIB-Finanzmitteln oder Garantien für den EIF nach Absatz 3 eingesetzt werden kann. Die aus dem Gesamthaushalt der Union im Rahmen der EU-Garantie geleisteten Nettzahlungen zusammengenommen dürfen 26 000 000 000 EUR nicht überschreiten und vor dem 6. Juli 2018 nicht mehr als 16 000 000 000 EUR betragen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Stellt die EIB dem EIF für die Durchführung von EIB-Finanzierungen und -Investitionen Finanzmittel oder Garantien zur Verfügung, deckt die EU-Garantie diese Finanzmittel oder Garantien **bis zu einem anfänglichen Höchstbetrag von 6 500 000 000 EUR** in vollem Umfang ab, sofern die EIB **stufenweise** einen Betrag von mindestens 4 000 000 000 EUR an Finanzmitteln oder Garantien ohne Deckung durch die EU-Garantie zur Verfügung stellt **█**. Unbeschadet des Absatzes 1 kann **der Höchstbetrag von 6 500 000 000 EUR** gegebenenfalls vom Lenkungsrat **bis zu einer Höhe von maximal 9 000 000 000 EUR** angepasst werden, **ohne dass die EIB verpflichtet ist, die von ihr gewährten Finanzmittel oder Garantien entsprechend über den Betrag von 4 000 000 000 EUR hinaus aufzustocken.**"

c) In Absatz 6 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

"a) im Fall der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a genannten Schuldtitel

i) den Kapitalbetrag und die der EIB geschuldeten, bei ihr jedoch nicht eingegangenen Zinsen und Beträge gemäß den Bedingungen der Finanzierungen bis zum Zeitpunkt des Ausfalls; im Falle nachrangiger Fremdkapitalfinanzierungen gilt ein Zahlungsaufschub, eine Kürzung oder ein erforderlicher Ausstieg als Ausfall;

ii) Verluste aufgrund von Schwankungen bei anderen Währungen als dem Euro in Märkten, in denen die Möglichkeiten für eine langfristige Absicherung begrenzt sind;

b) im Fall der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a genannten Eigenkapitalbeteiligungen oder Quasi-Eigenkapitalbeteiligungen den investierten Betrag und die damit verbundenen Finanzierungskosten sowie Verluste aufgrund von Schwankungen bei anderen Währungen als dem Euro;"

9. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die in Absatz 2 genannte Ausstattung des Garantiefonds wird zur Erreichung eines gemessen an den Gesamtgarantie Verpflichtungen der EU angemessenen Niveaus (im Folgenden "Zielbetrag") eingesetzt. Der Zielbetrag wird auf 35 % der gesamten EU-Garantie Verpflichtungen festgesetzt."

b) Absätze 7 bis 10 erhalten folgende Fassung:

"(7) Ab dem 1. Juli 2018 legt die Kommission, falls die Mittelausstattung des Fonds nach Inanspruchnahme der EU-Garantie unter 50 % des Zielbetrags fällt oder falls sie laut ihrer Risikobewertung binnen eines Jahres unter diesen Betrag fallen könnte, einen Bericht über die gegebenenfalls erforderlichen außer-gewöhnlichen Maßnahmen vor."

- (8) Nach einer Inanspruchnahme der EU-Garantie wird die über den Zielbetrag hinausgehende Ausstattung der in Absatz 2 Buchstaben b und d des vorliegenden Artikels genannten Art innerhalb der in Artikel 9 festgelegten Grenzen des Investitionszeitraums zur Wiederherstellung des vollen Garantiebetrags verwendet.
- (9) Die in Absatz 2 Buchstabe c vorgesehene Ausstattung wird zur Wiederherstellung des vollen EU-Garantiebetrags verwendet.
- (10) Falls der EU-Garantiebtrag vollständig bis zu einem Betrag von 26 000 000 000 EUR wiederhergestellt wird, wird jeder Betrag im Garantiefonds, der über den Zielbetrag hinausgeht, in den Gesamthaushalt der Union als interne zweckgebundene Einnahme nach Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 eingezahlt; dies gilt für Haushaltslinien, die unter Umständen als Quelle für eine Umschichtung in den Garantiefonds herangezogen wurden."

10. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) In Unterabsatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Eine solche Unterstützung erstreckt sich unter anderem darauf, dass bei der Inanspruchnahme technischer Hilfe bei der Vorhabenstrukturierung, der Inanspruchnahme innovativer Finanzinstrumente und die Nutzung öffentlich-privater Partnerschaften zielgerichtete Unterstützung **geleistet wird sowie dass zu relevanten Themen mit Bezug zum Unionsrecht gegebenenfalls Informationen bereitgestellt werden**, wobei die Besonderheiten und Bedürfnisse von Mitgliedstaaten mit weniger entwickelten Finanzmärkten **und die Lage in den verschiedenen Branchen** zu berücksichtigen sind."

ii) in Unterabsatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Sie leistet außerdem Unterstützung bei der Ausarbeitung von Klimaschutz- oder Kreislaufwirtschaftsvorhaben oder Teilen davon, insbesondere im Zusammenhang mit der COP 21, von Vorhaben im digitalen Sektor sowie von Vorhaben gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 dritter Gedankenstrich."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- i) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
- "c) der Nutzung des lokalen Wissens, um die EFSI-Förderung in der gesamten Union zu erleichtern, sowie, falls möglich, der **aktiven** Unterstützung des in Anhang II Abschnitt 8 genannten Ziels der sektoralen und geografischen Diversifizierung des EFSI durch Hilfestellung für die EIB **und nationale Förderbanken oder -institute** bei der Ausarbeitung **und Aufstellung** von Vorhaben, **was insbesondere für weniger entwickelte Regionen und Übergangsregionen gilt, und, soweit dies erforderlich ist, durch Hilfe bei der Strukturierung der Nachfrage nach EFSI-Förderung;**"
- ii) Buchstabe e erhält folgende Fassung:
- "e) der proaktiven, **beratenden** Unterstützung – **soweit notwendig durch Präsenz vor Ort** – bei der Einrichtung von Investitionsplattformen, **insbesondere grenzüberschreitender und makroregionaler Investitionsplattformen, an denen mehrere Mitgliedstaaten und/oder Regionen beteiligt sind,**"
- iii) **Folgende Buchstaben werden angefügt:**
- "f) **der Nutzung des Potenzials, das durch die Einwerbung und Finanzierung kleiner Vorhaben entsteht, auch im Rahmen von Investitionsplattformen,**

fg) der Beratung in Bezug auf die Kombination von EFSI-Förderungen mit anderen EU-Finanzierungsquellen (wie den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, Horizont 2020 und der durch Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 geschaffene Fazilität "Connecting Europe"), **damit praktische Probleme im Zusammenhang mit der Nutzung solcher kombinierter Finanzierungsquellen gelöst werden können.**

"h) der proaktiven Hilfestellung zur Förderung und Unterstützung von Geschäften nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels und um die Erbringung von Beratungsdiensten vor Ort zu erleichtern, ist die EIAH bestrebt, auf die Sachkenntnis der EIB, der Kommission, nationaler Förderbanken oder -institute und der Verwaltungsbehörden der europäischen Struktur- und Investitionsfonds zurückzugreifen."

d) **Folgender Absatz wird eingefügt:**

"(5a) Die EIB empfiehlt Projektträgern, die bei der EIB einen Finanzierungsantrag stellen – vor allem, wenn es sich um untergeordnete Vorhaben handelt –, sich mit ihren Vorhaben an die EIAH zu wenden, damit ihre Vorhaben besser vorbereitet werden können und/oder geprüft werden kann, ob die Möglichkeit besteht, Vorhaben über Investitionsplattformen zu bündeln. Außerdem werden Projektträger, deren Antrag auf eine EIB-Finanzierung abgelehnt wurde oder bei denen trotz der Möglichkeit einer Finanzierung durch die EIB Finanzierungslücken bestehen, von der EIB informiert, dass sie ihre Vorhaben beim Europäischen Investitionsvorhabenportal registrieren können."

e) In Absatz 6 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Die Zusammenarbeit zwischen der EIAH auf der einen Seite und einer nationalen Förderbank oder eines nationalen Förderinstituts, eines internationalen Finanzinstituts oder eines Instituts oder einer Verwaltungsbehörde – einschließlich solcher, die als nationale Berater fungieren –, die über einschlägige Sachkenntnis für die Zwecke des EIAH verfügt, auf der anderen Seite, kann in Form einer vertraglichen Partnerschaft erfolgen. Die EIAH verfolgt das Ziel, in jedem Mitgliedstaat mindestens ein Kooperationsabkommen mit einer nationalen Förderbank oder einem nationalen Förderinstitut zu schließen. In Mitgliedstaaten, in denen es keine nationalen Förderbanken oder Förderinstitute gibt, leistet die EIAH gegebenenfalls und auf Ersuchen des betroffenen Mitgliedstaats proaktiv beratende Unterstützung zur Einrichtung derartiger Banken oder Institute."

f) Folgender Absatz wird eingefügt:

"(6a) Im Interesse einer möglichst großen geografischen Reichweite der Beratungsdienste in der gesamten Union und damit das vor Ort in Bezug auf den EFSI vorhandene Wissen Früchte trägt, wird, soweit erforderlich, unter Berücksichtigung bestehender Fördersysteme für eine Präsenz des EIAH vor Ort gesorgt, damit vor Ort konkrete, proaktive und maßgeschneiderte Unterstützung geleistet werden kann. Diese Präsenz wird insbesondere in den Mitgliedstaaten oder Regionen eingerichtet, in denen bei der Ausarbeitung von Vorhaben im Rahmen des EFSI Schwierigkeiten bestehen. Die EIAH leistet beim Wissenstransfer auf die regionale und lokale Ebene Unterstützung, damit auf regionaler und lokaler Ebene Kapazitäten und Kompetenzen entstehen."

g) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Als Beitrag zur Deckung der Geschäftskosten der EIAH wird bis zum 31. Dezember 2020 aus dem Gesamthaushalt der Union ein jährlicher Referenzbetrag von 20 000 000 EUR für die Dienste nach Absatz 2 bereitgestellt, soweit die genannten Kosten nicht durch die verbleibenden Beträge aus Entgelten nach Absatz 4 abgedeckt sind."

11. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die EIB erstattet der Kommission – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem EIF – alle sechs Monate Bericht über die EIB-Finanzierungen und -Investitionen, die unter diese Verordnung fallen. In dem Bericht wird auch bewertet, inwieweit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der EU-Garantie und die zentralen Leistungsindikatoren nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer iv eingehalten wurden. Zudem enthält der Bericht statistische Daten und Finanz- und Rechnungslegungsdaten zu allen EIB-Finanzierungen und -Investitionen, sowohl auf Einzelbasis als auch auf aggregierter Basis. Der Bericht umfasst ferner einmal jährlich Informationen zu den Hindernissen, auf die die EIB bei Investitionstätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung stößt."

12. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Vorsitz des Lenkungsrates und der geschäftsführende Direktor erstatten auf Verlangen des Europäischen Parlaments oder des Rates dem ersuchenden Organ Bericht über die Leistung des EFSI, einschließlich, wenn das Europäische Parlament ein solches Ersuchen stellt, durch Teilnahme an einer Anhörung vor dem Europäischen Parlament. Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates erstattet der geschäftsführende Direktor dem ersuchenden Organ auch über die Arbeit des Investitionsausschusses Bericht."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Vorsitz des Lenkungsrates und der geschäftsführende Direktor beantworten Fragen, die dem EFSI vom Europäischen Parlament oder vom Rat gestellt werden, mündlich oder schriftlich spätestens innerhalb von fünf Wochen nach deren Eingang. Darüber hinaus beantwortet der geschäftsführende Direktor mündlich oder schriftlich Fragen des Europäischen Parlaments oder des Rates bezüglich der Arbeit des Investitionsausschusses."

13. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Bevor im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens ab 2021 ein neuer Vorschlag eingereicht wird, und am Ende des Investitionszeitraums legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem die Anwendung dieser Verordnung unabhängig bewertet wird und der das Folgende enthält:

a) eine Bewertung der Funktionsweise des EFSI, der Inanspruchnahme der EU-Garantie und der Funktionsweise der EIAH;

- b) eine Bewertung, ob im Rahmen des EFSI die Mittel des Gesamthaushalt der Union effizient verwendet werden, in ausreichendem Umfang Privatkapital mobilisiert wird und private Investitionen eingebunden werden;**
 - c) eine Bewertung, ob die Fortführung eines Investitionsförderungssystems aus makroökonomischer Sicht sinnvoll ist;**
 - d) die Bewertung – am Ende des Investitionszeitraums – der Anwendung des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer v."**
- b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:**
- "(7) Die Kommission unterbreitet unter entsprechender Berücksichtigung des ersten Berichts, der eine unabhängige Bewertung nach Absatz 6 enthält, im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens ab 2021 einen Gesetzgebungsvorschlag einschließlich angemessener Finanzierungen."**

c) **Absatz 8 erhält folgende Fassung:**

"(8) In dem Bericht nach Absatz 6 des vorliegenden Artikels wird auch die Nutzung der Bewertungsmatrix nach Artikel 7 Absatz 14 und Anhang II bewertet, wobei insbesondere die Angemessenheit der einzelnen Säulen und ihre jeweilige Rolle bei der Bewertung betrachtet wird. der Bericht wird, soweit dies erforderlich und aufgrund der Ergebnisse entsprechend gerechtfertigt ist, von ein Vorschlag zur Änderung des delegierten Rechtsakts nach Artikel 7 Absatz 14 begleitet."

14. Dem Artikel 19 wird folgender Absatz angefügt:

"Die EIB und der EIF informieren die Endbegünstigten, auch KMU, über das Vorhandensein von EFSI-Förderungen oder verpflichten die Finanzintermediäre dazu, dies zu tun, *indem sie die betreffenden Informationen, insbesondere im Fall von KMU, in der betreffenden Vereinbarung über die Gewährung einer EFSI-Förderung sichtbar machen, damit die Öffentlichkeit besser informiert ist und die Öffentlichkeitswirkung verbessert wird.*"

15. **Artikel 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

"(2) Für die Zwecke von Absatz 1 des vorliegenden Artikels wird dem Rechnungshof auf dessen Antrag und im Einklang mit Artikel 287 Absatz 3 AEUV uneingeschränkt Zugang zu allen Dokumenten oder Informationen gewährt, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind."

16. **Artikel 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

"(1) Im Rahmen ihrer Finanzierungen und Investitionen, die unter diese Verordnung fallen, halten die EIB und der EIF die geltenden Rechtsvorschriften der Union sowie international und auf Unionsebene vereinbarte Normen ein und unterstützen demnach im Rahmen dieser Verordnung keine Vorhaben, die der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung, der Steuerumgehung, dem Steuerbetrug oder der Steuerhinterziehung dienen.

Darüber hinaus gehen die EIB und der EIF mit Einrichtungen, die in Staaten oder Gebieten registriert oder niedergelassen sind, die im Rahmen der einschlägigen Politik der Union als nicht kooperierende Staaten oder Gebiete oder gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates* als Drittländer mit hohem Risiko gelten oder die auf Unionsebene oder international vereinbarte Steuernormen und Standards für Transparenz und Informationsaustausch nicht einhalten, weder neue Geschäfte ein noch erneuern sie bestehende Geschäfte.

Werden mit Finanzintermediären Vereinbarungen geschlossen, so setzen die EIB und der EIF die in diesem Artikel genannten Anforderungen in die betreffenden Vereinbarungen um und verlangen von den Finanzintermediären, über die Einhaltung dieser Anforderungen Bericht zu erstatten.

Die EIB und der EIF überprüfen ihre Politik gegenüber nicht kooperierenden Staaten und Gebieten spätestens nach Annahme der Unionsliste nicht kooperierender Staaten und Gebiete für Steuerzwecke.

In allen folgenden Jahren legen die EIB und der EIF dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung ihrer Politik zu kooperationsunwilligen Gebieten bei EFSI-Finanzierungen und -Investitionen vor, der auch nach Ländern aufgeschlüsselte Informationen und eine Liste der Finanzintermediäre umfasst, mit denen sie zusammenarbeiten.

*** Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73)."**

17. In Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
"Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absätze 13 und 14 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 4. Juli 2015 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung."
18. Anhang II wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Die Verordnung (EU) 1316/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung der CEF wird für den Zeitraum von 2014 bis 2020 auf **30 192 259 000** EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt. Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

- a) Verkehrssektor: **24 050 582 000** EUR, wovon 11 305 500 000 EUR aus dem Kohäsionsfonds übertragen werden und gemäß der vorliegenden Verordnung ausschließlich in Mitgliedstaaten ausgegeben werden, die mit Mitteln des Kohäsionsfonds gefördert werden können;
- b) Telekommunikationssektor: **1 066 602 000** EUR;
- c) Energiesektor: **5 075 075 000** EUR.

Diese Beträge gelten unbeschadet der Anwendung des in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates* vorgesehenen Flexibilitätsmechanismus.

* Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884)."

2a. In Artikel 14 werden die folgenden Absätze angefügt:

- "(5) Abweichend von Artikel 140 Absatz 6 Unterabsätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 gelten Einnahmen und Rückzahlungen aus den Finanzinstrumenten, die nach der vorliegenden Verordnung eingerichtet wurden, und aus den Finanzinstrumenten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 eingerichtet wurden, und die mit Finanzinstrumenten zusammengelegt wurden, die nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels der vorliegenden Verordnung eingerichtet wurden, bis zu einem Höchstbetrag von 125 000 000 EUR als interne zweckgebundene Einnahme im Sinne des Artikels 21 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 für den gemäß der Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Europäischen Fonds für strategische Investitionen.
- (6) Abweichend von Artikel 140 Absatz 6 Unterabsätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 gelten Einnahmen und Rückzahlungen aus dem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 eingerichteten Europäischen Fonds 2020 für Energie, Klimaschutz und Infrastruktur (im Folgenden „Fonds Marguerite“) bis zu einem Höchstbetrag von 25 000 000 EUR als interne zweckgebundene Einnahme im Sinne des Artikels 21 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 für den gemäß der Verordnung (EU) 2015/1017 eingerichteten Europäischen Fonds für strategische Investitionen.

* **Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 of 25 June 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S.1).“**

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG

Anhang II der Verordnung (EU) 2015/1017 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben b **werden folgende Absätze** angefügt:

" EFSI-Förderungen für Autobahnen **beschränken sich auf** private **und/oder öffentliche** Investitionen

- in Verkehrsvorhaben – in Kohäsionsländern **oder weniger entwickelten Regionen** – oder in grenzüberschreitende Verkehrsvorhaben;
 - **in Maßnahmen zum Ausbau, zur Instandhaltung oder zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, in den Aufbau intelligenter Verkehrssysteme (IVS) oder die Sicherstellung der Integrität und der Standards bei vorhandenen Autobahnen des transeuropäischen Verkehrsnetzes, insbesondere in Bezug auf sichere Parkplätze, Tankstellen für alternative saubere Kraftstoffe bzw. Ladestationen für Elektrofahrzeuge;**
 - **als Beitrag zur Fertigstellung des transeuropäischen Verkehrsnetzes bis 2030.**
- EFSI-Fördermittel können ausdrücklich auch für die Instandhaltung und den Ausbau bestehender Verkehrsinfrastruktur gewährt werden."**

b) Unter Buchstabe c erhält der zweite Satz folgende Fassung:

"In diesem Zusammenhang wird erwartet, dass die EIB Finanzierungen aus dem EFSI zur Verfügung stellen wird, um ein Gesamtziel von mindestens 500 000 000 000 EUR öffentlicher oder privater Investitionen zu erreichen, was Finanzierungen mit einschließt, die durch den EIF im Rahmen von EFSI-Geschäften hinsichtlich der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b genannten Instrumente, über nationale Förderbanken oder -institute oder durch einen besseren Zugang zu Finanzmitteln für Unternehmen mit bis zu 3 000 Mitarbeitern mobilisiert werden."

2. Dem Abschnitt 3 wird folgender Buchstabe angefügt:

"d) Liegen eines oder mehrere der folgenden Merkmale vor, wird ein Geschäft in der Regel als Sondertätigkeit der EIB eingestuft:

- Nachrangigkeit gegenüber anderen Kreditgebern, einschließlich nationaler Förderbanken oder -institute und privater Kreditgeber,
- Beteiligung an Risikoteilungsinstrumenten, wenn von der betreffenden Position für die EIB ein hohes Risiko ausgeht,
- spezifische Risikoexpositionen, wie ***länder-, branchen- oder regionsspezifische Risiken, insbesondere Risiken, die in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen auftreten, und/oder mit Innovationen verbundene Risiken, die besonders bei unerprobter Technologie auftreten, mit der das Wachstum gefördert, zur Nachhaltigkeit beigetragen und die Produktivität gesteigert werden kann,***

- Eigenkapitalrisiken, wie leistungsbezogene Zahlungen, oder
- sonstige feststellbare Merkmale, die gemäß den Kreditrisikoleitlinien der EIB das Risiko erhöhen, **beispielsweise durch Gegenparteirisiko, eingeschränkte Sicherheiten und Rückzahlung lediglich durch Rückgriff auf die Vermögenswerte des Vorhabens.**"

3. Dem Abschnitt 5 wird folgender Satz angefügt:

"Sobald ein Vorhaben im Rahmen der EU-Garantie unterzeichnet wird, wird die Bewertungsmatrix veröffentlicht; sensible Geschäftsinformationen sind von der Offenlegungspflicht ausgenommen."

4. Abschnitt 6 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

i) Die Sätze 1 und 2 des ersten Gedankenstrichs erhalten folgende Fassung:

"Für Geschäfte vom Typ 'Fremdkapital' führen die EIB oder der EIF ihre Standardrisikobewertung unter Einbeziehung der Berechnung der Ausfallwahrscheinlichkeit und der Beitreibungsquote durch. Auf der Grundlage dieser Parameter quantifizieren die EIB oder der EIF das Risiko für jedes Geschäft."

- ii) Satz 1 des zweiten Gedankenstrichs erhält folgende Fassung:

"Jedes Geschäft vom Typ 'Fremdkapital' erhält nach dem System für die Darlehenseinstufung der EIB oder des EIF eine Risikoeinstufung (die Darlehenseinstufung der Transaktion)."
 - iii) Satz 1 des dritten Gedankenstrichs erhält folgende Fassung:

"Vorhaben müssen wirtschaftlich und technisch durchführbar sein, und die Finanzierung durch die EIB muss entsprechend solider Bankgrundsätze strukturiert sein und den hohen Grundsätzen für das Risikomanagement entsprechen, die von der EIB oder dem EIF in ihren internen Leitlinien aufgestellt werden."
 - iv) ***Der vierte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:***

"Die Preise für Produkte vom Typ 'Fremdkapital' werden gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv festgelegt."
- b) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
- i) Satz 2 des ersten Gedankenstrichs erhält folgende Fassung:

"Die Bestimmung, ob ein Geschäft Risiken vom Typ 'Eigenkapital' mit sich bringt oder nicht, gründet sich unabhängig von seiner Rechtsform oder Benennung auf die Standardbewertung der EIB oder des EIF."

ii) Satz 1 des zweiten Gedankenstrichs erhält folgende Fassung:

"Die Geschäfte der EIB vom Typ 'Eigenkapital' werden gemäß den internen Vorschriften und Verfahren der EIB oder des EIF durchgeführt."

iii) **Der dritte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:**

"Die Preise für Investitionen vom Typ 'Eigenkapital' werden gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv festgelegt."

5. In Abschnitt 7 Buchstabe c wird das Wort "anfänglichen" gestrichen.

6. Abschnitt 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "anfänglichen" gestrichen.

b) Unter Buchstabe a wird in Absatz 1 Satz 1 das Wort "anfänglichen" gestrichen.

c) Unter Buchstabe b wird in Satz 1 das Wort "anfänglichen" gestrichen.

Erklärung der Kommission zur Aufstockung der Fazilität „Connecting Europe“ um 225 Mio. EUR

Das Europäische Parlament und der Rat haben eine politische Einigung über die Finanzierung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI 2.0) erzielt, der zufolge ein Betrag von 275 Mio. EUR aus Finanzierungsinstrumenten der Fazilität „Connecting Europe“ umgeschichtet werden. Dies sind 225 Mio. EUR weniger als die Kommission vorgeschlagen hatte.

Die Kommission wird die Finanzplanung der Fazilität „Connecting Europe“ anpassen, um der entsprechenden Aufstockung um 225 Mio. EUR Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der Haushaltsverfahren für die Jahre 2019 und 2020 wird die Kommission geeignete Vorschläge unterbreiten, um eine optimale Zuweisung dieses Betrags innerhalb des Programms der Fazilität „Connecting Europe“ zu gewährleisten.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0481

Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den USA *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2017 zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (kodifizierter Text) (COM(2017)0361 – C8-0226/2017 – 2014/0175(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Kodifizierung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0361),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0226/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten²⁶,
 - gestützt auf die Artikel 103 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A8-0331/2017),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der

²⁶ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2014)0175

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. Dezember 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) ... /... des Europäischen Parlaments und des Rates über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (kodifizierter Text)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²⁷,

²⁷ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates²⁸ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden²⁹. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Verordnung zu kodifizieren.
- (2) Am 27. Januar 2003 nahm das Streitbeilegungsgremium („DSB“) der Welthandelsorganisation („WTO“) den Bericht des Berufungsgremiums³⁰ und den Panel-Bericht³¹, der durch den Bericht des Berufungsgremiums bestätigt wurde, an und stellte fest, dass das Gesetz über Ausgleichszahlungen für anhaltende Dumping- und Subventionspraktiken („Continued Dumping and Subsidy Offset Act — CDSOA“) nicht mit den aus den WTO-Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen der Vereinigten Staaten vereinbar ist.
- (3) Da die Vereinigten Staaten ihre Rechtsvorschriften nicht mit den einschlägigen Übereinkommen in Einklang brachten, beantragte die Europäische Gemeinschaft (im Folgenden „Gemeinschaft“) beim Streitbeilegungsgremium die Aussetzung ihrer aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen („GATT“) 1994 erwachsenden Zollzugeständnisse und der damit verbundenen Verpflichtungen gegenüber den Vereinigten Staaten³². Die Vereinigten Staaten erhoben Einspruch gegen den Umfang der Aussetzung der Zollzugeständnisse und den damit verbundenen Verpflichtungen, und es wurde ein Schiedsverfahren eingeleitet.

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates vom 25. April 2005 zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 110 vom 30.4.2005, S. 1).

²⁹ Siehe Anhang III.

³⁰ United States — Offset Act (Byrd Amendment), Bericht des Berufungsgremiums (WT/DS217/AB/R, WT/DS234/AB/R, 16. Januar 2003).

³¹ United States — Offset Act (Byrd Amendment), Panel-Bericht (WT/DS217/R, WT/DS234/R, 16. September 2002).

³² United States — Offset Act (Byrd Amendment), Rückgriff der Europäischen Gemeinschaften auf Artikel 22 Absatz 2 DSU (WT/DS217/22, 16. Januar 2004).

- (4) Am 31. August 2004 befanden die Schiedsrichter, dass die jedes Jahr verursachte Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen der Gemeinschaft 72 % der Höhe der Auszahlungen gemäß CDSOA für Antidumping- oder Ausgleichszölle entsprach, die für das letzte Jahr, für das zu diesem Zeitpunkt offizielle Daten der US-Behörden zur Verfügung standen, auf Einfuhren aus der Gemeinschaft entrichtet wurden. Das Gremium kam zu dem Schluss, dass die Aussetzung der Zugeständnisse oder anderen Verpflichtungen seitens der Gemeinschaft in Form von über die gebundenen Zölle hinausgehenden zusätzlichen Zöllen für eine Liste von Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten, deren Gesamthandelswert auf ein Jahr gerechnet den Umfang der zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteile nicht überschreitet, mit den WTO-Regeln vereinbar ist. Am 26. November 2004 erteilte das Streitbeilegungsgremium die Genehmigung, die Anwendung der Zollzugeständnisse und der damit verbundenen aus dem GATT 1994 erwachsenden Verpflichtungen gegenüber den Vereinigten Staaten im Einklang mit der Entscheidung des Schiedsgremiums auszusetzen.

- (5) Die CDSOA-Auszahlungen für das letzte Jahr, für das zu diesem Zeitpunkt Daten zur Verfügung standen, beziehen sich auf die Verteilung von Antidumping- und Ausgleichszöllen, die im Haushaltsjahr 2004 (1. Oktober 2003 bis 30. September 2004) erhoben wurden. Auf der Grundlage der Daten, die von der Zoll- und Grenzschutzbehörde der Vereinigten Staaten veröffentlicht wurden, wurde der Umfang der zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteile der Gemeinschaft auf 27,81 Millionen USD beziffert. Die Gemeinschaft war daher berechtigt, die Anwendung ihrer den Vereinigten Staaten gewährten Zollzugeständnisse für einen entsprechenden Betrag aussetzen. Die Auswirkungen eines zusätzlichen Einfuhrzolls von 15 % *ad valorem* auf Einfuhren von in Anhang I gelisteten Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten machten über ein Jahr gerechnet einen Handelswert von nicht mehr als 27,81 Millionen USD aus. Für diese Waren setzte die Gemeinschaft ab dem 1. Mai 2005 die Anwendung ihrer Zollzugeständnisse aus.

- (6) Wenn die Vereinigten Staaten auch in Zukunft die Entscheidung und Empfehlung des Streitbeilegungsgremiums nicht umsetzen, sollte die Kommission jedes Jahr die Höhe der Aussetzungen an den Umfang der zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteile anpassen, die zu diesem Zeitpunkt durch das CDSOA zu Lasten der Europäischen Union entstehen. Die Kommission sollte die Höhe der zusätzlichen Einfuhrzölle oder die Liste in Anhang I so ändern, dass die Auswirkungen der zusätzlichen Einfuhrzölle auf Einfuhren aus den Vereinigten Staaten für die ausgewählten Waren über ein Jahr gerechnet einem Handelswert entsprechen, der den Umfang der zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteile nicht übersteigt.

- (7) Die Kommission sollte die folgenden Kriterien zugrunde legen:
- a) Die Kommission sollte die Höhe der zusätzlichen Einfuhrzölle ändern, falls es nicht möglich ist, durch Hinzufügen weiterer Waren zu der Liste in Anhang I oder durch Streichung von Waren von dieser Liste den Umfang der Aussetzung an den Umfang der zunichte gemachten oder geschmälernten Vorteile anzupassen; ansonsten sollte die Kommission die Liste in Anhang I um Waren ergänzen, wenn sich der Umfang der Aussetzungen erhöht, bzw. Waren von dieser Liste streichen, wenn der Umfang der Aussetzungen abnimmt;
 - b) werden Waren hinzugefügt, so sollte die Kommission automatisch Waren von der Liste in Anhang II wählen, und zwar in der Reihenfolge, in der die Waren aufgeführt sind; daher sollte die Kommission auch die Liste in Anhang II ändern, indem sie von dieser Liste die Waren streicht, die der Liste in Anhang I hinzugefügt wurden;
 - c) werden Waren gestrichen, so sollte die Kommission zuerst die Waren streichen, die der Liste in Anhang I nach dem 1. Mai 2005 hinzugefügt wurden; erst dann sollte die Kommission Waren streichen, die am 1. Mai 2005 in der Liste in Anhang I aufgeführt waren, wobei sie erneut die Reihenfolge der Liste beachtet.

- (8) Zum Zweck der erforderlichen Anpassungen der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, und zwar um nach den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen die Höhe der zusätzlichen Einfuhrzölle oder die Listen in den Anhängen I und II ändern zu können. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³³ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

³³ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Artikel 1

Die Zollzugeständnisse und die damit verbundenen Verpflichtungen im Rahmen des GATT 1994 der Union werden für die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten ausgesetzt.

Artikel 2

Ein Ad-valorem-Einfuhrzoll von 4,3 % wird zusätzlich zu dem nach der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ geltenden Zoll auf die Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten eingeführt, die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind.

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269, 10.10.2013, S. 1).

Artikel 3

- (1) Die Kommission passt den Umfang der Aussetzung jedes Jahr an den Umfang der zu diesem Zeitpunkt durch das Gesetz der Vereinigten Staaten über die Ausgleichszahlungen für anhaltende Dumping- und Subventionspraktiken („CDSOA“) zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteile der Union an. Die Kommission ändert den Zollsatz des zusätzlichen Einfuhrzolls oder die Liste in Anhang I unter folgenden Voraussetzungen:
- a) Der Umfang der zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteile entspricht 72 % der Höhe der Ausgleichszahlungen gemäß dem CDSOA für Antidumping- und Ausgleichszölle, die in dem letzten Jahr, für das zu diesem Zeitpunkt offizielle Daten der US-Behörden vorliegen, auf Einfuhren aus der Union gezahlt wurden.
 - b) Die Änderung wird so vorgenommen, dass die zusätzlichen Einfuhrzölle auf Einfuhren ausgewählter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten über ein Jahr gerechnet einem Handelswert entsprechen, der den Umfang der zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteile nicht übersteigt.

- c) Steigt der Umfang der Aussetzung, so fügt die Kommission der Liste in Anhang I Waren hinzu, es sei denn, es liegen die in Buchstabe e vorgesehenen Umstände vor; diese Waren werden von der Liste in Anhang II in der dort vorgegebenen Reihenfolge ausgewählt.
- d) Nimmt der Umfang der Aussetzung ab, so werden Waren von der Liste in Anhang I gestrichen, es sei denn, es liegen die in Buchstabe e vorgesehenen Umstände vor; die Kommission streicht zunächst die Waren, die am 1. Mai 2005 in der Liste in Anhang II aufgeführt waren und der Liste in Anhang I später hinzugefügt wurden; dann erst streicht die Kommission die Waren, die sich am 1. Mai 2005 auf der Liste in Anhang I befanden, und zwar in der Reihenfolge der Liste.
- e) Die Kommission ändert die Höhe des zusätzlichen Einfuhrzolls, wenn der Umfang der Aussetzung nicht durch Hinzufügen von Waren zu der Liste in Anhang I oder durch Streichung von dieser Liste an den Umfang der Zunichtemachung oder Schmälerung angepasst werden kann.

- (2) Werden Waren der Liste in Anhang I hinzugefügt, so ändert die Kommission gleichzeitig die Liste in Anhang II, indem sie die betreffenden Waren dort streicht. Die Reihenfolge der übrigen Waren der Liste in Anhang II wird nicht geändert.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 4 delegierte Rechtsakte zum Zweck von Anpassungen und Änderungen gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels zu erlassen.

Wenn Informationen über den Betrag der Zahlungen seitens der Vereinigten Staaten so spät im Jahr vorgelegt werden, dass die WTO- und gesetzlichen Fristen nach dem Verfahren des Artikels 4 nicht eingehalten werden können, und wenn bei Anpassungen und Änderungen der Anhänge Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, so findet das in Artikel 5 vorgesehene Verfahren auf delegierte Rechtsakte, die gemäß Unterabsatz 1 erlassen wurden, Anwendung.

Artikel 4

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 3 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 20. Februar 2014 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 5

- (1) Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. In der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.
- (2) Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 4 Absatz 6 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

Artikel 6

Der Ursprung der Waren, auf die diese Verordnung Anwendung findet, wird gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 ermittelt.

Artikel 7

- (1) Auf Waren des Anhangs I, für die vor dem 30. April 2005 eine Einfuhrlizenz mit einer Zollbefreiung oder einer Zolllenkung erteilt wurde, werden keine zusätzlichen Einfuhrzölle erhoben.
- (2) Auf Waren des Anhangs I, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates³⁵ von den Einfuhrabgaben befreit sind, werden keine zusätzlichen Einfuhrzölle erhoben.

³⁵ Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23).

Artikel 8

Die Verordnung (EG) Nr. 673/2005 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IV zu lesen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG I

Die dem zusätzlichen Einfuhrzoll unterliegenden Waren sind durch ihre achtstelligen KN-Codes bezeichnet. Die Beschreibung der unter diesen KN-Codes eingereichten Waren ist Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates³⁶ zu entnehmen.

0710 40 00

ex 9003 19 00 „Fassungen aus unedlen Metallen“

8705 10 00

6204 62 31

³⁶ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

ANHANG II

Die Waren dieses Anhangs sind durch ihre achtstelligen KN-Codes bezeichnet. Die Beschreibung der unter diesen Codes eingereihten Waren ist Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu entnehmen.

ANHANG III

Aufgehobene Verordnung mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates

(ABl. L 110 vom 30.4.2005, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 632/2006 der Kommission

(ABl. L 111 vom 25.4.2006, S. 5)

Verordnung (EG) Nr. 409/2007 der Kommission

(ABl. L 100 vom 17.4.2007, S. 16)

Verordnung (EG) Nr. 283/2008 der Kommission

(ABl. L 86 vom 28.3.2008, S. 19)

Verordnung (EG) Nr. 317/2009 der Kommission

(ABl. L 100 vom 18.4.2009, S. 6)

Verordnung (EU) Nr. 305/2010 der Kommission

(ABl. L 94 vom 15.4.2010, S. 15)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 311/2011 der Kommission

(ABl. L 86 vom 1.4.2011, S. 51)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 349/2013 der Kommission
(ABl. L 108 vom 18.4.2013, S. 6)

Verordnung (EU) Nr. 37/2014 des Europäischen Parlaments und
des Rates Nur Nr. 11 des Anhangs
(ABl. L 18 vom 21.1.2014, S. 1)

Verordnung (EU) Nr. 38/2014 des Europäischen Parlaments und
des Rates Nur Nr. 4 des Anhangs
(ABl. L 18 vom 21.1.2014, S. 52)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 303/2014 der Kommission
(ABl. L 90 vom 26.3.2014, S. 6)

Delegierte Verordnung (EU) 2015/675 der Kommission
(ABl. L 111 vom 30.4.2015, S. 16)

Delegierte Verordnung (EU) 2016/654 der Kommission
(ABl. L 114 vom 28.4.2016, S. 1)

Delegierte Verordnung (EU) 2017/750 der Kommission
(ABl. L 113 vom 29.4.2017, S. 12)

ANHANG IV

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 673/2005	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 bis 4	Artikel 1 bis 4
Artikel 4a	Artikel 5
Artikel 5	Artikel 6
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 2	-
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 6 Absatz 4	-
-	Artikel 8
Artikel 8	Artikel 9
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang II
-	Anhang III
-	Anhang IV



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

www.parlament.gv.at



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2017 - 2018

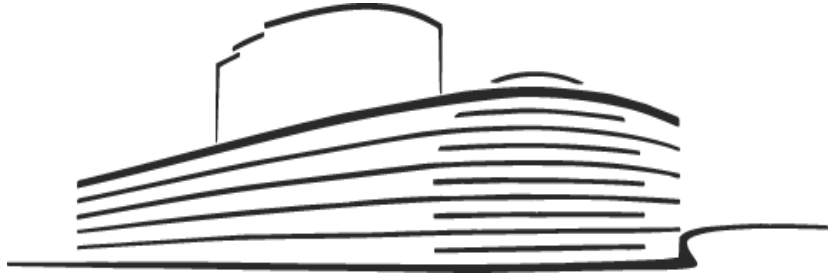
AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

11. – 14. Dezember 2017

(Teil II)





ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0476

Änderungen an mehreren Verordnungen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2016)0605 – C8-0404/2017 – 2016/0282B(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0605),
- unter Hinweis auf den Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 16. November 2017, den Vorschlag der Kommission aufzuspalten und die Ausarbeitung eines separaten Legislativberichts durch den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung für die in seiner Zuständigkeit liegenden Bestimmungen – d. h. die Artikel 267 bis 270 und Artikel 275 des Vorschlags der Kommission – zu genehmigen;
- gestützt auf Artikel 294 Absätze 2 und 3, Artikel 42, Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme Nr. 1/2017 des Rechnungshofs vom 26. Januar 2017¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Dezember 2016²,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 11. Mai 2017³,

¹ ABl. C 91 vom 23.3.2017, S. 1.

² ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 63.

³ ABl. C 306 vom 15.9.2017, S. 64.

- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses und des Haushaltskontrollausschusses (A8-0211/2017),
 - unter Hinweis auf die folgende vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. November 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A8-0380/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt seine dieser EntschlieÙung beigefügte Erklärung;
 3. nimmt die dieser EntschlieÙung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis;
 4. betont, dass mit der Aufspaltung des Vorschlags der Kommission ermöglicht werden soll, dass die Bestimmungen, die in der Zuständigkeit des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung liegen, ab dem 1. Januar 2018 gelten, und hebt hervor, dass der verbleibende Teil des Vorschlags der Kommission⁴ zu einem späteren Zeitpunkt geprüft wird;
 5. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁴ Verfahren 2016/0282A(COD).

P8_TC1-COD(2016)0282B

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. Dezember 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und (EU) Nr. 652/2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 42, Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs⁵,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁶,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁷,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁸,

⁵ ABl. C 91 vom 23.3.2017, S. 1.

⁶ ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 63.

⁷ ABl. C 306 vom 15.9.2017, S. 64.

⁸ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und eine harmonisierte, diskriminierungsfreie Umsetzung der Förderung für Junglandwirte sicherzustellen, ist klarzustellen, dass im Kontext der ländlichen Entwicklung der in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ und in anderen einschlägigen Vorschriften genannte "Zeitpunkt der Niederlassung" das Datum ist, an dem der **Antragsteller eine Maßnahme im Zusammenhang mit der erstmaligen Niederlassung einleitet oder abschließt**, und dass der Antrag auf Förderung **spätestens** 24 Monate nach diesem Zeitpunkt zu stellen ist. Die im Rahmen der Verhandlungen über die Programme gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass die Bestimmungen für die gemeinsame Niederlassung von Junglandwirten und die Schwellenwerte für den Zugang zur Förderung in Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 präzisiert werden sollten und dass die Bestimmungen über die Laufzeit des Geschäftsplans gestrafft werden sollten.
- (2) **Um die Durchführung von Beratungs- und Ausbildungsdiensten durch die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollte der Status als Begünstigter im Rahmen dieser Maßnahme auf diese Behörden ausgedehnt werden, wobei gleichzeitig sichergestellt werden sollte, dass der Dienstleistungserbringer von einer Stelle ausgewählt wird, die von diesen Behörden funktional unabhängig ist, und dass auf der Ebene der Anbieter der Beratung oder Ausbildung Kontrollen durchgeführt werden.**
- (3) **Um Anreize für die Teilnahme an Qualitätsregelungen zu schaffen, sollten Landwirte oder Gruppen von Landwirten, die in den fünf Jahren vor Einreichung des Förderantrags an diesen Regelungen teilgenommen haben, für eine Höchstdauer von fünf Jahren für eine Förderung in Betracht kommen, wobei die Dauer der erstmaligen Teilnahme an der Regelung gebührend zu berücksichtigen ist.**
- (4) Damit Finanzierungsinstrumente für den Privatsektor hinreichend attraktiv sind, ist es von grundlegender Bedeutung, dass sie flexibel **und transparent** gestaltet und umgesetzt werden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass bestimmte maßnahmenspezifische Regeln für die Förderfähigkeit den Rückgriff auf Finanzierungsinstrumente für Programme zur

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

Entwicklung des ländlichen Raums sowie den flexiblen Einsatz von Finanzierungsinstrumenten durch Fondsmanager beeinträchtigen. Daher ist es sinnvoll festzulegen, dass bestimmte maßnahmenspezifische Regeln für die Förderfähigkeit nicht für Finanzierungsinstrumente gelten. Aus demselben Grund sollte festgelegt werden, dass Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 auch in Form von Finanzierungsinstrumenten gewährt werden können. Aufgrund dieser Änderungen sollte für den Fall, dass eine Förderung für Investitionen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Form eines Finanzierungsinstruments gewährt wird, vorgesehen werden, dass die Investition einen Beitrag zu einer oder mehreren Unionsprioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums leisten muss.

- (5) *Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit der Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung einer Doppelförderung im Bereich der Ökologisierungskomponente sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, auf alle betreffenden Begünstigten, die die betreffende Art von Vorhaben oder Teilmaßnahmen durchführen, einen festen durchschnittlichen Abzug anzuwenden.***

- (6) Aufgrund der Marktentwicklungen sind die Landwirte heute zunehmend wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt. Von diesen wirtschaftlichen Risiken sind jedoch nicht alle landwirtschaftlichen Sektoren gleichermaßen betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die internationalen Verpflichtungen der Union eingehalten werden, sollten die Mitgliedstaaten daher die Möglichkeit haben, in begründeten Fällen Landwirte durch **ein sektorspezifisches Instrument** zur Einkommensstabilisierung zu unterstützen; dies gilt insbesondere für Sektoren, die von erheblichen Einkommensrückgängen mit schwerwiegenden wirtschaftlichen Auswirkungen auf ein spezifisches ländliches Gebiet betroffen sind, wenn der Einkommensrückgang einen Wert von mindestens 20% überschreitet. **Um zu gewährleisten, dass das sektorspezifische Instrument zur Einkommensstabilisierung wirksam und auf die besonderen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten abgestimmt ist, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums das zur Aktivierung des Instruments zu berücksichtigende Einkommen flexibel festzulegen. Gleichzeitig sollte zur Förderung des Einsatzes von Versicherungen durch Landwirte die im Rahmen von Versicherungssystemen geltende Schwelle für den Produktionsrückgang auf 20 % verringert werden.** Um außerdem die Ausgaben **sowohl im Rahmen der sektorspezifischen Einkommensstabilisierung als auch der Versicherungen** zu überwachen, sollte der Finanzierungsplan des Programms angepasst werden. ■

- (7) **Die** spezifische Anforderung in Artikel 36 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, im Jahr 2018 über die Maßnahme für Risikomanagement Bericht zu erstatten, **ist** bereits durch den Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Überwachung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gemäß Artikel 110 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ abgedeckt. Daher sollte Artikel 36 Absatz 5 Unterabsatz 2 **der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013** gestrichen werden.
- (8) In Bezug auf Fonds auf Gegenseitigkeit **für Landwirte in allen Sektoren** ist festzustellen, dass das in Artikel 38 Absatz 3 und Artikel 39 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegte Verbot eines Beitrags aus öffentlichen Mitteln zum Grundkapital das wirksame Funktionieren dieser Fonds beeinträchtigt. Daher sollte dieses Verbot gestrichen werden. **Darüber hinaus ist es zweckmäßig, die Bereiche, die für Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit in Frage kommen, auszudehnen, sodass sie die jährlichen Zahlungen an den Fonds aufstocken und sich auch auf ihr ursprüngliches Grundkapital beziehen können.**
- (9) Eine Förderung für Investitionen zum Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigtem Produktionspotenzial gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird in der Regel sämtlichen förderfähigen Antragstellern gewährt. Daher sollten die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet sein, Auswahlkriterien für Wiederaufbauvorhaben festzulegen. In hinreichend begründeten Fällen, in denen es aufgrund der Art der Maßnahmen nicht möglich ist, Auswahlkriterien festzulegen, sollten die Mitgliedstaaten außerdem alternative Auswahlmethoden definieren dürfen.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

- (10) In Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind die Höchstsätze für die Beteiligung am Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) festgelegt. Um den Druck auf die nationalen Haushalte einiger Mitgliedstaaten zu verringern und dringend benötigte Investitionen in Zypern zu beschleunigen, sollte die Geltungsdauer des in Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe f jener Verordnung genannten Höchstsatzes von 100 % bis zum Programmabschluss verlängert werden. Außerdem sollte in Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 der spezifische Beitragssatz erwähnt werden, der in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ für das neue, in Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgesehene Finanzinstrument eingeführt wird.
- (11) Gemäß Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 kann im Falle von Dringlichkeitsmaßnahmen aufgrund von Naturkatastrophen die Förderfähigkeit von Ausgaben im Zusammenhang mit Programmänderungen ab dem Zeitpunkt beginnen, an dem die Naturkatastrophe eingetreten ist. Diese Möglichkeit, Ausgaben förderfähig zu machen, die vor Einreichung einer Programmänderung angefallen sind, sollte auf andere Umstände ausgeweitet werden, z. B. Katastrophenereignisse oder erhebliche und plötzliche Veränderungen der sozioökonomischen Gegebenheiten in einem Mitgliedstaat oder einer Region ■.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

- (12) Gemäß Artikel 60 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind im Falle von Investitionsvorhaben im Landwirtschaftssektor nur Ausgaben förderfähig, die nach Einreichung eines Antrags angefallen sind. Für den Fall, dass eine Investition mit Dringlichkeitsmaßnahmen aufgrund von Naturkatastrophen, Katastrophenereignissen oder widrigen Witterungsverhältnissen oder mit einer erheblichen und plötzlichen Veränderung der sozioökonomischen Gegebenheiten in dem Mitgliedstaat oder der Region zusammenhängt, sollte den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, in ihren Programmen vorzusehen, dass nach dem Eintritt des Ereignisses angefallene Ausgaben förderfähig sind, **um eine flexible und zeitnahe Reaktion auf derartige Ereignisse zu gewährleisten. Um Notfallmaßnahmen, die von den Mitgliedstaaten als Reaktion auf Ereignisse der letzten Jahre durchgeführt werden, wirksam unterstützten zu können, sollte diese Möglichkeit ab dem 1. Januar 2016 gelten.**
- (13) Um die Nutzung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben b bis d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu steigern, müssen die speziellen ELER-bezogenen Vorschriften in Artikel 62 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 auf Hilfen beschränkt werden, die nach Maßgabe des Artikels 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, was Einkommensverluste und Erhaltungskosten betrifft, und der Artikel 28 bis 31, 33 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden.

- (14) Gemäß Artikel 74 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 müssen die Mitgliedstaaten nach der Genehmigung des Programms innerhalb von vier Monaten den Begleitausschuss des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums zu den Auswahlkriterien konsultieren. Dadurch sind die Mitgliedstaaten indirekt verpflichtet, bis zu diesem Datum alle Auswahlkriterien festzulegen, selbst für Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen, die erst später erfolgen. Um vermeidbaren Verwaltungsaufwand zu reduzieren und zugleich zu gewährleisten, dass die finanziellen Mittel optimal genutzt werden, ■ sollten die Mitgliedstaaten zu jedem Zeitpunkt vor der Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen die Auswahlkriterien festlegen und den Begleitausschuss zur Stellungnahme auffordern können.
- (15) ***Im Hinblick auf eine stärkere Nutzung von Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen und von Fonds auf Gegenseitigkeit sowie des Instruments zur Einkommensstabilisierung sollte der festgesetzte Höchstsatz der erstmaligen staatlichen Förderung angehoben werden (von 65 % auf 70 %).***

- (16) Mithilfe der Haushaltsdisziplin wird sichergestellt, dass beim Haushalt des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) die jeweiligen jährlichen Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens eingehalten werden, und die Reserve für Krisen im landwirtschaftlichen Sektor gebildet. Angesichts des technischen Charakters der Festlegung des Anpassungssatzes für die Direktzahlungen und dessen inhärenten Verknüpfungen mit dem Voranschlag der Ausgaben im Haushaltsplanentwurf der Kommission sollte die Festsetzung des Anpassungssatzes vereinfacht werden, indem die Kommission befugt wird, ihn nach dem Beratungsverfahren zu beschließen. ■
- (17) Um die Vorschriften für die automatische Aufhebung der Mittelbindungen in Artikel 87 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zu harmonisieren, sollte das Datum, bis zu dem die Mitgliedstaaten Informationen über die Ausnahmen von der Aufhebung der Mittelbindungen gemäß Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 an die Kommission übermitteln müssen, angepasst werden.
- (18) Um Rechtssicherheit ■ bezüglich der Behandlung der Einziehungen aufgrund der vorübergehenden Kürzungen gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zu schaffen, sollten diese in die Liste der Quellen zweckgebundener Einnahmen gemäß Artikel 43 besagter Verordnung aufgenommen werden.

■

- (19) ***Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist es angebracht, die Schwelle, unterhalb deren die Mitgliedstaaten beschließen können, die Wiedereinziehung zu Unrecht geleisteter Zahlungen nicht fortzusetzen, von 150 EUR auf 250 EUR anzuheben, sofern der Mitgliedstaat für die Nichteintreibung öffentlicher Schulden eine Schwelle anwendet, die höher oder gleich dem wieder einzuziehenden Betrag liegt.***
- (20) ***Es sollte sichergestellt werden, dass die Ablehnung oder Einziehung von Zahlungen, die von einer Nichteinhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge betroffen sind, der Schwere der Nichteinhaltung entspricht und das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt wird, wie dies beispielsweise in den von der Kommission aufgestellten einschlägigen Leitlinien für Finanzkorrekturen von durch die Union finanzierten Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung im Falle der Nichteinhaltung solcher Vorschriften festgelegt wurde. Außerdem ist es angebracht klarzustellen, dass eine solche Nichteinhaltung die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Transaktionen lediglich bis zu dem Maße berührt, das dem nicht zu zahlenden oder zurückzunehmenden Anteil der Beihilfe entspricht.***
- (21) ***Um den Verwaltungsaufwand für Kleinlandwirte zu verringern, sollte eine weitere Abweichung dahingehend vorgesehen werden, dass Kleinlandwirte Parzellen, für die kein Zahlungsantrag gestellt wurde, nicht angeben müssen.***

- (22) *In Anbetracht der praktischen und spezifischen Probleme, die die Harmonisierung der Zahlungsfristen für flächenbezogene Zahlungen zwischen dem EGFL und dem ELER aufgeworfen hat, sollte die Übergangszeit um ein weiteres Jahr verlängert werden. Bei flächenbezogenen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sollte es zur Sicherung der Liquidität der Landwirte jedoch weiterhin möglich sein, vor dem 16. Oktober Vorschüsse zu zahlen.*
- (23) *Um der Vielfalt landwirtschaftlicher Systeme innerhalb der Union gerecht zu werden, sollte den Mitgliedstaaten gestattet werden, das Umpflügen, das aus agronomischer und ökologischer Sicht relevant ist, als Kriterium für die Einstufung von Dauergrünland heranzuziehen.*
- (24) *Bestimmte Sträucher oder Bäume, die nicht direkt von Tieren abgeweidet werden, können dennoch der Erzeugung von Futtermitteln dienen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil davon diese Sträucher oder Bäume in das Dauergrünland einzubeziehen, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen.*
- (25) *Um in Bezug auf die vor 2018 erfolgte Einstufung von seit fünf oder mehr Jahren brachliegenden Flächen als Ackerland Klarheit zu schaffen und den betroffenen Landwirten Sicherheit zu bieten, sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, diese Einstufung als Ackerland im Jahr 2018 beizubehalten.*
- (26) *Flächen, die abgeweidet werden können und in deren Fall Gras und andere Grünfütterpflanzen nicht vorherrschen oder nicht vorhanden sind und die Beweidungspraktiken weder Tradition haben noch für die Erhaltung von Biotopen und Lebensräumen von Bedeutung sind, können in bestimmten Gebieten für die Weidewirtschaft dennoch relevant sein. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, diese Flächen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil davon als Dauergrünland auszuweisen.*

- (27) **In den** ersten Jahren der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² hat sich gezeigt, dass bestimmte Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden, nicht den gesamten im Rahmen der Haushaltsmittel verfügbaren Betrag, wie in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1089¹³ festgelegt, genutzt haben. Mitgliedstaaten, die die Basisprämienregelung anwenden, können bereits innerhalb bestimmter Grenzen Zahlungsansprüche mit einem Wert zuteilen, der über dem Betrag liegt, der ihnen für ihre Basisprämienregelung zur Verfügung steht, damit die Mittel effizienter eingesetzt werden können. Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden, sollte daher gestattet werden, innerhalb derselben gemeinsamen Grenzen und unter Beachtung der Nettoobergrenzen für Direktzahlungen den erforderlichen Betrag zu berechnen, um den ihre Obergrenze für die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung angehoben werden darf.
- (28) **Manche Mitgliedstaaten führen nationale Steuer- oder Sozialversicherungsregister, in denen Landwirte für die Zwecke ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeiten eingetragen sind. Diese Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Landwirte, die nicht entsprechend registriert sind, vom Bezug von Direktzahlungen auszuschließen.**

¹² Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

¹³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1089 der Kommission vom 6. Juli 2015 zur Festsetzung der Höchstbeträge für 2015 für bestimmte Stützungsregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Festsetzung des Anteils für die Sonderreserve für die Minenräumung in Kroatien (ABl. L 176 vom 7.7.2015, S. 29.).

(29) **Nachdem sich in der Vergangenheit gezeigt hatte, dass in einer Reihe von Fällen Unterstützung natürlichen oder juristischen Personen gewährt wurde, deren Geschäftszweck nicht oder nur marginal in einer landwirtschaftlichen Tätigkeit bestand, wurde im Zuge Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 die Bestimmung für aktive Betriebsinhaber eingeführt. Dieser Bestimmung zufolge haben die Mitgliedstaaten davon abzusehen, bestimmten Personen Direktzahlungen zu gewähren, es sei denn, diese Personen können nachweisen, dass ihre landwirtschaftliche Tätigkeit nicht marginal ist. Die seither gewonnene Erfahrung zeigt jedoch, dass die Anwendung der drei Kriterien für die Einstufung als aktiver Betriebsinhaber, die in Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 aufgeführt sind, für viele Mitgliedstaaten schwierig ist. Um den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Anwendung der drei Kriterien zu reduzieren, sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein zu entscheiden, nur eines oder zwei dieser Kriterien anzuwenden, um nachzuweisen, dass eine Person ein aktiver Betriebsinhaber ist.**

(30) **Darüber hinaus haben einige Mitgliedstaaten die Erfahrung gemacht, dass die Schwierigkeiten und die Verwaltungskosten der Anwendung der Elemente im Zusammenhang mit den Tätigkeiten oder Unternehmen gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, stärker wiegen als der Nutzen, wenn eine sehr geringe Zahl nicht aktiver Begünstigter von den Direktzahlungen ausgenommen wird. Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass dies der Fall ist, so sollte er die Möglichkeit haben, von der weiteren Anwendung des Artikels 9 in Bezug auf die Liste der Tätigkeiten oder Unternehmen abzusehen.**

(31) **Es ist angezeigt, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, ihre Beschlüsse über die Kürzung des im Rahmen der Basisprämienregelung gewährten Teilbetrags, der über 150 000 EUR hinausgeht, auf jährlicher Basis zu überprüfen, sofern eine solche Überprüfung nicht zu einer Kürzung der für die Entwicklung des ländlichen Raums verfügbaren Beträge führt.**

- (32) *Damit die Mitgliedstaaten die Unterstützung im Rahmen der GAP an ihre spezifischen Bedürfnisse anpassen können, sollten sie ausreichend Gelegenheit erhalten, ihren Beschluss über Mittelübertragungen von ihrer Obergrenze für Direktzahlungen auf ihre Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums und umgekehrt zu überprüfen. Es sollte ihnen deshalb ermöglicht werden, ihren Beschluss auch mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2019 zu überprüfen, sofern ein derartiger Beschluss nicht zu einer Kürzung der für die Entwicklung des ländlichen Raums zweckgebundenen Mittel führt.*
- (33) *Zusätzlich zu einer linearen Kürzung des Werts der Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung zum Zwecke der Auffüllung nationaler oder regionaler Reserven, um Junglandwirten und Betriebsinhabern, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen, die Teilnahme an der Stützungsregelung zu erleichtern, sollte es den Mitgliedstaaten auch gestattet sein, denselben Mechanismus für die Finanzierung von Maßnahmen zu nutzen, die getroffen werden, um die Aufgabe von Flächen zu vermeiden und um Betriebsinhabern einen Ausgleich für spezifische Nachteile zu gewähren.*
- (34) *Um die für Ökologierungsmaßnahmen geltenden Vorschriften zu vereinfachen und kohärenter zu gestalten, sollte die Ausnahme von der Verpflichtung zur Ausweisung von im Umweltinteresse genutzten Flächen, die gemäß Artikel 46 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für Betriebe gilt, bei denen Flächen für den Anbau von Leguminosen in Reinkultur oder in Kombination mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder brachliegenden Flächen mehr als 75 % des Ackerlands ausmachen, auf die Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung ausgeweitet werden.*

- (35)** *Um für Kohärenz hinsichtlich der Art und Weise zu sorgen, wie verschiedene Kulturpflanzenarten, was ihren erheblichen Flächenanteil anbelangt, im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung berücksichtigt werden, sollte die Flexibilität bei der Anwendung der Anbaudiversifizierungsvorschriften gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 dahingehend ausgeweitet werden, dass sie auch beim Anbau von Kulturen im Nassanbau während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus zum Tragen kommt.*
- (36)** *Zwecks Straffung der geltenden Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung nach Artikel 44 Absatz 3 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Flächen, die hauptsächlich für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen, für den Anbau von Leguminosen oder den Anbau von Kulturen im Nassanbau genutzt werden oder bei denen es sich hauptsächlich um brachliegende Flächen oder um Dauergrünland handelt, und um für die Gleichbehandlung aller Betriebsinhaber mit den gleichen Landnutzungsanteilen zu sorgen, sollte die Obergrenze von 30 Hektar Ackerland nicht länger Anwendung finden.*

- (37) *Um der agronomischen Besonderheit von **Triticum spelta** Rechnung zu tragen, sollte diese Pflanze als eigenständige Kultur im Sinne des Artikels 44 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 betrachtet werden.*
- (38) *Zwecks Straffung der geltenden Ausnahmen von der Verpflichtung zur Ausweisung von im Umweltinteresse genutzten Flächen nach Artikel 46 Absatz 4 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Flächen, die hauptsächlich für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen, für den Anbau von Leguminosen oder den Anbau von Kulturen im Nassanbau genutzt werden oder bei denen es sich hauptsächlich um brachliegende Flächen oder um Dauergrünland handelt, sollte die Obergrenze von 30 Hektar Ackerland nicht länger Anwendung finden.*
- (39) *In Anbetracht des potenziellen ökologischen Nutzens zugunsten der biologischen Vielfalt, der indirekt mit bestimmten Dauerkulturen erzielt werden kann, sollte die Liste der Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen in Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 um Flächen mit **Miscanthus** und **Silphium perfoliatum** erweitert werden. Da sich die Art der Vegetationsdecke positiv auf den Beitrag brachliegender Flächen zur biologischen Vielfalt auswirken kann, sollten die für Honigpflanzen genutzten brachliegenden Flächen als eigenständige im Umweltinteresse genutzte Flächenart anerkannt werden.*

Daher sollten für die Flächen mit Miscanthus und Silphium perfoliatum und für Honigpflanzen genutzte brachliegende Flächen Gewichtungsfaktoren geschaffen werden. Bei der Festlegung der Gewichtungsfaktoren sollte die unterschiedliche Bedeutung der Flächen für die biologische Vielfalt berücksichtigt werden. Infolge der Einführung zusätzlicher Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen müssen die bestehenden Gewichtungsfaktoren für Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen und Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb angepasst werden, damit dem neuen Gleichgewicht zwischen allen Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen entsprochen wird.

(40) Die bei der Anwendung der Stützungsregelung für Junglandwirte nach Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass Junglandwirte in einigen Fällen nicht in den Genuss der gesamten Förderdauer von fünf Jahren kommen können. Während der Schwerpunkt dieser Förderung weiterhin auf neuen Wirtschaftstätigkeiten junger Menschen liegt, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen, sollten es die Mitgliedstaaten erleichtern, dass Junglandwirte die Zahlungen für Junglandwirte auch dann volle fünf Jahre lang in Anspruch nehmen können, wenn sie die Förderung nicht unmittelbar nach der Niederlassung beantragt haben.

- (41) *Nach Einschätzung einiger Mitgliedstaaten reicht die Zahlung an Junglandwirte nach Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 nicht aus, um den finanziellen Herausforderungen angemessen zu begegnen, die mit der erstmaligen Niederlassung und der strukturellen Anpassung der von Junglandwirten gegründeten landwirtschaftlichen Betriebe verbunden sind. Um die Aussichten für die Teilnahme von Junglandwirten an der Landwirtschaft weiter zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten beschließen können, den zur Berechnung des Betrags der Zahlung an Junglandwirte angewandten Prozentsatz unabhängig von der Berechnungsmethode innerhalb der Spanne von 25 % bis 50 % zu erhöhen. Der auf 2 % beschränkte Prozentsatz ihrer nationalen Obergrenze für Direktzahlungen zur Finanzierung der Zahlung für Junglandwirte sollte von einem solchen Beschluss unberührt bleiben.*
- (42) *Um für mehr Klarheit hinsichtlich der Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten zu sorgen, was den die Erzeugung beschränkenden Charakter einer fakultativen gekoppelten Stützung betrifft, ist es angebracht, Artikel 52 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 umzuformulieren. Da die Neuformulierung die derzeitige Praxis seit dem 1. Januar 2015 in Bezug auf die betreffenden Bestimmungen widerspiegelt, sollte sie ab dem Antragsjahr 2015 Anwendung finden.*

- (43) ***Um ein Höchstmaß an Kohärenz zwischen Unionsregelungen zu gewährleisten, die auf Sektoren abstellen, die in bestimmten Jahren durch strukturelle Marktungleichgewichte gekennzeichnet sind***, sollte die Kommission befugt sein, mittels delegierter Rechtsakte zu gestatten, dass bis 2020 eine fakultative gekoppelte Stützung auf der Grundlage der Produktionseinheiten, für die die Stützung in einem vorherigen Bezugszeitraum gewährt worden ist, weitergezahlt werden kann. ■
- (44) ***Um für mehr Flexibilität bei der fakultativen gekoppelten Stützung zu sorgen, sollte es den Mitgliedstaaten mit Wirkung ab dem Antragsjahr 2019 gestattet sein, ihre Förderbeschlüsse jährlich zu überprüfen.***
- (45) Eines der größten Hindernisse für die Bildung von Erzeugerorganisationen – hauptsächlich in Mitgliedstaaten mit einem sehr geringen Organisationsgrad – scheint der Mangel an wechselseitigem Vertrauen und an Erfahrungen zu sein. Coaching, bei dem andere Erzeugerorganisationen, Erzeugergruppierungen oder einzelne Erzeuger von Obst und Gemüse vom Beispiel bestehender, funktionierender Erzeugerorganisationen lernen, könnte dieses Hindernis beseitigen und sollte daher zu den Zielen der Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsesektor gehören.

- (46) Neben den Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung ist es auch angezeigt, Coaching-Maßnahmen finanziell zu unterstützen, die Erzeuger dazu anregen sollen, Organisationen zu gründen, die die Kriterien für eine volle Finanzierung durch die Union im Rahmen der operationellen Programme bestehender Erzeugerorganisationen erfüllen.
- (47) Maßnahmen der Krisenprävention und des Krisenmanagements sollten auf die Wiederauffüllung von Fonds auf Gegenseitigkeit, die als neue Instrumente zur Krisenreaktion beitragen könnten, **sowie auf Vermarktungsförderung und Kommunikation zur Diversifizierung und Konsolidierung der Obst- und Gemüsemärkte** ausgeweitet werden.
- █
- (48) Zur Vereinfachung des derzeitigen Verfahrens, bei dem zuerst Mitgliedstaaten gestattet wird, Erzeugerorganisationen in Regionen der Union mit einem besonders geringen Organisationsgrad zusätzliche nationale finanzielle Unterstützung zu gewähren, und anschließend ein Teil der nationalen finanziellen Unterstützung erstattet wird, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, **sollte** ein neues System **für die Mitgliedstaaten** eingerichtet werden, **in denen die Organisationsrate deutlich unter dem Unionsdurchschnitt liegt**. Um eine reibungslose Umstellung vom bisherigen Verfahren auf ein neues System zu gewährleisten, sollte ein Übergangszeitraum von einem Jahr gewährt werden. Das neue System sollte daher ab dem 1. Januar 2019 gelten. █
- (49) **Um dafür zu sorgen, dass Branntwein mit einer geografischen Angabe vor den Risiken des Missbrauchs des Ansehens geschützt ist, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Regelungen für Genehmigungen für Rebpflanzungen, die zur Herstellung von Weinen mit einer geografischen Angabe geeignet sind, auch auf Weine anzuwenden, die zur Herstellung von Branntwein mit einer geografischen Angabe geeignet sind.**

- (50) Die Verwendung von Verträgen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse kann dabei helfen, das Verantwortungsgefühl der Akteure zu stärken und ihr Bewusstsein für die Notwendigkeit zu schärfen, gezielter auf Marktsignale zu reagieren, die Preisweitergabe zu verbessern und das Angebot stärker an die Nachfrage anzupassen, sowie dazu beitragen, bestimmte unfaire Handelspraktiken zu unterlassen. Um sowohl im Sektor Milch und Milcherzeugnisse als auch in anderen Sektoren Anreize für die Verwendung solcher Verträge zu schaffen, sollten Erzeuger, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen das Recht haben, einen schriftlichen Vertrag zu verlangen, und zwar auch dann, wenn der betreffende Mitgliedstaat die Verwendung derartiger Verträge nicht zwingend vorgeschrieben hat.**
- (51) Während die Vertragsparteien bei Verträgen über die Lieferung von Rohmilch die Bestandteile dieser Verträge frei aushandeln können, wurde den Mitgliedstaaten, die die Verwendung von Verträgen zwingend vorschreiben, die Möglichkeit eingeräumt, bestimmte Vertragsklauseln vorzuschreiben, insbesondere betreffend die Mindestlaufzeit. Damit die Vertragsparteien vertragliche Klarheit bezüglich der Liefermengen und Preise schaffen können, sollten die Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit haben, die Parteien dazu zu verpflichten, eine Beziehung bezüglich des Zusammenhangs zwischen einer Liefermenge und dem Preis für diese Lieferung zu vereinbaren.**

(52) Die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen können eine nützliche Rolle bei der Bündelung des Angebots, der Verbesserung der Vermarktung, der Planung und der Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage, der Optimierung der Erzeugungskosten und der Stabilisierung der Erzeugerpreise, der Durchführung von Forschung, der Förderung bewährter Verfahren und der Leistung technischer Unterstützung, der Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen und von Risikomanagement-Instrumenten, die ihren Mitgliedern zur Verfügung stehen, spielen und somit zur Stärkung der Stellung der Erzeuger in der Lebensmittelkette beitragen. Ihre Tätigkeiten, einschließlich der Vertragsverhandlungen über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch solche Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen bei der Bündelung des Angebots und der Vermarktung der Erzeugnisse ihrer Mitglieder, tragen deshalb zur Verwirklichung der Ziele der GAP nach Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bei, da sie die Stellung der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette stärken und zu einer besseren Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette beitragen können. Die Rolle der Erzeugerorganisationen ist durch die Reform der GAP im Jahr 2013 gestärkt worden. Abweichend von Artikel 101 AEUV sollte die Möglichkeit, Tätigkeiten wie etwa die Planung der Erzeugung, die Optimierung der Kosten, die Vermarktung der Erzeugnisse angeschlossener Erzeuger sowie das Führen von Vertragsverhandlungen auszuüben, deshalb in allen Sektoren, für die mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ eine gemeinsame Marktorganisation errichtet wird, im Wege einer ausdrücklichen Regelung als ein Recht anerkannter Erzeugerorganisationen verankert werden. Diese Ausnahme sollte nur für Erzeugerorganisationen gelten, die wirklich eine auf wirtschaftliche Integration abzielende Tätigkeit ausüben, das Angebot bündeln und die Erzeugnisse ihrer Mitglieder vermarkten. Gleichwohl sollten neben der Anwendung des Artikels 102 AEUV auf solche Erzeugerorganisationen Schutzvorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass derartige Tätigkeiten weder den Wettbewerb ausschließen noch das Erreichen der in Artikel 39 AEUV genannten Ziele gefährden. Die Wettbewerbsbehörden sollten das Recht haben, in solchen Fällen tätig zu werden und zu entscheiden, dass derartige Tätigkeiten zu ändern oder einzustellen sind bzw. überhaupt nicht stattfinden dürfen. Bis zur Annahme der Entscheidung der Wettbewerbsbehörde sollten die von den

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Erzeugerorganisationen ausgeübten Tätigkeiten als rechtmäßig betrachtet werden. Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die nach Artikel 156 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt sind, sollten für die Tätigkeiten, die sie selbst ausüben, im gleichen Maße und unter den gleichen Voraussetzungen wie die Erzeugerorganisationen diese Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen können.

- 53) *Erzeugerorganisationen werden in einem spezifischen Sektor anerkannt, der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführt ist. Da Erzeugerorganisationen jedoch in mehr als einem Sektor tätig sein können und unnötige Bürokratie aufgrund der Verpflichtung, für die Zwecke der Anerkennung mehrere Erzeugerorganisationen gründen zu müssen, vermieden werden sollte, sollte es für eine Erzeugerorganisation möglich sein, mehr als eine Anerkennung zu erhalten. Allerdings müsste die betreffende Erzeugerorganisation in derartigen Fällen die Voraussetzungen für eine Anerkennung in jedem einzelnen betroffenen Sektor erfüllen.*

- (54) *In Anbetracht der Rolle, die die Branchenverbände für das bessere Funktionieren der Lebensmittelversorgungskette spielen können, sollte die Liste der möglichen Ziele, die diese Verbände verfolgen können, dahingehend erweitert werden, dass sie auch Maßnahmen zur Verhütung und Bewältigung von Tiergesundheits-, Pflanzenschutz- und Umweltrisiken einschließt.*
- 55) *Branchenverbände werden in einem spezifischen Sektor anerkannt, der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführt ist. Da Branchenverbände jedoch in mehr als einem Sektor tätig sein können und unnötige Bürokratie aufgrund der Verpflichtung, für die Zwecke der Anerkennung mehrere Branchenverbände gründen zu müssen, vermieden werden sollten, sollte für es einen Branchenverband möglich sein, mehr als eine Anerkennung zu erhalten. Allerdings müsste der Branchenverband in derartigen Fällen die Voraussetzungen für eine Anerkennung in jedem einzelnen betroffenen Sektor erfüllen.*
- (56) *Um eine bessere Weitergabe von Marktsignalen zu erleichtern und die Erzeugerpreise in der gesamten Versorgungskette stärker an die Wertschöpfung zu koppeln, sollte es den Landwirten einschließlich ihrer Vereinigungen gestattet sein, mit ihrem Erstankäufer Wertaufteilungsklauseln zu vereinbaren, die auch marktbedingte Zu- und Abschläge einschließen. Da die Branchenverbände eine wichtige Rolle für den Dialog zwischen den Akteuren der Versorgungskette sowie die Förderung bewährter Verfahren und der Markttransparenz einnehmen können, sollte es ihnen gestattet werden, Musterwertaufteilungsklauseln festzulegen. Die Anwendung von Wertaufteilungsklauseln durch die Landwirte, ihre Vereinigungen und ihre Erstankäufer sollte jedoch weiterhin auf freiwilliger Basis erfolgen.*

(57) Die Erfahrungen mit der Anwendung des Artikels 188 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 haben gezeigt, dass es umständlich und ressourcenintensiv ist, zur Handhabung einfacher mathematischer Prozesse im Zusammenhang mit der Zuteilung von Kontingenten Durchführungsrechtsakte erlassen zu müssen, ohne dass damit besondere Vorteile einhergingen. Die Kommission hat hier überhaupt keinen Ermessensspielraum, da die entsprechende Formel bereits durch Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission¹⁵ festgelegt ist. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und Vereinfachung des Verfahrens sollte festgelegt werden, dass die Kommission die Ergebnisse der Zuteilung der Zollkontingente in angemessener Weise im Internet veröffentlicht. Außerdem sollte eine besondere Bestimmung enthalten sein, nach der die Mitgliedstaaten Lizenzen erst nach der Veröffentlichung der Zuteilung durch die Kommission erteilen.

█

¹⁵ *Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung (ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13).*

- (58) *Um dafür zu sorgen, dass die Organisationen landwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe oder Erzeugerorganisationen oder deren Vereinigungen Artikel 209 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wirksam nutzen, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die Kommission um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit von Vereinbarungen zwischen Organisationen landwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe oder Erzeugerorganisationen oder deren Vereinigungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit den Zielen des Artikels 39 AEUV zu ersuchen.*
- (59) *Um dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, die Kollektivvereinbarungen und Beschlüsse zur vorübergehenden Stabilisierung der betreffenden Sektoren in Zeiten schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten ermöglichen, wirksam und rechtzeitig durchgeführt werden können, sollten die Möglichkeiten zur Ergreifung solcher kollektiven Maßnahmen auf Landwirte und deren Vereinigungen ausgeweitet werden. Außerdem sollten derartige vorübergehende Maßnahmen nicht länger als letztes Mittel genehmigt werden; vielmehr könnten sie eine Ergänzung des Handelns der Union im Bereich der öffentlichen Intervention, der privaten Lagerhaltung und der im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Aussicht genommenen außergewöhnlichen Maßnahmen darstellen.*

- (60) *Da es angebracht ist, den Sektor Milch und Milcherzeugnisse bei seinem Übergang infolge des Auslaufens der Quotenregelung weiter zu unterstützen und diesen Sektor darin zu bestärken, besser auf Markt- und Preisschwankungen zu reagieren, sollten die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zur Stärkung der vertraglichen Vereinbarungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse nicht länger befristet werden.*
- (61) *Die Agrarmärkte sollten transparent sein, und für alle Beteiligten sollten Preisinformationen in zweckdienlicher Form zugänglich sein.*
- (62) *Die Erfahrungen mit der Anwendung des Anhangs VIII Teil II Abschnitt A der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 haben gezeigt, dass es umständlich, ressourcenintensiv und ohne konkreten Vorteil ist, zur Genehmigung begrenzter Anhebungen der Grenzwerte für die Anreicherung von Wein, die fachspezifisch und unumstritten sind, Durchführungsrechtsakte erlassen zu müssen. Um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu verringern und zur Vereinfachung des Verfahrens, sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten, die beschließen, von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen, der Kommission alle derartigen Beschlüsse mitzuteilen haben.*

- (63) Die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ sieht die Möglichkeit, Mittelbindungen in Jahrestanchen zu unterteilen, ausschließlich bei der Genehmigung mehrjähriger Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen, bei Überwachungsprogrammen hinsichtlich des Nachweises von Schädlingen und bei Programmen für die Schädlingsbekämpfung in Regionen in äußerster Randlage der Union vor. Im Interesse der Vereinfachung und zum Abbau des Verwaltungsaufwands sollte diese Möglichkeit auf die anderen in der genannten Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ausgeweitet werden.
- (65) ***Um es zu ermöglichen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen ab dem 1. Januar 2018 angewendet werden können, sollte sie am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.***
- (64) ***Die Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 652/2014 sollten daher entsprechend geändert werden —***

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1).

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe n erhält folgende Fassung:

"n) 'Junglandwirt' eine Person, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt ist, über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügt und sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Landwirt niederlässt; die Niederlassung kann **unabhängig von ihrer Rechtsform** allein oder gemeinsam mit anderen Landwirten erfolgen;"

b) Folgender Buchstabe wird angefügt:

"s) 'Zeitpunkt der Niederlassung' den Tag, an dem der **Antragsteller** eine oder mehrere Maßnahmen **durchführt oder abschließt, die mit der Niederlassung gemäß Buchstabe n in Zusammenhang steht oder stehen.**"

2. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer ii erhält folgende Fassung:

"ii) eine Tabelle, die für jede Maßnahme, für jede Art von Vorhaben mit einem spezifischen Beteiligungssatz des ELER, für die in **Artikel 37 Absatz 1 und** Artikel 39a genannten Arten von Vorhaben und für jede technische Hilfestellung den Gesamtbetrag der geplanten Unionsbeteiligung und den anwendbaren Beteiligungssatz des ELER festlegt. Gegebenenfalls wird der Beteiligungssatz des ELER für die weniger entwickelten Regionen und für andere Regionen in dieser Tabelle gesondert ausgewiesen;" **■**;

3. **Artikel 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

"(4) Im Rahmen dieser Maßnahme förderfähige Kosten sind die Kosten für die Organisation und Bereitstellung des Wissenstransfers oder der Informationsmaßnahme. Infolge von Demonstrationstätigkeiten installierte Infrastruktur darf auch nach Abschluss des Vorhabens genutzt werden. Im Fall von Demonstrationsprojekten kann sich die Unterstützung auch auf die dazugehörigen Investitionskosten erstrecken. Reise- und Aufenthaltskosten, Tagegelder für die Teilnehmer sowie die Kosten für die Vertretung der Landwirte sind ebenfalls förderfähig. Alle in diesem Absatz aufgeführten Kosten werden dem Begünstigten erstattet."

4. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Förderung gemäß Absatz 1 Buchstaben a und c wird entweder dem Anbieter der Beratung oder Ausbildung oder der Verwaltungsbehörde gewährt. Für den Fall, dass die Förderung der Verwaltungsbehörde gewährt wird, wird der Anbieter der Beratung oder Ausbildung von einer Stelle ausgewählt, die von der Verwaltungsbehörde funktional unabhängig ist. Die Förderung gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird der Behörde oder Stelle gewährt, die ausgewählt wurde, um den Betriebsführungs-, Vertretungs- oder Beratungsdienst für landwirtschaftliche Betriebe bzw. den Beratungsdienst für forstwirtschaftliche Betriebe aufzubauen."

b) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"(3) Die zur Beratung ausgewählten Behörden oder Stellen müssen über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Bereiche, in denen sie Beratungen erteilen, verfügen. Die Anbieter werden im Rahmen dieser Maßnahme anhand eines Auswahlverfahrens ausgewählt, das gleichermaßen öffentlichen wie privaten Einrichtungen offensteht. Dieses Auswahlverfahren muss objektiv sein und den Ausschluss von Bewerbern mit Interessenkonflikten vorsehen."

c) **Folgender Absatz wird eingefügt:**

"(3a) Für die Zwecke dieses Artikels führen die Mitgliedstaaten alle Kontrollen gemäß Artikel 65 Absatz 1 auf der Ebene der Anbieter der Beratung oder Ausbildung durch."

5. **Artikel 16 wird wie folgt geändert:**

a) **In Absatz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:**

"(1) Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft die neue Teilnahme, oder die Teilnahme in den vorausgegangenen fünf Jahren, von Landwirten und Zusammenschlüssen von Landwirten an"

b) **Absätze 2 und 3 erhalten** folgende Fassung:

"(2) Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme kann auch Kosten decken, die sich aus Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen ergeben, die von Erzeugergemeinschaften umgesetzt wurden und die Erzeugnisse betreffen, die unter eine nach Absatz 1 dieses Artikels geförderte Qualitätsregelung fallen. Abweichend von Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 können diese Maßnahmen nur im Rahmen des Binnenmarktes durchgeführt werden.

(3) Die Förderung nach Absatz 1 wird in Form eines jährlichen als Anreiz gewährten Betrags entsprechend der Höhe der Fixkosten, die sich aus der Teilnahme an den unterstützten Regelungen ergeben, für eine Dauer von höchstens fünf Jahren gewährt.

Im Falle einer erstmaligen Teilnahme vor Einreichung des Förderantrags gemäß Absatz 1 wird die Höchstdauer von fünf Jahren um die Anzahl der Jahre reduziert, die zwischen der erstmaligen Teilnahme an einer Qualitätsregelung und dem Zeitpunkt der Einreichung des Förderantrags vergangen sind.

'Fixkosten' im Sinne dieses Absatzes sind die Kosten des Beitritts und die jährlichen Beiträge für die Teilnahme an einer geförderten Qualitätsregelung, gegebenenfalls einschließlich der Kosten für die Kontrolle der Einhaltung der Spezifikationen der Regelung.

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff 'Landwirt' einen aktiven Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, entsprechend der Umsetzung im betreffenden Mitgliedstaat."

6. In Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) erhält Absatz 1 Buchstabe b folgende Fassung:

"b) die Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von unter Anhang I des AEUV fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Baumwolle betreffen, Fischereierzeugnisse sind hiervon ausgenommen; bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses kann es sich um ein nicht unter den genannten Anhang fallendes Erzeugnis handeln; wird die Förderung in Form von Finanzinstrumenten gewährt, so kann es sich beim Input auch um ein nicht unter diesen Anhang fallendes Erzeugnis handeln, sofern diese Investition einen Beitrag zu einer oder mehreren Unionsprioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums leistet;"

b) erhält Absatz 5 folgende Fassung:

"(5) Die Förderung kann Junglandwirten, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Landwirt niederlassen, für Investitionen gewährt werden, die dazu dienen, den Unionsnormen für die landwirtschaftliche Erzeugung, einschließlich Arbeitssicherheit, zu entsprechen. Diese Förderung kann für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten ab dem im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums festgelegten Zeitpunkt der Niederlassung oder bis zum Abschluss der im Geschäftsplan nach Artikel 19 Absatz 4 festgelegten Maßnahmen gewährt werden."

7. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Antrag auf Förderung nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i ist **spätestens** 24 Monate nach dem Zeitpunkt der Niederlassung zu stellen.

Die Gewährung der Förderung gemäß Absatz 1 Buchstabe a ist von der Vorlage eines Geschäftsplans abhängig. Mit der Durchführung des Geschäftsplans muss spätestens innerhalb von neun Monaten ab dem Zeitpunkt des Beschlusses zur Gewährung der Förderung begonnen werden. Der Geschäftsplan hat eine Höchstlaufzeit von fünf Jahren.

■ Im Geschäftsplan ist vorzusehen, dass der Junglandwirt innerhalb von 18 Monaten ab dem Zeitpunkt des Beschlusses zur Gewährung der Förderung den Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 **entsprechend der Umsetzung im betreffenden Mitgliedstaat** einhalten muss.

Die Mitgliedstaaten legen die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe s genannte(n) Maßnahme(n) in den Programmen für die Entwicklung des ländlichen Raums fest.

Die Mitgliedstaaten setzen Ober- und Untergrenzen auf Ebene der Begünstigten oder Betriebe für die Gewährung des Zugangs zur Förderung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und iii fest. Die Untergrenze für die Förderung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i liegt dabei höher als die Obergrenze für die Förderung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii. Die Förderung ist auf Betriebe begrenzt, die der Begriffsbestimmung der Kleinst- und kleinen Unternehmen entsprechen."

b) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

"(4a) Abweichend von Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 kann die Förderung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i dieses Artikels auch in Form von Finanzinstrumenten oder als Kombination von Zuschüssen und Finanzinstrumenten gewährt werden."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Förderung gemäß Absatz 1 Buchstabe a wird in mindestens zwei Tranchen gezahlt. Die Tranchen dürfen degressiv sein. Die Zahlung der letzten Tranche gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii hängt von der ordnungsgemäßen Durchführung des Geschäftsplans ab."

8. In Artikel 20 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Unterstützung in Form von Finanzinstrumenten gewährt wird."

9. **Artikel 23 wird wie folgt geändert:**

a) **Die Überschrift erhält folgende Fassung:**

"Artikel 23

Einrichtung, Regeneration und Erneuerung von Agrarforstsystemen"

b) **Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

"(1) Die Beihilfe gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten Landbesitzern, Gemeinden und deren Vereinigungen gewährt und deckt die Einrichtungs-, Regenerations- und/oder Erneuerungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von fünf Jahren."

10. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Bei der Berechnung der Zahlungen nach Unterabsatz 1 ziehen die Mitgliedstaaten den Betrag ab, der erforderlich ist, damit keine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfolgt. Die Mitgliedstaaten können diesen abzuziehenden Betrag als festen Durchschnittsbetrag berechnen, der auf alle betreffenden Begünstigten, die die betreffende Vorhabenart durchführen, angewendet wird."

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) Die Förderung kann für nicht unter die Absätze 1 bis 8 fallende Maßnahmen zur Erhaltung sowie den nachhaltigen Einsatz und den Aufbau genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft, einschließlich nicht heimischer Ressourcen, gewährt werden. Solche Verpflichtungen können von anderen als den in Absatz 2 genannten Begünstigten erfüllt werden."

11. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar landwirtschaftlicher Fläche Landwirten oder Zusammenschlüssen von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische/biologische landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren und -methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einzuführen oder beizubehalten, und die aktive Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, entsprechend der Umsetzung im betreffenden Mitgliedstaat, sind."

b) Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Bei der Berechnung der Zahlungen nach Unterabsatz 1 ziehen die Mitgliedstaaten den Betrag ab, der erforderlich ist, damit keine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfolgt. Die Mitgliedstaaten können diesen abzuziehenden Betrag als festen Durchschnittsbetrag berechnen, der auf alle betreffenden Begünstigten, die die betreffenden Teilmaßnahmen durchführen, angewendet wird."

12. Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Bei der Berechnung der Zahlungen im Zusammenhang mit der Förderung nach Unterabsatz 1 ziehen die Mitgliedstaaten den Betrag ab, der erforderlich ist, damit keine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfolgt. Die Mitgliedstaaten können diesen abzuziehenden Betrag als festen Durchschnittsbetrag berechnen, der auf alle betreffenden Begünstigten, die die betreffenden Teilmaßnahmen durchführen, angewendet wird."

13. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Zahlungen werden Landwirten gewährt, die sich verpflichten, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit in den gemäß Artikel 32 bezeichneten Gebieten auszuüben, und die aktive Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, entsprechend der Umsetzung im betreffenden Mitgliedstaat, sind."

b) Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"(5) Zusätzlich zu den in Absatz 2 vorgesehenen Zahlungen können die Mitgliedstaaten Zahlungen im Rahmen dieser Maßnahme im Zeitraum von 2014 bis 2020 Begünstigten in Gebieten gewähren, die während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 förderfähig waren. Für Begünstigte in Gebieten, die infolge der neuen Abgrenzung gemäß Artikel 32 Absatz 3 nicht mehr förderfähig sind, sind diese Zahlungen über einen Zeitraum von höchstens vier Jahren degressiv. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der Abgrenzung nach Artikel 32 Absatz 3, spätestens jedoch 2019. Diese Zahlungen betragen anfangs höchstens 80 % der in dem Programm für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 festgelegten durchschnittlichen Zahlung und schließlich spätestens im Jahr 2020 höchstens 20 %. Wenn die Anwendung der Degressivität zur Höhe der Zahlung eines Betrags von 25 EUR führt, kann der Mitgliedstaat die Zahlungen in dieser Höhe bis zum Ablauf der Übergangsfrist fortsetzen."

14. Artikel 33 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Tierschutzzahlungen im Rahmen dieser Maßnahme werden Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Tierschutzverpflichtungen bestehen, und die aktive Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, entsprechend der Umsetzung im betreffenden Mitgliedstaat, sind."

15. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte in allen Sektoren für einen erheblichen Einkommensrückgang zu entschädigen;"

- ii) Folgender Buchstabe wird angefügt:
- "d) ein **sektorspezifisches** Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte in einem spezifischen Sektor für einen erheblichen Einkommensrückgang zu entschädigen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff 'Landwirt' einen aktiven Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 entsprechend der Umsetzung im betreffenden Mitgliedstaat."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben b, c und d bezeichnet der Begriff 'Fonds auf Gegenseitigkeit' ein vom Mitgliedstaat nach nationalem Recht zugelassenes System, mit dem sich die beigetretenen Landwirte absichern können, indem ihnen für wirtschaftliche Einbußen aufgrund widriger Witterungsverhältnisse, des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit, von Schädlingsbefall, eines Umweltvorfalls oder für einen erheblichen Einkommensrückgang Entschädigungen gewährt werden."

d) Absatz 5 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

16. **Artikel 37 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:**

"(1) Die Förderung gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a darf nur für Versicherungsverträge zur Deckung von Einbußen gewährt werden, die durch widrige Witterungsverhältnisse, eine Tierseuche, Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall oder einen Umweltvorfall oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings verursacht werden, aufgrund deren mehr als 20 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts zerstört wurden. Zur Berechnung der Jahreserzeugung des Landwirts können Indizes herangezogen werden. Die angewandte Berechnungsmethode muss es ermöglichen, den tatsächlichen Verlust eines einzelnen Landwirts in einem bestimmten Jahr zu ermitteln."

17. Artikel 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b dürfen sich nur auf Folgendes beziehen:

a) die Verwaltungskosten für die Einrichtung des Fonds auf Gegenseitigkeit, degressiv aufgeteilt auf einen Höchstzeitraum von drei Jahren;

- b) die Beträge, die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an die Landwirte ausgezahlt werden. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen;**
 - c) die Aufstockung der jährlichen Einzahlungen in den Fonds;**
 - d) das ursprüngliche Grundkapital des Fonds auf Gegenseitigkeit."**
- ii) Unterabsatz 3 wird gestrichen.**

b) Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"(5) Der Höchstförsatz ist in Anhang II festgesetzt. Bei der Förderung gemäß Absatz 3 Buchstabe b ist jegliche Förderung, die schon gemäß Absatz 3 Buchstaben c und d gewährt wurde, zu berücksichtigen."

18. Artikel 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Artikel 39

Einkommensstabilisierungsinstrument für Landwirte in allen Sektoren"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Förderung gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsmittel. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit an die Landwirte gleichen weniger als 70 % des Einkommensverlustes in dem Jahr aus, in dem der Erzeuger für diese Hilfe in Betracht kommt. Zur Berechnung des jährlichen Einkommensverlustes des Landwirts können Indizes herangezogen werden."

c) Absatz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

"(4) Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c dürfen sich nur auf Folgendes beziehen:

a) die Verwaltungskosten für die Einrichtung des Fonds auf Gegenseitigkeit, degressiv aufgeteilt auf einen Höchstzeitraum von drei Jahren;

b) die Beträge, die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an die Landwirte ausgezahlt werden. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu

*Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von
Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen;*

c) die Aufstockung der jährlichen Einzahlungen in den Fonds;

d) das ursprüngliche Grundkapital des Fonds auf Gegenseitigkeit.

(5) *Der Höchstförsatz ist in Anhang II festgesetzt. Bei der Förderung gemäß Absatz 4 Buchstabe b ist jegliche Förderung, die schon gemäß Absatz 4 Buchstaben c und d gewährt wurde, zu berücksichtigen.*

19. Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 39a

Einkommensstabilisierungsinstrument für Landwirte in einem spezifischen Sektor

- "(1) Die Förderung gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d darf nur in gebührend begründeten Fällen und nur dann gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang **einen Schwellenwert von mindestens 20 %** des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. **Zur Berechnung des jährlichen Einkommensverlustes des Landwirts können Indizes herangezogen werden.** Einkommen im Sinne von Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsmittel. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit an die Landwirte gleichen weniger als 70 % des Einkommensverlustes in dem Jahr aus, in dem der Erzeuger für diese Hilfe in Betracht kommt.
- (2) Artikel 39 Absätze 2 bis 5 gilt für die Unterstützung gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d."

20. Artikel 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) **Wenn die Förderung** über ein gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 eingerichtetes Finanzierungsinstrument erfolgt, kann **Betriebskapital** als förderfähige Ausgabe gelten. Eine solche förderfähige Ausgabe darf **200 000 EUR oder** 30 % des Gesamtbetrags der förderfähigen Ausgaben für die Investition nicht überschreiten **■**, wobei der höhere der **beiden Beträge anzuwenden ist.**"

b) Folgender Absatz wird angefügt:

"(7) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht, wenn die Förderung in Form von Finanzierungsinstrumenten gewährt wird."

21. Artikel 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Verwaltungsbehörde in außergewöhnlichen und gebührend begründeten Fällen, in denen es aufgrund der Charakteristik der Art der betreffenden Vorhaben nicht möglich ist, Auswahlkriterien aufzustellen, ein anderes Auswahlverfahren festlegen, das nach Anhörung des Begleitausschusses in dem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums zu beschreiben ist."

b) Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Die für die Auswahl der Vorhaben verantwortliche Behörde des Mitgliedstaats stellt – mit Ausnahme der Vorhaben im Rahmen des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe b, des Artikels 24 Absatz 1 Buchstabe d sowie der Artikel 28 bis 31, 33 bis 34 und 36 bis 39a – sicher, dass die Vorhaben anhand der in Absatz 1 genannten Auswahlkriterien im Rahmen eines transparenten und gut dokumentierten Verfahrens ausgewählt werden.

(3) *Die Begünstigten können im Wege von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unter Anwendung von wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Effizienzkriterien ausgewählt werden.*"

c) Folgender Absatz wird angefügt:

"(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Unterstützung in Form von Finanzinstrumenten gewährt wird."

22. Artikel 59 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

"f) 100 % für eine Zuweisung an Irland in Höhe von 100 Mio. EUR zu Preisen von 2011, für eine Zuweisung an Portugal in Höhe von 500 Mio. EUR zu Preisen von 2011 und für eine Zuweisung an Zypern in Höhe von 7 Mio. EUR zu Preisen von 2011;"

b) Folgender Buchstabe wird angefügt:

"h) den in Artikel 39a Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Beteiligungssatz für das in Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c jener Verordnung genannte Finanzinstrument."

23. Artikel 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Abweichend von Artikel 65 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 können die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums im Fall von Dringlichkeitsmaßnahmen aufgrund von Naturkatastrophen, von Katastrophenereignissen oder von widrigen Witterungsverhältnissen oder bei erheblichen und plötzlichen Veränderungen der sozio-ökonomischen Bedingungen in einem Mitgliedstaat oder in einer Region █ vorsehen, dass die Förderfähigkeit von Ausgaben im Zusammenhang mit Programmänderungen ab dem Zeitpunkt beginnt, an dem das Ereignis eingetreten ist."

b) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Mit Ausnahme der allgemeinen Kosten im Sinne von Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c gelten für Investitionsvorhaben im Rahmen von Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen, nur Ausgaben als förderfähig, die entstanden sind, nachdem der zuständigen Behörde ein Antrag vorgelegt worden ist. Die Mitgliedstaaten können in ihrem Programm jedoch vorsehen, dass Ausgaben im Zusammenhang mit Dringlichkeitsmaßnahmen aufgrund von Naturkatastrophen, von Katastrophenereignissen oder von widrigen Witterungsverhältnissen oder bei erheblichen und plötzlichen Veränderungen der sozio-ökonomischen Bedingungen in einem Mitgliedstaat oder in einer Region █, die dem Begünstigten entstanden sind, nachdem das Ereignis eingetreten ist, ebenfalls förderfähig sind."

c) **Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Zahlungen von Begünstigten sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen. Ist dies nicht möglich, so sind die Zahlungen durch gleichwertige Unterlagen zu belegen, ausgenommen bei Förderarten gemäß Artikel 67 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, mit Ausnahme des Buchstaben a."

24. Artikel 62 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Wird eine Beihilfe auf der Grundlage von Standardkosten oder zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, **was Einkommensverluste und Erhaltungskosten betrifft** , und gemäß den Artikeln 28 bis 31, 33 und 34 gewährt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die einschlägigen Berechnungen angemessen und korrekt sind und im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode erstellt wurden. Zu diesem Zweck nimmt eine Stelle, die von den für die Durchführung des Programms verantwortlichen Behörden funktionell unabhängig ist und die über entsprechende Erfahrung verfügt, die Berechnung vor oder bestätigt, dass die Berechnungen angemessen und korrekt sind. Eine Erklärung, mit der bestätigt wird, dass die Berechnungen angemessen und korrekt sind, muss Teil des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums sein."

25. **Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe b wird gestrichen.**

26. Artikel 74 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) Er wird vor Veröffentlichung des einschlägigen Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen zu den Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben gehört und gibt eine Stellungnahme dazu ab; die Kriterien werden anhand der Erfordernisse der Programmplanung überprüft;"

27. Anhang II wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Die Absätze 3 **und 4** erhalten folgende Fassung:

"(3) Die Kommission erlässt bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, für das der Anpassungssatz gilt, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Anpassungssatzes. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 116 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

(4) Bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres, für das der Anpassungssatz gilt, kann die Kommission auf der Grundlage neuer Informationen Durchführungsrechtsakte zur Anpassung des gemäß Absatz 3 festgelegten Anpassungssatzes erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 116 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen."

█

2. Artikel 38 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Im Falle eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung wird die Frist nach Absatz 1 oder 2, nach deren Ablauf die automatische Aufhebung der Mittelbindungen von Amts wegen erfolgt, für den den jeweiligen Vorgängen entsprechenden Betrag während der Dauer des entsprechenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens unterbrochen, sofern die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat spätestens am 31. Januar des Jahres $n + 4$ eine mit Gründen versehene Stellungnahme erhält."

3. Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) die Beträge, die nach den Artikeln 40, **52** und **54 sowie**, in Bezug auf die Ausgaben des EGFL, ■ nach Artikel **41 Absatz 2** und Artikel **51** dem Haushalt der Union zuzuführen sind, einschließlich Zinsen;"

■

4. **Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer ii erhält folgende Fassung:**

"ii) der von dem Begünstigten im Rahmen einer Einzelzahlung unter einer Beihilferegulierung oder Stützungsmaßnahme einzuziehende Betrag, ohne Zinsen, zwischen 100 EUR und 250 EUR liegt und der betreffende Mitgliedstaat nach nationalem Recht für die Nichteintreibung öffentlicher Schulden eine Schwelle anwendet, die höher oder gleich dem wieder einzuziehenden Betrag liegt;"

5. In Artikel 63 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Betrifft die Nichterfüllung Vorschriften der Mitgliedstaaten oder der Union für die Vergabe öffentlicher Aufträge, so wird der nicht zu zahlende oder zurückzunehmende Anteil der Beihilfe anhand der Schwere der Nichterfüllung und im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmt **■**. Die Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsvorgangs ist nur bis zu dem Maße berührt, das dem nicht zu zahlenden oder zurückzunehmenden Anteil der Beihilfe entspricht."

6. Artikel 72 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels können die Mitgliedstaaten beschließen, dass

- a) landwirtschaftliche Parzellen mit einer Fläche von bis zu 0,1 ha, für die keine Zahlung beantragt wurde, nicht angegeben werden müssen, sofern die Flächensumme dieser Parzellen 1 ha nicht überschreitet, und/oder sie können beschließen, dass ein Betriebsinhaber, der keine flächenbezogene Direktzahlung beantragt, seine landwirtschaftlichen Parzellen nicht angeben muss, wenn die Gesamtfläche dieser Parzellen 1 ha nicht überschreitet. In allen Fällen muss der Betriebsinhaber in seinem Antrag jedoch angeben, dass er über landwirtschaftliche Parzellen verfügt, und auf Aufforderung der zuständigen Behörden die Lage der betreffenden Parzellen angeben;**
- b) Betriebsinhaber, die an der Kleinerzeugerregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 teilnehmen, die landwirtschaftlichen Parzellen, für die keine Zahlung beantragt wurde, nicht angeben müssen, es sei denn, dies ist für die Zwecke sonstiger Beihilfen oder Förderungen erforderlich."**

7. Artikel 75 Absatz 1 Unterabsätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"Ungeachtet der Unterabsätze 1 und 2 dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten

- a) vor dem 1. Dezember und frühestens ab dem 16. Oktober Vorschüsse in Höhe von bis zu 50 % für Direktzahlungen zahlen;***
- b) vor dem 1. Dezember Vorschüsse in Höhe von bis zu 75 % bei der im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums gewährten Förderung gemäß Artikel 67 Absatz 2 zahlen.***

Bei der im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums gewährten Förderung gemäß Artikel 67 Absatz 2 gelten die Unterabsätze 1 und 2 dieses Absatzes für die Beihilfe- oder Zahlungsanträge, die ab dem Antragsjahr 2019 eingereicht werden."

Artikel 3
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

"h) 'Dauergrünland und Dauerweideland' (zusammen 'Dauergrünland') Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind sowie ferner – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurden; es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, und – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – andere Pflanzenarten wie Sträucher und/oder Bäume zur Erzeugung von Futtermitteln, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Die Mitgliedstaaten können auch beschließen, Folgendes als Dauergrünland zu betrachten:

i) Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen, und/oder

ii) Flächen, die abgeweidet werden können, wo denen Gras und andere Grünfütterpflanzen nicht in Weidegebieten vorherrschen oder dort nicht vorkommen;"

ii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

"Ungeachtet der Buchstaben f und h des ersten Unterabsatzes können Mitgliedstaaten, die vor dem 1. Januar 2018 brachliegende Parzellen als Ackerland akzeptiert haben, diese auch nach diesem Datum als solche akzeptieren. Ab dem 1. Januar 2018 werden brachliegende Parzellen, die im Jahr 2018 gemäß diesem Unterabsatz als Ackerland akzeptiert worden sind, im Jahr 2023 oder danach Dauergrünland, falls die Bedingungen gemäß Buchstabe h erfüllt werden."

b) In Absatz 2 werden folgende Unterabsätze angefügt:

"Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass

a) Flächen, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, als Dauergrünland nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe h gelten, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind;

- b) in Gebieten, in denen Gras und andere Grünfutterpflanzen vorherrschen, auf Dauergrünland auch andere Pflanzenarten wie Sträucher und/oder Bäume zur Erzeugung von Futtermitteln wachsen können; und/oder**
- c) dort, wo Gras und andere Grünfutterpflanzen nicht in Weidegebieten vorherrschen oder dort nicht vorkommen, Flächen, die abgeweidet werden können, als Dauergrünland nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe h gelten.**

Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien beschließen, ihren Beschluss gemäß Unterabsatz 3 Buchstaben b und/oder c dieses Absatzes auf ihr gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil davon anzuwenden.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 31. März 2018 jedwede gemäß den Unterabsätzen 3 und 4 dieses Absatzes gefassten Beschlüsse mit."

2. In Artikel 6 Absatz 2 **■** wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Macht ein Mitgliedstaat von der in Artikel 36 Absatz 4 Unterabsatz 2 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, so darf die in Anhang II festgesetzte nationale Obergrenze für diesen Mitgliedstaat im betreffenden Jahr um den gemäß dem genannten Unterabsatz berechneten Betrag überschritten werden."

3. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) *folgender Absatz wird eingefügt:*

"(3a) Über die Absätze 1, 2 und 3 hinaus können Mitgliedstaaten beschließen, dass Betriebsinhabern, die für die Zwecke ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht in einem nationalen Steuer- oder Sozialversicherungsregister eingetragen sind, keine Direktzahlungen gewährt werden dürfen."

b) *erhält Absatz 4 folgende Fassung:*

"(4) Die Absätze 2, 3 und 3a gelten nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr lediglich Direktzahlungen erhielten, die einen bestimmten Betrag nicht überschritten. Dieser Betrag wird von den Mitgliedstaaten anhand objektiver Kriterien, wie den jeweiligen nationalen oder regionalen Merkmalen, festgelegt und darf 5 000 EUR nicht überschreiten."

c) *erhält Absatz 6 folgende Fassung:*

"(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 1. August 2014 jedwede Beschlüsse gemäß den Absätzen 2, 3 oder 4 und bis zum 31. März 2018 jedwede Beschlüsse gemäß Absatz 3a mit. Bei Änderung solcher Beschlüsse teilen die Mitgliedstaaten dies der Kommission innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt mit, zu dem diese Änderungsbeschlüsse jeweils gefasst wurden."

d) werden die folgenden Absätze angefügt:

- "(7) Die Mitgliedstaaten können ab 2018 **oder ab jedem späteren Jahr** beschließen, dass Personen oder Personenvereinigungen, die in den Anwendungsbereich des Absatzes 2 Unterabsätze 1 und 2 fallen, nur ein oder zwei der in Absatz 2 Unterabsatz 3 genannten drei Kriterien anführen können, um nachzuweisen, dass sie aktive Betriebsinhaber sind. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission einen entsprechenden Beschluss, **falls er ab 2018 Anwendung findet, bis zum 31. März 2018, oder, falls er ab einem späteren Jahr Anwendung findet**, bis zum 1. August **des seiner Anwendung vorangehenden Jahres**, mit.
- (8) Die Mitgliedstaaten können beschließen, **Absatz 2 ab 2018 oder einem späteren Jahr** nicht mehr anzuwenden. Sie teilen der Kommission einen entsprechenden Beschluss, **falls er ab 2018 Anwendung findet, bis zum 31. März 2018, oder, falls er ab einem späteren Jahr Anwendung findet**, bis zum 1. August **des seiner Anwendung vorangehenden Jahres** mit."

4. **Artikel 11 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

"(6) Die Mitgliedstaaten können ihre Beschlüsse über eine Kürzung von Zahlungen gemäß diesem Artikel auf jährlicher Basis überprüfen, sofern eine solche Überprüfung nicht zu einer Kürzung der für die Entwicklung des ländlichen Raums verfügbaren Beträge führt.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jedwede gemäß diesem Artikel gefassten Beschlüsse und jegliches geschätzte Aufkommen der Kürzungen für die Jahre bis 2019 bis zum 1. August des der Anwendung dieser Beschlüsse vorangehenden Jahres; letztmöglicher Zeitpunkt für eine solche Unterrichtung ist der 1. August 2018."

5. **Artikel 14 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Beschlüsse gemäß diesem Absatz mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2019 zu überprüfen, und sie teilen der Kommission bis zum 1. August 2018 jedwede auf einer solchen Überprüfung beruhenden Beschlüsse mit. Beschlüsse, die auf einer solchen Überprüfung beruhen, dürfen nicht zu einer Verringerung des Prozentsatzes führen, der der Kommission gemäß den Unterabsätzen 1, 2, 3 und 4 mitgeteilt wurde."

b) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Beschlüsse gemäß diesem Absatz mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2019 zu überprüfen, und sie teilen der Kommission bis zum 1. August 2018 jedwede auf einer solchen Überprüfung beruhenden Beschlüsse mit. Beschlüsse, die auf einer solchen Überprüfung beruhen, dürfen nicht zu einer Erhöhung des Prozentsatzes führen, der der Kommission gemäß den Unterabsätzen 1, 2, 3 und 4 mitgeteilt wurde."

6. Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

"g) einer linearen Kürzung des Werts der Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung auf nationaler oder regionaler Ebene, um die in Artikel 30 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung genannten Fälle zu berücksichtigen, wenn die Mitgliedstaaten diese Kürzung für erforderlich erachten. Darüber hinaus können Mitgliedstaaten, welche diese lineare Kürzung bereits nutzen, in demselben Jahr auch eine lineare Kürzung des Werts der Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung auf nationaler oder regionaler Ebene vornehmen, um die in Artikel 30 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b der vorliegenden Verordnung genannten Fälle zu berücksichtigen;"

7. In Artikel 36 Absatz 4 werden folgende Unterabsätze angefügt:

"Für jeden Mitgliedstaat kann der nach Maßgabe des Unterabsatzes 1 berechnete Betrag um einen Betrag von höchstens 3 % der in Anhang II festgesetzten jeweiligen jährlichen nationalen Obergrenze, von der der Betrag abzuziehen ist, der sich aus der Anwendung von Artikel 47 Absatz 1 für das betreffende Jahr ergibt, aufgestockt werden. Wendet ein Mitgliedstaat diese Aufstockung an, so wird diese Aufstockung von der Kommission bei der Festsetzung der jährlichen nationalen Obergrenze für die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes berücksichtigt. Zu diesem Zweck teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum **31. Januar 2018** die jährlichen Prozentsätze mit, um die sie den nach Maßgabe des Absatzes 1 dieses Artikels berechneten Betrag ab 2018 in jedem Kalenderjahr aufstocken werden.

Die Mitgliedstaaten können ihren gemäß Unterabsatz 2 dieses Absatzes gefassten Beschluss jährlich überprüfen und teilen der Kommission jedwede auf einer solchen Überprüfung beruhenden Beschlüsse bis zum 1. August des deren Anwendung vorangehenden Jahres mit."

8. Artikel 44 wird wie folgt geändert:

a) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

"(2) Unbeschadet der Anzahl an erforderlichen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen gemäß Absatz 1 finden die darin festgelegten Höchstgrenzen keine Anwendung auf Betriebe, bei denen Gras und andere Grünfütterpflanzen oder brachliegende Flächen oder Flächen, die während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus dem Anbau von Kulturen im Nassanbau dienen, mehr als 75 % des Ackerlands ausmachen. In diesen Fällen darf die Hauptkultur auf dem verbleibenden Ackerland nicht mehr als 75 % des verbleibenden Ackerlandes einnehmen, es sei denn, diese verbleibende Fläche wird von Gras und anderen Grünfütterpflanzen eingenommen oder ist brachliegendes Land."

b) erhält Absatz 3 Buchstaben a und b folgende Fassung:

"a) bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, dem Anbau von Leguminosen dient, brachliegendes Land ist oder einer Kombination dieser Nutzungen dient;

b) bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder für den Anbau von Kulturen im Nassanbau während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungen dient;"

c) erhält Absatz 4 Unterabsatz 2 folgende Fassung:

"Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören. Triticum spelta gilt als unterschiedliche Kultur gegenüber Kulturen, die zur selben Gattung gehören."

9. Artikel 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Beträgt das Ackerland eines Betriebs mehr als 15 Hektar, so müssen die Betriebsinhaber ab dem 1. Januar 2015 eine Fläche, die mindestens 5 % des vom Betriebsinhaber gemäß Artikel 72 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 angemeldeten Ackerlands des Betriebs, einschließlich - wenn sie von dem Mitgliedstaat als im Umweltinteresse genutzte Flächen gemäß Absatz 2 angesehen werden - der in jenem Absatz Buchstaben c, d, g, h, k und l genannten Flächen, entspricht, als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausweisen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) in Unterabsatz 1 werden folgende Buchstaben angefügt:

"k) Flächen mit Miscanthus;"

"l) Flächen mit Silphium perfoliatum;"

"m) für Honigpflanzen genutztes brachliegendes Land (pollen- und nektarreiche Arten)";

ii) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Mit Ausnahme der unter Unterabsatz 1 Buchstaben g, h, k und l genannten Flächen des Betriebs muss sich die im Umweltinteresse genutzte Fläche auf dem Ackerland des Betriebs befinden. Im Falle von Flächen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben c und d kann die im Umweltinteresse genutzte Fläche auch an das Ackerland des Betriebs, das der Betriebsinhaber gemäß Artikel 72 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 angemeldet hat, angrenzen."

c) erhält Absatz 4 Buchstaben a und b folgende Fassung:

"a) bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land ist, dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient;

b) bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder für den Anbau von Kulturen im Nassanbau entweder während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungen dient."

10. Artikel 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Zahlung für Junglandwirte wird je Betriebsinhaber für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt, gerechnet ab der erstmaligen Beantragung der Zahlung für Junglandwirte, vorausgesetzt diese Beantragung erfolgt innerhalb von fünf Jahren nach der Niederlassung gemäß Absatz 2 Buchstabe a. Dieser Zeitraum von fünf Jahren gilt auch für Betriebsinhaber, die eine Zahlung für Junglandwirte für Anträge vor dem Antragsjahr 2018 erhalten haben.

Abweichend von Unterabsatz 1 Satz 2 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass sich der Fünfjahreszeitraum für Junglandwirte, die sich im Zeitraum 2010-2013 gemäß Absatz 2 Buchstabe a niedergelassen haben, um die Anzahl der Jahre verkürzt, die zwischen der Niederlassung gemäß Absatz 2 Buchstabe a und der ersten Beantragung der Zahlung für Junglandwirte vergangen sind."

b) Absatz 6 Buchstaben a und b erhält folgende Fassung:

"a) zwischen 25 % und 50 % des Durchschnittswertes der eigenen oder gepachteten Zahlungsansprüche, die der Betriebsinhaber innehat, oder

b) zwischen 25 % und 50 % eines Betrags, der berechnet wird, indem ein fester Prozentsatz der nationalen Obergrenze für das Kalenderjahr 2019 gemäß Anhang II durch die Zahl aller beihilfefähigen Hektarflächen geteilt wird, die im Jahr 2015 gemäß Artikel 33 Absatz 1 angemeldet werden. Dieser feste Prozentsatz entspricht dem Anteil der nationalen Obergrenze, die gemäß Artikel 22 Absatz 1 für die Basisprämienregelung für 2015 verbleibt."

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Die Mitgliedstaaten, die Artikel 36 anwenden, berechnen jährlich den Betrag der Zahlung für Junglandwirte, indem ein Zahlenfaktor, der einem Wert zwischen 25 % und 50 % der nach Artikel 36 berechneten einheitlichen Flächenzahlung entspricht, mit der Zahl der von dem Betriebsinhaber gemäß Artikel 36 Absatz 2 angemeldeten beihilfefähigen Hektarflächen multipliziert wird."

d) **Absatz 8 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:**

"(8) In Abweichung von den Absätzen 6 und 7 dieses Artikels können die Mitgliedstaaten jährlich den Betrag der Zahlung für Junglandwirte berechnen, indem ein Zahlenfaktor, der einem Wert zwischen 25 % und 50 % der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar entspricht, mit der Zahl der Zahlungsansprüche, die der Betriebsinhaber gemäß Artikel 32 Absatz 1 aktiviert hat, oder mit der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die der Betriebsinhaber gemäß Artikel 36 Absatz 2 angemeldet hat, multipliziert wird."

e) **Absatz 10 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:**

"(10) Anstatt die Absätze 6 bis 9 anzuwenden, können die Mitgliedstaaten jedem Betriebsinhaber einen jährlichen Pauschalbetrag zuweisen, der berechnet wird, indem eine feste Anzahl von Hektarflächen mit einem Zahlenfaktor multipliziert wird, der einem Wert zwischen 25 % und 50 % der gemäß Absatz 8 berechneten nationalen Durchschnittszahlung je Hektar entspricht."

I

11. Artikel 52 wird wie folgt geändert:

a) *wird Absatz 5 gestrichen;*

b) *erhält Absatz 6 folgende Fassung:*

"(6) Die gekoppelte Stützung ist eine die Erzeugung begrenzende Regelung, welche die Form einer jährlichen Zahlung hat und auf festgesetzten Flächen und Erträgen oder einer festgesetzten Anzahl an Tieren beruht; dabei müssen finanzielle Obergrenzen, die von den Mitgliedstaaten für jede Maßnahme festzulegen und der Kommission mitzuteilen sind, eingehalten werden."

c) wird folgender Absatz angefügt:

*"(10) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 70 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung **hinsichtlich** Maßnahmen **zu erlassen**, die verhindern sollen, dass Begünstigte, die eine fakultative gekoppelte Stützung erhalten, durch strukturelle Marktungleichgewichte in einem Sektor **benachteiligt werden**. Solche delegierten Rechtsakte können es den **Mitgliedstaaten ermöglichen zu beschließen**, dass diese Unterstützung auf der Grundlage der Erzeugungseinheiten, für die die fakultative gekoppelte Stützung in einem früheren Referenzzeitraum gewährt wurde, bis 2020 weiter gezahlt wird."*

12. Artikel 53 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. August eines bestimmten Jahres ihren gemäß diesem Kapitel gefassten Beschluss überprüfen und mit Wirkung ab dem darauffolgenden Jahr beschließen,

- a) den gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 festgesetzten Prozentsatz gegebenenfalls innerhalb der darin jeweils vorgegebenen Grenzen unverändert zu lassen, zu erhöhen oder zu verringern oder den gemäß Absatz 4 festgesetzten Prozentsatz unverändert zu lassen oder zu verringern;**
- b) die Bedingungen für die Gewährung der Stützung zu ändern;**
- c) die Gewährung der Stützung gemäß diesem Kapitel einzustellen.**

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission einen derartigen Beschluss bis zu dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt mit."

13. Artikel 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 5, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 35, Artikel 36 Absatz 6, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 43 Absatz 12, Artikel 44 Absatz 5, Artikel 45 Absätze 5 und 6, Artikel 46 Absatz 9, Artikel 50 Absatz 11 Artikel 52 Absätze 9 und 10, Artikel 57 Absatz 3, Artikel 58 Absatz 5, Artikel 59 Absatz 3, Artikel 64 Absatz 5, Artikel 67 Absätze 1 und 2 und Artikel 73 wird der Kommission ab dem 1. Januar 2014 für sieben Jahre übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 5, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 35, Artikel 36 Absatz 6, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 43 Absatz 12, Artikel 44 Absatz 5, Artikel 45 Absätze 5 und 6, Artikel 46 Absatz 9, Artikel 50 Absatz 11, Artikel 52 Absätze 9 und 10, Artikel 57 Absatz 3, Artikel 58 Absatz 5, Artikel 59 Absatz 3, Artikel 64 Absatz 5, Artikel 67 Absätze 1 und 2 und Artikel 73 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt."

c) **Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

"(5) Ein gemäß Artikel 2, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 5, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 35, Artikel 36 Absatz 6, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 43 Absatz 12, Artikel 44 Absatz 5, Artikel 45 Absätze 5 und 6, Artikel 46 Absatz 9, Artikel 50 Absatz 11, Artikel 52 Absätze 9 und 10, Artikel 57 Absatz 3, Artikel 58 Absatz 5, Artikel 59 Absatz 3, Artikel 64 Absatz 5, Artikel 67 Absätze 1 und 2 und Artikel 73 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

(14) Anhang X wird gemäß Anhang II dieser Verordnung geändert.

Artikel 4

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

"f) Krisenprävention und Krisenmanagement, einschließlich Coaching für andere Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, Erzeugergruppierungen oder einzelne Erzeuger."

b) Absatz 3 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstaben c und d erhalten folgende Fassung:

"c) Vermarktungsförderung und Kommunikation, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten zur Diversifizierung und Konsolidierung auf den Obst- und Gemüsemärkten, zur Vorbeugung von oder während Krisen;

- d) **Finanzhilfen zu den Verwaltungskosten für die Einrichtung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit und Finanzbeiträge zur Wiederauffüllung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit im Anschluss an Entschädigungszahlung an die angeschlossenen Erzeuger, die infolge ungünstiger Marktbedingungen einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen;"**
- ii) Folgender Buchstabe wird angefügt:
- "i) Coaching für andere Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, Erzeugergruppierungen oder einzelne Erzeuger."
- c) **Absatz 5 Unterabsätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:**
- Bei den Umweltmaßnahmen müssen die Bedingungen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen oder Verpflichtungen im Rahmen des ökologischen/biologischen Landbaus gemäß Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 29 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt werden.**
- Unterliegen mindestens 80 % der einer Erzeugerorganisation angeschlossenen Erzeuger einer oder mehreren identischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen oder Verpflichtungen im Rahmen des ökologischen/biologischen Landbaus aufgrund von Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 29 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, zählt jede dieser Verpflichtungen als eine Umweltmaßnahme im Sinne des Unterabsatzes 1 Buchstabe a dieses Absatzes."**

2. Artikel 34 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der in Absatz 1 genannte Prozentsatz von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben:

- a) Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden:
 - i) kostenlose Verteilung an hierzu von den Mitgliedstaaten anerkannte gemeinnützige Einrichtungen oder wohltätige Stiftungen für ihre Tätigkeit zugunsten von Personen, die aufgrund des nationalen Rechts Anspruch auf öffentliche Unterstützung haben, insbesondere, weil sie nicht über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügen;
 - ii) kostenlose Verteilung an von den Mitgliedstaaten bestimmte Justizvollzugsanstalten, Schulen und sonstige öffentliche Bildungseinrichtungen, **in Artikel 22 genannte Einrichtungen**, Kinderferienlager sowie an Krankenhäuser und Altenheime; die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit diese Mengen zusätzlich zu den normalerweise von diesen Einrichtungen eingekauften Mengen verteilt werden;

- b) Maßnahmen betreffend das Coaching anderer Erzeugerorganisationen **oder** Erzeugergruppierungen **bzw. -gemeinschaften, die nach Artikel 125e der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 oder nach Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 anerkannt wurden**, vorausgesetzt diese Organisationen oder Gruppierungen stammen aus Regionen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 Absatz 1 dieser Verordnung, **oder einzelner Erzeuger.**"

3. Artikel 35 erhält folgende Fassung:

"Artikel 35

Nationale finanzielle Unterstützung

- (1) In Regionen der Mitgliedstaaten, in denen der Organisationsgrad der Erzeuger im Sektor Obst und Gemüse **deutlich unter dem Unionsdurchschnitt liegt, können die Mitgliedstaaten** Erzeugerorganisationen eine nationale finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 80 % der Finanzbeiträge gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a **und von bis zu 10 % des Wertes der von diesen Erzeugerorganisationen vermarkteten Erzeugung gewähren**. Diese Beihilfe kommt zum Betriebsfonds hinzu.

- (2) *Der Organisationsgrad der Erzeuger in einer Region eines Mitgliedstaats gilt als deutlich unter dem Unionsdurchschnitt liegend, wenn der durchschnittliche Organisationsgrad in den drei aufeinanderfolgenden Jahren vor der Umsetzung des operationellen Programms weniger als 20 % betrug. Der Organisationsgrad wird berechnet als der Wert der Obst- und Gemüseerzeugung, der in der betroffenen Region erzielt und von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Erzeugergruppierungen bzw. -gemeinschaften, die nach Artikel 125e der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 oder nach Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 anerkannt wurden, vermarktet wurde, geteilt durch den Gesamtwert der Obst- und Gemüseerzeugung, der in der betroffenen Region erzielt wurde.*
- (3) *Mitgliedstaaten, die eine nationale finanzielle Unterstützung nach Absatz 1 gewähren, unterrichten die Kommission über die Regionen, die die Kriterien nach Absatz 2 erfüllen, und über die nationale finanzielle Unterstützung, die Erzeugerorganisationen in diesen Regionen gewährt wurde."*

4. Artikel 37 Buchstabe d Ziffer ii erhält folgende Fassung:

"ii) die Bedingungen in Bezug auf Artikel 33 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b, c und i;"

5. Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe i erhält folgende Fassung:

"i) die Werbe-, Kommunikations-, Ausbildungs- und Coachingkosten im Falle von Krisenprävention und -management;"

6. In Artikel 62 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Die Mitgliedstaaten können dieses Kapitel auf Regionen anwenden, in denen Wein produziert wird, der zur Herstellung von Branntwein mit einer geografischen Angabe gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates* geeignet ist. Für die Zwecke dieses Kapitels können diese Regionen als Regionen betrachtet werden, in denen Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe produziert werden kann.

*** Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 (ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16)."**

7. Artikel 64 wird wie folgt geändert:

- a) *In Absatz 1 Unterabsatz 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:*
- ca) *der Antragsteller hat keine Reben ohne Genehmigung gemäß Artikel 71 dieser Verordnung oder ohne ein Pflanzungsrecht gemäß Artikel 85a und 85b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 angepflanzt;"*
- b) *In Absatz 2 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:*
- "(2) Übersteigt in einem bestimmten Jahr die in Absatz 1 genannte Gesamtfläche, für die zulässige Anträge gestellt wurden, die von dem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellte Fläche, so werden die Genehmigungen anteilig nach Hektarverteilung auf alle Antragsteller auf der Grundlage der Fläche erteilt, für die sie die Genehmigung beantragt haben. Die Genehmigungen können eine Mindest- und/oder Höchstfläche je Antragsteller festlegen und auch teilweise oder ganz nach Maßgabe eines oder mehrerer der folgenden objektiven und nichtdiskriminierenden Prioritätskriterien erteilt werden:"*
- c) *Folgender Absatz wird eingefügt:*
- (2a) Beschließt der betreffende Mitgliedstaat, eines oder mehrere der in Absatz 2 genannten Kriterien anzuwenden, so kann der Mitgliedstaat die Bedingung hinzufügen, dass es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche Person handeln muss, die im Jahr der Einreichung des Antrags höchstens 40 Jahre alt ist."*
- d) *Absatz 3 erhält folgende Fassung:*
- (3) Die Mitgliedstaaten machen die von ihnen verwendeten Kriterien gemäß den Absätzen 1, 2 und 2a öffentlich bekannt und teilen sie unverzüglich der Kommission mit."*

8. Artikel 148 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

"(1a) Nutzen Mitgliedstaaten die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Möglichkeiten nicht, so kann ein Erzeuger, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen fordern, dass für jegliche Rohmilchlieferungen an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien geschlossen und/oder ein schriftliches Vertragsangebot von den Erstankäufern unterbreitet werden muss, und zwar unter den in Absatz 4 Unterabsatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen.

Ist der Erstankäufer ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG, so ist der Vertrag und/oder das Vertragsangebot nicht obligatorisch, unbeschadet der Möglichkeit, dass die Parteien einen von einem Branchenverband erstellten Mustervertrag verwenden."

b) erhält der Einleitungssatz in Absatz 2 folgende Fassung:

"(2) Der Vertrag und/oder das Vertragsangebot gemäß den Absätzen 1 und 1a"

c) **Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

"(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 1a ist bei der Lieferung von Rohmilch von einem Mitglied einer Genossenschaft an die Genossenschaft, der das Mitglied angehört, kein Vertrag und/oder kein Vertragsangebot erforderlich, wenn die Satzung dieser Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen."

d) **In Absatz 4 Unterabsatz 2 erhalten der einleitende Teil und Buchstabe a folgende Fassung:**

"Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt eine oder mehrere der folgenden Regelungen:

a) **Schreibt ein Mitgliedstaat den Abschluss eines schriftlichen Vertrags für die Lieferung von Rohmilch gemäß Absatz 1 verbindlich vor, so kann er Folgendes festlegen:**

i) **eine Verpflichtung der Vertragsparteien, eine Beziehung zwischen einer bestimmten Liefermenge und dem Preis für diese Lieferung zu vereinbaren;**

ii) eine Mindestlaufzeit, die lediglich für schriftliche Verträge zwischen einem Landwirt und dem Erstankäufer von Rohmilch gilt; diese Mindestlaufzeit beträgt mindestens sechs Monate und darf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen; "

9. Artikel 149 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Eine gemäß Artikel 161 Absatz 1 anerkannte Erzeugerorganisation im Sektor Milch und Milcherzeugnisse kann im Namen der ihr angehörenden Landwirte für deren gesamte gemeinsame Erzeugung oder einen Teil davon Verträge über die Lieferung von Rohmilch durch einen Landwirt an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb oder Abholer im Sinne von Artikel 148 Absatz 1 Unterabsatz 3 aushandeln."

10. Artikel 152 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) auf Initiative der Erzeuger gebildet wurden und mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausführen:

i) gemeinsame Verarbeitung;

ii) gemeinsamer Vertrieb, einschließlich gemeinsamer Verkaufsplattformen oder gemeinsamer Beförderung;

iii) gemeinsame Verpackung, Kennzeichnung oder Werbung;

- iv) gemeinsame Durchführung von Qualitätskontrollen;*
- v) gemeinsame Nutzung von Ausrüstungen und Lagereinrichtungen;*
- vi) gemeinsame Verwertung der bei der Erzeugung unmittelbar anfallenden Abfälle;*
- vii) gemeinsame Beschaffung von Betriebsmitteln;*
- viii) sonstige gemeinsame Dienstleistungen, mit denen eines der unter Buchstabe c genannten Ziele verfolgt wird;"*

b) Folgende Absätze werden eingefügt:

"(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels anerkannt ist, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.

Die Tätigkeiten nach Unterabsatz 1 dürfen stattfinden,

a) sofern eine oder mehrere der Tätigkeiten nach Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffern i bis vii tatsächlich ausgeübt werden und somit ein Beitrag zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 39 AEUV geleistet wird;

- b) sofern die Erzeugerorganisation das Angebot bündelt und die Erzeugnisse ihrer Mitglieder vermarktet, unabhängig davon, ob das Eigentum an landwirtschaftlichen Erzeugnissen von den Erzeugern auf die Erzeugerorganisation übergeht oder nicht;**
- c) unabhängig davon, ob für die gesamte Erzeugung einiger oder aller ihrer Mitglieder derselbe Preis ausgehandelt wird oder nicht;**
- d) sofern die betreffenden Erzeuger hinsichtlich der Erzeugnisse, die unter die Tätigkeiten nach Unterabsatz 1 fallen, keiner anderen Erzeugerorganisation angehören;**
- e) sofern der Erzeuger nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Genossenschaft, die selbst nicht der betreffenden Erzeugerorganisation angehört, verpflichtet ist, das Erzeugnis gemäß den Bedingungen der Satzung dieser Genossenschaft oder gemäß den sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Bestimmungen und Beschlüssen zu liefern.**

Die Mitgliedstaaten können jedoch in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, in denen die angeschlossenen Erzeuger zwei getrennte Produktionseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten besitzen, von der Bedingung gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe d abweichen.

(1b) Für die Zwecke dieses Artikels schließen Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen auch gemäß Artikel 156 Absatz 1 anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen ein, wenn diese Vereinigungen die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Anforderungen erfüllen.

(1c) Die nationale Wettbewerbsbehörde gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 kann in Einzelfällen beschließen, dass für die Zukunft eine oder mehrere der Tätigkeiten nach Absatz 1a Unterabsatz 1 zu ändern oder einzustellen sind oder nicht stattfinden dürfen, wenn sie dies als erforderlich erachtet, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten, oder wenn sie feststellt, dass die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 39 AEUV gefährdet ist.

Bei Verhandlungen, die mehr als einen Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, ist der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes beschriebene Beschluss ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 229 Absatz 2 oder 3 von der Kommission zu fassen.

Bei Handlungen im Sinne des Unterabsatzes 1 dieses Absatzes setzt die nationale Wettbewerbsbehörde die Kommission vor oder unmittelbar nach der Einleitung der ersten förmlichen Untersuchungsmaßnahme schriftlich in Kenntnis und informiert die Kommission über die Beschlüsse, und zwar unmittelbar nach ihrer Annahme.

Die Beschlüsse im Sinne dieses Absatzes gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden."

c) Absatz 3 wird gestrichen.

11. Artikel 154 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

"(1a) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag beschließen, einer Erzeugerorganisation, die in mehreren Sektoren nach Artikel 1 Absatz 2 tätig ist, mehr als eine Anerkennung zu erteilen, sofern die Erzeugerorganisation die Voraussetzungen nach Absatz 1 dieses Artikels für jeden einzelnen Sektor, für den sie die Anerkennung beantragt, erfüllt.

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Erzeugerorganisationen, die vor dem 1. Januar 2018 anerkannt wurden und die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllen, als nach Artikel 152 anerkannte Erzeugerorganisationen zu betrachten sind.

(3) Im Falle von Erzeugerorganisationen, die vor dem 1. Januar 2018 anerkannt wurden, jedoch die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen nicht erfüllen, entziehen die Mitgliedstaaten spätestens bis zum 31. Dezember 2020 ihre Anerkennung ."

12. Artikel 157 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe c werden folgende Ziffern angefügt:

"xv) Festlegung von Musterwertaufteilungsklauseln im Sinne des Artikels 172a, einschließlich marktbedingter Zu- und Abschläge, die bestimmen, wie etwaige Entwicklungen der relevanten Marktpreise der betreffenden Produkte oder anderer Rohstoffmärkte auf die Parteien umzulegen sind;

xvi) Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Bewältigung von Tiergesundheits-, Pflanzenschutz- und Umweltrisiken."

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

"(1a) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag beschließen, einem Branchenverband, der in mehreren Sektoren nach Artikel 1 Absatz 2 tätig ist, mehr als eine Anerkennung zu erteilen, sofern der Branchenverband die Voraussetzungen nach Absatz 1 und gegebenenfalls nach Absatz 3 für jeden einzelnen Sektor, für den er die Anerkennung beantragt, erfüllt."

c) In Absatz 3 Buchstabe c werden folgende Ziffern angefügt:

"xii) Festlegung von Musterwertaufteilungsklauseln im Sinne des Artikels 172a, einschließlich marktbedingter Zu- und Abschläge, die bestimmen, wie etwaige Entwicklungen der relevanten Marktpreise der betreffenden Produkte oder anderer Rohstoffmärkte auf die Parteien umzulegen sind;

xiii) Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Bewältigung von Tiergesundheits-, Pflanzenschutz- und Umweltrisiken."

13. In Artikel 159 erhält der Titel folgende Fassung:

"Anerkennungspflicht"

14. Artikel 161 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten der einleitende Teil und Buchstabe a folgende Fassung:

"(1) Die Mitgliedstaaten erkennen alle juristischen Personen oder genau definierten Teile juristischer Personen auf Antrag als Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse an, wenn

a) sie aus Erzeugern im Sektor Milch und Milcherzeugnisse bestehen, auf deren Initiative gebildet wurden und ein spezifisches Ziel verfolgen, das eine oder mehrere der folgenden Zielsetzungen einschließen kann:

i) Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung;

- ii) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder;*
- iii) Optimierung der Produktionskosten und Stabilisierung der Erzeugerpreise;"*

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Erzeugerorganisationen, die vor dem 2. April 2012 auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften anerkannt wurden und die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllen, als anerkannte Erzeugerorganisationen zu betrachten sind."

15. **Artikel 168 wird wie folgt geändert:**

a) **Folgender Absatz wird eingefügt:**

"(1a) Nutzen Mitgliedstaaten die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Möglichkeiten nicht, kann ein Erzeuger, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse aus einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor – mit Ausnahme der Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Zucker – fordern, dass für die Lieferung der Erzeugnisse an einen verarbeitenden Betrieb oder ein Vertriebsunternehmen ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien geschlossen und/oder ein schriftliches Vertragsangebot von den Erstankäufern unterbreitet werden muss, und zwar unter den in den Absatz 4 und Absatz 6 Unterabsatz 1 dieses Artikels festgelegten Bedingungen.

Ist der Erstankäufer ein Kleinunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG, so ist der Vertrag und/oder das Vertragsangebot nicht obligatorisch, unbeschadet der Möglichkeit, dass die Parteien einen von einem Branchenverband erstellten Mustervertrag verwenden."

b) erhält in Absatz 4 der Einleitungssatz folgende Fassung:

"(4) Der Vertrag bzw. das Vertragsangebot gemäß den Absätzen 1 und 1a"

c) erhält Absatz 5 folgende Fassung:

"(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 1a ist bei der Lieferung der betreffenden Erzeugnisse von einem Mitglied einer Genossenschaft an die Genossenschaft, der das Mitglied angehört, kein Vertrag bzw. Vertragsangebot erforderlich, wenn die Satzung dieser Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen."

16. Die Artikel 169, 170 und 171 werden gestrichen.

17. **Folgender Abschnitt wird eingefügt:**

"Abschnitt 5a

Wertaufteilungsklauseln

Artikel 172a

Wertaufteilung

Unbeschadet spezifischer Wertaufteilungsklauseln im Zuckersektor können Landwirte einschließlich ihrer Vereinigungen und ihr Erstankäufer Wertaufteilungsklauseln, einschließlich marktbedingter Zu- und Abschläge, vereinbaren und bestimmen, wie etwaige Entwicklungen der relevanten Marktpreise für die betreffenden Produkte oder anderer Rohstoffmärkte auf die Parteien umzulegen sind."

18. Artikel 184 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zollkontingente für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union oder einem Teil davon oder Zollkontingente für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Union in Drittländer, die teilweise oder vollständig von der Union verwaltet werden sollen und sich aus den gemäß dem AEUV geschlossenen internationalen Übereinkünften oder einem anderen gemäß Artikel 43 Absatz 2 oder Artikel 207 AEUV erlassenen Rechtsakt ergeben, werden von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 186 dieser Verordnung und Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 187 dieser Verordnung eröffnet und/oder verwaltet.

19. Artikel 188 erhält folgende Fassung:

"Artikel 188

Verfahren für die Zuteilung von Zollkontingenten

- (1) Die Kommission veröffentlicht über eine geeignete Website die Ergebnisse der Zuteilung von Zollkontingenten für die notifizierten Anträge, wobei die verfügbaren Zollkontingente und die notifizierten Anträge berücksichtigt werden.
- (2) Bei der Veröffentlichung nach Absatz 1 wird gegebenenfalls auch auf die Notwendigkeit hingewiesen, anhängige Anträge abzulehnen, die Antragstellung auszusetzen oder ungenutzte Mengen zuzuteilen.
- (3) Die Mitgliedstaaten erteilen Einfuhr- **und Ausfuhr**lizenzen für die Mengen, für die im Rahmen der Einfuhr- **und Ausfuhr**zollkontingente Anträge gestellt wurden, vorbehaltlich der jeweiligen Zuteilungskoeffizienten und nach ihrer Veröffentlichung durch die Kommission gemäß Absatz 1."

20. Artikel 209 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 101 Absatz 1 AEUV findet keine Anwendung auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen dieser Erzeugervereinigungen oder gemäß Artikel 152 oder Artikel 161 dieser Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen oder gemäß Artikel 156 dieser Verordnung anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, soweit sie die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, es sei denn, dass dadurch die Ziele gemäß Artikel 39 AEUV gefährdet werden."

b) In Absatz 2 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

"Landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen dieser Erzeugervereinigungen oder gemäß Artikel 152 oder Artikel 161 dieser Verordnung anerkannte Erzeugerorganisationen oder gemäß Artikel 156 dieser Verordnung anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen können jedoch die Kommission um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit dieser Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit den Zielen des Artikels 39 AEUV ersuchen."

Die Kommission kommt dem Ersuchen um Stellungnahme unverzüglich nach und übermittelt dem Antragsteller innerhalb von vier Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags ihre Stellungnahme. Die Kommission kann auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedstaats eine Stellungnahme inhaltlich ändern, vor allem in Fällen, in denen der Antragsteller falsche Angaben gemacht oder die Stellungnahme missbräuchlich verwendet hat.

21. Artikel 222 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

"(1) Während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, die bewirken, dass Artikel 101 Absatz 1 AEUV nicht auf Vereinbarungen und Beschlüsse von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen dieser Erzeugervereinigungen oder anerkannten Erzeugerorganisationen, anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und anerkannten Branchenverbänden in allen in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Sektoren anzuwenden ist, sofern diese Vereinbarungen und Beschlüsse nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts unterminieren, strikt darauf abzielen, den betreffenden Sektor zu stabilisieren, und unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:"

- b) Absatz 2 wird gestrichen.*
- 22.** *Artikel 232 Absatz 2 wird gestrichen.*
- 23.** *Anhänge VII und VIII werden gemäß Anhang III dieser Verordnung geändert.*

Artikel 5

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 652/2014

Die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Bei der Genehmigung mehrjähriger Maßnahmen können die Mittelbindungen in Jahrestanchen unterteilt werden. Werden Mittelbindungen derart unterteilt, so weist die Kommission die verschiedenen Jahrestanchen zu, wobei sie dem Stand der Durchführung der Maßnahmen, dem voraussichtlichen Bedarf und der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel Rechnung trägt."
2. Artikel 13 Absatz 5 wird gestrichen.
3. Artikel 22 Absatz 5 wird gestrichen.
4. Artikel 27 Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar **2018**.

Jedoch gilt:

- a) **Artikel 3 Nummer 11 Buchstaben a und b ab dem 1. Januar 2015,**
- b) **Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe b ab dem 1. Januar 2016 und**
- c) **Artikel 4 Nummer 3 ab dem 1. Januar 2019.**



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG I

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile zu Artikel 17 Absatz 3 "Investitionen in materielle Vermögenswerte", Agrarsektor, Eintrag zu "Höchstbetrag in EUR oder Satz: 40 %" erhalten in der vierten Spalte der einleitende Teil und der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

"der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen

Sofern die kombinierte Förderung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze um zusätzliche 20 Prozentpunkte angehoben werden für

- ***Junglandwirte für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums festgelegten Zeitpunkt der Niederlassung oder bis zum Abschluss der im Geschäftsplan nach Artikel 19 Absatz 4 festgelegten Maßnahmen;***

2. In der Zeile zu Artikel 17 Absatz 3 "Investitionen in materielle Vermögenswerte", Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind, Eintrag zu "Höchstbetrag in EUR oder Satz: 40 %", erhält die vierte Spalte folgende Fassung:

"der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen

Sofern die kombinierte Förderung den Höchstsatz von 90 % nicht übersteigt, können die vorgenannten Prozentsätze für im Rahmen der EIP geförderte Vorhaben, kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben oder Vorhaben im Zusammenhang mit einem Zusammenschluss von Erzeugerorganisationen um zusätzliche 20 Prozentpunkte angehoben werden"

(3) Die Zeilen zu Artikel 37 Absatz 5, Artikel 38 Absatz 5 und Artikel 39 Absatz 5 erhalten folgende Fassung:

"

37(5)	<i>Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung</i>	70 %	<i>der geschuldeten Versicherungsprämie</i>
38(5)	<i>Fonds auf Gegenseitigkeit für widrige Witterungsverhältnisse, Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall und Umweltvorfälle</i>	70 %	<i>der förderfähigen Kosten</i>
39(5)	<i>Einkommensstabilisierungsinstrument</i>	70 %	<i>der förderfähigen Kosten</i>

ANHANG II

In Anhang X der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird die Tabelle "Umrechnungs- und Gewichtungsfaktoren gemäß Artikel 46 Absatz 3" wie folgt geändert:

1. Die Zeile "Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb" erhält folgende Fassung:

"

Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (<i>je m²</i>)	<i>entfällt</i>	<i>0,5</i>	<i>0,5 m²</i>
--	-----------------	------------	--------------------------

"

2. Die Zeile " "Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen" erhält folgende Fassung:

"

Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen (<i>je m²</i>)	<i>entfällt</i>	<i>1</i>	<i>1 m²</i>
--	-----------------	----------	------------------------

"

3. Folgende Zeilen werden angefügt:

"

<i>Flächen mit Miscanthus</i>	<i>entfällt</i>	<i>0,7</i>	<i>0,7 m²</i>
<i>Flächen mit Silphium perfoliatum</i>	<i>entfällt</i>	<i>0,7</i>	<i>0,7 m²</i>
<i>Für Honigpflanzen genutzte bachliegende Flächen (pollen- und nektarreiche Arten)</i>	<i>entfällt</i>	<i>1,5</i>	<i>1,5 m²</i>

"

ANHANG III

Die Anhänge VII und VIII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 werden wie folgt geändert:

1. Anhang VII Teil II Ziffer 1 Buchstabe c, zweiter Gedankenstrich, erhält folgende Fassung:

"– die Höchstgrenze für den Gesamtalkoholgehalt darf für Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung, der ohne Anreicherung gewonnen wurde – oder ausschließlich durch Verfahren zur teilweisen Konzentrierung gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt B Absatz 1 angereichert wurde–, 15 % vol überschreiten, sofern dies gemäß der Produktspezifikation in der technischen Unterlage für die betreffende geschützte Ursprungsbezeichnung zulässig ist;"

2. **Anhang VIII Teil I Abschnitt A Nummer 3 erhält folgende Fassung:**
- "3. **In Jahren mit außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen können die Grenzwerte gemäß Nummer 2 von den Mitgliedstaaten für die betroffenen Regionen ausnahmsweise um 0,5 % angehoben werden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über diesbezügliche Anhebungen."**

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

„Die neuen Bestimmungen für Erzeugerorganisationen und Wettbewerbsrecht (GMO)“

Das Europäische Parlament weist darauf hin, dass die Wettbewerbsregeln gemäß Artikel 42 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nur insoweit auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Anwendung finden, als das Europäische Parlament und der Rat dies unter Berücksichtigung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gemäß Artikel 39 desselben Vertrags bestimmen.

Im Einklang mit dem Vertrag und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union¹⁷ genießen die Ziele der GAP Vorrang gegenüber den Zielen der europäischen Wettbewerbspolitik. Trotzdem gilt das Wettbewerbsrecht auch auf den Agrarmärkten. Die Anpassung der Wettbewerbsbestimmungen an die besonderen Gegebenheiten in der Landwirtschaft gehört zu den Befugnissen der Rechtsetzungsinstanzen, nämlich des Europäischen Parlaments und des Rates.

In diesem Zusammenhang schlägt das Europäische Parlament im Wege dieser Verordnung eine Klarstellung des Verhältnisses zwischen den GAP-Bestimmungen – insbesondere der Rolle und der Aufgabe von Erzeugerorganisationen und ihren Vereinigungen – und der Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts vor. Eine solche Klarstellung ist aufgrund der bestehenden Ungewissheiten hinsichtlich der Umsetzung dieser Bestimmungen notwendig und eine Grundvoraussetzung dafür, dass das Ziel der Union, die Position der Landwirte in der Lebensmittelkette zu stärken, verwirklicht werden kann. Die Vorschläge des Europäischen Parlaments knüpfen an die Empfehlungen des Berichts der Task Force „Agrarmärkte“ (AMTF) vom 14. November 2016 an. Diese Empfehlungen beruhen auf mehreren Anhörungen und Beiträgen von sämtlichen Akteuren (Erzeugern, Verarbeitern und Einzelhändlern) der Lebensmittelkette.

Das Europäische Parlament zielt darauf ab, die Bedingungen zu vereinfachen und zu verdeutlichen, unter denen Erzeugerorganisationen oder deren Vereinigungen in all den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgelisteten Sektoren im Namen ihrer Mitglieder Aktivitäten im Bereich der Produktionsplanung, des Inverkehrbringens, der

¹⁷ Urteil *Maizena*, 139/79, EU:C:1980:250, Randnummer 23; Urteil *Deutschland/Rat*, C-280/93, EU:C:1994:367, Randnummer 61.

Aushandlung von Verträgen über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Optimierung der Produktionskosten durchführen dürfen. Diese Aufgaben erfordern prinzipiell, dass bestimmte Praktiken angewendet werden, zu denen unter anderem interne Konsultationen und der Austausch kaufmännischer Informationen innerhalb dieser Stellen gehören. Deshalb wird vorgeschlagen, dass das in Artikel 101 Absatz 1 AEUV verankerte Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen nicht für diese Praktiken gilt und dass dieser Artikel im Wege einer Ausnahmeregelung keine Anwendung auf Erzeugerorganisationen oder deren Vereinigungen, die mindestens eine wirtschaftliche Aktivität durchführen, findet. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht bedingungslos: Die Wettbewerbsbehörden können auch weiterhin eingreifen, wenn sie der Ansicht sind, dass diese Aktivitäten den Wettbewerb ausschließen oder die Ziele der GAP gefährden könnten.

Die Rolle und die Aufgaben der Erzeugerorganisationen und ihrer Vereinigungen und ihr Verhältnis zum Wettbewerbsrecht sind somit klargestellt. Unbeschadet der institutionellen Befugnisse der Kommission ist das Europäische Parlament der Ansicht, dass die neuen Bestimmungen keiner weiteren Klarstellung in Form von Leitlinien der Kommission bedürfen.“

ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION

„Zu Artikel 1 – Ländliche Entwicklung

- **Verlängerung der Laufzeit von Plänen für die Entwicklung des ländlichen Raums**
Ausgaben für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genehmigt wurden, werden weiterhin für eine ELER-Beteiligung in Betracht kommen, wenn sie bis spätestens 31. Dezember 2023 an die Begünstigten ausgezahlt werden. Die Kommission wird die Fortsetzung der Stützung für die Entwicklung des ländlichen Raums nach 2020 im Rahmen ihres Vorschlags für den nächsten MFR behandeln.
- **Risikomanagement**
Die Kommission bestätigt ihre Absicht, die Funktionsweise und die Wirksamkeit der Risikomanagementinstrumente, die zurzeit in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 enthalten sind, im Rahmen ihres Vorschlags zur Modernisierung und Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik zu überprüfen.
- **Sanktionen für Leader**
Die Kommission bestätigt ihre Absicht, die Wirksamkeit und die Verhältnismäßigkeit der Sanktionen für LEADER gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 zu überprüfen.

Zu Artikel 2 – Horizontale Verordnung

- **Krisenreserve**
Die Kommission bestätigt, dass die Funktionsweise der Reserve für Krisen im Agrarsektor und die Erstattung der im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin übertragenen Mittel gemäß Artikel 25 bzw. Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Rahmen der Vorbereitungen des nächsten MFR im Hinblick auf eine effiziente und rechtzeitige Intervention in Krisenzeiten überprüft werden.
- **Einzigste Prüfung**
Die Kommission befürwortet den Ansatz der „Einzigsten Prüfung“, was durch ihren Vorschlag für Artikel 123 der neuen Haushaltsordnung bestätigt wird. Die Kommission bestätigt auch, dass ein solcher Ansatz bereits nach dem derzeitigen Rechtsrahmen für die Verwaltung und Kontrolle von Agrarausgaben zulässig ist und dies in ihrer Prüfungsstrategie für den Zeitraum

2014-2020 berücksichtigt wurde. Wird die gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 abgegebene Stellungnahme der Bescheinigenden Stelle als zuverlässig erachtet, berücksichtigt die Kommission diese Stellungnahme bei der Beurteilung, ob Prüfungen der betreffenden Zahlstelle erforderlich sind.

Zu Artikel 3 – Direktzahlungen

- **Eiweißplan**

Die Kommission bestätigt ihre Absicht, die Situation von Angebot und Nachfrage bei Eiweißpflanzen in der EU zu überprüfen und die Möglichkeit der Aufstellung einer „Europäischen Pflanzeneiweißstrategie“ in Betracht zu ziehen mit dem Ziel, die wirtschaftlich tragfähige und umweltfreundliche Erzeugung von pflanzlichem Eiweiß in der EU weiter zu fördern.

Zu Artikel 4 – GMO

- **Regelungen zur freiwilligen Produktionskürzung**

Die Kommission bestätigt, dass die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse in ihren Artikeln 219 und 221 bereits die erforderliche Rechtsgrundlage enthält, die ihr gestattet, – vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln – Marktstörungen und andere spezifische Probleme auch auf regionaler Ebene zu beheben und ihr auch die Möglichkeit gibt, Landwirten direkte finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Darüber hinaus wird der Vorschlag der Kommission, die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch ein sektorspezifisches Einkommensstabilisierungsinstrument zu ergänzen, den Mitgliedstaaten gestatten, in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums die Möglichkeit vorzusehen, Landwirte in einem spezifischen Sektor im Falle eines erheblichen Einkommensrückgangs zu entschädigen.

Die Kommission bestätigt ferner, dass sie nach Artikel 219 bei bestehenden oder drohenden Marktstörungen Regelungen, nach denen Erzeugern, die sich zur freiwilligen Verringerung ihrer Erzeugung verpflichten, eine Unionsbeihilfe gewährt wird, sowie die notwendigen Einzelheiten zur Funktionsweise einer solchen Regelung einführen kann (Beispiel: Delegierte Verordnung (EU) 2016/1612 der Kommission, ABl. L 242 vom 9.9.2016, S. 4).

- **Anerkennung länderübergreifender Branchenverbände**

Die Kommission weist darauf hin, dass Vorschriften für die Zusammenarbeit zwischen Erzeugern auf dem Gebiet der Anerkennung länderübergreifender Erzeugerorganisationen,

länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und länderübergreifender Branchenverbände einschließlich der erforderlichen Verwaltungszusammenarbeit zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten zurzeit in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/232 der Kommission festgelegt sind. Die Funktionsweise und Eignung dieser Vorschriften wird im Rahmen des laufenden Prozesses der Modernisierung und Vereinfachung der GAP geprüft werden.

- **Unlautere Handelspraktiken**

Die Kommission bestätigt, dass sie eine Initiative für die Lebensmittelkette eingeleitet hat, die nun die verschiedenen Phasen durchläuft, die nach den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung erforderlich sind. Sobald dieses Verfahren abgeschlossen ist, möglichst in der ersten Jahreshälfte 2018, wird sie über einen möglichen Legislativvorschlag entscheiden.

- **Zusammenarbeit zwischen Erzeugern**

Die Kommission nimmt die Einigung von Parlament und Rat über die Änderungen der Artikel 152, 209, 222 und 232 zur Kenntnis. Die Kommission stellt fest, dass die von Parlament und Rat vereinbarten Änderungen wesentlicher Art sind und ohne die nach Nummer 15 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung erforderliche Folgenabschätzung aufgenommen wurden. Dies führt zu Rechts- und Verfahrensunsicherheit in einem nicht wünschenswerten Ausmaß und mit unbekanntem Auswirkung und Implikationen.

Da die Änderungen am ursprünglichen Vorschlag der Kommission insgesamt betrachtet eine beträchtliche Änderung des Rechtsrahmens nach sich ziehen, stellt die Kommission mit Besorgnis fest, dass einige der neuen Bestimmungen zugunsten der Erzeugerorganisationen die Rentabilität und das Wohlergehen von landwirtschaftlichen Kleinbetrieben gefährden und die Interessen der Verbraucher beeinträchtigen könnten. Die Kommission bestätigt, dass sie dafür eintritt, einen wirksamen Wettbewerb im Agrarsektor aufrechtzuerhalten und die Ziele der GAP, die in Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt sind, in vollem Umfang umzusetzen. In diesem Kontext stellt die Kommission fest, dass die von den gesetzgebenden Organen vereinbarten Änderungen nur eine sehr begrenzte Rolle für die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden bei der Wahrung eines wirksamen Wettbewerbs vorsehen.

Die generelle Zustimmung der Kommission zum „Omnibus-Vorschlag“, einschließlich der von Parlament und Rat vereinbarten Änderungen, erfolgt unbeschadet etwaiger künftiger Vorschläge, welche die Kommission in diesen Bereichen im Kontext der Reform der

Gemeinsamen Agrarpolitik für die Zeit nach 2020 vorlegen könnte, und anderer Initiativen, die insbesondere einige der Fragen behandeln sollen, die in dem nun vom Europäischen Parlament und vom Rat vereinbarten Text angesprochen werden.

Die Kommission bedauert, dass die gesetzgebenden Organe die Frage der sehr begrenzten Rolle der Kommission und der nationalen Wettbewerbsbehörden bei Maßnahmen zur Wahrung eines wirksamen Wettbewerbs nicht zufriedenstellen behandelt haben, und äußert ihre Besorgnis bezüglich der möglichen Auswirkungen dieser Begrenzung für Landwirte und Verbraucher. Die Kommission stellt fest, dass der Rechtstext auf mit dem Vertrag im Einklang stehende Weise auszulegen ist, insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit, dass die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden eingreifen, wenn eine Erzeugerorganisation mit einem großen Marktanteil versucht, den Handlungsspielraum ihrer Mitglieder einzuschränken. Die Kommission bedauert, dass diese Möglichkeit im Rechtstext nicht ausdrücklich festgelegt ist.“



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

www.parlament.gv.at



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2017 - 2018

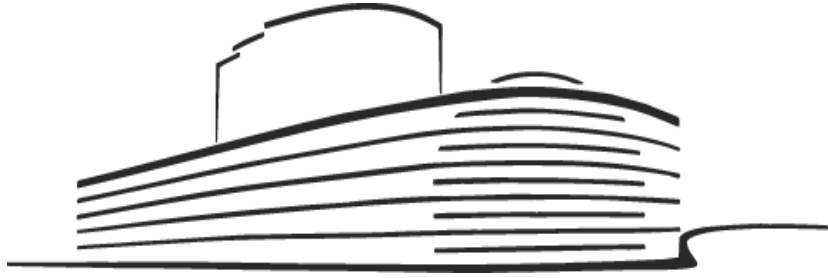
AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

11. – 14. Dezember 2017

(Teil III)



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2017)0482	5
LUFTVERKEHRSABKOMMEN EU/USA ***	
P8_TA-PROV(2017)0483	7
ABKOMMEN EU/SCHWEIZ ZUR VERKNÜPFUNG IHRER JEWELIGEN SYSTEME FÜR DEN HANDEL MIT TREIBHAUSGASEMISSIONEN ***	
P8_TA-PROV(2017)0484	9
ABKOMMEN EU/KASACHSTAN ÜBER EINE VERSTÄRKTE PARTNERSCHAFT UND ZUSAMMENARBEIT (ZUSTIMMUNG) ***	
P8_TA-PROV(2017)0485	11
ABKOMMEN EU/KASACHSTAN ÜBER EINE VERSTÄRKTE PARTNERSCHAFT UND ZUSAMMENARBEIT (ENTSCHLIEßUNG)	
P8_TA-PROV(2017)0487	25
BERICHT ÜBER DIE UNIONSBÜRGERSCHAFT 2017: STÄRKUNG DER BÜRGERRECHTE IN EINER UNION DES DEMOKRATISCHEN WANDELS	
P8_TA-PROV(2017)0490	43
STAND DER VERHANDLUNGEN MIT DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH	
P8_TA-PROV(2017)0492	51
JAHRESBERICHT ÜBER DIE UMSETZUNG DER GEMEINSAMEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK	
P8_TA-PROV(2017)0494	69
JAHRESBERICHT 2016 ÜBER MENSCHENRECHTE UND DEMOKRATIE IN DER WELT UND DIE POLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION IN DIESEM BEREICH	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0482

Luftverkehrsabkommen EU/USA ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits im Namen der Europäischen Union (13419/2016 – C8-0100/2017 – 2006/0058(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (13419/2016),
 - unter Hinweis auf das Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits¹,
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0100/2017),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A8- 0376/2017),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Vereinigten Staaten von Amerika zu übermitteln.

¹ ABl. L 134 vom 25.5.2007, S. 4.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0483

Abkommen EU/Schweiz zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (13076/2017 – C8-0415/2017 – 2017/0193(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (13076/2017),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (13073/2017),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0415/2017),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0241/2017),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0484

Abkommen EU/Kasachstan über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit (Zustimmung) ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits (12409/2016 – C8-0469/2016 – 2016/0166(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12409/2016),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits (09452/2015),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 37 und Artikel 31 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union sowie gemäß Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 207 und 209 sowie Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0469/2016),
 - unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 12. Dezember 2017² zu dem Entwurf eines Beschlusses,
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie die Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0325/2017),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;

² Angenommene Texte dieses Datums, P8_TA-PROV(2017)0485.

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Kasachstan zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0485

Abkommen EU/Kasachstan über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit (Entschließung)

Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits (12409/2016 – C8-0469/2016 – 2016/0166(NLE) – 2017/2035(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12409/2016),
- unter Hinweis auf den Entwurf des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits (09452/2015),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 37 des Vertrags über die Europäische Union und gemäß Artikel 91, 100 Absatz 2, 207 und 209 sowie insbesondere Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0469/2016),
- unter Hinweis darauf, dass am 21. Dezember 2015 in Astana in Anwesenheit der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Federica Mogherini, das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit unterzeichnet wurde,
- unter Hinweis darauf, dass die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallenden Teile des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit seit 1. Mai 2016 vorläufig angewandt werden,
- unter Hinweis darauf, dass das am 23. Januar 1995 unterzeichnete Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und Kasachstan (PKA) seit seinem Inkrafttreten am 1. Juli 1999 weiter angewandt wird,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. November 2012 mit seinen

Empfehlungen an den Rat, die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst zu den Verhandlungen über ein vertieftes Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und Kasachstan³,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Kasachstan, darunter jene vom 10. März 2016⁴, 18. April 2013⁵, 15. März 2012⁶ und 17. September 2009 zu dem Fall Jevgenij Zhovtis in Kasachstan⁷,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 15. Dezember 2011 zum Stand der Umsetzung der EU-Strategie für Zentralasien⁸ und vom 13. April 2016 zur Umsetzung und Überarbeitung der Zentralasienstrategie der EU⁹,
 - unter Hinweis auf seine legislative Entschlüsselung vom 19. Januar 2017 zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Übereinkommens zur Weiterführung des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums¹⁰ in Astana (Kasachstan),
 - unter Hinweis auf seine legislative Entschlüsselung vom 12. Dezember 2017 zu dem Beschluss¹¹,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Juni 2015 und vom 19. Juni 2017 zur Strategie der EU für Zentralasien,
 - unter Hinweis auf den vierten Fortschrittsbericht des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) und der Dienststellen der Kommission vom 13. Januar 2015 über den Stand der Umsetzung der EU-Strategie für Zentralasien, die 2007 angenommen wurde,
 - unter Hinweis auf die jährlichen Menschenrechtsdialoge EU-Kasachstan,
 - unter Hinweis auf verschiedene Treffen zwischen der EU und Zentralasien,
 - gestützt auf Artikel 99 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0335/2017),
- A. in der Erwägung, dass das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit bei Achtung und Berücksichtigung bestehender Unterschiede und der konkreten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Vertragspartner zu einer spürbaren Vertiefung und Intensivierung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Seiten zum Wohle der Menschen in

³ ABl. C 419 vom 16.12.2015, S. 159.

⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0083.

⁵ ABl. C 45 vom 5.2.2016, S. 85.

⁶ ABl. C 251 E vom 31.8.2013, S. 93.

⁷ ABl. C 224 E vom 19.8.2010, S. 30.

⁸ ABl. C 168 E vom 14.6.2013, S. 91.

⁹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0121.

¹⁰ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0007.

¹¹ Angenommene Texte, P8_TA-PROV(2017)0484.

Kasachstan und in der EU führen sollte;

- B. in der Erwägung, dass der Rahmen für die Erfüllung wesentlicher Elemente wie Achtung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundsätze der Marktwirtschaft, die bereits im Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) vorgesehen waren, im Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit (Artikel 1) noch gestärkt werden könnte, solange die Umsetzung sämtlicher Klauseln einem strengen und wirksamen Überwachungsmechanismus auf der Grundlage klarer Benchmarks und Fristen unterliegt; in der Erwägung, dass die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen als ein neues wesentliches Element hinzugefügt wurde (Artikel 11);
- C. in der Erwägung, dass Kasachstan das erste zentralasiatische Land ist, mit dem die EU ein Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit unterzeichnet hat; in der Erwägung, dass das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit nach seiner Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament an die Stelle des PKA aus dem Jahr 1999 treten wird, sowie in der Erwägung, dass der Wortlaut des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit am 15. Juli 2015 veröffentlicht wurde;
- D. in der Erwägung, dass das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit ein breites Spektrum neuer Felder der Zusammenarbeit festschreibt, die sowohl im politischen und wirtschaftlichen Interesse der EU liegen als auch dazu geeignet sind, Kasachstan bei der angestrebten nächsten Stufe der Modernisierung des Landes zu unterstützen, und zugleich die Zusammenarbeit beim Meistern globaler Herausforderungen insbesondere hinsichtlich einer allen Bürgerinnen und Bürgern dienenden nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, der Bewahrung der kulturellen Vielfalt, der Erhaltung der Umwelt und Bewältigung der Folgen des Klimawandels entsprechend den Verpflichtungen des Pariser Abkommens sowie der Friedenssicherung und der regionalen Zusammenarbeit absichert;
- E. in der Erwägung, dass seit Mai 2016 zwei Drittel des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit vorläufig angewandt werden;
- F. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament im Rahmen seiner Kompetenzen bereit ist, sich aktiv in die Entwicklung und Ausgestaltung der konkreten Felder der Zusammenarbeit mit Kasachstan, einschließlich der parlamentarischen Beziehungen einzubringen;
- G. in der Erwägung, dass Kasachstan am 1. Januar 2016 der WTO beigetreten ist;
- H. in der Erwägung, dass Kasachstan im März 2012 der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) beigetreten ist;

Allgemeine Bestimmungen zu den Beziehungen zwischen der EU und Kasachstan und zum Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit

- 1. hebt hervor, dass die Stärkung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen der EU und Kasachstan auf gemeinsamen Verpflichtungen zu universellen Werten, insbesondere zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvoller Staatsführung und Achtung der Menschenrechte, beruhen und im

beiderseitigem Interesse liegen muss;

2. stellt fest, dass Kasachstan eine konsequente Strategie der Annäherung an die EU verfolgt; betont, dass Kasachstan einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Zentralasienstrategie der EU leistet, die im Jahr 2019 einer gründlichen Überprüfung unterzogen wird;
3. begrüßt, dass das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit eine solide Grundlage für die Vertiefung der Beziehungen schafft; stellt fest, dass Kasachstan das erste zentralasiatische Partnerland ist, mit dem die EU ein Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit ausgehandelt und unterzeichnet hat; hält dieses Abkommen der neuen Generation für ein gutes Modell, das künftig auch auf andere Länder in der Region angewandt werden könnte;
4. begrüßt das im Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zum Ausdruck gebrachte Bestreben, die Zusammenarbeit zu intensivieren und die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und Kasachstan in verschiedenen Problembereichen und Bereichen von gemeinsamem Interesse wie Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundfreiheiten, nachhaltige Entwicklung, Außen- und Sicherheitspolitik, Handel, Justiz, Freiheit und Sicherheit sowie 29 weiteren politischen Schlüsselbereichen wie wirtschaftlicher und finanzieller Zusammenarbeit, Energie, Verkehr, Umwelt und Klimawandel, Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Kultur, Bildung und Forschung deutlich zu stärken; fordert beide Seiten auf, aktiv ihren Verpflichtungen nachzukommen;
5. erwartet, dass das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und demokratischen Teilhabe aller Bürger, zu einer stärker diversifizierten politischen Landschaft, zu einer besser funktionierenden, unabhängigen und unparteiischen Justiz, erhöhter Transparenz und Rechenschaftspflicht der Regierung, einer Verbesserung der Arbeitsgesetze im Einklang mit den IAO-Normen, zu mehr Geschäftsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen, zur nachhaltigen Entwicklung der Umwelt, der Wasserversorgung und anderer Ressourcen wie etwa der effizienten Nutzung von Energie und der Entwicklung erneuerbarer Energieträger beitragen wird;
6. betont, dass die Empfehlungen des Parlaments vom 22. November 2012 zu den Verhandlungen über ein Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der EU und Kasachstan bedeutsam und weiterhin gültig sind;
7. weist darauf hin, dass das Parlament betont hat, dass Fortschritte bei den Verhandlungen über das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Fortschritten bei politischen Reformen und wirklichen Fortschritten hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit, einer verantwortungsvollen Staatsführung und der Demokratisierung verbunden sein müssen, wobei die Umsetzung der Empfehlungen der Venedig-Kommission eine positive Rolle spielen könnte; hält es für höchst bedenklich, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit weiter eingeschränkt sind; fordert Kasachstan nachdrücklich auf, die vom Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit im Bericht über die Ergebnisse seines Besuchs in Kasachstan im

Januar 2015 formulierten Empfehlungen vollständig umzusetzen;

8. betont, dass weitere Schritte auf der Grundlage der Anwendung des Grundsatzes „mehr für mehr“ erfolgen müssen;
9. begrüßt, dass im Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit die Möglichkeit vorgesehen ist, ein Visaerleichterungsabkommen zwischen der EU und Kasachstan und parallel dazu ein Abkommen zur Regelung der besonderen Verpflichtungen bezüglich der Rückübernahme auszuhandeln; weist darauf hin, wie wichtig die Vertiefung des Austauschs, insbesondere des Jugend- und Akademikeraustauschs, ist, und fordert diesbezüglich eine erhebliche Ausweitung des Programms „Erasmus +“ für Kasachstan;
10. bekräftigt seine Forderung an den Rat, die Kommission und die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin,
 - dafür zu sorgen, dass beide Seiten die wesentlichen Anforderungen des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit erfüllen, da deren Nichtbeachtung entweder zu einer Streitbeilegung (Artikel 278) oder sogar zu einer Aussetzung bei schwerwiegenden Verstößen (Artikel 279) führen würde;
 - Zielvorgaben und Fristen für die Umsetzung des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit festzulegen;
 - sobald das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit in vollem Umfang in Kraft getreten ist, einen umfassenden Beobachtungsmechanismus zwischen Parlament und EAD festzulegen, der auch die Elemente umfasst, die in seiner Entschließung vom 22. November 2012 genannt wurden;
11. weist erneut darauf hin, dass Artikel 218 Absatz 10 AEUV und die einschlägigen Urteile des EuGH im Hinblick auf den sofortigen und uneingeschränkten Zugang des Parlaments zu allen Verhandlungsunterlagen und den damit zusammenhängenden Informationen durch die Vizepräsidentin der Kommission/Hohe Vertreterin, den Rat und die Kommission nach wie vor nur teilweise eingehalten werden;
12. fordert den Parlamentarischen Kooperationsausschuss EU-Kasachstan auf, seine Geschäftsordnung zu aktualisieren, um eine demokratische Kontrolle der vorläufigen Anwendung in den Bereichen zu ermöglichen, die bereits in Kraft getreten sind, und seine Befugnisse zur Annahme von Empfehlungen zu nutzen und Vorbereitungen für die Kontrolle des gesamten Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zu treffen, sobald es in vollem Umfang in Kraft getreten ist;

Politischer Dialog und Zusammenarbeit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Staatsführung und Grundfreiheiten

13. fordert die EU auf, in ihrem politischen Dialog mit Kasachstan auch stets die Fragen von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, Grundfreiheiten und Menschenrechten vorrangig zu behandeln;
14. fordert Kasachstan vor dem Hintergrund zum Teil gewaltsamer sozialer Proteste auf, im Rahmen der Umsetzung des Programms „Kasachstan 2050“ proaktive und konkrete

Maßnahmen mit Blick auf politische, demokratische und soziale Reformen zu ergreifen, einschließlich einer klaren Trennung der Befugnisse zwischen Exekutive und Legislative, und weitere Kontrollen und Gegenkontrollen im Bereich der Verfassungsordnung im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen des Landes im Rahmen der verschiedenen Instrumente der Vereinten Nationen, der OSZE und des Europarats vorzusehen; bekräftigt seine Überzeugung, dass der von Kasachstan angestrebte Übergang auf einen neuen, wissenschaftsintensiven Wachstumstyp ohne ein qualitativ hochwertiges Bildungswesen, ohne den Zugang breiter Teile der Bevölkerung zu modernen Diensten der Daseinsvorsorge, ohne eine inklusive Sozialpolitik sowie ohne ein System geregelter Sozialbeziehungen vor allem auch in der Wirtschaft nicht möglich scheint; begrüßt, dass das „Programm der 100 Schritte“ ein Versuch ist, dringend erforderliche Reformen in dem Land in Angriff zu nehmen;

15. begrüßt, dass in jüngster Zeit einige positive Entwicklungen im Bereich der verfassungsrechtlichen und administrativen Reformen zu verzeichnen waren und dass auch eine zivilgesellschaftliche Konsultationsplattform eingerichtet wurde; ist jedoch zutiefst besorgt über die beschränkenden Auswirkungen des 2015 in Kraft getretenen Strafgesetzbuchs und Verwaltungsgesetzbuchs auf zivilgesellschaftliche Organisation und ihre Tätigkeiten;
16. fordert Kasachstan auf, die Empfehlungen der internationalen Beobachtungsmission des BDIMR der OSZE für die Wahl am 20. März 2016 vollständig umzusetzen, wonach das Land noch einiges tun muss, um seinen Verpflichtungen gegenüber der OSZE hinsichtlich demokratischer Wahlen nachzukommen; fordert die kasachischen Behörden nachdrücklich auf, eine Einschränkung der Tätigkeit unabhängiger Kandidaten zu vermeiden; fordert außerdem nachdrücklich, dass die Wahlrechte der Bürger geachtet werden;
17. begrüßt, dass Kasachstan mit der Venedig-Kommission zusammenarbeitet, und fordert die uneingeschränkte Umsetzung der von ihr formulierten einschlägigen Empfehlungen im Bereich der demokratischen Reformen und insbesondere der Reformen im Justizsektor;
18. begrüßt die derzeitigen Reformen im Verwaltungsbereich und empfiehlt weitere Reformen zur Gewährleistung einer wirklich unabhängigen und unparteiischen Justiz sowie wirksamere Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung auf allen Ebenen; ruft jedoch zu einer verbesserten Regierungsführung und Reformen auf, mit einer wahrhaft unabhängigen korruptionsfreien Justiz und unter Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren und die Verteidigungsrechte, sowie zu intensiveren und effizienteren Anstrengungen zur Bekämpfung von Korruption, organisierter Kriminalität und Drogenhandel; fordert eine Verbesserung und Modernisierung sowie Investitionen in wichtigen sozialen Sektoren; unterstreicht, dass es für die langfristige Stabilität des Landes wichtig sein wird, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Randregionen und außerhalb der großen Städte größere Aufmerksamkeit zu widmen;
19. stellt fest, dass Plattformen für den Dialog mit der Zivilgesellschaft bestehen; äußert sich erneut besorgt über die Rechtsvorschriften über NRO, die deren Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit beeinträchtigen; weist darauf hin, wie wichtig eine aktive und unabhängige Zivilgesellschaft für die nachhaltige Zukunft Kasachstans ist; fordert die Staatsorgane Kasachstans nachdrücklich auf, unter allen Umständen zu garantieren, dass alle Menschenrechtsverfechter und alle nichtstaatlichen Organisationen in

Kasachstan frei und ungehindert ihrer legitimen Tätigkeit im Bereich Menschenrechte nachgehen können, ohne Repressalien fürchten zu müssen, und so zur nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft und zur Stärkung der Demokratie beitragen können; ist der Auffassung, dass das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit auch eine verstärkte Unterstützung für die Entwicklung einer echten Zivilgesellschaft impliziert; fordert die Staatsorgane Kasachstans auf, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, und fordert die Kommission auf, verstärkt Programme zur Stärkung und Konsolidierung der Arbeit unabhängiger nichtstaatlicher Organisationen umzusetzen;

20. fordert, dass der gerichtlichen Verfolgung, Schikanie und Inhaftierung von unabhängigen Journalisten, zivilgesellschaftlichen Aktivisten, Gewerkschaftsführern, Menschenrechtsverteidigern, Oppositionspolitikern und anderen Andersdenkenden als Vergeltungsmaßnahme für die Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung und anderer Grundfreiheiten ein Ende gesetzt wird, die im Laufe der letzten Jahre zugenommen haben; fordert die vollständige Rehabilitierung und sofortige Freilassung aller derzeit inhaftierten Aktivisten und politischen Gefangenen sowie die Aufhebung der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit anderer Personen; fordert ein Ende des Missbrauchs der Auslieferungsverfahren von Interpol und die Einstellung der Schikanie von Oppositionspolitikern im Ausland;
21. begrüßt, dass der prominente kasachische Aktivist und Vorsitzende der Oppositionspartei Alga!, Wladimir Koslow, im August 2016 unter Auflagen vorzeitig aus der Haft entlassen wurde;
22. bekundet seine Besorgnis über die Einschränkung der Freiheit der Medien, der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit und der Religionsfreiheit, auch mittels restriktiver Rechtsvorschriften, Druck, Zensur und der strafrechtlichen Verfolgung von Aktivisten; weist darauf hin, dass die Meinungsfreiheit für unabhängige Medien, Blogger und jeden einzelnen Bürger ein universeller und unabdingbarer Wert ist; empfiehlt Kasachstan, in seinem Rechtssystem die Normen des Europarats anzuwenden; nimmt die Bemühungen Kasachstans zur Verbesserung des internationalen Ansehens des Landes zur Kenntnis, was durch die unlängst erfolgte Eröffnung der EXPO 2017 in Astana deutlich wurde; weist gleichwohl darauf hin, dass diese Bemühungen im Widerspruch zu dem in den letzten Monaten zu verzeichnenden brutalen Vorgehen gegen Dissidenten und Druck auf die Zivilgesellschaft stehen;
23. ist besorgt darüber, dass durch einige Bestimmungen des unlängst reformierten Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung die freie Meinungsäußerung eingeschränkt wird; fordert Kasachstan auf, diese Bestimmungen insbesondere in Bezug auf die Kriminalisierung von Verleumdung zu überarbeiten;
24. betont, dass die Freiheit der Medien und die freie Meinungsäußerung für die Verwirklichung und Festigung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten von wesentlicher Bedeutung sind; bedauert, dass die Rahmenbedingungen für unabhängige Medien zunehmend feindselig geworden sind; ist besorgt über den Entwurf medienrechtlicher Vorschriften zur Umsetzung von Regelungen, wonach Journalisten ihre Informationen bei den staatlichen Behörden überprüfen lassen müssen; fordert die staatlichen Stellen Kasachstans nachdrücklich auf, die betreffenden Änderungsanträge von ihrem Gesetzentwurf zurückzuziehen und sicherzustellen, dass die Journalisten bei ihren Recherchen und ihrer Berichterstattung

vollständige Unabhängigkeit genießen; fordert die staatlichen Stellen Kasachstans außerdem auf, davon Abstand zu nehmen, den Zugang zu staatskritischen Online- und Offline-Medien im Lande und aus dem Ausland zu beschränken; bedauert, dass Verleumdung in Kasachstan ebenfalls nach wie vor ein Straftatbestand ist, und unterstreicht, dass dies mit Blick auf die freie Meinungsäußerung in Kasachstan ein Problem geworden ist; ist besorgt über die große Anzahl von Verleumdungsklagen, darunter Verfahren gegen einige Nachrichtensender und andere Websites, die negativ über die Regierungspolitik berichten und auch regelmäßig blockiert werden, welche von Beamten und anderen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens erhoben wurden, die besonderen Schutz genießen und große Summen an moralischer Entschädigung verlangen, weil in einigen Artikeln über Korruptionsvorwürfe, Fehlverhalten oder andere ihnen missliebige Themen berichtet wurde;

25. fordert eine Umkehr der negativen Tendenzen in Bezug auf die Freiheit der Medien, die freie Meinungsäußerung, die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit und die Religionsfreiheit; empfiehlt Kasachstan, in seinen Gesetzen die Normen des Europarats anzuwenden; nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass seit 2016 alle kasachischen NRO gesetzlich verpflichtet sind, sich bei den Behörden registrieren zu lassen und alljährlich Informationen über ihre Tätigkeiten bereitzustellen, die in eine Datenbank über nichtstaatliche Organisationen aufgenommen werden; betont, dass dies möglicherweise dazu dient, die Transparenz in diesem Sektor zu verbessern; ist jedoch besorgt darüber, dass dies nur neue Auflagen sind, die zu den bereits bestehenden umfangreichen Berichtspflichten nichtstaatlicher Organisationen an den Staat hinzukommen, während die Transparenzpolitik in unverhältnismäßigem Maße auf den gemeinnützigen und nichtstaatlichen Sektor angewandt wird, da sie sich nicht auf andere juristische Personen erstreckt; ist besorgt darüber, dass die Zugehörigkeit zu nicht registrierten Vereinigungen kriminalisiert wird und das Nichtbereitstellen von Informationen für die neue Datenbank oder das Bereitstellen „unrichtiger“ Informationen Sanktionen gegen bestimmte Organisationen zur Folge haben könnte; bedauert, dass die Tätigkeiten registrierter öffentlicher Vereinigungen bei jedem – auch noch so geringen – Verstoß gegen nationales Recht gerichtlich ausgesetzt oder beendet werden können;
26. stellt mit Besorgnis fest, dass der Erlass der jüngsten Gesetze zur Terrorismusbekämpfung, einschließlich eines Gesetzes über den möglichen Entzug der Staatsangehörigkeit für Terrorverdächtige, zur Unterdrückung von friedlicher und rechtmäßiger politischer Opposition führen könnte; fordert die kasachischen Behörden nachdrücklich auf, die Anwendung dieser Rechtsvorschriften zu vermeiden, da dadurch möglicherweise die freie Meinungsäußerung, die Religions- bzw. Weltanschauungsfreiheit und die Unabhängigkeit der Justiz eingeschränkt werden bzw. die Tätigkeit der Opposition unterbunden wird;
27. nimmt zur Kenntnis, dass der VN-Menschenrechtsausschuss in seinen im Sommer 2016 verabschiedeten abschließenden Bemerkungen zu Kasachstan Bedenken über die weit gefassten Bestimmungen von Artikel 174 des Strafgesetzbuchs, wonach „Anstiftung“ zu sozialem, nationalem oder sonstigem Unfrieden verboten ist, sowie von Artikel 274, der die „Verbreitung von bekanntermaßen falschen Informationen“ verbietet, sowie die Heranziehung dieser Artikel zum Zweck einer unangemessenen Einschränkung der freien Meinungsäußerung und anderer durch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte geschützten Rechte geäußert hat; bedauert, dass eine Reihe von

- zivilgesellschaftlichen Aktivisten und Journalisten auf der Grundlage der erwähnten Artikel des Strafgesetzbuchs angeklagt und inhaftiert wurden; stellt fest, dass zu den Beschuldigten auch Maks Bokajew und Talgat Ayan gehören, die wegen ihrer Rolle bei friedlichen Protesten gegen die Landreform in Kasachstan im Frühjahr 2016 eine fünfjährige Gefängnisstrafe verbüßen; fordert die kasachische Regierung auf, sie alle freizulassen und die gegen sie erhobenen Anschuldigungen fallenzulassen;
28. fordert Kasachstan auf, sein Gesetz über Gewerkschaften von 2014 und das Arbeitsgesetz von 2015 zu überarbeiten und mit den Normen der IAO in Einklang zu bringen; erinnert Kasachstan an seine Verpflichtung, den Schlussfolgerungen des IAO-Ausschusses für die Anwendung der Normen (aus den Jahren 2017, 2016 und 2015) in vollem Umfang nachzukommen;
 29. verurteilt, dass dem Bund unabhängiger Gewerkschaften von Kasachstan (CITUK) im Januar 2017 per Gerichtsbeschluss seine weitere Tätigkeit untersagt wurde, da er es angeblich verabsäumt hat, seinen Status im Rahmen des restriktiven kasachischen Gewerkschaftsgesetzes von 2014 zu bestätigen; erinnert die Staatsorgane Kasachstans daran, dass sie für eine unabhängige und unparteiische Justiz sorgen und einen echten sozialen Dialog ermöglichen müssen, indem auch die Existenz und das Funktionieren unabhängiger Gewerkschaften, wie des CITUK und der ihm angeschlossenen Gewerkschaften, gefördert werden; verweist auf die Schlussfolgerungen des IAO-Ausschusses vom Juni 2017 für die Anwendung der Normen zur Lage in Kasachstan; bedauert, dass die CITUK-Vorsitzende Larisa Kharkowa am 25. Juli 2017 aufgrund als politisch motiviert angesehener Anschuldigungen von einem Gericht der Veruntreuung und des Betrugs im Zusammenhang mit der Verwendung von Gewerkschaftsgeldern für schuldig befunden wurde; bedauert, dass sie willkürlich per Gerichtsurteil zu vier Jahren eingeschränkter Bewegungsfreiheit und darüber hinaus zu 100 Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt wurde und dass ihr untersagt wurde, für einen Zeitraum von fünf Jahren führende Positionen in öffentlichen Vereinigungen innezuhaben; fordert Kasachstan auf, die Verurteilung zu widerrufen und die gegen sie erhobenen Beschuldigungen fallenzulassen;
 30. bedauert, dass im April und im Mai 2017 zwei weitere Gewerkschaftsführer, Nurbek Kuschakbajew und Amin Jeleusinow, aufgrund ebenfalls als politisch motiviert angesehener Anschuldigungen zu zweieinhalb bzw. zwei Jahren Haft verurteilt wurden; stellt fest, dass die Urteile gegen die drei Gewerkschaftsführer ein harter Schlag für eine unabhängige Gewerkschaftsarbeit in Kasachstan sind;
 31. verweist auf den multiethnischen und multireligiösen Charakter Kasachstans und unterstreicht, dass Minderheiten und ihre Rechte geschützt werden müssen, insbesondere in Bezug auf die Verwendung von Sprachen, Religions- bzw. Weltanschauungsfreiheit sowie auf Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit; begrüßt die friedliche Koexistenz der unterschiedlichen Gemeinschaften in Kasachstan;
 32. fordert eine grundlegende Überprüfung des jährlichen Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und Kasachstan, um ihn effektiver und ergebnisorientierter zu gestalten; fordert die Staatsorgane Kasachstans auf, im Rahmen dieses Dialogs sowie in allen anderen Foren in vollem Umfang daran mitzuwirken, dass spürbare Fortschritte hinsichtlich der Lage der Menschenrechte in Kasachstan erzielt werden, wobei gleichzeitig besonderes Augenmerk auf Einzelfälle zu richten ist; weist darauf hin, dass die Beteiligung der Zivilgesellschaft an diesen Dialogen und Konsultationen gewährleistet sein muss;

33. betont die Notwendigkeit eines kontinuierlichen Engagements im Zyklus des Mechanismus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen (UNHRC), insbesondere im Hinblick auf die wirksame Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen;
34. besteht darauf, dass Kasachstan den Empfehlungen des VN-Ausschusses gegen Folter und den Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über Folter aus dem Jahr 2009 nachkommt;
35. bedauert, dass Kasachstan trotz der Appelle des UNHCR bislang eine unabhängige internationale Untersuchung der Ereignisse von Schangaösen von 2011 abgelehnt hat;
36. begrüßt, dass Kasachstan einen Antrag auf Beitritt zu mehreren Übereinkommen des Europarats gestellt hat;
37. bedauert, dass Kasachstan weder Vertragspartei noch Signatarstaat des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs ist, und fordert das Land auf, das Statut zu unterzeichnen und ihm beizutreten;

Internationale Beziehungen, regionale Zusammenarbeit und globale Herausforderungen

38. begrüßt die konstruktive Zusammenarbeit Kasachstans in den internationalen Beziehungen als wichtigen Beitrag des Landes zu Frieden und Stabilität auf regionaler und globaler Ebene, etwa durch die Förderung der Gespräche über die Atomvereinbarung mit dem Iran, die Verhandlungen zwischen den Parteien in Astana über eine umfassende Lösung zur Beendigung des Krieges in Syrien, seine diplomatischen Bemühungen in Bezug auf den Konflikt in der Ukraine und das Initiieren der Konferenz für Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien; fordert Kasachstan auf, weiterhin auf der internationalen Bühne aktiv zu werden und eine konstruktive Rolle zu spielen; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass Kasachstan die schrittweise Beseitigung bewaffneter Konflikte durch die Nichtverbreitung von Kernwaffen und nukleare Abrüstung gefordert und den Anstoß zur Allgemeinen Erklärung für eine atomwaffenfreie Welt gegeben hat; begrüßt insbesondere die Entscheidung Kasachstans, sich nicht dem russischen Einfuhrverbot für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der EU anzuschließen, und betrachtet dies als ein konkretes und ermutigendes Zeichen für den Willen des Landes, den Dialog und die Zusammenarbeit mit der EU zu intensivieren;
39. verweist auf die geostrategische Bedeutung Kasachstans und erkennt die auf freundschaftliche und berechenbare Beziehungen zielende „Mehrvektoren-Außenpolitik“ des Landes an, einschließlich des vorrangig erfolgenden Aufbaus ausgewogener gutnachbarlicher Beziehungen zu Russland, China, seinen zentralasiatischen Nachbarstaaten und anderen Partnern, einschließlich der USA und der EU;
40. erkennt an, dass Kasachstan ein wichtiger Akteur im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik ist, nicht zuletzt aufgrund seiner konsequenten Rolle im Bereich der globalen nuklearen Abrüstung und der Sicherheit sowie der Tatsache, dass Kasachstan 2017-2018 nichtständiges Mitglied im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ist;
41. erkennt an, dass der IS und andere vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als

terroristisch eingestufte Organisationen eine Sicherheitsbedrohung für Kasachstan darstellen; stellt fest, dass sehr viele kasachische Staatsbürger als ausländische Kämpfer im Nahen Osten aktiv sind; stellt fest, dass angesichts des andauernden Konflikts in Afghanistan, bei dem auch religiöser Extremismus, Drogenhandel und Terrorismus im Spiel sind, die Möglichkeit einer weiteren Destabilisierung Kasachstans besteht; fordert eine engere Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von gewaltbereitem Extremismus und Terrorismus, und weist darauf hin, dass vorrangig die Ursachen von Radikalisierung bekämpft werden sollten; stellt fest, dass sich Artikel 13 des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit auf Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus konzentriert und insbesondere im gegenwärtigen internationalen Umfeld eine entscheidende Rolle spielt;

42. stellt fest, dass Kasachstan allen wichtigsten regionalen Organisationen angehört; betrachtet die internationale Reputation, welche Kasachstan erst vor kurzem durch den Vorsitz in so unterschiedlichen internationalen Organisationen wie der OSZE, der Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIC), der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und der Organisation des Vertrages über kollektive Sicherheit errungen hat, als eine gute Ausgangsbasis für gemeinsame Aktivitäten zur Stabilisierung der Sicherheitslage in der zentralasiatischen Region sowie zur multilateralen Lösung globaler Herausforderungen; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass Kasachstan deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass seine Mitgliedschaft in der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAEU) keine Auswirkungen auf die Vertiefung der Beziehungen zur EU haben wird;
43. empfiehlt, dass die EU weiterhin die regionale Zusammenarbeit in Zentralasien unterstützt, vor allem in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, vertrauensbildende Maßnahmen, Wasserwirtschaft und Bewirtschaftung der Ressourcen, Grenzmanagement, Stabilität und Sicherheit; unterstützt in diesem Zusammenhang die Bemühungen Kasachstans zur Förderung gutnachbarlicher Beziehungen sowie seine Anstrengungen, zu einem Garant der Stabilität in der Region zu werden; fordert eine dauerhafte Regelung der Fragen der Wasserbewirtschaftung, Energie und Sicherheit in Zentralasien, die allen Interessen Rechnung trägt;
44. weist darauf hin, dass Kasachstan ein maßgeblicher Akteur in der Region Zentralasien ist; fordert Kasachstan auf, diese Position als Grundlage für die positive Zusammenarbeit mit seinen Nachbarn in der Region zu nutzen und Anstrengungen zu unternehmen, um die regionale Zusammenarbeit voranzubringen;

Nachhaltige Entwicklung, Energie und Umwelt

45. begrüßt, dass Kasachstan für den Januar 2017 seine dritte Modernisierungsstrategie angekündigt hat, mit der das Ziel verfolgt wird, zu den 30 am stärksten entwickelten Ländern der Welt zu gehören;
46. begrüßt das erweiterte Kapitel über Rohstoffe und Zusammenarbeit im Energiebereich, wo ein großes Potenzial für einen Beitrag zur Energiesicherheit der EU besteht; weist darauf hin, dass Kasachstan eine wichtige Rolle als Energielieferant der EU spielt; fordert die EU auf, eine aktivere Zusammenarbeit im Energiebereich zu betreiben und ihren Dialog mit Kasachstan und anderen Ländern in Zentralasien zu intensivieren, um die Energieversorgungssicherheit der EU zu stärken;

47. begrüßt, dass das Kapitel über die Zusammenarbeit im Bereich des Klimawandels in das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit aufgenommen wurde; fordert die EU auf, weiterhin mit der Regierung von Kasachstan zusammenzuarbeiten und sie bei der Ermittlung und Entwicklung innovativer und nachhaltiger umweltpolitischer und ökologischer Maßnahmen zu unterstützen; weist darauf hin, dass Kasachstan schwer von den Folgen von zwei der weltweit verheerendsten auf Menschen zurückgehenden Umweltkatastrophen betroffen ist, nämlich dem Austrocknen des Aralsees und den Atomwaffentests im ehemaligen sowjetischen Atomtestgelände Semei/Semipalatinsk; fordert die Kommission auf, die Hilfe für die kasachischen Behörden sowohl auf technischer als auch auf finanzieller Ebene auszuweiten, um die Wasserbewirtschaftung und den Wasserschutz im Einzugsgebiet des Aralsees im Rahmen des Aktionsprogramms des Internationalen Fonds zur Rettung des Aralsees merklich zu verbessern und einen wirksamen Aktionsplan für die Sanierung des ehemaligen Atomtestgeländes aufzustellen; begrüßt die Teilnahme Kasachstans an dem freiwilligen Partnerschaftsprogramm „Grüne Brücke“; vertritt die Ansicht, dass dieses Programm eine stabile und langfristige Grundlage für umweltfreundliche Investitionen, den Transfer von neuen Technologien und Innovationen und den Übergang zu einer Gesellschaft mit kohlenstofffreier Energieversorgung darstellt;
48. betont, dass die Grundsätze einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung in Kasachstan in Bezug auf die Gewinnung und die Verarbeitung der enormen natürlichen Ressourcen des Landes angewandt werden müssen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass das Land die Normen der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft erfüllt;

Handel und Wirtschaft

49. weist darauf hin, dass die EU der wichtigste Handels- und Investitionspartner Kasachstans ist und dass Kasachstan der wichtigste Handelspartner der EU in Zentralasien ist; gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Beziehungen weiter intensiviert werden; stellt fest, dass 80 % der kasachischen Ausfuhren in die EU auf Erdöl und Erdgas entfallen; weist erneut darauf hin, wie wichtig eine stärkere Diversifizierung des Handels Kasachstans mit der EU ist; hebt hervor, dass sich Handel und Menschenrechte in einem rechtsstaatlichen Umfeld gegenseitig stärken können; weist darauf hin, dass der Wirtschaft die wichtige Rolle zukommt, positive Anreize für die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der sozialen Verantwortung von Unternehmen zu geben; weist darauf hin, dass globale Wertschöpfungsketten auf internationaler Ebene zur Stärkung grundlegender Arbeitsnormen, Umweltschutznormen sowie Sozial- und Menschenrechtsnormen beitragen, wozu auch die Einrichtung und Durchsetzung von Maßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Bildungsangebote, unparteiische Institutionen sowie der Abbau der Korruption gehören;
50. begrüßt, dass Kasachstan am 1. Januar 2016 der WTO beigetreten ist, wodurch die Modernisierung der Wirtschaft und der Verwaltung des Landes gefördert wurde; stellt fest, dass die kasachische Wirtschaft weitgehend auf der Rohstoffgewinnung und dem Export von Rohstoffen und Kohlenwasserstoffen beruht; gibt der Hoffnung Ausdruck, dass das ehrgeizige Programm der Diversifizierung der Wirtschaft, bei dem die EU eine wichtige Rolle spielen könnte, und der Reformierung des Landes, wozu unter anderem die Professionalisierung der öffentlichen Verwaltung und die Einführung von

Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption gehören, in der Praxis voll und ganz umgesetzt wird; fordert die Kommission insbesondere auf, Kasachstan dabei zu helfen, seine Wirtschaft umweltfreundlicher und nachhaltiger zu gestalten;

51. nimmt zur Kenntnis, dass Kasachstan zugesagt hat, den Kapitalverkehr in Form von Direktinvestitionen vollständig zu liberalisieren, und bedauert, dass der Abschnitt des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zu Handel und Wirtschaft keine Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung enthält; vertritt die Auffassung, dass den Belangen der Unternehmensführung und -kontrolle und der Korruption bei der Überwachung der Umsetzung des Abkommens besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, um zu verhindern, dass das Risiko für Geldwäsche zunimmt;
52. begrüßt die Entschlossenheit Kasachstans, die während des ersten Jahrs der Anwendung des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zum Ausdruck gebracht wurde, die Verpflichtungen zu erfüllen, die dem Land aus dem Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit und aus seiner WTO-Mitgliedschaft erwachsen; fordert Kasachstan auf, seine Verpflichtungen hinsichtlich der Rechte des geistigen Eigentums gemäß dem Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit auf der Grundlage einer Regelung für die regionale Erschöpfung von Rechten zu erfüllen;
53. fordert Kasachstan auf, seine Einfuhrzölle ungeachtet seiner Mitgliedschaft in der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU) vollständig an seine Verpflichtungen im Rahmen der WTO und gemäß dem Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit anzupassen, um hohe Entschädigungszahlungen an WTO-Handelspartner zu vermeiden;
54. fordert Kasachstan auf, sich an dem integrierten EDV-System für das Veterinärwesen (Trade Control and Expert System – TRACES) zu beteiligen, um wirksame Gesundheits- und Pflanzenschutzkontrollen zu ermöglichen, und die zwischen der EU und Kasachstan vereinbarten bilateralen Bescheinigungen über die Einhaltung der Gesundheits- und Pflanzenschutznormen zu verwenden;
55. nimmt zur Kenntnis, dass in dem Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit ein allgemeiner fünfjähriger Übergangszeitraum für die Vergabe öffentlicher Aufträge und ein achtjähriger Übergangszeitraum für die Bautätigkeit vorgesehen sind, und sieht der Intensivierung des Handels nach dem Ende dieser Übergangszeiträume erwartungsvoll entgegen; weist darauf hin, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge ein wichtiges politisches Instrument für Kasachstan darstellt;
- ◦ ◦
56. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Sonderbeauftragten der EU für Zentralasien, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament von Kasachstan zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0487

Bericht über die Unionsbürgerschaft 2017: Stärkung der Bürgerrechte in einer Union des demokratischen Wandels

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2017 zu dem Bericht über die Unionsbürgerschaft 2017: Stärkung der Bürgerrechte in einer Union des demokratischen Wandels (2017/2069(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 24. Januar 2017 mit dem Titel „Stärkung der Bürgerrechte in einer Union des demokratischen Wandels – Bericht über die Unionsbürgerschaft 2017“ (COM(2017)0030),
- unter Hinweis auf den gemäß Artikel 25 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erstellten Bericht der Kommission vom 24. Januar 2017 über Fortschritte auf dem Weg zu einer echten Unionsbürgerschaft 2013-2016 (COM(2017)0032),
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der von der Kommission durchgeführten öffentlichen Konsultation zur Unionsbürgerschaft von 2015 und die Ergebnisse der Eurobarometer-Umfragen von 2015 zu Wahlrecht und Staatsbürgerschaft,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- gestützt auf die Artikel 2, 6 und 9 bis 12 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), auf die Artikel 18 bis 25 AEUV und auf die Artikel 11, 21 und 39-46 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die in Artikel 2 EUV verankerte Achtung der Rechtsstaatlichkeit,
- gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 EUV, in dem das Recht auf freien Personenverkehr verankert ist,
- unter Hinweis auf das in Artikel 44 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Petitionsrecht,
- unter Hinweis auf Artikel 165 AEUV,
- unter Hinweis auf das in Artikel 227 AEUV verankerte Petitionsrecht,

- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 29. Februar 2016 zur Binnenmarktstrategie¹² und insbesondere auf das Dokument zu den Ergebnissen der informellen Tagung der SOLVIT-Stellen vom 18. September 2015 in Lissabon¹³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 2014 zu dem „Bericht über die Unionsbürgerschaft 2013 – Rechte und Zukunft der Bürgerinnen und Bürger der EU“¹⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. April 2016 zum Erwerb von Kenntnissen über die EU an Schulen¹⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Oktober 2016 zur Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts: Jahresbericht 2014¹⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. Februar 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zur grenzübergreifenden Anerkennung von Adoptionen¹⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. März 2017¹⁸, zur Durchführung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung) (COM(2016)0411),
- unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses über die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe des Ausschusses zum Wohlergehen von Kindern¹⁹, insbesondere auf die Schlussfolgerungen,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2016 zu der Tätigkeit des Petitionsausschusses im Jahr 2015²⁰,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Petitionsausschusses vom 23. März 2017²¹ und die Stellungnahme des Ausschuss für konstitutionelle Fragen vom 1. Juni 2017²² zum Bericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts im

¹² Ratsdokument 6622/16.

¹³ Ratsdokument 14268/15.

¹⁴ ABl. C 378 vom 9.11.2017, S. 146.

¹⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0106.

¹⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0385.

¹⁷ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0013.

¹⁸ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0063.

¹⁹ PE 601.177v04-00.

²⁰ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0512.

²¹ PE 597.698v03-00. Siehe auch Bericht A8-0265/2017.

²² PE 603.107v02-00. Siehe auch Bericht A8-0265/2017.

Jahr 2015,

- unter Hinweis auf die vom Petitionsausschuss organisierten Anhörungen in den Jahren 2016 und 2017, insbesondere auf die gemeinsame öffentliche Anhörung der Ausschüsse LIBE, PETI und EMPL vom 11. Mai 2017 zu dem Thema „Lage und Rechte der EU-Bürger im Vereinigten Königreich“, die öffentliche Anhörung vom 11. Oktober 2016 zum Thema „Hürden, die EU-Bürger daran hindern, sich innerhalb des Binnenmarktes frei zu bewegen und zu arbeiten“, die öffentliche Anhörung vom 4. Mai 2017 zu dem Thema „Bekämpfung von Diskriminierung und Schutz von Minderheiten“, die gemeinsame öffentliche Anhörung der Kommission (Generaldirektion Justiz und Verbraucherschutz) und des Europäischen Parlaments (Ausschüsse LIBE, PETI, AFCO und JURI) vom 15. März 2016 zu dem Thema „Die Unionsbürgerschaft in der Praxis“ und die gemeinsame Anhörung der Ausschüsse LIBE und PETI vom 29. Juni 2017 zu dem Thema „Staatenlosigkeit“,
 - unter Hinweis auf die Anhörung des Petitionsausschusses vom 23. Februar 2016 zu dem Thema „Bürgerbedenken ernstgenommen: Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Artikel 51 der EU-Grundrechtecharta?“, auf die Anhörung vom 21. Juni 2016 zu dem Thema „Transparenz und Informationsfreiheit in Institutionen der EU“, auf die Anhörung vom 22. Juni 2017 zu dem Thema „Wiederherstellung des Vertrauens der Bürger in das europäische Projekt“, die zusammen mit dem vorangegangenen Anhörungen in dieser Wahlperiode vom 23. Juni 2015 zu dem Thema „Petitionsrecht“ und vom 26. Februar 2015 zu dem Thema „Die Europäische Bürgerinitiative“ zu sehen sind,
 - unter Hinweis auf die 2016 und 2017 von der Fachabteilung C des Parlaments auf Antrag des Petitionsausschusses in Auftrag gegebenen Studien mit den Titeln „Hürden, die EU-Bürger und deren Familien daran hindern, sich innerhalb des Binnenmarktes frei zu bewegen und aufzuhalten“, „Diskriminierung(en), wie sie den eingegangenen Petitionen zu entnehmen sind“, „Auswirkungen des Brexit auf das Petitionsrecht und die Befugnisse, Zuständigkeiten und Tätigkeiten des Petitionsausschusses“ und „Die Schutzfunktion des Petitionsausschusses im Kontext der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses und die Stellungnahmen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A8-0385/2017),
- A. in der Erwägung, dass die Unionsbürgerschaft und die damit verbundenen Rechte erstmals im Jahr 1992 durch den Vertrag von Maastricht eingeführt und durch den Vertrag von Lissabon, der im Dezember 2009 in Kraft trat, sowie durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union erweitert wurden;
- B. in der Erwägung, dass die Ausübung der Staatsbürgerschaft eine vorherige Garantie und Wahrnehmung sämtlicher Menschenrechte, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, erforderlich macht;

- C. in der Erwägung, dass ein ganzheitlicher Ansatz im Hinblick auf die Verwirklichung der in den EU-Verträgen festgelegten Ziele wie Vollbeschäftigung und sozialer Fortschritt unabdingbar ist, damit die mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte und Freiheiten tatsächlich wahrgenommen werden dürfen;
- D. in der Erwägung, dass die Unionsbürgerschaft durch die in der nationalen Gesetzgebung geregelte Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erlangt wird; in der Erwägung, dass sich aus dieser Institution gleichzeitig Rechte und Pflichten ergeben, die durch Rechtsvorschriften der EU geregelt werden und unabhängig von den Mitgliedstaaten gelten; in der Erwägung, dass es aus dem vorstehenden Grund ebenfalls zutrifft, dass diese Rechte und Pflichten nicht in einer ungerechtfertigten Weise durch die Mitgliedstaaten – oder deren nachgeordnete staatliche Stellen – eingeschränkt werden können; in der Erwägung, dass sich die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Zugang zur Staatsbürgerschaft an die Grundsätze des EU-Rechts halten sollten wie die der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung, die beide in der Rechtsprechung des EuGH ausführlich erläutert sind; in der Erwägung, dass gemäß den Verträgen allen Unionsbürgern das gleiche Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe zuteilwerden muss;
- E. in der Erwägung, dass die Unionsbürger darauf vertrauen, dass die Mitgliedstaaten und deren nachgeordnete staatliche Stellen sowohl das Unionsrecht als auch ihre nationalen Rechtsvorschriften anwenden, was eine Voraussetzung für die wirksame Ausübung sämtlicher Rechte darstellt, die sich aus der ihnen verliehenen Unionsbürgerschaft ergeben;
- F. in der Erwägung, dass die Aufwertung der Unionsbürgerschaft mit der Steigerung der Qualität der Demokratie auf Unionsebene, der konkreten Wahrnehmung der Grundrechte und Grundfreiheiten und der jedem Bürger zugestandenen Möglichkeit, sich am demokratischen Leben der Union zu beteiligen, korreliert;
- G. in der Erwägung, dass jede einseitige Veränderung der Grenze eines Mitgliedstaates zumindest Artikel 2, Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 2 EUV verletzt und ferner den Genuss sämtlicher Rechte, die sich aus der Unionsbürgerschaft ergeben, gefährdet;
- H. in der Erwägung, dass die unveräußerlichen Rechte und Garantien der Unionsbürgerschaft, etwa die Freiheit, in einen anderen Mitgliedstaat zu reisen und dort zu arbeiten und zu studieren, das Recht zur Teilnahme am politischen Leben Europas, die Förderung der Gleichstellung und die Achtung der Vielfalt sowie der Schutz vor Diskriminierung, insbesondere auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit, mit dem Vertrag von Lissabon konsolidiert wurden; in der Erwägung, dass die in den letzten Jahrzehnten zunehmende Ausübung des Rechts, sich frei in der EU zu bewegen, zur Bildung gemischter Familien mit unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten geführt hat, was häufig auch die Kinder betrifft; in der Erwägung, dass dies zwar ein positiver Trend im Hinblick auf die Festigung der Unionsbürgerschaft als eigenständiger Begriff ist, der aber auch spezifische Anforderungen und verschiedenartige Herausforderungen, darunter auch rechtlicher Art, mit sich bringt;
- I. in der Erwägung, dass durch die Aussicht auf den Austritt des Vereinigten Königreichs (Brexit) der Stellenwert der Rechte der Unionsbürgerschaft und die enorme Bedeutung, die sie für den Alltag von Millionen Bürgern der EU haben, in den Mittelpunkt gerückt werden und dass in der EU Besorgnis angesichts des möglichen Verlusts von Rechten

entstanden ist, der sich durch den Brexit auf beiden Seiten ergeben könnte, insbesondere mit Blick auf die drei Millionen EU-Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, und die 1,2 Millionen britischen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz in der EU haben;

- J. in der Erwägung, dass infolge der letzten Ereignisse im Vereinigten Königreich, der humanitären Krise im Zusammenhang mit den Flüchtlingen, der hohen Arbeitslosen- und Armutsquote und des Anstiegs von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus in der Europäischen Union das Vertrauen in das System und in das europäische Aufbauwerk als Ganzes infrage gestellt werden;
- K. in der Erwägung, dass das Recht auf Freizügigkeit und seine Ausübung von zentraler Bedeutung für die Unionsbürgerschaft ist und die anderen Freiheiten des EU-Binnenmarkts ergänzt; in der Erwägung, dass junge Menschen in Europa insbesondere die Freizügigkeit schätzen, die von den Unionsbürgern in Bezug auf Bekanntheit und Beliebtheit nach dem Frieden als die positivste Errungenschaft der EU betrachtet wird;
- L. in der Erwägung, dass – wie aus mehreren eingegangenen Petitionen hervorgeht – die Freizügigkeit und deren Ausübung von mehreren Mitgliedstaaten, die Unionsbürger aus ihrem Hoheitsgebiet ausgewiesen oder dies angedroht haben, verletzt worden sind;
- M. in der Erwägung, dass an die Kommission und die SOLVIT-Stellen gerichtete Petitionen und Beschwerden gezeigt haben, dass die Unionsbürger erheblichen Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung ihrer Grundrechte und Grundfreiheiten begegnen, was an schwerwiegenden wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Problemen, verstärkt durch die Verwaltungslasten und Bürokratie in den Mitgliedstaaten, und an schlechten Informationen bzw. mangelnder Zusammenarbeit der Behörden der Mitgliedstaaten liegt;
- N. in der Erwägung, dass der in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Ansichten, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ein Hauptmerkmal der Unionsbürgerschaft ist; in der Erwägung, dass dieser Grundsatz auch von wesentlicher Bedeutung für die erfolgreiche Wahrnehmung des Rechts auf Freizügigkeit ist, wie den Petitionen zu entnehmen ist;
- O. in der Erwägung, dass die Wahrung der Rechte von Personen, die einer Minderheit angehören, einer der in den Verträgen verankerten Grundwerte der EU ist; in der Erwägung, dass etwa 8 % der Unionsbürger einer nationalen Minderheit angehören und etwa 10 % eine Regional- oder Minderheitensprache sprechen; in der Erwägung, dass der wirksame Schutz von Minderheiten ausgebaut werden muss;
- P. in der Erwägung, dass die Stärkung der Bürgerrechte und der demokratischen Institutionen in Übereinstimmung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung auch die Bekämpfung der Diskriminierung und der geschlechtsspezifischen Ungleichheiten umfasst;
- Q. in der Erwägung, dass durch die Unterrepräsentation von Frauen in

Führungspositionen, insbesondere in der Politik und in den Leitungsgremien der Unternehmen, Frauen in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten behindert und ihre Teilhabe am demokratischen Leben der EU geschwächt wird;

- R. in der Erwägung, dass die Teilhabe von Frauen an politischen Entscheidungsprozessen und die Übernahme entsprechender Führungspositionen noch immer durch zahlreiche Hindernisse wie dem Fortbestehen geschlechtsspezifischer Stereotype und den Folgen der jüngsten Wirtschaftskrise in Verbindung mit deren negativen Auswirkungen auf Gleichstellungsfragen beeinträchtigt werden;
- S. in der Erwägung, dass zwischen den Mitgliedstaaten der EU im Hinblick auf den Schutz von Opfern geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt in Fällen von grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten immer noch große Unterschiede bestehen;
- T. in der Erwägung, dass die Diskriminierung, die Frauen in der gesamten EU erfahren, die Gleichstellung behindert; in der Erwägung, dass Frauen sowohl in der Wählerschaft als auch in Führungspositionen – in gewählten Ämtern ebenso wie im öffentlichen Dienst, in der Wissenschaft, den Medien und in der Privatwirtschaft – nach wie vor unterrepräsentiert sind; in der Erwägung, dass Frauen durch ihre weitverbreitete Mehrfachdiskriminierung und die unverhältnismäßig hohe Anzahl an Frauen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind, daran gehindert werden, ihre Bürgerrechte uneingeschränkt auszuüben;
- U. in der Erwägung, dass das in den Artikeln 20 und 227 AEUV und in Artikel 44 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten, eine der Säulen der Unionsbürgerschaft ist, mit Blick auf die Bekanntheit der Unionsbürgerrechte an zweiter Stelle rangiert und durch ein zwingend offenes, demokratisches und transparentes Verfahren eine Schnittstelle zwischen den EU-Organen und den Bürgern bilden muss;
- V. in der Erwägung, dass die Grundrechte von Unionsbürgern über einen neuen Ansatz mit Blick auf die Auslegung des Artikels 51 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert werden könnten;
- W. in der Erwägung, dass die Unionsbürger im Europäischen Parlament direkt vertreten werden und ein demokratisches aktives und passives Wahlrecht bei Europawahlen haben, auch wenn sie in einem anderen als ihrem eigenen Mitgliedsstaat leben; in der Erwägung, dass das Wahlrecht für Europa- und Kommunalwahlen von Unionsbürgern, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, nicht in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen ermöglicht und gefördert wird; in der Erwägung, dass in vielen Petitionen auf bürokratische Hürden und Unzulänglichkeiten administrativer oder sonstiger Natur hingewiesen wird, die für diejenigen bestehen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben und ihr Wahlrecht bei Europa- und Kommunalwahlen in ihrem Herkunftsmitgliedstaat ausüben möchten; in der Erwägung, dass einigen Unionsbürgern dieses demokratische Recht verweigert wird, so zum Beispiel Menschen mit Behinderungen in Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zwar ratifiziert haben, ihrer Pflicht zu einer Änderung der Wahlgesetze dahingehend, diesen Menschen die Ausübung des Wahlrechts zu ermöglichen, jedoch nicht nachgekommen sind;
- X. in der Erwägung, dass die Bürger das Recht haben, gemeinsam mit anderen

Unionsbürgern aus allen Mitgliedstaaten eine Europäische Bürgerinitiative (EBI) zu gründen oder zu unterstützen, wodurch sie in der Lage sein sollten, auf die Gesetzgebung der EU Einfluss zu nehmen; in der Erwägung, dass die Europäische Bürgerinitiative ein wichtiges Instrument der direkten Demokratie ist, das es den Bürgern ermöglicht, sich aktiv in die Gestaltung der politischen Maßnahmen auf Unionsebene und der EU-Rechtsvorschriften einzubringen; in der Erwägung, dass dieses Instrument transparent und wirksam sein sollte; in der Erwägung, dass die Ausübung dieses Rechts bisher nicht zufriedenstellend ist;

- Y. in der Erwägung, dass die Schaffung des Schengen-Raums und die Integration des *Schengen-Besitzstands* in den EU-Rahmen die Freizügigkeit in der EU deutlich verbessert haben und zu den wichtigsten Errungenschaften des europäischen Integrationsprozesses zählen; in der Erwägung, dass der Rat der Europäischen Union in seinen Schlussfolgerungen Nr. 9166/3/11 und 9167/3/11 vom 9. Juni 2011 den erfolgreichen Abschluss des Bewertungsverfahrens und die technische Bereitschaft Bulgariens und Rumäniens, dem Schengen-Raum beizutreten, bestätigte;
- Z. in der Erwägung, dass Sicherheit eines der wichtigsten Anliegen der Unionsbürger ist; in der Erwägung, dass die EU ihren Bürgern das Gefühl geben sollte, dass ihre Freiheit geschützt wird und für ihre Sicherheit gesorgt ist, und zwar in der gesamten EU, und dass sie dafür sorgen sollte, dass ihre Freiheiten und ihre Rechte gleichermaßen geachtet und geschützt werden; in der Erwägung, dass der Terrorismus eine weltweite Bedrohung darstellt, die auf wirksame Weise auf lokaler, einzelstaatlicher und europäischer Ebene angegangen werden muss, damit für die Sicherheit der Unionsbürger gesorgt ist;
- AA. in der Erwägung, dass laut der Folgenabschätzung der Kommission (SEC(2011)1556) zu der Annahme des Vorschlags der Richtlinie (EU) 2015/637 des Rates vom 20. April 2017 über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern²³ fast sieben Millionen Unionsbürger an Orte außerhalb der EU, an denen ihr Land keine Botschaft oder konsularische Vertretung hat, reisen bzw. dort leben; in der Erwägung, dass die Anzahl der nicht vertretenen Unionsbürger bis 2020 voraussichtlich auf mindestens 10 Millionen steigen wird; in der Erwägung, dass Unionsbürger, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Drittlands haben, in dem ihr eigener Mitgliedstaat keine Vertretung unterhält, seitens der diplomatischen und konsularischen Behörden jedes anderen dort vertretenen Mitgliedstaats den gleichen Schutz wie die Staatsangehörigen dieses Staates genießen;
1. nimmt den Bericht der Kommission über die Unionsbürgerschaft 2017 zur Kenntnis, in dem die neuen Prioritäten für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche für die kommenden Jahre aufgeführt werden; weist erneut darauf hin, dass die korrekte Anwendung des EU-Rechts in der gemeinsamen Verantwortung der Mitgliedstaaten und der Organe der EU liegt; hebt in diesem Zusammenhang die überaus wichtige Aufgabe der Kommission hervor, die sie als Hüterin der Verträge bei der Umsetzung der Artikel 258 bis 260 AEUV hat; weist darauf hin, dass es eine vorrangige Aufgabe sein muss, die Anliegen der Bürger wirksam zu beantworten sowie eindeutige und konkrete Zusagen für die nächsten drei Jahre zu machen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Politik zur Durchsetzung des EU-

²³ ABl. L 106 vom 24.4.2015, S. 1.

Rechts unter Verwendung aller verfügbaren Instrumente zu beschleunigen;

2. stellt fest, dass das Petitionsrecht, das Recht, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, und das Recht auf Zugang zu Dokumenten wesentliche und konkrete Elemente der Unionsbürgerschaft sind, mit denen die Entscheidungsfindung transparenter wird; bringt daher seinen Wunsch zum Ausdruck, dass diese Rechte als zentrale Elemente des Kommissionsberichts über die Unionsbürgerschaft herausgestellt werden und darin angemessene Berücksichtigung finden;
3. weist darauf hin, dass es dank der verbesserten Bearbeitung der Petitionen im Europäischen Parlament und dank der Einführung des Portals des Petitionsausschusses Ende 2014 leichter geworden ist, das Petitionsrecht wirksam auszuüben, da nunmehr Petitionen unkompliziert eingereicht und effizienter verwaltet werden können, worauf auch in den entsprechenden Jahresberichten des Petitionsausschusses eingegangen wurde; fordert, dass die Umsetzung der geplanten nächsten Projektphasen unverzüglich abgeschlossen werden, damit die Petenten und die Unterstützer der Petition die Möglichkeit erhalten, die Petition sehr viel interaktiver nachzuverfolgen;
4. weist darauf hin, dass die Voraussetzung für eine erfolgreiche Wahrnehmung der Bürgerrechte ist, dass sämtliche in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte von den Mitgliedstaaten geachtet werden; weist darauf hin, dass die Einführung einer auf Demokratie und Teilhabe gestützten Regierungsführung, ein höchstmögliches Maß an Transparenz und die direkte Beteiligung aller Bürger an den Entscheidungsprozessen letztendlich die Unionsbürgerschaft stärken; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Unionsbürger besser über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und für gleichen Zugang zu diesen Rechten und deren gleiche Achtung sowohl in ihrem Herkunftsland als auch in anderen Mitgliedstaaten zu sorgen; weist auf bestehende Opt-Outs einiger Mitgliedstaaten aus Teilen der EU-Verträge hin, durch die de facto Unterschiede in Bezug auf die Rechte der Bürger geschaffen werden;
5. bedauert außerordentlich, dass seit fast einem Jahrzehnt keine wesentlichen Fortschritte bei der Annahme der EU-weiten Antidiskriminierungsrichtlinie gemacht wurden; fordert alle Organe der EU und die Mitgliedstaaten dazu auf, die entsprechenden Verhandlungen als äußerst vorrangige Angelegenheit wiederaufzunehmen; nimmt die Bemühungen der Kommission zur Kenntnis, den Abschluss der Verhandlungen aktiv zu unterstützen;
6. vertritt die Ansicht, dass die Wirksamkeit der politischen Strategien der EU im Bereich der Antidiskriminierung ausgebaut und verbleibende Hindernisse beseitigt werden müssen; empfiehlt, dass die Kommission die ersten beiden Antidiskriminierungsrichtlinien (Richtlinie 2000/43/EG des Rates und Richtlinie 2000/78/EG des Rates) aktualisiert, um sie mit den geltenden Fassungen der Verträge und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Einklang zu bringen;
7. fordert die Einführung eines wirksamen Regelungsrahmens und von Koordinierungsmaßnahmen auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten, um ein hohes Sozialschutzniveau sowie sichere Arbeitsplätze mit angemessener Entlohnung sicherzustellen; ist der Ansicht, dass eine solche Vorgehensweise entscheidend ist, um

die mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Grundrechte und Grundfreiheiten zu stärken;

8. betont, dass die auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten erlassenen Sparmaßnahmen die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten verschärft haben, wodurch die konkrete Wahrnehmung der mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Grundrechte und Grundfreiheiten erheblich beeinträchtigt wird;
9. erinnert an seine am 14. September 2017 angenommenen Änderungsanträge²⁴ und den Vorschlag der Kommission für eine umfassende Richtlinie über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Anforderung der Zugänglichkeit von Waren und Dienstleistungen (COM(2015)0615), darunter auch der verschiedenen Verkehrsmittel; empfiehlt, dass die Gesetzgeber ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Annahme eines Europäischen Rechtsakts zur Barrierefreiheit intensivieren; begrüßt, dass eine interinstitutionelle Einigung darüber erzielt wurde, den Vertrag von Marrakesch in die Rechtsvorschriften der EU über das Urheberrecht aufzunehmen, wofür sich der Petitionsausschuss seit 2011 eingesetzt hat, und fordert die EU und die Mitgliedstaaten erneut auf, den Vertrag von Marrakesch rasch zu ratifizieren; fordert alle Mitgliedstaaten auf, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) zu ratifizieren und das dazugehörige Protokoll zu unterzeichnen; unterstützt die Initiative, dass der wechselseitig anerkannte EU-Behindertenausweis in möglichst vielen Mitgliedstaaten verwendet wird; legt den Mitgliedstaaten nahe, die Mobilität von Menschen mit Behinderungen bzw. mit funktionellen Einschränkungen in der EU zu erleichtern; betont, dass die Zugänglichkeit von EU-Websites für Personen mit Behinderungen verbessert werden muss;
10. fordert die Kommission auf, aktivere Schritte gegen die Diskriminierung von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Personen (LGBTI-Personen) zu unternehmen und Homophobie zu bekämpfen, indem sie konkrete Maßnahmen festlegt, die auf nationaler und europäischer Ebene zu ergreifen sind; fordert gleichzeitig die EU-Organe auf, die Rechte dieser Personen genau zu überwachen und die Anerkennung grenzübergreifender Rechte von LGBTI-Personen und ihren Familien in der EU zu fördern;
11. weist darauf hin, dass der Grundsatz der Gleichheit von Männern und Frauen nur umgesetzt werden kann, wenn er in allen Politikbereichen der EU auf strategische Weise durchgängig berücksichtigt wird, so auch mithilfe seines „Strategischen Engagements für die Gleichstellung der Geschlechter 2016–2019“; fordert die Kommission auf, den uneingeschränkten Zugang zur sexuellen und reproduktiven Gesundheitsfürsorge in allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen; fordert die Kommission auf, sinnvolle Maßnahmen zu ergreifen, mit denen in der EU der Diskriminierung von Frauen Einhalt geboten wird und gegen Frauen gerichtete diskriminierende Äußerungen und solche, die geschlechtsspezifische Stereotypen propagieren, bekämpft werden; bekräftigt, dass in ganz Europa in die bürgerschaftliche, politische und gleichstellungsorientierte Bildung investiert werden muss; weist auf das in der EU bestehende geschlechtsspezifische Lohn- und Rentengefälle hin, das Millionen von Frauen die Möglichkeit einer wirklichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit nimmt; betont, wie wichtig die politische Teilhabe junger Menschen und insbesondere von

²⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0347.

Frauen und Mädchen ist, und fordert mehr Maßnahmen von der Kommission und den Mitgliedstaaten zur Förderung von deren Teilhabe;

12. begrüßt den Vorschlag der Kommission, den Beitritt der EU zum Übereinkommen von Istanbul zu unterzeichnen und abzuschließen; bedauert allerdings, dass die Beschränkung auf zwei Bereiche – nämlich Angelegenheiten im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie Asyl und Nichtzurückweisung – zu rechtlicher Unsicherheit hinsichtlich des Umfangs des Beitritts der EU führt; fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, die Verhandlungen über die Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens von Istanbul zu beschleunigen; fordert von allen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen von Istanbul noch nicht ratifiziert haben, dies umgehend zu tun, und fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen vorzulegen; begrüßt, dass die Kommission ein Paket zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben vorgelegt hat, und fordert alle Organe auf, diese Maßnahmen so bald wie möglich umzusetzen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Frauen beim Zugang zu und der Bekleidung von Führungspositionen zu fördern sowie eigens Maßnahmen zum Beispiel in Form entsprechender Strategien zu ergreifen, die den Bedürfnissen schutzbedürftiger Bürger gerecht werden, die von sich überschneidender Mehrfachdiskriminierung betroffen sind, damit sie ihre mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte wahrnehmen können; fordert den Rat auf, sich verstärkt um Fortschritte im Hinblick auf die Richtlinie über Frauen in Aufsichtsräten zu bemühen; fordert die Kommission erneut auf, ihr strategisches Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter für den Zeitraum 2016–2019 in einer Mitteilung festzuhalten;
13. weist darauf hin, dass autochthone Minderheiten in Europa seit Jahrhunderten Seite an Seite mit den Mehrheitsgesellschaften leben; betont, dass die EU-Organe eine aktivere Rolle beim Schutz von Minderheiten spielen müssen, indem sie zum Beispiel Treffen, Seminare und Entschlüsse zur Sensibilisierung fördern oder konkrete administrative Maßnahmen in den EU-Organen ergreifen; vertritt die Auffassung, dass die EU strenge Normen für den Schutz von Minderheiten festlegen sollte, wobei sie mit den Normen beginnen sollte, die in den Instrumenten des Völkerrechts wie denen des Europarates verankert sind, und dass diese Normen fest in einen Rechtsrahmen integriert werden sollten, mit dem Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte in der gesamten EU sichergestellt werden; fordert alle Mitgliedstaaten auf, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen ohne weitere Verzögerungen uneingeschränkt zu ratifizieren sowie die Verträge nach Treu und Glauben umzusetzen; erinnert ferner an die Notwendigkeit, die im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE) entwickelten Grundsätze umzusetzen; verurteilt jedwede populistische Rhetorik, die zu Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit anstiftet; bestärkt die nationalen Regierungen darin, dauerhafte Lösungen zu finden und eine Kultur der sprachlichen Vielfalt in den Mitgliedstaaten und der EU als Ganzes über die EU-Amtssprachen hinaus zu fördern, zumal sowohl in den Verträgen als auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf den Schutz nationaler Minderheiten und auf Diskriminierung aufgrund der Sprache hingewiesen wird;
14. bringt seine tiefe Sorge darüber zum Ausdruck, dass zahlreiche Roma in Europa bei der Eintragung in das Geburtenregister diskriminiert werden, daher nicht über Ausweispapiere verfügen, keinen Zugang zu wesentlichen Grundleistungen in ihren

Wohnsitzländern erhalten und somit auch keinen Zugang zu Rechten in der EU haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, in dieser Hinsicht unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt ist, dass die Betroffenen ihre grundlegenden Menschenrechte und alle durch die Unionsbürgerschaft gewährten Rechte wahrnehmen können; fordert die Kommission auf, die Lage in den Mitgliedstaaten zu bewerten und zu überwachen und die Identifizierung und den Schutz von Menschen auf den Weg zu bringen, deren Staatsbürgerschaft nicht anerkannt wird und die keinen Zugang zu Ausweispapieren haben;

15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit den Entschlüssen des Europäischen Parlaments vom 15. März 2017 zu Hürden, die EU-Bürger daran hindern, sich innerhalb des Binnenmarktes frei zu bewegen und zu arbeiten²⁵ und vom 28. April 2016 zum Schutz des Kindeswohls in der EU auf der Grundlage der an das Europäische Parlament übermittelten Petitionen²⁶ besondere Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen Hindernisse für die Freizügigkeit abgebaut werden können;
16. fordert die Kommission auf, die Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG in den Mitgliedstaaten regelmäßig zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche Hindernisse für die Freizügigkeit zu beseitigen; begrüßt das E-Learning-Instrument zur Freizügigkeit der Unionsbürger, das den lokalen Behörden dabei helfen soll, die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Freizügigkeit besser zu verstehen;
17. nimmt die Bemühungen der Kommission zur Kenntnis, verschiedene Anlaufstellen zur Information und Unterstützung in Bezug auf die EU und die Rechte, die sie ihren Bürgern gewährt, wie das Europe-Direct-Netz, das Ihr-Europa-Portal und das Europäische Justizportal einzurichten und besser zugänglich zu machen, damit die Menschen besser über die Wahrnehmung ihrer Rechte als Unionsbürger aufgeklärt werden; nimmt den Vorschlag der Kommission zur Kenntnis, ein zentrales digitales Zugangstor einzurichten, um für die Bürger einen einfachen Online-Zugang zu Informationen und Hilfs- und Problemlösungsdiensten im Hinblick auf die Ausübung ihrer Rechte im Binnenmarkt bereitzustellen;
18. fordert die Kommission auf, das SOLVIT-Netz zu stärken, indem sie die Interaktion zwischen ihren Dienststellen und den nationalen SOLVIT-Stellen verbessert, um für eine bessere Weiterverfolgung von ungelösten und wiederholten Fällen und eine engere Abstimmung zwischen den unterschiedlichen Instrumenten zur Durchsetzung des EU-Rechts wie EU-PILOT und CHAP zu sorgen; fordert gleichzeitig die Mitgliedstaaten auf, bei den Unionsbürgern für das SOLVIT-Netz und seine Dienstleistungen sowie für andere Rechtsbehelfs- und Bürgerbeteiligungsmechanismen zu werben, die auf EU-Ebene (z. B. in Form des Petitionsausschusses, des Europäischen Bürgerbeauftragten und der Europäischen Bürgerinitiative) und auf nationaler Ebene (z. B. als regionale oder lokale Bürgerbeauftragte, Petitionsausschüsse oder Gesetzesinitiativen durch Bürger) zur Verfügung stehen;
19. unterstützt die von der Kommission im Bericht über die Unionsbürgerschaft 2017 gegebene Zusage, eine EU-weite Informations- und Sensibilisierungskampagne zu den

²⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0083.

²⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0142.

mit der Unionsbürgerschaft einhergehenden Rechten durchzuführen, um die Bürger dabei zu unterstützen, ihre Rechte besser zu verstehen; macht darauf aufmerksam, dass die Bürger Zugang zu allen Informationen haben sollten, die für eine echte Stärkung der Unionsbürgerschaft vonnöten sind, wobei diese Informationen klar und verständlich vermittelt werden sollten, damit die Bürger sachkundige Entscheidungen in Fragen der Ausübung ihrer in den Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte treffen können; empfiehlt die Förderung von Transparenz und proaktiver konsularischer Unterstützung als beste Mittel zu diesem Zweck sowie die angemessene Veröffentlichung der Informationen, die erforderlich sind, um es Neuankömmlingen zu erleichtern, sich in einem anderen Land niederzulassen;

20. weist darauf hin, dass die Unionsbürger beim Zugang zum Gesundheitswesen, der Koordinierung von Systemen der sozialen Sicherheit und der Anerkennung von Berufsqualifikationen in anderen Mitgliedstaaten oft mit Schwierigkeiten konfrontiert sind, und fordert von der Kommission eine konsequente Durchsetzung, damit in Bezug auf diese Mängel Abhilfe geschaffen wird;
21. äußert sich besorgt angesichts der steigenden Politikverdrossenheit in der Öffentlichkeit; betont, dass der Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und Hetze Vorrang einzuräumen ist;
22. stellt fest, dass Maßnahmen zur Steigerung der Wahlbeteiligung bei der Europawahl in der gemeinsamen Verantwortung der EU und der Mitgliedstaaten liegen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Beteiligung am demokratischen Leben zu fördern, indem die Bürger besser über ihr aktives und passives Wahlrecht bei Kommunalwahlen und der Europawahl unterrichtet werden, und zwar auf verschiedenen Wegen und in verständlicher Sprache, und indem sämtliche Hindernisse für ihre Beteiligung wie beispielsweise Diskriminierung aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen oder aus Gründen der Sprache, ungerechte Praktiken oder Korruption beseitigt werden; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Einschränkungen der Barrierefreiheit für Bürger mit Behinderungen abzuschaffen und die Teilnahme an allen Wahlen für die Bürger, die weit von ihrem Wahlkreis entfernt leben, arbeiten oder studieren, zu vereinfachen, etwa indem elektronische Identifizierungs- und Abstimmungsmöglichkeiten eingeführt werden;
23. vertritt die Auffassung, dass die Reform des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen eine Gelegenheit für die Union sein könnte, demokratischer zu werden; betont, dass tausende von Europäern diese Ansicht teilen; verweist darauf, dass die Beteiligung an der Europawahl gefördert werden muss, indem die Sichtbarkeit der politischen Parteien auf europäischer Ebene erhöht wird, und dass die Stärkung des europäischen Charakters der Wahl zum Europäischen Parlament in der gemeinsamen Verantwortung der EU und ihrer Mitgliedstaaten liegt; fordert den Rat auf, dafür Sorge zu tragen, dass in die Überarbeitung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen auch Kandidatenlisten mit einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis einzubeziehen, bei denen die Gleichstellung der Geschlechter durchgehend berücksichtigt wird; fordert die Kommission auf, auf Beschwerden bezüglich der Wahrnehmung des Wahlrechts bei der Europawahl und bei Kommunalwahlen zu reagieren und so bald wie möglich einen konkreten Aktionsplan zur Einführung der elektronischen Stimmabgabe auszuarbeiten sowie dafür zu sorgen, dass dieses System allen Unionsbürgern zur Verfügung gestellt wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, Personen, die keine Staatsangehörigkeit besitzen und die dauerhaft in einem EU-

Mitgliedstaat ansässig sind, so weit wie möglich nahezulegen, die Staatsangehörigkeit des entsprechenden Mitgliedstaats anzunehmen, damit sie alle Rechte als Unionsbürger genießen können; ist der Ansicht, dass Unionsbürger, die in einen anderen EU-Mitgliedstaat ziehen und dort leben, ihr Wahlrecht bei Parlamentswahlen in ihrem Herkunftsland wahrnehmen können sollten; fordert, dass die Mitgliedstaaten, die ihren Staatsangehörigen, die längere Zeit in einem anderen Mitgliedstaat leben, das Wahlrecht aberkennen, die Bedingungen, unter denen diese ihr Wahlrecht für Parlamentswahlen behalten können, zu lockern; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um es Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, ihr Wahlrecht ohne jede Form der Diskriminierung auszuüben; unterstützt die Möglichkeit der Einführung eines europäischen Personalausweises zusätzlich zu nationalen Ausweispapieren;

24. nimmt die jüngste Mitteilung der Kommission (COM(2017)0482) über die Europäische Bürgerinitiative zur Kenntnis, in der sie vorschlägt, die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 vom 16. Februar 2011 zu überarbeiten und dadurch die Funktionsweise der Europäischen Bürgerinitiative zu verbessern; ist der Hoffnung, dass mit der Überarbeitung der Verordnung erreicht wird, dass die Bürgerinitiative transparenter, wirksamer und benutzerfreundlicher wird und dadurch eine demokratische und breitere Beteiligung der Bürger an der europäischen Debatte und der Festlegung der europäischen Agenda stattfindet; betont, dass das Parlament eine wesentliche Rolle als Gesetzgeber spielen wird, und hebt hervor, wie wichtig eine gute Zusammenarbeit mit der Kommission bei der Überarbeitung der Verordnung ist; fordert die Kommission auf, Bestimmungen aufzunehmen, die darauf abzielen, die Voraussetzungen für die rechtliche Zulässigkeit und die Anforderungen in Bezug auf die Registrierung und die Verfahren zur Prüfung einer Europäischen Bürgerinitiative zu überarbeiten;
25. ist der Auffassung, dass die Kommission im Interesse der Unionsbürgerschaft die kulturelle Dimension Europas stärken muss; spricht sich dafür aus, dass im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ mehr innovative Projekte mit potenziell systemischen Auswirkungen finanziert werden; schlägt vor, parallel und als Ergänzung zu dem Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ ein Programm zum Thema „Europa kennenlernen“ zu entwickeln;
26. schlägt vor, dass die Kommission mit Blick auf die Stärkung der Unionsbürgerschaft und deren Ausübung den lokalen Gebietskörperschaften nahelegt, Stadt- bzw. Gemeinderäte zu bestimmen, die für europäische Angelegenheiten verantwortlich sind, da auf kommunaler Ebene am meisten Bürgernähe gegeben ist;
27. empfiehlt, dass die Kommission an all ihren Arbeitsorten und auch in den Vertretungen in den Mitgliedstaaten ein Eingangsregister einrichtet, damit sich die Bürger schriftlich oder persönlich an jedes EU-Organ mit den entsprechenden Garantien wenden können;
28. empfiehlt, dass die Kommission in Zusammenarbeit mit den Postdienstleistern, die mit dem Universaldienst beauftragt sind, ein Benachrichtigungssystem einführt, bei dem neben Datum und Absender auch der Inhalt bestätigt wird, damit sich die Bürgerinnen und Bürger schriftlich – d. h. ohne persönlich vorstellig zu werden – an die EU-Organe wenden und einen entsprechenden Nachweis darüber erhalten können;

29. bringt seine Überzeugung zum Ausdruck, dass das in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Grundrecht auf freie Meinungsäußerung sowie freie Medien und der Zugang zu Meinungspluralismus in der Gesellschaft und in den Medien ein unabdingbarer Teil einer gesunden Demokratie sind und dass sie daher gemäß Artikel 2 und Artikel 6 EUV eine verfassungsmäßige Grundlage der EU-Mitgliedschaft sind; betont, dass eine eindeutig festgelegte EU-Politik zur Bekämpfung antieuropäischer Propaganda und falscher Informationen erforderlich ist und für eine größere Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien von den Staaten gesorgt werden muss; schlägt vor, dass in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkmedien in allen Mitgliedstaaten eine Mindestzeit festgelegt wird, die Inhalten im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich der EU vorbehalten ist; schlägt vor, dass die EU-Organe mit der Schaffung europäischer Fernsehsender fortfahren, deren Programme in allen Mitgliedstaaten und in allen EU-Amtssprachen ausgestrahlt werden, sowie dass die EU-Organe auch weiterhin den Bürgern ab einem frühen Alter Medienkompetenz vermitteln; unterstützt die Verbreitung von Pressematerialien und Multimedia-Produktionen in allen Amtssprachen der EU; betont unter diesem Aspekt, dass weitere Maßnahmen für die Sensibilisierung europäischer Journalisten vonnöten sind;
30. ist der Auffassung, dass die sprachliche Vielfalt und die Transparenz eine entscheidende Rolle spielen, wenn es gilt, die Bürger näher an die EU heranzuführen und sie stärker an deren Tätigkeiten zu beteiligen; weist darauf hin, dass 30 % der im Jahr 2016 von der Europäischen Bürgerbeauftragten abgeschlossenen Untersuchungen den Zugang zu Dokumenten betrafen, und empfiehlt daher, das Recht auf Zugang zu Dokumenten zu fördern und so viele Dokumente wie möglich in alle EU-Amtssprachen zu übersetzen; unterstützt die Intensivierung des Dialogs mit den Bürgern und öffentliche Debatten, um das Verständnis der Bürger in Bezug auf die Auswirkungen zu verbessern, die die EU auf ihren Alltag hat, und um es ihnen zu ermöglichen, über Fernsehsendungen mit festen Sendeterminen, die an ein bestimmtes Publikum gerichtet sind, an einem Austausch von Meinungen teilzunehmen; fordert eine horizontale Richtlinie über die Meldung von Missständen, in der geeignete Kanäle und Verfahren für die Meldung von Fällen dargelegt werden;
31. unterstützt die Förderung einer öffentlichen Dienstleistungskultur zwischen den EU-Organen und den nationalen Stellen und ist der Ansicht, dass die EU beispielhaft mit den höchsten Verwaltungs- und Transparenzstandards vorangehen sollte, und zwar im Einklang mit Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union; schlägt vor, dass lokale Büros der EU in den Mitgliedstaaten in Anlaufstellen umgewandelt werden, die den EU-Bürgern umfassende Dienstleistungen anbieten, um Bürokratie abzubauen und die Hindernisse, die sich durch die Bürokratie für die Ausübung der mit der Unionsbürgerschaft einhergehenden Rechte ergeben, zu beseitigen; hebt den Stellenwert des Grundsatzes der einmaligen Erfassung hervor, durch den unnötige Lasten für europäische Unternehmen, die dieselben Daten und Dokumente bei grenzüberschreitenden Transaktionen wiederholt vorlegen müssen, beseitigt werden sollen;
32. betont, dass der allen offenstehenden Bildung eine wesentliche Rolle zukommt, wenn es darum geht, künftige Unionsbürger zu informieren; betont, wie wichtig es ist, im Rahmen des Programms Erasmus+ die Entwicklung übertragbarer Kompetenzen zu fördern, die das interkulturelle Verständnis sowie die aktive Teilhabe an unterschiedlichen Gesellschaften stärken; legt den Mitgliedstaaten nahe, der politischen Bildung mit einem besonderen Augenmerk auf der Unionsbürgerschaft sowie auf EU-

Angelegenheiten mehr Raum in den Schullehrplänen einzuräumen und die Aus- und Weiterbildung der Lehrer entsprechend anzupassen; verweist darauf, dass Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte dabei unterstützt werden sollten, Informationen über EU-Rechte und Unionsbürgerschaft in ihren Unterricht aufzunehmen; betont in diesem Zusammenhang, dass Online-Plattformen weiterhin gefördert und weiterentwickelt werden müssen, damit pädagogische Fachkräfte auf innovatives, mehrsprachiges Unterrichtsmaterial zugreifen können, die sie dabei unterstützen, die Schüler zum Erwerb von Kenntnissen über die EU anzuregen und zu motivieren; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine Strategie für die Erziehung zur Unionsbürgerschaft in die Wege zu leiten, die auf vorgeschlagene Leitlinien zur Entwicklung eines Lehrplans zurückgreift, zu dem Schulausflüge zu den EU-Organen gehören könnten;

33. erinnert daran, dass nach geltendem EU-Recht der Austritt eines Mitgliedstaats aus der Europäischen Union gleichbedeutend mit dem Verlust der Unionsbürgerschaft für dessen Bürger ist; bedauert, dass mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU zum ersten Mal in der Geschichte den Bürgern ihre durch die EU-Verträge erworbenen Rechte aberkannt werden; betont, dass dieser Verlust an Rechten voraussichtlich schwerwiegende Auswirkungen auf ihr tägliches Leben haben wird; betont außerdem, dass eine Vereinbarung auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Symmetrie, fairen Behandlung, Gegenseitigkeit und Nichtdiskriminierung sowie der uneingeschränkten Achtung der Integrität des EU-Rechts, darunter auch der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und ihres Durchsetzungsrahmens, beruhen sollte; fordert beide Verhandlungsparteien nachdrücklich auf, sich vorrangig um alle betroffenen Bürger zu kümmern und ihre Rechte zu schützen; fordert die Verhandlungsparteien auf, alle abgeleiteten sozialen, wirtschaftlichen und familienbezogenen Rechte, insbesondere die Rechte in Bezug auf die Gesundheitsversorgung, so weit wie möglich nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU beizubehalten;
34. schlägt vor, den 9. Mai als gemeinsamen europäischen Feiertag einzurichten, damit in Europa das Gefühl der Zugehörigkeit zur europäischen Familie gestärkt wird;
35. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zu gewährleisten, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften ausreichend klar und ausführlich sind, sodass das Recht der Bürger und ihrer Familien auf Freizügigkeit geachtet wird; fordert sie ferner auf, diesbezüglich mit der ordnungsgemäßen Schulung der zuständigen nationalen Behörden fortzufahren und Interessierten zutreffende Informationen in präziser Form zur Verfügung zu stellen sowie eine gute Zusammenarbeit und einen schnellen Informationsaustausch mit den staatlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten zu befördern, insbesondere, was grenzübergreifende Versicherungsfragen und Ruhegehälter anbelangt; fordert eine bessere Zusammenarbeit zwischen Aufnahmemitgliedstaaten und den betreffenden Konsulaten, durch die für ein angemessenes Netz für die Unterstützung und faire Behandlung in grenzübergreifenden Fällen gesorgt wird, insbesondere wenn es dabei um das Sorgerecht für Kinder geht; fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen Legislativvorschlag über die grenzübergreifende Anerkennung von Adoptionsentscheidungen vorzulegen;
36. fordert den Rat der Europäischen Union und den Europäischen Rat auf, allen Ländern, die die notwendigen technischen Kriterien erfüllen, die Mitgliedschaft im Schengen-Raum zu gewähren und es so allen Unionsbürgern zu ermöglichen, sich frei zu bewegen, ohne durch Grenzkontrollen behindert zu werden;

37. weist erneut darauf hin, dass die Rechtsvorschriften der EU im Bereich Sicherheit hinsichtlich der Verhinderung und Aufdeckung von sich entwickelnden Sicherheitsbedrohungen und der Reaktion auf sie auf dem neuesten Stand, wirkungsvoll und effizient sein sollten; fordert, dass die Europäische Sicherheitsagenda unverzüglich umgesetzt wird, sowie Rechtsinstrumente der EU, die in diesem Bereich bestehen, besser umgesetzt werden und ein effizienterer Informationsaustausch und eine effizientere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und mit den EU-Agenturen stattfindet; begrüßt die Initiativen der Kommission zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Sicherheit; betont, dass bei der Terrorismusbekämpfung die Grundrechte uneingeschränkt geachtet werden müssen; betont, dass eine Harmonisierung interner und externer Maßnahmen der EU im Bereich der Sicherheit für den wirksamen Schutz der Unionsbürger wesentlich ist;
38. fordert die Organe und Mitgliedstaaten der EU auf, sich stärker darum zu bemühen, eine echte und wirkungsvolle Sicherheitsunion zu schaffen, in der sämtliche Aspekte der Bedrohung durch den Terrorismus berücksichtigt werden;
39. ist der Ansicht, dass die Deradikalisierung und die Prävention von Radikalisierung für die EU absolute Priorität haben müssen, und spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass besondere bereichsübergreifende Programme im Bereich der Bildung, freiwillige und kulturelle Tätigkeiten und Jugendarbeit sowie Programme zur Deradikalisierung in Institutionen, lokalen Gemeinschaften, der Zivilgesellschaft, Religionsgemeinschaften und regionalen Behörden gestärkt werden; vertritt die Auffassung, dass eine umfassende Politik in diesem Bereich mit langfristig angelegten, bereits im Vorfeld greifenden Deradikalisierungsverfahren im justiziellen Bereich einhergehen sollten; betont, dass Strategien zur sozialen Inklusion und politische Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung erarbeitet werden müssen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Radikalisierung ganzheitlich zu bekämpfen und die Expertise des Aufklärungsnetzwerkes gegen Radikalisierung zu nutzen, das auf Initiative der Kommission eingerichtet wurde; betont, dass die Prävention von Radikalisierung auch durch Maßnahmen unterstützt werden kann, die aus EU-Instrumenten wie den europäischen Struktur- und Investitionsfonds, dem Programm „Horizont 2020“ oder dem Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ finanziert werden;
40. fordert, dass die Richtlinie (EU) 2015/637 uneingeschränkt und wirkungsvoll umgesetzt wird, damit in Drittländern, in denen der jeweilige Mitgliedstaat nicht vertreten ist, für den konsularischen Schutz von Unionsbürgern gesorgt ist;
41. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für ein neues und sichereres Format des EU-Rückkehrausweises für in Drittländern nicht vertretene Unionsbürger vorzulegen, die ihren Pass verloren haben oder deren Pass gestohlen oder zerstört wurde oder vorübergehend nicht zur Verfügung steht, damit sichergestellt ist, dass sie sicher nach Hause zurückkehren können;
42. betont, dass für Opfer von Verbrechen und Terrorismus in der gesamten EU ein angemessenes Maß an Rechten sichergestellt werden muss, und zwar ohne Diskriminierung, und dass sie mit Achtung und Würde behandelt und entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen und den Bedürfnissen ihrer Familienangehörigen angemessen unterstützt werden sollten; betont, dass immer mehr Unionsbürger Terroranschläge in Ländern erleben, die nicht ihre Heimatländer sind, und fordert daher nachdrücklich, dass in den Mitgliedstaaten im Einklang mit der Richtlinie (EU)

2017/541 zur Terrorismusbekämpfung Protokolle eingeführt werden, durch die Europäer aus anderen Mitgliedstaaten im Fall von Terroranschlägen unterstützt werden; betont, dass eine spezifische Richtlinie über den Schutz der Opfer des Terrorismus erforderlich ist;

43. bedauert, dass oft Hürden bestehen, wenn zivile oder soziale Angelegenheiten – die etwa das Familienrecht oder Renten betreffen – grenzübergreifender Natur sind, wodurch viele Bürger ihre Unionsbürgerschaft nicht uneingeschränkt wahrnehmen können;
44. bedauert, dass Eltern und Kindern bei Trennung oder Scheidung nicht in jedem Mitgliedstaat dieselben Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, weswegen hunderte von Eltern in Europa den Petitionsausschuss angerufen haben, damit er trotz der sehr wenigen Befugnisse, über die er in diesem Bereich verfügt, aktiver wird;
45. fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um den Schutz von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass in Fällen von grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten das Kindeswohl berücksichtigt wird;
46. begrüßt, dass das Europäische Solidaritätskorps für junge Unionsbürger eingerichtet wurde, und fordert, dass die Initiative mit Finanzmitteln in angemessener Höhe ausgestattet wird, sodass hochwertige Arbeitsplätze nicht durch unbezahlte Freiwilligentätigkeit ersetzt werden;
47. fordert die Mitgliedstaaten auf, Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zu ergreifen, um die Probleme der Doppelbesteuerung und Steuerdiskriminierung im grenzübergreifenden Kontext wirksam zu bewältigen und der Realität der grenzüberschreitenden Arbeitnehmermobilität besser gerecht zu werden; ist der Auffassung, dass die Probleme der Doppelbesteuerung derzeit nur unzureichend bewältigt werden, da dies mittels bestehender bilateraler Besteuerungsabkommen oder einseitiger Maßnahmen von Mitgliedstaaten geschieht, und dass ein konzertiertes rasches Vorgehen auf EU-Ebene erforderlich ist;
48. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie dem Europäischen Bürgerbeauftragten und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0490

Stand der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2017 zum Stand der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich (2017/2964(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. April 2017 zu den Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich nach seiner Mitteilung, dass es beabsichtige, aus der Europäischen Union²⁷ auszutreten, und seine Entschließung vom 3. Oktober 2017 zum Stand der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich²⁸,
 - unter Hinweis auf die Leitlinien des Europäischen Rates (Artikel 50) vom 29. April 2017 im Anschluss an die Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 50 EUV und auf den Anhang zu dem Beschluss des Rates vom 22. Mai 2017, welcher Richtlinien für die Verhandlungen über ein Abkommen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland enthält, in dem die Einzelheiten seines Austritts aus der Europäischen Union festgelegt werden,
 - unter Hinweis auf den gemeinsamen Bericht der Verhandlungsführer der Europäischen Union und der Regierung des Vereinigten Königreichs vom 8. Dezember 2017 über die Fortschritte in der ersten Phase der Verhandlungen gemäß Artikel 50 EUV über den geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Zweck der Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) darin besteht, die Bedingungen für einen geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union zu schaffen und hierbei den Rahmen für die künftigen Beziehungen des Vereinigten Königreichs mit der Union für die Zeit nach dem Austritt zu berücksichtigen;
- B. in der Erwägung, dass es für einen geordneten Austritt erforderlich ist, dass die Verhandlungen einem strikten Ablauf folgen, d. h. dass in der ersten Verhandlungsphase die Trennungsfragen behandelt werden, die sich aus dem

²⁷ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0102.

²⁸ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0361.

bevorstehenden Austritt des Vereinigten Königreichs ergeben, bevor die Verhandlungen dann in einer zweiten Phase auf andere Themen ausgeweitet werden können;

- C. in der Erwägung, dass sich die drei mit Abstand wichtigsten Aspekte der Trennung auf Folgendes beziehen: die Rechte der im Vereinigten Königreich ansässigen EU-Bürger und der in einem Mitgliedstaat der EU-27 ansässigen britischen Bürger, die Grenze zwischen Irland und Nordirland und die einzigartigen und besonderen Umstände, mit denen die Insel Irland konfrontiert ist, sowie die Regelung der finanziellen Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs gegenüber der Union;
- D. in der Erwägung, dass bei jeder dieser drei Trennungsaspekte ausreichend Fortschritte erzielt werden müssen, bevor die Verhandlungen in die zweite Phase treten können, und dass diese Fortschritte so rasch wie möglich erfolgen müssen, damit für die nächste Phase genug Zeit bleibt;
- E. in der Erwägung, dass in dem gemeinsamen Bericht der Verhandlungsführer der Europäischen Union und der Regierung des Vereinigten Königreichs festgestellt wird, dass ausreichend Fortschritte erzielt wurden;
- F. in der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich bezüglich der Rechte von Bürgern Folgendes akzeptiert hat:
 - Für alle Unionsbürger, die sich rechtmäßig im Vereinigten Königreich aufhalten, und alle britischen Bürger, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat der EU-27 aufhalten, sowie deren Familienmitglieder zum Zeitpunkt des Austritts gelten auf der Grundlage von Schutzklauseln, die im Austrittsabkommen festgelegt werden, sämtliche Rechte nach den EU-Rechtsvorschriften in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union,
 - ferner werden die Verwandten in gerader Linie eines Bürgers sowie Personen, die sich in einer dauerhaften Beziehung mit einem Bürger befinden und derzeit außerhalb des Aufnahmelandes ansässig sind, durch das Austrittsabkommen geschützt, was auch für künftige Kinder gilt, die außerhalb des Aufnahmelandes geboren werden,
 - die Rechte der Bürger werden mittels eines angemessenen Verfahrens, das geeignete Schutzklauseln umfassen wird, im Einklang mit den Begriffen des EU-Rechts auf Lebenszeit gewährleistet; dieses Verfahren und die entsprechenden Schutzklauseln werden im Austrittsabkommen festgelegt,
 - die Verwaltungsverfahren werden transparent, problemlos und geradlinig, Formulare kurz, einfach und nutzerfreundlich sein und Anträge, die von den Mitgliedern einer Familie zur selben Zeit gestellt werden, zusammen geprüft werden,
 - alle einschlägigen Rechte auf der Grundlage von EU-Rechtsvorschriften werden geschützt und im Austrittsabkommen genau aufgeführt,
 - alle Sozialleistungsansprüche nach EU-Recht werden aufrechterhalten; dies umfasst den Export von exportierbaren Leistungen,

- die im Austrittsabkommen vorgesehenen Bestimmungen über die Rechte der Bürger werden in einen eigenen Rechtsakt des Vereinigten Königreichs übertragen, damit diese Rechte direkte Wirkung entfalten;
- G. in der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich bezüglich Irland/Nordirland die erforderlichen Zusagen gemacht hat, um zu verhindern, dass es zu einer harten Grenze kommt, wozu nötigenfalls regulatorische Angleichungen wie etwa die folgenden vorgenommen werden:
- erforderlichenfalls Sonderlösungen für Nordirland
 - Verpflichtung zur Wahrung des Abkommens von 1998 in all seinen Teilen
 - Sicherstellung, dass die Rechte der Menschen in Nordirland nicht beschnitten werden;
- H. in der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf die finanzielle Regelung hinreichend klargestellt hat, welchen finanziellen Verpflichtungen es als scheidendes Mitglied nachkommen wird;
- I. in der Erwägung, dass dies nicht bedeutet, dass alle offenen Fragen geklärt wurden, und auch keinen Aufschluss darüber gibt, welchen Standpunkt das Parlament im Rahmen des Zustimmungsverfahrens bezüglich des endgültigen Austrittsabkommens beziehen wird;
- J. in der Erwägung, dass die zweite Phase der Verhandlungen darauf ausgerichtet sein sollte, auf der Basis solider und eindeutiger Grundsätze die Vorkehrungen zu treffen, die für einen geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union erforderlich sind, einschließlich von Übergangsregelungen, die möglicherweise für den Austritt nötig sind; in der Erwägung, dass in diesem Kontext eine allgemeine Verständigung über den Rahmen der künftigen Beziehungen erzielt werden sollte;
- K. in der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich und die Union in engen nachbarschaftlichen Beziehungen verbleiben und auch weiterhin viele Interessen gemein haben werden, auch wenn das Vereinigte Königreich nicht länger ein EU-Mitgliedstaat ist;
- L. in der Erwägung, dass der Rahmen für solch enge Beziehungen ein Assoziierungsabkommen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich sein könnte, durch das diese gemeinsamen Interessen, einschließlich neuer Handelsbeziehungen, geschützt und gefördert werden könnten;
- M. in der Erwägung, dass die Vorteile eines Assoziierungsabkommens darin bestehen, dass es sich um ein flexibles Instrument handelt, das eine Zusammenarbeit in einer großen Bandbreite an Politikbereichen ermöglicht;
- N. in der Erwägung, dass Übergangsregelungen notwendig sein werden, um einen Sprung ins kalte Wasser zu vermeiden, wenn das Vereinigte Königreich aus der Union austritt, und den Verhandlungsführern auf beiden Seiten die Möglichkeit zu geben, sich auf ein Abkommen über die künftigen Beziehungen zu einigen;
- O. in der Erwägung, dass es unabhängig vom Ergebnis der Verhandlungen über die

künftigen Beziehungen keine Tauschgeschäfte bei der inneren und äußeren Sicherheit, einschließlich von Verteidigungszusammenarbeit, auf der einen Seite und künftigen Wirtschaftsbeziehungen auf der anderen Seite geben darf;

- P. in der Erwägung, dass Kommentare, wie der von David Davis, der das Ergebnis der ersten Verhandlungsphase lediglich als „Absichtsbekundung“ bezeichnet hat, den guten Glauben unterminieren könnten, der während der Verhandlungen aufgebaut wurde;
1. begrüßt den gemeinsamen Fortschrittsbericht, der von den Verhandlungsführern der Union und des Vereinigten Königreichs vorgelegt wurde und in dem festgestellt wird, dass bei den Verhandlungen über ein Austrittsabkommen ausreichend Fortschritte erzielt wurden, und beglückwünscht die EU-Verhandlungsführer zum bisherigen Gang der Verhandlungen;
 2. ist der Meinung, dass der Bericht es rechtfertigt, dass die zweite Phase der Verhandlungen eingeleitet wird, und empfiehlt dem Europäischen Rat, einen entsprechenden Beschluss zu fassen, ist jedoch der Überzeugung, dass Verhandlungen in gutem Glauben geführt werden müssen und dass in der zweiten Phase nur dann Fortschritte bei den Verhandlungen erzielt werden können, wenn die Regierung des Vereinigten Königreichs auch die Zusagen uneingeschränkt achtet, die sie im gemeinsamen Bericht eingegangen ist, und wenn diese Zusagen uneingeschränkt in das Austrittsabkommen aufgenommen werden;
 3. weist jedoch darauf hin, dass es noch immer offene Punkte bezüglich des geordneten EU-Austritts des Vereinigten Königreichs gibt, die vor Abschluss des Austrittsabkommens geklärt werden müssen, und stellt fest, dass das Abkommen nach Abschluss in einen klaren und eindeutigen Rechtstext übertragen werden muss; weist darauf hin, dass folgende Punkte noch offen sind;
 - der Rechtsanspruch der Bürger muss auf künftige Partner ausgedehnt werden,
 - es muss für ein einfaches, deklaratorisches und kostenfreies Verwaltungsverfahren gesorgt werden, bei dem die Beweislast im Fall einer Anfechtung einer Erklärung bei den britischen Behörden liegt und das es Familien ermöglicht, das Verfahren durch ein einziges Formular einzuleiten,
 - es muss dafür gesorgt werden, dass die Rechtsprechung des EuGH in Bezug auf die Auslegung der Rechte der Bürger verbindlich ist, sowie eine unabhängige nationale Behörde (Ombudsmann), die als Vermittlungsstelle für Bürgerbeschwerden fungiert, geschaffen werden,
 - die künftige Freizügigkeit für britische Bürger, die derzeit in einem Mitgliedstaat der EU-27 ansässig sind, muss für die gesamte Union gewährleistet werden,
 - es muss dafür gesorgt werden, dass die Zusagen, die bezüglich Nordirland/Irland gemacht wurden, uneingeschränkt durchsetzbar sind;
 4. behält sich daher alle seine Rechte hinsichtlich des endgültigen Abschlussabkommens vor, dem es im Einklang mit Artikel 50 Absatz 2 EUV zustimmen muss, damit dieses Abkommen in Kraft treten kann;

Rahmen für die künftigen Beziehungen zwischen der Union und dem Vereinigten

Königreich

5. verweist darauf, dass die Union nach Artikel 50 Absatz 2 EUV den Rahmen ihrer künftigen Beziehungen mit dem scheidenden Mitgliedstaat berücksichtigen muss, wenn sie über ein Austrittsabkommen verhandelt;
6. schlägt vor, dass im Fall, dass eine allgemeine Verständigung über den Rahmen der künftigen Beziehungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich erzielt wird, diese in Form einer politischen Erklärung, die dem Austrittsabkommen beigefügt wird, festgehalten werden sollte;
7. stellt fest, dass das Abkommen, in dem die neuen Beziehungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich festgelegt werden und das auf dem vorstehend genannten Rahmen basiert, formal erst ausgehandelt werden kann, wenn das Vereinigte Königreich aus der Union ausgetreten und somit ein Drittland ist;
8. betont, dass es einen Rahmen für die künftigen Beziehungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich nur dann als Teil des Austrittsabkommens akzeptieren wird, wenn es den folgenden Grundsätzen uneingeschränkt genügt:
 - ein Drittstaat hat nicht dieselben Verpflichtungen wie ein Mitgliedstaat, kann aber auch nicht in den Genuss derselben Vorteile wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein EWR-Staat kommen;
 - die Integrität des Binnenmarkt und der vier Freiheiten muss gewahrt werden, und es darf kein sektorspezifischer Ansatz geduldet werden,
 - die EU ist in ihrer Beschlussfassung autonom,
 - Schutz der EU-Rechtsordnung und der Rolle des Europäischen Gerichtshofs,
 - das Vereinigte Königreich hält die Normen ein, die sich aus internationalen Verpflichtungen ergeben, einschließlich der Grundrechte sowie Vorschriften und Grundsätze der Union in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, Verbraucherschutz, Bekämpfung von Steuerflucht und -vermeidung, fairer Wettbewerb, Datenschutz und Schutz der Privatsphäre, Handel, Sozial- und Arbeitnehmerrechte, insbesondere Vorkehrungen gegen Sozialdumping, wobei ein eindeutiges Verfahren zur Durchsetzung der Vorschriften geschaffen werden muss,
 - Schutz der EU-Abkommen mit Drittstaaten und Organisationen, einschließlich des EWR-Abkommens,
 - Schutz der Finanzstabilität der EU und Einhaltung ihres Regulierungs- und Aufsichtssystems und ihrer Regulierungs- und Aufsichtsstandards sowie deren Anwendung,
 - eine korrekte Bilanz der Ansprüche und Verpflichtungen, einschließlich anteilmäßiger Finanzbeiträge;
9. fordert, dass der Rahmen für die künftigen Beziehungen bei gleichzeitiger Einhaltung der vorstehenden Prinzipien eine möglichst enge Beziehung zwischen der Union und

dem Vereinigten Königreich ermöglicht;

10. wiederholt, dass ein Assoziierungsabkommen, das zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich nach dessen Austritt gemäß Artikel 217 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ausgehandelt und vereinbart wird, einen angemessenen Rahmen für die künftigen Beziehungen darstellen könnte; schlägt vor, dass ein solches Abkommen neben dem Steuerungsrahmen, der einen soliden und unabhängigen Streitbeilegungsmechanismus umfassen sollte, auch die folgenden vier Säulen abdecken sollte:
 - Handels- und Wirtschaftsbeziehungen,
 - thematische Zusammenarbeit,
 - innere Sicherheit,
 - außen- und sicherheitspolitische Zusammenarbeit;
11. verweist darauf, dass sich viele Bürger des Vereinigten Königreichs vehement gegen den Verlust der Rechte ausgesprochen haben, die ihnen derzeit nach Artikel 20 AEUV zustehen; schlägt vor, dass die EU-27 prüfen sollte, wie dies innerhalb der Schranken des Primärrechts der Union unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Gegenseitigkeit, der Gerechtigkeit, der Symmetrie und der Nichtdiskriminierung abgemildert werden kann;

Übergangsbestimmungen

12. wiederholt, dass Übergangsbestimmungen, mit denen für Rechtssicherheit und -kontinuität gesorgt wird, nur dann vereinbart werden können, wenn sie das richtige Gleichgewicht von Rechten und Pflichten vorsehen, zeitlich begrenzt sind, für höchstens drei Jahre gelten und eine Verlängerung des Besitzstandes der Union, einschließlich der Bürgerrechte, darstellen, wobei gleichzeitig erforderlich ist, dass die bestehenden Regulierungs-, Haushalts-, Aufsichts-, Justiz- und Durchsetzungsinstrumente und -strukturen der Union im Vereinigten Königreich weiterhin Anwendung finden; stellt fest, dass das Vereinigte Königreich nicht länger Teil der EU-Organe und -Einrichtungen sein wird;
13. bekräftigt, dass Änderungen des Besitzstandes der Union, die während der Übergangszeit vorgenommen werden, im Einklang mit den zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich vereinbarten Übergangsbestimmungen automatisch Anwendung im Vereinigten Königreich finden;
14. dringt darauf, dass künftige Handelsabkommen, die das Vereinigte Königreich nach dem Austritt aus der Union mit Drittländern aushandelt, erst nach Ende der Geltungsdauer von Übergangsbestimmungen in Kraft treten dürfen;
15. weist darauf hin, dass eine Übergangsperiode, die als Teil des Austrittsabkommens zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich ausgehandelt wird, erst dann beginnen kann, wenn dieses Abkommen in Kraft getreten ist;

o

16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, den nationalen Parlamenten und der Regierung des Vereinigten Königreichs zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0492

Jahresbericht über die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2017 zu dem Jahresbericht über die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (2017/2123(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag von Lissabon,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20. Dezember 2013, 26. Juni 2015, 15. Dezember 2016 und 22. Juni 2017,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP),
- gestützt auf den Jahresbericht über die Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (2017/2121(INI)),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2017 zu Waffenexport: Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP²⁹,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. November 2013, 18. November 2014, 18. Mai 2015, 27. Juni 2016, 14. November 2016 und 18. Mai 2017 zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) sowie auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Juli 2017 zur Globalen Strategie der EU,
- unter Hinweis auf den 19. Deutsch-Französischen Ministerrat am 13. Juli 2017 in Paris,
- unter Hinweis auf das informelle Treffen der Verteidigungsminister und das informelle Treffen der Außenminister (Gymnich-Treffen) am 6.–9. September 2017 in Tallinn,
- unter Hinweis auf das Treffen der EU-Verteidigungsminister vom 30. November 2011,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2013 zu dem Thema „Militärische Strukturen der EU: aktueller Stand und Aussichten für die Zukunft“³⁰,

²⁹ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0344.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 22. November 2016 zur europäischen Verteidigungsunion³¹,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 23. November 2016 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (nach dem Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik)³²,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. März 2017 zu dem Thema „Verfassungsmäßige, rechtliche und institutionelle Auswirkungen einer Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik: Möglichkeiten aufgrund des Vertrags von Lissabon“³³,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 5. Juli 2017 zum Mandat für den Trilog über den Entwurf des Haushaltsplans 2018³⁴,
- unter Hinweis auf das am 28. Juni 2016 von der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) vorgelegte Dokument mit dem Titel „Gemeinsame Vision, gemeinsames Handeln: Ein stärkeres Europa – Eine Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union“,
- unter Hinweis auf das am 14. November 2016 von der VP/HR vorgelegte Dokument mit dem Titel „Umsetzungsplan für Sicherheit und Verteidigung“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. November 2016 an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Europäischer Verteidigungs-Aktionsplan“ (COM(2016)0950),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates, des Präsidenten der Kommission und des Generalsekretärs der NATO vom 8. Juli 2016, auf das gemeinsame Paket von Vorschlägen, das vom Nordatlantikrat und vom Rat der EU am 6. Dezember 2016 gebilligt wurde, sowie auf den Fortschrittsbericht über die Umsetzung dieses Pakets, der am 14. Juni 2017 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Bratislava vom 16. September 2016,
- unter Hinweis auf das am 7. Juni 2017 von der Kommission in der Pressemitteilung „Ein Europa, das sich verteidigt: Kommission eröffnet Debatte über Wege zur Sicherheits- und Verteidigungsunion“ vorgestellte neue Verteidigungspaket,
- unter Hinweis auf das Reflexionspapier über die Zukunft der europäischen Verteidigung vom 7. Juni 2017,
- unter Hinweis auf das Eurobarometer 85.1 vom Juni 2016, demzufolge die Hälfte der befragten Unionsbürgerinnen und -bürger das einschlägige Handeln der EU für nicht

³⁰ ABl. C 93 vom 9.3.2016, S. 144.

³¹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0435.

³² Angenommene Texte, P8_TA(2016)0440.

³³ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0092.

³⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0302.

ausreichend erachtet und zwei Drittel wünschen, dass sich die EU in Angelegenheiten der Sicherheits- und Verteidigungspolitik – gestützt auf ein entsprechendes Engagement der Mitgliedstaaten – stärker engagiert,

- unter Hinweis auf das vom Rat am 17. Juli 2017 angenommene Krisenmanagementkonzept für eine neue zivile GSVP-Mission in Irak und auf den Beschluss (GASP) 2017/1425 des Rates vom 4. August 2017 über eine Stabilisierungsaktion der Europäischen Union in den malischen Regionen Mopti und Segou,
- unter Hinweis auf die vom Rat (Auswärtige Angelegenheiten) am 3. April 2017 angenommenen EU-Leitlinien für die Ausbildung im Bereich der GSVP,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Rates vom 23. Oktober 2017 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen zu vertretenden Standpunkt (Vorbereitende Maßnahme der Union im Bereich Verteidigungsforschung),
- unter Hinweis auf die Mitteilung zur Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) vom 13. November 2017,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union vom 10. November 2017 an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Die militärische Mobilität in der Europäischen Union verbessern“ (JOIN(2017)0041),
- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0351/2017),

Das strategische Umfeld der Union

1. betont, dass die an Regeln gebundene internationale Ordnung und die von den westlichen Demokratien verteidigten Werte sowie Frieden, Wohlstand und Freiheiten, die durch die Nachkriegsordnung gewährleistet werden und die das Fundament der Europäischen Union bilden, einer beispiellosen Reihe konventioneller und hybrider Herausforderungen gegenüberstehen, da gesellschaftliche, wirtschaftliche, technologische und geopolitische Trends zu einer wachsenden Gefährdung der Menschheit durch Einzelereignisse und Belastungen führen, beispielsweise durch zwischenstaatliche Konflikte, Naturkatastrophen, extreme Wetterereignisse, Wassermangel, Staatszerfall oder Cyberangriffe, die eine gemeinsame und koordinierte Reaktion erfordern; ruft in Erinnerung, dass Sicherheit ein zentrales Anliegen der Bürgerinnen und Bürger Europas ist; erklärt, dass sich die Außenpolitik der Union an den Werten und Prinzipien orientieren muss, die in Artikel 21 EUV niedergelegt sind;
2. betont, dass kein Mitgliedstaat die komplexen sicherheitspolitischen Herausforderungen allein bewältigen kann, mit denen wir uns heute konfrontiert sehen, und dass die EU – um diesen internen und externen Herausforderungen begegnen zu können – ihre Anstrengungen in Richtung einer konkreten und starken Zusammenarbeit im Rahmen der GASP/GSVP verstärken muss, ein wirksamer globaler Akteur sein

muss (was beinhaltet, dass man mit einer Stimme spricht und gemeinsam handelt) und ihre Ressourcen auf bestimmte strategische Prioritäten konzentrieren muss; ist der Ansicht, dass dies erforderlich ist, um gegen die Ursachen der Instabilität – nämlich Armut und zunehmende Ungleichheit, schlechte Staatsführung, Staatszerfall und Klimawandel – angehen zu können;

3. bedauert die Tatsache, dass länderübergreifend agierende terroristische und kriminelle Organisationen stärker werden und ihre Zahl möglicherweise auch infolge der Niederlage des IS und der Flucht seiner Kämpfer weiter zunimmt, während sich in den südlichen Regionen und im Nahen Osten gleichzeitig die Instabilität ausbreitet, da fragile und zerfallende Staaten wie Libyen großflächige regierungsfreie Räume entstehen lassen, in die fremde Kräfte einrücken können; bringt seine anhaltende Besorgnis über die grenzüberschreitende Dimension der terroristischen Bedrohung in der Sahelzone zum Ausdruck; bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die anhaltenden Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea zur Entwicklung und Erprobung von Nuklearwaffen und ballistischen Raketen zu verschärften Spannungen in der Region und darüber hinaus geführt haben und eine klare Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit auf der Welt darstellen;
4. betont, dass im Osten Russland immer noch Krieg gegen die Ukraine führt, die Vereinbarungen von Minsk – ohne die es keine Lösung des Konflikts geben kann – bislang nicht umgesetzt wurden und die rechtswidrige Annexion und Militarisierung der Krim sowie die Einrichtung von Systemen zur Zugangsverweigerung und Absperrung von Gebieten fortgesetzt werden; ist tief besorgt, dass die von Russland ohne internationale Beobachter abgehaltenen exzessiven Manöver und Militäraktivitäten sowie seine hybriden Taktiken wie Cyber-Terrorismus, Falschmeldungen, Desinformationskampagnen und die Erpressung mit wirtschaftlichen Mitteln und Energielieferungen die Staaten der östlichen Partnerschaft und die westlichen Balkanstaaten destabilisieren und darüber hinaus die westlichen Demokratien zum Ziel haben und die inneren Spannungen in diesen Ländern erhöhen; ist besorgt, dass das die EU umgebende Sicherheitsumfeld auch über Jahre hinweg sehr unbeständig bleiben wird; bekräftigt die strategische Bedeutung der Länder des westlichen Balkans für die Sicherheit und Stabilität der EU sowie die Notwendigkeit, das politische Engagement der EU für diese Region zu bündeln und zu stärken, unter anderem durch eine Stärkung des Mandats unserer Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP); ist der festen Überzeugung, dass die Verwundbarkeit der EU nur durch mehr Integration und Koordination überwunden werden kann;
5. beklagt die terroristische Gefahr, die sich innerhalb Europas und jenseits seiner Grenzen rasch ausbreitet; ist der Auffassung, dass eine unvollständige Antwort auf militärischer Ebene zwangsläufig zu immer größeren Bedrohungen der inneren Sicherheit führt; fordert nachdrücklich einen Europäischen Pakt zur Bekämpfung des Dschihadismus, mit dem wirksam gegen derartige Bedrohungen vorgegangen werden kann;
6. vertritt die Auffassung, dass Terrorismus heute eine der zentralen Herausforderungen für die Sicherheit der EU-Bürger darstellt und dass dagegen – auf interner und externer Ebene – zügig, entschlossen und koordiniert vorgegangen werden muss, um weitere Terroranschläge zu verhindern und die Ursachen des Terrorismus zu bekämpfen; verweist insbesondere auf die Notwendigkeit, der Radikalisierung vorzubeugen,

sämtliche Finanzierungsquellen von Terrororganisationen zu blockieren, gegen terroristische Propaganda vorzugehen und – unter anderem durch einen automatisierten Löschungsdienst – die Nutzung des Internets und sozialer Netzwerke für die Zwecke terroristischer Propaganda zu verhindern sowie den Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit Drittländern, der NATO und sonstigen einschlägigen Partnerorganisationen zu verbessern; vertritt die Auffassung, dass das Mandat unserer GSVP-Missionen die Terrorismusbekämpfung umfassen sollte, um einen konsequenteren Beitrag zu Deradikalisierungsprogrammen zu leisten, insbesondere bei EULEX im Kosovo und EUFOR ALTHEA in Bosnien-Herzegowina, da sich diese Länder mit einer erheblichen Zahl von aus dem Ausland heimkehrenden Kämpfern konfrontiert sehen;

7. ist tief besorgt über die immer tödlichere terroristische Bedrohung in der Sahelzone, über die Ausweitung dieser Bedrohung auf Zentralafrika sowie über die Instabilität im Osten (Syrien, Irak, Palästina); fordert die VP/HR auf, dafür Sorge zu tragen, dass die GSVP-Missionen mit einem Exekutivmandat ausgestattet werden, sowie entschieden und entschlossen einzugreifen;
8. vertritt hinsichtlich der derzeitigen Erweiterungspolitik der EU die Auffassung, dass ein glaubwürdiger Beitrittsprozess, der auf einer umfassenden und fairen Konditionalität beruht, ein wichtiges Instrument ist und bleibt, um durch die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der betreffenden Länder für mehr Sicherheit in Südosteuropa zu sorgen;
9. ist der Ansicht, dass in einem schwierigen Sicherheitsumfeld und in einer Zeit, in der die EU und die NATO darum bemüht sind, ihre Zusammenarbeit auszuweiten und zu vertiefen, die EU infolge des Brexit einen Teil ihrer militärischen Fähigkeiten verlieren und möglicherweise nicht mehr in der Lage sein wird, Nutzen aus der Fachkompetenz des Vereinigten Königreichs zu ziehen, was auch umgekehrt der Fall sein dürfte; stellt fest, dass der Brexit Initiativen, die lange Zeit blockiert waren, neuen Schub verleiht und neuen Vorschlägen den Weg ebnen könnte; betont die Bedeutung der Weiterführung einer engen Verteidigungszusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit, die sich unter anderem auf den Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse und die Terrorismusbekämpfung erstrecken sollte; vertritt die Auffassung, dass es dem Vereinigten Königreich, sofern es dies wünscht, auch ermöglicht werden sollte, im Rahmen einer neuen Verteidigungszusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigtem Königreich an GSVP-Missionen teilzunehmen;
10. begrüßt die erneuerte Zusage der USA in Bezug auf die Sicherheit Europas; betont, dass die EU mit Entschiedenheit für die transatlantische Gemeinschaft der gemeinsamen Werte und Interessen eintritt; ist zugleich davon überzeugt, dass eine rechenschaftspflichtige und selbstbewusste GASP erforderlich ist und dass die EU in diesem Zusammenhang zu einem selbstbewussten außenpolitischen Akteur werden muss;

Institutioneller Rahmen

11. ist der festen Überzeugung, dass die EU, wann immer dies erforderlich ist, entschlossene Maßnahmen ergreifen sollte, um ihre Zukunft zu bestimmen, da die äußere und die innere Sicherheit zunehmend miteinander verflochten sind und dies

unmittelbare Auswirkungen auf alle Bürgerinnen und Bürger Europas hat; warnt davor, dass das Fehlen eines gemeinsamen Ansatzes zu einem unkoordinierten und bruchstückhaften Vorgehen führen könnte und zahlreiche Doppelstrukturen und Ineffizienzen ermöglicht, was die Union und ihre Mitgliedstaaten letztlich verwundbar machen würde; vertritt die Ansicht, dass die EU in der Lage sein sollte, über das gesamte Spektrum der Instrumente für die innere und äußere Sicherheit hinweg effektiv zu handeln, bis hin zu dem in Artikel 42 Absatz 7 EUV vorgesehenen Niveau; betont, dass die Ausgestaltung der in Artikel 42 Absatz 2 EUV erwähnten gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union das Ziel verfolgt, eine gemeinsame Verteidigung zu errichten und die Union mit strategischer Autonomie auszustatten, damit sie in die Lage versetzt wird, sich in Europa und auf der Welt für Frieden und Sicherheit einzusetzen; betont den praktischen und finanziellen Nutzen einer weiteren Integration der europäischen Verteidigungsfähigkeiten;

12. betont, dass die EU das gesamte verfügbare Arsenal an politischen Instrumenten – von Soft Power bis Hard Power, von kurzfristigen Maßnahmen bis hin zu langfristigen politischen Strategien im Bereich der klassischen Außenpolitik (was nicht nur bilaterale und multilaterale diplomatische Bemühungen, Entwicklungszusammenarbeit, zivile und wirtschaftliche Instrumente, Soforthilfen, Krisenprävention und Post-Konflikt-Strategien, sondern auch friedenserhaltende und friedensschaffende Maßnahmen, auch im Einklang mit den in Artikel 43 Absatz 1 EUV genannten zivilen und militärischen Mitteln umfasst) – aufbieten muss, um die zunehmenden Herausforderungen zu bewältigen; vertritt die Auffassung, dass die GSVP auf dem Grundsatz aufbauen sollte, dass sich die Sicherheit Europas nicht allein dadurch gewährleisten lässt, dass man sich auf militärische Mittel stützt; ist der Ansicht, dass jede außenpolitische Maßnahme der EU eine Folgenabschätzung hinsichtlich der zentralen strategischen Interessen der EU, in deren Mittelpunkt der Mensch steht, umfassen sollte, nämlich hinsichtlich der Förderung der Sicherheit der Menschen, der Menschenrechte, der Stärkung des Völkerrechts und der Förderung eines dauerhaften Friedens; unterstreicht seine Auffassung, dass der EAD unbedingt seine Kapazitäten aufstocken sollte, um besser gegen Krisen vorbeugen und Herausforderungen für die Sicherheit schon im Keim begegnen zu können; betont die Notwendigkeit einer kohärenteren und besser koordinierten Interaktion zwischen militärischen, zivilen, entwicklungspolitischen und humanitären Akteuren;
13. begrüßt die sichtbaren Fortschritte bei der Gestaltung einer stärkeren Europäischen Verteidigungspolitik seit der Annahme der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union; begrüßt insbesondere die Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds (EDF), die vorgeschlagene Ausweitung der vorbereitenden Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung und den Legislativvorschlag für ein Europäisches Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP); fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre zukünftigen Beiträge zum EU-Haushalt aufzustocken, um alle zusätzlichen Kosten zu decken, die der EU im Zusammenhang mit dem Europäischen Verteidigungsfonds entstehen;
14. begrüßt die Teilnahme der EFTA an der vorbereitenden Maßnahme für Forschung im Bereich Verteidigung und insbesondere den norwegischen Beitrag in Höhe von 585 000 EUR für das Jahr 2017; bringt seinen Wunsch zum Ausdruck, dass Norwegen weiterhin an von der EU finanzierten Programmen, die verteidigungspolitische Bezüge haben oder in den Bereich der Verteidigung fallen, teilnehmen kann;

15. fordert die Kommission und die VP/HR auf, das Parlament unverzüglich und umfassend in allen Phasen über jegliche Änderung oder den Abschluss internationaler Abkommen zu unterrichten, die verteidigungspolitische Bezüge haben oder in den Bereich der Verteidigung fallen; ist der Ansicht, dass jeder finanzielle Beitrag eines Drittstaats bedeutende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Union hat, da ein Drittstaat sich in einer Weise auf die finanziellen Interessen der Union auswirken könnte, die weit über den Umfang seines Beitrags hinausgeht, indem es die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen verweigert; weist darauf hin, dass immer dann, wenn Dritte zu EU-finanzierten Programmen beitragen, die verteidigungspolitische Bezüge aufweisen oder in den Bereich der Verteidigung fallen, das Parlament erwartet, dass die Kommission und die VP/HR die Auswirkungen einer solchen Beteiligung auf die strategischen Maßnahmen und Interessen der Union bewerten, bevor sie einen Vorschlag vorlegen, und sie das Parlament über diese Bewertung informieren;
16. hebt hervor, dass die Kommission und eine zunehmende Anzahl von Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, die Europäische Verteidigungsunion zu schaffen, und dass dies von den europäischen Bürgern nachdrücklich unterstützt wird; unterstreicht, dass dies der Forderung der Bürger der Union und des Parlaments insbesondere auf dem Wege seiner zahlreichen, in vorangegangenen Entschlüssen zum Ausdruck gebrachten Aufrufen entspricht; hebt die Effizienzsteigerung, die Beseitigung von Doppelstrukturen und die Kosteneinsparungen hervor, die sich durch eine stärkere Integration der europäischen Verteidigung erzielen lassen; betont jedoch, dass zur Schaffung einer wirklichen Europäischen Verteidigungsunion Beharrlichkeit, politischer Wille und Entschlossenheit erforderlich sind; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich für eine gemeinsame und eigenständige europäische Verteidigung einzusetzen und darauf hinzuwirken, ihre Verteidigungsausgaben innerhalb eines Jahrzehnts auf mindestens 2 % ihres jeweiligen BIP anzuheben;
17. ist überzeugt, dass der einzige Weg, um die Fähigkeiten der Union zur Erfüllung ihrer militärischen Aufgaben zu verbessern, darin besteht, bei sämtlichen Aspekten des Prozesses zur Schaffung militärischer Fähigkeiten die Effizienz deutlich zu steigern; ruft in Erinnerung, dass die Verteidigungsausgaben der EU-28 bei 40 % der Verteidigungsausgaben der Vereinigten Staaten liegen, die EU-28 aber lediglich 15 % der Fähigkeiten generieren, die die Vereinigten Staaten bei diesem Prozess erzielen, was auf ein gravierendes Effizienzproblem hinweist;
18. fordert die VP/HR und die Kommission dazu auf, den Forderungen des Parlaments nach einem EU-Weißbuch für Sicherheit und Verteidigung im Rahmen der Vorbereitung des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) nachzukommen, wie in den Entschlüssen des Parlaments vom 22. November 2016, 23. November 2016 und 16. März 2017 gefordert wurde; vertritt die Auffassung, dass die Schaffung der Verteidigungsunion, die Verknüpfung deren strategischen Orientierung mit den EU-Beiträgen zum Aufbau von Fähigkeiten und die Gestaltung des europäischen institutionellen Rahmens für Verteidigung Elemente sind, die durch eine interinstitutionelle Vereinbarung untermauert werden müssen; unterstreicht, dass durch umfassende und glaubwürdige Anstrengungen aller Interessenträger die Reichweite und der Wirkungsgrad der Verteidigungsausgaben gesteigert werden können; fordert, dass darin auch eine starke Rolle für neutrale Staaten wie Österreich und Schweden festgelegt wird, ohne dadurch die Neutralität einzelner Mitgliedstaaten in Frage zu stellen;

19. unterstreicht, dass im EU-Weißbuch für Sicherheit und Verteidigung – zusätzlich zur Beschreibung des strategischen Umfelds und der strategischen Ziele – im Hinblick auf den nächsten MFR die erforderlichen und die verfügbaren Fähigkeiten sowie die Fähigkeitslücken in Form des Plans zur Fähigkeitenentwicklung der EU erfasst werden und durch eine Darlegung der Grundzüge der beabsichtigten langfristigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Union gemäß dem MFR ergänzt werden sollten;
20. begrüßt den jüngst an den Tag gelegten politischen Willen, der GSVP zu mehr Wirksamkeit zu verhelfen; unterstützt jeden Versuch, das volle Potenzial des Vertrags von Lissabon freizusetzen, indem die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten funktionsfähig gestaltet und die in operativer Hinsicht erforderlichen Fähigkeiten geschaffen werden, um die Aufgaben gemäß Artikel 43 Absatz 1 EUV zu erfüllen, indem man:
- a) vordringlich den im Vertrag vorgesehenen Anschubfonds einrichtet, um rasche Entsendungen und Einsätze zu ermöglichen,
 - b) eine Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ) zu den militärischen Aspekten einrichtet, die erforderlich sind, um die GSVP-Aufgaben umzusetzen, wie stehende gemeinsame militärische Einheiten,
 - c) den zwischenstaatlichen gemeinsamen Finanzierungsmechanismus Athena reformiert, um die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten, die nur finanziell, und jenen, die nur mit Truppen an der Durchführung der GSVP mitwirken können, auf eine operationalisierte Stufe zu heben,
 - d) die Zusammenlegung und gemeinsame Nutzung von Fähigkeiten nicht zur Ausnahme, sondern zur Regel macht und Anstrengungen unternimmt, um den Großteil der 300 Vorschläge umzusetzen, die 2011 von den 28 Generalstabschefs vorgelegt wurden,
 - e) die Ressourcen der Mitgliedstaaten hinsichtlich Forschung, Entwicklung, Beschaffung, Instandhaltung und Ausbildung zusammenlegt,
 - f) die Verteidigungsplanung der Mitgliedstaaten koordiniert, wie derzeit geplant („Koordinierte Jährliche Überprüfung der Verteidigung, CARD“),
 - g) gemeinsame Regeln für die militärische Zertifizierung sowie gemeinsame Richtlinien für die Versorgungssicherheit ausarbeitet,
 - h) seitens der Kommission im Hinblick auf Beschaffungsvorhaben der Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich Binnenmarktregeln durchsetzt, die im Einklang mit der Richtlinie von 2009 über die Vergabeverfahren im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich stehen;
21. begrüßt die Absicht der Kommission, im Rahmen des nächsten MFR ein spezielles Programm für die Verteidigungsforschung mit einem eigenen Haushalt und eigenen Vorschriften vorzuschlagen; betont, dass Mitgliedstaaten diesem Programm zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen sollten (ohne dass es dadurch zu Abstrichen bei bestehenden Rahmenprogrammen zur Finanzierung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation kommt), wie in der Entschließung des Parlaments vom

5. Juli 2017 gefordert; erneuert seine vorherigen Aufrufe an die Kommission, gemäß Artikel 185 und Artikel 187 AEUV für eine Beteiligung der Union an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen der Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich oder gegebenenfalls gemeinsam mit der Industrie zu sorgen;
22. begrüßt den Vorschlag der Kommission für das Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP); unterstreicht, dass jedwede Maßnahme der Union zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Verteidigung das Ziel haben sollte, zur schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gemäß unter anderem Artikel 2 Absatz 4 AEUV beizutragen, und sich deshalb auf die gemeinsame Entwicklung, Standardisierung, Zertifizierung und Instandhaltung erstrecken sollte, woraus sich Kooperationsprogramme und ein höherer Grad an Interoperabilität ergeben sollten; fordert die Kommission auf, das neue Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) möglichst intensiv zu fördern, und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen zur Teilnahme an gemeinsamen grenzübergreifenden Projekten zu ermutigen;
 23. ist der Ansicht, dass die Ausfuhr von Waffen, Munition und verteidigungsbezogenen Waren und Dienstleistungen seitens der Mitgliedstaaten einen integralen Bestandteil der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU bildet;
 24. fordert den Rat im Einklang mit Artikel 42 Absatz 2 EUV nachdrücklich auf, konkrete Schritte in Richtung einer Harmonisierung und Standardisierung der europäischen Streitkräfte zu unternehmen, um im Hinblick auf die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union die Zusammenarbeit der Angehörigen der Streitkräfte unter dem Dach einer neuen europäischen Verteidigungsunion zu vereinfachen;
 25. betont, dass durch die Nutzung aller im Vertrag vorgesehenen Möglichkeiten die Wettbewerbsfähigkeit verbessert, die Verteidigungsindustrie im Binnenmarkt besser funktionieren und die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung gefördert würde, indem positive Anreize geschaffen werden und auf Vorhaben abgezielt wird, die die Mitgliedstaaten nicht durchführen können, sodass unnötige Überschneidungen verringert würden und eine effizientere Nutzung öffentlicher Finanzmittel gefördert würde; vertritt die Ansicht, dass die Ergebnisse dieser gemeinsamen strategischen Programme gut Technologien mit doppeltem Verwendungszweck sein können und daher einen zusätzlichen Nutzen für die Mitgliedstaaten bringen werden; hebt hervor, wie wichtig die Entwicklung europäischer Fähigkeiten und die Schaffung eines integrierten Verteidigungsmarktes ist;
 26. fordert nachdrücklich, dass genaue und verbindliche Leitlinien festgelegt werden, damit ein eindeutig definierter Rahmen für die künftige Inanspruchnahme und Umsetzung von Artikel 42 Absatz 7 EUV bereitgestellt wird;
 27. fordert die Kommission, den Rat und die VP/HR dazu auf, sich gemeinsam mit dem Parlament an einem interinstitutionellen Dialog zur schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik zu beteiligen; betont, dass im nächsten MFR ein vollwertiger EU-Verteidigungshaushalt für alle internen Aspekte der GSVP eingerichtet werden sollte und dass eine Doktrin für dessen Umsetzung innerhalb des Aufgabenbereichs des Vertrags von Lissabon entwickelt werden sollte; unterstreicht die Notwendigkeit einer Überarbeitung des ATHENA-Mechanismus, um die Bandbreite

der Operationen zu erweitern, die als gemeinsame Kosten eingestuft werden, und um Anreize für die Teilnahme an GSVP-Missionen und Operationen zu schaffen;

28. stellt fest, dass dieser neue Verteidigungshaushalt im nächsten MFR durch neue Mittel finanziert werden muss;
29. vertritt die Ansicht, dass die Entscheidungsfindung bei GSVP-Aspekten demokratischer und transparenter erfolgen könnte; schlägt daher vor, seinen Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung (SEDE) zu einem vollwertigen parlamentarischen Ausschuss zu machen und es ihm so zu ermöglichen, bei der Umsetzung der GSVP eine führende Rolle zu spielen, insbesondere bei der Überprüfung von Rechtsakten im Bereich der Sicherheit und Verteidigung;
30. bedauert den Mangel an Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den Sicherheitskräften und Nachrichtendiensten in Europa; vertritt die Auffassung, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Nachrichtendiensten für die Terrorismusbekämpfung hilfreich wäre; fordert in dieser Hinsicht die Einrichtung eines vollwertigen europäischen Geheimdienstsystems;

Ständige Strukturierte Zusammenarbeit

31. begrüßt die Mitteilung über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ) und ihre geplante Aktivierung auf der Grundlage der Bereitschaft der Mitgliedstaaten, im Rahmen der GSVP bindende Verpflichtungen einzugehen und auf diese Weise eine ehrgeizige und inklusive SSZ umzusetzen, und verlangt deren schnelle Verwirklichung durch den Rat; bekräftigt, dass die angestrebte Inklusivität der Teilnahme weder das volle Engagement in der GSVP noch die ehrgeizigen Ziele der teilnehmenden Mitgliedstaaten beeinträchtigen darf; betont die Notwendigkeit, klare Teilnahmekriterien festzulegen, wobei für andere Mitgliedstaaten die Möglichkeit offengelassen werden muss, auch zu einem späteren Zeitpunkt noch teilzunehmen; ist der Auffassung, dass die Aktivitäten im Rahmen der SSZ stets in vollem Umfang mit der GSVP vereinbar sein müssen;
32. betont, dass sich die SSZ innerhalb des EU-Rahmens entwickeln und, unter umfassender Achtung der Kompetenzen der Mitgliedstaaten im Bereich Verteidigung, aus der wirkungsvollen Unterstützung der Union Nutzen ziehen sollte; bekräftigt seine Forderung nach angemessenen Mitteln für die SSZ aus dem Haushalt der Union; ist der Auffassung, dass die Beteiligung an allen Agenturen und Einrichtungen der EU im Bereich der GSVP, einschließlich des Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESVK), eine Voraussetzung im Rahmen der SSZ werden sollte; wiederholt seine Forderung nach einem System von EU-Gefechtsverbänden, das im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit eingerichtet und als gemeinsame Ausgabe gemäß dem überarbeiteten Athena-Mechanismus eingestuft werden sollte;
33. hebt hervor, dass die Verwaltungsverfahren vereinfacht werden müssen, da sie den Aufbau von Streitkräften für GSVP-Missionen und die grenzüberschreitenden Bewegungen von Schnellreaktionskräften innerhalb der EU unnötig verlangsamten; fordert die Mitgliedstaaten auf, ein EU-weites System für die Koordinierung der schnellen Beförderung von Personal, Ausrüstungsgütern und Nachschub der Verteidigungskräfte für die Zwecke der GSVP einzuführen, das in Fällen eingesetzt wird, in denen die Solidaritätsklausel in Anspruch genommen wird und in denen alle

Mitgliedstaaten verpflichtet sind, jede in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen zu gewähren; begrüßt in diesem Zusammenhang die gemeinsame Mitteilung über die Verbesserung der militärischen Mobilität; fordert die Kommission auf, dem Parlament und den Mitgliedstaaten bis März 2018 einen umfassenden Aktionsplan vorzulegen, der vollständig mit den derzeitigen Bemühungen in der NATO übereinstimmt;

34. verlangt die Einrichtung eines vollwertigen zivil-militärischen strategischen EU-Hauptquartiers im Rahmen der SSZ, in dem die bestehenden Einrichtungen – Militärischer Planungs- und Durchführungsstab (MPCC), Ziviler Planungs- und Durchführungsstab (CPCC) und Direktion Krisenbewältigung und Planung (CMDP) – zusammengefasst werden, sowie die Bereitstellung einer Plattform für die operative Unterstützung über den gesamten Planungszyklus, vom ersten politischen Konzept bis hin zu den detaillierten Plänen;
35. legt den Mitgliedstaaten, die sich an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligen, nahe, eine ständige Integrierte Europäische Streitkraft aufzustellen, die sich aus Anteilen ihrer nationalen Streitkräfte zusammensetzt, und sie der Union, wie es in Artikel 42 Absatz 3 vorgesehen ist, für die Umsetzung der GSVP zur Verfügung zu stellen;
36. ist der Auffassung, dass eine gemeinsame Cyberverteidigungspolitik einer der ersten Bausteine der Europäischen Verteidigungsunion sein sollte; fordert die VP/HR auf, Vorschläge für die Einrichtung einer EU-Einheit zur Cyberverteidigung im Rahmen der SSZ auszuarbeiten;

Generaldirektion Verteidigung

37. fordert eine in engem Zusammenwirken mit der VP/HR durchgeführte Bewertung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Einrichtung einer Generaldirektion für Verteidigung innerhalb der Kommission (GD Verteidigung), die die Maßnahmen der Union zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gemäß Artikel 2 AEUV vorantreiben würde;
38. vertritt die Auffassung, dass die vorgeschlagene GD Verteidigung für die Sicherstellung offener Grenzen im Hinblick auf die ungehinderte Beförderung von Truppen und Ausrüstungen zuständig sein sollte, da dies eine notwendige Voraussetzung für die Sicherstellung des Grads an strategischer Autonomie, Interoperabilität und Versorgungssicherheit und der Vereinbarungen in den Bereichen Standardisierung und militärische Zertifizierung darstellt, die für Folgendes erforderlich sind: EU-Beiträge für Programme im Rahmen der GSVP und der SSZ, von der EU finanzierte Forschung im Verteidigungsbereich, die strategische Autonomie der EU, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Verteidigungsindustrie – einschließlich der KMU und der mittelgroßen Unternehmen, aus denen sich die Lieferkette im Bereich der europäischen Verteidigung zusammensetzt, und die interinstitutionellen Vereinbarungen im Bereich der Verteidigung, einschließlich des EU-Weißbuchs für Sicherheit und Verteidigung, betont, dass die vorgeschlagene GD Verteidigung zu einer besseren Koordinierung der Aufgaben zwischen den verschiedenen Akteuren beitragen sollte, um eine größere politische Kohärenz und Konsistenz zu erzielen;

39. betont, dass die vorgeschlagene GD Verteidigung mit der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) zusammenarbeiten sollte; vertritt die Auffassung, dass die EDA die Durchführungsstelle für EU-Maßnahmen im Rahmen der europäischen Politik im Bereich Fähigkeiten und Rüstung sein sollte, soweit dies durch den Vertrag von Lissabon vorgesehen ist; erneuert seine Forderung an den Rat, sicherzustellen, dass die administrativen und operativen Ausgaben der EDA aus Mitteln des EU-Haushalts finanziert werden; weist darauf hin, dass die neu hinzukommenden Aufgaben und Zuständigkeiten der EDA mit einer Aufstockung ihres Haushalts einhergehen sollten, hebt aber gleichzeitig hervor, dass die mögliche Einrichtung einer GD Verteidigung und die verstärkten Anstrengungen, die GSVP wirksamer zu machen, nicht dazu führen dürfen, dass Ressourcen in das Anwachsen bürokratischer Strukturen sowie in die Verdopplung von Strukturen umgeleitet werden;

Koordinierte strategische Überprüfung und jährliche Überprüfung der Verteidigung

40. begrüßt die strategische Überprüfung des Plans zur Fähigkeitenentwicklung (Capability Development Plan – CDP) der EU, die im Frühjahr 2018 abgeschlossen sein soll; betont, dass der CDP dazu befähigen wird, im Rahmen der EDA die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Schließung von Fähigkeitslücken zu fördern;
41. begrüßt die Schaffung des Verfahrens zur Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (Coordinated Annual Review on Defence – CARD); vertritt die Auffassung, dass die CARD dazu beitragen sollte, die Investitionen und Fähigkeiten der nationalen Streitkräfte in effektiver Weise zu standardisieren und zu harmonisieren und dabei die strategische Autonomie und Kohärenz der EU zu gewährleisten und den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, effizienter in die Verteidigung zu investieren; begrüßt den Vorschlag, 2017 einen Probelauf zu starten;
42. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeit einer gemeinsamen Beschaffung von Verteidigungsgütern zu ergründen;
43. betont, dass die CARD auf dem EU-Weißbuch für Sicherheit und Verteidigung und dem CDP aufbauen und das gesamte Spektrum der mit der GSVP verbundenen Fähigkeiten abdecken sollte, insbesondere die der an der SSZ beteiligten Mitgliedstaaten; vertritt die Auffassung, dass die CARD eine Reihe konkreter, bei der Erstellung des EU-Haushalts für das folgende Jahr in Betracht zu berücksichtigender Vorschläge liefern sollte, um Lücken zu füllen und zu ermitteln, wo Maßnahmen der EU angemessen wären; betont die Notwendigkeit der Zusammenarbeit von Kommission und EDA bei der Erstellung der jährlichen Arbeitsprogramme des Fähigkeiten- und des Forschungsfensters des vorgeschlagenen Europäischen Verteidigungsfonds; weist darauf hin, dass der EVA eine besondere Rolle zukommen sollte, und zwar nicht nur bei der Konzeption des Programms, sondern auch bei der Verwaltung von Programmen, die aus dem Fähigkeitenfenster finanziert werden;
44. betont die Notwendigkeit einer engen Koordinierung zwischen allen GSVP-bezogenen Aktivitäten, insbesondere CARD, SSZ und Europäischer Verteidigungsfonds;
45. vertritt die Auffassung, dass die Kommission die Ergebnisse der CARD aufgreifen und eine interinstitutionelle Vereinbarung initiieren sollte, mit der der Rahmen und die Finanzierung für die anschließenden EU-Maßnahmen geschaffen werden; vertritt die Auffassung, dass der Rat und die Kommission, gestützt auf die interinstitutionelle

Vereinbarung, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die zur Autorisierung solcher Maßnahmen notwendigen Entscheidungen treffen sollten; fordert eine interparlamentarische Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung zur Überprüfung der CARD sowie die regelmäßige Weiterentwicklung der Verteidigungsfähigkeiten;

Einsätze und Operationen der GSVP

46. dankt den mehr als 6 000 Frauen und Männern, die in den zivilen und militärischen Einsätzen der EU auf drei Kontinenten einen guten und loyalen Dienst geleistet haben; misst diesen Missionen einen großen Stellenwert bei als gemeinsamem europäischen Beitrag zu Frieden und Stabilität in der Welt; bedauert jedoch, dass die Wirksamkeit dieser Einsätze nach wie vor durch strukturelle Mängel, ungleiche Beiträge der Mitgliedstaaten und mangelnde Eignung für die Einsatzumgebung beeinträchtigt werden kann; beklagt insbesondere die Beschränkungen beim Mandat für die GSVP-Missionen; betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer tatsächlichen Wirksamkeit, die sich nur durch Bereitstellung von geeigneter militärischer Ausrüstung erzielen lässt, und fordert den Rat und die VP/HR auf, zu diesem Zweck von den in Artikel 41 Absatz 2 EUV vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen; begrüßt die Erhöhung der Verteidigungsausgaben der Mitgliedstaaten zur Unterstützung unserer Einsatzkräfte; vertritt die Auffassung, dass diese Entwicklung beibehalten, gestärkt und auf EU-Ebene koordiniert werden sollte; fordert, dass effektive Maßnahmen getroffen werden, um dafür Sorge zu tragen, dass gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen auf der personellen Ebene von GSVP-Missionen evaluiert werden und in die Gestaltung künftiger GSVP-Missionen einfließen;
47. begrüßt die Vorstellung des ersten jährlichen Berichts zur GSVP durch die VP/HR; stellt jedoch fest, dass dieser Bericht lediglich quantitativer Natur ist und die Erfolge darin durch statistische Daten und detaillierte Informationen dargestellt werden, statt die politischen Auswirkungen der GSVP-Maßnahmen bei der Verbesserung der Sicherheit unserer Bürger zu untersuchen;
48. fordert die VP/HR, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die GSVP-Missionen und Operationen in stärkerem Maße auf die Prioritäten der Globalen Strategie der EU sowie auf die lokalen und regionalen Gegebenheiten auszurichten;
49. ist im Hinblick auf den Irak überzeugt von der Notwendigkeit weiterer Beiträge zum Krisenmanagement und zur Krisenprävention sowie von der Notwendigkeit weiterer Unterstützung beim Wiederaufbau und bei der Stabilisierung; begrüßt den kürzlich vom Rat angenommenen Beschluss, eine neue zivile GSVP-Mission zu starten, um die Reform des Sicherheitssektors im Irak zu unterstützen, und erwartet, dass die EU die internationale Führung in diesem Bereich übernimmt, einschließlich der Terrorismusbekämpfung und des zivilen Wiederaufbaus; fordert die EU auf, dieses Mal auf eine bessere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit den lokalen und regionalen Akteuren zu achten;
50. begrüßt die Aktivitäten von EUNAVFOR MED und fordert die VP/HR und die Mitgliedstaaten auf, die Unterstützung für lokale Sicherheitsakteure an der Südküste des Mittelmeers zu intensivieren;
51. erwartet von der VP/HR und vom Rat, dass die EUBAM Libyen bei der Erneuerung des Mandats verlängert wird und dass bei dieser Gelegenheit die lokalen

- Sicherheitsakteure an den Südgrenzen Libyens einbezogen werden; fordert die VP/HR und die Mitgliedstaaten auf, neue Vorschläge zur Bewältigung der sicherheitspolitischen Herausforderungen in der Sahelzone vorzulegen und diese dabei mit der EUBAM Libyen innerhalb ihres umfassenden und integrierten Ansatzes und mit der Unterstützung der deutsch-französischen Initiative zu verbinden; begrüßt den Beschluss des Rates vom 4. August 2017 über eine Stabilisierungsaktion der Europäischen Union für Mali in den Regionen Mopti und Segou; fordert die VP/HR in diesem Zusammenhang auf, das Parlament darüber zu informieren, welche Wechselwirkungen und Schnittstellen dieser Maßnahme mit den GSVP-Missionen und Operationen in der Region bestehen;
52. begrüßt, dass es der Operation EUFOR ALTHEA in Bosnien und Herzegowina gelungen ist, den militärischen Endzustand zu erreichen; ist jedoch besorgt darüber, dass der politische Endzustand noch nicht erreicht wurde;
 53. begrüßt die kürzlich erfolgte Schaffung eines Kerns für ein ständiges operatives Hauptquartier der EU, den Militärischen Planungs- und Durchführungsstab (MPCC), wie vom Parlament in seiner EntschlieÙung vom 12. September 2013 gefordert, da es sich dabei um eine Voraussetzung für die wirksame Planung, den wirksamen Oberbefehl und die wirksame Steuerung gemeinsamer Operationen handelt; fordert die Mitgliedstaaten auf, dieses Hauptquartier mit geeignetem Personal auszustatten, damit es voll funktionsfähig wird, und es mit der Planung von Militäroperationen mit Exekutivbefugnissen im Rahmen der GSVP, wie etwa der Operation EUFOR ALTHEA, und der Ausübung des Oberbefehls zu betrauen;
 54. vertritt die Auffassung, dass als Konsequenz aus der Ankündigung des Vereinigten Königreichs, die Europäische Union zu verlassen, die Führungsoption der EU NAVFOR / Operation Atalanta überprüft werden muss; betont den Erfolg der Operation, dank der seit 2014 kein einziges Schiff mehr von Piraten geentert wurde; begrüßt die Verlängerung dieser Operation bis 2014
 55. stellt fest, dass nur 75 % der Stellen in zivilen GSVP-Missionen besetzt sind; bedauert in diesem Zusammenhang, dass das EU-Beamtenstatut, aufgrund dessen das Missionspersonal bessere Bedingungen und einen besseren Schutz erhalten würde, für im Rahmen dieser Missionen beschäftigtes Personal nicht gilt, obwohl diese Missionen aus dem EU-Haushalt finanziert werden; ist davon überzeugt, dass dies die Wirksamkeit der Einsätze beeinträchtigt; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass alle freien Stellen zügig besetzt werden;
 56. begrüßt die Verabschiedung der EU-Leitlinien für die Ausbildung im Bereich der GSVP sowie die wichtige Rolle des Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESVK) als zentrale Schulungseinrichtung, die in die GSVP-Strukturen eingebettet ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene finanzielle und personelle Ressourcen sowie Infrastrukturen für das ESVK bereitzustellen;
 57. bedauert, dass es den Mitgliedstaaten nicht gelingt, das für die Vorbereitungs- und Einrichtungsphasen von zivilen GSVP-Missionen notwendige Personal zügig bereitzustellen; begrüßt in diesem Zusammenhang den vom Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und den Dienststellen der Kommission gemeinsam entwickelten Vorschlag eines vielschichtigen Ansatzes, um den Einsatz ziviler GSVP-Missionen weiter zu beschleunigen;

58. befürwortet weitere Schritte, um die Bereitstellung von Finanzmitteln für zivile und zivil-militärische Einsätze zu beschleunigen und Entscheidungsverfahren und die Durchführung zu vereinfachen; ist in diesem Zusammenhang der Meinung, dass die Kommission über delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 210 der Haushaltsordnung spezielle Vergaberichtlinien für die Krisenmanagementmaßnahmen unter der GSVP einführen sollte, um eine schnelle und flexible Durchführung von Operationen zu vereinfachen;
59. begrüßt die im Jahr 2016 vorgenommene Einrichtung der Unterstützungsplattform für Missionen (MSP); bedauert die beschränkte Größe und Aufgabenzuweisung der MSP und wiederholt seine Forderung, sie zu einer Plattform für gemeinsame Dienste auszubauen, wodurch sich weitere Effizienzsteigerungen erzielen ließen, da es für alle zentralen Unterstützungsdienste für Missionen eine zentrale Koordinierungsstelle gäbe;
60. drängt den EAD und den Rat, ihre derzeitigen Bemühungen zur Verbesserung der Cybersicherheit, insbesondere bei GSVP-Missionen, unter anderem durch das Ergreifen von Maßnahmen auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten zu verstärken, um Gefahren für die GSVP zu verringern, beispielsweise durch den Aufbau von Widerstandsfähigkeit durch entsprechende Sensibilisierung, Schulungen und Übungen sowie durch eine Straffung und Optimierung des EU-weiten Angebots an Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen für Cybersicherheit;
61. ist der Auffassung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten einer beispiellosen Bedrohung in Form von staatlich geförderten Cyberangriffen sowie Cyberkriminalität und Terrorismus gegenüberstehen; vertritt die Ansicht, dass Cyberangriffe ihrem Wesen nach eine Bedrohung darstellen, der auf europäischer Ebene begegnet werden muss; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich gegenseitig Hilfe zu leisten, falls ein Mitgliedstaat Ziel eines Cyberangriffs werden sollte;
62. fordert die Mitgliedstaaten auf, durch die schrittweise Ausweitung der gemeinsamen Finanzierung letztlich eine vollständige Lastenteilung bei militärischen GSVP-Missionen anzuwenden, wodurch mehr Mitgliedstaaten die Möglichkeit und der Anreiz geboten wird, ihre Fähigkeiten und Streitkräfte – oder auch nur Finanzmittel – beizusteuern; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Überprüfung des Athena-Mechanismus und der Deckung sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit der Finanzierung von militärischen GSVP-Operationen;
63. fordert den Rat mit Nachdruck auf, gemäß Artikel 41 Absatz 3 EUV tätig zu werden und unverzüglich einen Beschluss zur Einrichtung eines Anschubfonds für die Sofortfinanzierung in den frühen Phasen militärischer Operationen für die in Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 43 EUV genannten Aufgaben zu erlassen; fordert den Rat mit Nachdruck auf, derzeitige Probleme bei der Finanzierung von hybriden Missionen zu lösen; fordert eine größere Flexibilität der Finanzvorschriften der EU, damit die Fähigkeit der EU, auf Krisen zu reagieren, unterstützt wird, und verlangt, dass die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon angewandt werden;

Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO

64. ist der Ansicht, dass im gegenwärtigen Kontext die strategische Partnerschaft zwischen EU und NATO von fundamentaler Bedeutung ist, um den Sicherheitsherausforderungen in der EU und ihrer Nachbarschaft begegnen zu können; ist der Ansicht, dass die gemeinsame Erklärung der EU und der NATO und die im Anschluss daran ergriffenen Umsetzungsmaßnahmen das Potenzial haben, die Zusammenarbeit und Komplementarität auf eine höhere Stufe zu heben und eine neue und bedeutende Phase der strategischen Partnerschaft zu markieren; begrüßt die 42 gemeinsamen Vorschläge zur Stärkung der Zusammenarbeit und der Koordination zwischen den beiden Organisationen, von denen 10 die Abwehrfähigkeit gegenüber hybriden Bedrohungen stärken sollen; weist darauf hin, dass diese Bemühungen im Geiste einer uneingeschränkten Offenheit und Transparenz und unter vollständiger Wahrung der Entscheidungsautonomie und Verfahren beider Organisationen fortgeführt werden, und dass sie auf den Grundsätzen der Einbeziehung aller Akteure und der Reziprozität beruhen und den spezifischen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik jedes einzelnen Mitgliedstaats unberührt lassen; begrüßt die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Cyberbedrohungen, der strategischen Kommunikation, der Koordination der maritimen Tätigkeiten und der gemeinsamen Übungen, und verweist auf die ausgezeichnete Kooperation und Komplementarität zwischen der EU-Operation Sophia und der NATO-Operation Sea Guardian; begrüßt ferner den im Juni 2017 veröffentlichten ersten gemeinsamen Umsetzungsbericht der beiden Organisationen sowie die bei der Umsetzung des gemeinsamen Pakets von Vorschlägen erzielten Fortschritte, und fordert dazu auf, weitere Fortschritte zu erzielen; betont, dass die EU mit Entschiedenheit für die transatlantische Gemeinschaft der gemeinsamen Werte und Interessen eintritt;
65. weist darauf hin, dass eine stärkere EU und eine stärkere NATO sich gegenseitig stärken; ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen sowohl im Rahmen einer europäischen Verteidigungsunion als auch als autonome Garanten für die regionale Sicherheit intensivieren sollten, und dass sie dabei gegebenenfalls eine komplementäre Rolle innerhalb der NATO übernehmen sollten; weist darauf hin, dass die EU – wie in ihrer Globalen Strategie niedergelegt – in folgenden Bereichen wesentliche Beiträge liefern muss: a) Reaktion auf externe Konflikte und Krisen, b) Aufbau der Kapazitäten der Partner, und c) Schutz der Union und ihrer Bürgerinnen und Bürger; begrüßt die Initiativen, die derzeit verfolgt werden, um die Globale Strategie im Bereich Sicherheit und Verteidigung umzusetzen, um engere Beziehungen zwischen EU und NATO zu schaffen und um die EU-Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, gemeinsam Verteidigungsforschung durchzuführen und Verteidigungsfähigkeiten zu entwickeln; ist der Ansicht, dass die Sicherheit und der Schutz Europas verstärkt von beiden Organisationen – innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs – abhängen wird; fordert eine verbesserte Zusammenarbeit bei der Abwehr von hybriden Bedrohungen – unter anderem durch das Europäische Zentrum zur Bewältigung hybrider Bedrohungen – und im Bereich des Informationsaustauschs und der Geheimdienste;
66. betont die Bedeutung der Zusammenarbeit und Integration bei der Cybersicherheit, nicht nur zwischen den Mitgliedstaaten, den Partnerländern und der NATO, sondern auch zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren;

GSVP-Partnerschaften

67. betont, dass die Partnerschaften und die Zusammenarbeit mit Ländern, die die Werte der EU teilen, zur Effektivität und Wirksamkeit der GSVP beitragen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Beiträge Albaniens, Australiens, Kanadas, Chiles, Kolumbiens, Georgiens, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Moldau, Montenegros, Neuseelands, Norwegens, Serbiens, der Schweiz, der Türkei, der Ukraine und der Vereinigten Staaten;
68. begrüßt die Unterzeichnung des Abkommens über Beschaffungen und gegenseitige Dienstleistungen zwischen der EU und den USA (ACSA) vom 7. Dezember 2016; fordert die VP/HR auf, das Parlament zu informieren, wie sich durch diese Vereinbarung die Bedingungen und der Schutz für das Personal von GSVP-Missionen verbessert haben;
69. fordert die VP/HR und die Mitgliedstaaten auf, in den EU-Delegationen EU-Militärattachés einzusetzen, die zur Umsetzung der strategischen Ziele der Union beitragen;
70. begrüßt den Vorschlag der Kommission, das Stabilitäts- und Friedensinstrument (IcSP) zu überarbeiten, um Maßnahmen zu unterstützen, die im Rahmen der Initiative zum Kapazitätsaufbau zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung (CBSD) durchgeführt werden, die es der EU ermöglichen wird, den Kapazitätsaufbau und die Widerstandsfähigkeit in den Partnerländern finanziell zu unterstützen und einen Beitrag zur Stärkung der Fähigkeiten dieser Länder zu leisten; fordert den EAD und die Kommission auf, die CBSD-Initiative unverzüglich umzusetzen, die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der GSVP-Missionen zu verbessern und einem flexibleren und stärker integrierten EU-Ansatz zu folgen, bei dem Synergien zwischen zivilen und militärischen Mitteln genutzt werden;
 -
 - ◦
71. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der NATO, den EU- Einrichtungen in den Bereichen Weltraum, Sicherheit und Verteidigung sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0494

Jahresbericht 2016 über Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2017 zu dem Jahresbericht 2016 über Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich (2017/2122(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und anderer Menschenrechtsverträge und -instrumente der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention,
- unter Hinweis auf das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18. Dezember 1979³⁵,
- unter Hinweis auf die allgemeinen Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses Nr. 12, 19 und 35 zur Gewalt gegen Frauen, Nr. 26 zur Situation der Arbeitsmigrantinnen und Nr. 32 zu geschlechtsspezifischen Aspekten von Flüchtlingsstatus, Asyl, Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit von Frauen,
- unter Hinweis auf die Resolution 69/167 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 2014³⁶ zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten unabhängig von ihrem Migrationsstatus,
- unter Hinweis auf die Internationale Konvention vom 18. Dezember 1990 über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen³⁷,
- unter Hinweis auf die Resolutionen 1325, 1820, 1888, 1889, 1960, 2106, 2122 und 2242 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit,
- unter Hinweis auf die Flüchtlingskonvention von 1951, das dazugehörige Protokoll

³⁵ <http://www.ohchr.org/Documents/ProfessionalInterest/cedaw.pdf>

³⁶ <http://www.un.org/Depts/german/gv-69/band1/ar69167.pdf>

³⁷ https://treaties.un.org/doc/source/docs/A_RES_45_158-E.pdf

- von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge³⁸ und die ILO-Übereinkommen Nr. 43 und 97,
- unter Hinweis auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte³⁹,
 - unter Hinweis auf die von der UN-Vollversammlung am 9. September 2016 angenommene Erklärung von New York zu Migranten und Flüchtlingen⁴⁰,
 - unter Hinweis auf die 17 Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die auf die Sicherstellung von Frieden und Wohlstand für die Menschen und den Planeten abzielen⁴¹,
 - unter Hinweis auf das am 13. Juni 2017 von der EU unterzeichnete Übereinkommen von Istanbul vom 12. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt⁴²,
 - unter Hinweis auf die 1976 angenommenen und 2011 überarbeiteten OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen⁴³,
 - unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Artikel 2, 3, 8, 21 und 23 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - gestützt auf Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - unter Hinweis auf den am 25. Juni 2012 vom Rat verabschiedeten Strategischen Rahmen und den Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie⁴⁴,
 - unter Hinweis auf den Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015–2019), den der Rat am 20. Juli 2015 angenommen hat⁴⁵,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Arbeitsunterlage der Kommission und der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik mit dem Titel „EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie für den Zeitraum 2015-2019: Halbzeitüberprüfung – Juni 2017“ (SWD(2017)0254),
 - unter Hinweis auf die 2015 angenommene gemeinsame Arbeitsunterlage der

³⁸ <http://www.unhcr.org/3b66c2aa10>

³⁹ https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf

⁴⁰ http://www.un.org/en/development/desa/population/migration/generalassembly/docs/globalcompact/A_RES_71_1.pdf

⁴¹ <https://sustainabledevelopment.un.org/post2015/transformingourworld>

⁴² <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168008482e>

⁴³ <http://www.oecd.org/corporate/mne/oecdguidelinesformultinationalenterprises.htm>

⁴⁴ https://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/EN/foraff/131181.pdf

⁴⁵ <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10897-2015-INIT/de/pdf>

Kommission und der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik mit dem Titel „Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen: Veränderung der Leben von Mädchen und Frauen mithilfe der EU-Außenbeziehungen 2016–2020“ (SWD(2015)0182),

- unter Hinweis auf die von der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR), Federica Mogherini, am 28. Juni 2016 vorgelegte Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union⁴⁶ sowie unter Hinweis auf den 2017 veröffentlichten ersten Umsetzungsbericht mit dem Titel „Von einer geteilten Vision zu einem gemeinsamen Handeln: Umsetzung der Globalen Strategie der EU“⁴⁷,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2011/168/GASP des Rates vom 21. März 2011 über den Internationalen Strafgerichtshof und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunktes 2003/444/GASP⁴⁸,
- unter Hinweis auf die Europäische Migrationsagenda vom 13. Mai 2015 (COM(2015)0240) und die Mitteilung der Kommission vom 7. Juni 2016 über einen neuen Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda (COM(2016)0385),
- unter Hinweis auf die 2007 angenommenen und 2017 überarbeiteten Leitlinien der Europäischen Union für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes⁴⁹,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Europäischen Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission über den neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik – Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft⁵⁰, der am 7. Juni 2017 von Rat, Parlament und Kommission angenommen wurde;
- unter Hinweis auf die 2014 angenommenen Menschenrechtsleitlinien der EU in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung – online und offline⁵¹,
- unter Hinweis auf den Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung – online und offline – nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die 2013 angenommenen Leitlinien der EU zur Förderung und zum

⁴⁶ http://europa.eu/globalstrategy/sites/globalstrategy/files/regions/files/eugs_review_web_0.pdf

⁴⁷ http://europa.eu/globalstrategy/sites/globalstrategy/files/full_brochure_year_1.pdf

⁴⁸ ABl. L 76 vom 22.3.2011, S. 56.

⁴⁹ https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/eu_guidelines_rights_of_child_0.pdf

⁵⁰ https://ec.europa.eu/europeaid/sites/devco/files/european-consensus-on-development-final-20170626_en.pdf

⁵¹ https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/eu_human_rights_guidelines_on_freedom_of_expression_online_and_offline_en.pdf

Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit⁵²,

- unter Hinweis auf die Religions- bzw. Glaubensfreiheit nach Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung aus dem Jahr 1981, Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Februar 2011, die das Thema Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt aufgrund der Religion oder der Überzeugung betreffen⁵³,
- unter Hinweis auf die 2013 angenommenen EU-Leitlinien zur Todesstrafe⁵⁴,
- unter Hinweis auf die 2001 angenommenen und 2012 überarbeiteten Leitlinien für die Politik der EU gegenüber Drittländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵⁵,
- unter Hinweis auf das Protokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, welches das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁶ und das Übereinkommen des Europarats gegen den Menschenhandel ergänzt,
- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien für die Förderung und den Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen (LGBTI), die 2013 verabschiedet wurden⁵⁷,
- unter Hinweis auf die 2001 angenommenen und 2009 überarbeiteten Leitlinien der Europäischen Union zu Menschenrechtsdialogen⁵⁸,
- unter Hinweis auf die 2005 angenommenen und 2009 überarbeiteten Leitlinien der Europäischen Union zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts⁵⁹,
- unter Hinweis auf die 2008 angenommenen Leitlinien der EU betreffend Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Bekämpfung aller Formen ihrer Diskriminierung⁶⁰,
- unter Hinweis auf die 2003 angenommenen und 2008 überarbeiteten Leitlinien der EU

⁵² <https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/137585.pdf>

⁵³ http://www.ceceurope.org/wp-content/uploads/2015/08/CofEU_119404.pdf

⁵⁴ <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8416-2013-INIT/de/pdf>

⁵⁵ <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6129-2012-REV-1/de/pdf>

⁵⁶ <https://www.osce.org/odihr/19223?download=true>

⁵⁷ <https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/137584.pdf>

⁵⁸ https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/eu_guidelines_on_human_rights_dialogues_with_third_countries.pdf

⁵⁹ [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52009XG1215\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52009XG1215(01)&from=DE)

⁶⁰ https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/16173_08_en.pdf

zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte⁶¹,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten⁶²,
- unter Hinweis auf die 2005 angenommenen und 2008 überarbeiteten EU-Leitlinien betreffend den Schutz von Menschenrechtsverteidigern⁶³,
- unter Hinweis auf den EU-Jahresbericht 2015 über Menschenrechte und Demokratie in der Welt⁶⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 13. September 2017 mit dem Titel „Waffenexporte und die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP“⁶⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 14. Dezember 2016 zu dem Jahresbericht 2015⁶⁶ über Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich und frühere Entschlieung zu diesem Thema,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 25. Oktober 2016 zu Menschenrechten und Migration in Drittländern⁶⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 25. Oktober 2016 zur Verantwortlichkeit von Unternehmen für schwere Menschenrechtsverletzungen in Drittstaaten⁶⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 5. Juli 2016 zur Bekämpfung des Menschenhandels in den Außenbeziehungen der EU⁶⁹,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 21. Januar 2016 zu den Prioritäten der EU für die Tagungen des UNHRC im Jahr 2016⁷⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 25. Februar 2016 zur humanitären Lage im Jemen⁷¹, in der die VP/HR aufgefordert wird, eine Initiative zur Verhängung eines EU-Waffenembargos gegen Saudi-Arabien in die Wege zu leiten,
- unter Hinweis auf seine Dringlichkeitsentschlieungen zu Fällen von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit,

61 https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/10019_08_en.pdf

62 ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1.

63 https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/eu_guidelines_hrd_en.pdf

64 <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10255-2016-INIT/de/pdf>

65 Angenommene Texte, P8_TA(2017)0344.

66 Angenommene Texte, P8_TA(2016)0502.

67 Angenommene Texte, P8_TA(2016)0404.

68 Angenommene Texte, P8_TA(2016)0405.

69 Angenommene Texte, P8_TA(2016)0300.

70 Angenommene Texte, P8_TA(2016)0020.

71 Angenommene Texte, P8_TA(2016)0066.

- unter Hinweis auf seinen Sacharow-Preis für geistige Freiheit, der 2016 an Nadia Murad und Lamiya Aji Bashar verliehen wurde,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 10. Oktober 2013 zu Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit⁷², auf den Bericht der Sonderberichterstatterin für Minderheitenfragen vom 28. Januar 2016 zu auf Kastenzugehörigkeit und ähnlichen Systemen erblicher Standeszugehörigkeit basierender Diskriminierung⁷³ sowie auf das Anleitungs-Tool der Vereinten Nationen zu abstammungsbasierter Diskriminierung,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. November 2011 mit dem Titel „Unterstützung der Europäischen Union für den IStGH: Bewältigung der Herausforderungen und Überwindung der Schwierigkeiten“⁷⁴,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie die Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A8-0365/2017),
- A. in der Erwägung, dass die EU gemäß Artikel 21 EUV zu einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) verpflichtet ist, die von den Grundsätzen geleitet wird, die für ihre Gründung maßgebend waren und die sie weltweit fördern will: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Achtung der Menschenwürde, die Grundsätze der Gleichheit und Solidarität sowie die Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und des Völkerrechts; in der Erwägung, dass die Union der Europäischen Konvention zum Schutze der Grundrechte beitreten wird;
- B. in der Erwägung, dass angesichts der weltweiten Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, darunter Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Völkermord, entschlossene Bemühungen der gesamten internationalen Gemeinschaft erforderlich sind;
- C. in der Erwägung, dass die Förderung, die Unteilbarkeit und der Schutz der universellen Gültigkeit der Menschenrechte Eckpfeiler der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sind; in der Erwägung, dass das Parlament bei seiner Verpflichtung zur Kontrolle der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) das Recht hat, über die Hauptaspekte und grundlegenden Optionen unterrichtet zu werden, sowie das Recht, dass seine Auffassungen gebührend berücksichtigt werden (Artikel 36 des EUV);
- D. in der Erwägung, dass mit der vom Europäischen Rat im Juni 2016 angenommenen Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union bekräftigt wird, dass die Menschenrechte in allen Politikbereichen und Einrichtungen, insbesondere im Bereich Außenhandel und Handelspolitik, systematisch einbezogen werden müssen;

⁷² ABl. C 181 vom 19.5.2016, S. 69.

⁷³ http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session31/Documents/A_HRC_31_56_en.doc

⁷⁴ ABl. C 153 E vom 31.5.2013, S. 115.

- E. in der Erwägung, dass eine verstärkte Kohärenz zwischen der Innen- und Außenpolitik der EU sowie zwischen den auswärtigen politischen Maßnahmen als solchen eine unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche EU-Menschenrechtspolitik darstellt; in der Erwägung, dass eine verbesserte Kohärenz die EU in die Lage versetzen sollte, rascher in frühen Phasen von Menschenrechtsverletzungen zu reagieren sowie sie in bestimmten Fällen vorherzusehen und zu verhindern, einschließlich im Bereich des internationalen Handels und der Handelspolitik;
- F. in der Erwägung, dass das Engagement der EU für einen wirksamen Multilateralismus, in dessen Zentrum die Vereinten Nationen stehen, Bestandteil des auswärtigen Handelns der EU ist und sich auf die Überzeugung gründet, dass ein multilaterales und auf allgemeingültige Regeln und Werte gestütztes System am besten geeignet ist, weltweite Krisen, Herausforderungen und Bedrohungen zu meistern;
- G. in der Erwägung, dass nach Artikel 207 AEUV die Handelspolitik der Union im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union gestaltet wird; in der Erwägung, dass sich Handelsfragen und Menschenrechtsfragen in Drittländern gegenseitig beeinflussen und dass der Wirtschaft im Rahmen eines Systems der Unternehmenshaftung, wie es derzeit in den Vereinten Nationen diskutiert wird, und im Hinblick auf die globalen Wertschöpfungsketten die wichtige Rolle zukommt, positive Anreize für die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Verantwortung der Unternehmen zu setzen; in der Erwägung, dass gute Regierungsführung und Behörden, die im allgemeinen Interesse handeln, eine wichtige Rolle in Bezug auf die Vorgehensweisen der Unternehmen spielen; in der Erwägung, dass die EU an Bemühungen zur Ausarbeitung eines rechtlich bindenden Vertrags über Unternehmen und Menschenrechte beteiligt ist;
- H. in der Erwägung, dass der Schutz der Menschenrechte der am stärksten gefährdeten Gruppen wie ethnische, sprachliche und religiöse Minderheiten, Menschen mit Behinderungen, LGBTI-Personen, Frauen, Kinder, Asylsuchende und Migranten besonderer Aufmerksamkeit bedarf;
- I. in der Erwägung, dass Frauen und Kinder Bedrohungen, Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt sind, insbesondere in Kriegsgebieten und in Ländern mit autoritären Regimen; in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter ein Kernstück des europäischen Wertesystems und im rechtlichen und politischen Rahmen der EU verankert ist; in der Erwägung, dass die Gewalt gegen Frauen und Mädchen in den vergangenen Jahren dramatisch zugenommen hat;
- J. in der Erwägung, dass die Länder die endgültige Verantwortung dafür tragen, alle Menschenrechte zu schützen, indem sie internationale Menschenrechtsabkommen und -konventionen ratifizieren und umsetzen, Menschenrechtsverletzungen überwachen und den Opfern wirksame Rechtsmittel zur Verfügung stellen;
- K. in der Erwägung, dass eine zunehmende Zahl von Menschenrechtsverletzungen, die zu Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, einschließlich Völkermord, führen, von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren begangen werden;
- L. in der Erwägung, dass die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, einschließlich dem Recht, zu glauben oder nicht zu glauben, seine Religion zu bekunden oder nicht zu bekunden, seine Religion abzulegen oder zu wechseln, weltweit bedingungslos

garantiert und gestärkt werden müssen und insbesondere zu diesem Zweck ein interreligiöser und interkultureller Dialog geführt werden muss; in der Erwägung, dass Gesetze, die Blasphemie verbieten, weit verbreitet sind und manche Länder Strafen verhängen, die von Freiheitsstrafen, Auspeitschen bis hin zur Todesstrafe reichen;

- M. in der Erwägung, dass die Meinungsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie regelmäßig stattfindende und transparente Wahlen wesentliche Elemente der Demokratie sind; in der Erwägung, dass Wahlen in fragilen, konfliktgefährdeten oder repressiven Gesellschaften bisweilen zur Verbreitung Gewalt führen können;
- N. in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit mit Drittländern in allen bilateralen und multilateralen Foren, zum Beispiel bei Dialogen im Bereich der Menschenrechte, eines der wirksamsten Mittel der Erörterung von Menschenrechtsfragen ist;
- O. in der Erwägung, dass angemessene Mittel bereitgestellt und so effizient wie möglich eingesetzt werden müssen, um die Förderung der Menschenrechte und der Demokratie in Drittländern zu stärken;
- P. in der Erwägung, dass der Zugang zu Wasser und sanitären Einrichtungen ein grundlegendes Menschenrecht ist und seine Beschränkung in bestimmten Regionen eine der Ursachen für geopolitische Spannungen ist;
- Q. in der Erwägung, dass Kulturerbestätten, insbesondere im Nahen Osten, zunehmend durch illegale Plünderungen und Vandalismus bedroht sind;
- R. in der Erwägung, dass die Bildung bei der Vorbeugung von Verletzungen der Menschenrechte und Konflikten eine entscheidende Rolle spielt und dazu beiträgt, die Bürgerbeteiligung an Entscheidungsprozessen innerhalb der demokratischen Systeme zu erhöhen; in der Erwägung, dass die Staaten Bildungseinrichtungen unterstützen sollten, die sich für Menschenrechte, Respekt und Diversität einsetzen; in der Erwägung, dass immer mehr Kommunikationskanäle ein wichtiges Werkzeug darstellen, mit dem rasch Informationen über Menschenrechtsverletzungen ausgetauscht werden können und eine große Zahl von Opfern oder potenziellen Opfern von Menschenrechtsverletzungen in Drittländern erreicht und ihnen auf diese Weise Informationen und Unterstützung bereitgestellt werden kann; in der Erwägung, dass die Erhebung umfassender und aufgeschlüsselter Daten für den Schutz der Menschenrechte von grundlegender Bedeutung ist, insbesondere im Falle schwächerer, marginalisierter und von Marginalisierung bedrohter Bevölkerungsgruppen; in der Erwägung, dass die Verwendung geeigneter Indikatoren ebenfalls eine wirksame Methode ist, um den Fortschritt bei der Umsetzung der Verpflichtungen der Staaten aus internationalen Abkommen zu bewerten;

Allgemeine Erwägungen

1. Bringt seine äußerst große Besorgnis angesichts der Rückschläge im Bereich von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit zum Ausdruck, die weiterhin weltweit bedroht sind; erinnert daran, dass sich die EU dazu verpflichtet hat, die universelle Gültigkeit und die Unteilbarkeit der Menschenrechte, Grundfreiheiten und Werte zu fördern sowie die demokratischen Grundsätze voranzutreiben, die weltweit gestärkt werden müssen;

2. bekräftigt seine feste Überzeugung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten den Grundsatz der Berücksichtigung der Menschenrechte und der Demokratie in allen EU-Politikbereichen aktiv verfolgen müssen, darunter diejenigen mit außenpolitischer Dimension, zu denen auch die Bereiche Entwicklung, Migration, Sicherheit, Terrorismusbekämpfung, Erweiterung und Handel gehören; bekräftigt in diesem Zusammenhang die entscheidende Bedeutung der Gewährleistung einer stärkeren Kohärenz zwischen den innen- und außenpolitischen Maßnahmen der EU und einer verstärkten Koordination der Außenpolitik der Mitgliedstaaten; betont, dass die zunehmende Komplexität der Konflikte in der Welt ein umfassendes, geschlossenes und überzeugendes internationales Vorgehen und eine entsprechende Zusammenarbeit erfordern; erinnert daran, dass das Ziel der EU, ihren internationalen Einfluss als glaubwürdiger und legitimer internationaler Akteur auszuweiten, maßgeblich dadurch beeinflusst wird, ob sie in der Lage ist, die Menschenrechte und Demokratie im Einklang mit den in den Gründungsverträgen verankerten Verpflichtungen intern und extern zu schützen;
3. unterstreicht die Bedeutung einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen der Kommission, dem Rat, dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), dem Europäischen Parlament und den Delegationen der Union, um eine konsequente und einheitliche Stimme für die Verteidigung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze zu fördern und zu gewährleisten; hält es darüber hinaus für sehr wichtig, sich stark für die Förderung dieser Werte in multilateralen Foren zu engagieren, unter anderem durch die rechtzeitige Koordinierung auf EU-Ebene und einen aktiven Ansatz in den Verhandlungen; fordert die EU in diesem Zusammenhang auf, Resolutionen zu initiieren und als Ko-Sponsor aufzutreten und die Umsetzung regionsübergreifender Initiativen im Rahmen aller Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zu stärken;
4. begrüßt die Tatsache, dass im Jahr 2016 Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit, die demokratischen Grundsätze und die Menschenrechte regelmäßig auf seinen Plenartagungen erörtert, in zahlreichen Entschließungen gezielt behandelt und in den Sitzungen der Ausschüsse und interparlamentarischen Delegationen zur Sprache gebracht wurden;
5. unterstreicht die Bedeutung der Arbeit seines Unterausschusses Menschenrechte (DROI), der enge Arbeitsbeziehungen mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), anderen Institutionen der Union, der Zivilgesellschaft, multilateralen Institutionen für Menschenrechte und dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) für Menschenrechte unterhält;
6. weist darauf hin, dass der Unterausschuss Menschenrechte (DROI) im Jahr 2016 drei Berichtsentwürfe erstellt hat, insbesondere über Menschenrechte und Migration in Drittländern, Verantwortlichkeit von Unternehmen für schwere Menschenrechtsverletzungen in Drittstaaten und die Bekämpfung des Menschenhandels in den Außenbeziehungen der EU; fordert die Kommission auf, konkrete Maßnahmen im Anschluss an diese Initiativberichte zu ergreifen;
7. weist darauf hin, dass der Unterausschuss Menschenrechte 2016 zahlreiche Informationsreisen in verschiedene Länder unternommen hat, um Informationen zu sammeln und diese mit lokalen staatlichen und nichtstaatlichen Menschenrechtsakteuren auszutauschen, die Position des Parlaments darzulegen und

Verbesserungen in Bezug auf den Schutz und die Wahrung der Menschenrechte anzustoßen;

Reaktion auf Menschenrechtsprobleme

8. bekundet seine tiefe Besorgnis über die zunehmende Zahl von Angriffen auf religiöse Minderheiten, die oft von nichtstaatlichen Akteuren wie dem IS begangen werden; bedauert, dass in vielen Ländern Gesetze gegen Konversion und Gotteslästerung gelten und durchgesetzt werden, die religiöse Minderheiten und Atheisten wirksam in ihrer Religions- bzw. Glaubensfreiheit beschränken oder sie dieser gar berauben; fordert Maßnahmen zum Schutz religiöser Minderheiten, Nichtgläubiger und Atheisten, die unter Gesetzen über Gotteslästerung zu leiden haben, und fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, sich in politische Debatten über die Aufhebung solcher Gesetze einzubringen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um eine stärkere Achtung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit zu intensivieren und in den Beziehungen zu Drittländern den interkulturellen und interreligiösen Dialog zu fördern; fordert konkrete Maßnahmen für eine wirkungsvolle Umsetzung der Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, einschließlich einer systematischen und einheitlichen Ausbildung des EU-Personals in den Hauptniederlassungen und Delegationen; unterstützt uneingeschränkt die Praxis der Union, bei dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UNHRC) und der Generalversammlung der Vereinten Nationen bei thematischen Resolutionen zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit die Führung zu übernehmen; unterstützt uneingeschränkt die Arbeit des EU-Sonderbeauftragten für die Förderung der Religions- und Glaubensfreiheit, Ján Figel;
9. bekräftigt, dass die Meinungsfreiheit online und offline ein zentraler Baustein jeder demokratischen Gesellschaft ist, da durch sie eine Kultur des Pluralismus genährt wird, die die Zivilgesellschaft und die Bürgerinnen und Bürger befähigt, ihre Regierungen und Entscheidungsträger zur Verantwortung zu ziehen, und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit gefördert wird; betont, dass die Beschränkung der Meinungsfreiheit online und offline, beispielsweise durch die Entfernung von Online-Inhalten, nur in Ausnahmefällen erfolgen darf, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben und durch die Verfolgung eines rechtmäßigen Ziels gerechtfertigt ist; unterstreicht daher, dass die EU ihre Bemühungen zur Förderung der Meinungsfreiheit durch ihre außenpolitischen Maßnahmen und Instrumente intensivieren sollte; wiederholt seine Aufforderung an die EU und ihre Mitgliedstaaten, die Überwachung aller Arten von Einschränkungen der Meinungs- und Medienfreiheit in Drittländern zu verbessern und derartige Einschränkungen rasch und systematisch zu verurteilen und alle verfügbaren diplomatischen Mittel und Instrumente anzuwenden, um diese Einschränkungen zu beseitigen; betont, wie wichtig eine wirkungsvolle Umsetzung der Menschenrechtsleitlinien der EU in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung – online und offline – und eine regelmäßige Kontrolle ihrer Auswirkungen sind; verurteilt die Tötungen und Inhaftierungen zahlreicher Journalisten und Blogger im Jahr 2016 und fordert die EU auf, diese wirksam zu schützen; begrüßt das 2016 eingeführte Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDMR) mit seinem besonderen Fokus auf der Ausbildung von EU-Delegationen und Medienakteuren in Drittländern zur Anwendung der Leitlinien; hält es für sehr wichtig, Hetze und Aufstachelung zu Gewalt im Internet und in der realen Welt aufzudecken und zu verurteilen, da diese Handlungen eine direkte Bedrohung für den Rechtsstaat und seine

in den Menschenrechten verankerten Werte darstellen;

10. ist tief besorgt darüber, dass die Zivilgesellschaft und insbesondere auch Glaubensgemeinschaften, weltweit zunehmend unter Druck geraten, unter anderem durch eine zunehmende Anzahl repressiver Gesetze, die weltweit – zum Teil unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung – verabschiedet werden; betont, dass das Phänomen des schrumpfenden Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft ein globales Problem ist; erinnert daran, dass eine unabhängige Zivilgesellschaft bei der Verteidigung und Förderung der Menschenrechte und für das Funktionieren demokratischer Gesellschaften eine zentrale Rolle spielt, insbesondere durch die Förderung der Transparenz, Rechenschaftspflicht und der Gewaltenteilung; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit kontinuierlich zu überwachen und eventuelle Verletzungen, wie verschiedene Formen von Verboten und Beschränkungen für zivilgesellschaftliche Organisationen und deren Tätigkeiten, zur Sprache zu bringen, wie Gesetze zur Beschränkung des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft oder die Förderung von nichtstaatlichen Organisationen, die von autoritären Regierungen finanziert werden (staatlich organisierte nichtstaatliche Organisationen, GONGO); fordert darüber hinaus die EU, die Mitgliedstaaten und die EU-Delegationen auf, alle verfügbaren Mittel wie Menschenrechtsdialoge, politische Dialoge und öffentliche Diplomatie einzusetzen, um Einzelfälle von gefährdeten Menschenrechtsverteidigern und Aktivisten der Zivilgesellschaft systematisch anzusprechen, insbesondere wenn sie willkürlich oder aufgrund ihrer politischen Überzeugung oder ihres gesellschaftlichen Engagements ihrer Freiheit beraubte oder inhaftierte Personen betreffen, und die Unterdrückung, Schikanie und Ermordung von Menschenrechtsverteidigern, auch solcher, die sich für den Umweltschutz einsetzen, unmissverständlich zu verurteilen; fordert, dass ein System für die wirksame Überwachung des Handlungsspielraums der Zivilgesellschaft mit eindeutigen Bezugswerten und Indikatoren eingerichtet wird, um geeignete und günstige rechtliche Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft zu gewährleisten;
11. ermutigt die EU-Delegationen und die diplomatischen Vertreter der Mitgliedstaaten, Menschenrechtsverteidiger weiterhin aktiv zu unterstützen, indem sie Gerichtsverfahren systematisch beobachten, inhaftierte Aktivisten besuchen und gegebenenfalls Erklärungen zu Einzelfällen abgeben; betont in dieser Hinsicht die Bedeutung der Mittel der stillen Diplomatie; begrüßt die Tatsache, dass die EU im Jahr 2016 Fälle von Menschenrechtsverteidigern in Dialogen und Konsultationen auf Unionsebene mit mehr als 50 Ländern zum Thema gemacht hat; hebt die Tatsache hervor, dass der Notfonds des EIDHR im Jahr 2016 mehr als 250 Menschenrechtsverteidiger auf Unionsebene unterstützt hat, was im Vergleich zu 2015 eine Steigerung um 30 % darstellt; begrüßt die Einrichtung und erfolgreiche Funktionsweise des EU-Mechanismus für Menschenrechtsverteidiger „ProtectDefenders.eu“, der von der Zivilgesellschaft umgesetzt wird und zahlreichen Menschenrechtsverteidigern entscheidende Unterstützung geleistet hat; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Fortsetzung des Programms nach Oktober 2018 sicherzustellen und seine Kapazitäten aufzustocken, um Menschenrechtsverteidigern weltweit mehr Unterstützung bereitzustellen;
12. hält es für sehr bedauerlich, dass Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und die Todesstrafe weiterhin weltweit in vielen Ländern praktiziert werden, und fordert die EU dazu auf, ihre Anstrengungen zur Beseitigung solcher Praktiken zu

intensivieren; begrüßt in diesem Zusammenhang die Überarbeitung von EU-Rechtsvorschriften betreffend den Handel mit bestimmten Waren, die für Hinrichtungen, Folter oder sonstige grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Bestrafungen verwendet werden können; fordert den EAD und die VP/HV nachdrücklich auf, sich durch verstärkte diplomatische Anstrengungen und konsequentere öffentliche Positionierung stärker im Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung einschließlich der Todesstrafe zu engagieren; betont in diesem Zusammenhang die besorgniserregenden Haftbedingungen in manchen Gefängnissen, darunter auch fehlende medizinische Betreuung, und empfiehlt dem EAD, den EU-Delegationen und den Mitgliedstaaten, das Potenzial aller bestehenden Instrumente, einschließlich der EU-Leitlinien betreffend Folter, voll auszuschöpfen; begrüßt den Umstand, dass die Resolution der Vereinten Nationen zu einem Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 2016 mit Unterstützung von 117 Ländern angenommen wurde; nimmt zur Kenntnis, dass die Zahl der Hinrichtungen 2016 weltweit im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen ist, bringt jedoch seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Zahl der Hinrichtungen insgesamt trotzdem höher liegt als im Durchschnitt des letzten Jahrzehnts; weist mit Nachdruck darauf hin, dass damit oft auf Dissidenten und gefährdete Gruppen abgezielt wird; fordert die Länder, die diese Praxis noch immer ausüben, auf, ein Moratorium zu verhängen und die Todesstrafe abzuschaffen;

13. stellt fest, dass den modernen Informations- und Kommunikationstechnologien bei der Förderung und Verteidigung der Menschenrechte sowie dem Rechtsbehelf bei Menschenrechtsverletzungen weltweit große Bedeutung zukommen kann, und fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, ihre Informationskanäle zu nutzen, um innerhalb ihrer spezifischen Rahmenregelungen und Zuständigkeitsbereiche den Standpunkt des Parlaments zu verschiedenen Menschenrechtsanliegen zu bekräftigen und gleichzeitig zur Effizienz und Bekanntheit der gemeinsamen Anstrengungen der EU beizutragen; ist besorgt über die stetig zunehmende Verwendung bestimmter Technologien mit doppeltem Verwendungszweck für die Cyberüberwachung von Politikern, Aktivisten und Journalisten; begrüßt in diesem Zusammenhang die laufenden Arbeiten der EU-Organe im Hinblick auf eine Aktualisierung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck;⁷⁵ verurteilt nachdrücklich, dass immer mehr Menschenrechtsverteidiger digitalen Bedrohungen ausgesetzt sind, wozu zählt, dass Daten durch Beschlagnahme von Geräten, Fernüberwachung und Datenverlust in Mitleidenschaft gezogen werden; ist besorgt darüber, dass Online-Plattformen im Rahmen der Löschung von terroristischen Inhalten und Propaganda auch legitimes Videobeweismaterial für mutmaßliche Kriegsverbrechen vernichten;
14. ist besorgt über die zunehmende Privatisierung der Rechtsstaatlichkeit im Internet, sodass private Unternehmen über die Einschränkung von Grundrechten wie der Meinungsfreiheit auf Grundlage ihrer Dienstleistungsbedingungen entscheiden und dies nicht gemäß demokratisch verabschiedeten Gesetzen erfolgt;
15. fordert die Kommission auf, eine Richtlinie über die Meldung fraglicher Inhalte und

⁷⁵ ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1.

etwaige Abhilfemaßnahmen zu verabschieden, mit der die Transparenz und Verhältnismäßigkeit von Entferungsverfahren gesteigert wird und gleichzeitig wirksame Rechtsmittel für Nutzer bereitgestellt werden, deren Inhalte fälschlicherweise entfernt wurden;

16. verurteilt, dass sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Kriegen als Waffe eingesetzt wird, gleich, ob in Form von Massenvergewaltigungen, sexueller Sklaverei, Zwangsprostitution, geschlechtsspezifischer Verfolgung, Menschenhandel, Sextourismus oder in sonstiger Form physischer, sexueller und psychischer Gewalt; weist darauf hin, dass geschlechtsspezifische Gewalt und sexuelle Gewaltverbrechen im Römischen Statut als Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Tatbestandsmerkmale des Völkermords bzw. der Folter aufgeführt sind; betont, dass die Verteidigung der Frauenrechte wichtig ist, einschließlich ihrer sexuellen und reproduktiven Rechte, und zwar durch Rechtsvorschriften, Bildung und die Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Organisationen; begrüßt die Annahme des Aktionsplans zur Geschlechtergleichstellung (Gender Action Plan) für den Zeitraum von 2016 bis 2020, der eine umfassende Liste von Maßnahmen zur Verbesserung der Lage von Frauen hinsichtlich der Gleichstellung und der Stärkung ihrer Rechte enthält; hebt hervor, wie wichtig es ist, dessen wirksame Umsetzung zu gewährleisten; begrüßt außerdem die Annahme des strategischen Engagements für die Gleichstellung der Geschlechter für 2016–2019, mit dem die Gleichstellung der Geschlechter und die Frauenrechte weltweit gefördert werden; betont, wie wichtig es ist, dass das Übereinkommen von Istanbul von allen Mitgliedstaaten ratifiziert und effektiv umgesetzt wird; weist darauf hin, dass Bildung das beste Mittel zur Bekämpfung von Diskriminierung von und Gewalt gegen Frauen und Kinder ist; fordert, dass die Kommission, der EAD und die VP/HV die Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Zusagen im Bereich der Frauenrechte nach dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) verstärken, und fordert Drittstaaten dazu auf, dasselbe zu tun; ist der Ansicht, dass die EU die Unterstützung für Frauen bei Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), der Konfliktprävention und des Wiederaufbaus nach Konflikten weiterhin einbeziehen sollte; bekräftigt nochmals die Bedeutung der Resolution 1325 der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit; hält es für wichtig, dass Frauen systematisch, gleichberechtigt, uneingeschränkt und aktiv an der Verhütung und Beilegung von Konflikten, an der Förderung der Menschenrechte und von demokratischen Reformen sowie an Friedenssicherungseinsätzen, humanitärer Hilfe, dem Wiederaufbau nach einem Konflikt und Demokratisierungsprozessen, die zu dauerhaften und stabilen politischen Lösungen führen, beteiligt werden; erinnert daran, dass der Sacharow-Preis 2016 an Nadija Murad und Lamija Adshi Baschar, Überlebende der sexuellen Versklavung durch den IS, verliehen wurde;
17. betont, dass eine offenstehende Gesundheitsversorgung, die universelle Achtung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte und der Zugang zu ihnen, Familienplanung sowie die Verfügbarkeit von angemessenen Frauenhygieneprodukten, Gesundheitsdiensten vor, während und nach der Geburt und Abtreibungen unter sicheren Bedingungen wichtige Faktoren sind, um das Leben von Frauen zu retten und dazu beizutragen, dass zu hohe Risiken bei der Geburt abgewendet werden und die Säuglings- und Kindersterblichkeit verringert wird; hält es für inakzeptabel, dass die Körper von Frauen und Mädchen, insbesondere ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte, nach wie vor als

Schauplatz ideologischer Grabenkämpfe erhalten müssen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die unveräußerlichen Rechte von Frauen und Mädchen auf körperliche Unversehrtheit und autonome Entscheidungsfindung anzuerkennen, und verurteilt die häufigen Verstöße gegen die sexuellen und reproduktiven Rechte der Frau einschließlich der Verweigerung des Zugangs zu Familienplanungsdiensten, zu Verhütungsmitteln und zu legalen Abtreibungen unter sicheren Bedingungen;

18. verurteilt die Wiedereinführung und Ausweitung der Global Gag Rule und deren Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung und Rechte von Frauen und Mädchen weltweit aufs Schärfste; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, die von den USA hinterlassene Finanzierungslücke im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte zu schließen und dafür Fördermittel der Mitgliedstaaten wie auch der Union für Entwicklungshilfe zu nutzen;
19. erinnert daran, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern ein wichtiger Grundsatz der EU und ihrer Mitgliedstaaten ist und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung zu den vorrangigen – in den Verträgen verankerten – Zielen der EU gehört; fordert die Kommission daher auf, den Grundsatz der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming) als EU-Kernprinzip in alle Rechtsvorschriften, Leitlinien, Maßnahmen und Finanzierungen der EU aufzunehmen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der EU-Politik im Bereich Außenbeziehungen liegen sollte; hält es für erforderlich, die Rolle der EU-Delegationen wie auch die Rolle der Hauptberaterin des EAD für Gleichstellungsfragen zu stärken, indem sichergestellt wird, dass ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Haushaltsmittel zugewiesen werden;
20. fordert den EAD auf, dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der 61. Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau in seine politischen Strategien aufgenommen und neue Impulse zur Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau gegeben werden, um die geschlechtsbezogenen Ungleichheiten in einer sich verändernden Arbeitswelt anzugehen;
21. weist auf den positiven Beitrag hin, der durch die Stärkung der Rolle der Frau zu einer inklusiven, gerechten und friedlichen Gesellschaft und der nachhaltigen Entwicklung geleistet wird; betont, dass alle Ziele für nachhaltige Entwicklung deutlich auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Stellung der Frau ausgerichtet sind und dass weitere Anstrengungen unternommen werden sollten im Hinblick auf die uneingeschränkte Verwirklichung der Frauenrechte und die wirksame Umsetzung der politischen Strategien, mit denen die Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Frau und die Beteiligung von Frauen an der Beschlussfassung gefördert werden; hebt hervor, dass der Stärkung der Rolle indigener Frauen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;
22. weist darauf hin, dass Frauen dazu ermutigt werden sollten, sich selbst in Gewerkschaften zu organisieren, und beim Zugang zu Unternehmensfinanzierung nicht diskriminiert werden sollten;
23. fordert die EU auf, all jene Frauenorganisationen zu unterstützen, die sich Tag für Tag für den Schutz von Frauen einsetzen, die sich in Konfliktgebieten oder Gebieten befinden, in denen eine humanitäre Krise herrscht;

24. erachtet es nach wie vor als dringend geboten, die UN-Kinderrechtskonvention und die dazugehörigen Fakultativprotokolle weltweit zu ratifizieren und effektiv umzusetzen, damit Kinder einen rechtlichen Schutz erhalten; betont, dass Kinder häufig besonderen Formen des Missbrauchs wie Kinderheirat oder Genitalverstümmelung ausgesetzt sind und daher stärker geschützt werden müssen; betont, dass Kinderarbeit, die Anwerbung von Kindersoldaten in bewaffneten Konflikten und Früh- und Zwangsheirat in einigen Ländern noch immer große Probleme darstellen; fordert, dass die EU relevante lokale und internationale Kinderrechtsorganisationen systematisch konsultiert und bei ihren politischen und menschenrechtlichen Dialogen mit Drittländern auf die Verpflichtungen der Vertragsstaaten zur Umsetzung des Übereinkommens hinweist; begrüßt die Kinderrechtsstrategie des Europarates (2016–2021); fordert, dass die EU weiterhin das von ihr und UNICEF unter dem Titel „Child Rights Toolkit – Integrating Child Rights in Development Cooperation“ herausgegebene Instrumentarium zur Einbettung der Kinderrechte in die Entwicklungszusammenarbeit mittels ihrer Delegationen im Ausland fördert und die Mitarbeiter der EU-Delegation in diesem Bereich angemessen schult; bekräftigt sein Ersuchen an die Kommission, eine umfassende Kinderrechtsstrategie und einen Aktionsplan für die nächsten fünf Jahre vorzuschlagen, um Kinderrechten innerhalb der externen Politikbereiche der EU Vorrang zu gewähren; begrüßt den Umstand, dass unter dem Finanzierungsinstrument 2016 für die Entwicklungszusammenarbeit Ressourcen bereitgestellt wurden, um VN-Organisationen bei der Ausführung von Maßnahmen, die auf Kinderrechte abzielen, zu unterstützen, die so konzipiert sein müssen, dass der tatsächliche Nutzen für bedürftige Kinder maximiert wird, insbesondere was die Gesundheitssysteme und den Zugang zu Bildung, Wasser und sanitären Anlagen betrifft; fordert eine sofortige Lösung des Problems der staatenlosen Kinder, insbesondere solcher, die außerhalb des Heimatlands ihrer Eltern geboren werden, und des Problems der minderjährigen Migranten;
25. verurteilt aufs Schärfste alle Formen von Diskriminierung einschließlich der Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der Religion, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsmerkmale, der Sprache, der Kultur, der sozialen Herkunft, der Kastenzugehörigkeit, der Geburt, des Alters, einer Behinderung oder eines sonstigen Status; hebt hervor, dass die EU ihre Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung, des Rassismus, der Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen der Intoleranz durch Menschenrechtsdialoge und politische Dialoge sowie durch die Arbeit der EU-Delegationen und der öffentlichen Diplomatie verstärken sollte; betont außerdem, dass die EU die Ratifizierung und die vollständige Umsetzung aller Übereinkommen der Vereinten Nationen, die diese Angelegenheit unterstützen, weiterhin fördern sollte;
26. bekräftigt, dass der Begriff Menschenhandel Folgendes umfasst: die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um einer Nachfrage entgegenzuwirken, die sämtliche Formen der Ausbeutung von Menschen, insbesondere von Frauen und Kindern, fördert und Menschenhandel nach sich zieht, und dabei weiterhin einen auf den Menschenrechten basierenden Ansatz zu verfolgen und den Schwerpunkt auf die Opfer

zu legen; bekräftigt, dass alle Mitgliedstaaten die EU-Strategie zur Beseitigung des Menschenhandels und die diesem Thema gewidmete Richtlinie 2011/36/EU⁷⁶ umsetzen müssen; drückt seine tiefe Besorgnis darüber aus, dass Migranten und Flüchtlinge extrem durch Ausbeutung, Schleusung und Menschenhandel gefährdet sind; betont, dass weiterhin zwischen Menschenhandel und Schleusung von Migranten unterschieden werden muss;

27. verurteilt die andauernden Verletzungen der Menschenrechte von Personen, die der Kastenhierarchie ausgesetzt sind und aufgrund ihrer Kastenzugehörigkeit diskriminiert werden, einschließlich der Verweigerung der Gleichbehandlung und des Zugangs zur Justiz und zum Arbeitsmarkt, fortgesetzter Segregation und kastenbedingter Hindernisse für die Einführung von grundlegenden Menschenrechten und für Fortschritte in der Entwicklung; bekräftigt seine Forderung, dass die EU eine Strategie in Bezug auf Diskriminierungen aufgrund der Kastenzugehörigkeit ausarbeiten und jede Gelegenheit nutzen sollte, ihre ernsthafte Besorgnis angesichts solcher Menschenrechtsverletzungen zum Ausdruck zu bringen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Bemühungen und damit zusammenhängende Unterstützungsinitiativen im Rahmen der Vereinten Nationen und der Delegationen zu verstärken, und zwar durch Umsetzung und Überwachung der 2030-Ziele für nachhaltige Entwicklung, Überwachung des neuen Anleitungs-Tools der Vereinten Nationen zur Diskriminierung aufgrund der Abstammung und durch Unterstützung der Staaten bei der Umsetzung der Empfehlungen der Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zum Thema Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit;
28. verleiht seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, dass Minderheiten immer noch der erhöhten Gefahr von Diskriminierung ausgesetzt und durch politische, wirtschaftliche, ökologische und arbeitsplatzbezogene Veränderungen und Störungen in besonderem Maße gefährdet sind; weist darauf hin, dass viele Menschen nur geringen oder keinen Zugang zu politischer Vertretung haben und von Armut akut betroffen sind; unterstreicht, dass die EU ihre Bemühungen zur Beseitigung gegen Minderheiten begangener Menschenrechtsverletzungen verstärken sollte; betont, dass Minderheitsgemeinschaften besondere Bedürfnisse haben und dass ihnen in allen Bereichen des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens ein uneingeschränkter Zugang und Gleichbehandlung gewährt werden sollte;
29. begrüßt die Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) und betont erneut, wie wichtig die Ratifizierung und wirksame Umsetzung dieses Übereinkommens durch die Mitgliedstaaten und die Organe der EU ist; hebt hervor, dass eine Behinderung einen Menschen nicht seiner Menschenwürde beraubt, weshalb die Staaten verpflichtet sind, die Betroffenen zu schützen; betont insbesondere, dass der Grundsatz der allgemeinen Zugänglichkeit und alle Rechte von Menschen mit Behinderungen glaubwürdig in allen relevanten EU-Politikbereichen, einschließlich des Bereichs der Entwicklungszusammenarbeit, berücksichtigt werden müssen, und betont, dass dieses Thema bindenden und horizontalen Charakter hat; fordert die EU dazu auf, den Kampf gegen Diskriminierung aufgrund von Behinderung in ihre außenpolitischen Tätigkeiten und ihre Entwicklungshilfepolitik einzubeziehen; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik aufgenommen wurden;

⁷⁶ ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1.

30. bekräftigt seine Unterstützung für die systematische Einführung von Menschenrechtsklauseln in internationale Abkommen zwischen der EU und Drittländern, einschließlich Handels- und Investitionsabkommen; weist erneut darauf hin, dass alle Menschenrechte als gleichwertig betrachtet werden müssen, da sie untrennbar und voneinander abhängig sind und einander bedingen; fordert die Kommission dazu auf, die Umsetzung solcher Klauseln wirksam und systematisch zu überwachen und dem Parlament regelmäßige Berichte über die Beachtung der Menschenrechte durch Partnerländer vorzulegen; fordert die Kommission auf, bei künftigen Abkommen eine systematischere und strategischere Herangehensweise an die Menschenrechtsdialoge zu verfolgen; sieht das Allgemeine Zollpräferenzsystem (APS+) positiv als ein Mittel zur Stimulierung der wirksamen Umsetzung von 27 zentralen internationalen Übereinkommen über Menschenrechte und Arbeitsnormen; fordert eine tatsächliche Durchsetzung von APS+ und erwartet, dass die Kommission dem Parlament und dem Rat über den Stand der Ratifizierung und die Fortschritte im Rahmen dieses Systems auf dem Laufenden hält; bekräftigt die Bedeutung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen im Bereich Unternehmen und Menschenrechte;
31. bekräftigt, dass die Aktivitäten aller Unternehmen, einschließlich europäischer Unternehmen, die in Drittländern tätig sind, uneingeschränkt mit internationalen Menschenrechtsstandards vereinbar sein sollten, und fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass dies der Fall ist; bekräftigt außerdem, wie wichtig es ist, die soziale Verantwortung der Unternehmen zu fördern, und dass europäische Unternehmen bei der Förderung internationaler Unternehmens- und Menschenrechtsstandards eine Führungsrolle einnehmen, wobei hervorzuheben ist, dass durch eine Zusammenarbeit von Menschenrechtsorganisationen und Wirtschaftsverbänden lokale Akteure gestärkt und die Zivilgesellschaft vorangebracht werden könnte; erkennt an, dass die weltweiten Wertschöpfungsketten zur Stärkung zentraler internationaler Arbeits-, Umwelt- und Sozialstandards beitragen können und im Hinblick auf einen nachhaltigen Fortschritt und die Förderung von Menschenrechten, insbesondere in den Entwicklungsländern, Chancen und Herausforderungen bieten; fordert die EU auf, eine aktivere Rolle zu spielen, wenn es darum geht, weltweite Wertschöpfungsketten angemessen, gerecht, transparent und nachhaltig zu organisieren und die negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, wie etwa Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, abzumildern; legt jedoch dar, dass im Falle von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Unternehmen ein wirksamer Zugang zu Rechtsbehelfen seitens der Opfer garantiert werden sollte; fordert die Kommission nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass die von der EIB geförderten Projekte im Einklang mit der Politik und den Verpflichtungen der EU zum Schutz der Menschenrechte stehen; nimmt zur Kenntnis, dass derzeit über ein verbindliches Abkommen über Menschenrechtsfragen im Zusammenhang mit internationalen Konzernen und sonstigen Unternehmen verhandelt wird; fordert die EU auf, sich konstruktiv an den Verhandlungen zu beteiligen;
32. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihren gesamten politischen Einfluss zu nutzen, damit Handlungen verhindert werden, die als Völkermord, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit erachtet werden können, effizient und auf koordinierte Weise zu reagieren, wenn es zu derartigen Verbrechen kommt, sämtliche Ressourcen zu mobilisieren, die erforderlich sind, um alle Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, auch durch die Anwendung des Grundsatzes der universellen

Gerichtbarkeit, und die Opfer sowie die Prozesse der Stabilisierung und Aussöhnung zu unterstützen; fordert die internationale Gemeinschaft auf, Instrumente wie das Frühwarnsystem der EU einzurichten, mit denen die Lücke zwischen Warnung und Reaktion beschränkt werden kann, um zu verhindern, dass gewaltsame Konflikte entstehen, sich neu entzünden und eskalieren;

33. fordert die EU auf, Organisationen (wie nichtstaatliche Organisationen, unter Rückgriff auf öffentlich zugängliche Quellen ermittelnde Organisationen und zivilgesellschaftliche Gruppierungen) zu unterstützen, die digitale und sonstige Beweismittel für begangene Verbrechen einholen, sicherstellen und schützen, um die internationale Strafverfolgung solcher Taten zu ermöglichen;
34. ist zutiefst besorgt über die Zerstörung von Kulturerbestätten in Syrien, im Irak, Jemen und in Libyen; weist darauf hin, dass sich 22 der 38 gefährdeten Kulturerbestätten weltweit im Nahen Osten befinden; unterstützt die Tätigkeiten im Rahmen der Initiative für das syrische Kulturerbe und deren Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung in Syrien und im Irak im Zusammenhang mit der Zerstörung archäologischen und kulturellen Erbes;
35. begrüßt die Bemühungen der EU, den von den Vereinten Nationen eingerichteten internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen in Syrien begangene schwere Verbrechen zu fördern; betont, dass im Irak ein ähnlicher unabhängiger Mechanismus eingerichtet werden muss; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, den internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus finanziell zu unterstützen, sofern sie dies bisher noch nicht getan haben;
36. verurteilt aufs Schärfste die grausamen Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen, die von staatlichen Akteuren sowie von nichtstaatlichen Akteuren begangen werden; ist entsetzt über die vielen unterschiedlichen Verbrechen, darunter Tötungen, Folter, Vergewaltigung als Kriegswaffe, Versklavung, sexuelle Sklaverei, Rekrutierung von Kindersoldaten, Zwangskonvertierungen und die systematische Vertreibung und Ermordung von Angehörigen religiöser Minderheiten; weist erneut darauf hin, dass die Situation religiöser Minderheiten in den vom IS regierten Gebieten vom Parlament in seiner Entschließung vom 12. Februar 2015 zu der humanitären Krise im Irak und in Syrien⁷⁷, insbesondere vor dem Hintergrund der Aktivitäten des IS, als Völkermord qualifiziert wurde; betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Strafverfolgung von Mitgliedern nichtstaatlicher Gruppen wie des IS unterstützen sollten, indem sie den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen darum ersuchen, dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) die Zuständigkeit zu übertragen oder dafür zu sorgen, dass das Recht mithilfe von Ad-hoc-Gerichten oder durch Rückgriff auf die universelle Zuständigkeit durchgesetzt wird;
37. bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für den Internationalen Strafgerichtshof, das Römische Statut, die Anklagebehörde, die Befugnisse des Anklägers von Amts wegen und die Fortschritte bei der Einleitung neuer Ermittlungen, die ein wesentliches Mittel für die Bekämpfung der Straflosigkeit bei Gräueltaten ist; fordert alle Mitgliedstaaten auf, die in Kampala beschlossenen Änderungen am Tatbestand des Verbrechens der Aggression zu ratifizieren und Gräueltaten in die Liste der Verbrechen aufzunehmen, für die die EU zuständig ist; verurteilt alle Versuche, die

⁷⁷ ABl. C 310 vom 25.8.2016, S. 35.

Legitimität oder Unabhängigkeit des IStGH zu untergraben und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, konsequent zusammenzuarbeiten, um seine Ermittlungen und Entscheidungen mit dem Ziel zu unterstützen, der Straflosigkeit internationaler Verbrechen ein Ende zu bereiten, auch wenn es um die Festnahme von Personen geht, die vom IStGH gesucht werden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Ermittlungen, Untersuchungen und Entscheidungen des Internationalen Strafgerichtshofs umfassend zu unterstützen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Verweigerung der Zusammenarbeit mit dem IStGH zu verhindern, derartigen Fällen wirksam zu begegnen und angemessene finanzielle Mittel bereitzustellen; begrüßt, dass sich am 6. Juli 2016 in Brüssel Vertreter der EU und des IStGH anlässlich des zweiten Diskussionsforums zwischen der EU und dem IStGH traf, das eingerichtet wurde, um es den zuständigen Bediensteten des IStGH und der EU-Institutionen zu ermöglichen, Bereiche von gemeinsamem Interesse zu ermitteln, Informationen über relevante Tätigkeiten auszutauschen und für eine bessere Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen zu sorgen; nimmt die in letzter Zeit verkündeten Rückzüge vom Römischen Statut mit tiefem Bedauern zur Kenntnis, da dadurch der Zugang der Opfer zur Justiz erschwert wird, und ist der Ansicht, dass diese Rückzüge entschieden verurteilt werden sollten; ist der Ansicht, dass die Kommission, der EAD und die Mitgliedstaaten auch weiterhin Drittstaaten dazu anhalten sollten, das Römische Statut zu ratifizieren und anzuwenden; fordert die VP/HV erneut zur Ernennung eines Sonderbeauftragten der EU für humanitäres Völkerrecht und internationale Gerichtsbarkeit auf, dessen Auftrag es ist, das Engagement der EU für den Kampf gegen Straflosigkeit und für den Internationalen Strafgerichtshof in allen Bereichen der EU-Außenpolitik zu fördern, zu berücksichtigen und entsprechend zu vertreten; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Mechanismen und Resolutionen der Vereinten Nationen zum Thema Rechenschaftspflicht in den multilateralen Foren der Vereinten Nationen, auch im Menschenrechtsrat, zu unterstützen;

38. fordert die EU nachdrücklich auf, ihre Bemühungen um eine Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Unabhängigkeit der Justiz auf multilateraler und bilateraler Ebene als wesentliche Grundsätze zur Konsolidierung der Demokratie zu verstärken; ermutigt die EU, weltweit eine gerechte Rechtspflege zu fördern, indem sie legislative und institutionelle Reformprozesse in Drittländern unterstützt; ermutigt auch die EU-Delegationen und die Botschaften der Mitgliedstaaten, Prozessbeobachtungen systematisch zu überwachen, um die Unabhängigkeit der Justiz zu fördern;
39. bringt seine große Sorge und Solidarität mit der großen Zahl von Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden – unter denen sich immer mehr Frauen befinden – zum Ausdruck und weist darauf hin, dass diese Menschen unter Konflikten, Gewalt, Verfolgung, Regierungsversagen, Armut, illegaler Migration, Menschenhandel und Schleuserkriminalität leiden; hält es für dringend geboten, effektive Maßnahmen zu ergreifen, um die Ursachen der Migrationsströme anzugehen und langfristige, auf der Achtung der Menschenrechte und der Menschenwürde basierende Lösungen zu finden und somit die externe Dimension der Flüchtlingskrise zu bewältigen, einschließlich der Suche nach nachhaltigen Lösungen für Konflikte in unserer Nachbarschaft, zum Beispiel indem die Zusammenarbeit mit den betroffenen Drittländern ausgebaut und Partnerschaften eingegangen werden, die mit dem Völkerrecht in Einklang stehen und sicherstellen, dass in diesen Ländern die Menschenrechte geachtet werden; äußert seine tiefe Besorgnis über die Gewalt gegen minderjährige Migranten, darunter auch unbegleiteten minderjährigen Migranten, die vermisst werden, und fordert Programme

zur Neuansiedlung und Familienzusammenführung sowie die Errichtung von humanitären Korridoren; ist zutiefst besorgt über das Schicksal und die steigende Zahl der Binnenvertriebenen, und fordert, dass ihnen eine sichere Rückkehr, Neuansiedlung oder lokale Integration angeboten werden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, humanitäre Hilfe in den Bereichen Bildung, Wohnraum, Gesundheit und in anderen humanitären Bereichen zu leisten, die den Flüchtlingen möglichst nahe an ihren Heimatländern helfen; fordert ferner, dass die Rückkehrpolitik ordnungsgemäß umgesetzt wird; hebt hervor, dass es einer auf den Menschenrechten beruhenden umfassenden Migrationsstrategie bedarf, und fordert die EU auf, mit den Vereinten Nationen, den regionalen Organisationen, den staatlichen Behörden und nichtstaatlichen Organisationen weiter zusammenzuarbeiten; fordert die Mitgliedstaaten auf, das verabschiedete gemeinsame EU-Asylpaket sowie das europäische Migrationsrecht vollständig umzusetzen, damit vor allem besonders gefährdete Asylsuchende Schutz erhalten; betont, dass die Konzepte sicherer Staaten und Herkunftsstaaten der individuellen Prüfung von Asylanträgen nicht im Wege stehen dürfen; warnt vor einer Instrumentalisierung der Außenpolitik der EU zur „Migrationssteuerung“; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, für vollständige Transparenz im Hinblick auf die Mittel zu sorgen, die Drittländern für ihre Zusammenarbeit im Bereich der Migration gewährt werden, und sicherzustellen, dass an Menschenrechtsverletzungen beteiligte Strukturen keinen Nutzen aus einer solchen Zusammenarbeit ziehen, sondern eine solche Zusammenarbeit mit der Verbesserung der Menschenrechtssituation in diesen Ländern einhergeht;

40. ist der Ansicht, dass Entwicklungszusammenarbeit und die Förderung der Menschenrechte und der demokratischen Grundprinzipien, darunter die Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Regierungsführung, Hand in Hand gehen sollten; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Entwicklungsziele nach Ansicht der Vereinten Nationen ohne einen Menschenrechtsansatz nicht in vollem Umfang erreicht werden können; erinnert außerdem daran, dass sich die EU dazu verpflichtet hat, Partnerländer zu unterstützen und dabei ihre Entwicklungssituation sowie ihre Fortschritte im Hinblick auf die Menschenrechte und die Demokratie zu berücksichtigen;
41. weist darauf hin, dass der Anteil der Frauen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, höher ist als der entsprechende Anteil bei Männern, und ersucht die Kommission, ihre Anstrengungen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung im Rahmen ihrer Entwicklungspolitik zu intensivieren.
42. weist erneut darauf hin, dass die Mitgliedstaaten gemäß Kriterium 2 des Gemeinsamen Standpunkts des Rates 2008/944/GASP verpflichtet sind, jede Waffenausfuhrgenehmigung auf die Einhaltung der Menschenrechte durch das Bestimmungsland zu prüfen; erinnert in diesem Zusammenhang an die Verpflichtung, die die Kommission, der EAD und der Rat im Rahmen des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie in Bezug auf Sicherheitskräfte und die Umsetzung der Menschenrechtspolitik der EU eingegangen sind, auch bezüglich der Entwicklung und Umsetzung einer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht auf diesem Gebiet;
43. bekräftigt seine Forderung nach einem gemeinsamen Standpunkt der EU zum Einsatz bewaffneter Drohnen, bei der die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht eingehalten werden und Fragen wie der Rechtsrahmen, die Verhältnismäßigkeit, die

Rechenschaftspflicht, der Schutz von Zivilpersonen und die Transparenz angesprochen werden; fordert die EU erneut nachdrücklich auf, die Entwicklung, die Produktion und den Einsatz von vollkommen autonom funktionierenden Waffen, die Angriffe ohne Mitwirkung des Menschen ermöglichen, zu untersagen;

44. ist der Auffassung, dass die EU ihre Bemühungen zur Stärkung der Beachtung der Menschenrechte von LGBTI-Personen in Übereinstimmung mit den EU-Leitlinien zu diesem Thema fortsetzen sollte; fordert die vollständige Umsetzung der Leitlinien, unter anderem durch die Schulung von EU-Personal in Drittländern; beklagt, dass Homosexualität in 72 Ländern weiterhin strafbar ist, ist besorgt, dass davon 13 die Todesstrafe praktizieren, und ist der Ansicht, dass gewaltsame Praktiken sowie Gewalttaten gegen Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, wie etwa erzwungene Outings, Hasskriminalität und online und offline verbreitete Hetze sowie „korrigierende Vergewaltigungen“ nicht unbestraft bleiben sollten; nimmt zur Kenntnis, dass die gleichgeschlechtliche Ehe und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in einigen Ländern legalisiert wurden, und setzt sich für deren weitere Anerkennung ein; verurteilt die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit von Frauen und Minderheitsangehörigen; fordert die Staaten auf, diese Praktiken zu verbieten, die Täter zu verfolgen und die Opfer zu unterstützen;
45. bekräftigt, dass der Kampf gegen jede Form der Korruption wichtig ist, damit Rechtsstaatlichkeit und Demokratie sichergestellt werden und die Menschenrechte gewahrt bleiben; verurteilt aufs Schärfste jede Duldung solcher Korruptionspraktiken;
46. erinnert daran, dass Korruption eine Bedrohung für eine gleichberechtigte Ausübung der Menschenrechte ist und dass sie demokratische Prozesse wie die Rechtsstaatlichkeit und eine gerechte Rechtspflege untergräbt; vertritt die Ansicht, dass die EU in allen Dialogplattformen mit Drittländern die Bedeutung der Integrität, der Rechenschaftspflicht und der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten, öffentlicher Gelder und öffentlichen Eigentums im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) hervorheben sollte; empfiehlt der EU, Drittländer bei der Bekämpfung der Korruption durch ihr Fachwissen konsequenter und systematischer zu unterstützen und ihnen beim Aufbau und bei der Konsolidierung unabhängiger und wirksamer Korruptionsbekämpfungsstellen zu helfen; fordert insbesondere die Kommission auf, bei allen künftigen Handelsabkommen mit Drittstaaten Antikorruptionsbestimmungen auszuhandeln;
47. unterstreicht die wichtigen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Staaten und anderer Pflichtenträger, dem Klimawandel entgegenzuwirken, seinen negativen Folgen für die Menschenrechte vorzubeugen und die Politikkohärenz zu fördern, um zu gewährleisten, dass die Abschwächung des Klimawandels und die Anstrengungen zur Anpassung angemessen, ehrgeizig genug, nichtdiskriminierend und auch ansonsten mit den Menschenrechtsverpflichtungen vereinbar sind; hebt hervor, dass es nach Schätzungen der Vereinten Nationen bis zum Jahr 2050 viele Umweltflüchtlinge geben wird; betont, dass ein Zusammenhang zwischen Wirtschafts-, Umwelt- und Entwicklungspolitik besteht und dass sich Strategien und Maßnahmen in diesen Bereichen positiv und negativ auf die Achtung der Menschenrechte auswirken können; begrüßt das internationale Engagement für eine verstärkte Verknüpfung der Themen Umwelt, Naturkatastrophen und Klimawandel mit den Menschenrechten;

48. weist darauf hin, dass in den letzten Jahren das Phänomen des Landraubs in den Entwicklungsländern deutlich zugenommen hat; ist der Ansicht, dass die Bekämpfung der Ausbeutung und Vereinnahmung von Ressourcen eine Priorität darstellen muss; verurteilt Praktiken wie den Landraub und die willkürliche Ausbeutung der natürlichen Ressourcen; fordert, dass die Kommission dringend handelt und den Forderungen des Europäischen Parlaments Rechnung trägt, die es in zahlreichen jüngeren Entschlüssen in der Sache formuliert hat;
49. unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Menschenrechte und der Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, wie Wasser und sanitären Einrichtungen, in die Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und Sicherheitspolitik einbezogen werden;
50. fordert die internationalen Institutionen, nationalen Regierungen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen auf, Synergien zu bilden und einen angemessenen Rechtsrahmen zu bieten, um sicherzustellen, dass die Menschen in der Welt einen garantierten Zugang zu einer Mindestmenge an Wasser haben; betont, dass Wasser keine Handelsware, sondern eine Frage der Entwicklung und Nachhaltigkeit sein sollte und dass die Privatisierung von Wasser Staaten nicht von ihren Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Menschenrechte entbindet; fordert Länder, in denen Wasser eine der Ursachen für Spannungen oder Konflikte ist, zur Zusammenarbeit in Bezug auf die Wasseraufteilung mit dem Ziel auf, eine Win-win-Situation für die Nachhaltigkeit und die friedliche Entwicklung der Region zu erreichen;

Reaktion auf Herausforderungen für die und Aktivitäten zur Unterstützung der Demokratie

51. betont, dass die EU demokratische und wirkungsvolle Menschenrechtsorganisationen, die Zivilgesellschaft und in ihren Bemühungen zur Förderung der Demokratisierung weiterhin aktiv unterstützen sollte; begrüßt die unschätzbare Unterstützung, die zivilgesellschaftlichen Organisationen weltweit im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte geleistet wurde, das weiterhin als besonders bedeutsames Instrument der EU bei der Umsetzung ihrer auswärtigen Menschenrechtspolitik gilt; begrüßt des Weiteren das konsequente Bemühen der europäischen Stiftung für Demokratie zur Förderung derselben und zur Beachtung der Grundrechte und Grundfreiheiten in der östlichen und südlichen Nachbarschaft der EU;
52. verweist darauf, dass die bisherigen Erfahrungen und Lehren aus dem Übergang zur Demokratie im Rahmen der Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik einen positiven Beitrag zur Ermittlung bewährter Verfahren leisten könnten, die zur Unterstützung und Konsolidierung anderer Demokratisierungsprozesse weltweit eingesetzt werden könnten;
53. fordert die Kommission in diesem Kontext erneut auf, EU-Leitlinien für die Demokratieförderung auszuarbeiten;
54. empfiehlt der EU, die Bemühungen um die Erarbeitung eines umfassenden Ansatzes für die Demokratisierungsprozesse zu verstärken, wobei freie und gerechte Wahlen nur ein Aspekt davon sind, um einen positiven Beitrag zur Stärkung der demokratischen Institutionen und des Vertrauens der Bevölkerung in Wahlprozesse weltweit zu leisten;
55. begrüßt die acht Wahlbeobachtungsmissionen (EOM) und die acht Wahlexpertenmissionen (EEM), die die EU im Jahr 2016 weltweit entsendet hat;

unterstreicht die Tatsache, dass die EU seit 2015 17 Wahlbeobachtungsmissionen (EOM) und 23 Wahlexpertenmissionen (EEM) entsendet hat; bekräftigt seine positive Einstellung zur kontinuierlichen Unterstützung der Wahlprozesse durch die EU und zur Bereitstellung von Wahlhilfe und Unterstützung für einheimische Beobachter; begrüßt die entsprechende Arbeit der Koordinierungsgruppe Wahlen und unterstützt sie uneingeschränkt;

56. verweist auf die Bedeutung einer angemessenen Weiterbehandlung der Berichte und Empfehlungen der EOM als Mittel für eine verbesserte Wirkung und eine verstärkte Förderung der demokratischen Standards durch die EU in den betroffenen Ländern;
57. begrüßt, dass die Kommission, der EAD und die Mitgliedstaaten im derzeitigen Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie zugesichert haben, verstärkt und konsequenter den Dialog zu Wahlbehörden, parlamentarischen Institutionen und zivilgesellschaftlichen Organisationen in Drittländern zu suchen, um zur Stärkung ihrer Rolle und somit zur Förderung des Demokratisierungsprozesses beizutragen;
58. betont, dass die Erweiterungspolitik angesichts aktueller politischer Entwicklungen in Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern eines der wirkungsvollsten Instrumente ist, um die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte zu stärken; fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen, die Stärkung der demokratischen politischen Kultur, die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, die Unabhängigkeit der Medien und der Justiz sowie die Korruptionsbekämpfung in jenen Ländern zu unterstützen, weiter auszubauen; bekundet seine Überzeugung, dass im Mittelpunkt der überarbeiteten Europäischen Nachbarschaftspolitik weiterhin der Schutz, die aktive Förderung und die Durchsetzung der Menschenrechte und der demokratischen Grundprinzipien stehen sollten; bekräftigt, dass der Schutz, die aktive Förderung und die Durchsetzung der Menschenrechte und der Demokratie sowohl im Interesse der Partnerländer als auch der EU liegen; betont außerdem, dass die EU ihr Engagement gegenüber ihren Partnern, insbesondere in ihrer Nachbarschaft, fortsetzen muss, was die Unterstützung wirtschaftlicher, sozialer und politischer Reformen, die Hilfe bei der Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte betrifft, da dies die besten Mittel sind, um die internationale Ordnung zu stärken und für Stabilität in der europäischen Nachbarschaft zu sorgen; weist erneut darauf hin, dass die Union für den Mittelmeerraum den politischen Dialog in diesem Gebiet mitgestalten und eine starke Agenda für Menschenrechte und Demokratie in der Region fördern kann und sollte; weist erneut darauf hin, dass jedes Land, das einen EU-Beitritt anstrebt, die vollumfängliche Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten und die Kopenhagener Kriterien strikt zu erfüllen hat, und dass die Nichteinhaltung dieser Kriterien zum Einfrieren der Verhandlungen führen könnte;
59. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Friedensförderung Bemühungen um die Verhütung und Linderung von Konflikten und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit von politischen und sozioökonomischen Institutionen sowie Sicherheitsorganen erforderlich macht, um das Fundament für nachhaltigen Frieden und langfristige Entwicklung zu legen; betont, dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der verantwortungsvollen Regierungsführung und der Menschenrechte grundlegend für eine nachhaltige Friedenssicherung ist;

Sicherstellung eines umfassenden und kohärenten Ansatzes zur Unterstützung von Menschenrechten und Demokratie durch die Politiken der EU

60. nimmt die Annahme des EU-Jahresberichts 2016 über Menschenrechte und Demokratie in der Welt zur Kenntnis; ist der Auffassung, dass der Jahresbericht ein unentbehrliches Werkzeug zur Prüfung, Vermittlung und Erörterung der EU-Politik in den Bereichen Menschenrechte und Demokratie in der Welt darstellt, und ein wertvolles Instrument, das einen umfassenden Überblick über die Prioritäten, Bemühungen, aber auch die Herausforderungen der EU auf diesem Gebiet gibt und dazu verwendet werden kann, weitere Methoden zu ermitteln, wie diese Herausforderungen effektiv angegangen werden können;
61. bekräftigt nachdrücklich seine Einladung an die VP/HV zur Teilnahme an einer Debatte mit Abgeordneten des Europäischen Parlaments an zwei Plenarsitzungen im Jahr, einmal wenn der jährliche Bericht vorgestellt wird und einmal als Antwort auf ihren eigenen Bericht; bekräftigt, wie wichtig ein ständiger interinstitutioneller Dialog ist, insbesondere zur Weiterbehandlung von Dringlichkeitsentschlüssen des Europäischen Parlaments im Bereich der Menschenrechte; erinnert daran, dass solche schriftlichen Antworten auch eine wichtige Rolle im Rahmen der interinstitutionellen Beziehungen spielen, da sie eine systematische und tiefgründige Weiterbehandlung aller durch das Parlament aufgeworfenen Punkte erlauben und somit zur Stärkung einer wirksamen Koordinierung beitragen; fordert die VP/HV und den EAD auf, Anfragen zur schriftlichen Beantwortung detailliert zu beantworten und Menschenrechtsfragen auf höchster Ebene des Dialogs mit den involvierten Staaten anzusprechen;
62. zollt dem EAD und der Kommission Anerkennung für ihre umfangreiche Berichterstattung in Bezug auf die Maßnahmen der EU im Bereich der Menschenrechte und der Demokratie im Jahr 2016; vertritt jedoch die Auffassung, dass das derzeitige Format des Jahresberichts über Menschenrechte und Demokratie dahingehend verbessert werden könnte, dass eine bessere Übersicht über die konkreten Auswirkungen der EU-Maßnahmen im Bereich der Menschenrechte und der Demokratie in Drittländern vermittelt wird;
63. wiederholt seine Ansicht, dass die Annahme des strategischen Rahmens der EU sowie des ersten Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie im Jahr 2012 einen wichtigen Meilenstein für die EU darstellt, um die Themen Menschenrechte und Demokratie in den Mittelpunkt ihrer externen Beziehungen zu rücken; begrüßt die Annahme eines neuen Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie für den Zeitraum 2015 bis 2019 und die Durchführung einer Halbzeitüberprüfung im Jahr 2017 durch den Rat im Jahr 2015; fordert die VP/HV, den EAD, die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, eine wirksame und kohärente Umsetzung des derzeitigen Aktionsplans sicherzustellen, unter anderem durch eine wirkliche Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen; betont, dass die Mitgliedstaaten Rückmeldungen darüber geben sollten, wie sie den Plan umgesetzt haben; weist insbesondere darauf hin, dass es die Wirksamkeit der Werkzeuge zur Förderung der Achtung der Menschenrechte und der Demokratie weltweit zu erhöhen sowie deren Wirkung auf lokaler Ebene zu maximieren gilt;
64. bekräftigt seine Ansicht, dass ein solider Konsens und eine verstärkte Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und den EU-Organen sowie eine echte Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene erforderlich sind, um die Agenda für Menschenrechte und Demokratie auf kohärente und konsequente Weise voranzubringen; betont nachdrücklich, dass sich die Mitgliedstaaten die Umsetzung des Aktionsplans und des strategischen Rahmens der

EU stärker zu eigen machen und als einen Plan zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie auf bilateraler und multilateraler Ebene nutzen sollten;

65. würdigt die entscheidende Rolle des Sonderbeauftragten der EU für Menschenrechte, Stavros Lambrinidis, bei der Stärkung der Sichtbarkeit und der Effektivität der EU bei dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze auf der ganzen Welt und betont seine Rolle bei der Förderung einer konsequenten und kohärenten Umsetzung der Menschenrechtspolitik der EU; begrüßt die Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der EU bis zum 28. Februar 2019 und bringt erneut seine Forderung zum Ausdruck, dieses Mandat in ein ständiges Mandat umzuwandeln; empfiehlt in dieser Hinsicht, dem EU-Sonderbeauftragten ein eigenes Initiativrecht und eine stärkere öffentliche Sichtbarkeit zu verschaffen und ihm angemessene personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit er seiner Aufgabe in höchstmöglichem Maße nachkommen kann; empfiehlt des Weiteren, dass der EU-Sonderbeauftragte die Transparenz seiner Tätigkeiten, Vorhaben, Fortschrittsberichte und Kontrollen verbessern sollte;
66. weist darauf hin, dass die Arbeiten und Erfolge des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte nur teilweise zugänglich sind, und zwar über den Jahresbericht über Menschenrechte, seine Accounts in den sozialen Medien und die veröffentlichten Reden;
67. unterstützt in vollem Umfang die länderspezifischen Menschenrechtsstrategien (HRCS), die im Hinblick auf die besondere Lage und die besonderen Bedürfnisse eines jeden Landes maßgeschneiderte Maßnahmen der EU ermöglichen; bekräftigt seine Forderung, dass den Mitgliedern des EP Zugang zu strategischen Inhalten gewährt wird; unterstreicht nachdrücklich die Bedeutung dessen, dass die länderspezifischen Menschenrechtsstrategien (HRCS) auf allen Ebenen der Politikgestaltung gegenüber einzelnen Drittländern berücksichtigt werden; weist erneut darauf hin, dass die länderspezifischen Menschenrechtsstrategien den Maßnahmen der EU in den einzelnen Ländern entsprechen und auf die konkrete Situation abgestimmt sein müssen und dass sie – erforderlichenfalls anpassbare – Indikatoren umfassen sollten, anhand derer die Fortschritte gemessen werden können;
68. begrüßt die Benennung von Anlaufstellen für Menschenrechten und Geschlechterfragen durch alle EU-Delegationen und GSVP-Missionen; wiederholt seine Empfehlung an die VP/HV und den EAD, eindeutige operative Leitlinien zur Rolle von Anlaufstellen bei Delegationen zu entwickeln, so dass sie sich verbessern, als wirkliche Menschenrechtsberater agieren und ihre Arbeit effizient ausführen;
69. erkennt an, dass Menschenrechtsdialoge mit Drittländern als effizientes Instrument für bilaterales Engagement und Zusammenarbeit im Bereich der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte dienen können; begrüßt die Aufnahme von Menschenrechtsdialogen mit einer wachsenden Anzahl von Ländern; lobt die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in vorbereitende Dialoge und ermuntert weiter dazu; bekräftigt seine Forderung nach der Entwicklung eines umfassenden Mechanismus zur Überwachung und Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Menschenrechtsdialogen;
70. erinnert an die Zusicherung der EU, die Menschenrechte und die Demokratie in den Mittelpunkt ihrer Beziehungen zu Drittländern zu stellen; hebt deshalb hervor, dass alle EU-Politikbereiche, die eine außenpolitische Dimension aufweisen, wie beispielsweise

Erweiterung und Nachbarschaftspolitik, die GSVP und die Bereiche Umwelt, Entwicklung, Sicherheit, Terrorismusbekämpfung, Handel, Justiz und Inneres, eingesetzt werden müssen, um die Menschenrechte und demokratischen Prinzipien zu fördern, auch im Wege von Menschenrechtsklauseln in internationalen Abkommen;

71. erinnert daran, dass Sanktionen ein wichtiges Instrument der GASP sind; fordert den Rat nachdrücklich auf, die in den EU-Rechtsvorschriften vorgesehenen Sanktionen zu verhängen, sofern sie für das Erreichen der Ziele der GASP und insbesondere für den Schutz der Menschenrechte und die Konsolidierung und Unterstützung der Demokratie als erforderlich erachtet werden, und dabei sicherzustellen, dass sich diese Sanktionen nicht auf die Zivilbevölkerung auswirken; fordert, dass sich diese Sanktionen insbesondere gegen Amtsträger richten müssen, die als Verantwortliche von Menschenrechtsverletzungen identifiziert wurden, um sie für ihre Verbrechen und rechtswidrigen Taten zu bestrafen;
72. nimmt die Bemühungen der Kommission zur Kenntnis, ihrer Verpflichtung nachzukommen, Menschenrechtsbestimmungen in ihre Folgenabschätzungen für legislative und nichtlegislative Vorschläge sowie bei der Umsetzung von Maßnahmen und Handels- und Investitionsabkommen einzubeziehen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Qualität und den Umfang der Folgenabschätzungen zu verbessern und die systematische Übernahme von Menschenrechtsfragen in den Wortlaut von legislativen und nichtlegislativen Vorschlägen sicherzustellen;
73. bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für das entschlossene Vorgehen der EU bei der Förderung der Menschenrechte und demokratischen Grundprinzipien durch eine Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), mit regionalen Organisationen wie dem Verband Südostasiatischer Nationen (ASEAN), der Südasiatischen Vereinigung für regionale Kooperation (SAARC), der Afrikanischen Union, der Arabischen Liga und anderen Organisationen, wobei diese Zusammenarbeit im Einklang mit den Artikeln 21 und 22 EUV erfolgt;
74. betont, dass die EU zur Verwirklichung der ehrgeizigen Ziele, die sie sich im Rahmen des neuen Aktionsplans gesetzt hat, ausreichende Mittel sowie entsprechendes Fachwissen – sowohl in Bezug auf speziell eingesetztes Personal in den Delegationen und in den Zentraldienststellen als auch auf die zur Verfügung stehenden Finanzmittel – bereitstellen muss;
75. betont außerdem, wie wichtig es ist, dass sich die EU aktiv und konsequent an allen UN-Menschenrechtsmechanismen, vor allem am Dritten Ausschuss der UN-Generalversammlung und am UN-Menschenrechtsrat (UNHRC) beteiligt; nimmt die Anstrengungen des EAD, der EU-Delegationen in New York und in Genf und der Mitgliedstaaten zur Erhöhung der Kohärenz der EU bei Menschenrechtsfragen auf der Ebene der Vereinten Nationen zur Kenntnis; fordert die EU auf, sich noch mehr Gehör zu verschaffen, indem sie unter anderem die immer häufiger umgesetzten Regionen übergreifenden Initiativen intensiviert und in Bezug auf Resolutionen eine unterstützende und führende Rolle einnimmt; betont, dass die EU eine führende Rolle bei den Bemühungen um eine Reform der Vereinten Nationen übernehmen muss, deren Ziel es ist, die Durchschlagskraft und Stärke des auf Regeln beruhenden multilateralen

Systems zu erhöhen, damit für einen größeren und wirksameren Menschenrechtsschutz und die Weiterentwicklung des Völkerrechts gesorgt wird;

◦

◦ ◦

76. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Sonderbeauftragten der EU für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Präsidenten der 70. Generalversammlung der Vereinten Nationen, dem Präsidenten des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie den EU-Delegationsleitern zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

www.parlament.gv.at



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2017 - 2018

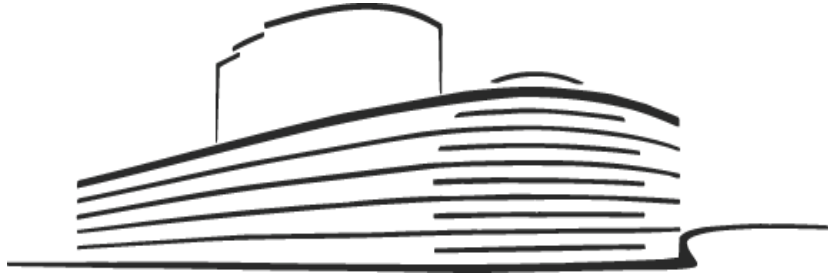
AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

11. – 14. Dezember 2017

(Teil IV)



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2017)0497	5
KAMBODSCHA: VERBOT DER OPPOSITION	
P8_TA-PROV(2017)0499	11
LAGE IN AFGHANISTAN	
P8_TA-PROV(2017)0500	21
LAGE DER ROHINGYA	
P8_TA-PROV(2017)0501	29
UMSETZUNG DER RICHTLINIE ZUR BEKÄMPFUNG DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS UND DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG VON KINDERN SOWIE DER KINDERPORNOGRAFIE	
P8_TA-PROV(2017)0491	43
EMPFEHLUNG IM ANSCHLUSS AN DIE UNTERSUCHUNG VON GELDWÄSCHE, STEUERVERMEIDUNG UND STEUERHINTERZIEHUNG	
P8_TA-PROV(2017)0502	79
BERATUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES IM JAHR 2016	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0497

Kambodscha: Verbot der Opposition

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2017 zu Kambodscha, insbesondere der Auflösung der Partei der nationalen Rettung Kambodschas (CNRP) (2017/3002(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Kambodscha, insbesondere seine Entschließung vom 14. September 2017¹,
- unter Hinweis auf den Besuch einer Delegation des Verbands südostasiatischer Nationen (ASEAN) im Europäischen Parlament am 30. und 31. Oktober 2017,
- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern aus dem Jahre 2008,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecherin des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 16. November 2017 zur Auflösung der Partei der nationalen Rettung Kambodschas (CNRP),
- unter Hinweis auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Kambodscha von 1997,
- unter Hinweis auf die vor Ort abgegebene Erklärung der EU vom 22. Februar 2017 zur politischen Lage in Kambodscha und die Erklärungen der Sprecherin der Delegation der Europäischen Union vom 3. September 2017 und vom 25. August 2017 zur Beschneidung des politischen Spielraums in Kambodscha,
- unter Hinweis auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 8. März 1999 angenommene Resolution A/RES/53/144 über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,
- unter Hinweis auf das Friedensabkommen von Paris von 1991, in dessen Artikel 15 die Verpflichtung verankert ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kambodscha aufrechtzuerhalten, was auch für die internationalen Unterzeichner gilt,

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0348.

- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts,
 - unter Hinweis auf die Verfassung Kambodschas, insbesondere auf Artikel 41, in dem das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit verankert sind, Artikel 35, der das Recht auf politische Teilhabe vorsieht, und Artikel 80, in dem die parlamentarische Immunität geregelt ist,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt von 1966 über bürgerliche und politische Rechte,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die Menschenrechtslage in Kambodscha 2017 weiter verschlechtert hat, wofür die zunehmende Zahl von Verhaftungen von Mitgliedern der politischen Opposition, Menschenrechtsverfechtern und Vertretern der Zivilgesellschaft in dem Land kennzeichnend ist;
 - B. in der Erwägung, dass das Parlament Kambodschas 2017 zwei repressive Änderungspakete zu dem „Gesetz über die politischen Parteien“ verabschiedet hat, die zahlreiche Beschränkungen enthalten, die so gestaltet sind, dass sie Oppositionsparteien in ihrer Tätigkeit behindern;
 - C. in der Erwägung, dass das Innenministerium am 6. Oktober 2017 beim Obersten Gericht den Antrag stellte, die Partei der nationalen Rettung Kambodschas (CNRP) unter Anwendung des „Gesetzes über die politischen Parteien“ aufzulösen;
 - D. in der Erwägung, dass das Oberste Gericht am 16. November 2017 nach einer eintägigen Verhandlung die Auflösung der CNRP bekanntgab; in der Erwägung, dass das Oberste Gericht außerdem 118 CNRP-Politikern für einen Zeitraum von fünf Jahren verboten hat, sich politisch zu betätigen; in der Erwägung, dass der Regierung aufgrund dieser Entscheidung, die auf zwei umstrittene Änderungspakete zu dem „Gesetz über die politischen Parteien“ gestützt war, vor der für Juli 2018 anberaumten allgemeinen Wahl keine Opposition gegenübersteht;
 - E. in der Erwägung, dass Mitglieder der Oppositionsparteien von den kambodschanischen Staatsorganen seit Jahren verfolgt und schikaniert werden; in der Erwägung, dass Mitglieder des Parlaments aufgrund ihrer angedrohten Verhaftung gezwungen waren, aus Kambodscha zu fliehen, sodass sich inzwischen nur noch weniger als 40 % der Parlamentsabgeordneten der CNRP im Lande aufhalten;
 - F. in der Erwägung, dass das Innenministerium über weitreichende Befugnisse verfügt, Parteien aufgrund nicht näher bestimmter Kriterien aufzulösen; in der Erwägung, dass das Innenministerium am 2. Oktober 2017 unter Berufung auf Artikel 19 und 20 des „Gesetzes über die politischen Parteien“ 20 Parteien auflöste;
 - G. in der Erwägung, dass der Vorsitzende der CNRP Kem Sokha am 3. September 2017 verhaftet und ungeachtet seiner parlamentarischen Immunität nach Artikel 443 des kambodschanischen Strafgesetzbuchs wegen Hochverrats angeklagt wurde; in der

Erwägung, dass der Antrag Kem Sokhas auf Freilassung gegen Kautions am 26. September 2017 abgelehnt wurde und Kem Sokha nicht an der Verhandlung teilnehmen konnte, da die Gefängnisverwaltung erklärt hatte, nicht für seine Sicherheit garantieren zu können; in der Erwägung, dass er Menschenrechtsorganisationen zufolge am 24. November 2017 verhört wurde, obwohl ihm kein angemessener Zugang zu Rechtsbeistand und privater medizinischer Versorgung gewährt worden war; in der Erwägung, dass seine Rechtsstellung geklärt werden muss; in der Erwägung, dass der Antrag auf Freilassung gegen Kautions nun vor dem Obersten Gericht anhängig ist; in der Erwägung, dass Kem Sokha bei einer Verurteilung eine Haftstrafe von bis zu 30 Jahren droht; in der Erwägung, dass der Präsident des Gerichts Dith Muntly Mitglied des ständigen Ausschusses der Regierungspartei ist;

- H. in der Erwägung, dass die Landnahme in Kambodscha nach wie vor ein großes Problem ist; in der Erwägung, dass die Zahl der Verhaftungen und Internierungen von Mitgliedern der politischen Opposition, politischen Kommentatoren, Gewerkschaftsvertretern, Menschenrechtsvertefchern und Vertretern der Zivilgesellschaft, darunter auch fünf Mitglieder der Kambodschanischen Menschenrechts- und Entwicklungsvereinigung (ADHOC), stetig zugenommen hat; in der Erwägung, dass der Menschenrechtsvertefcher Tep Vanny aus der Gemeinde Boeung Kak nach wie vor eine zweieinhalbjährige Freiheitsstrafe im Zusammenhang mit einer friedlichen Protestveranstaltung im Jahre 2013 verbüßt; in der Erwägung, dass das Oberste Gericht das Urteil gegen Tep Vanny am 8. Dezember 2017 bestätigt hat;
- I. in der Erwägung, dass der ehemalige Vorsitzende der CNRP Sam Rainsy nach rechtlichen Drohungen gezwungen war, zurückzutreten; in der Erwägung, dass er in Abwesenheit wegen Verleumdung verurteilt wurde und nun im Exil lebt; in der Erwägung, dass seit der Zerschlagung der politischen Opposition immer mehr Parlamentsabgeordnete der CNRP aus Kambodscha fliehen; in der Erwägung, dass Meldungen von Menschenrechtsorganisationen zufolge einige von ihnen andernorts Asyl beantragt haben;
- J. in der Erwägung, dass China großen Einfluss auf das politische Leben in Kambodscha und auf die Regierung des Landes ausübt;
- K. in der Erwägung, dass Kambodscha in den Genuss der Meistbegünstigungsregelung nach dem Allgemeinen Präferenzsystem der EU (APS) kommt, nämlich der Initiative „Alles außer Waffen“ (EBA); in der Erwägung, dass die EU Kambodscha für den Finanzierungszeitraum 2014–2020 bis zu 410 Mio. EUR bereitstellt, davon 10 Mio. EUR zur Unterstützung der Wahlreform in Kambodscha;
- L. in der Erwägung, dass das Recht auf politische Teilhabe in Artikel 41 der Verfassung Kambodschas verankert ist; in der Erwägung, dass die Entscheidung, die CNRP aufzulösen, ein Schritt ist, der das Land erheblich von dem Weg zu den in der Verfassung Kambodschas verankerten Werten Pluralismus und Demokratie abbringt;
- M. in der Erwägung, dass 55 nichtstaatliche Organisationen dazu aufgerufen haben, erneut eine Kambodscha-Konferenz in Paris zur Erörterung der Lage von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Kambodscha mit allen einschlägigen Interessenträgern abzuhalten, damit die Regierung Kambodschas bewegt wird, ihr Vorgehen gegen die Oppositionsparteien zu überdenken;

1. ist zutiefst besorgt über die Auflösung der CNRP; bedauert das Verbot der Partei als Beleg für das zunehmend autokratische Vorgehen von Ministerpräsident Hun Sen zutiefst; fordert die Regierung mit Nachdruck auf, dass sie die Entscheidung, die CNRP aufzulösen, aufhebt, die gewählten Mitglieder des nationalen Parlaments und der kommunalen Vertretungen wieder in ihre Ämter einsetzt, die uneingeschränkte Mitwirkung der Oppositionsparteien am öffentlichen Leben zulässt, Medien und zivilgesellschaftlichen Organisationen freien Handlungsspielraum lässt und dem Klima der Angst und Einschüchterung ein Ende setzt, da all dies Voraussetzungen für freie, alle einbeziehende und transparente Wahlen sind;
2. bekräftigt die in seinen früheren Entschlüssen zum Ausdruck gebrachten starken Bedenken angesichts der weiteren Verschlechterung des Klimas für Oppositionspolitiker, Menschenrechtsverfechter und Mitglieder der Zivilgesellschaft in Kambodscha;
3. pflichtet der Auffassung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei, wonach die Anschuldigungen gegen die CNRP und ihre Mitglieder ebenso vage waren wie die Rechtsvorschriften, auf die sich die Auflösungsklage stützte;
4. ist der Ansicht, dass das Oberste Gericht in Phnom Penh in nicht hinnehmbarer Weise in die Rechte der kambodschanischen Bevölkerung eingreift, ihre politischen Vertreter frei zu wählen und bei der landesweiten Wahl 2018 für sie zu stimmen; bedauert, dass es in dem Land keine unabhängige und unparteiische Justiz gibt;
5. fordert die Regierung Kambodschas auf, sämtliche in jüngster Zeit durchgeführten Änderungen an dem „Gesetz über die politischen Parteien“ und den Wahlgesetzen aufzuheben, mit denen die Freiheit der Meinungsäußerung und die politischen Freiheiten eingeschränkt werden;
6. verurteilt die Festnahme von Kem Sokha und anderen politischen Aktivisten auf das Schärfste; fordert die Staatsorgane Kambodschas mit Nachdruck auf, den Haftbefehl gegen den Oppositionsführer Sam Rainsy unverzüglich aufzuheben und alle Anklagepunkte gegen ihn fallenzulassen sowie Kem Sokha unverzüglich und bedingungslos aus der Haft zu entlassen und alle Anklagepunkte gegen ihn und weitere Abgeordnete der Opposition fallenzulassen;
7. äußert schwerwiegende Bedenken, ob angesichts der Entscheidung des Obersten Gerichts, die CNRP aufzulösen, 2018 in Kambodscha eine glaubwürdige und transparente Wahl abgehalten werden kann; betont, dass eine Wahl, von der die wichtigste Oppositionspartei willkürlich ausgeschlossen wird, nicht rechtmäßig ist und dass eine transparente und im Zeichen des Wettbewerbs stehende Wahl entscheidend für die Sicherstellung von Frieden und Stabilität in dem Land und in der gesamten Region ist;
8. begrüßt den Beschluss der EU, keinerlei Wahlhilfe zu gewähren, bis sich Kambodscha zu Reformen im Einklang mit den internationalen Wahlnormen verpflichtet, um die Demokratie voranzubringen und die Zivilgesellschaft zu schützen;
9. fordert die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR), Federica Mogherini, und den EU-

Sonderbeauftragten für Menschenrechte auf, dass sie alle Mittel einsetzen, die ihnen für den Schutz der Grundrechte des kambodschanischen Volkes, zu wählen und gewählt zu werden, sowie für die Wahrung des Pluralismus und der demokratischen Grundsätze in striktem Einklang mit der kambodschanischen Verfassung zur Verfügung stehen;

10. weist die Regierung Kambodschas darauf hin, dass sie ihre Verpflichtungen und Verpflichtungserklärungen hinsichtlich der demokratischen Grundsätze und der grundlegenden Menschenrechte, die ein wesentlicher Bestandteil des Kooperationsabkommens sind, erfüllen muss;
11. betont, dass die Achtung der grundlegenden Menschenrechte die Voraussetzung dafür ist, dass Kambodscha auch künftig in den Genuss der präferenziellen EBA-Regelung der EU kommen kann; fordert die VP/HR und das Kommissionsmitglied Malmström auf, umgehend die Verpflichtungen Kambodschas im Rahmen der Übereinkommen in Artikel 19 der EBA-Verordnung zu überprüfen; betont, dass Kambodscha die ihm derzeit gewährten Zollpräferenzen vorübergehend entzogen werden müssen, wenn das Land gegen seine Verpflichtung nach der EBA-Verordnung verstößt;
12. fordert den EAD und die Kommission auf, eine Liste der Personen zu erstellen, die für die Auflösung der Opposition und weitere schwere Verstöße gegen die Menschenrechte in Kambodscha verantwortlich sind, damit Einreisebeschränkungen gegen diese Personen verhängt und ihre Vermögenswerte eingefroren werden können;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, dem Generalsekretär des Verbandes südostasiatischer Nationen (ASEAN), den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und der Nationalversammlung Kambodschas zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0499

Lage in Afghanistan

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2017 zur Lage in Afghanistan (2017/2932(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Ergebnisse der internationalen Brüsseler Konferenz zu Afghanistan, die am 5. Oktober 2016 unter dem gemeinsamen Vorsitz Afghanistans und der EU stattfand,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Afghanistan, insbesondere seine Entschließung vom 26. November 2015 zu Afghanistan und insbesondere zu den Tötungen in der Provinz Zabul² und seine Entschließung vom 13. Juni 2013 zu den Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und Afghanistan über Partnerschaft und Entwicklung³,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zu Afghanistan vom 16. Oktober 2017,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 14. September 2016 zur Lage in Afghanistan,
- unter Hinweis auf die Resolutionen 2210 (2015) und 2344 (2017) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und das Mandat der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2017 und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Elemente einer EU-Strategie für Afghanistan“ (JOIN(2017)0031),
- unter Hinweis auf den Bericht von Human Rights Watch vom 13. Februar 2017 mit dem Titel: „Pakistan Coercion, UN Complicity: The Mass Forced Return of Afghan Refugees“ (Pakistans Zwangsmaßnahmen, Komplizenschaft der Vereinten Nationen: die erzwungene Massenrückkehr afghanischer Flüchtlinge),

² ABl. C 366 vom 27.10.2017, S. 129.

³ ABl. C 65 vom 19.2.2016, S. 133.

- unter Hinweis auf den vierteljährlichen Bericht des Sondergeneralinspektors der Vereinigten Staaten für den Wiederaufbau von Afghanistan an den US-Kongress vom 30. Januar 2017,
 - unter Hinweis auf den Plan für ein gemeinsames Vorgehen Afghanistans und der EU in Migrationsfragen, der am 3. Oktober 2016 unterzeichnet wurde,
 - unter Hinweis auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und Afghanistan über Partnerschaft und Entwicklung, das am 18. Februar 2017 unterzeichnet wurde,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Vereinten Nationen vom April 2017 über die Behandlung von konfliktbezogenen Gefangenen in Afghanistan,
 - gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten seit 2001 in Zusammenarbeit mit Afghanistan und der weiter gefassten internationalen Gemeinschaft für die Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus sowie für die Verwirklichung eines dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung einsetzen; in der Erwägung, dass diese Ziele und die erzielten wesentlichen Fortschritte wegen des steigenden Drucks vonseiten der Aufständischen und Terroristen, der schwächelnden Wirtschaft und der politischen Instabilität in Gefahr geraten sind;
 - B. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten seit 2002 Milliarden von Euro für humanitäre Hilfe, Entwicklungshilfe und anderweitige Unterstützung von Afghanistan bereitgestellt haben; in der Erwägung, dass die EU der wichtigste Partner Afghanistans in der Entwicklungszusammenarbeit ist und voraussichtlich 5 Mrd. EUR der insgesamt 13,6 Mrd. EUR bereitstellen wird, die Afghanistan im Oktober 2016 auf der internationalen Brüsseler Konferenz zu Afghanistan für den Zeitraum 2017–2020 zugesagt wurden;
 - C. in der Erwägung, dass Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung während des Übergangszeitraums und in dem sich daran anschließenden „Jahrzehnt des Wandels“ (2015–2024) in Afghanistan unbedingt gewährleistet werden müssen, wenn ein stabiler und prosperierender Staat geschaffen werden soll;
 - D. in der Erwägung, dass sich die Lebensbedingungen im Laufe der vergangenen 15 Jahre seit 2001 wesentlich verbessert haben, was beim Zugang zu grundlegender Gesundheitsversorgung und der Stärkung der Rolle von Frauen zu beobachten ist und wofür ein inzwischen fünfmal so großes BIP pro Kopf und eine um 15 Jahre höhere Lebenserwartung Belege sind; in der Erwägung, dass sich nach Angaben des Sondergeneralinspektors der Vereinigten Staaten für den Wiederaufbau von Afghanistan seit dem Sturz der Taliban im Jahr 2001 die Zahl der Schüler an allgemeinen Schulen von einer Million (damals mehrheitlich Jungen) auf nahezu neun Millionen im Jahr 2015 erhöht hat, wovon inzwischen schätzungsweise 39 % Mädchen sind;
 - E. in der Erwägung, dass die Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik am 24. Juli 2017 eine Gemeinsame Mitteilung zu Elementen

- einer EU-Strategie für Afghanistan veröffentlicht haben; in der Erwägung, dass die vier vorrangigen Bereiche, die für Fortschritte in Afghanistan von zentraler Bedeutung sind, Folgendes betreffen: a) Förderung von Frieden, Stabilität und Sicherheit in der Region; b) Stärkung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte sowie Förderung einer verantwortungsvollen Regierungsführung und Stärkung der Rolle der Frau; c) Unterstützung der wirtschaftlichen und menschlichen Entwicklung; d) Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migration;
- F. in der Erwägung, dass die Regierung der nationalen Einheit nach der Krise bei der Präsidentschaftswahl 2014 keine Fortschritte bei der Umsetzung ihrer Reformagenda erzielt hat, was zu einer zunehmend instabilen politischen Situation geführt hat; in der Erwägung, dass die Arbeitslosenquote in Afghanistan 39 % beträgt und über 39 % der Bevölkerung in Armut leben;
- G. in der Erwägung, dass man aufgrund der grassierenden Korruption, des fest verwurzelten Klientelismus und der Unfähigkeit der politisch zersplitterten afghanischen Regierung, Reformen voranzutreiben, Gefahr läuft, den Fortschritt zu verlangsamen oder bisherige Erfolge zunichte zu machen;
- H. in der Erwägung, dass die im Jahr 2002 eingerichtete Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) die afghanische Regierung bei ihren Bemühungen um Frieden, den Schutz der Menschenrechte und eine verantwortungsvolle Staatsführung unterstützt; in der Erwägung, dass das Mandat jährlich vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verlängert wird und er unlängst die Verlängerung bis 2018 einstimmig beschlossen hat;
- I. in der Erwägung, dass in den vergangenen Jahren zwar einige sozio-ökonomische und politische Fortschritte erzielt wurden, dass aber das Wiedererstarken der Taliban und von Al-Qaida sowie seit Kurzem eine wachsende Präsenz des Islamischen Staates (IS) in Afghanistan, etwa in Form des neuen lokalen Ablegers „Islamischer Staat in der Provinz Khorasan“ (ISKP), in der Summe dazu führen könnten, dass sich die Instabilität in einen größeren Konflikt verwandelt; in der Erwägung, dass in dem jüngsten Bericht der UNAMA die höchste Opferzahl seit 2009 dokumentiert ist, da der Konflikt im Jahr 2016 11 318 Opfer gefordert hat, während von Januar 2017 bis September 2017 bereits 8 019 Opfer gezählt wurden; in der Erwägung, dass deshalb auch die Migration nach Europa zugenommen hat;
- J. in der Erwägung, dass im Rahmen der neuen Strategie der Vereinigten Staaten für Afghanistan und Südasien das 8 400 Soldaten umfassende US-Kontingent um weitere 4 000 aufgestockt wird; in der Erwägung, dass in der neuen US-Strategie Pakistan aufgefordert wird, fortan keinen Terroristen mehr Unterschlupf und Unterstützung zu gewähren, und Indien ersucht wird, sein Engagement für die Stabilisierung der Region zu erhöhen; in der Erwägung, dass die unter Führung der NATO stehende Unterstützungsmission (Resolute Support Mission) ihre derzeitige Truppenstärke von 13 000 auf 16 000 aufstocken wird; in der Erwägung, dass bei der Ausarbeitung der neuen US-Strategie ein an Bedingungen geknüpfter Ansatz verfolgt wird, demzufolge diplomatische und wirtschaftliche Vereinbarungen in den Rahmen der Militäreinsätze eingebettet werden;
- K. in der Erwägung, dass Afghanistan einen beispiellosen Anstieg der Anzahl von Rückkehrern mit und ohne gültige Ausweispapiere zu bewältigen hat, die vorwiegend

aus Pakistan kommen; in der Erwägung, dass in Iran etwa zwei Millionen Afghanen ohne Ausweispapiere und eine weitere Million anerkannte afghanische Flüchtlinge leben, die nun in ihr Heimatland zurückkehren; in der Erwägung, dass es laut den Angaben des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für die Menschenrechte Binnenvertriebener über 1,8 Millionen Binnenvertriebene in Afghanistan gibt, wobei der Höhepunkt im Jahr 2016 erreicht wurde, als 650 000 Menschen – und damit durchschnittlich 1 500 pro Tag – in andere Gebiete flohen; in der Erwägung, dass – über die letzten zehn Jahre gesehen – im zweiten Halbjahr 2016 der höchste Anstieg bei der Zahl der afghanischen Flüchtlinge zu verzeichnen war, die aus Pakistan zurückkehrten (370 000 im Vergleich zu 55 000 im Jahr 2015);

- L. in der Erwägung, dass Indien der größte regionale Geber von Unterstützung für Afghanistan ist und seit dem Sturz der Taliban-Regierung im Jahr 2001 etwa 3 Mrd. USD an Unterstützung bereitgestellt hat; in der Erwägung, dass damit unter anderem der Bau von über 200 Schulen in Afghanistan und mehr als 1 000 Stipendien für afghanische Studenten finanziert wurden und dadurch etwa 16 000 Afghanen die Gelegenheit erhielten, in Indien zu studieren; in der Erwägung, dass Indien in Afghanistan auch beim Aufbau lebenswichtiger Infrastruktur Unterstützung geleistet hat, zum Beispiel Straßen mit einer Gesamtlänge von etwa 4 000 km – darunter die Fernverbindung zwischen Zaranj und Delaram –, den Salma-Staudamm, Stromleitungen und das Gebäude des afghanischen Parlaments;
- M. in der Erwägung, dass sich Afghanistans Instabilität negativ auf die Wirtschaft und die Sicherheit Irans und der gesamten Region auswirkt; in der Erwägung, dass Afghanistans Volkswirtschaft in hohem Maße vom Mohnanbau abhängig ist, der in den vergangenen Jahren beträchtlich zugenommen hat, wodurch der Drogenkonsum im Nachbarland Iran in die Höhe geschneit ist; in der Erwägung, dass die Taliban diesen Drogenhandel zur Finanzierung ihrer Operationen nutzen; in der Erwägung, dass eine Einschränkung dieses Handels und die Suche nach wirtschaftlichen Alternativen für Iran und für Afghanistan von beiderseitigem Vorteil wäre; in der Erwägung, dass das in Afghanistan angebaute Opium die Hauptquelle des Heroins ist, das in die EU gelangt; in der Erwägung, dass eine Zusammenarbeit mit Iran und anderen angrenzenden Staaten wie Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan notwendig ist, damit der Zufluss von Opiaten in die Märkte Russlands und Europas weiter eingedämmt werden kann;
- N. in der Erwägung, dass eine neue Dimension der Infrastruktur für Afghanistans Zukunft von entscheidender Bedeutung ist, damit sich völlig neue wirtschaftliche und gesellschaftliche Chancen für eines der ärmsten Länder der Welt ergeben können; in der Erwägung, dass ein neues nationales Programm für die Entwicklung der Infrastruktur zunehmend positive Investitionen auf regionaler Ebene im Rahmen des Projekts der neuen Seidenstraße anziehen wird;
- O. in der Erwägung, dass Afghanistan Berichten zufolge über unerschlossene Mineralreserven in einem Umfang von einer Billion bis drei Billionen Dollar verfügt; in der Erwägung, dass der illegale Bergbau ein großes Problem ist, das eine potenzielle Triebkraft der afghanischen Entwicklung in eine Quelle von Konflikten und Instabilität zu verwandeln droht; in der Erwägung, dass der Bergbau für die Taliban die zweitgrößte Einnahmequelle ist;
- 1. stellt fest, dass Afghanistan trotz erheblicher internationaler Anstrengungen über einen

langen Zeitraum heute immer noch unter einem schweren Konflikt zu leiden hat, der seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung beträchtlich behindert; erinnert daran, dass Afghanistan in beinahe 40 Jahren durch Konflikte und Krieg zerrüttet worden ist; bekräftigt die Ziele der Europäischen Union, nämlich die Förderung von Frieden, Stabilität und regionaler Sicherheit, die Stärkung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte sowie die Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung und die Stärkung der Rolle der Frau, die Unterstützung der wirtschaftlichen und menschlichen Entwicklung und die Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migration;

2. weist darauf hin, dass Afghanistan in den letzten fünfzehn Jahren Fortschritte in der Politik, im Bereich der Sicherheit, in der Wirtschaft und bei der Entwicklung erzielt hat; hebt hervor, dass das Pro-Kopf-BIP um das Fünffache zugenommen hat, die Lebenserwartung um fast 15 Jahre gestiegen ist und im Vergleich zum Jahr 2001 erheblich mehr Mädchen zur Schule gehen, wobei ihr Anteil heute etwa 40 % der insgesamt 8 bis 9 Millionen Kinder ausmacht; weist mit Nachdruck darauf hin, dass ohne den Einsatz der afghanischen Bevölkerung und das Engagement der internationalen Gemeinschaft sowie ohne Finanzmittel, Know-how und das vor Ort tätige Personal nichts davon möglich gewesen wäre; betont, dass die erzielten Fortschritte noch sehr instabil und umkehrbar sind; betont, dass zur Erzielung weiterer Fortschritte weitere Reformen, stabile Beziehungen zu den Nachbarländern und die fortdauernde Bereitstellung des erforderlichen Maßes an Sicherheit und Stabilität notwendig sind;
3. erkennt die Bemühungen an und gedenkt der Opfer der internationalen Gemeinschaft, die während der mehr als ein Jahrzehnt andauernden Operation „Dauerhafte Freiheit“ und der ISAF-Mission in Afghanistan, in deren Verlauf fast 3 500 Soldaten und Soldatinnen ums Leben gekommen sind, für Sicherheit gesorgt hat; begrüßt die unter Führung der NATO handelnde und aus 39 Nationen bestehende Unterstützungsmission (Resolute Support Mission), die seit dem 1. Januar 2015 im Einsatz ist und den Auftrag hat, die afghanischen Sicherheitskräfte und Institutionen auszubilden, zu beraten und zu unterstützen; lobt die großen Opfer der ANSF, die in ihrem Kampf gegen die Aufständischen jährlich schwere Verluste erleiden; weist darauf hin, dass die internationale Gemeinschaft bis 2020 jährlich einen Beitrag von etwa 1 Mrd. USD zur Unterstützung der Finanzierung der ANSF leistet;
4. begrüßt das Engagement der afghanischen Regierung im Hinblick auf eine nationale Strategie mit dem Schwerpunkt auf politischen, sozialen und wirtschaftlichen und sicheren Rahmenbedingungen für ein friedliches, sicheres und stabiles Afghanistan, wie es in den Schlussfolgerungen der Ministerkonferenz zu Afghanistan am 5. Oktober 2016 in Brüssel zum Ausdruck gebracht wurde; fordert die Verankerung des Amtes des Ministerpräsidenten in der afghanischen Verfassung, was für mehr politische Stabilität in dem Land sorgen soll; fordert die afghanische Regierung auf, für einen transparenten Wahlgang im Jahr 2018 zu sorgen; fordert den Präsidenten Afghanistans, Ashraf Ghani, auf, seinen entschiedenen öffentlichen Zusagen, Recht und Freiheit schützen zu wollen, durch eine rasche und solide Umsetzung entsprechender Rechtsvorschriften nachzukommen;
5. betont, dass ein Friedensprozess unter afghanischer Führung und Verantwortung der einzige Ausweg ist, in den vorbehaltlos die gesamte Zivilgesellschaft und alle Konfliktparteien eingebunden werden; erinnert die afghanische Regierung daran, dass

die politischen Grabenkämpfe aufhören müssen, damit die Entwicklung und die Förderung von Frieden und Stabilität eine Chance haben; fordert die EU auf, ein Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration ehemaliger Aufständischer unter afghanischer Führung aktiv zu unterstützen;

6. unterstreicht, wie wichtig Afghanistan für die Stabilität in der Region ist; betont, dass ein sicheres, stabiles und wohlhabendes Afghanistan für Frieden und Stabilität in der Region in ihrer Gesamtheit von entscheidender Bedeutung ist; bekräftigt in diesem Zusammenhang, wie wichtig die regionalen Partner sind, etwa die Länder Zentralasiens, Iran, China, Indien und Pakistan; fordert sie auf, konstruktiv zusammenzuarbeiten, um einen echten und ergebnisorientierten Verhandlungsprozess ohne Vorbedingungen voranzubringen; nimmt die Tätigkeiten der quadrilateralen Koordinierungsgruppe zu Afghanistan zur Kenntnis, die aus den Vereinigten Staaten, China, Afghanistan und Pakistan besteht und im Dezember 2015 eingerichtet wurde;
7. ist zutiefst darüber besorgt, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan trotz der politischen Einigung nach der Präsidentschaftswahl 2014 weiter verschlechtert und sich die Zahl der Terroranschläge vervielfacht hat; ist angesichts der fortschreitenden territorialen Ausbreitung der Taliban und des jüngsten Erstarkens der Terrororganisationen IS und Al-Qaida zutiefst beunruhigt; weist darauf hin, dass nach Angaben des Sondergeneralinspektors der Vereinigten Staaten für den Wiederaufbau von Afghanistan im Zeitraum von Januar bis November 2016 insgesamt 6 785 Angehörige der afghanischen Streitkräfte getötet und weitere 11 777 verwundet wurden und dass die UNAMA zudem einen Anstieg der Zahl der zivilen Opfer um 3 % (3 498 Tote und 7 920 Verwundete) im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr gemeldet hat; bedauert die sich verschlechternde Sicherheitslage, die es kriminellen Gruppen ermöglicht, sowohl afghanische Staatsbürger als auch Ausländer zu entführen, darunter Mitarbeiter der humanitären Hilfe und sonstige Helfer;
8. ist zutiefst besorgt über die Entstehung des Islamischen Staates als jüngstes Element, das zur zunehmenden Fragilität der Sicherheitslandschaft in Afghanistan beiträgt; betont, dass er zusätzlich zu seiner Hochburg im Osten des Landes (Nangarhar) versucht, seine Präsenz im Norden des Landes mit Unterstützung der islamischen Bewegung Usbekistans (IBU) zu behaupten; hebt hervor, dass im Erfolgsfall ein Umfeld geschaffen wird, das der Beherbergung ausländischer Kämpfer und Aktivisten förderlich ist, da diese aus dem Irak und Syrien verdrängt werden, weil der IS in diesen beiden Ländern militärische Rückschläge erlitten hat;
9. unterstreicht die Bedeutung eines echten internen Versöhnungsprozesses; hält es für notwendig, Radikalisierung, Extremismus und Anwerbung für terroristische Vereinigungen zu bekämpfen; unterstreicht, dass die Bekämpfung des Terrorismus und seiner Finanzierung ein wesentlicher Bestandteil der Schaffung eines sicherheitsfördernden Umfelds in Afghanistan ist;
10. weist warnend auf die geringe Tauglichkeit der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (ANDSF) und der nationalen Polizei hin, was weiterhin eines der Hauptprobleme im Hinblick auf Afghanistans Sicherheit und Wiederaufbau ist; begrüßt, dass die EU weiterhin den Schwerpunkt auf die Stärkung der Rolle und der Rechte von Frauen in Afghanistan legt, und stellt fest, dass Polizistinnen ausgebildet werden müssen; begrüßt die Bereitschaft Indiens, Afghanistan bei der Anschaffung von Verteidigungsgütern für das afghanische Militär im Dezember 2015 sowie bei der

militärischen Ausbildung von tausenden Angehörigen der afghanischen Sicherheitskräfte zu unterstützen, wodurch sich deren militärische Leistungsfähigkeit beträchtlich erhöht hat, was mit dem Ziel der unter Führung der NATO handelnden und im Januar 2015 gestarteten Unterstützungsmission in Einklang steht, die afghanischen Sicherheitskräfte auszubilden, zu beraten und zu unterstützen; fühlt sich durch die geleistete Arbeit und die Zusammenarbeit zwischen Indien und Afghanistan im Bereich von Infrastrukturprojekten und der humanitären Hilfe ermutigt;

11. ist der Überzeugung, dass die Bekämpfung der Korruption in den staatlichen Einrichtungen Afghanistans dauerhaft eine vorrangige Kernaufgabe bleiben muss, da sich die Korruption in vielerlei Hinsicht unmittelbar negativ auf die Qualität der Staatsführung in dem Land auswirkt; fordert die afghanische Regierung auf, die politische Inklusion zu fördern, die Rechenschaftspflicht zu stärken und aktiv gegen die Kultur der Korruption und der Vetternwirtschaft vorzugehen; begrüßt in diesem Zusammenhang vor allem, dass im Juni 2016 das Zentrum für Korruptionsbekämpfung eingerichtet wurde; weist darüber hinaus darauf hin, dass die UNAMA die internationale Gemeinschaft aufgerufen hat, der afghanischen Regierung weiterhin Hilfe und Unterstützung in ihrem Kampf gegen Korruption angedeihen zu lassen;
12. fordert die afghanische Regierung und ihre regionalen Partner (insbesondere Iran) auf, gegen Drogenhandel und illegalen Bergbau vorzugehen und sich untereinander abzustimmen, damit diese rechtswidrigen Praktiken unterbunden werden, die der Stabilität der Region abträglich sind; erinnert sämtliche Parteien daran, dass dies die Hauptfinanzierungsquellen terroristischer Vereinigungen in der Region sind; nimmt zur Kenntnis, dass die etwaige weitere Entwicklung des Bergbaus nachhaltig sein und der Bevölkerung im Allgemeinen zum Vorteil gereichen muss, wobei internationale Standards einzuhalten sind; verurteilt die Repression, den Drogenhandel, die Landnahme, die widerrechtliche Beschlagnahme und Erpressung, wie sie von Warlords verübt werden; weist erneut darauf hin, dass die Opiumproduktion und der Handel mit Opium in Afghanistan verheerende Auswirkungen auf die Bevölkerung vor Ort und die allgemeine Sicherheit im Land haben;
13. begrüßt, dass Afghanistan Mitglied der Initiative zur Verbesserung der Transparenz in der Rohstoffindustrie ist; fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, die Transparenz im Bergbau zu verbessern und strenge Anforderungen für Genehmigungen und zuverlässige Kontrollen einzuführen, damit die Rohstoffindustrie nachhaltig ist; fordert die Regierung nachdrücklich auf, die Bemühungen um den Schutz wichtiger öffentlicher Ressourcen wie Land und Mineralien vor der Ausbeutung durch Netzwerke von Kriminellen und Aufständischen zu intensivieren;
14. steht auf der Seite der afghanischen Bevölkerung und beharrt darauf, dass sich alle Konfliktparteien an das humanitäre Völkerrecht halten müssen und die Rechte aller Mitglieder der Gesellschaft zu achten haben, insbesondere der Minderheiten, Frauen und Kinder, die unverhältnismäßig stark unter den bestehenden Gegebenheiten zu leiden haben; fordert die staatlichen Stellen Afghanistans nachdrücklich auf, den am 30. Januar 2011 in Kabul zwischen den Vereinten Nationen und Afghanistan unterzeichneten Aktionsplan in Bezug auf die als „Bacha bazi“ bezeichnete Praxis der Kinderprostitution umfassend umzusetzen, damit eine Rehabilitierung der Kinder, die Opfer sexuellen Missbrauchs geworden sind, möglich ist; verurteilt die Anschläge auf Krankenhäuser und Gesundheitszentren, Schulen und das bei humanitären Einsätzen eingesetzte Personal; verurteilt aufs Schärfste die anhaltende Missachtung der

Menschenrechte und die barbarische Gewalt, die von den Taliban, dem IS und Al-Qaida gegen die Menschen in Afghanistan verübt wird; weist auf die Gefahren hin, die mit der Rückkehr ehemaliger Kriegsverbrecher wie insbesondere Gulbuddin Hekmatyār, dem Gründer der Partei „Hizb-i Islāmī“, verbunden sind, der von den USA im Jahr 2003 als Terrorist eingestuft wurde und der mit der zunehmenden Präsenz des IS in Afghanistan in Zusammenhang gebracht wird;

15. ist wegen der wieder zunehmenden Gewalt gegen Frauen und aufgrund des Umstands beunruhigt, dass sie in den von den Taliban kontrollierten Gebieten des Landes immer weniger Rechte genießen und sich ihre Lebensbedingungen dort beständig verschlechtern; bekräftigt seine Forderung an das afghanische Parlament und die afghanische Regierung, alle Rechtsvorschriften aufzuheben, die Elemente der Diskriminierung von Frauen enthalten und somit gegen die von Afghanistan unterzeichneten internationalen Verträge verstoßen; begrüßt, dass bei der Unterstützung der EU für Afghanistan der Schwerpunkt auf die Stärkung der Stellung der Frau und die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter gelegt wird, und begrüßt insbesondere, dass die Gleichstellung der Geschlechter bei 53 % der EU-Programme ein wesentliches Ziel ist; unterstützt uneingeschränkt die vollständige Umsetzung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Frauen und Frieden und Sicherheit sowie sonstige innerstaatliche Maßnahmen, mit denen die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Stellung von Frauen und Mädchen in Afghanistan gefördert werden und Gewalt gegen Frauen bekämpft wird;
16. fordert die Regierungen von regionalen Partnern wie etwa den Ländern Zentralasiens, Iran, Indien, Russland und Pakistan auf, bei den Bemühungen um eine Friedenslösung für Afghanistan, eine stetige sozioökonomische Entwicklung und zunehmende innere Stabilität sowie bei Fragen der Sicherheit und des Terrorismus zusammenzuarbeiten, und legt ihnen den Austausch geheimdienstlicher Informationen sowie eine Kooperation bei der Bekämpfung von Terroristen und Extremisten auf beiden Seiten der Grenze nahe; fordert alle regionalen Akteure in Afghanistan auf, sich vorbehaltlos zu verpflichten, beim Kampf gegen den Terrorismus eine transparente Zusammenarbeit anzustreben;
17. bekräftigt, dass die internationale Gemeinschaft ihr Engagement in Afghanistan fortführen und zum Wiederaufbau des Landes, zur Entwicklung der Wirtschaft und zum Widerstand gegen den Terrorismus beitragen muss; begrüßt, dass die EU und die Mitgliedstaaten auf der Brüsseler Konferenz ihr finanzielles Engagement bestätigt haben; fordert insbesondere, dass Initiativen unterstützt werden, mit denen auf die dringendsten Bedürfnisse von Binnenvertriebenen und zurückkehrenden Flüchtlingen eingegangen wird;
18. erkennt an, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten zur Achtung des Rechts, internationalen Schutz zu beantragen und an Umsiedlungsprogrammen des UNHCR teilzunehmen, verpflichtet sind; hebt hervor, dass dem Recht und der Möglichkeit, auf sicherem und legalem Wege Zuflucht zu suchen, eine wichtige Rolle zukommt, wenn es gilt, Todesfälle unter Asylsuchenden zu verhindern;
19. nimmt den Abschluss des informellen Rückübernahmeabkommens zwischen der EU und Afghanistan – die Unterzeichnung des Plans für ein gemeinsames Vorgehen – zur Kenntnis; bedauert, dass der Abschluss dieses Abkommens keiner parlamentarischen

und demokratischen Kontrolle unterzogen wurde; fordert die Regierungen in der Region auf, von der Rückführung von Afghanen Abstand zu nehmen; weist darauf hin, dass dies einen unmittelbaren Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellt und dass der Umstand, dass immer mehr Flüchtlinge auf diese Art und Weise behandelt werden, terroristischen Gruppen Rückenwind verleiht und zu noch mehr Instabilität in der Region führt; betont, dass Rückführungen nach Afghanistan das Leben der betroffenen Personen erheblich gefährden, insbesondere Alleinstehender, die in Afghanistan nicht auf ein Netz aus Familienangehörigen oder Freunden zurückgreifen können und daher geringe Überlebenschancen haben; betont, dass die EU-Hilfe und die Zusammenarbeit mit der EU so gestaltet sein müssen, dass sie das Ziel der Entwicklung und des Wachstums in Drittländern sowie das Ziel der Bekämpfung und möglicherweise der Beseitigung der Armut verfolgen, und dass sie keine Anreize für Drittländer, sich bei der Rückübernahme illegaler Migranten kooperativ zu zeigen, schaffen dürfen und Menschen nicht gewaltsam von einer Ausreise abhalten oder die Migrationsströme nach Europa aufhalten dürfen (Entschließung des Parlaments vom 5. April 2017 zur Bewältigung von Flüchtlings- und Migrantenströmen: Die Rolle des auswärtigen Handelns der EU⁴);

20. nimmt den Beschluss der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs zur Kenntnis, Ermittlungen wegen der möglichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die seit 2003 begangen wurden, einzuleiten;
21. fordert die afghanische Regierung auf, alle anhängigen Todesurteile umzuwandeln und erneut ein Moratorium für Hinrichtungen zu erlassen, damit die Todesstrafe endgültig abgeschafft wird; drängt die Regierung Afghanistans, ihren nationalen Plan zur Abschaffung der Folter vollständig umzusetzen, und bedauert den Einsatz von Folter und Misshandlungen gegen konfliktbezogene Gefangene, dessen sich Berichten zufolge alle Seiten in Afghanistan schuldig machen;
22. ist zutiefst besorgt angesichts des massiven Anstiegs der Zahl an Binnenvertriebenen im Jahr 2016 um weitere 600 000 Menschen, der der Auslöser einer gewaltigen humanitären Krise sein könnte; legt allen beteiligten Parteien nahe, sich um diese schutzbedürftigen Afghanen zu kümmern, und fordert die afghanische Regierung auf, deren Wiedereingliederung in die afghanische Gesellschaft zu unterstützen; weist darauf hin, dass Schätzungen der afghanischen Staatsorgane, Agenturen der Vereinten Nationen sowie anderer humanitärer Organisationen zufolge mehr als 9,3 Millionen Menschen bis Ende 2017 auf humanitäre Hilfe angewiesen sein werden;
23. begrüßt das vorläufige Inkrafttreten des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der EU und Afghanistan am 1. Dezember 2017, das den ersten rechtsverbindlichen Rahmen für die Beziehungen zwischen den beiden Seiten darstellt; spricht sich zudem für eine zügige Ratifizierung des Abkommens durch die EU-Mitgliedstaaten aus, damit es uneingeschränkt in Kraft treten kann;
24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament Afghanistans zu übermitteln.

⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0124.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0500

Lage der Rohingya

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2017 zur Lage der Rohingya (2017/2973(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Myanmar/Birma und zur Lage der muslimischen Volksgruppe der Rohingya, insbesondere die Entschlüsse vom 14. September 2017⁵, 7. Juli 2016⁶ und 15. Dezember 2016⁷, und auf seine Entschlüsselung vom 13. Juni 2017 zur Staatenlosigkeit in Süd- und Südostasien⁸,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Oktober 2017 zu Myanmar/Birma,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HV), Federica Mogherini, vom 19. November 2017 in Cox's Bazar in Bangladesch,
- unter Hinweis auf die Erklärung der VP/HR vom 6. September 2017 zur Lage im Bundesstaat Rakhaing, auf die Erklärung der VP/HR vom 11. September 2017 zu den jüngsten Entwicklungen im Bundesstaat Rakhaing in Myanmar/Birma sowie in der Grenzregion in Bangladesch, auf die Erklärung der VP/HR vom 20. November 2017 im Namen der Europäischen Union zu Myanmar/Birma und auf die Erklärung der VP/HR vom 23. November 2017 zu der Unterzeichnung eines bilateralen Rückführungsabkommens zwischen den Regierungen von Myanmar/Birma und Bangladesch,
- unter Hinweis auf die Reise des für humanitäre Hilfe und Krisenmanagement zuständigen Mitglieds der Kommission, Christos Stylianides, in den Norden des Bundesstaats Rakhaing im Mai 2017,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der VP/HR vom 1. Juni 2016 an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Elemente einer

⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0351.

⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0316.

⁷ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0506.

⁸ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0247.

EU-Strategie gegenüber Myanmar/Birma: eine besondere Partnerschaft für Demokratie, Frieden und Wohlstand“ (JOIN(2016)0024),

- unter Hinweis auf die gemeinsame Pressemitteilung vom 25. November 2016 zum dritten Menschenrechtsdialog EU-Myanmar,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 4. Dezember 2015 zu Staatenlosigkeit,
- unter Hinweis auf die am 23. November 2017 von Myanmar/Birma und Bangladesch unterzeichnete Absichtserklärung über die Rückführung der Rohingya aus Bangladesch nach Myanmar/Birma,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des VN-Sicherheitsrats vom 6. November 2017 zur Gewalt im Bundesstaat Rakhaing,
- unter Hinweis auf den Entwurf einer Resolution zur Menschenrechtslage in Myanmar/Birma, der am 16. November 2017 im Dritten Ausschuss der VN-Generalversammlung gebilligt wurde,
- unter Hinweis auf den Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 20. Juni 2016 über die Lage der Menschenrechte der muslimischen Volksgruppe der Rohingya und anderer Minderheiten in Myanmar/Birma und den Bericht der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Lage der Menschenrechte in Myanmar/Birma vom 18. März 2016,
- unter Hinweis auf die 27. Sondertagung des VN-Menschenrechtsrats zur Lage der Menschenrechte der muslimischen Volksgruppe der Rohingya und anderer Minderheiten im Bundestaat Rakhaing in Myanmar/Birma,
- unter Hinweis auf das Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und das diesbezügliche Protokoll von 1967,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 und das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961,
- unter Hinweis auf den Globalen Aktionsplan 2014–2024 des UNHCR zur Beendigung der Staatenlosigkeit,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Beratungskommission zum Bundesstaat Rakhaing,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966,
- unter Hinweis auf die Charta des ASEAN,
- gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

- A. in der Erwägung, dass im Bundesstaat Rakhaing in Myanmar/Birma etwa eine Million Rohingya leben, eine vorrangig muslimische Minderheit, die unterdrückt wird und deren Menschenrechte kontinuierlich erheblich verletzt werden, wobei unter anderem Leben und Sicherheit der Rohingya bedroht sind, ihnen das Recht auf Gesundheitsversorgung und Bildung verwehrt bleibt, sie Opfer von Unterernährung und Ernährungsunsicherheit, Zwangsarbeit und sexueller Gewalt sind und ihre politischen Rechte beschränkt werden;
- B. in der Erwägung, dass die Rohingya weltweit eine der am stärksten verfolgten Minderheiten sind, und in der Erwägung, dass ihnen nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz von Myanmar/Birma aus dem Jahr 1982 die vollen Bürgerrechte vorenthalten werden und sie aufgrund dieses Gesetzes staatenlos sind; in der Erwägung, dass viele Rohingya gezwungen sind, in Lagern zu leben, und ihre Bewegungsfreiheit innerhalb und außerhalb des Bundesstaats Rakhaing drastischen Einschränkungen unterliegt;
- C. in der Erwägung, dass die Streitkräfte von Myanmar/Birma auf die jüngsten Angriffe auf Sicherheitsposten im August 2017 überwiegend unverhältnismäßig scharf reagiert und schwere Menschenrechtsverletzungen gegen die Rohingya begangen haben;
- D. in der Erwägung, dass seit August 2017 mehr als 646 000 Rohingya im benachbarten Bangladesch Zuflucht gefunden haben, wo sie unter entsetzlichen Bedingungen leben; in der Erwägung, dass davon ausgegangen wird, dass die Zahl der nach Bangladesch geflüchteten Rohingya die Millionengrenze noch vor Ende 2017 überschreiten wird; in der Erwägung, dass unterwegs Dutzende Menschen, auch Frauen und Kinder, ums Leben gekommen sind und mehr als 400 000 Menschen auf medizinische Hilfe und Nahrungsmittelhilfe angewiesen sind; in der Erwägung, dass die Ermordungen, Vergewaltigungen und Folterungen, denen die Rohingya zum Opfer fallen, und das Niederbrennen ihrer Dörfer dazu dienen, das soziale Gefüge der Rohingya dauerhaft zu schädigen und die Bevölkerung zu traumatisieren;
- E. in der Erwägung, dass die Grenze zwischen Myanmar/Birma und Bangladesch militarisiert wurde und Minen gelegt wurden, um die Menschen am Grenzübertritt zu hindern;
- F. in der Erwägung, dass Organisationen der Vereinten Nationen zufolge der Zugang für humanitäre Organisationen, auch zur Bereitstellung von Nahrungsmitteln, Trinkwasser und Arzneimitteln für die Rohingya, weiterhin sehr eingeschränkt ist;
- G. in der Erwägung, dass der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Seid bin Ra'ad Seid Al-Hussein, am 10. September 2017 äußerte, die Lage in Myanmar/Birma mute wie ein Paradebeispiel für eine ethnische Säuberung an, und am 5. Dezember 2017 erklärte, dass nicht mehr ausgeschlossen werden könne, dass die staatlichen Sicherheitskräfte einen Genozid an der muslimischen Volksgruppe der Rohingya verübten; in der Erwägung, dass Amnesty International die Lage von Minderheiten im Bundesstaat Rakhaing als Apartheid bezeichnet hat, und in der Erwägung, dass der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen die in Myanmar/Birma sehr wahrscheinlichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt hat;
- H. in der Erwägung, dass auf der am 23. Oktober 2017 von UNHCR, OCHA, IOM, der Europäischen Union und der Regierung von Kuwait gemeinsam ausgerichteten

Geberkonferenz, Hilfeleistungen im Gesamtwert von 344 Mio. USD zugesagt wurden, wobei mehr als die Hälfte der Zusagen aus der EU kamen;

- I. in der Erwägung, dass die Regierungen von Myanmar/Birma und Bangladesch eine nicht verbindliche Absichtserklärung unterzeichnet haben, mit der die sichere Rückkehr der nach Bangladesch geflüchteten Rohingya sichergestellt werden soll; in der Erwägung, dass die VP/HR die Unterzeichnung der Absichtserklärung als wichtigen Schritt hin zur Bewältigung einer der schlimmsten humanitären Krisen und Menschenrechtskrisen unserer Zeit begrüßt hat; in der Erwägung, dass es unklar ist, wie viele der potenziellen Rückkehrer von den Rohingya in Lagern und behelfsmäßigen Unterkünften untergebracht werden; in der Erwägung, dass es für die Rückkehr in ein Leben in sicheren Verhältnissen oder für die Anerkennung der mit der Staatsbürgerschaft einhergehenden Rechte der Rohingya keinen klaren Zeitplan gibt;
1. bedauert zutiefst, dass im Bundesstaat Rakhaing Gewalt und Tötungen unverändert anhalten, systematisch Gewalt angewandt wird, Menschen ums Leben kommen und ihre Lebensgrundlagen und Behausungen zerstört werden; ist zutiefst besorgt über die humanitäre Lage und die Lage der Menschenrechte und bekundet sein tiefes Mitgefühl und seine uneingeschränkte Unterstützung für das Volk der Rohingya; weist erneut darauf hin, dass die Staatsorgane von Myanmar/Birma die Pflicht haben, im Einklang mit den Menschenrechtsnormen und -verpflichtungen alle Zivilisten unterschiedslos vor Übergriffen zu schützen, schwere Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen;
2. fordert, dass die Sicherheitskräfte von Myanmar/Birma die Gewalt gegen die Rohingya und die Tötung, Drangsalierung und Vergewaltigung von Angehörigen des Volkes der Rohingya sowie die Zerstörung ihrer Häuser unverzüglich einstellen;
3. fordert die Regierung von Myanmar/Birma auf, mit internationalen Hilfsorganisationen, der EU und den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, damit humanitärer Hilfe sowie gezielter Unterstützung für besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen, wie Kinder, ältere Menschen und Opfer von sexueller Gewalt, umgehend ungehinderter Zugang zum Bundesstaat Rakhaing ermöglicht wird; fordert die Regierung nachdrücklich auf, Maßnahmen gemäß der Resolution 2106 (2013) des VN-Sicherheitsrats zu treffen, um sexuellen Übergriffen zu begegnen und auf Fälle sexueller Gewalt zu reagieren;
4. fordert die Staatsorgane von Myanmar/Birma auf, unabhängigen Beobachtern, insbesondere der vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im März 2017 eingesetzten VN-Erkundungsmission, Zugang zu gewähren, damit eine unabhängige und unparteiische Untersuchung der mutmaßlichen schweren Menschenrechtsverletzungen seitens aller Beteiligten stattfindet; fordert alle Parteien nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Menschenrechtsverletzungen nicht ungeahndet bleiben; weist darauf hin, dass die verantwortlichen Einzelpersonen bei Vorliegen von Beweisen für Menschenrechtsverletzungen strafrechtlich zu verfolgen sind, und zwar im Rahmen von fairen Verfahren vor unabhängigen zivilen Gerichten, wobei nicht die Todesstrafe verhängt werden darf; fordert dringend, dass der VN-Sicherheitsrat fortgesetzt tätig wird und unter anderem den Internationalen Strafgerichtshof befasst, wenn Myanmar/Birma nicht in der Lage oder nicht bereit dazu ist, Strafverfahren einzuleiten oder den Internationalen Strafgerichtshof selbst zu befragen;

5. fordert die Regierung von Myanmar/Birma auf, nationalen und internationalen Medienunternehmen uneingeschränkten und ungehinderten Zugang zum Bundesstaat Rakhaing zu gewähren und den Schutz und die Sicherheit der Mitarbeiter der Medien sicherzustellen;
6. fordert die Regierung von Myanmar/Birma erneut auf, den Einsatz von Landminen einzustellen und alle Minen, die – zuletzt auch an der Grenze zu Bangladesch – ausgelegt wurden, zu räumen; fordert die internationale Gemeinschaft mit Nachdruck auf, diesbezüglich technische Hilfe zu leisten; würdigt die Bemühungen, die Bangladesch angesichts der humanitären Krise in seinem Nachbarland unternommen hat; begrüßt, dass Bangladesch aus Myanmar/Birma geflüchteten Rohingya Schutz gewährt hat und fordert das Land auf, seine Hilfeleistungen in Zusammenarbeit mit dem UNHCR fortzusetzen; fordert Bangladesch auf, die humanitären Hilfsaktionen internationaler nichtstaatlicher Organisationen auch weiterhin durch den Abbau bürokratischer Hürden, eine Vereinfachung der Registrierungsverfahren und die Aufhebung der Einschränkungen bezüglich Freizügigkeit zu unterstützen;
7. verweist auf die von Myanmar/Birma und Bangladesch vereinbarte Absichtserklärung bezüglich Rückführung; fordert die Beteiligten nachdrücklich auf, die freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr der Rohingya in ihre Heimatorte ohne jegliche Diskriminierung und unter der uneingeschränkten Aufsicht der VN zu achten; beharrt darauf, dass die Regierung von Myanmar/Birma Rückkehrern glaubhafte Sicherheiten dafür bietet, dass sie weder verfolgt noch dazu gezwungen werden, ihr Leben aufgrund der Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Gemeinschaft in gesonderten Lagern zu fristen, und die unabhängige und unparteiische Überwachung durch Menschenrechtsorganisationen sicherstellt; bekräftigt den Grundsatz der Nichtzurückweisung und teilt die Einschätzung des UNHCR vom 24. November 2017, dass unter den derzeitigen Bedingungen im Bundesstaat Rakhaing in Myanmar/Birma eine sichere und dauerhafte Rückkehr unmöglich ist; fordert die EU auf, im Zusammenhang mit den Bemühungen auf der internationalen Ebene die Führungsrolle zu übernehmen, indem sie zusammen mit den Vereinten Nationen ein zwischenstaatliches Gipfeltreffen ausrichtet; ist der Ansicht, dass es auf diesem Gipfeltreffen darum gehen sollte, zu überprüfen, wie die Rückführung der Rohingya und die Wiederherstellung ihrer staatsbürgerlichen Rechte voranschreitet, und dass ein Verfahren zur unabhängigen Untersuchung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingeleitet werden sollte;
8. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen die finanzielle und materielle Unterstützung zu verstärken und dafür zu sorgen, dass diese Unterstützung nicht in inakzeptable Lösungen für Flüchtlinge und Rückkehrer fließt; fordert internationale Akteure auf, Finanzmittel bereitzustellen, damit auf die Bedürfnisse der vertriebenen Rohingya und der sie aufnehmenden Gemeinschaften durch Bereitstellung entsprechender und besserer Leistungen verlässlich reagiert werden kann; weist insbesondere darauf hin, dass dringend Finanzmittel in Höhe von etwa 10 Mio. USD benötigt werden, damit die Überlebenden von Vergewaltigungen und geschlechtsspezifischer Gewalt fachärztliche und psychologische Hilfe erhalten; fordert die Kommission auf, sich im Hinblick auf das Ausmaß der sexuellen Gewalt und anderer Verbrechen gegen die Rohingya für eine lückenlose Untersuchung einzusetzen;
9. ist zutiefst besorgt über Berichte, wonach Frauen und Mädchen der Rohingya in

Myanmar/Birma und Bangladesch dem Menschenhandel zum Opfer fallen, und fordert die Regierungen beider Länder auf, mit dem UNHCR und Menschenrechtsorganisationen zusammenzuarbeiten, um dem Menschenhandel ein Ende zu setzen und den betroffenen Frauen und Mädchen Schutz und Hilfe zu gewähren;

10. fordert die Regierung von Myanmar/Birma nachdrücklich auf, gegen die seit Langem bestehende, systematische Diskriminierung vorzugehen; hebt hervor, dass die Notlage der Rohingya nur gelindert werden kann, wenn bei den Ursachen angesetzt wird; weist vor diesem Hintergrund darauf hin, dass in Myanmar/Birma nicht nur den Rohingya, sondern auch anderen Minderheiten ihre Rechte vorenthalten werden und davon auch ethnische Gruppen in den Bundesstaaten Kachin und Shan betroffen sind;
11. begrüßt den Abschlussbericht der auf Ersuchen der Staatsberaterin eingesetzten Beratungskommission zum Bundesstaat Rakhaing; fordert die Staatsorgane von Myanmar/Birma dringend auf, zur vollständigen Umsetzung der Empfehlungen der Annan-Kommission möglichst bald eine Durchführungsstelle einzurichten; fordert die EU, die Vereinten Nationen und andere internationale Akteure auf, diesen Prozess zu begleiten;
12. hebt hervor, dass die Beratungskommission dringend empfohlen hat, die Rechtsvorschriften über die Staatsbürgerschaft an die internationalen Normen und Verträge anzupassen, denen Myanmar/Birma beigetreten ist; fordert die Regierung von Myanmar/Birma nachdrücklich auf, das Staatsbürgerschaftsgesetz zu ändern und Einwohnern aus dem Volk der Rohingya rechtskräftige Staatsbürgerschaftsdokumente auszustellen, damit sie als ethnische Minderheit anerkannt sind und ihr Recht auf Selbstidentifikation gewahrt ist; fordert die Regierung nachdrücklich auf, Personalausweise auszustellen, in denen die religiöse Zugehörigkeit nicht angegeben ist;
13. beharrt darauf, dass der Segregation der Rohingya in Myanmar/Birma ein Ende gesetzt werden muss; fordert, dass die für die Rohingya geltende Ausgangssperre aufgehoben wird und alle nicht unbedingt nötigen Kontrollposten abgebaut werden; fordert die Regierung von Myanmar/Birma nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass sich Einwohner vom Volk der Rohingya im Bundesstaat Rakhaing und im Rest des Landes frei bewegen können und dass insbesondere ihr Anspruch auf Zugang zu Gesundheitsversorgung, Nahrungsmitteln, Bildung und Beschäftigung aufrechterhalten wird;
14. fordert alle Beteiligten auf, den Aufbau wirksamer demokratischer Institutionen und einer starken Zivilgesellschaft, die Achtung der Grundrechte und -freiheiten sowie die Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung, das Rechtsstaatsprinzip und eine unabhängige und unparteiische Justiz zu fördern;
15. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, gegen jene Personen aus den Reihen der Streit- und Sicherheitskräfte, die die Verantwortung für die weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen in Myanmar/Birma tragen, dringend gezielte Strafen zu verhängen;
16. bedauert, dass es nicht gelungen ist, im VN-Sicherheitsrat entschiedene Maßnahmen zu vereinbaren, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, den Druck auf jene zu

erhöhen, die – wie China und Russland – angebrachte Maßnahmen blockieren;

17. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, das bestehende Waffenembargo gegen Myanmar/Birma auszuweiten; fordert darüber hinaus den VN-Sicherheitsrat auf, zur ausnahmslosen Aussetzung von Lieferungen, Verkauf oder Weitergabe, einschließlich Durchfuhr und Umladung, aller Arten von Waffen, Munition und sonstigen Militär- und Sicherheitsgütern auf direktem oder indirektem Wege sowie des Angebots von Ausbildung oder anderen Formen der militärischen und sicherheitstechnischen Unterstützung gegen Myanmar/Birma ein allgemeines umfassendes Waffenembargo zu verhängen;
18. fordert die Regierung von Myanmar/Birma, auch die Staatsberaterin Aung San Suu Kyi, auf, jedwede Aufwiegelung zu Rassenhass oder religiösem Hass unmissverständlich zu verurteilen, gegen die soziale Diskriminierung der Minderheit der Rohingya und die Feindseligkeiten gegenüber dieser Bevölkerungsgruppe vorzugehen und das allgemeine Recht auf Religions- bzw. Weltanschauungsfreiheit zu wahren;
19. fordert den ASEAN und die Regierungen in der Region auf, die Regierung und das Militär von Myanmar/Birma auch weiterhin verstärkt unter Druck zu setzen, damit im Bundesstaat Rakhing und in ganz Myanmar/Birma Rechtsverletzungen eingestellt werden und die Zivilbevölkerung geschützt ist;
20. weist darauf hin, dass der Sacharow-Preis Menschen verliehen wird, die unter anderem für die Menschenrechte eintreten, die Rechte von Minderheiten schützen und das Völkerrecht achten; weist darauf hin, dass erwogen werden muss, Preisträgern, die nach der Auszeichnung gegen diese Kriterien verstoßen, den Sacharow-Preis abzuerkennen;
21. fordert wichtige internationale und regionale Akteure und insbesondere China auf, alle verfügbaren bilateralen, multilateralen und regionalen Plattformen zu nutzen, um die Einstellung der Gräueltaten zu fordern und eine friedliche Lösung herbeizuführen;
22. fordert die VP/HR und die Mitgliedstaaten auf, die Staatsorgane und Sicherheitsdienste von Myanmar/Birma wesentlich stärker unter Druck zu setzen, um ein Ende der gegen die Rohingya-Bevölkerung gerichteten Gewalt und Diskriminierung zu erreichen, und sich in den Vereinten Nationen, im ASEAN und bei den Regierungen in der Region dafür einzusetzen, dass der Segregation in Myanmar/Birma ein Ende gesetzt wird;
23. ersucht die VP/HR, das Parlament über die Schritte zu unterrichten, die die EU-Delegation auf dem Treffen der ASEM-Außenminister in Nay Pyi Taw vom 21. November 2017 unternommen hat; fordert mit Nachdruck eine Wiederbelebung des Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und Myanmar/Birma, damit Fragen im Zusammenhang mit der Volksgruppe der Rohingya gezielt thematisiert werden können;
24. fordert die Kommission auf, im Zusammenhang mit den Myanmar/Birma gewährten Handelspräferenzen zu prüfen, ob das Land – unter anderem durch Einleitung einer Untersuchung nach dem Verfahren gemäß der Auflage „Alles außer Waffen“ – Konsequenzen zu spüren bekommen sollte;
25. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, den Globalen Aktionsplan 2014–2024 des UNHCR zur Beendigung der Staatenlosigkeit zu unterstützen;

26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Regierung und dem Parlament Myanmars/Birmas, der Regierung und dem Parlament Bangladeschs, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär des ASEAN, der zwischenstaatlichen Kommission für Menschenrechte des ASEAN, der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für die Menschenrechtslage in Myanmar/Birma, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0501

Umsetzung der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2017 zu der Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (2015/2129(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 3 und 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und die Artikel 82 Absatz 2 und 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf Artikel 7, 8, 24, 47, 48 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und die dazugehörigen Protokolle,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 zur Cyberkriminalität,
- unter Hinweis auf die Annahme der Kinderrechtsstrategie (2016–2021) durch den Europarat;
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates⁹,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des

⁹ ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1.

Rahmenbeschlusses 2001/220/JI¹⁰,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 27. November 2014 zum 25. Jahrestag des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes¹¹,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 11. März 2015 zum sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet¹²,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. Mai 2012 zu dem Thema „Europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder“ (COM(2012)0196) und den Bericht der Kommission vom 6. Juni 2016 mit dem Titel „Abschlussbewertung des Mehrjahresprogramms der EU zum Schutz der Kinder bei der Nutzung des Internets und anderer Kommunikationstechnologien („Sicheres Internet““ (COM(2016)0364),
 - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 16. Dezember 2016 zur Bewertung der von den Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Richtlinie 2011/93/EU ergriffenen notwendigen Maßnahmen (COM(2016)0871) und den Bericht der Kommission vom 16. Dezember 2016 über die Bewertung der Umsetzung der Maßnahmen nach Artikel 25 der Richtlinie 2011/93/EU (COM(2016)0872),
 - unter Hinweis auf die von Europol für 2016 vorgelegte Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der organisierten Kriminalität im Internet (iOCTA),
 - unter Hinweis auf den Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte vom 27. Februar 2017 mit dem Titel „Kindgerechte Justiz – Sichtweisen und Erfahrungen von Kindern in neun EU-Mitgliedstaaten, die als Opfer, Zeugen oder Partei in Gerichtsverfahren involviert sind“,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. April 2017 mit dem Titel „Schutz minderjähriger Migranten“ (COM(2017)0211),
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 über das Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A8-0368/2017),
- A. in der Erwägung, dass sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern schwerwiegende Verstöße gegen die Grundrechte darstellen, insbesondere gegen das im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegte Recht des Kindes auf Schutz und Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind;
- B. in der Erwägung, dass das Wohl des Kindes bei jeder Maßnahme zur Bekämpfung

¹⁰ ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57.

¹¹ ABl. C 289 vom 9.8.2016, S. 57.

¹² ABl. C 316 vom 30.8.2016, S. 109.

dieser Straftaten im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss;

- C. in der Erwägung, dass die Richtlinie 2011/93/EU ein umfassendes Rechtsinstrument ist, das Bestimmungen zu materiellem Strafrecht und strafverfahrensrechtliche Bestimmungen, Maßnahmen für Hilfe und zum Schutz von Opfern und Präventivmaßnahmen enthält, einschließlich Verwaltungsvorschriften, und dass Akteure aus verschiedenen Bereichen wie Strafverfolgungsbehörden, Justizwesen, Eltern- und Familienvereinigungen, die sich aktiv mit dem Schutz Minderjähriger befassen, regierungsunabhängige Organisationen, Internetdiensteanbieter und andere eng in die Umsetzung der Richtlinie einbezogen werden müssen;
- D. in der Erwägung, dass der Umsetzungsbericht der Kommission keine Statistiken enthält, was Angaben zur Entfernung und Sperrung von Internetseiten betrifft, die bildliche Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern enthalten oder verbreiten, vor allem Statistiken zu der Geschwindigkeit, mit der diese Inhalte entfernt werden, der Häufigkeit, mit der Berichte von Strafverfolgungsbehörden weiterverfolgt werden, Verzögerungen bei der Entfernung der Inhalte, weil es nicht zu Interferenzen mit laufenden Ermittlungen kommen darf, oder zu der Häufigkeit, mit der gespeicherte Daten tatsächlich von Justiz- oder Strafverfolgungsbehörden genutzt werden;
- E. in der Erwägung, dass eine der größten Herausforderungen bei Ermittlungen von Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und für die Strafverfolgung der Täter darin besteht, dass kaum Fälle von Opfern zur Anzeige gebracht werden; in der Erwägung, dass die Wahrscheinlichkeit, dass Missbrauchsfälle angezeigt werden, bei Jungen geringer ist;
- F. in der Erwägung, dass Kinder, die Opfer von sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung sind, multiple und langfristige körperliche bzw. seelische Traumata davontragen, die sie bis ins Erwachsenenalter verfolgen können;
- G. in der Erwägung, dass der sexuelle Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet ein wachsendes Problem sind und neue Formen von Straftaten, zum Beispiel die Verbreitung pornografischer Darstellungen aus Rache („Revenge Porn“) oder sexuelle Erpressung, im Internet Verbreitung finden, denen seitens der Mitgliedstaaten mit konkreten Maßnahmen begegnet werden muss;
- H. in der Erwägung, dass die Strafverfolgungsbehörden durch Peer-to-Peer-Netzwerke und private Netze, in denen Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern ausgetauscht werden, vor Herausforderungen gestellt werden; in der Erwägung, dass Mädchen und Jungen frühzeitig auf die Risiken sowie darauf aufmerksam gemacht werden müssen, dass im digitalen Zeitalter die Würde und die Privatsphäre anderer zu achten sind;
- I. in der Erwägung, dass Migranten im Kindesalter – insbesondere Mädchen, aber auch

ein hoher Prozentsatz an Jungen¹³ – auf ihrem Weg nach Europa und nach ihrer Ankunft in Europa in besonderem Maße der Gefahr des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern durch Menschenhändler, Schleuser, Drogenhändler, Prostitutionsringe und andere Einzelpersonen oder Ringe, die ihre Anfälligkeit ausnutzen, ausgesetzt sind;

- J. in der Erwägung, dass viele Kinder – insbesondere Mädchen, aber auch ein hoher Prozentsatz an Jungen – Opfer der Sextourismusindustrie sind;
- K. in der Erwägung, dass die Übereinstimmung mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nur gegeben ist, wenn bei Maßnahmen gemäß Erwägung 47 der Richtlinie 2011/93/EU zur Sperrung und Entfernung von Internetseiten die in Artikel 25 der Richtlinie genannten Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden;
- L. in der Erwägung, dass im Zuge jüngster systematischer Überprüfungen und Metaanalysen festgestellt wurde, dass für Kinder mit Behinderungen im Vergleich zu Kindern ohne Behinderung ein dreimal höheres Risiko besteht, körperlicher oder sexueller Gewalt ausgesetzt zu sein;
- M. in der Erwägung, dass die Verwendung des Begriffs „Kinderpornografie“ nicht angemessen ist, um die Straftaten im Sinne von Artikel 5 und Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 2011/93/EU zu definieren, und den minderjährigen Opfern zum Nachteil gereichen könnte;

Wichtigste Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1. verurteilt unmissverständlich alle Formen des sexuellen Missbrauchs oder der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie die gewalttätige und missbräuchliche Viktimisierung von Kindern auf allen Ebenen; begrüßt, dass der Europarat seine Kinderrechtsstrategie (2016–2021) angenommen hat; fordert alle Organe der EU und die Mitgliedstaaten auf, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Personen Opfer aller Formen körperlicher und psychischer Gewalt werden, wozu auch körperlicher und sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung gehören, und Kinder davor zu schützen; fordert alle Organe der EU und die Mitgliedstaaten auf, vereint und wirksam tätig zu werden, um dem sexuellen Missbrauch und der sexuellen Ausbeutung sowie allen Sexualstraftaten an Kindern im Allgemeinen ein Ende zu setzen; fordert die Organe und Mitgliedstaaten der EU auf, ausdrücklich den Kinderschutz als eine Priorität in Betracht zu ziehen, wenn es gilt, politische Maßnahmen zu planen und umzusetzen, die negative Folgen für sie haben könnten;
2. ist der Ansicht, dass die Richtlinie 2011/93/EU einen soliden und umfassenden Rechtsrahmen für die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen

¹³ Studien belegen, dass insbesondere Jungen Hemmungen haben, sexuellen Missbrauch zu melden, was auch auf gesellschaftliche Vorurteile gegenüber Männern zurückzuführen ist. Vgl. beispielsweise die Studie des Referats Ex-post-Folgenabschätzungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments PE 598.614, S. 18, und G. A. Schaefer, I. A. Mundt, Ch. J. Ahlers, C. Bahls: „Child sexual abuse and psychological impairment in victims: results of an online study initiated by victims“ (Sexueller Missbrauch von Kindern und psychische Behinderungen bei Opfern: Ergebnisse einer von Opfern initiierten Online-Studie). *Journal of Child Sex Abuse*, Band 21, Nr. 3 2012, S. 343–360.

Ausbeutung von Kindern darstellt; bedauert, dass die Mitgliedstaaten bei der Übernahme und Umsetzung der Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen zur Prävention, Ermittlung und Strafverfolgung und betreffend den Schutz und die Hilfe für die Opfer, mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten und dass das Potenzial der Richtlinie bislang nicht vollständig ausgeschöpft wurde; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Bemühungen um eine vollständige und korrekte Umsetzung der Richtlinie zu verstärken; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Übernahme in innerstaatliches Recht zu einer wirksamen Umsetzung führt, damit der Schutz und die Unterstützung der Opfer im Kindesalter und Nulltoleranz beim sexuellen Missbrauch von Kindern sichergestellt sind;

3. stellt mit Bedauern fest, dass die Kommission nicht in der Lage war, ihre Umsetzungsberichte binnen der in Artikel 28 der Richtlinie 2011/93/EU gesetzten Frist vorzulegen, und dass in den zwei Bewertungsberichten der Kommission lediglich die bloße Übernahme in einzelstaatliches Recht durch die Mitgliedstaaten dokumentiert wurde und die Einhaltung der Richtlinie nicht in vollem Umfang bewertet wurde; fordert die Mitgliedstaaten auf, zusammenzuarbeiten und der Kommission alle erforderlichen Angaben zur Umsetzung der Richtlinie zu übermitteln, beispielsweise Statistiken;
4. hebt hervor, dass für derlei Verbrechen an Kindern der Begriff „Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern“ eher angebracht ist als der Begriff „Kinderpornografie“; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, anstelle des Begriffs „Kinderpornografie“ den Begriff „Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern“ zu verwenden; betont jedoch, dass durch die neuen Begrifflichkeiten keineswegs die Straftaten beschränkt werden dürfen, die in Artikel 5 der Richtlinie 2011/93/EU in Bezug auf Artikel 2 Buchstabe c als „Kinderpornografie“ aufgeführt sind;
5. hält es für bedauerlich, dass in dem Umsetzungsbericht der Kommission nicht darauf eingegangen wird, ob die Wirksamkeit des Systems INHOPE bei der Übermittlung von Berichten an die entsprechenden Stellen in Drittländern bewertet wurde;
6. hält es für bedauerlich, dass die Kommission keine Daten dazu erhoben hat, wie bei der Sperrung vorgegangen wurde; hält es für bedauerlich, dass keine Angaben bezüglich der Anzahl der Internetseiten, die in den einzelnen Ländern auf Sperrlisten stehen, veröffentlicht wurden; hält es für bedauerlich, dass die Anwendung von Sicherheitsverfahren wie Verschlüsselung, die sicherstellen sollen, dass keine Informationen über Sperrlisten durchsickern und die Listen dadurch ernstlich kontraproduktiv werden, noch nicht bewertet wurde; begrüßt die Tatsache, dass die Kommission zwar 2011 eine verbindliche Sperrung gefördert hatte, diesen Standpunkt aber inzwischen ausdrücklich wieder aufgegeben hat;

Materielles Strafrecht (Artikel 3, 4 und 5 der Richtlinie)

7. nimmt die Tatsache zur Kenntnis, dass die Bestimmungen des materiellen Strafrechts der Richtlinie 2011/93/EU von den Mitgliedstaaten in einzelstaatliches Recht übernommen wurden; ist jedoch besorgt darüber, dass einige Mitgliedstaaten die Bestimmungen zu Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung (Artikel 4), Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch, bei denen eine anerkannte Stellung des Vertrauens, der Autorität oder des Einflusses auf das Kind missbraucht

wird (Artikel 3 Absatz 5 Ziffer i) oder ausgenutzt wird, dass das Kind in einer besonders schwachen Position ist (Artikel 3 Absatz 5 Ziffer ii), und Straftaten im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit juristischer Personen (Artikel 12) nicht in vollem Umfang umgesetzt haben;

8. ist insbesondere der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten alles in ihrer Macht Stehende unternehmen sollten, wenn es gilt, dagegen vorzugehen, dass Täter in Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie Einzelpersonen oder juristische Personen, die an der Beihilfe, Unterstützung oder Teilnahme an Straftaten der sexuellen Ausbeutung oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern beteiligt sind, ungestraft bleiben; hält es für äußerst wichtig, dass die Mitgliedstaaten die Verantwortlichkeit natürlicher und juristischer Personen sicherstellen, wenn durch mangelnde Überwachung oder Beaufsichtigung einer Person, die Mitglied der betreffenden juristischen Person ist, das Begehen von Straftaten ermöglicht oder erleichtert wurde;
9. ist vor allem besorgt angesichts der Bedrohungen und Risiken, die der Online-Bereich für Kinder darstellt, insbesondere was die Online-Anwerbung von Kindern, die Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken („Grooming“) und andere Formen der Aufstachelung betrifft; ist der Ansicht, dass Lösungen zur Aufdeckung und Meldung gefährlicher Praktiken dieser Art sowie im Hinblick auf entsprechende Ermittlungen ausgearbeitet werden müssen; betont, dass Kinder im Internet besser geschützt und gleichzeitig Sensibilisierungs- und Informationsprogramme im Zusammenhang mit den im Internet bestehenden Gefahren eingeleitet werden müssen;
10. weist die Kommission darauf hin, dass Beschränkungen, die für im Internet veröffentlichte Inhalte gelten, im Recht verankert, genau definiert, verhältnismäßig, legitim und auf eine eindeutige Zielsetzung ausgerichtet sein sollten;
11. ist besorgt angesichts der zunehmenden Anzahl von Direktübertragungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet, bei denen die Täter technische Neuerungen geschickt und innovativ zu nutzen wissen; ist daher der Ansicht, dass alle Mitgliedstaaten innovative technische Lösungen umsetzen sollten, mit denen solche Direktübertragungen aufgedeckt und gesperrt werden können, wobei auch Zahlungen für solche Dienste zu verhindern wären;
12. weist darauf hin, dass gegen neue Formen von Straftaten im Internet wie die Verbreitung pornografischer Darstellungen aus Rache („Revenge Porn“) und sexuelle Erpressung vorgegangen werden muss, von denen viele Jugendliche – insbesondere Mädchen – betroffen sind; fordert die Strafverfolgungsbehörden und Justizbehörden der Mitgliedstaaten auf, konkrete Maßnahmen gegen diese neue Form von Straftaten zu ergreifen, und fordert die Internetbranche, Hotlines, regierungsunabhängige Organisationen und alle zuständigen Stellen auf, gemeinsam Verantwortung zu übernehmen und sich zu bemühen, Lösungen im Vorgehen gegen diese Straftaten bereitzustellen, unter anderem die bessere Nutzung der verfügbaren Technologien und die Entwicklung neuer Technologien zur leichteren Identifizierung von Personen, die online Straftaten begehen;
13. bekräftigt, dass jede Person das Recht hat, über das Schicksal ihrer personenbezogenen Daten zu entscheiden, insbesondere das ausschließliche Recht, die Verwendung und Offenlegung personenbezogener Angaben zu kontrollieren, und das Recht auf Vergessenwerden, das als die Möglichkeit definiert ist, dass Inhalte, die die eigene

Würde verletzen könnten, umgehend entfernt werden;

14. bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, neben dem Online-Grooming auch das Cyberstalking und das Anlocken von Kindern im Internet strafbar machen sollten; weist darauf hin, dass unter Cyberstalking die Online-Kommunikation Erwachsener mit einem Minderjährigen oder einer Person, die für minderjährig gehalten wird, mit dem Ziel, später eine Straftat gegen diese Person zu verüben, zu verstehen ist;
15. hält es für bedauerlich, dass bezüglich der Anwendung strafrechtlicher Verfahren zur Beschlagnahme von Ausrüstung in einschlägigen Fällen keine Statistiken bereitgestellt wurden;

Ermittlungen und Strafverfolgung

16. stellt fest, dass mehrere Mitgliedstaaten die Bestimmung, Straftaten während eines hinlänglich langen Zeitraums nach Erreichen der Volljährigkeit durch das Opfer zu verfolgen, nicht umgesetzt haben; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Fristen, innerhalb derer diese Straftaten zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt werden können, ausreichend lang sind und zumindest mit dem Erreichen der Volljährigkeit des Opfers im Kindesalter beginnen, damit sichergestellt ist, dass die Straftat strafrechtlich verfolgt werden kann;
17. betont, dass Artikel 17 umgesetzt werden muss, damit sichergestellt werden kann, dass Straftaten, die mittels Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) verübt wurden, auf die der Zugriff aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erfolgte, unter die gerichtliche Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats fallen, unabhängig davon, ob sich die Technologie in seinem Hoheitsgebiet befindet; betont, dass – wie in der informellen Sitzung der Justiz- und Außenminister vom 26. Januar 2016 festgestellt – eine praktische Grundlage für einen gemeinsamen Ansatz der EU im Bereich der gerichtlichen Zuständigkeit im Cyberraum entwickelt werden muss;
18. bedauert, dass nicht alle in der Richtlinie 2011/93/EU angeführten Straftaten in die nationale Gesetzgebung der Mitgliedstaaten aufgenommen werden, wenn extraterritoriale Zuständigkeiten vorliegen; hält es für bedauerlich, dass einige Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Straftaten des sexuellen Missbrauchs, die im Ausland begangen wurden, ohne Klage seitens des Opfers verfolgt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, wirksam gegen diese Mängel vorzugehen;
19. fordert alle Mitgliedstaaten auf, den Strafverfolgungsbehörden und Justizbehörden angemessene Finanz- und Personalmittel zuzuweisen, damit sie sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern bekämpfen können, wozu auch eine besondere Ausbildung für Polizeikräfte und Ermittler gehört; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Mittelzuweisungen für die Identifizierung der Opfer zu erhöhen, und fordert die neun Mitgliedstaaten, die Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2011/93/EU zur Ermittlung der Opfer noch nicht umgesetzt haben, nachdrücklich auf, dies umgehend zu tun und bei der Umsetzung Sonderermittlungsgruppen einzusetzen, die mit den nötigen Werkzeugen und Mitteln ausgestattet sind;
20. hält es für bedauerlich, dass es vor allem, was den sexuellen Missbrauch von Kindern

betrifft, nach wie vor keine Statistiken und Angaben über die genaue Zahl der Delikte gibt, weil viele Fälle nicht gemeldet werden, es sich um einen relativ neuen Tatbestand handelt und die Begriffsbestimmungen und Methoden der einzelnen Mitgliedstaaten voneinander abweichen;

21. hebt hervor, dass einige der größten Schwierigkeiten, auf die die Strafverfolgungs- und Justizbehörden bei den Ermittlungen und der Strafverfolgung von Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet gestoßen sind, vor allem dadurch verursacht werden, dass die Ermittlungen grenzüberschreitender Natur sind oder dass es elektronischer Nachweise bedarf; weist insbesondere darauf hin, dass die digitalen Ermittlungstechniken verbessert werden müssen, damit mit der schnellen technologischen Entwicklung Schritt gehalten werden kann;
22. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden zu stärken, auch durch den verstärkten Einsatz gemeinsamer Ermittlungsgruppen; fordert die Behörden nachdrücklich auf, anzuerkennen, dass es kontraproduktiv sein kann, sich zu sehr auf Hotlines und die Industrie zu verlassen, da dadurch die Bekämpfung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern lediglich ausgelagert wird;
23. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bestimmungen der Richtlinie 2011/93/EU zukunftsorientiert anzuwenden; fordert die Branche und die Internetdiensteanbieter mit Nachdruck auf, aktuelle Technologien zu nutzen und in innovative Lösungen zu investieren, die die Möglichkeiten verbessern, die Straftäter zu identifizieren und zu verfolgen, kriminelle Netzwerke im Internet aufzudecken und die Opfer zu schützen;
24. ist besorgt über den Einsatz von Technologien zur Netzwerkadressübersetzung auf Betreiber-Ebene (NAT CGN), die es ermöglichen, dass mehrere Nutzer gleichzeitig ein und dieselbe IP-Adresse benutzen, wodurch die Online-Sicherheit und die Möglichkeit, eine Haftung zu begründen, gefährdet werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Internetzugangsanbietern und Netzbetreibern nahezu legen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anzahl der Internetnutzer pro IP-Adresse zu begrenzen, die Nutzung der CGN-Technologien auslaufen zu lassen und die erforderlichen Investitionen für die schnellstmögliche Annahme der nächsten Generation von Internetprotokoll-Adressen (Version 6 – IPv6) zu tätigen;
25. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre polizeiliche und gerichtliche Zusammenarbeit zu verstärken und die vorhandenen Instrumente zur EU-weiten Zusammenarbeit, die durch Europol – insbesondere im Rahmen des Analyseprojekts Twins und des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität – und Eurojust bereitgestellt werden, voll auszuschöpfen, damit die Täter und mögliche Komplizen erfolgreich ermittelt und strafrechtlich belangt werden können; weist darauf hin, dass Europol und Eurojust entsprechende Ressourcen erhalten sollten, um ihrer Aufgabe auf diesem Gebiet nachkommen zu können, und fordert die Mitgliedstaaten auf, sich über bewährte Verfahren auszutauschen;
26. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre polizeiliche und gerichtliche Zusammenarbeit zu vertiefen, um Fälle von Menschenhandel und Schlepperei von Migranten im Kindesalter – insbesondere Mädchen, aber auch Jungen –, die besonders durch Missbrauch, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung gefährdet sind, zu bekämpfen; fordert eine bessere Zusammenarbeit und schnellen Informationsaustausch zwischen den Behörden, damit vermisste Kinder aufgespürt werden können, sowie interoperable

Datenbanken; fordert die Mitgliedstaaten auf, eine ganzheitliche Vorgehensweise zu verfolgen, bei der alle betroffenen Akteure beteiligt sind, und mehr mit den Strafverfolgungsbehörden, Sozialdiensten und der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten; erkennt an, dass der Zivilgesellschaft eine bedeutende Rolle zukommt, wenn es gilt, gefährdete Kinder zu ermitteln, da sich gezeigt hat, dass Migranten im Kindesalter wenig Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden haben;

27. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich mehr für die Bekämpfung von Kindersextourismus und die Strafverfolgung der Täter und Komplizen einzusetzen und dabei der Verantwortlichkeit aller Beteiligten Rechnung zu tragen;
28. ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten aufgefordert werden sollten, ein internationales Netzwerk zur Bekämpfung des Sextourismus zu schaffen, und dass staatliche Finanzierungsprogramme zur Unterstützung von Familien und Kindern, die in Risikogebieten leben, aufgelegt werden sollten;

Prävention (Artikel 22, 23 und 24 der Richtlinie)

29. fordert die Mitgliedstaaten auf, wirksame Präventiv- und Interventionsprogramme wie etwa regelmäßige Schulungen für alle Beamten, Lehrkräfte, Elternverbände und Interessengruppen einzurichten, die Kontakt zu Kindern haben, damit die Gefahr der Begehung von Straftaten besser beurteilt werden kann;
30. fordert alle Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, angemessene Maßnahmen, d. h. unter anderem Maßnahmen, die auf die Sensibilisierung der Öffentlichkeit abzielen, Präventionskampagnen, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Behörden, Eltern, Lehrkräfte, Kinder und Minderjährige – auch in Zusammenarbeit mit Elternverbänden, die auf dem Gebiet des Schutzes von Kindern und Minderjährigen tätig sind, sowie mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft –, umzusetzen, um die Medienkompetenz, die Sicherheit im Internet und die Bedeutung familiärer Werte (wie gegenseitige Verantwortung, Rücksicht und Sorge), der Menschenwürde, Selbstachtung, Gewaltfreiheit und im Allgemeinen der Rechte der Kinder fördern, damit diese vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung in jeglicher Form geschützt werden;
31. fordert die Organe der EU und die Mitgliedstaaten auf, ein mehrstufiges Kinderschutzsystem einzurichten, dessen Grundlage die Interessen des Kindes sind und bei dem ihre Grundrechte uneingeschränkt gewahrt werden, um eine eindeutige Botschaft zu vermitteln, dass körperlicher, sexueller und emotionaler Missbrauch von Kindern nicht hinnehmbar und gesetzlich strafbar ist;
32. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich über bewährte Verfahren für Lehrmittel und Schulungsprogramme für alle Beteiligten, zum Beispiel Lehrkräfte, Eltern, Erzieher und Strafverfolgungsbehörden, auszutauschen, um mehr auf „Grooming“ (Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken) und andere Gefahren für die Sicherheit von Kindern im Internet aufmerksam zu machen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ehrgeizige Bildungsprogramme festzulegen, die auf Eltern und Kinder ausgerichtet sind und zum Ziel haben, ihre Position zu stärken, indem sie auf die Gefahren, die das Internet birgt, aufmerksam gemacht und dazu ermutigt werden, Ereignisse, deren Zeugen oder Opfer sie geworden sind, insbesondere über entsprechende Hotlines für Kinder zu melden; ist der Ansicht, dass die Eltern unbedingt Leitlinien erhalten

müssen, damit sie die Gefahren, mit denen ihre Kinder möglicherweise konfrontiert werden, beurteilen und frühe Anzeichen des möglichen sexuellen Missbrauchs im Internet erkennen können; fordert die Diensteanbieter auf, ihre Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Risiken des Internets zu intensivieren, insbesondere im Hinblick auf Kinder, und zwar indem sie interaktive Instrumente entwickeln und Informationsmaterial erarbeiten;

33. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, in ihre Rechtsvorschriften verpflichtende strafrechtliche Hintergrundüberprüfungen für Personen aufzunehmen, die sich um Tätigkeiten oder einen Arbeitsplatz bewerben, bei dem sie Zugang zu Kindern haben oder für Kinder verantwortlich sind, oder solche Tätigkeiten ehrenamtlich ausführen, und systematisch Informationen über Personen auszutauschen, die eine Gefährdung für Kinder darstellen;
34. fordert die Mitgliedstaaten zum Austausch von Informationen über Personen, die sexuelle Straftaten an Kindern begangen haben, auf, damit verhindert wird, dass sie unbemerkt von einem Mitgliedstaat in einen anderen umziehen, um dort als Beschäftigte oder als Freiwillige mit Kindern oder in Einrichtungen, die sich um Kinder kümmern, zu arbeiten; fordert die Mitgliedstaaten auf, für einen verstärkten Austausch von Informationen über strafrechtliche Verurteilungen und Rechtsverluste und eine systematische und kohärente Erfassung von Daten in den nationalen Registern für Straftäter zu sorgen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 22 der Richtlinie [2011/93/EU](#) nachzukommen und wirksame, akademisch geprüfte Interventionsprogramme und -maßnahmen für Personen anzubieten, die befürchten, dass sie Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern und andere Straftaten nach den Artikeln 3 bis 7 der Richtlinie begehen könnten;
35. stellt fest, dass einige Mitgliedstaaten eigens dafür vorgesehene operationelle Systeme und kriminaltechnische Kompetenzen aufgebaut haben, die dazu dienen, den sexuellen Missbrauch von Kindern zu untersuchen; stellt jedoch überdies fest, dass die meisten Mitgliedstaaten weder über spezialisierte Ermittlungsbehörden noch über die finanziellen Mittel verfügen, um kriminaltechnische Werkzeuge zu erwerben, beispielsweise spezifische Software für die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen im Internet; legt der EU daher nahe, diese Dienste zu unterstützen, indem sie im Bedarfsfall die entsprechenden Mittel bereitstellt;
36. nimmt zur Kenntnis, dass die meisten Fälle von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern selten den Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Verstöße vermehrt gemeldet werden, und die Einrichtung systematischer direkter Meldestrukturen zu erwägen;
37. fordert die Mitgliedstaaten auf, Kinderberatungsdienste zu fördern oder zu verstärken, die Hilfe und Unterstützung für Kinder bieten, die Opfer sexuellen Missbrauchs oder sexueller Ausbeutung sind, und die den grundlegenden Anspruch der Kinder auf rechtliches Gehör erfüllen; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass diese Beratungsdienste rund um die Uhr verfügbar, über verschiedene Kommunikationsmittel erreichbar und vertraulich sind, für die Kinder, aber auch für die Beratungsdienste selbst kostenlos sind und in den einzelstaatlichen Kinderschutzregelungen eine eindeutige Stellung einnehmen, und diesen

Beratungsdiensten strukturelle und langfristige Finanzmittel zu gewährleisten;

Unterstützung und Schutz für Opfer (Artikel 18, 19 und 20 der Richtlinie)

38. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Richtlinie 2012/29/EU über die Rechte von Opfern von Straftaten vollständig umzusetzen, konkrete Maßnahmen zum Schutz von Opfern im Kindesalter zu treffen und sich über bewährte Verfahren auszutauschen, wenn es gilt sicherzustellen, dass Kinder während der gesamten strafrechtlichen Verfahren und im Anschluss daran angemessene Unterstützung und Hilfe erhalten;
39. begrüßt die bewährten Verfahren, die einige Mitgliedstaaten zum Schutz von Kindern angenommen haben, wie etwa das Barnahuset in Schweden und andere; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich darauf konzentrieren, dass die Bereitstellung von Rechtshilfe, psychologischer Betreuung und Unterstützung sichergestellt wird, und eine sekundäre Viktimisierung von Kindern zu verhindern; fordert die Mitgliedstaaten auf, auf regionaler und nationaler Ebene Sensibilisierungskampagnen einzuleiten, um die Unterstützung minderjähriger Opfer und einen kulturellen Wandel der öffentlichen Meinung zu fördern und so zu verhindern, dass es zu einer Haltung kommt, bei der Täter- und Opferrolle umgekehrt werden, was Missbrauchsoffer im Kindesalter zusätzlich traumatisieren kann;

Entfernung und Sperrung (Artikel 25)

40. begrüßt, dass die Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen eingeführt haben, die darauf ausgerichtet sind, dass Internetseiten, die Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern enthalten und sich auf Servern in ihrem Hoheitsgebiet befinden, entfernt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, Artikel 25 der Richtlinie 2011/93/EU vollständig umzusetzen und der schnellen Entfernung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern an der Quelle Vorrang einzuräumen und dabei die verfügbaren Sicherheitsvorkehrungen zu treffen; bedauert, dass nur jeder zweite Mitgliedstaat Bestimmungen in sein einzelstaatliches Recht aufgenommen hat, denen zufolge der Zugang zu derlei Internetseiten für Nutzer in ihrem Hoheitsgebiet gesperrt werden kann; weist darauf hin, dass bei der Bekämpfung der Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern Entfernungmaßnahmen wirksamer sind als Sperren, da beim Sperren die Inhalte nicht gelöscht werden;
41. bedauert und ist besorgt darüber, dass die Kommission zwar erwähnt hat, dass einige Mitgliedstaaten 16 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie 2000/31/EG (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) immer noch nicht über funktionale Verfahren zur Meldung und Entfernung verfügen, aber nicht darauf hingewiesen hat, dass Maßnahmen ergriffen würden, um diesen Mitgliedstaaten vorzuschreiben, sich an die Unionsrechtsvorschriften zu halten;
42. fordert die Kommission auf, sich weiter um die Informationen zu bemühen, die erforderlich sind, damit kontrolliert werden kann, wie in den Mitgliedstaaten vorgegangen wird, die weder über funktionale Verfahren zur Meldung und Entfernung von Inhalten noch über strafrechtliche Sanktionen verfügen, und Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten einzuleiten, falls sich herausstellt, dass sie den diesbezüglichen Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 2000/31/EG nicht Folge geleistet haben;

43. bedauert, dass die Kommission weder die Sicherheit von Sperrlisten, die für die Sperrung in den Ländern, die die Maßnahmen umgesetzt haben, verwendeten Technologien und die Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen wie Verschlüsselung für die Speicherung und Mitteilung von Sperrlisten bewertet noch eine sinnvolle Analyse der Wirksamkeit dieser Maßnahme vorgenommen hat;
44. stellt fest, dass die Richtlinie 2011/93/EU keine verbindliche Sperrung vorschreibt; erkennt an, dass Sperren weder eine einheitliche noch eine zuverlässige Technik ist; empfiehlt, Darstellungen des Kindesmissbrauchs, der Ausbeutung von Kindern und des sexuellen Missbrauchs von Kindern an der Quelle zu entfernen, und zwar im Rahmen wirksamer gerichtlicher Maßnahmen und von Strafverfolgungsmaßnahmen;
45. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit der Internetbranche die Verfahren zur Meldung und Entfernung rechtswidriger Inhalte – die immer noch zu langwierig sind – zu beschleunigen und Partnerschaften mit der Internetbranche, Europol und Eurojust zu schließen, damit verhindert wird, dass Netzwerke und Systeme gehackt und missbräuchlich verwendet werden, um Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern zu verbreiten;
46. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Fällen, in denen Inhalte auf Servern in Drittstaaten gehostet werden, im Hinblick auf eine rasche Entfernung der betreffenden Inhalte stärker mit diesen Drittstaaten und mit Interpol zusammenzuarbeiten;
47. empfiehlt, dass schwarze Listen von Internetseiten, die Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern enthalten, regelmäßig von den zuständigen Behörden aktualisiert und den Internetdiensteanbietern übermittelt werden, damit beispielsweise eine übermäßige Sperrung verhindert und Verhältnismäßigkeit sichergestellt wird; empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten diese schwarzen Listen untereinander, mit Europol und dessen Europäischem Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität sowie mit Interpol austauschen; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass neu entwickelte Streuspeicherungstechnologien mit automatischer Bilderkennung eingesetzt werden könnten; betont, dass alle verwendeten Technologien streng geprüft werden sollten, damit die Möglichkeit des Hackings, Missbrauchs oder kontraproduktiver Auswirkungen beseitigt oder zumindest minimiert wird;
48. fordert das Netzwerk INHOPE auf, gemeinsam mit seinen Mitgliedern darauf hinzuwirken, dass eine sichere, anonyme Anzeigestruktur für Netze des Deep Web – wie etwa die im Netzwerk TOR gefundenen Netze des Darknet – eingerichtet wird, die eine ebenso hohe standardmäßige Anonymität bietet, wie Presseorganisationen internen Hinweisgebern bieten, damit diejenigen, die diese Netze nutzen, Informationen oder Berichte über Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern preisgeben können;
49. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Internetdiensteanbieter zu verpflichten, den Strafverfolgungsbehörden sowie nationalen Hotlines Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern, die in ihren Infrastrukturen gefunden werden, aktiv zu melden; fordert die Kommission auf, weiterhin im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ Finanzmittel bereitzustellen, um die Hotlines mit angemessenen Ressourcen auszustatten, damit sie ihrer Aufgabe, nämlich der Bekämpfung rechtswidriger Inhalte im Internet, nachkommen können;

50. erkennt an, dass Organisationen der Zivilgesellschaft wie etwa dem Hotline-Netzwerk INHOPE, darunter auch der Internet Watch Foundation im Vereinigten Königreich, eine aktive und unterstützende Rolle zukommt, wenn es um die Bekämpfung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern geht; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, gemeinsam mit INHOPE bewährte Verfahren zu ermitteln und anzuwenden, und zwar in erster Linie im Hinblick auf die statistische Berichterstattung und die wirksame Interaktion mit der Strafverfolgung; fordert die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, entsprechende Hotlines einzurichten, und vertritt die Ansicht, dass sie befugt sein sollten, aktiv nach Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet zu suchen;
51. fordert die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, unverzüglich sichere und kindgerechte Melde- und Beratungsstrukturen wie telefonische oder computergestützte Hotlines mit E-Mail-Adressen oder auch Anwendungen für Tablets und Smartphones einzurichten, bei denen Internetnutzer Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern, die sie im Internet finden, auch anonym melden können und die in der Lage sind, die gemeldeten Inhalte mit Blick auf die Durchführung von Verfahren zur unverzüglichen Meldung und Entfernung illegaler Inhalte rasch zu bewerten und Inhalte, auch auf Servern außerhalb ihres Hoheitsgebiets, zu entfernen; fordert, dass die Hotlines deutlich erkennbar sind und gefördert werden, und fordert die Mitgliedstaaten auf, sie mit entsprechenden Ressourcen einschließlich angemessener Mittel und geschultem Fachpersonal mit ausreichend Erfahrung auszustatten; ist der Ansicht, dass es diesen Hotlines erlaubt sein sollte, nicht nur Meldungen seitens der Öffentlichkeit anzunehmen, sondern auch aktiv nach Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet zu suchen;
52. betont, dass EU-weite Informationsprogramme gefördert und unterstützt werden müssen, in deren Rahmen die Bürger den zuständigen Behörden Internetseiten mit illegalen und kindergefährdenden Inhalten melden können;
53. fordert die Kommission auf, das Parlament regelmäßig über den Stand der Dinge in Bezug auf die Einhaltung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten zu informieren, indem sie aufgeschlüsselte und vergleichbare Angaben zur Leistung der Mitgliedstaaten bei der Vorbeugung und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern offline und online bereitstellt; fordert die Kommission auf, einen umfassenderen Bericht über die Umsetzung der Richtlinie vorzulegen, der zusätzliche Angaben und Statistiken zur Entfernung und Sperrung von Internetseiten mit Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern, Statistiken zu der Geschwindigkeit, mit der rechtswidrige Inhalte entfernt werden, die nicht innerhalb von 72 Stunden entfernt wurden, und zur Weiterverfolgung von zur Anzeige gebrachten Straftaten durch die Strafverfolgungsbehörden, zu Verzögerungen bei der Entfernung von Inhalten, weil es nicht zu Interferenzen mit laufenden Ermittlungen kommen darf, Angaben zur Nutzung der gespeicherten Daten durch die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden und zu den Maßnahmen enthalten sollte, die von Hotlines getroffen werden, nachdem den Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt wurde, sie sollten sich mit den Hosting-Anbietern in Verbindung setzen; weist seinen zuständigen Ausschuss an, eine Anhörung zum Stand der Dinge in Bezug auf die Einhaltung abzuhalten und möglicherweise in Erwägung zu ziehen, im Nachgang zur Umsetzung der Richtlinie einen zusätzlichen Bericht anzunehmen;

◦

◦ ◦

54. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0491

Empfehlung im Anschluss an die Untersuchung von Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung

Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2017 an den Rat und die Kommission im Anschluss an die Untersuchung von Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung (2016/3044(RSP))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 116 und 226 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- gestützt auf den Beschluss 95/167/EG, Euratom, EGKS des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. April 1995 über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments¹⁴,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 8. Juni 2016 über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung, seine Zuständigkeiten, die zahlenmäßige Zusammensetzung und die Mandatszeit¹⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 25. November 2015¹⁶ und vom 6. Juli 2016¹⁷ zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 16. Dezember 2015 mit Empfehlungen an die Kommission zur transparenteren Gestaltung, Koordinierung und Harmonisierung der Politik im Bereich der Körperschaftsteuer in der Union¹⁸,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 26. Juni 2017 über die Bewertung der mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt (COM(2017)0340),

¹⁴ ABl. L 113 vom 19.5.1995, S. 1.

¹⁵ ABl. L 166 vom 24.6.2016, S. 10.

¹⁶ ABl. C 366 vom 27.10.2017, S. 51.

¹⁷ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0310.

¹⁸ ABl. C 399 vom 24.11.2017, S. 74.

- unter Hinweis auf die am 15. Dezember 2016 für die Plattform der zentralen Meldestellen der Europäischen Union (EU-FIU) vorgelegte Bestandsaufnahme und Lückenanalyse zu den Befugnissen der EU-FIU und den Hindernissen, die der Einholung und dem Austausch von Informationen entgegenstehen;
- unter Hinweis auf den Entwurf einer Empfehlung des Untersuchungsausschusses zu Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung,
- unter Hinweis auf den Schlussbericht des Untersuchungsausschusses zu Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung (A8-0357/2017),
- gestützt auf Artikel 198 Absatz 12 seiner Geschäftsordnung,

1. Allgemeines

1. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Panama-Papiere das Vertrauen der Bürger in unsere Finanz- und Steuersysteme erschüttert haben; betont, dass es von äußerster Wichtigkeit ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit wiederherzustellen und für faire und transparente Steuersysteme und Steuergerechtigkeit sowie soziale Gerechtigkeit zu sorgen; fordert daher die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Rechtsvorschriften ordnungsgemäß umzusetzen und zu verstärken und statt auf Geheimhaltung auf Transparenz, Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen zu setzen sowie die Geldwäsche zu bekämpfen; fordert ferner die Mitgliedstaaten auf, ihre Steuersysteme zu vereinfachen, um für mehr Gerechtigkeit bei der Besteuerung und für Investitionen in die Realwirtschaft zu sorgen;
2. betont, dass das europäische Steuermodell dringend reformiert werden muss, um den unfairen Steuerwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten einzudämmen;
3. bedauert, dass es bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften der EU in einer Reihe von Fällen von Missständen in der Verwaltung kam, die der Untersuchungsausschuss des Parlaments zur Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung aufgedeckt hat, und bringt seine große Besorgnis angesichts der Verstöße gegen die dritte Geldwäscherichtlinie¹⁹ zum Ausdruck, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen (FIU) zu sehen sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zu intensivieren, ihr Engagement zu erhöhen und mehr finanzielle und personelle Mittel bereitzustellen, damit die Aufsicht und die Durchsetzung der Vorschriften verbessert werden, um nicht nur illegale Praktiken wie Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuerbetrug zu verhindern und wirksamer zu bekämpfen, sondern auch um Steuervermeidung und aggressive Steuerplanung zu verhindern und zu bekämpfen, die zwar legal sind, aber dem Geist des Gesetzes widersprechen; weist auf den Grundsatz der Vorhersagbarkeit der Strafbarkeit hin; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass jeglicher Verstoß gegen Rechtsvorschriften gebührend geahndet wird; besteht darauf, dass entsprechende Anstrengungen kostenwirksam sein müssen;

¹⁹ Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15).

4. fordert die Mitgliedstaaten auf, in gemeldeten Fälle von Geldwäsche und bei Meldungen über verdächtige Transaktionen zwecks Durchführung ordnungsgemäßer Ermittlungen tätig zu werden, sobald die Behörden die Informationen erhalten;
5. verweist auf das EU-Regelwerk für Meldungen über verdächtige Transaktionen und betont, dass eine engere internationale Zusammenarbeit zwischen zentralen Meldestellen innerhalb und außerhalb der EU notwendig ist; fordert zudem umfassendere Ermittlungsbefugnisse für europäische Einrichtungen, insbesondere Europol und Eurojust, in Fällen von Geldwäsche;
6. weist darauf hin, dass eine ordnungsgemäße Überprüfung der eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümer wesentlich ist, um zu verhindern, dass Briefkastenfirmen für die Geldwäsche genutzt werden (wie im Fall der „aserbajdschanischen Waschmaschine“); fordert außerdem die wirksame Umsetzung und Durchsetzung der Geldwäscherichtlinie;
7. fordert die Mitgliedstaaten auf, auf aggressive Steuerplanung auf der Angebotsseite zu verzichten und davon abzusehen, für Steuervorbescheide und Steuervergünstigungen oder Ad-hoc-Regelungen Werbung zu machen und diese anzubieten;
8. fordert alle Hoheitsgebiete, die die von der OECD empfohlenen Anti-BEPS-Maßnahmen in nationales Recht umgesetzt haben oder umsetzen werden, auf, diese Empfehlungen nicht nur buchstabengetreu, sondern auch intentionsgemäß zu befolgen; weist darauf hin, dass Transparenz ein wichtiges Instrument zur Eindämmung von Steuerhinterziehung und insbesondere aggressiver Steuerplanung ist;
9. stellt mit Bedauern fest, dass in den geltenden Rechtsvorschriften über Steuerhinterziehung und Bekämpfung von Geldwäsche auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten nach wie vor zahlreiche Schlupflöcher bestehen, und vertritt die Auffassung, dass die geltenden Rechtsvorschriften dringend einer gründlichen Durchsetzung sowie einer weiteren Verschärfung bedürfen; begrüßt, dass seit der Enthüllung der Panama-Papiere die Bemühungen um die Ausarbeitung neuer Gesetzgebungsvorschläge, mit denen umfassende Strategien eingeführt werden sollen, intensiviert und Fortschritte erzielt wurden; bedauert aber, dass einige Mitgliedstaaten nicht den politischen Willen aufbringen, Reformen und eine entsprechende Durchsetzung voranzutreiben, die eine wirksame Veränderung bewirken würden;
10. bedauert, dass Maßnahmen auf dem Gebiet der Steuerpolitik auf Ratsebene oft von einzelnen Mitgliedstaaten blockiert werden; bekräftigt die vom TAXE1-Ausschuss vorgebrachte Kritik, wonach das Vetorecht der Mitgliedstaaten in Steuerfragen bedeutet, dass das Erfordernis der Einstimmigkeit im Rat den Anreiz verringert, den Status quo zu überwinden und eine Lösung zu finden, die verstärkt auf Zusammenarbeit setzt; wiederholt seine Forderung an die Kommission, von dem in Artikel 116 AEUV vorgesehenen Verfahren Gebrauch zu machen, das ein Abweichen vom Erfordernis der Einstimmigkeit ermöglicht, wenn die Kommission feststellt, dass Unterschiede zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt verzerren;

11. stellt fest, dass Steuervermeidung, Steuerhinterziehung und Geldwäsche nach wie vor ein globales Phänomen sind und daher eine umfassende, klare und schlüssige Antwort verlangen, die auf gegenseitiger Unterstützung und verstärkter Zusammenarbeit in der EU und weltweit aufbaut; fordert die Kommission auf, bei der weltweiten Bekämpfung von Steuervermeidung, Steuerhinterziehung und Geldwäsche eine Vorreiterrolle einzunehmen;
12. stellt mit Besorgnis fest, dass es an Willen und konkreten Maßnahmen mangelt, was die Bekämpfung von Steueroasen betrifft; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass wachsende Transparenz allein nicht ausreicht, um dieses Problem zu beheben; hebt daher hervor, dass eine internationale Zusammenarbeit und ein multilaterales Konzept dringend benötigt werden, wobei Industrieländer und Entwicklungsländer gleichermaßen einzubinden sind;
13. fordert die Mitgliedstaaten und die Organe der EU auf, sich für ein Gipfeltreffen der Regierungen auf der Ebene der Vereinten Nationen einzusetzen, bei dem ein Fahrplan und ein gemeinsamer Aktionsplan zur Austrocknung der Steueroasen festgelegt werden;
14. unterstreicht, dass ein Konzept für digitale Unternehmen entwickelt werden muss, damit dem digitalen Wandel der Geschäftswelt umfassend Rechnung getragen wird, und dass die Unternehmen, die Einkünfte in einem Mitgliedstaat erwirtschaften, ohne dort eine physische Niederlassung zu haben, dieselbe Behandlung erfahren wie Unternehmen, die dort eine physische Geschäftsniederlassung haben; fordert die Kommission daher auf, digitale Unternehmen in alle europäischen Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidung und in Steuersachen im Allgemeinen einzubeziehen;
15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, vorausschauend zu handeln und nicht auf Enthüllungen seitens der Medien zu warten, um dieser Thematik Priorität einzuräumen; weist darauf hin, dass sich Transparenz nicht nur auf eine Branche beschränken kann;
16. hebt hervor, dass darauf geachtet werden muss, dass der Brexit weder dazu führt, dass die 27 verbleibenden Mitgliedstaaten den Steuerwettbewerb untereinander verschärfen, um bestimmte Branchen und Dienstleistungen aus dem Vereinigten Königreich anzulocken, noch dazu, dass das Vereinigte Königreich sowie auch seine Überseegebiete und sonstigen mit ihm verbundenen Territorien in ihren Bemühungen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung nachlassen; weist die Kommission darauf hin, dass diese Dimension in der zweiten Phase des Brexit, in der über Partnerschafts- bzw. Handelsabkommen mit dem Vereinigten Königreich verhandelt wird, gebührend berücksichtigt werden sollte;
17. bedauert, dass die Kommission entschieden hat, nicht mehr ihrer Zusage nachzukommen, alle zwei Jahre einen Bericht über die Korruptionsbekämpfung in den Mitgliedstaaten zu veröffentlichen; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die Korruptionsbekämpfung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen wird; vertritt die Auffassung, dass die Korruptionsbekämpfung in diesem Verfahren von anderen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten überschattet werden könnte; fordert die Kommission auf, mit gutem Beispiel voranzugehen und die Veröffentlichung des Berichts wieder aufzunehmen und eine deutlich glaubwürdigere und umfassendere Strategie zur Korruptionsbekämpfung zu verfolgen;

18. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine Folgenabschätzung durchzuführen bezüglich der Möglichkeit der verpflichtenden Registrierung oder des Verbots des Unterhaltens von Bankkonten und von Briefkastenfirmen, auch als wirtschaftlicher Eigentümer, durch Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats und EU-Unternehmen in Ländern, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Steuergebiete und der EU-Liste der Länder, die in ihren Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) strategische Mängel aufweisen, verzeichnet sind, um Steuerhinterziehung und Steuerbetrug zu verhindern;

2. Steuerhinterziehung und Steuervermeidung

2.1. Offshore-Strukturen

19. weist darauf hin, dass dringend eine gemeinsame internationale Definition dafür gefunden werden muss, was unter Offshore-Finanzzentren, Steueroasen, Ländern/Gebieten mit strengem Bankgeheimnis, nicht kooperierenden Steuergebieten und Ländern mit einem hohen Geldwäscherisiko zu verstehen ist; fordert – unbeschadet der sofortigen Veröffentlichung der gemeinsamen Schwarzen Liste der EU –, dass diese Definitionen international vereinbart werden; betont, dass diese Definitionen die Festlegung klarer und objektiver Kriterien erfordern;
20. weist die Mitgliedstaaten erneut auf die Bedeutung der allgemeinen Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch in der Steuerpolitik hin und fordert die Steuerbehörden auf, diesen Grundsatz konsequent anzuwenden, um zu verhindern, dass Konstrukte für Steuerbetrug und Steuerhinterziehung errichtet werden;
21. setzt sich für eine stärkere internationale Zusammenarbeit ein und vertritt dabei die Überzeugung, dass es ebenso von wesentlicher Bedeutung ist, die rechtliche Objektivität dieser Definitionen zu wahren und für deren Anwendung zu sorgen, da sich einige Länder und Gebiete zu auf internationaler Ebene vereinbarten Standards verpflichten könnten, ohne diese in der Praxis anzuwenden; hebt hervor, dass diese Definitionen nicht von politischer Voreingenommenheit geprägt sein dürfen und die aufgeführten Länder und Gebiete dazu motivieren sollten, Maßnahmen zu ergreifen, die zu ihrer Streichung von der Liste führen;
22. weist darauf hin, dass die förmliche Verpflichtung zur Einhaltung international vereinbarter Standards einen ersten Schritt darstellt, aber nur eine ordnungsgemäße Umsetzung dieser Standards und reale und ernsthafte Bemühungen zu einer Verringerung der Risikofaktoren und einer erfolgreichen Bekämpfung von Geldwäsche, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung führen werden;
23. weist darauf hin, dass Freizonen und Freihäfen nicht instrumentalisiert werden dürfen, um mit einer Steueroase vergleichbare Ergebnisse zu erzielen oder um internationale Transparenzvorschriften mit dem Ziel der Geldwäsche zu umgehen; fordert die Kommission auf, sich des Themas der Freihäfen in der Europäischen Union anzunehmen;
24. fordert die Kommission auf, einen Gesetzgebungsvorschlag zu unterbreiten, mit dem sichergestellt wird, dass Offshore-Konstrukte mit wirtschaftlichen Eigentümern in Mitgliedstaaten ähnlichen Wirtschaftsprüfungs- und Rechnungslegungsanforderungen unterworfen werden, wie sie in dem Land gelten, in dem der wirtschaftliche

Eigentümer ansässig ist;

25. vertritt die Auffassung, dass die EU Geschäftsbeziehungen mit in Steueroasen ansässigen rechtlichen Konstrukten, deren letztllicher Begünstigter nicht ermittelt werden kann, untersagen sollte;
26. fordert die Kommission auf, einen jährlichen Bericht über die Verwendung von EU-Geldern und über Transfers von Geldern durch die Europäische Investitionsbank (EIB) und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) an Offshore-Konstrukte zu veröffentlichen, einschließlich der Anzahl und der Art der gestoppten Vorhaben, erläuternder Anmerkungen zu den Gründen, aus denen die Vorhaben gestoppt wurden, sowie zu den Folgemaßnahmen, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass mit EU-Geldern direkt oder indirekt zu Steuervermeidung und Steuerbetrug beigetragen wird;

2.1.1. Gemeinsame EU-Liste der kooperationsunwilligen Steuergebiete

27. begrüßt die führende Rolle, die die Kommission bei der Aufstellung der Kriterien für eine gemeinsame EU-Liste der kooperationsunwilligen Steuergebiete einnimmt; bedauert, dass dieser Prozess ausgesprochen lange dauert; fordert den Rat auf, die anspruchsvollen Kriterien dieser Liste nicht zu verwässern, sondern die Ansprüche vielmehr nach oben zu schrauben; fordert nachdrücklich, dass alle von der Kommission vorgeschlagenen Kriterien berücksichtigt werden, darunter auch, jedoch nicht ausschließlich, das Fehlen einer Körperschaftsteuer bzw. ein fast bei null liegender Körperschaftsteuersatz, und hebt hervor, wie wichtig dies ist, damit die Liste ihre Wirksamkeit entfalten kann und nicht willkürlich ist; vertritt die Auffassung, dass die Transparenzkriterien voll zur Anwendung kommen und die Kriterien auch der Umsetzung und Durchsetzung hinreichend Rechnung tragen sollten; fordert den Rat auf, strenge, verhältnismäßige und abschreckende gemeinsame Sanktionen gegenüber den in der Liste aufgeführten Ländern festzulegen, damit die Liste Wirkung zeigt und glaubwürdig ist, und hebt hervor, dass die Bewertungen der einzelnen Länder transparent durchgeführt werden sollten; fordert den Rat und die Kommission auf, einen transparenten und objektiven Überprüfungsmechanismus für künftige Aktualisierungen der Liste einzurichten, an dem das Parlament zu beteiligen ist; weist darauf hin, dass das Ziel einer solchen Liste darin liegt, das Verhalten eines solchen Landes oder Gebietes in Bezug auf Geldwäsche und die Ermöglichung von Steuerbetrug zu ändern;
28. bedauert, dass die vom Rat vereinbarte und veröffentlichte EU-Liste der nicht kooperierenden Staaten und Steuergebiete lediglich Staaten und Steuergebiete außerhalb der EU umfasst und EU-Staaten, die systematisch an der Förderung und Ermöglichung schädlicher Steuerpraktiken mitwirken und das Kriterium der fairen Besteuerung nicht erfüllen, nicht aufgeführt sind; betont, dass einer Simulation von Oxfam zufolge mindestens vier Mitgliedstaaten auf die Liste gesetzt werden müssten, wenn sie nach denselben EU-Kriterien beurteilt würden; ist besorgt darüber, dass ein bedingungsloser Ausschluss von EU-Staaten aus der Prüfung die Legitimität, Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit des gesamten Verfahrens beeinträchtigen könnte;
29. vertritt die Auffassung, dass die Kommission, sobald die EU-Liste der kooperationsunwilligen Steuergebiete in Kraft ist, einen begleitenden Gesetzgebungsakt vorschlagen sollte, in dem harmonisierte Pflichten für die

Steuerbehörden der Mitgliedstaaten festgelegt werden, denen zufolge diese jedes Jahr Daten über die Geldtransfers aus den einzelnen Mitgliedstaaten in die auf der Liste aufgeführten Länder und Gebiete, einschließlich des Gesamtwerts und der Bestimmung der Geldtransfers, offenlegen müssen;

30. fordert, dass Sanktionen auch gegen Firmen, Banken, Wirtschaftsprüfer, Anwälte und Steuerberater verhängt werden können, die nachweislich in illegale, unrechtmäßige oder schädliche Tätigkeiten in kooperationsunwilligen Ländern und Gebieten involviert waren oder dort mittels der vor Ort verfügbaren rechtlichen Vehikel illegale, unrechtmäßige oder schädliche Gestaltungen im Zusammenhang mit Unternehmenssteuern ermöglicht haben;
31. bedauert, dass einige EU-Bürger, Unternehmen und politisch exponierte Personen in den Panama-Papieren genannt wurden; fordert die Mitgliedstaaten auf, zu klären, ob diese Nennungen ordnungsgemäß untersucht wurden und ob gegebenenfalls ein Verstoß gegen nationales Recht vorlag; hebt hervor, dass bedauerlicherweise viele Bürger, Unternehmen und politisch exponierte Personen, die zur Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsausschuss des Parlaments zur Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung aufgefordert wurden, sich weigerten, Informationen zu geben, die mit Blick auf die Ziele des Ausschusses sachdienlich gewesen wären;
32. stellt fest, dass Luxemburg und die Niederlande den aktuellen Daten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zu ausländischen Direktinvestitionen zufolge zusammengenommen mehr Auslandsinvestitionen als die USA aufweisen, die zum größten Teil in Zweckgesellschaften ohne wesentliche Geschäftstätigkeit fließen, und dass Irland mehr Auslandsinvestitionen aufweist als Deutschland oder Frankreich; weist darauf hin, dass die Auslandsinvestitionen in Malta dem nationalen Statistikamt zufolge 1 474 % der Größe seiner Volkswirtschaft ausmachen; stellt fest, dass die Universität Amsterdam im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit festgestellt hat, dass 23 % aller Unternehmensinvestitionen, die in Steueroasen gelangt sind, durch die Niederlande geflossen sind; ist der Ansicht, dass diese Zahlen ein klares Indiz dafür sind, dass manche Mitgliedstaaten eine übermäßige Gewinnverlagerung zulasten anderer Mitgliedstaaten zulassen;
33. fordert die Kommission auf, bis Ende 2018 einen Bericht vorzulegen, in dem die Steuersysteme der Mitgliedstaaten und ihrer abhängigen Gebiete, Regionen oder anderen Verwaltungsstrukturen, die Steuerhinterziehung und Steuerbetrug erleichtern und möglicherweise die Funktionsweise des Binnenmarkts beeinträchtigen, bewertet werden;

2.1.2. EU-Liste der Drittländer mit hohem Risiko für Geldwäsche

34. bedauert, dass die Kommission bislang keine eigene unabhängige Bewertung zur Ermittlung der Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen, – wie in der Geldwäscherichtlinie vorgesehen – vorgenommen hat und stattdessen ausschließlich auf die Liste der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF), in der die Kommission Mitglied ist, vertraut; bedauert, dass die Kommission nicht zufriedenstellend auf entsprechende Forderungen des Parlaments reagiert hat;

35. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Arbeiten an einer eigenen Liste zu beschleunigen und dem Parlament über die Umsetzung ihres Arbeitsprogramms und insbesondere über ihre Zusage, der Taskforce zur Prävention von Finanzstraftaten mehr Ressourcen zur Verfügung zu stellen, Bericht zu erstatten;
36. vertritt die Ansicht, dass es außerordentlich wichtig ist, dass die EU in dieser Angelegenheit höhergesteckte Ziele als die FATF verfolgt; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass in der Kommission mit Blick auf die Stärkung des Überprüfungsverfahrens mehr personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt bzw. besser verteilt werden müssen;
37. vertritt die Ansicht, dass die betreffenden Länder und Gebiete mit dieser Liste dazu motiviert werden sollen, ihre Politik in Sachen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ändern, während die anderen Länder davon abgehalten werden sollen, eine ähnliche, potenziell schädliche Politik zu verfolgen;
38. fordert die Kommission auf, sowohl in Bezug auf die Liste der Drittländer mit hohem Geldwäscherisiko als auch in Bezug auf die Überprüfung der EU-Liste der Steueroasen als zentrale Stelle zu agieren und für Konsistenz und Komplementarität zu sorgen;

2.2. Sonstige Gesetzgebungsakte im Steuerbereich

39. begrüßt die in den letzten zwei Jahren als Reaktion auf die LuxLeaks-Affäre verabschiedeten neuen Gesetzgebungsakte; begrüßt ferner, dass die EU das OECD-Projekt zum Thema Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) unterstützt; fordert die Mitgliedstaaten auf, die EU-Rechtsakte zügig in ihr nationales Recht umzusetzen und für ihre Durchsetzung zu sorgen;
40. fordert eine anspruchsvolle öffentliche länderspezifische Berichterstattung, um multinationale Unternehmen steuerlich transparenter zu machen und stärker öffentlich zu kontrollieren, da die Öffentlichkeit auf diese Weise Einblick in die erzielten Gewinne, erhaltene Beihilfen und dazu erhalten würde, wie viel Steuern die multinationalen Unternehmen in den Ländern bzw. Gebieten, in denen sie tätig sind, gezahlt haben; fordert den Rat nachdrücklich auf, sich auf einen Vorschlag zu einigen und die Verhandlungen mit den anderen EU-Organen aufzunehmen, um eine öffentliche länderspezifische Berichterstattung zu verabschieden, da diese zu den wichtigsten Maßnahmen zählt, um allen Bürgern im Hinblick auf unternehmensbezogene Steuerinformationen mehr Transparenz zu bieten;
41. hebt hervor, dass eine öffentliche länderspezifische Berichterstattung es allen Investoren und Anteilseignern erlauben wird, bei Interventionen in Hauptversammlungen und bei Investitionsentscheidungen die Steuerstrategie des betreffenden Unternehmens zu berücksichtigen;
42. weist erneut darauf hin, dass Steuerinformationen zu einem wesentlichen Bestandteil der Finanzberichterstattung der Unternehmen werden sollten;
43. fordert den Rat nachdrücklich auf, rasch eine ambitionierte Einigung über die zwei Stufen der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) zu erzielen; erinnert ferner daran, dass damit nicht nur die Kosten für die Unternehmen und die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten verringert werden, sondern

auch die Frage der Verrechnungspreise geklärt und für einen faireren Wettbewerb im Binnenmarkt gesorgt wird; betont, dass die Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen die beste Möglichkeit ist, um der Steueroptimierung und der aggressiven Steuerplanung auf rechtllichem Wege ein Ende zu setzen; weist erneut darauf hin, dass eine neue verbindliche Definition des Begriffs „Betriebsstätte“ notwendig ist, damit die Besteuerung dort erfolgt, wo die wirtschaftliche Tätigkeit und Wertschöpfung stattfindet; hebt hervor, dass verbindliche Mindestkriterien eingeführt werden sollten, anhand derer bestimmt wird, ob eine Wirtschaftsaktivität für die Besteuerung in einem Mitgliedstaat hinreichend Substanz aufweist, damit das Problem von „Briefkastenfirmen“ verhindert wird, wobei dies insbesondere auch mit Blick auf die durch die digitale Wirtschaft aufgeworfenen Probleme von Relevanz ist;

44. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, weitaus ambitioniertere Reformen auf dem Gebiet der Besteuerung in Angriff zu nehmen;
45. unterstreicht, dass eine einheitliche Besteuerung nur dann der Verlagerung von Gewinnen Einhalt gebieten kann, wenn sie weltweit gilt, und dass die Einführung einer GKKB auf EU-Ebene das Risiko birgt, dass die gegenwärtige Situation, in der Mitgliedstaaten Steuereinnahmen an den Rest der Welt verlieren, zu einem dauerhaften Zustand wird, ebenso wie die Ausbeutung des Rests der Welt durch einige Mitgliedstaaten; weist darauf hin, dass ein Alleingang der EU die Anreize zur Verlagerung von Gewinnen innerhalb der EU zunichtemachen und der Verlagerung von Gewinnen in Drittstaaten weiter Vorschub leisten könnte;
46. weist auf seine Empfehlungen hin, den automatischen Austausch von Informationen über Steuervorbescheide auf alle entsprechenden Regelungen auszudehnen und der Kommission Zugang zu allen relevanten Informationen zu verschaffen, damit die Einhaltung des europäischen Wettbewerbsrechts sichergestellt wird²⁰;
47. fordert die Kommission auf, so bald wie möglich einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung²¹ vorzulegen, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Steuerbereich dadurch zu verbessern, dass eine Pflicht zur Beantwortung von Gruppenanfragen in Steuerangelegenheiten eingeführt wird, sodass ein europäisches Land alle Informationen bereitstellen kann, die andere Länder benötigen, um grenzübergreifend tätige Steuerhinterzieher zu verfolgen; ruft seinen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung in Erinnerung, der darauf ausgerichtet ist, die Koordinierung

²⁰ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2015 mit Empfehlungen an die Kommission zur transparenteren Gestaltung, Koordinierung und Harmonisierung der Politik im Bereich der Körperschaftsteuer in der Union, Empfehlung A4.

²¹ Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1).

der Mitgliedstaaten in Bezug auf Steuerprüfungen zu verbessern²²;

48. bedauert, dass nicht entrichtete Steuern, die von Begünstigten illegaler Steuervorteile wiedererlangt werden, den EU-Bestimmungen über staatliche Beihilfen zufolge dem Land, das die Vorteile gewährt hat, und nicht den Ländern, deren Bemessungsgrundlagen aufgrund verzerrender Steuerregelungen geschädigt wurden, zufließen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, geeignete Methoden zur Berechnung des Einnahmenausfalls der betreffenden Mitgliedstaaten und angemessene Verfahren für die Wiedererlangung auszuarbeiten, damit dafür gesorgt wird, dass nicht entrichtete Steuern den Mitgliedstaaten zugutekommen, in denen die Wirtschaftstätigkeit tatsächlich stattgefunden hat;
49. ist der Auffassung, dass Steuerreformen immer eine Kontrolle durch die Bürger vorsehen und der Zivilgesellschaft Zugang, Informationen und Schulungen geboten werden müssen, damit sie sich aktiv in die Gestaltung der politischen Maßnahmen einbringen können, was derzeit noch nicht gängige Praxis ist;
50. hebt ferner hervor, dass die Steuergesetze auf nationaler und europäischer Ebene vereinfacht und so formuliert werden müssen, dass sie von jedem Bürger verstanden werden können und die Komplexität vermieden wird, von der die Steuerberatungsbranche profitiert;
51. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe öffentlicher Aufträge²³ vorzulegen, der Maßnahmen enthält, die Behörden daran hindern, mit Unternehmen zusammenzuarbeiten, die auf Steueroasen zurückgreifen;
52. fordert die Kommission auf, eine umfassende Evaluierung der Arbeit einzuleiten, die die Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ in den vergangenen 19 Jahren geleistet hat, wobei der Schwerpunkt auf den Ergebnissen liegen sollte, die im Hinblick auf die Vermeidung grenzüberschreitender, nachteilig wirkender Körperschaftsteuerregelungen erzielt wurden, und hierzu einen öffentlichen Bericht vorzulegen; fordert auf Grundlage der Feststellungen eine Reform der Verhaltenskodex-Gruppe, die zu mehr Transparenz und Effizienz ihrer Arbeiten führt, da die Gruppe bei den Bemühungen der EU, in diesem Bereich Verbesserungen herbeizuführen, eine zentrale Rolle spielen muss; fordert, dass das Parlament Kompetenzen im Hinblick auf die Kontrolle und die Rechenschaftspflicht der Gruppe erhält;
53. fordert die Kommission auf, eine Liste der schädlichen Steuerregelungen zu erstellen, bei denen sich die Verhaltenskodex-Gruppe bisher noch nicht auf ein Tätigwerden hat einigen können, und diese Liste zu veröffentlichen; fordert die Kommission auf, bis 2020 die Auswirkungen des Nexus-Ansatzes in Bezug auf Patent-Box-Regelungen zu bewerten und, falls möglich, die Auswirkungen solcher Regelungen auf die

²² Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2015 mit Empfehlungen an die Kommission zur transparenteren Gestaltung, Koordinierung und Harmonisierung der Politik im Bereich der Körperschaftsteuer in der Union, Empfehlung B5.

²³ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65.

Innovationstätigkeit und das Steueraufkommen zu quantifizieren;

54. bedauert, dass einige Mitgliedstaaten der EU in den Panama-Papieren genannt wurden; fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden eine umfassende Evaluierung der potenziell schädlichen Steuermaßnahmen in den Mitgliedstaaten, die den Wettbewerb verzerren, und der bestehenden Abhilfemaßnahmen einzuleiten, sowie zu den Ausstrahlungseffekten dieser Maßnahmen auf andere Länder; fordert, dass ein wirkungsvolles Kontrollverfahren geschaffen wird, mit dem überwacht werden kann, ob die Mitgliedstaaten möglicherweise neue nachteilig wirkende Maßnahmen im Steuerbereich einführen;
55. fordert die Kommission auf, einen Gesetzgebungsvorschlag auszuarbeiten, damit das Problem der grenzüberschreitenden Umwandlungen gelöst wird und eindeutige Vorschriften über die Verlagerung des Hauptsitzes eines Unternehmens innerhalb der Union bereitgestellt werden, darunter auch Vorschriften zur Bekämpfung von Briefkastenfirmen;
56. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass der Praxis der Körperschaftssteuerinversion Einhalt geboten wird, bei der ein multinationales Unternehmen von einem kleineren Unternehmen in einer Steueroase gekauft wird und dort ihren Sitz einrichtet, damit seine Zentrale dorthin „verlagert“ und die kombinierte Gesamtsteuerlast des Unternehmens reduziert werden kann, was ein Prozess ist, an den sich eine „Erosion der Einnahmen“ mittels steuerlich abzugsfähiger Zahlungen an die Steueroase (zum Beispiel in Form von Darlehen, Tantiemen und Dienstleistungen) anschließt, damit die Besteuerung des Gewinns multinationaler Unternehmen an ihren eigentlichen Standorten vermieden wird;
57. unterstreicht, wie wichtig es ist, den immer häufiger genutzten schädlichen Steuermaßnahmen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, etwa dem Missbrauch von Patent-Boxen, Derivaten, Swaps, die zum Zwecke der Steuervermeidung eingesetzt werden;
58. begrüßt, dass die Kommission im August 2016 nach einer beihilferechtlichen Prüfung zu dem Schluss gelangte, dass Irland dem Unternehmen Apple zu Unrecht Steuererleichterungen in Höhe von 13 Mrd. EUR gewährt hatte; stellt die Entscheidung der irischen Regierung in Frage, die Feststellung der Kommission anzufechten, um die gewährte Summe nicht zurückfordern zu müssen;
59. fordert die Mitgliedstaaten auf, jegliche Form von Steueramnestien zu ermitteln, die zu Geldwäsche und Steuerhinterziehung führen oder die nationalen Behörden daran hindern könnten, die bereitgestellten Daten für Ermittlungen im Zusammenhang mit Finanzstraftaten zu verwenden, und darauf zu verzichten;
60. bringt seine Sorge darüber zum Ausdruck, dass die Regierung der Vereinigten Staaten die Absicht verfolgt, Steuervergünstigungen für Großkonzerne und die finanzielle Deregulierung voranzutreiben; fordert die Kommission auf, die vorgeschlagene Steuerreform in den Vereinigten Staaten, die als „Blueprint“ bekannt ist, sowie die mögliche Gewährung einer Steueramnestie in den Vereinigten Staaten, um Gewinne großer Technologieunternehmen mithilfe eines sehr niedrigen Steuersatzes ins Land zurückzuholen, genau zu beobachten;

61. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Personal ihrer Steuerbehörden im Bedarfsfall aufzustocken, damit tatsächlich Steuern erhoben und schädliche Steuerpraktiken bekämpft werden, da durch fehlende Mittel und Kürzungen beim Personal sowie unzureichende Fortbildungsangebote, technische Hilfsmittel und Ermittlungsbefugnisse in etlichen Mitgliedstaaten die Arbeit der Steuerbehörden erheblich erschwert wird;
62. vermerkt ein Beispiel einer Gestaltung zur Steuervermeidung in der EU, die sogenannte „Double Irish“-Struktur, die 2020 auslaufen soll; fordert alle Mitgliedstaaten auf, ihre Doppelbesteuerungsabkommen zu überwachen, um sicherzustellen, dass Gestaltungen zur Steuervermeidung nicht durch Unstimmigkeiten zwischen den Steuersystemen genutzt werden;
63. bedauert, dass es an verlässlichen und objektiven Statistiken zum Ausmaß der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung mangelt; betont, dass unbedingt geeignete und transparente Methoden entwickelt werden müssen, mit denen das Ausmaß dieser Phänomene und die Folgen dieser Tätigkeiten auf die öffentlichen Haushalte, die Wirtschaftstätigkeit und die öffentlichen Investitionen der Länder beziffert werden können;
64. fordert die Kommission auf, Leitlinien zu veröffentlichen, in denen klar unterschieden wird, was im Zusammenhang mit der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung illegal und was legal ist, selbst wenn es dem Grundgedanken des Gesetzes zuwiderläuft, damit allen beteiligten Parteien Rechtssicherheit geboten werden kann; fordert die Mitgliedstaaten und die Drittländer auf, dafür zu sorgen, dass Bußgelder und Geldstrafen, die gegen Steuerhinterzieher und Vermittler verhängt werden, nicht von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden können;
65. hebt hervor, dass die Verfolgung einer verantwortungsvollen Steuerstrategie als eine Säule der sozialen Verantwortung der Unternehmen betrachtet werden sollte, und dass Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und aggressive Steuerplanung mit der sozialen Verantwortung eines Unternehmens nicht vereinbar sind; bekräftigt seine Forderung an die Kommission, diesen Punkt in die aktualisierte Fassung der EU-Strategie in Bezug auf die soziale Verantwortung der Unternehmen einzubeziehen;
66. fordert die Unternehmen auf, die vollständige Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten ohne irgendeine Art von Steuervermeidung zu einem integralen Bestandteil ihrer sozialen Verantwortung als Unternehmen zu machen;
67. wiederholt die Forderung des TAXE2-Sonderausschusses nach der Schaffung eines neuen Kohärenz- und Koordinationszentrums für die Steuerpolitik der Union (Union Tax Policy Coherence and Coordination Centre) innerhalb der Kommission, mit dem die Steuerpolitik der Mitgliedstaaten auf Unionsebene beurteilt und überwacht sowie sichergestellt werden kann, dass die Mitgliedstaaten keine neuen schädlichen Steuermaßnahmen ergreifen; regt an, dass ein solches Zentrum fernerhin prüfen können sollte, ob die Mitgliedstaaten die gemeinsame EU-Liste der kooperationsunwilligen Gebiete beachten, sowie die Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Steuerbehörden (z. B. mit Blick auf Fortbildungen und den Austausch bewährter Verfahren) ermöglichen und fördern könnte;

68. weist erneut auf seine Empfehlungen²⁴ hin, die die Ausarbeitung eines Maßnahmenkatalogs betreffen, den die Union und die Mitgliedstaaten als Anteilseigner und finanzielle Träger von öffentlichen Einrichtungen, Banken und Förderprogrammen anwenden sollten, wobei die Maßnahmen auf Unternehmen anzuwenden sind, die Steueroasen nutzen, um eine aggressive Steuerplanung zu betreiben, und somit nicht den Standards der Union für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich entsprechen;
69. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, die EU-Rechtsvorschriften zu ändern, darunter das Statut der Europäischen Investitionsbank (EIB), die Verordnung über den Europäischen Fonds für Strategische Investitionen (EFSD), die vier Verordnungen über die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP-Verordnungen) und die Verordnungen über die fünf Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds, Kohäsionsfonds, Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und Europäischer Meeres- und Fischereifonds), um zu verhindern, dass EU-Mittel in die Hände von Endempfängern oder Finanzintermediären gelangen, die nachweislich an Steuerhinterziehung oder aggressiver Steuerplanung beteiligt waren oder sind;
70. fordert die Kommission und den Rat auf, ein obligatorisches einheitliches und öffentlich zugängliches EU-Unternehmensregister zu schaffen, um aktuelle und vertrauenswürdige Informationen über Firmen zu erhalten und im Wege eines grenzübergreifenden Zugangs zu vergleichbaren und verlässlichen Angaben über Firmen in der EU Transparenz herzustellen;
71. regt an, dass die Kommission die Auswirkungen von grenzüberschreitenden Spielertransfers auf die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten untersucht und jede für zweckdienlich erachtete Maßnahme vorschlägt, um den erheblichen Einnahmeeinbußen ein Ende zu setzen, wozu auch Maßnahmen mit Blick auf die Vermittler gehören, die solche Transfers ermöglichen;
72. fordert die Kommission auf, keine Handelsabkommen mit Ländern oder Gebieten abzuschließen, die von der EU als Steueroasen eingestuft werden;

²⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2015 mit Empfehlungen an die Kommission zur transparenteren Gestaltung, Koordinierung und Harmonisierung der Politik im Bereich der Körperschaftsteuer in der Union, Empfehlung C3.

2.3. Informationsaustausch

73. hält es für bedauerlich, dass die Bestimmungen der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die bereits in dem Zeitraum in Kraft waren, auf den sich die Panama-Papers-Enthüllungen beziehen, im Bereich der Besteuerung nicht wirksam umgesetzt und in nur sehr geringem Umfang Informationen und Vorbescheide ausgetauscht wurden; weist erneut darauf hin, dass der automatische Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der Schlüssel dazu ist, dass sich die Mitgliedstaaten bei der Erhebung der Steuern und bei der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gegenseitig unterstützen; fordert die Kommission auf, Vorschläge zu unterbreiten, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Steuerbereich dadurch zu verbessern, dass eine Pflicht zur Beantwortung von Gruppenanfragen in Steuerangelegenheiten eingeführt wird, sodass ein europäisches Land alle Informationen bereitstellen kann, die andere Länder benötigen, um grenzübergreifend tätige Steuerhinterzieher zu verfolgen;
74. ist überaus besorgt darüber, dass die Zahl der Steuervorbescheide, die multinationalen Unternehmen von Mitgliedstaaten gewährt wurden, in den letzten Jahren trotz der öffentlichen Kritik im Zusammenhang mit dem LuxLeaks-Skandal gestiegen ist;
75. fordert, dass die Kommission – im Einklang mit den Datenschutzvorschriften – Zugang zu allen Informationen erhält, die im Rahmen der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung ausgetauscht werden, damit sie die Umsetzung der Richtlinie in geeigneter Form überwachen und durchsetzen kann; hebt hervor, dass diese Informationen in einem zentralen Register gespeichert werden sollten, das von der Kommission verwaltet werden sollte, da sie für den Bereich der Wettbewerbspolitik die ausschließliche Zuständigkeit besitzt;
76. fordert, dass Informationen weltweit wirksamer ausgetauscht, verarbeitet und verwendet werden, und spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass die Bestimmungen über den Gemeinsamen Meldestandard effizient und durchgängig umgesetzt werden und dass die Strategie des Anprangerns im Rahmen von Peer-Reviews durch ein Sanktionsregime ersetzt wird; weist darauf hin, dass der Informationsaustausch zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und den teilnehmenden Unterzeichnerstaaten von Gegenseitigkeit gekennzeichnet sein muss; fordert die Mitgliedstaaten auf, die teilnehmenden Entwicklungsländer bei der Umsetzung dieser Standards zu unterstützen; hebt hervor, dass sich die Länder nicht bloß zur Einhaltung des Gemeinsamen Meldestandards verpflichten dürfen, sondern auch das entsprechende System umsetzen und für eine hohe Qualität der bereitgestellten Daten sorgen müssen; hebt hervor, dass der gegenwärtige Gemeinsame Meldestandard Unzulänglichkeiten aufweist, und begrüßt daher, dass die OECD daran arbeitet, den Standard zu optimieren, um ihn wirksamer zu machen; fordert die Kommission auf, zur Beseitigung festgestellter Schlupflöcher beizutragen;
77. fordert eine Verbesserung der öffentlichen Handelsregister, der öffentlichen Register für wirtschaftliche Eigentümer und der öffentlichen länderspezifischen Berichterstattung, damit die Beschränkungen überwunden werden können, die beim Informationsaustausch gemäß dem multilateralen OECD-Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung vom Juni 2017 bestehen, bei dem die

Länder die Wahl haben, Partner auszuwählen, wodurch in der der Praxis Bilateralismus ermöglicht wird;

78. hebt hervor, dass der verpflichtende automatische Austausch von Informationen im Zusammenhang mit potenziell aggressiven Steuergestaltungen von grenzüberschreitender Dimension (DAC6) nicht nur für die Steuerbehörden zugänglich sein sollte;
79. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass der Informationsaustausch zwischen der EU und Drittländern, die sich nicht zur Einhaltung international vereinbarter Standards verpflichtet haben, von Gegenseitigkeit bestimmt ist; betont, dass wirksame Sanktionen gegen Finanzinstitute verhängt werden müssen, die europäische Kunden haben, aber nicht die Standards für den automatischen Informationsaustausch befolgt haben; ist der Ansicht, dass ein solcher Vorschlag ein Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten umfassen sollte, damit potenzielle Konflikte zwischen der EU und Drittstaaten gelöst werden können; weist erneut auf seine Empfehlung hin, eine Quellensteuer oder Maßnahmen gleicher Wirkung einzuführen, um zu verhindern, dass Gewinne unversteuert aus der EU abgezogen werden;
80. vertritt die Ansicht, dass die Verpflichteten, die den Steuerbehörden Informationen übermitteln müssen, mit den in der Geldwäscherichtlinie genannten Verpflichteten identisch sein müssen, und zwar 1) Kreditinstitute, 2) Finanzinstitute, 3) die folgenden natürlichen oder juristischen Personen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit: a) Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater, b) Notare und andere selbständige Angehörige von rechtsberatenden Berufen, wenn sie im Namen und auf Rechnung ihres Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen oder für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von Transaktionen mitwirken, die Folgendes betreffen: i) den Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben, ii) die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten ihres Klienten, iii) die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten, iv) die Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel, v) die Gründung, den Betrieb oder die Verwaltung von Treuhandverhältnissen, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen, c) Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften, die nicht unter die Buchstaben a oder b fallen, d) Immobilienmakler, e) andere Personen, die mit Gütern handeln, soweit sie Zahlungen in Höhe von 10 000 EUR oder mehr in bar tätigen oder entgegennehmen, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird, f) Anbieter von Glücksspieldiensten;

3. Geldwäsche

3.1. Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche

81. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Geldwäscherichtlinie wirksam und einheitlich umsetzen sollten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für eine ordnungsgemäße Rechtsdurchsetzung zu sorgen; fordert die Kommission auf, die notwendigen Ressourcen für die bestehende Überwachungsstruktur zur Verfügung zu stellen bzw. deren Ausstattung zu verbessern; fordert die Kommission auf, ihrer Taskforce zur Prävention von Finanzstraftaten mehr Ressourcen zuzuweisen;
82. hebt hervor, dass die Vierte Geldwäscherichtlinie ein umfassendes Verbot von Inhaberaktien beinhaltet, die sich, sofern sie nicht ordnungsgemäß registriert sind, als ein nützliches Instrument für die Schaffung internationaler Geldwäschenetze erwiesen haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Vierte Geldwäscherichtlinie, die am 26. Juni 2017 in Kraft trat, ordnungsgemäß umzusetzen und durchzusetzen; fordert die Kommission auf, die ordnungsgemäße Umsetzung und Anwendung der Richtlinie zu überwachen;
83. fordert die Kommission auf, Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten einzuleiten, die, wie die Affäre um die Panama-Papiere und andere Affären gezeigt haben, gegen das Unionsrecht verstoßen haben; ;
84. betont, dass regelmäßig aktualisierte, standardisierte, miteinander verbundene öffentlich zugängliche Register der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, Stiftungen, Trusts und ähnlichen rechtlichen Gestaltungen benötigt werden, damit vermieden wird, dass die wirtschaftlichen Eigentümer unbekannt bleiben; fordert, dass der derzeitige Beteiligungs-Schwellenwert in der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers gesenkt wird; ist der Ansicht, dass die EU und die Mitgliedstaaten die Führung übernehmen müssen, wenn es darum geht, Transparenzanforderungen in Bezug auf die wahren wirtschaftlichen Eigentümer in internationalen Foren voranzutreiben;
85. unterstreicht die Forderung, die von den Vertretern der französischen zentralen Meldestelle im Untersuchungsausschuss des Parlaments zur Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung vorgebracht wurde, nämlich dass im Einklang mit der FATF-26-Empfehlung zur Finanzaufsicht auf europäischer Ebene ausdrücklich vorgesehen werden sollte, dass im Rahmen der Überwachung durch die zuständige Aufsichtsbehörde auf die Dachgesellschaft einer Unternehmensgruppe zurückgegriffen werden darf;
86. fordert die Kommission auf, die Einrichtung öffentlich zugänglicher Grundbücher zu überwachen;
87. fordert, dass die Definition des wirtschaftlichen Eigentums alle natürlichen Personen umfasst, die eine juristische Person letztendlich besitzen oder kontrollieren – bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Unionsrecht entsprechenden Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards, die für angemessene Transparenz der Informationen über die

Eigentumsverhältnisse sorgen, unterliegt – über das direkte oder indirekte Halten mindestens einer Aktie oder einer vergleichbaren Mindesteinheit einer Beteiligung an jener juristischen Person, einschließlich in Form von Inhaberaktien, oder durch andere Formen der Kontrolle;

88. weist darauf hin, dass die illegalen Gelder, die aus der Ablösung von Immobilientransaktionen herrühren, in legale Gelder aus legalen Transaktionen umgewandelt werden; fordert daher nachdrücklich, dass die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche auf den Immobilienmarkt ausgedehnt werden, um neuen Erscheinungsformen illegaler Betätigung vorzubeugen;
89. hebt hervor, dass die Prüfungen im Rahmen der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten besser durchgeführt werden müssen, damit die mit dem Kundenprofil verbundenen Risiken angemessen bewertet werden; betont, dass die kundenbezogenen Sorgfaltspflichten auch bei einer Auslagerung der Verantwortung der Verpflichteten unterliegen; fordert, dass diese Verantwortlichkeit eindeutig ist und dass für den Fall von Nachlässigkeit oder Interessenkonflikten bei der Auslagerung Strafen vorzusehen sind; vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass der Geltungsbereich der Verpflichteten, unter anderem auch auf Immobilienmakler, ausgeweitet werden sollte, damit sichergestellt wird, dass die Bestimmungen hinsichtlich der Sorgfaltspflichten gleichermaßen für regulierte und derzeit nicht regulierte Akteure gelten; fordert eine Harmonisierung der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten auf der Ebene der EU und eine angemessene Ausgestaltung dieser Verfahren, um ihre Einhaltung sicherzustellen;
90. ist der Ansicht, dass die aufgrund von Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuerbetrug verhängten Sanktionen strenger und abschreckend sein und die Mitgliedstaaten einen risikobasierten Ansatz bei der Zuweisung von Mitteln zur Bekämpfung dieser illegalen Praktiken verfolgen sollten; begrüßt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche COM(2016)0826; fordert die Mitgliedstaaten auf, zu prüfen, ob im Falle sehr schweren Steuerbetrugs ein staatsanwaltlicher Vergleich untersagt werden sollte; stellt jedoch fest, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten gleichzeitig für jede einzelne Kategorie von Verpflichteten Anreize ermitteln sollten, die sie von einem solchen Verhalten abhalten bzw. dieses unrentabel machen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Verjährungsfristen von Geldwäsche zu überprüfen, damit eine Verjährung infolge der Untätigkeit der zuständigen Behörden vermieden wird;
91. fordert, dass auf europäischer Ebene ein wirksamer Überwachungsmechanismus geschaffen wird, der auch Länder und Gebiete erfasst, mit denen Verbindungen bestehen, da die im Rahmen der FATF durchgeführten Peer Reviews und regelmäßigen gegenseitigen Begutachtungen durch politische oder sonstige Einflussnahme leicht ausgehebelt werden können;
92. weist darauf hin, dass auf der Ebene der EU ein gemeinsames Verständnis bzw. eine gemeinsame Definition der „politisch exponierten Person“ erforderlich ist;
93. fordert eine einheitliche Definition von Steuerstraftaten auf der Ebene der EU sowie die Schaffung eines eigenständigen strafrechtlichen Instruments, das auf der Grundlage von Artikel 83 Absatz 2 AEUV oder – falls sich die Mitgliedstaaten nicht darauf einigen können, dass eine Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu

beseitigen ist – auf der Grundlage von Artikel 116 AEUV zu verabschieden ist; fordert, dass die Definition der Vortaten der Geldwäsche auf der Ebene der EU harmonisiert wird und die Ausnahmefälle, in denen Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen verweigern dürfen, eingeschränkt werden; bekräftigt seine im Rahmen der Überarbeitung der vierten und fünften Geldwäscherichtlinie vertretene Position, bei den Steuerstraftaten auf das Erfordernis zu verzichten, dass sie mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel geahndet werden können;

94. ist besorgt angesichts der Verabschiedung von Staatsbürgerschaftsprogrammen für Nicht-EU-Bürger, bei denen es sich um die sogenannten Goldene-Visa- oder Investorenprogramme für Drittstaatsangehörigen im Austausch gegen Finanzinvestitionen handelt und in deren Rahmen keine ordnungsgemäßen oder überhaupt keine Prüfungen im Rahmen den kundenbezogenen Sorgfaltspflichten durchgeführt werden; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob die Mitgliedstaaten die Geldwäscherichtlinie sowie andere einschlägige Rechtsvorschriften der EU einhalten, wenn sie Staatsbürgerschaften im Rahmen solcher Programme verleihen;
95. fordert die Kommission und den Rat auf, die weitreichende Überarbeitung der vierten Geldwäscherichtlinie (COM(2016)0450), über die der Ausschuss für Wirtschaft und Währung und der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Parlaments am 28. Februar 2017²⁵ abstimmt, ernst zu nehmen, da sie zahlreiche bestehende Schlupflöcher beseitigen und die geltenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche erheblich stärken würde, indem zum Beispiel die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers präzisiert wird, Führungskräfte, ernannte Direktoren und sonstige bevollmächtigte Vertreter nur dann als wirtschaftliche Eigentümer fungieren dürfen, wenn sie die Kriterien hierfür erfüllen, der Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang zu den Registern der wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen und Trusts eingeräumt und ein wirksameres Sanktionsverfahren für Verstöße gegen die Geldwäscherichtlinie umgesetzt wird; fordert deshalb die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, den wirkungsvollen Vorschlag des Parlaments in den laufenden Trilog-Verhandlungen nicht aufzuweichen;
96. fordert, dass politisch und aufsichtsrechtlich der Fokus verstärkt auf neu auftretende Risiken gelegt wird, die sich im Zusammenhang mit neuen Technologien und Finanzprodukten, etwa Derivaten, Swaps und virtuellen Währungen, ergeben²⁶;
97. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, wie das Potenzial neuer Technologien, etwa eindeutiger digitaler Identitäten, genutzt werden kann, um die Aufdeckung schwerwiegender Fälle von Finanzkriminalität zu erleichtern, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass diese Technologien mit den Grundrechten, einschließlich des Rechts auf Schutz der Privatsphäre, vereinbar sind;
98. fordert die Kommission auf, dringend zu untersuchen, wie sich elektronische Spiele, virtuelle Währungen, Kryptowährungen sowie Blockchain- und Finanztechnologien auf Geldwäsche und Steuerstraftaten auswirken; fordert die Kommission ferner auf, verschiedene Maßnahmen, darunter auch Rechtsvorschriften, in Betracht zu ziehen, mit denen ein

²⁵ Siehe Bericht A8-0056/2017.

²⁶ Anhörung des PANA-Ausschusses unter Beteiligung von Brooke Harrington und weiteren Sachverständigen vom 24. Januar 2017.

Rechtsrahmen für diese Tätigkeiten geschaffen werden könnte, um ihrer Nutzung für die Geldwäsche einen Riegel vorzuschieben;

99. fordert nachdrücklich, dass Vermögenswerte, die auf kriminelle Aktivitäten zurückgehen, konfisziert werden; fordert daher, dass die Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen rasch angenommen wird, um die Abschöpfung von illegal erworbenem Vermögen in grenzüberschreitenden Fällen zu erleichtern; betont, dass der von der Kommission vorgeschlagene Rechtsakt eine bessere Zusammenarbeit ermöglichen und die Anerkennung solcher Entscheidungen erleichtern wird und zugleich mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist;
100. hebt hervor, dass fernerhin die nationalen Strategien auf die Strategien der europäischen Einrichtungen und Stellen wie Europol, Eurojust und OLAF abgestimmt werden müssen; fordert nachdrücklich, dass mit Blick auf diese Zusammenarbeit rechtliche Hindernisse, die einem Informationsaustausch im Wege stehen, ausgeräumt werden;
101. begrüßt die kürzlich getroffene Entscheidung der portugiesischen Regierung, die Emission von Inhaberaktien zu untersagen und bestehende Inhaberaktien in Namenspapiere umzuwandeln, und fordert die Kommission auf, eine EU-weite Rechtsvorschrift mit derselben Wirkung vorzuschlagen;
102. fordert, dass die zuständigen Behörden bei der Bewertung der Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern der Geschäftsleitung und von Anteilseignern von Kreditinstituten in der EU sehr viel strenger vorgehen; vertritt die Auffassung, dass Vorschriften festgelegt werden müssen, anhand deren die zuständigen Behörden die Kriterien für die Bewertung der Anteilseigner und der Mitglieder der Geschäftsleitung kontinuierlich prüfen können, da die bestehenden Vorschriften derzeit den Entzug einer Zulassung äußerst schwierig machen; vertritt ferner die Ansicht, dass die zeitlichen Vorgaben für einen Widerspruch gegen Unternehmenskäufe ausgeweitet werden sollten und mehr Flexibilität in diesem Zusammenhang eingeräumt werden sollte, insbesondere, wenn die zuständigen Behörden eigene Untersuchungen zu den Angaben vornehmen müssen, die zu Ereignissen in Drittländern und zu politisch exponierten Personen vorgelegt wurden;

3.2. Zentrale Meldestellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (FIU)

103. vertritt die Ansicht, dass der Informationsaustausch verbessert werden kann, wenn der Status und die Arbeitsweise der FIU in Europa harmonisiert werden; fordert die Kommission auf, im Rahmen der EU-FIU ein Projekt auf den Weg zu bringen, mit dem die Informationsquellen ermittelt werden, die den FIU gegenwärtig zur Verfügung stehen; fordert die Kommission auf, Leitlinien dazu zu veröffentlichen, wie die Aufgaben und Befugnisse der europäischen FIU stärker aneinander angeglichen werden können, wobei ein Mindestrahmen für den Umfang und Inhalt der finanziellen, verwaltungsbezogenen und strafverfolgungsrelevanten Informationen ermittelt werden sollte, die FIU erhalten und untereinander austauschen können sollten; vertritt die Ansicht, dass diese Leitlinien darüber hinaus Erläuterungen enthalten sollten, die für ein gemeinsames Verständnis der Aufgaben der FIU im Bereich der strategischen Analyse sorgen;

104. ist der Auffassung, dass alle FIU in Europa im Sinne einer höheren Effizienz unbeschränkten und direkten Zugang zu allen Angaben von Verpflichteten und Registern haben sollten, die im Zusammenhang mit ihrer Funktion stehen; stellt fest, dass eine FIU befugt sein sollte, solche Informationen auch auf Ersuchen einer anderen FIU der Union einzuholen und mit dieser auszutauschen;
105. schlägt den Mitgliedstaaten vor, bei der Umsetzung der Geldwäscherichtlinie die an die FIU gerichtete Verpflichtung, die Zustimmung von Dritten einzuholen, wenn Informationen zu nachrichtendienstlichen Zwecken an eine andere FIU weitergegeben werden sollen, zu streichen, damit der Informationsaustausch zwischen den FIU gefördert wird; fordert die Kommission auf, Leitlinien zu den allgemeinen Bestimmungen in der Geldwäscherichtlinie herauszugeben, insbesondere mit Blick auf den erforderlichen „spontanen“ und „umgehenden“ Informationsaustausch mit anderen FIU;
106. betont, dass die einschlägigen zuständigen Behörden auf einzelstaatlicher Ebene besser miteinander kommunizieren müssen, was aber auch für den Austausch zwischen den FIU der einzelnen Mitgliedstaaten gilt; fordert die Kommission auf, ein EU-Benchmarking zu erstellen, mit dem die zu erhebenden und auszutauschenden Informationen standardisiert werden und die Zusammenarbeit zwischen den FIU verbessert wird; stellt fest, dass dies auch die Stärkung von FIU.net im Rahmen von Europol, aber auch von Europol selbst – insbesondere mit Blick auf ihre Befugnis, Daten und Statistiken zu Informationsflüssen, Tätigkeiten und Ergebnissen von FIU-Analysen zu extrahieren – sowie der Befugnisse und Ressourcen von Europol und Eurojust betreffen sollte, die für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Steuerhinterziehung vorgesehen sind; fordert die Mitgliedstaaten darüber hinaus auf, die personelle, finanzielle und technische Ausstattung der FIU zu erhöhen, damit die Ermittlungs- und Koordinierungskapazitäten ausgeweitet werden und die Meldungen verdächtiger Transaktionen, deren Zahl gestiegen ist, ordnungsgemäß bearbeitet und untersucht werden können;
107. weist darauf hin, dass die Zweckbeschränkung der Verwendung der von den FIU ausgetauschten Informationen überprüft und auf europäischer und internationaler Ebene vereinheitlicht werden sollte, damit die Informationen für die Bekämpfung von Steuerkriminalität und für Beweiszwecke verwendet werden können;
108. besteht darauf, dass die Besetzung von Führungspositionen in den FIU unabhängig, frei von politischer Einflussnahme und auf der Grundlage beruflicher Qualifikation erfolgen muss und dass das Auswahlverfahren transparent ist und überwacht wird; betont, dass gemeinsame Vorschriften zur Unabhängigkeit von Einrichtungen erforderlich sind, die mit der Durchsetzung der Vorschriften bezüglich des Steuerbetrugs und der Geldwäsche betraut sind, und dass Strafverfolgungsbehörden, die aufgrund der FIU-Berichte tätig werden, absolut unabhängig sein müssen;
109. fordert die Kommission auf, zu überprüfen, ob dieser Verpflichtung in allen Mitgliedstaaten ordnungsgemäß nachgekommen wird;
110. bekräftigt seinen Standpunkt, den es im Zusammenhang mit der fünften Geldwäscherichtlinie mit Blick auf die Einrichtung einer europäischen FIU sowie auf die Notwendigkeit eines wirksamen und koordinierten Informationsaustauschsystems und zentralisierter Datenbanken

zum Ausdruck gebracht hat; hebt hervor, dass die FIU der Mitgliedstaaten, besonders bei grenzüberschreitenden Fällen, unterstützt werden müssen;

111. weist eindringlich darauf hin, dass die zuständigen Behörden nicht warten dürfen, dass sie in eine Überforderung geraten, die sich aus der zunehmenden Verwendung digitaler Technologien durch Steuerberater und Steuerzahler ergibt; vertritt die Ansicht, dass die zuständigen Behörden daher eigene Werkzeuge entwickeln und entsprechende Ermittlungskapazitäten aufbauen sollten; ist der Auffassung, dass sich den zuständigen Behörden dadurch neue Chancen eröffnen könnten, was das wiederkehrende Problem der Ressourcenzuweisung angeht, und dass dies zu einer besseren Zusammenarbeit der Behörden beitragen könnte;

4. Intermediäre

112. bedauert, dass Intermediäre derzeit in der EU unterschiedlichen Vorschriften unterliegen; fordert den Rat auf, den Vorschlag der Kommission zum obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung von meldepflichtigen grenzüberschreitenden Modellen (COM(2017)0335) rasch zu prüfen und anzunehmen, wobei das Ziel verfolgt wird, die Berichterstattungspflichten der Intermediäre auszuweiten; fordert die Mitgliedstaaten auf, mögliche Vorteile zu prüfen, die sich aus der Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie auf rein inländische Fälle ergeben könnten;
113. hebt hervor, dass mit diesem Vorschlag Schlupflöcher, die eine potenziell aggressive Steuerplanung ermöglichen, geschlossen werden sollen, indem neue Vorschriften für in diesem Bereich tätige Intermediäre konzipiert werden;
114. stellt fest, dass die Vermögensverwaltung weitgehend ohne Regulierung durchgeführt wird und dass verbindliche internationale Vorschriften und Normen festgelegt werden sollten, damit gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden und dieser Beruf besser reglementiert und definiert wird; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, mit Blick auf die Schaffung entsprechender Normen und Vorschriften in allen einschlägigen internationalen Foren die Initiative zu ergreifen;
115. stellt fest, dass im Rahmen der Selbstorganisation und Selbstregulierung eine Beaufsichtigung vollzogen werden sollte; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob Bedarf an einer gezielten Maßnahme der EU besteht, darunter auch die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, damit für eine angemessene Beaufsichtigung von Verpflichteten, die einer Selbstregulierung unterliegen, gesorgt wird, d. h. über eine gesonderte unabhängige nationale Aufsichtsbehörde/-stelle;
116. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Aufsichtsbehörden Leitlinien zu erstellen, die auf eine Vereinheitlichung der Berichtsformate für die Verpflichteten ausgerichtet sind, damit die FIU Informationen leichter verarbeiten und austauschen können;
117. fordert, dass die Vorschriften für Steuerintermediäre Abschreckungsmaßnahmen enthalten, mit denen diese von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung abgehalten werden, sowie davon, die wirtschaftlichen Eigentümer zu decken;
118. fordert, dass der betroffene Steuerpflichtige seine Modelle einer potenziell aggressiven

Steuerplanung vor der Umsetzung direkt an die Steuerbehörden seines Landes übermittelt, wenn der Intermediär außerhalb der EU ansässig ist, damit die Behörden mit geeigneten Maßnahmen auf die Steuerrisiken reagieren können;

119. vertritt die Auffassung, dass strengere Vorschriften mit Blick auf die Rolle der Intermediäre für die Branche insgesamt von Nutzen wären, da den Intermediären nicht länger Nachteile aufgrund unlauterer Wettbewerber entstünden und zugleich die Spreu vom Weizen getrennt würde;
120. fordert, dass sowohl auf der Ebene der EU als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten effizientere, abschreckendere sowie verhältnismäßige Sanktionen festgelegt werden, die sich gegen Banken und Intermediäre richten, die bewusst, vorsätzlich und systematisch an illegalen Steuergestaltungen oder Geldwäsche beteiligt sind; betont, dass sich die Sanktionen gegen die Unternehmen selbst und gegen die Mitglieder der Führungsebene und des Aufsichtsorgans richten sollten, die für die Nutzung dieser Modelle verantwortlich sind; betont, dass strengen Strafen eine wesentliche Bedeutung zukommt und vertritt die Auffassung, dass eine öffentliche Anprangerung in nachgewiesenen Fällen Intermediäre davon abhalten könnte, ihre Pflichten zu umgehen, und einer Befolgung der Vorschriften zuträglich sein könnte;
121. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Branchen, in denen aufgrund undurchsichtiger Regelungen über die wirtschaftlichen Eigentümer die größten Risiken bestehen (wie in der Bewertung der Kommission bezüglich der Risiken der Geldwäsche ermittelt), überwacht und beaufsichtigt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, Leitlinien zu Risikofaktoren zur Verfügung zu stellen, die sich aus Transaktionen ergeben, an denen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, externe Buchhalter, Notare und andere selbstständige Angehörige von Rechtsberufen beteiligt sind;
122. fordert, dass die Vorschriften im Hinblick auf Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung besser durchgesetzt werden und dass die abschreckende Wirkung erhöht wird, indem die Öffentlichkeit verstärkt informiert wird, insbesondere durch die Veröffentlichung verbesserter Statistiken zu Durchsetzungsmaßnahmen, die in Steuer- und Geldwäschefragen beratend auftretende Personen betreffen;
123. hebt hervor, dass nationale Zertifizierungsverfahren für Intermediäre, die in der EU steuerberatend auftreten, einer stärkeren Kontrolle und Aufsicht sowie einer besseren Koordinierung unterliegen müssen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Zulassung zu entziehen, wenn eine Beteiligung an grenzüberschreitender Steuerhinterziehung, aggressiver Steuerplanung und Geldwäsche in Form einer aktiven Förderung oder einer Beihilfe nachgewiesen wurde;
124. fordert die Kommission auf, eine Bewertung der Frage durchzuführen, ob die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Zulassungsverfahren für Intermediäre, die bereits im EU-Recht, etwa in der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV), vorgesehen sind, einhalten;
125. fordert, dass der Berufsstand ein Verfahren einrichtet, bei dem das Rechtsanwaltsgeheimnis die ordnungsgemäße Meldung verdächtiger Transaktionen oder sonstiger potenziell illegaler Handlungen – unbeschadet der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und der allgemeinen

Grundsätze des Strafrechts – nicht verhindert, bzw. dass er die bestehende Methodik mit gleicher Wirkung verbessert;

126. fordert, die Mitgliedstaaten auf, für Intermediäre mit Sitz in der EU Hemmnisse in Bezug auf eine Tätigkeit in Hoheitsgebieten einzuführen, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Steuergebiete und der EU-Liste der Länder, die in ihren Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) strategische Mängel aufweisen, verzeichnet sind, beispielsweise indem sie von Ausschreibungen für öffentliche Aufträge ausgeschlossen werden; fordert die Kommission zudem auf, eine Folgenabschätzung bezüglich der Möglichkeit durchzuführen, Intermediären mit Sitz in der EU eine Tätigkeit in Hoheitsgebieten zu untersagen, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Steuergebiete und der EU-Liste der Länder, die in ihren Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) strategische Mängel aufweisen, verzeichnet sind;
127. betont, dass die Anforderungen im Bereich der Wirtschaftsprüfung und der Rechnungslegung zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit weltweit koordiniert werden sollten, damit Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften davon abgehalten werden, an illegalen Steuerkonstruktionen mitzuwirken; vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass eine bessere Umsetzung der internationalen Rechnungslegungsstandards als probates Mittel betrachtet werden sollte;

4.1. Banken

128. fordert alle Mitgliedstaaten auf, entsprechend der Empfehlung der vierten Geldwäscherichtlinie Register über Bankkonten oder elektronische Kontenabrufsysteme einzurichten, über die die FIU und die zuständigen Behörden auf Informationen über Bankkonten zugreifen können; empfiehlt, zu erwägen, die nationalen Register zu Bankkonten, in denen alle Konten von juristischen und natürlichen Personen geführt werden, zu standardisieren und zu vernetzen, um den zuständigen Behörden und den FIU den Zugang zu erleichtern;
129. empfiehlt, dass in diesen Kontenregister Transaktionen mit Steueroasen und Hochrisikoländern erfasst und Statistiken dazu veröffentlicht werden und dass die Daten nach Transaktionen mit nahestehenden und mit nicht nahestehenden Unternehmen und Personen sowie nach Mitgliedstaat aufgeschlüsselt werden;
130. stellt fest, dass Banken offenbar in vier Haupttätigkeitsfeldern aktiv sind, d. h. die Bereitstellung und Verwaltung von Offshore-Strukturen, die Eröffnung von Bankkonten für Offshore-Firmen, das Angebot weiterer Finanzprodukte und das Korrespondenzbankgeschäft²⁷; betont, dass die Rechtsvorschriften über Korrespondenzbankgeschäfte im Hinblick auf die Überweisung von Mitteln an Offshore- und kooperationsunwillige Steuergebiete klarer und strenger werden müssen, wobei die Aktivitäten verpflichtend eingestellt werden müssen, wenn Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer nicht bereitgestellt werden;
131. fordert die rigorose Anwendung von wirksamen Sanktionen gegenüber Banken, die

²⁷ Obermayer, B. und Obermaier, F.: Die Panama Papers: Die Geschichte einer weltweiten Enthüllung, 2016.

auch die Aussetzung oder den Entzug der Bankzulassung für Finanzinstitute umfassen, die nachweislich an der Förderung oder Ermöglichung von Geldwäsche, Steuerhinterziehung oder aggressiver Steuerplanung beteiligt sind;

132. betont, dass es wichtig ist, die Koordinierung zwischen Bankzentralen und Tochtergesellschaften, die in der EU oder in Drittländern gelegen sind, zu verbessern, damit die internen Verhaltenskodizes und die Rechtsvorschriften zur Geldwäschebekämpfung umfassend eingehalten werden;
133. weist nachdrücklich darauf hin, dass die im Rahmen der nationalen Bankenaufsicht vorgenommenen Überprüfungen systematisch und auf der Grundlage von Stichproben durchgeführt werden sollten, damit in allen Banken für eine umfassende Umsetzung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche gesorgt wird;
134. fordert, dass die Befugnisse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ausgeweitet werden, damit sie regelmäßige (vorangekündigte und unangekündigte) Befolgungsprüfungen im Bankensektor der EU durchführen können, anstatt – wie derzeit vorgesehen – nur dann Prüfungen durchzuführen, wenn ein bestimmter Fall zu untersuchen oder öffentlich geworden ist;
135. fordert, mit Blick auf die Machbarkeit zu prüfen, ob die Aufsichtsbehörden berechtigt sein sollten, eine Untersuchung bei einer Bank durchzuführen, wenn der Kontoinhaber namentlich nicht bekannt ist;
136. begrüßt, dass die Risiken und Schwachstellen des Finanzsystems der EU bereits analysiert wurden; weist auf die Bedeutung hin, die der Identifizierung neuer Technologien und Finanzprodukte zukommt, die möglicherweise als Mittel zur Geldwäsche eingesetzt werden könnten; fordert, dass auf der Grundlage dieser Analyse Bestimmungen hinsichtlich der Geldwäsche in alle neuen Vorschläge zu neuen Technologien, etwa Finanztechnologien, aufgenommen werden;
137. fordert, dass nach dem niederländischen Beispiel ein Eid für Banker in Form einer freiwilligen Verpflichtung der Branche, mit Steueroasen keine Geschäfte zu machen, eingeführt wird;

4.2 Rechtsanwälte

138. weist darauf hin, dass das Berufsgeheimnis weder genutzt werden darf, um illegale Praktiken zu schützen oder zu verschleiern, noch um den Grundgedanken des Gesetzes zu unterlaufen; fordert nachdrücklich, dass das Rechtsanwaltsgeheimnis die ordnungsgemäße Meldung verdächtiger Transaktionen oder sonstiger potenziell illegaler Handlungen – unbeschadet der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts – nicht verhindern darf; fordert die Mitgliedstaaten auf, Leitlinien zur Auslegung und Anwendung des Rechtsanwaltsgeheimnisses für den Berufsstand herauszugeben und eine klare Trennung zwischen herkömmlicher Rechtsberatung und Rechtsanwälten zu ziehen, die als Finanzakteure auftreten;
139. hebt hervor, dass ein Rechtsanwalt, der einer Tätigkeit nachgeht, die über sein spezifisches Verteidigungsmandat, die Vertretung vor Gericht und Rechtsberatung hinausgeht, unter bestimmten Umständen im Zusammenhang mit dem Schutz der

öffentlichen Ordnung verpflichtet werden kann, den Behörden bestimmte Informationen mitzuteilen, in deren Besitz er sich befindet;

140. hebt hervor, dass die in der Mandantenberatung tätigen Rechtsanwälte rechtlich mithaftend sollten, wenn sie strafrechtlich verfolgbare Modelle zur Steuerhinterziehung bzw. der aggressiven Steuerplanung und Systeme zur Geldwäsche konzipieren; weist darauf hin, dass Rechtsanwälte systematisch strafrechtlichen Sanktionen sowie auch Disziplinarstrafen ausgesetzt sein müssen, wenn sie Betrugsbeihilfe leisten;

4.3. Rechnungslegung

141. betont, dass die Anforderungen im Bereich der Wirtschaftsprüfung und der Rechnungslegung zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit weltweit koordiniert werden sollten, während zugleich europäische Standards mit Blick auf demokratische Legitimität, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität zu wahren sind, damit Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften davon abgehalten werden, Modelle für Steuerhinterziehung, aggressive Steuerplanung oder Geldwäsche zu konzipieren; fordert, dass das kürzlich verabschiedete Audit-Paket²⁸ ordnungsgemäß durchgesetzt wird, was ebenso für die Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (CEAOB) gilt, die den neuen Rahmen für die Zusammenarbeit der für die Beaufsichtigung von Prüfungsgesellschaften zuständigen nationalen Behörden auf EU-Ebene bildet, wodurch die EU-weite Aufsicht im Bereich der Wirtschaftsprüfung gestärkt werden soll; vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass eine bessere Umsetzung der internationalen Rechnungslegungsstandards als probates Mittel betrachtet werden sollte, um für die Einhaltung der EU-Standards von Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen;
142. stellt fest, dass die bestehende Definition der EU von Kontrolle, die für die Schaffung einer Unternehmensgruppe erforderlich ist, ebenfalls auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Anwendung finden sollte, die Mitglied eines Unternehmensnetzwerks und durch rechtlich verbindliche Vertragsvereinbarungen verbunden sind, über die sie einen Namen, Vermarktung, Berufsstandards, Kunden, Unterstützungsdienste, Finanzwesen oder Berufshaftpflichtversicherungen teilen, was bereits in der Richtlinie 2013/34/EU²⁹ über den Jahresabschluss antizipiert wurde;
143. fordert die Kommission auf, einen Gesetzgebungsvorschlag für die Trennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Finanzdienstleistern bzw. Steuerberatern sowie

²⁸ **Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196) und Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl., L 158 vom 27.5.2014, S. 77).**

²⁹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

für alle Beratungsdienste vorzulegen, einschließlich einer Unvereinbarkeitsregelung für Steuerberater, um zu verhindern, dass diese sowohl öffentliche Finanzbehörden als auch Steuerpflichtige beraten, und um sonstige Interessenkonflikte zu vermeiden;

4.4. Trusts und vergleichbare rechtliche Gestaltungen

144. verurteilt nachdrücklich, dass Trusts und vergleichbare rechtliche Gestaltungen als Mittel zur Geldwäsche eingesetzt werden; fordert daher eindeutige Vorschriften, mit denen eine klare Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer ermöglicht wird, sowie auch die Verpflichtung, dass Trusts in schriftlicher Form bestehen und in dem Mitgliedstaat registriert sein müssen, in dem sie eingerichtet, verwaltet oder betrieben werden;
145. fordert, dass ein standardisiertes, regelmäßig aktualisiertes, öffentlich zugängliches und vernetztes Register auf EU-Ebene zu allen Parteien von kommerziellen und nicht kommerziellen Trusts, Stiftungen und vergleichbaren rechtlichen Gestaltungen eingerichtet wird, das den Ausgangspunkt für ein weltweites Register bildet;
146. stellt fest, dass das EU-Register zu Trusts folgende Angaben umfassen sollte: a) Trustees mit Name und Anschrift sowie Name und Anschrift aller Personen, deren Instruktionen sie befolgen; b) Treuhandvertrag; c) alle Willenserklärungen („Letters of Wishes“); d) Name und Anschrift des Settlor; e) Name und Anschrift aller Vollstrecker und ihre Instruktionen; f) Jahresabschluss des Trusts; g) Einzelheiten zu Ausschüttungen und Zuschreibungen mit Name und Anschrift aller Begünstigten; h) benannte Vermittler mit Name und Anschrift;
147. fordert die Kommission auf, zu bewerten, inwieweit Freihäfen und Schiffszulassung möglicherweise zum Zwecke der Steuerhinterziehung missbraucht werden und gegebenenfalls geeignete Vorschläge zur Minderung solcher Risiken vorzulegen;

5. Drittstaatendimension

148. betont, dass die weltweite Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung und der Geldwäsche angesichts ihrer internationalen Dimension unter der Leitung der Vereinten Nationen verbessert werden muss; betont, dass nur koordinierte und weltweite Ansätze, die auf Zusammenarbeit beruhen, zu effizienten Lösungen führen können, und fordert, dass die EU bei den Bemühungen um ein gerechtes weltweites Steuersystem eine treibende Kraft ist; betont, dass jedwede Maßnahme der EU auf internationaler Ebene nur dann erfolgreich und glaubwürdig sein kann, wenn kein Mitgliedstaat der EU und keines der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (ÜLG) eine Steueroase für Unternehmen oder ein Land mit strengem Bankgeheimnis ist;
149. stellt mit Besorgnis fest, dass zwischen der Zahl der Briefkastenfirmen und Steuervorbescheiden und bestimmten Steuergebieten in Drittländern und bestimmten EU-Mitgliedstaaten ein enger Zusammenhang besteht; begrüßt, dass zwischen den EU-Mitgliedstaaten ein automatischer Austausch von Informationen über ihre Steuervorbescheide stattfindet; ist jedoch besorgt darüber, dass einige Mitgliedstaaten bzw. einige ihrer Gebiete, die als Steueroasen agieren, „mündliche Steuervorbescheide“ erteilen, um dieser Verpflichtung zu entgehen; fordert die Kommission auf, diese Praxis eingehender zu untersuchen;
150. betont, dass die EU ihre Handels-, Wirtschafts- und anderen einschlägigen bilateralen

Abkommen mit der Schweiz neu aushandeln sollte, damit sie in Einklang mit der Politik der EU zur Bekämpfung von Steuerbetrug sowie mit den Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und über Terrorismusfinanzierung gebracht werden, sodass schwerwiegende Mängel im schweizerischen Aufsichtssystem beseitigt werden, die eine Aufrechterhaltung des Bankgeheimnisses in dem Land, die Schaffung weltweiter Offshore-Strukturen, Steuerbetrug, nicht strafbare Steuerhinterziehung, eine schwache Aufsicht, die unangemessene Selbstregulierung von Verpflichteten und eine aggressive Strafverfolgung und Einschüchterung von Hinweisgebern ermöglichen;

151. vertritt die Ansicht, dass die EU bei der Verhandlung von Steuerabkommen mit Drittländern über die Kommission geschlossen auftreten und die Praxis bilateraler Verhandlungen, die keine optimalen Ergebnisse liefern, einstellen sollte; ist der Ansicht, dass die EU denselben Ansatz auch bei der Aushandlung künftiger Freihandels-, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen wählen und in diese Abkommen Klauseln zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich, Transparenzanforderungen sowie auch Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche aufnehmen sollte;
152. hebt hervor, dass die Bestimmungen zur Bekämpfung von Steuervermeidung der GKKB gestärkt werden müssen, um zu verhindern, dass mit Drittländern Verrechnungspreise vereinbart werden, die zu einer Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage von Unternehmen in der Union führen;
153. vertritt insbesondere die Auffassung, dass bei der Verhandlung künftiger Handels- oder Partnerschaftsabkommen bzw. bei der Überarbeitung bestehender Abkommen eine verbindliche Klausel mit Steuerauflagen in die Abkommen aufgenommen werden sollte, darunter die Einhaltung der internationalen Standards des Aktionsplans der OECD zu Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) und der FATF-Empfehlungen;
154. fordert, dass die Kapitel zu Investitionen und Finanzdienstleistungen bei künftigen Handels- oder Partnerschaftsabkommen auf der Grundlage von Positivlisten verhandelt werden, damit nur den Finanzbranchen, die für Wirtschaftsentwicklung, Realwirtschaft und Haushalte von Relevanz sind, die Erleichterung und Liberalisierung zugutekommt, die das Abkommen zwischen der EU und der Drittpartei mit sich bringt;
155. fordert, dass in allen internationalen Abkommen über den Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden strenge Durchsetzungsmaßnahmen festgelegt werden, damit alle Länder und Gebiete die Abkommen ordnungsgemäß umsetzen und im Fall der Nichtanwendung wirkungsvolle, abschreckende und verhältnismäßige automatische Sanktionierungsverfahren Anwendung finden;
156. betont, dass umfassende und tatsächliche Gegenseitigkeit in Rahmen wie dem Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (FATCA) und vergleichbaren Abkommen wichtig ist;
157. fordert die entsprechenden Mitgliedstaaten auf, die Chance zu nutzen, die ihre direkten Verbindungen zu den betroffenen Ländern bieten, wenn es darum geht, die notwendigen

Schritte zu unternehmen, um auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (ÜLG)³⁰ und die Gebiete in äußerster Randlage³¹, die die internationalen Normen im Bereich der Steuerzusammenarbeit, der Transparenz und Geldwäschebekämpfung nicht einhalten, Druck auszuüben; vertritt die Auffassung, dass die Transparenz- und Sorgfaltspflichten der EU in diesen Gebieten wirksam durchgesetzt werden sollten;

158. betont die Bedeutung klarer Definitionen der Begriffe „überseeische Hoheitsgebiete“, „überseeisches Land“ und „Gebiet in äußerster Randlage“, da sie sich jeweils auf unterschiedliche Rechtssysteme, -verfahren und -ordnungen beziehen; hebt hervor, dass sämtliche Formen von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung bekämpft werden müssen, gleichgültig, wo sie auftreten; stellt fest, dass die geltenden Systeme in den Gebieten in äußerster Randlage die Rechtsvorschriften der Union anwenden und die EU- und internationalen Standards erfüllen, mit ihrem Sonderstatus gemäß Artikel 349 AEUV, der vom Europäischen Gerichtshof in seiner Entscheidung C132/141³² bestätigt wurde;
159. vertritt die Auffassung, dass die Rechtsvorschriften in den Bereichen Schutz der Privatsphäre und Datenschutz nicht dafür missbraucht werden dürfen, dass diejenigen, die Fehlverhalten an den Tag legen, sich dem Zugriff des Rechts entziehen können;
160. fordert einen weltweiten Gipfel zur Bekämpfung der Geldwäsche, des Steuerbetrugs und der Steuerhinterziehung, damit der Geheimhaltung im Finanzsektor ein Ende gesetzt wird, die internationale Zusammenarbeit verbessert wird und auf alle Länder, und vor allem ihre Finanzzentren, dahingehend Druck ausgeübt wird, dass sie globale Standards einhalten, und fordert die Kommission auf, die Initiative für einen derartigen Gipfel zu ergreifen;
161. fordert die Kommission auf, das allgemeine Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie mögliche Auswirkungen zu untersuchen, die sich aus einer hohen Besteuerung von Kapital ergeben würden, das aus Drittländern mit einer geringen Besteuerung zurückgeführt wird; fordert die Kommission und den Rat auf, die Vorschriften über aufgeschobene Zahlungen von Steuerschulden in den Vereinigten Staaten, die mögliche, von der neuen Regierung angekündigte Steueramnestie und die mögliche Beeinträchtigung der internationalen Zusammenarbeit zu untersuchen;
162. betont, dass einem besseren bilateralen Informationsaustausch zwischen Drittländern und den FIU der EU ein hoher Stellenwert zukommt;
163. weist darauf hin, dass der Unterstützungsbetrag, der für die Inanspruchnahme nationaler Ressourcen aufgewendet wird, nach wie vor gering ausfällt, und fordert die

³⁰ Grönland, Neukaledonien und Nebengebiete, Französisch-Polynesien, Französische Süd- und Antarktisgebiete, Wallis und Futuna, Mayotte, St. Pierre und Miquelon, Aruba, Niederländische Antillen (Bonaire, Curaçao, Saba, St. Eustatius, Sint Maarten), Anguilla, Kaimaninseln, Falklandinseln, Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln, Montserrat, Pitcairn, St. Helena und Nebengebiete, Britisches Antarktis-Territorium, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Turks- und Caicosinseln, Britische Jungferninseln, Bermuda.

³¹ Gebiete in äußerster Randlage: Kanarische Inseln, Réunion, Französisch-Guayana, Martinique, Guadeloupe, Mayotte, St. Martin, die Azoren und Madeira.

³² <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE-EN/TXT/?qid=1512727187918&uri=CELEX:62014CJ0132&from=DE>

Kommission auf, Entwicklungsländer bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung zu unterstützen und die finanzielle und technische Unterstützung für ihre Steuerbehörden im Einklang mit den Verpflichtungen der Aktionsagenda von Addis Abeba zu erhöhen;

Entwicklungsländer

164. fordert die EU auf, den spezifischen rechtlichen Merkmalen und den damit einhergehenden Schwachstellen in den Entwicklungsländern Rechnung zu tragen, beispielsweise dem Mangel an Kapazitäten der Behörden, die mit der Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Geldwäsche betraut sind; betont, dass für die Entwicklungsländer, die nicht über die Kapazitäten verfügen, die erforderlich sind, um die im Zusammenhang mit dem automatischen Informationsaustausch geforderten Informationen einzuholen, zu verwalten und weiterzugeben, angemessene Übergangszeiträume festgelegt werden müssen;
165. betont, dass die Lage in den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, die für gewöhnlich am stärksten von der Umgehung der Körperschaftssteuer betroffen sind und sehr schmale Besteuerungsgrundlagen und niedrige Steuerquoten aufweisen, auf nationaler, EU- und internationaler Ebene bei der Ausarbeitung von Maßnahmen und Strategien zur Bekämpfung von Steuervermeidung besonders berücksichtigt werden sollte; betont, dass mit diesen Maßnahmen und Strategien dazu beigetragen werden sollte, staatliche Einnahmen zu erzeugen, die in angemessenem Verhältnis zu dem in dem jeweiligen Gebiet geschaffenen Mehrwert stehen, damit die betroffenen Länder ihre Entwicklungsstrategien angemessen finanzieren können;
166. fordert die Kommission auf, mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, damit die Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Kapitalflüsse im Übereinkommen der Afrikanischen Union über die Verhütung und Bekämpfung der Korruption herausgestellt werden;
167. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, in diesem Bereich die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung zu verstärken, und wiederholt seine Forderung nach einer Analyse der Übertragungseffekte der Steuerpolitik der einzelnen Staaten und der EU, damit die Auswirkungen auf die Entwicklungsländer im Hinblick auf abgeschlossene Steuerabkommen und Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) bewertet werden können;
168. fordert die Mitgliedstaaten auf, ordnungsgemäß dafür Sorge zu tragen, dass die Entwicklungsländer bei der Aushandlung von Steuerabkommen gerecht behandelt werden und dabei ihre jeweilige Situation berücksichtigt wird und für eine gerechte Verteilung der Besteuerungsrechte zwischen dem Ursprungsland und dem Land der Niederlassung gesorgt wird; fordert diesbezüglich, dass das Mustersteuerabkommen der Vereinten Nationen verwendet und bei Vertragsverhandlungen auf Transparenz geachtet wird;
169. fordert eine stärkere internationale Unterstützung für die Entwicklungsländer bei der Bekämpfung der Korruption und Geheimhaltung, da durch Korruption und Geheimhaltung illegale Kapitalflüsse gefördert werden; betont, dass der Kampf gegen illegale Kapitalflüsse eine enge internationale Zusammenarbeit und aufeinander abgestimmte Anstrengungen der Industrie- und der Entwicklungsländer in Partnerschaft mit dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft erfordert; betont, dass der Ausbau der

steuerbehördlichen Kapazitäten und der verstärkte Austausch von Wissen mit Partnerländern unterstützt werden müssen;

170. fordert, dass die öffentliche Entwicklungshilfe stärker auf die Umsetzung eines geeigneten Regelungsrahmens sowie die Stärkung der Steuerverwaltungen und der Einrichtungen, die für den Kampf gegen illegale Kapitalflüsse zuständig sind, ausgerichtet wird; fordert, dass diese Hilfe in Form technischen Fachwissens in den Bereichen Betriebsmittelverwaltung, Finanzinformationen und Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung geleistet wird;
171. bedauert, dass der gegenwärtige Steuerausschuss der OECD nicht ausreichend inklusiv ist; verweist erneut auf seinen Standpunkt³³, wonach es die Einrichtung eines globalen Gremiums im Rahmen der Vereinten Nationen unterstützt, das gut ausgestattet wird und dem genügend weitere Ressourcen bereitgestellt werden, damit sich alle Länder gleichberechtigt an der Ausgestaltung und Reform der weltweiten Steuerpolitik beteiligen können;
172. bedauert, dass Entwicklungsländer zahlen müssen, um als Teilnehmer am Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken der OECD zu gelten und nicht als nicht kooperative Länder und Gebiete abgestempelt zu werden, und dass in diesem Rahmen die Verfahren der Länder anhand von Referenzwerten bewertet werden, an deren Festlegung sie nicht umfassend beteiligt waren;
173. hebt hervor, dass bei einer grenzübergreifenden Steuerprüfung den regionalen Organisationen und der regionalen Zusammenarbeit mit Blick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Komplementarität wesentliche Bedeutung zukommt; fordert, dass gemeinsam ein Mustersteuerabkommen entwickelt wird, mit dem dazu beigetragen würde, dass die Doppelbesteuerung abgeschafft wird, und durch das somit Missbräuchen vorgebeugt würde; weist darauf hin, dass es in diesem Zusammenhang besonders wichtig ist, dass die verschiedenen Informationsdienste zusammenarbeiten und Informationen austauschen;
174. weist darauf hin, dass über Steueroasen die weltweiten natürlichen Ressourcen, vor allem die der Entwicklungsländer, ausgeplündert werden; fordert, dass die EU die Entwicklungsländer bei dem Kampf gegen Korruption, kriminelle Aktivitäten, Steuerbetrug und Geldwäsche unterstützt; fordert die Kommission auf, diese Länder im Wege der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches dabei zu unterstützen, gegen die Aushöhlung der Bemessungsgrundlage und die Verlagerung von Gewinnen in Steueroasen und in Banken, die das Bankgeheimnis pflegen, vorzugehen; fordert, dass alle Länder die weltweiten Standards über den automatischen Informationsaustausch zu Bankkonten befolgen;
175. fordert die Kommission auf, in das künftige Abkommen zu den Beziehungen zwischen der EU und den AKP-Ländern nach 2020 Bestimmungen über die Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Steuerbetrug und Geldwäsche aufzunehmen;
176. fordert die Kommission auf, im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften zu Mineralien aus

³³ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016 zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung (Angenommene Texte, P8_TA(2016)0310).

Konfliktgebieten umgehend flankierende Maßnahmen zu treffen; betont, dass mit diesen Maßnahmen ein integrierter Ansatz geschaffen werden muss, über den der ständige Dialog mit den Ländern mit Mineralienvorkommen ausgebaut wird und durch den auf diese Weise internationale Standards im Bereich der Sorgfaltspflichten und der Transparenz – etwa die in den OECD-Leitsätzen definierten Standards – gefördert werden;

177. vertritt die Ansicht, dass die internationale Gemeinschaft, darunter auch die Parlamente, alle erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, um wirksame und transparente politische Strategien im Bereich der Steuern und des Handels festzulegen; fordert, dass die Maßnahmen der OECD, der G20, der G8, der G77, der Afrikanischen Union, der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Asiatischen Entwicklungsbank mehr Kohärenz aufweisen und besser koordiniert werden;

6. Hinweisgeber

178. befürchtet, dass die Verfolgung von Hinweisgebern, die zu Zwecken der Geheimhaltung erfolgt, davon abhalten kann, missbräuchliche Praktiken zu enthüllen; betont, dass Schutzmaßnahmen konzipiert werden sollten, um Personen, die im öffentlichen Interesse handeln, zu schützen und um zu verhindern, dass Hinweisgeber zum Schweigen gebracht werden, wobei auch die gesetzlichen Rechte von Unternehmen berücksichtigt werden müssen;
179. fordert die Kommission auf, so bald wie möglich eine eingehende Untersuchung darüber, welche Rechtsgrundlage für weitere Maßnahmen auf EU-Ebene in Frage kommt, abzuschließen und erforderlichenfalls so rasch wie möglich umfassende Rechtsvorschriften, die sich sowohl auf den öffentlichen Dienst als auch auf die Privatwirtschaft erstrecken, vorzuschlagen, darunter Instrumente für die Unterstützung von Hinweisgebern, mit denen sichergestellt wird, dass sie wirkungsvoll geschützt und angemessen finanziell unterstützt werden; ist der Ansicht, dass es Hinweisgebern freistehen sollte, ob sie anonym Meldung erstatten oder vorrangig über die internen Meldemechanismen der jeweiligen Organisation oder bei den zuständigen Behörden Beschwerde einreichen, und dass sie unabhängig von dem gewählten Weg, auf dem sie Meldung erstatten, geschützt werden sollten;
180. empfiehlt, dass die Kommission bewährte Verfahren im Zusammenhang mit Schutzprogrammen für Hinweisgeber untersucht, die in anderen Ländern eingeführt wurden, und eine öffentliche Konsultation durchführt, um die Ansichten der Interessenträger zu den Meldeverfahren zu erkunden;
181. weist auf die wichtige Rolle des investigativen Journalismus hin und fordert die Kommission auf, mit ihrem Vorschlag dafür zu sorgen, dass Investigativjournalisten in den Genuss desselben Schutzniveaus wie Hinweisgeber kommen;
182. ist der Auffassung, dass Arbeitgeber dazu angeregt werden sollten, interne Meldeverfahren einzuführen, und dass es in jeder Organisation eine für die Entgegennahme von Meldungen zuständige Person geben sollte; ist der Ansicht, dass die Arbeitnehmervertreter an der Ernennung dieser Person beteiligt sein sollten; fordert, dass die EU-Organe mit gutem Beispiel vorangehen, indem sie umgehend einen internen Rahmen zum Schutz von Hinweisgebern festlegen;

183. betont, dass es wichtig ist, Beschäftigte und sonstige Personen für die positive Rolle von Hinweisgebern zu sensibilisieren und auf bereits bestehende Rechtsrahmen für die Meldung von Missständen hinzuweisen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Sensibilisierungskampagnen durchzuführen; vertritt die Ansicht, dass Schutzmaßnahmen gegen Vergeltungsmaßnahmen und destabilisierende Maßnahmen, die sich gegen Hinweisgeber richten, sowie auch eine umfassende Entschädigung für erlittenen Schaden eingeführt werden müssen;
184. fordert die Kommission auf, Instrumente zu konzipieren, die insbesondere dem Schutz vor ungerechtfertigter Strafverfolgung, wirtschaftlichen Sanktionen und Diskriminierung von Hinweisgebern dienen, und fordert in diesem Zusammenhang, dass ein allgemeiner Fonds zur angemessenen finanziellen Unterstützung von Hinweisgebern, die infolge der Aufdeckung relevanter Tatsachen in ihrer Existenz bedroht sind, eingerichtet wird, der sich zum Teil aus Einnahmen aus Nachforderungen oder Strafzahlungen finanziert;

7. Interinstitutionelle Zusammenarbeit

7.1. Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsausschuss zu Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung (PANA)

185. weist erneut darauf hin, dass der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der EU geachtet werden muss;
186. vertritt die Ansicht, dass der Informationsaustausch zwischen den Organen der EU verbessert werden sollte, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung einschlägiger Informationen, die Untersuchungsausschüssen zur Verfügung zu stellen sind;
187. bedauert, dass der Rat, seine Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ und einige Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ersuchen des PANA-Ausschusses um Zusammenarbeit wenig Engagement gezeigt haben; vertritt die Auffassung, dass ein stärkeres Engagement der Mitgliedstaaten der Schlüssel dazu ist, dass die Anstrengungen gebündelt und bessere Ergebnisse erzielt werden; beschließt, die Tätigkeiten und die Fortschritte der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ im Rahmen von regelmäßigen Anhörungen zu überwachen; fordert die Kommission auf, bis Mitte 2018 einen Gesetzgebungsvorschlag auf der Grundlage von Artikel 116 AEUV vorzulegen, wenn die Mitgliedstaaten bis dahin keine Reform zum Mandat der Gruppe „Verhaltenskodex“ verabschiedet haben;
188. beanstandet, dass selbst Dokumente, die zwischenzeitlich öffentlich zugänglich sind, dem Untersuchungsausschuss des Europäischen Parlaments nur teilweise zur Verfügung gestellt wurden;
189. erinnert daran, dass der Rat (Wirtschaft und Finanzen) im Dezember 2015 die Hochrangige Gruppe „Besteuerung“ aufgefordert hat, die Notwendigkeit einer Verbesserung der allgemeinen Steuerung, der Transparenz und der Arbeitsmethoden festzustellen und die Reform der Gruppe „Verhaltenskodex“ während des niederländischen Ratsvorsitzes abzuschließen; erinnert ferner daran, dass der Rat (Wirtschaft und Finanzen) im März 2016 die Hochrangige Gruppe aufgefordert hat, die neue Steuerung, die Transparenz und die Arbeitsmethoden zu überprüfen, insbesondere

was die Effizienz des Beschlussfassungsverfahrens auch hinsichtlich der Anwendung der Regel des breiten Konsens im Jahr 2017 anbelangt; sieht den Ergebnissen dieser Bemühungen mit Interesse entgegen;

7.2. Untersuchungsrecht des Europäischen Parlaments

190. betont, dass der derzeitige Rechtsrahmen für Untersuchungsausschüsse im Europäischen Parlament veraltet ist und nicht die Bedingungen bietet, die erforderlich sind, damit das Europäische Parlament seine Untersuchungsbefugnisse erfolgreich wahrnehmen kann;
191. betont, dass der Mangel an Befugnissen und der begrenzte Zugang zu Dokumenten die Arbeit im Rahmen der Untersuchung in erheblichem Maße behinderte und verzögerte, was auf die zeitlich befristete Dauer der Untersuchung zurückzuführen ist, und wodurch eine umfassende Bewertung von mutmaßlichen Verletzungen des EU-Rechts verhindert wurde;
192. weist darauf hin, dass es die Kommission und der Rat in mehreren der letzten Untersuchungsausschüsse und Sonderausschüsse (darunter der PANA-Ausschuss) teilweise versäumt haben, die angeforderten Unterlagen vorzulegen, und sie in anderen Fällen nur nach langen Verzögerungen vorgelegt haben; fordert, dass ein Rechenschaftsmechanismus eingeführt wird, damit die Unterlagen, die vom Untersuchungsausschuss oder vom Sonderausschuss angefordert werden und zu deren Einsicht diese Ausschüsse berechtigt sind, unmittelbar und in jedem Fall an das Europäische Parlament übermittelt werden;
193. vertritt die Ansicht, dass das Untersuchungsrecht ein wichtiges Befugnis des Europäischen Parlaments ist; fordert die Organe der EU auf, die Untersuchungsrechte des Europäischen Parlaments auf der Grundlage von Artikel 226 AEUV zu stärken; ist der festen Überzeugung, dass die Fähigkeit, relevante Personen vorzuladen, und der Zugriff auf einschlägige Dokumente von wesentlicher Bedeutung dafür sind, dass die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse ordnungsgemäß arbeiten können;
194. hebt hervor, dass es für die Ausübung der demokratischen Kontrolle über die Exekutive von entscheidender Bedeutung ist, dass dem Europäischen Parlament Untersuchungsbefugnisse übertragen werden, die denen der nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten entsprechen; ist der Ansicht, dass das Europäische Parlament die Aufgabe der demokratischen Kontrolle nur dann ausüben kann, wenn es befugt ist, Zeugen zu laden und zum Erscheinen zu verpflichten sowie die Herausgabe von Unterlagen anzuordnen; ist der Ansicht, dass es zur Ausübung dieser Befugnisse erforderlich ist, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften über nationale parlamentarische Untersuchungen der Verhängung von Sanktionen gegen Einzelpersonen zustimmen, wenn diese nicht erscheinen oder die Herausgabe von Unterlagen verweigern; bekräftigt, dass es den Standpunkt unterstützt, der 2012 in dem Vorschlag des Europäischen Parlaments über dieses Thema³⁴ festgelegt wurde;
195. ist entschlossen, nach dem Modell des US-amerikanischen Kongresses einen ständigen Untersuchungsausschuss einzurichten;

³⁴ ABl. C 264 E vom 13.9.2013, S. 41.

196. fordert die Fraktionen des Parlaments auf, über die Einrichtung eines nichtständigen Sonderausschusses in dieser Wahlperiode zu beschließen, um die Arbeiten des PANA-Ausschusses weiterzuverfolgen und die jüngsten Enthüllungen in den Paradise Papers zu untersuchen;
197. fordert unbeschadet anderer geeigneter Maßnahmen, dass der Generalsekretär im Einklang mit Artikel 116a Absatz 3 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Unternehmen das dauerhafte Zugangsrecht entzieht, die sich geweigert haben, einer förmliche Ladung eines Untersuchungsausschusses Folge zu leisten;
198. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei den Arbeitsmethoden der Gruppe „Verhaltenskodex“ die Transparenz, Rechenschaftspflicht und Wirksamkeit unverzüglich zu verbessern;
199. fordert die Gruppe „Verhaltenskodex“ auf, einen Jahresbericht zu erarbeiten, in dem die schädlichsten Steuermaßnahmen in den Mitgliedstaaten ermittelt und beschrieben werden und dargelegt wird, welche Gegenmaßnahmen getroffen wurden;
200. fordert, dass die erforderliche Reform der Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) zum Abschluss gebracht wird, wobei für vollständige Transparenz und die Beteiligung sämtlicher EU-Organe und der Zivilgesellschaft zu sorgen ist; fordert, dass die Leitungsstruktur und die Transparenzregeln der Gruppe „Verhaltenskodex“, wozu auch ihr Mandat und ihre Geschäftsordnung sowie die Entscheidungsprozesse und die Kriterien für die Ermittlung der von den Mitgliedstaaten ergriffenen schädlichen Steuermaßnahmen gehören, bei der Reform grundlegend neu ausgerichtet werden;

7.3. Sonstige Stellen

201. begrüßt die Einrichtung einer unabhängigen Europäischen Staatsanwaltschaft als einen ersten Schritt und fordert alle Mitgliedstaaten auf, sich der Initiative anzuschließen;
202. fordert, dass die Kommission mit stärkeren Durchsetzungsbefugnissen ausgestattet wird, damit die EU-Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß umgesetzt werden, und verlangt eine stärkere Kontrolle durch das Europäische Parlament;
203. fordert, dass innerhalb der Kommission ein neues Kohärenz- und Koordinierungszentrum für die Steuerpolitik der Union (TPCCC) geschaffen wird, mit dem die systemischen Schwächen bei der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in der EU beseitigt werden können;
204. fordert, dass die Zusammenarbeit über die Plattform FIU.net im Rahmen von Europol erheblich ausgebaut wird, und schlägt vor, diese Tätigkeiten mit der Arbeit des vorgeschlagenen Zentrums in der Hoffnung zu verknüpfen, dass eine Europol-Agentur für den Steuerbereich geschaffen wird, über die die Steuerpolitik der Mitgliedstaaten koordiniert und die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Untersuchung und Aufdeckung rechtswidriger internationaler Steuerregelungen unterstützt werden können;
205. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich bei der Überarbeitung der Verträge dafür einzusetzen, dass Beschlüsse im Bereich der Steuerpolitik im Rat mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden können und bei ihnen das ordentliche Gesetzgebungsverfahren Anwendung findet;

◦

◦ ◦

206. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung und den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0502

Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2016

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2017 gemäß Artikel 216 Absatz 7 der Geschäftsordnung über die Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2016 (2017/2222(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu dem Ergebnis der Beratungen des Petitionsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten für das Jahr 2016,
 - gestützt auf die Artikel 10 und 11 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - gestützt auf die Artikel 24 und 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - gestützt auf Artikel 228 AEUV,
 - unter Hinweis auf Artikel 44 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union über das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten,
 - unter Hinweis auf die Bestimmungen des AEUV zum Vertragsverletzungsverfahren, insbesondere auf die Artikel 258 und 260,
 - gestützt auf Artikel 52 und Artikel 216 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A8-0387/2017),
- A. in der Erwägung, dass im Jahre 2016 insgesamt 1 569 Petitionen eingereicht wurden – im Vergleich zu 1 431 im Jahre 2015 –, von denen 1 110 (70,8 %) als zulässig eingestuft wurden;
- B. in der Erwägung, dass 2016 insgesamt 6 132 Nutzer des Internetportals des Parlaments für Petitionen eine oder mehrere Petitionen unterstützt haben, wohingegen es 2015 nur 902 Nutzer waren, und dass die Anzahl der Unterstützer pro Petition und Nutzer im Jahr 2016 insgesamt 18 810 betrug, wohingegen es 2015 lediglich 1 329 waren;

- C. in der Erwägung, dass die Anzahl der eingereichten Petitionen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung der EU relativ gering ist; in der Erwägung, dass diese Zahl zeigt, dass sich ein Teil der Bürger ihres Petitionsrechts bewusst ist und von diesem im Rahmen des Petitionsverfahrens mit der Erwartung Gebrauch macht, die Aufmerksamkeit der EU-Organe auf die Angelegenheiten zu richten, die ihr Sorge bereiten und die in den Zuständigkeitsbereich der EU fallen; in der Erwägung, dass jedoch größere Anstrengungen erforderlich sind, um auf das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten, aufmerksam zu machen und es zu fördern;
- D. in der Erwägung, dass das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament der EU zu richten, den Bürgern und Einwohnern der EU die Möglichkeit bietet, eine offizielle Anfrage unmittelbar an ihre Vertreter zu richten, und dass dieses Recht daher angemessen geschützt und gestärkt werden muss; in der Erwägung, dass dieses Recht für eine aktive Beteiligung der Bürger und Einwohner der EU an den verschiedenen Aktivitäten der Europäischen Union von wesentlicher Bedeutung ist;
- E. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament bei der Weiterentwicklung des Petitionsverfahrens international lange eine führende Rolle gespielt hat und weiterhin das offenste und transparenteste System in Europa besitzt, das insbesondere eine uneingeschränkte Beteiligung der Petenten an seinen Tätigkeiten ermöglicht;
- F. in der Erwägung, dass die Rolle des Ausschusses bei der Förderung des Einflusses der europäischen Bürger entscheidend dazu beiträgt, das Bild und die Autorität des Parlaments in den Augen der Wähler zu stärken, indem dem Organ ermöglicht wird, die Umsetzung von EU-Recht durch die Mitgliedstaaten und die anderen EU-Organe der EU rechenschaftspflichtig zu machen und besser zu kontrollieren;
- G. in der Erwägung, dass die aktive Beteiligung nur auf Grundlage eines demokratischen und transparenten Verfahrens aller Organe der EU möglich ist, aufgrund dessen das Parlament und der Petitionsausschuss bürgerfreundliche und sinnvolle Arbeit leisten können;
- H. in der Erwägung, dass es sich bei denjenigen, die Petitionen einreichen und unterstützen, um engagierte Bürger handelt, die ihrerseits von den Organen der EU erwarten, bei der Klärung ihrer Anliegen einen Mehrwert zu erbringen; in der Erwägung, dass ein unzureichendes Eingehen auf diese Petitionen zu Frustration und infolgedessen zu einer Abkehr von der EU führen kann;
- I. in der Erwägung, dass sich die Bürger oft als letzten Ausweg an den Petitionsausschuss wenden, wenn andere Einrichtungen und Institutionen auf regionaler und nationaler Ebene nicht in der Lage sind, ihre Anliegen zu klären;
- J. in der Erwägung, dass das Parlament über die Petitionen die Probleme, die die Bürger betreffen, erfassen und einen Beitrag zu ihrer Lösung bieten kann, und dass anhand dieser Probleme die Auswirkungen von EU-Rechtsvorschriften auf das alltägliche Leben der in der EU ansässigen Menschen bewertet werden müssen;
- K. in der Erwägung, dass eine stärkere direkte Beteiligung der Bürger an der Beschlussfassung auf EU-Ebene und eine Verbesserung der Qualität der Beschlussfassung nur möglich sind, wenn sie durch eine demokratische Governance unterstützt werden, in deren Rahmen Transparenz, ein wirksamer Schutz der

Grundrechte und die Aufnahme der Forderungen der EU-Bürger in die politische Agenda der EU gewährleistet werden können;

- L. in der Erwägung, dass Petitionen unter anderem eine nutzbringende Informationsquelle im Hinblick auf die Aufdeckung von Verstößen gegen das EU-Recht und von Mängeln und Inkohärenzen des EU-Rechts in Bezug auf das Ziel, für alle Bürger einen uneingeschränkten Schutz der Grundrechte sicherzustellen, darstellen;
- M. in der Erwägung, dass Petitionen ein großes Spektrum an Informationen für verschiedene Verwendungszwecke durch andere parlamentarische Ausschüsse, auch im Hinblick auf ihre legislativen Tätigkeiten, liefern; in der Erwägung, dass das gesamte Parlament dafür verantwortlich ist, durch die angemessene Behandlung von Petitionen das grundlegende Recht, Petitionen einzureichen, zu wahren;
- N. in der Erwägung, dass jede Petition sorgfältig geprüft und behandelt werden sollte und dass jeder Petent das Recht hat, eine erste Antwort des Petitionsausschusses zu erhalten, in der die aufgeworfenen Fragen in vollem Umfang in Übereinstimmung mit dem in Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Recht auf eine gute Verwaltung behandelt werden; in der Erwägung, dass es infolge der ersten Prüfung von Petitionen oder des Dialogs mit der Kommission und den nationalen Behörden häufig eines nachfolgenden Austauschs und nachfolgender Antworten als weitere Folgemaßnahmen bei der Suche nach Lösungen bedarf;
- O. in der Erwägung, dass die Kriterien für die Zulässigkeit einer Petition gemäß Artikel 227 AEUV und Artikel 215 der Geschäftsordnung des Parlaments die Einhaltung der formalen Bedingungen umfassen, und zwar, dass ein Petent, der EU-Bürger oder Einwohner ist, durch Angelegenheiten, die im Tätigkeitsbereich der Europäischen Union liegen, betroffen sein muss; in der Erwägung, dass dieser Tätigkeitsbereich weit über die reine Kumulierung der ausschließlichen Zuständigkeiten der EU hinausgeht; in der Erwägung, dass 459 Petitionen die formalen Bedingungen nicht erfüllten und somit für unzulässig erklärt wurden;
- P. in der Erwägung, dass zur Sicherstellung einer effizienten Arbeit des Petitionsausschusses unbegründete oder unzulässige Petitionen geschlossen und gegenüber dem Petenten begründet werden sollten; in der Erwägung, dass die Grundlage des Verfahrens für die Behandlung von Petitionen stets das Wohl der Petenten sein sollte;
- Q. in der Erwägung, dass durch den interaktiven Charakter des Petitionsverfahrens selbst und die wesentliche Rolle, die die Bürger dabei spielen, jeder Fall einzigartig ist und einen vorab festgelegten Zeitrahmen ausschließt; in der Erwägung, dass diese Verfahren besondere Flexibilität und Fähigkeiten in der Öffentlichkeitsarbeit seitens der Verwaltung erfordern;
- R. in der Erwägung, dass ein erheblicher Anteil der Petitionen in den öffentlichen Sitzungen des Petitionsausschusses diskutiert wird; in der Erwägung, dass Petenten ein Anrecht darauf haben, ihre Petitionen vorzulegen sowie regelmäßig und vollumfänglich in die Diskussionen einbezogen zu werden und somit aktiv zur Arbeit des Ausschusses beizutragen; in der Erwägung, dass im Jahre 2016 insgesamt 61 Petenten aktiv an den Sitzungen des Ausschusses teilnahmen;

- S. in der Erwägung, dass die durch die Bürger in ihren Petitionen und während der Ausschusssitzungen zur Verfügung gestellten Informationen – ergänzt durch das Fachwissen der Kommission, der Mitgliedstaaten und anderer Einrichtungen – für die Arbeit des Ausschusses eine entscheidende Rolle spielen;
- T. in der Erwägung, dass im Jahr 2016 die wichtigsten im Rahmen von Petitionen vorgebrachten Anliegen den Binnenmarkt (insbesondere die Erbringung von Dienstleistungen und die Freizügigkeit), die Grundrechte (insbesondere die Rechte von Kindern und Menschen mit Behinderungen), soziale Angelegenheiten (Arbeitsbedingungen), Umweltfragen (Abfallwirtschaft, Umweltverschmutzung und Umweltschutz) und die spezielle Problematik des Brexit (Verlust erworbener Rechte und Mandat für das Referendum) betrafen;
- U. in der Erwägung, dass das Ende 2014 in Betrieb genommene Internetportal des Parlaments für Petitionen funktionsfähig ist; in der Erwägung, dass im Jahr 2016 insgesamt 1 067 Petitionen (68 % der eingegangenen Petitionen) über das Internetportal eingereicht wurden, wohingegen es 2015 noch 992 Petitionen waren; in der Erwägung, dass technische Fortschritte erzielt wurden, darunter eine Verbesserung der Suchfunktion, die sowohl den Nutzern als auch den Administratoren zugutekommen; in der Erwägung, dass Zusammenfassungen der Petitionen kurz nach ihrer Annahme hochgeladen werden; in der Erwägung, dass die Vertraulichkeitseinstellungen und Datenschutzerklärungen überarbeitet und eine Reihe häufig gestellter Fragen (FAQs) eingeführt wurden; in der Erwägung, dass Petitionszusammenfassungen von 2015 und 2016 mithilfe eines neuen Migrationstools hochgeladen wurden; in der Erwägung, dass ein Verfahren zur Suchmaschinenoptimierung (SEO) angewandt wurde; in der Erwägung, dass eine große Anzahl individueller Supportanfragen von Nutzern erfolgreich bearbeitet wurde; in der Erwägung, dass weitere Phasen des Projekts im Gange sind, in denen Funktionen wie die automatische elektronische Benachrichtigung über die Aufnahme aller betreffenden Petitionen in die Tagesordnungen der Ausschüsse zusammen mit einem Link zum bevorstehenden Web-Stream sowie das anschließende Hochladen von Protokollen und Videos der einschlägigen Debatten ermöglicht werden, was sowohl den Petenten als auch den betroffenen Unterstützern zugutekommt;
- V. in der Erwägung, dass die Europäische Bürgerinitiative ein wichtiges Instrument zur Stärkung der Beteiligung der Bürger am politischen Entscheidungsprozess der Europäischen Union ist, das in vollem Umfang genutzt werden sollte, um das Vertrauen der Bürger in die EU-Institutionen zu stärken und zum Aufbau einer wirklichen und inklusiven Europäischen Union beizutragen; in der Erwägung, dass der von der Kommission am 13. September 2017 vorgelegte Legislativvorschlag zur Überprüfung der geltenden Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative (COM(2017)0482) den Beginn einer dringend erforderlichen Überarbeitung markiert, um dieses Instrument für die EU-Bürger besser zugänglich und nützlicher zu machen;
- W. in der Erwägung, dass vier Informationsreisen gemäß Artikel 216a der Geschäftsordnung geplant waren; in der Erwägung, dass Informationsreisen ein zentrales Instrument des Petitionsausschusses darstellen, da sie einerseits die einzigartige Gelegenheit bieten, von verschiedenen Interessengruppen Informationen zu komplexen Themen zu sammeln, und andererseits dazu beitragen, die Arbeit des Parlaments bei den Bürgern in verschiedenen Teilen Europas deutlich sichtbar zu machen; in der Erwägung, dass zwei Informationsreisen stattfanden, eine nach Spanien, nachdem mehrere Petitionen von EU-Bürgern bezüglich möglicher Verstöße gegen

- die Wasserrahmenrichtlinie eingegangen waren, und eine in die Slowakei zur Untersuchung der Verwendung des EU-Strukturfonds für Langzeitwohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen; in der Erwägung, dass zwei weitere geplante Informationsreisen, jeweils eine nach Irland und Italien, abgesagt wurden;
- X. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss Zuständigkeiten für die Beziehungen zum Amt der Europäischen Bürgerbeauftragten besitzt, die wiederum für die Prüfung der Beschwerden von EU-Bürgern wegen potenzieller Missstände innerhalb der EU-Organen und -einrichtungen zuständig ist;
- Y. in der Erwägung, dass Emily O'Reilly, die Europäische Bürgerbeauftragte, dem Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 20. Juni 2016 ihren Jahresbericht für 2015 vorgelegt hat und dass der Jahresbericht des Petitionsausschusses wiederum in Teilen auf dem Jahresbericht der Bürgerbeauftragten beruht;
- Z. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss ein Mitglied des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten ist, das auch die Europäische Bürgerbeauftragte, nationale und regionale Bürgerbeauftragte sowie ähnliche Einrichtungen der Mitgliedstaaten, Bewerberländer und weiterer Länder des Europäischen Wirtschaftsraums umfasst und das den Austausch von Informationen über EU-Recht und EU-Politik sowie von bewährten Verfahren fördern soll;
- AA. in der Erwägung, dass 147 Petitionen (von denen 120 im Jahr 2016 eingingen) verschiedene Themen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union – hauptsächlich die Wahrung der Bürgerrechte – betrafen;
- AB. in der Erwägung, dass die im Januar 2016 angenommenen und seitdem umgesetzten Leitlinien des Petitionsausschusses Klarheit und Struktur in die Arbeit des Ausschusses und die Bearbeitung von Petitionen brachten;
- AC. in der Erwägung, dass die Überarbeitung der Geschäftsordnung des Parlaments (die im Dezember 2016 im Plenum angenommen wurde) auch Änderungen und Präzisierungen des Petitionsverfahrens enthält;
- AD. in der Erwägung, dass ein rein formalistischer Ansatz bei der Bearbeitung von Petitionen zu Umweltprüfungen die ordnungsgemäße Umsetzung der EU-Umweltvorschriften in den Mitgliedstaaten und auch die Glaubwürdigkeit der Kommission gefährdet, die wirksam darüber wachen sollte, dass die Grundrechte der Bürger vollumfänglich geschützt sind;
1. hebt die entscheidende Rolle des Petitionsausschusses als Kontaktstelle hervor, bei der Bürger und Einwohner der EU ihre Beschwerden über Verstöße und Mängel bei der Anwendung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten sowie über Lücken und Unstimmigkeiten in EU-Rechtsvorschriften einreichen können; betont, dass in vollem Umfang gewährleistet werden muss, dass die aufgeworfenen Fragen unverzüglich, erschöpfend, unparteiisch und fair von den Organen bearbeitet werden;
 2. stellt fest, dass Petitionen nicht nur Informationen aus erster Hand über Verstöße gegen das Unionsrecht und seine unzulängliche Anwendung in den Mitgliedstaaten bieten, sondern auch über etwaige Schlupflöcher in den EU-Rechtsvorschriften Aufschluss geben und ein Mittel

sind, durch das die Bürger neue Rechtsvorschriften sowie mögliche Verbesserungen der geltenden Rechtstexte vorschlagen können;

3. erinnert daran, dass Petitionen es dem Parlament und anderen EU-Organen ermöglichen, wieder mit EU-Bürgern in Kontakt zu treten, die unter der Anwendung des EU-Rechts auf verschiedenen Verwaltungsebenen leiden; ist der Auffassung, dass die Fähigkeit, Transparenz, direkte Bürgerbeteiligung, den uneingeschränkten Schutz der Grundrechte, eine deutliche Verbesserung der Reaktion der EU-Organe auf die von den Bürgern angesprochenen Probleme und deren Lösung sowie eine verstärkte Zusammenarbeit der EU-Organe und anderer EU-Einrichtungen mit den nationalen, regionalen und lokalen Behörden zu gewährleisten, ein wesentliches Mittel zur Stärkung der demokratischen Legitimität und Rechenschaftspflicht des Entscheidungsprozesses der Union ist;
4. bekräftigt, dass die wirksame Bearbeitung von Petitionen eine Herausforderung für die Kommission und das Parlament darstellt, durch die jedoch letztendlich die Kapazität dieser Organe gestärkt wird, auf Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung und der unzulänglichen Anwendung von Rechtsvorschriften zu reagieren und diese zu lösen; stellt fest, dass die Kommission der Umsetzung des EU-Rechts größte Bedeutung beimisst, damit es den Bürgern in ihrem Alltag zugutekommt;
5. fordert die Festlegung einer deutlichen Unterscheidung zwischen dem Status und den Rechten der Petenten und ihrer Unterstützer in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transparenz;
6. hält es weiterhin für eine besondere Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass bei unzulässigen oder unbegründeten Petitionen keine unverhältnismäßig lange Verzögerung eintritt, bevor sie für unzulässig erklärt oder geschlossen werden; hebt in diesem Zusammenhang die Forderung hervor, dass die Unzulässigkeit oder Schließung von Petitionen wegen Unbegründetheit gegenüber dem Petenten sorgfältig zu begründen ist;
7. erkennt an, dass sich die wirksame Anwendung des EU-Rechts positiv auf die Glaubwürdigkeit der EU-Organe auswirkt; erinnert daran, dass das im Vertrag von Lissabon verankerte Petitionsrecht ein wichtiges Element der Unionsbürgerschaft sowie ein wirklicher Lackmustest für die Überwachung der Anwendung des EU-Rechts und die Aufdeckung möglicher Lücken ist; fordert den Petitionsausschuss auf, regelmäßige Treffen mit den nationalen Petitionsausschüssen abzuhalten, um stärker auf die Anliegen der europäischen Bürger in der EU und in den Mitgliedstaaten aufmerksam zu machen und die Rechte der Bürger durch eine bessere europäische Rechtsetzung und Umsetzung weiter zu stärken; fordert daher ein entschlossenes Engagement aller auf nationaler und europäischer Ebene beteiligten Behörden, damit Petitionen vorrangig bearbeitet und Lösungen gefunden werden;
8. erinnert die Kommission daran, dass Petitionen ein einzigartiges Mittel darstellen, um auf Situationen hinzuweisen, in denen das EU-Recht nicht eingehalten wird, und sie mit Hilfe der politischen Kontrolle des Europäischen Parlaments zu untersuchen; erinnert die Kommission daran, dass die Unterstützungsersuchen des Petitionsausschusses unverzüglich bearbeitet werden sollten, und fordert die Kommission erneut auf, die Qualität ihrer Antworten, auch während Ausschusssitzungen, sowohl inhaltlich als auch in der Tiefe zu verbessern, um sicherzustellen, dass die Anliegen der europäischen Bürger angemessen und transparent bearbeitet werden; weist darauf hin, dass sich die

Art und Weise, in der die in den Petitionen aufgezeigten Probleme angegangen werden, entscheidend auf die Bürger, auf die Frage, ob die Achtung ihres im EU-Recht verankerten Petitionsrechts wirksam ist, und auf ihre Meinung über die EU-Organe auswirkt; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Mittel und Wege zu finden, um die Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Beantwortung von Anfragen zur Umsetzung und Einhaltung des EU-Rechts zu verbessern;

9. vertritt die Ansicht, dass die primäre Zuständigkeit für eine ordnungsgemäße Umsetzung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten zwar bei den nationalen Gerichten liegt, dies jedoch eine aktivere Rolle der Kommission in ihrer Eigenschaft als Hüterin der Verträge keineswegs ausschließen sollte, wenn es um die Sicherstellung der Einhaltung von EU-Recht geht, insbesondere in Fällen, die den Schutz der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit betreffen und bei denen das Vorsorgeprinzip Anwendung finden sollte;
10. betont, dass möglichst hochrangige Vertreter von Rat und Kommission bei Sitzungen und Anhörungen des Petitionsausschusses anwesend sein müssen, in denen die Inhalte der dort besprochenen Themen die Einbeziehung dieser Organe erforderlich machen;
11. fordert die Kommissionsbediensteten, die an den Sitzungen des Petitionsausschusses teilnehmen, auf, in einen wirklichen Dialog mit den Petenten einzutreten und sich nicht darauf zu beschränken, die bereits abgefassten und vor der Sitzung verschickten Antworten zu verlesen;
12. spricht sich dafür aus, die Möglichkeit der Nutzung von Telekonferenzdiensten zu prüfen; unterstützt den Einsatz neuer audiovisueller Technologien, um die Petenten in die Lage zu versetzen, eine größere Rolle bei der Arbeit des Ausschusses zu spielen, indem sie in Echtzeit an der Prüfung ihrer Petition teilnehmen;
13. ist nicht damit einverstanden, dass die Kommission den 27. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts (2009) abermals so ausgelegt hat, dass sie angeblich berechtigt ist, Akten zu schließen, zu denen noch kein formeller Schritt in Richtung Vertragsverletzungsverfahren unternommen wurde, oder aktive Vertragsverletzungsverfahren zu Fällen auszusetzen, die in laufenden Verfahren vor nationalen Gerichten anhängig sind; weist darauf hin, dass das Parlament in Ziffer 11 seiner jährlichen Entschließung vom 15. Dezember 2016³⁵ zur Tätigkeit des Petitionsausschusses seine Ablehnung des ursprünglichen Ansatzes der Kommission in dem genannten Bericht bekräftigt hat, wie es dies bereits in seiner Entschließung³⁶ vom 14. September 2011 zum Ausdruck gebracht hat, in der die Kommission insbesondere in den Ziffern 1, 23 und 32 aufgefordert wird, sich im Rahmen ihrer Kapazitäten stärker für eine einheitliche Umsetzung des EU-Rechts einzusetzen und zu diesem Zweck unabhängig von bereits auf nationaler Ebene eingeleiteten Gerichtsverfahren von Vertragsverletzungsmechanismen Gebrauch zu machen;
14. weist – unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission vom 6. Juli 2017 über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts im Jahr 2016 (COM(2017)0370) – mit Besorgnis auf die erhebliche Zunahme der offenen Vertragsverletzungsverfahren (um 21 %) gegenüber dem Vorjahr hin; fordert die Kommission auf, der Aufforderung des

³⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0512.

³⁶ ABl. C 51E vom 22.2.2013, S. 66.

Parlaments nachzukommen, Informationen über den Stand der laufenden Vertragsverletzungsverfahren weiterzugeben; hebt die wichtige Rolle von Petitionen bei der Feststellung einer mangelhaften Durchführung oder verspäteten Umsetzung von europäischem Recht hervor; weist die Kommission darauf hin, dass der Petitionsausschuss verpflichtet ist, rechtzeitig und verantwortlich auf die Erwartungen der Bürger zu reagieren und dabei die demokratische Kontrolle und die ordnungsgemäße Anwendung des EU-Rechts sicherzustellen;

15. fordert die Kommission auf, genaue Angaben zur Anzahl der Petitionen vorzulegen, die zur Einleitung eines EU-Pilot- bzw. Vertragsverletzungsverfahrens geführt haben; ersucht ferner darum, Berichte über Fälle, die sich auf derartige Verfahren beziehen, sowie über die im Rahmen des EU-Pilot- und Vertragsverletzungsverfahrens ausgetauschten Dokumente zu erhalten, sobald diese durch Anwendung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union abgeschlossen sind, um den strukturierten Dialog zu erleichtern und den Zeitrahmen für die Beilegung von Streitigkeiten zu verkürzen; fordert die Kommission auf, sich mit dem Petitionsausschuss über diese Berichte auszusprechen und den für die Anwendung und Vereinfachung des Unionsrechts zuständigen Vizepräsidenten proaktiv einzubinden;
16. fordert die Kommission dringend auf, ihre Befugnisse im Rahmen ihrer Rolle als Hüterin der Verträge angemessen zu nutzen, da diese Rolle für das Funktionieren der EU im Hinblick auf die Bürger und die europäischen Rechtsetzungsinstanzen von größter Bedeutung ist; fordert eine rechtzeitige Behandlung der Vertragsverletzungsverfahren, um unverzüglich gegen Fälle vorzugehen, in denen das EU-Recht nicht eingehalten wird;
17. erachtet die Zusammenarbeit mit anderen parlamentarischen Ausschüssen als unerlässlich; verweist vor diesem Hintergrund auf die Annahme der Leitlinien des Petitionsausschusses, in denen der Grundsatz der Einrichtung eines Petitionsnetzwerk mit anderen Ausschüssen verankert ist; begrüßt, dass Leitlinien für ein solches Netzwerk angenommen wurden; verweist auf den an sämtliche Ausschüsse übermittelten Fragebogen zum besseren Verständnis der einzelnen Verfahren der Ausschüsse für die Behandlung von zur Stellungnahme oder Information übermittelten Petitionen; stellt zufrieden fest, dass die erste Netzwerksitzung auf Mitarbeiterebene im Jahr 2016 und auf Mitgliederebene 2017 zweimal stattfand; nimmt die Fortschritte bei der Koordinierung zwischen dem Petitionsausschuss und anderen Ausschüssen sowie die thematische Aufteilung der Politikbereiche in den einzelnen betroffenen Ausschüssen, die eine bessere Weiterverfolgung der an andere Ausschüsse gerichteten Petitionen ermöglicht, wohlwollend zur Kenntnis; fordert eine Stärkung des PETI-Netzwerks mit dem Ziel, Petitionen im Rahmen laufender Legislativtätigkeiten zu optimieren; empfiehlt, dass die Mitarbeiter der Mitglieder des Europäischen Parlaments konkrete Leitlinien zum Petitionsrecht erhalten, damit sie Bürger, die das Verfahren mitverfolgen wollen, besser unterstützen können;
18. bedauert den Umstand, dass die Charta der Grundrechte in den Mitgliedstaaten nur bei der Umsetzung von EU-Recht Anwendung findet; betont abermals, dass die Umsetzung der Charta für viele Bürgern unklar und unbefriedigend ist; bedauert, dass der Gerichtshof der Europäischen Union Artikel 51 der Charta der Grundrechte zurückhaltend ausgelegt hat, dabei jedoch die Möglichkeit eingeräumt hat, den Anwendungsbereich der Charta auf nationale Bestimmungen zur Umsetzung des EU-Rechts sowie auf solche, die eine wirksame Anwendung der EU-Vorschriften

gewährleisten, auszudehnen; ist der Ansicht, dass die Erwartungen der meisten Bürger der EU im Hinblick auf die in der Charta eingeräumten Rechte weit über deren derzeitigen Anwendungsbereich hinausgehen; betont, dass die Bürger durch eine zu enge oder inkohärente Auslegung des Artikels 51 verprellt werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Maßnahmen für eine möglichst kohärente und umfassende Auslegung des Anwendungsbereichs von Artikel 51 zu ergreifen; begrüßt, dass die Agentur für Grundrechte ein interaktives Instrument für einen einfachen Zugang zu Informationen über die Zuständigkeit der jeweiligen nationalen Behörden für Fragen zu den Grundrechten eingeführt hat;

19. weist auf die Sorgen der Petenten bezüglich ihrer künftigen Rechte nach dem Referendum des Vereinigten Königreichs über den Austritt aus der Europäischen Union hin, die in der hohen Anzahl an Petitionen zum Vereinigten Königreich zum Ausdruck kamen; verweist auf seine Entschließung vom 5. April 2017³⁷, in der das Parlament unterstreicht, dass das Austrittsabkommen nur mit seiner Zustimmung und seiner Forderung nach einer gerechten Behandlung der Bürger der EU-27, die im Vereinigten Königreich leben oder gelebt haben, und der Bürger des Vereinigten Königreichs, die in der EU-27 leben oder gelebt haben, geschlossen werden kann, und ist der Auffassung, dass ihren jeweiligen Rechten und Interessen bei den Verhandlungen uneingeschränkte Priorität eingeräumt werden muss; nimmt die ungelösten Probleme im Hinblick auf das Wahlrecht und den Entzug des Wahlrechts britischer Bürger, die seit mehr als 15 Jahren in anderen EU-Ländern leben, zur Kenntnis; weist darauf hin, dass der Petitionsausschuss eine aktive Rolle beim Schutz der Rechte von EU-Bürgern und britischen Bürgern gespielt hat, indem er zu den Entschließungen des Parlaments vom 5. April und vom 3. Oktober 2017³⁸ zum Stand der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich nach dessen Mitteilung, aus der EU austreten zu wollen, beigetragen und eine Studie zu den Auswirkungen des Brexit im Hinblick auf das Petitionsrecht und zu den Befugnissen, Zuständigkeiten und Tätigkeiten des Petitionsausschusses in Auftrag gegeben sowie die Petitionen im Zusammenhang mit dem Brexit und den Rechten der Bürger in seiner Sitzung am 21. Juni 2017 geprüft hat; unterstützt die Bemühungen der Kommission zur Wahrung sämtlicher Rechte der europäischen Bürger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich für die Dauer der Verhandlungen und im Anschluss an den Austritt des Landes aus der EU und fordert die Kommission zur Wahrung sämtlicher erworbener Rechte britischer Bürger auf, die anderen Teilen der Europäischen Union leben, um sicherzustellen, dass Bürger nicht als Verhandlungsmasse eingesetzt oder ihre Rechte infolge der Verhandlungen ausgehöhlt werden;
20. unterstreicht die wichtige Arbeit des Petitionsausschusses im Zusammenhang mit Petitionen, in denen es um Fragen bezüglich Behinderungen geht, und bekräftigt die Entschlossenheit des Ausschusses, sich weiterhin für die Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen einzusetzen; fordert die EU-Organe auf, in diesem Bereich mit gutem Beispiel voranzugehen und dafür zu sorgen, dass die Durchführungsmaßnahmen der nationalen Behörden uneingeschränkt und konsistent mit dem EU-Recht und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Einklang stehen; betont, dass am 22. und 23. September 2016 eine Informationsreise in die Slowakei unternommen wurde, um

³⁷ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0102.

³⁸ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0361.

Informationen über die Frage der Tötung von Investitionen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zusammenzutragen, und empfiehlt der Kommission, die derzeitige Situation zu prüfen; betont, dass die politische Beteiligung von Menschen mit Behinderungen verbessert werden muss, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung der nächsten Europawahl, und dass das Wahlrecht aller Menschen mit Behinderungen gemäß den Artikeln 12 und 29 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen anerkannt werden muss;

21. weist erneut auf die Arbeit des Ausschusses zur Unterstützung der Ratifizierung und raschen Umsetzung des Vertrags von Marrakesch von 2013 zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken hin; betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung seiner kurzen Entschließung vom 3. Februar 2016³⁹ zur Ratifizierung des Vertrags von Marrakesch, in der alle betroffenen Parteien zu einer raschen Reaktion aufgefordert wurden, um die seit langem bestehende Situation zu entspannen und die Ratifizierung auf EU-Ebene zu erleichtern; weist darauf hin, dass das Parlament und der Rat eine Einigung bezüglich der Legislativvorschläge der Kommission für die Umsetzung des Vertrags von Marrakesch (COM(2016)0595 und COM(2016)0596) erzielt haben, die nun verbindlich sind;⁴⁰
22. macht auf zwei Jahresberichte aufmerksam, den Jahresbericht über sämtliche Tätigkeiten des Ausschusses im Jahr 2015⁴¹ und den Jahresbericht über die Tätigkeit der Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2015⁴², sowie auf mehrere Stellungnahmen des Ausschusses, wie etwa die Stellungnahme zur grenzübergreifenden Anerkennung von Adaptionen⁴³, die Stellungnahme zu den Optionen der EU, den Zugang zu Arzneimitteln zu verbessern⁴⁴, die Stellungnahme zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unter besonderer Berücksichtigung der abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁵, und die Stellungnahme zur Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts: Jahresbericht 2014⁴⁶ und Stellungnahme über die Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2015⁴⁷;
23. weist darauf hin, dass der Ausschuss die Europäische Bürgerinitiative unterstützt; nimmt den Vorschlag der Kommission zur Kenntnis, die Verordnung zu überarbeiten, um ihre Bedeutung als Instrument für die demokratische Teilhabe zu erhöhen; bedauert, dass die Kommission die jüngsten Arbeiten an einer nichtlegislativen Entschließung zur Bürgerinitiative, insbesondere die Stellungnahme des Petitionsausschusses, nicht gebührend berücksichtigt und damit auch die Interinstitutionelle Vereinbarung nicht uneingeschränkt geachtet hat; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Stellungnahme des Petitionsausschusses während des bevorstehenden

³⁹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0037.

⁴⁰ ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 1. und S. 6.

⁴¹ Am 30. November 2016 angenommene Stellungnahme.

⁴² Am 11. November 2016 angenommene Stellungnahme.

⁴³ Am 21. April 2016 angenommene Stellungnahme.

⁴⁴ Am 15. November 2016 angenommene Stellungnahme.

⁴⁵ Am 27. April 2016 angenommene Stellungnahme.

⁴⁶ Am 22. April 2016 angenommene Stellungnahme.

⁴⁷ Am 12. Oktober 2016 angenommene Stellungnahme.

Legislativverfahrens zu berücksichtigen, um eine umfassende und wirksame Beteiligung der EU-Bürger am Entscheidungsprozess der EU im Rahmen der Bürgerinitiative zu erreichen;

24. bedauert, dass die Kommission ihre Kontrollbefugnisse nicht entschlossen ausgeübt hat, um das Inverkehrbringen von umweltverschmutzenden Dieselfahrzeugen im Binnenmarkt zu verhindern, die durch ihren NO₂-Ausstoß erheblich zur Überschreitung der Grenzwerte beitragen und die gegen die EU-Rechtsvorschriften über die Typgenehmigung und die Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen verstoßen; weist darauf hin, dass dieser Aspekt ein wesentlicher Bestandteil der Anliegen der Bürger ist, die von ihrem Petitionsrecht Gebrauch gemacht haben, um einen wirksamen Schutz der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und der Verbraucherrechte zu fordern;
25. betont, dass Transparenz und Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten der EU-Organe die Regel sein sollte, um den größtmöglichen Schutz der demokratischen Rechte der Bürger zu gewährleisten; vertritt die Auffassung, dass unverzüglich ein Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgelegt werden sollte;
26. hebt die enge Zusammenarbeit des Parlaments mit der Europäischen Bürgerbeauftragten und seine Beteiligung am Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten hervor; unterstreicht die ausgezeichneten Beziehungen innerhalb des institutionellen Rahmens zwischen der Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuss; würdigt insbesondere die regelmäßigen Beiträge der Bürgerbeauftragten zur Arbeit des Ausschusses über das ganze Jahr hinweg; weist auf die entscheidende Rolle der Bürgerbeauftragten bei der Verbesserung der Entscheidungsprozesse und der Verwaltung auf EU-Ebene hin, die möglichst bald vollständig transparent, unparteiisch und geeignet sein sollte, die Rechte der Bürger wirksam und effizient zu schützen; unterstützt die derzeitige Arbeit der Bürgerbeauftragten in ihren verschiedenen Zuständigkeitsbereichen, einschließlich ihrer Untersuchungen aus eigener Initiative und ihrer strategischen Untersuchungen, die nicht nur für eine ordnungsgemäße Verwaltung, sondern auch für die Verbesserung der demokratischen Funktionsweise der Union von Nutzen sind; begrüßt die Initiativen, die die Europäische Bürgerbeauftragte ergriffen hat, um das Potenzial des Verbindungsnetzes besser zu nutzen und seine Sichtbarkeit zu verbessern;
27. begrüßt den durch die Europäische Bürgerbeauftragte im Jahr 2016 ins Leben gerufenen Preis für gute Verwaltung, mit dem Mitarbeiter, Agenturen und Einrichtungen von EU-Organen, die sich bei der Wahrnehmung ihrer täglichen Aufgaben für eine gute Verwaltung einsetzen, gewürdigt werden; fordert, dass der aktuelle Kodex für gute Verwaltungspraxis in den Rang einer verbindlichen Verordnung erhoben wird, die unter anderem konkrete Bestimmungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten auf allen Ebenen der Organe, Agenturen und Einrichtungen der EU umfasst;
28. betont das breite Spektrum der in den eingereichten Petitionen angesprochenen Themen, von Binnenmarkt, Justiz, Energie und Verkehr über Grundrechte, Gesundheit, Umweltrecht, Behinderung und Tierschutz bis hin zu den verschiedenen Auswirkungen des Brexit auf die Bürger; hebt hervor, dass die Zahl der eingegangenen Petitionen im Jahr 2016 (1 569) um 10 % gestiegen ist, und fordert die EU-Organe auf, die für die Bearbeitung von Petitionen zuständigen Dienststellen, insbesondere das Sekretariat des

Petitionsausschusses, angemessen zu besetzen;

29. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass umfassend geprüft wird, ob die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Umweltprüfungen in Bezug auf die Genehmigung von Infrastrukturprojekten, in Bezug auf welche die Bürger mittels Petitionen auf ernsthafte Risiken für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt hingewiesen haben, mit dem EU-Recht vereinbar sind; betont, wie wichtig es ist, dass diese Prüfungen und mögliche daraus abgeleitete Maßnahmen der Kommission proaktiv vorab durchgeführt werden, um eine irreversible Schädigung der Umwelt im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip zu verhindern;
30. richtet die Aufmerksamkeit auf zahlreiche Petitionen über die Tätigkeiten von Kinderschutzbehörden und den Schutz der Rechte von Kindern, insbesondere bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten; erkennt die Arbeit der Arbeitsgruppe zum Wohlergehen von Kindern des Ausschusses an; macht auf den im März 2016 angenommenen kurzen Entschließungsantrag zum (grenzüberschreitenden) Schutz des Wohls von Kindern in Europa aufmerksam; nimmt den Vorschlag zur Neufassung der Brüssel-IIa-Verordnung über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen zur Kenntnis und stellt fest, dass eine große Zahl von Fragen, die in Petitionen aufgeworfen werden, wie z.B. die Verfahren und Praktiken, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten konkret bei Entscheidungen im Zusammenhang mit Kindern mit grenzüberschreitendem Bezug angewandt werden, und die Wirksamkeit von Rückführungsverfahren nach grenzüberschreitenden elterlichen Kindesentführungen, gründlich geprüft werden müssen, um die bestehenden Herausforderungen zu bewältigen;
31. weist auf die konstant hohe Zahl an Petitionen zum Tierschutz hin und bedauert weiterhin die erheblichen Verzögerungen bei der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2012–2015; hält es für unerlässlich, auf EU-Ebene eine neue Strategie zur Schließung aller bestehenden Lücken und zur Gewährleistung eines umfassenden und wirksamen Tierschutzes durch einen klaren und umfassenden Rechtsrahmen, der die Anforderungen von Artikel 13 AEUV in vollem Umfang erfüllt, auf den Weg zu bringen;
32. bedauert, dass im Fall des Wahlrechts von Nichtstaatsangehörigen in Estland und Lettland im Anschluss an die Petition Nr. 0747/2016 keine nennenswerten Fortschritte erzielt wurden; betont, dass unnötige Verzögerungen zu einem Verlust des Vertrauens in die europäischen Organe führen könnten;
33. hebt die wichtige Rolle des SOLVIT-Netzes hervor, das Bürgern und Unternehmen die Möglichkeit bietet, Bedenken über mögliche Verstöße gegen das EU-Recht durch Behörden in anderen Mitgliedstaaten zu äußern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, SOLVIT zu fördern, um es für die Bürger hilfreicher und sichtbarer zu machen; begrüßt in dieser Hinsicht den durch die Kommission im Mai 2017 veröffentlichten Aktionsplan zur Stärkung des SOLVIT-Netzes; fordert die Kommission auf, den Aktionsplan rasch umzusetzen und dem Europäischen Parlament über seine Ergebnisse Bericht zu erstatten;
34. weist auf die Verbesserungen hin, die am Internetportal für Petitionen vorgenommen

wurden; bekräftigt die Notwendigkeit weiterer technischer Verbesserungen des Internetportals, um sicherzustellen, dass der Petitionsausschuss uneingeschränkt auf unerwartete Situationen, wie eine plötzliche Zunahme der Anzahl an eingereichten Petitionen, vorbereitet ist; erachtet die kontinuierliche technische Entwicklung und die Verbesserung der technischen Leistungsfähigkeit des Portals als maßgeblich für ein reibungsloses Petitionsverfahren; unterstreicht die Bedeutung des Portals als leicht zugängliches Kommunikationsportal für Bürger und Petenten, auch für Nutzer mobiler Geräte und für Menschen mit Behinderungen; sieht der zügigen Umsetzung der verbleibenden Phasen des Projekts, die eine verbesserte interaktive Erfahrung und verbesserte Echtzeit-Informationen für die Petenten und Unterstützer von Petitionen bringen werden, erwartungsvoll entgegen;

35. fordert einen zielgerichteteren und aktiveren Presse- und Kommunikationsdienst und eine aktivere Präsenz in den sozialen Medien, um die Arbeit des Ausschusses stärker auf die Anliegen der Öffentlichkeit auszurichten;
36. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission und der Europäischen Bürgerbeauftragten sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, deren Petitionsausschüssen und Bürgerbeauftragten oder vergleichbaren Einrichtungen zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

www.parlament.gv.at



16.11.2017

BERICHT

über die Untersuchung von Geldwäsche, Steuervermeidung und
Steuerhinterziehung
(2017/2013(INI))

Untersuchungsausschuss zur Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das
Unionsrecht und Missständen bei der Anwendung desselben im
Zusammenhang mit Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung

Berichterstatter: Jeppe Kofod, Petr Ježek

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN.....	3
OVERVIEW OF ACTIVITIES DURING THE MANDATE	51
I. COMMITTEE COMPOSITION	51
II. COMMITTEE MEETINGS and MISSIONS	55
III. ACTIVITIES OF THE COMMITTEE	57
1. Programme of hearings and missions.....	57
2. List of speakers (hearings and missions).....	60
3. Fact-finding missions of the PANA Committee Mission reports	101
3.01. Mission to United Kingdom (9-10 February 2017)	101
3.02. Mission to Malta (20 February 2017)	104
3.03. Mission to Luxembourg (2-3 March 2017).....	107
3.04. Mission to United States (21-24 March 2017)	110
3.05. Mission to Portugal (22-23 June 2017)	114
3.06. Mission to Cyprus (7 July 2017)	118
3.07. Mission to Switzerland (14-15 September 2017).....	121
4. State of play on ‘Who refused to participate in hearing/delegation and why?’	124
IV. LIST OF EXTERNAL STUDIES.....	128
ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS	130
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS .	131

ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN

zu der Untersuchung von Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung

Untersuchungsausschuss zu Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung

- gestützt auf Artikel 226 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- gestützt auf Artikel 116 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- gestützt auf den Beschluss 95/167/EG, Euratom, EGKS des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. April 1995 über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments¹,
- gestützt auf den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 8. Juni 2016 über die Einsetzung, die Zuständigkeiten, die zahlenmäßige Zusammensetzung und die Mandatszeit eines Untersuchungsausschusses zur Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung²,
- unter Hinweis auf die unter dem Namen „Panama-Papiere“ bekannt gewordenen Enthüllungen des Internationalen Konsortiums investigativer Journalisten (ICIJ) über die Nutzung von Offshore-Unternehmen,
- unter Hinweis auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 27. Juli 2015 angenommene Aktionsagenda von Addis Abeba,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung³,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/70/EG vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierte Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden⁴,
- unter Hinweis auf den Aktionsplan der Kommission vom Februar 2016 für ein intensiveres Vorgehen gegen Terrorismusfinanzierung,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der

¹ ABl. L 113 vom 19.5.1995, S. 1.

² Angenommene Texte, P8_TA(2016)0253.

³ ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.

⁴ ABl. L 214 vom 4.8.2006, S. 29.

Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission¹,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG²,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG³,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung⁴,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates⁵,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission⁶,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen⁷,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern⁸,
- unter Hinweis auf die Empfehlung 2012/771/EU der Kommission vom 6. Dezember 2012 für Maßnahmen, durch die Drittländer zur Anwendung von Mindeststandards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich⁹ veranlasst werden sollen, und die Empfehlung 2012/772/EU der Kommission vom 6. Dezember 2012 betreffend

¹ ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.

² ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

³ ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1.

⁴ ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 1.

⁵ ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87.

⁶ ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77.

⁷ ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196.

⁸ ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 1.

⁹ ABl. L 338 vom 12.12.2012, S. 37.

aggressive Steuerplanung¹,

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 25. November 2015² und vom 6. Juli 2016³ zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 16. Dezember 2015 mit Empfehlungen an die Kommission zur transparenteren Gestaltung, Koordinierung und Harmonisierung der Politik im Bereich der Körperschaftsteuer in der Union⁴,
- unter Hinweis auf die Bestandsaufnahme und Lückenanalyse für die FIU-Plattform im Hinblick auf die Befugnisse der FIU in der EU und die Hindernisse, die der Einholung und dem Austausch von Informationen entgegenstehen (15. Dezember 2016),
- unter Hinweis auf das Warschauer Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 28. Januar 2016 an das Europäische Parlament und den Rat über eine externe Strategie für effektive Besteuerung (COM(2016)0024),
- unter Hinweis auf den Bericht seines Ausschusses für Wirtschaft und Währung und seines Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres vom 7. März 2017⁵ über einen Vorschlag für eine über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG (COM(2016)0450 – C8-0265/2016 – 2016/0208(COD)),
- unter Hinweis auf den am 18. September 2015 veröffentlichten OECD-Bericht über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden und den für die Geldwäschebekämpfung zuständigen Behörden sowie den Zugriff der Steuerbehörden auf Informationen der FIU für strafrechtliche und zivilrechtliche Zwecke,
- unter Hinweis auf den im Februar 2013 veröffentlichten und mit Mitteln der Europäischen Kommission, GD Inneres finanzierten Abschlussbericht zum ECOLEF-Projekt zur Wirksamkeit der Politik im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aus wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht, (JLS/2009/ISEC/AG/087),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Vorschlag

¹ ABl. L 338 vom 12.12.2012, S. 41.

² Angenommene Texte, P8_TA(2015)0408.

³ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0310.

⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0457.

⁵ A8-0056/2017.

zur länderbezogenen Berichterstattung),

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle (COM(2017)0335),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (COM(2016)0685),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) (COM(2016)0683),
- unter Hinweis auf das multilaterale OECD-Übereinkommen vom Juni 2017 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung,
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Vereinten Nationen vom 15. Januar 2015 zu illegalen Kapitalströmen, Menschenrechten und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, den der unabhängige Sachverständige zu den Auswirkungen der Auslandsverschuldung und damit zusammenhängenden internationalen finanziellen Verpflichtungen von Staaten auf die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, vorgelegt hat,
- unter Hinweis auf den Bericht, den die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen zu extremer Armut und Menschenrechten, Magdalena Sepúlveda Carmona, am 22. Mai 2014 vorgelegt hat,
- gestützt auf Artikel 198 seiner Geschäftsordnung,
 - A. in der Erwägung, dass das Parlament am 8. Juni 2016 einen Untersuchungsausschuss zur Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung (PANA-Ausschuss) eingesetzt hat;
 - B. in der Erwägung, dass ein Verstoß rechtswidriges Verhalten in Form einer Handlung oder Unterlassung impliziert, die Organe oder Einrichtungen der Union bzw. die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Unionsrechts begehen;
 - C. in der Erwägung, dass unter Missständen Unzulänglichkeiten oder Mängel auf Verwaltungsebene zu verstehen sind, wenn eine Institution beispielsweise die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis missachtet, und in der Erwägung, dass Beispiele für Missstände Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse in der Verwaltung, Machtmissbrauch, aktive oder passive Bestechung, ungerechte Behandlung, rechtswidrige Verfahren, schlechtes Funktionieren oder Unfähigkeit, Diskriminierung, vermeidbare Verzögerungen, Mangel an oder Verweigerung von Informationen, Fahrlässigkeit und andere Mängel sind, die auf Fehler bei der Anwendung des Unionsrechts in jedem der unter dieses Recht fallenden Bereiche hindeuten;

- D. in der Erwägung, dass bei der Geldwäsche rechtswidrig erlangte Vermögenswerte, auch über internationale kriminelle Netze, verborgen werden, um die Identität der rechtswidrig erzielten Einnahmen zu verschleiern, damit es so aussieht, als stammten sie aus rechtmäßigen Quellen; in der Erwägung, dass derartige Vergehen als Vortaten bekannt sind und im Einklang mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) von 2012 und der seit dem 26. Juni 2017 geltenden Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche (Geldwäscherichtlinie) auch Steuerstraftaten umfassen;
- E. in der Erwägung, dass in der Europäischen Sicherheitsagenda vom April 2015 hervorgehoben wurde, dass gegen die Verbindungen zwischen Terrorismus und organisierter Kriminalität vorgegangen werden muss, wobei darauf hingewiesen wurde, dass die organisierte Kriminalität in verschiedenen Formen, etwa durch Waffenlieferungen, Finanzierung durch Drogenschmuggel und Unterwanderung der Finanzmärkte, zum Terrorismus beiträgt;
- F. in der Erwägung, dass dieser Ausschuss nach der Veröffentlichung der sogenannten Panama-Papiere eingesetzt wurde; in der Erwägung, dass die Panama-Papiere bisher das größte Datenleck im Zusammenhang mit Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung darstellen; in der Erwägung, dass die 2,6 Terabyte vertraulicher Informationen, die aus der Anwaltskanzlei und zugelassenen Treuhandgesellschaft Mossack Fonseca durchsickerten, 11,5 Millionen Dokumente und mehr Daten als WikiLeaks (2010), Offshore Leaks (2013), LuxLeaks (2014) und SwissLeaks (2015) zusammen umfassen;
- G. in der Erwägung, dass die Veröffentlichung der Panama-Papiere das Ergebnis der weitreichenden investigativen Tätigkeiten von Journalisten von 107 Medienorganisationen aus 80 Ländern waren, die im Internationalen Konsortium investigativer Journalisten (ICIJ) organisiert sind und die Dokumente über die Geschäfte von Mossack Fonseca mithilfe einer hochentwickelten Software analysierten, um die große Menge durchgesickelter Daten zu verarbeiten;
- H. in der Erwägung, dass die Panama-Papiere verdeutlichen, wie wichtig freie Medien und investigativer Journalismus sind und welche Bedeutung für funktionierende Demokratien Hinweisgebern zukommt, die das Parlament als wertvolle Informationsquelle anerkennt und als unabdingbaren Faktor für die Förderung von Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht in öffentlichen und privaten Einrichtungen betrachtet;
- I. in der Erwägung, dass die Meldung von Unregelmäßigkeiten, die die finanziellen Interessen der Union betreffen, als Aufdeckung und Meldung von Missständen definiert werden kann, zu denen unter anderem – jedoch nicht ausschließlich – Korruption, Betrug, Interessenkonflikte, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, Geldwäsche, Unterwanderung durch das organisierte Verbrechen sowie Handlungen, die der Vertuschung dieser Taten dienen, gehören;
- J. in der Erwägung, dass Hinweisgeber, die Informationen über Praktiken weitergeben, die das öffentliche Interesse bedrohen oder ihm schaden könnten, dies auf der Grundlage ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung und ihres Rechts auf Information, die beide in

der EU-Charta der Grundrechte verankert sind, tun sowie aus einem starken Verantwortungsgefühl und Bürgersinn heraus; in der Erwägung, dass Hinweisgeber oft ihre persönliche Sicherheit aufs Spiel setzen, die gemäß Artikel 6 der Grundrechtecharta geschützt ist;

- K. in der Erwägung, dass Vergeltung jeglicher Art gegenüber internen Hinweisgebern unbedingt angemessen geahndet werden muss, da es der OECD zufolge in mehr als einem Drittel der Organisationen mit einem Meldeverfahren keine schriftlichen Leitlinien, mit denen Hinweisgeber vor Repressalien geschützt werden, gibt bzw. das Vorhandensein entsprechender Leitlinien nicht bekannt ist;
- L. in der Erwägung, dass die Kommission beispielsweise in ihrer Mitteilung vom 5. Juli 2016 erklärt, dass der Schutz von Hinweisgebern im öffentlichen und im privaten Sektor zur Bekämpfung von Missmanagement und Unregelmäßigkeiten beiträgt, auch im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Korruption, und dabei insbesondere darauf hinweist, dass den europäischen Steuerbehörden dadurch legitime Steuereinnahmen entgehen;
- M. in der Erwägung, dass es herauszustellen gilt, dass sich die meisten Unternehmen und Privatpersonen an das Gesetz halten; in der Erwägung, dass es daher unerlässlich ist, rechtswidrige Handlungen zu enthüllen und Schlupflöcher zu schließen, ohne gesetzestreuen Steuerzahlern unnötige Lasten aufzubürden;
- N. in der Erwägung, dass das Datenleck im Zusammenhang mit den Panama-Papieren vertrauliche Unterlagen von 213 634 Offshore-Firmen sowie die Namen von zwölf aktuellen und ehemaligen Staats- und Regierungschefs, von rund 200 Politikern weltweit und von einer Reihe von Prominenten aus verschiedenen Bereichen zu Tage brachte; in der Erwägung, dass Mossack Fonseca diese Offshore-Firmen zwischen 1970 und 2015 gründete und verwaltete und dass zu dem Zeitpunkt, als die Daten durchsickerten, 55 728 dieser Firmen noch aktiv waren; in der Erwägung, dass die große Mehrheit der Firmen, die noch aktiv waren – etwa 90 % – ihren Sitz auf den Britischen Jungferninseln, in Panama oder auf den Seychellen hatten;
- O. in der Erwägung, dass auf zwei Mitgliedstaaten der EU, die Niederlande und Luxemburg, ein Viertel der weltweiten Bestände ausländischer Direktinvestitionen entfallen¹; in der Erwägung, dass verfügbaren Statistiken zufolge die Niederlande der Mitgliedstaat mit der höchsten Anzahl an Briefkastenfirmen in der EU sind;
- P. in der Erwägung, dass Mossack Fonseca mit einem Marktanteil von etwa 5 bis 10 % bei der Offshore-Geheimhaltung und angemeldeten Firmen in 21 Ländern/Gebieten² längst nicht die größte Anwaltskanzlei im Geschäft mit der Offshore-Geheimhaltung ist; in der Erwägung, dass die Panama-Papiere vermutlich nur die Spitze des Eisbergs sind;
- Q. in der Erwägung, dass die Panama-Papiere nach Schätzungen von Europol nur 0,6 % aller pro Jahr verzeichneten Fälle von Geldwäsche ausmachen;
- R. in der Erwägung, dass der „Panama-Papers“-Untersuchungsausschuss Treffen einberief,

¹ Siehe Eurodad, Fifty shades of tax dodging, Brüssel, Oktober 2015, S. 19.

² Siehe De Groen, Willem Pieter: Role of advisors and intermediaries in the schemes revealed in the Panama Papers, Centre for European Policy Studies, April 2017.

Informationsreisen durchführte und Studien in Auftrag gab, um eingehendere Untersuchungen anzustellen, die über die in den Panama-Papieren dokumentierten Praktiken hinaus gehen;¹

- S. in der Erwägung, dass Steuerbetrug und Steuerhinterziehung rechtswidrige Handlungen sind, die eine Umgehung der Steuerpflicht beinhalten, während es sich bei Steuervermeidung um eine missbräuchliche bzw. fragwürdige Ausnutzung des Steuersystems zur Verringerung oder Vermeidung der Steuerschuld handelt und dabei häufig zumindest der Grundgedanke des vorgeblich befolgten Gesetzes verletzt wird²; in der Erwägung, dass die Ausnutzung der Feinheiten eines Steuersystems oder der Diskrepanzen zwischen zwei oder mehr Steuersystemen zur Senkung der Steuerschuld als aggressive Steuerplanung angesehen wird; in der Erwägung, dass die Panama-Papiere eine Reihe von Fällen aufgedeckt haben, bei denen Offshore-Strukturen zur zielstrebigsten Steuervermeidung oder Steuerhinterziehung oder auch zur Geldwäsche genutzt wurden; in der Erwägung, dass in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union³ zum Grundsatz des Rechtsmissbrauchs im Steuerbereich festgestellt wurde, dass Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats die missbräuchliche oder betrügerische Berufung auf Unionsrecht nicht gestattet ist; in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten den Tatbestand des Rechtsmissbrauchs in Steuerangelegenheiten anwenden⁴;
- T. in der Erwägung, dass infolge von Datenlecks in den vergangenen Jahren das Bewusstsein für Geldwäsche, Steuerhinterziehung, Steuerbetrug und Korruption erheblich gewachsen ist, diese Probleme international in den Mittelpunkt der politischen Aufmerksamkeit gerückt sind und auch bei den Bürgern der EU Besorgnis hervorgerufen haben;
- U. in der Erwägung, dass eine effiziente Lösung dieser Probleme eine größere politische Kohärenz zwischen den steuerlichen Maßnahmen und anderen Formen der wirtschaftspolitischen Steuerung, etwa handelspolitische Maßnahmen und Investitionsschiedsverträge, erfordert;
- V. in der Erwägung, dass nicht gemeldete und un versteuerte Einkünfte die nationalen Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten schmälern und die Stabilität des Finanzsystems bedrohen⁵; in der Erwägung, dass Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu Wettbewerbsnachteilen in erster Linie für kleine und mittlere Unternehmen und große Unternehmen, die keine komplexen Strukturen einsetzen, führen; in der Erwägung, dass sich Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung nachteilig auf die faire Verteilung der Steuereinnahmen in den Mitgliedstaaten auswirken und damit der Wettbewerb auf dem Binnenmarkt verzerrt wird; in der Erwägung, dass die massive

¹ Für eine vollständige Liste der Aktivitäten, einschließlich der Namen der Referenten, siehe Teil II dieses Berichts, der Berichterstattungen der nach Zypern, Portugal, Malta, in die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich, nach Luxemburg und in die Schweiz entsandten Delegationen einschließt.

² OECD, Glossary of Tax Terms, Paris, OECD, 2017.

³ Urteil des Gerichtshofes vom 21. Februar 2006, Halifax u. a., C-255/02. Urteil des Gerichtshofes vom 12. September 2006, Cadbury Schweppes und Cadbury Schweppes Overseas, C-196/04.

⁴ Insbesondere Frankreich, Italien, Deutschland, Polen und die Niederlande.

⁵ Siehe beispielsweise Meyendorff, Anna und Thakor, Anyan V. (Hrsg.): Designing financial systems in transition economies: strategies for reform in Central and Eastern Europe, S. 102 mit einem Beispiel aus Russland oder Blackburn, Keith; Bose, Niloy und Capasso, Salvatore: Tax evasion, the underground economy and financial development, 2012: <http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S016726811200128X>.

Steuervermeidung durch vermögende Privatpersonen und Unternehmen nicht nur den normalen Steuerzahlern, den öffentlichen Finanzen und den Sozialausgaben zum Nachteil gereicht, sondern auch die verantwortungsvolle Staatsführung, die gesamtwirtschaftliche Stabilität, den sozialen Zusammenhalt und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Institutionen gefährden;

- W. in der Erwägung, dass die Mehrwertsteuer eine der Haupteinnahmequellen der Mitgliedstaaten ist und verfügbaren Daten zufolge die Gesamtdifferenz zwischen den erwarteten und den tatsächlichen Mehrwertsteuereinnahmen, die sogenannte Mehrwertsteuerlücke, bei 159,5 Milliarden EUR liegt;
- X. in der Erwägung, dass mit den Geldern, die die nationalen Behörden aufgrund der entgangenen Steuereinnahmen im Zusammenhang mit den Panama-Papieren nicht erhalten haben, europaweit 1,5 Millionen Arbeitsplätze hätten gesichert werden können¹;
- Y. in der Erwägung, dass die Behörden für den Regulierungs- und Aufsichtsrahmen sowie für die Besteuerung zuständig sind; in der Erwägung, dass sie über die Regulierung, über das Handelsregister, das Steuerrecht und die Aufsicht eine maßgebliche Rolle spielen, was die Existenz von Steueroasen und Offshore-Finanzzentren anbelangt; in der Erwägung, dass diese Finanzzentren de facto nur dann tätig sein können, wenn Regierungen die dafür erforderlichen Voraussetzungen schaffen;
- Z. in der Erwägung, dass Offshore-Strukturen, die Präferenzregelungen anbieten, nur deshalb existieren, weil es sowohl in den Steueroasen als auch in anderen Ländern/Gebieten Erfüllungsgesellschaften und Vermittler gibt, zu denen Banken, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Steuerberater, Vermögensverwalter und Anwälte gehören;
- AA. in der Erwägung, dass sich einige Regierungen und Länder/Gebiete, darunter auch in der EU, darauf spezialisiert haben bzw. daran beteiligt sind, wettbewerbsverzerrende Präferenzregelungen für multinationale Unternehmen und vermögende Privatpersonen zu schaffen, die de facto keine wirtschaftliche Substanz in diesen Ländern/Gebieten aufweisen, sondern lediglich von Briefkastenfirmen repräsentiert werden;
- AB. in der Erwägung, dass anders als bei LuxLeaks die mutmaßliche Beteiligung politisch exponierter Personen (PEP) an möglicherweise illegalen Tätigkeiten, die durch die Panama-Papiere aufgedeckt wurden, dazu führen kann, dass einige Regierungen nicht bereit sind, diese Fälle ordnungsgemäß zu untersuchen; in der Erwägung, dass einige Nicht-EU-Staaten, die ein geringes Maß an Transparenz hinnehmen und bei denen Regierungsbeamten unter dem Verdacht von Korruption stehen, nicht daran interessiert sind, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen auf die in den Panama-Papieren aufgedeckten Informationen reagiert wird;
- AC. in der Erwägung, dass nach Angaben der Kommission Schätzungen zufolge allein in der EU aufgrund von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung jährlich Steuereinnahmen

¹ Studie für den PANA-Ausschuss: The Impact of Schemes revealed by the Panama Papers on the Economy and Finances of a Sample of Member States.

von mindestens 1 Billion EUR entgehen¹; in der Erwägung, dass sich dies unmittelbar sowohl auf die nationalen Haushalte als auch auf den Haushalt der EU auswirkt;

- AD. in der Erwägung, dass sich die Verluste von Mitteln zur Entwicklungsfinanzierung in Entwicklungsländern (d. h. die entgangenen Steuereinnahmen und die reinvestierten Gewinne, die nicht als Gewinn verbucht werden können) jährlich insgesamt auf etwa 250 Milliarden EUR belaufen;
- AE. in der Erwägung, dass 2014 mindestens 7,6 Billionen USD des gesamten Privatvermögens auf der Welt in Höhe von 95,5 Billionen USD nicht angegeben wurden; in der Erwägung, dass weltweit 8 % des Privatvermögens in Offshore-Gebieten gehalten werden, was weltweit zu Einbußen beim Steueraufkommen von jährlich 190 Milliarden USD führt; in der Erwägung, dass schätzungsweise 2,6 Billionen USD des Privatvermögens in Europa in Offshore-Gebieten gehalten werden, was zu Einbußen beim Steueraufkommen von jährlich 78 Milliarden USD führt²;
- AF. in der Erwägung, dass nach Schätzungen aus dem Jahr 2011 jährlich 3,1 Billionen USD weltweit durch Steuerhinterziehung und Steuervermeidung großer Unternehmen verloren gehen³;
- AG. in der Erwägung, dass der russische Anwalt Sergei Magnitski einen aufsehenerregenden Fall grenzüberschreitender Geldwäsche im Zusammenhang mit den Panama-Papieren aufgedeckt hat, der in den Mitgliedstaaten der EU und in der ganzen Welt zu Ermittlungen aufgrund von Geldwäsche geführt hat;
- AH. in der Erwägung, dass die Parlamentarische Versammlung des Europarats eine bessere internationale Zusammenarbeit bei der Untersuchung der „Spur des Geldes“ und damit der Mittel gefordert hat, auf die die von Sergei Magnitski aufgedeckten betrügerischen Steuerrückerstattungen zurückgehen, und dass weder die Täter noch die Nutznießer des gegen Sergei Magnitski begangenen Verbrechens und der von ihm aufgedeckten Straftaten zur Rechenschaft gezogen wurden;
- AI. in der Erwägung, dass die internationale Geldwäsche eine Dimension aufweist, die schätzungsweise einem Anteil von 2–5 % des BIP weltweit entspricht; in der Erwägung, dass die Geldwäsche den Statistiken von Eurojust⁴ zufolge zunimmt und ein abgestimmtes länderübergreifendes Vorgehen zur Bekämpfung solcher grenzüberschreitenden Straftaten erfordert;
- AJ. in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten der EU und ihre überseeischen Länder und Gebiete zu den 100 Ländern mit dem strengsten Bankgeheimnis gehören⁵; in der Erwägung, dass Luxemburg und Deutschland dabei auf den Plätzen sechs bzw. acht liegen;

¹ https://ec.europa.eu/taxation_customs/fight-against-tax-fraud-tax-evasion/a-huge-problem_de

² Siehe Zucman, Gabriel: The Hidden Wealth of Nations – The Scourge of Tax Havens, Universität von Kalifornien, 2015.

³ Tax Justice Network, November 2011.

⁴ 148 Fälle von Geldwäsche im Jahr 2012, 202 Fälle im Jahr 2013, 221 Fälle im Jahr 2014 und 285 Fälle im Jahr 2015.

⁵ Schattenfinanzindex 2015, Tax Justice Network.

- AK. in der Erwägung, dass durch die Panama-Papiere eine systematische Anwendung illegaler Praktiken wie das Rückdatieren von Dokumenten belegt und öffentlich gemacht sowie aufgezeigt wurde, dass grundlegende Sorgfaltspflichten – auch in Fällen von Auslagerung – von Seiten der betroffenen Anwälte, Vermögensverwalter und anderen Vermittler in eklatanter Weise missachtet wurden, was sich z. B. daran zeigte, dass Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen unterhalten wurden, deren bevollmächtigte Direktoren bis zu 1 000 Briefkastenfirmen repräsentierten oder schon vor Jahren verstorben waren;
- AL. in der Erwägung, dass durch die Panama-Papiere auch ein eklatantes Versagen seitens der Regierungen, Parlamente und Behörden auf nationaler und europäischer Ebene aufgezeigt wurde, was die Verabschiedung von Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche und zu Steuerkontrollen sowie deren Durchsetzung betrifft, wodurch die Finanzkriminalität erleichtert wurde;
- AM. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten insgesamt mindestens 1 300 Untersuchungen, Prüfungen und Ermittlungen aufgrund der Enthüllungen der Panama-Papiere eingeleitet haben; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten mehr als 3 000 in der EU ansässige Steuerpflichtige und Unternehmen ermittelt haben, die mit den Panama-Papieren in Verbindung stehen; in der Erwägung, dass dies im Laufe der vergangenen Jahres dazu geführt hat, dass die nationalen Behörden bereits Steuereinnahmen im zweistelligen Millionenbereich (in USD bzw. EUR) aus bis dahin un versteuerten Geldern eingenommen haben¹;
- AN. in der Erwägung, dass das Internationale Konsortium investigativer Journalisten (ICIJ) in seinem Bericht über die Panama-Papiere auf Inhaberaktien Bezug nimmt, die als eine Möglichkeit beschrieben werden, die Anonymität der Eigentümer von Unternehmen zu wahren und dadurch die Ermittlung der eigentlichen Eigentümer zu erschweren; in der Erwägung, dass die tatsächliche und eigentliche Eigentümerschaft völlig anonym und ohne jede Spur und jede weitere Dokumentation auf andere übertragen werden kann; in der Erwägung, dass eine Einzelperson oder eine Organisation durch Inhaberaktien ein Unternehmen kontrollieren und gleichzeitig mit öffentlichen Geldern Geschäfte tätigen kann;
- AO. in der Erwägung, dass die EU bei der Bekämpfung von Geldwäsche, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung weltweit führend ist; in der Erwägung, dass sie dies auch bleiben muss, indem sie über die internationalen Standards und Empfehlungen in diesen Bereichen hinausgeht, um so das internationale Niveau anzuheben;

1. Steuerhinterziehung und Steuervermeidung

1.1. Offshore-Strukturen

1. stellt fest, dass es verschiedene Definitionen dafür gibt, was ein Offshore-Finanzzentrum (OFC), eine Steueroase, ein Land/Gebiet mit strengem Bankgeheimnis, ein nicht kooperierendes Land/Steuergebiet und ein Land mit einem hohen Geldwäscherisiko ist; stellt fest, dass gerade das Fehlen einer einheitlichen Definition

¹ ICIJ: Where Are They Now? A Year Later, Mixed Fortunes For Panama Papers Line-Up, 2017.

- einer der wesentlichen Faktoren ist, die verhindern, dass angemessene und wirksame Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidung, Steuerhinterziehung und Geldwäsche verabschiedet werden;
2. weist darauf hin, dass je nachdem, wie man „Offshore-Finanzzentrum“ definiert, die Beträge und das Volumen der Offshore-Finanzgeschäfte zwischen 1 und 21 Billionen USD schwanken¹;
 3. stellt fest, dass Offshore-Finanzzentren im Allgemeinen folgende Merkmale aufweisen: 1) eine vorrangige Ausrichtung ihrer Geschäftstätigkeit auf Gebietsfremde; 2) geringe oder moderate Anforderungen im Bereich der Aufsicht und der Finanzen und/oder minimale Offenlegung von Informationen; 3) niedrige (nicht näher angegebene) Steuern oder Nullbesteuerung²; 4) Finanzsysteme, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Ausland im Vergleich zur innerstaatlichen Finanzintermediation unverhältnismäßig hoch sind; 5) sehr spezifische und beschränkte steuerliche Vergünstigungen oder bestimmte Verwaltungspraktiken, wodurch selektive Vorteile für die Steuerplanung geboten werden;
 4. stellt fest, dass „Freihäfen“ ebenfalls Offshore-Lagerplätze darstellen, die Geldwäsche und den un versteuerten Handel mit anderen Wertgegenständen ermöglichen; hebt hervor, dass die OECD Freihäfen kritisch beurteilt, da solche Lagerplätze zur Geldwäsche genutzt werden könnten, weil sie internationale Transparenzvorschriften umgehen;
 5. begrüßt, dass die Kommission und die Gruppe „Verhaltenskodex“ dabei sind, die gemeinsame EU-Liste der kooperationsunwilligen Steuergebiete aufzustellen,
 6. begrüßt, dass die Kommission eine Liste der EU zu Drittländern mit hohem Risiko, die in ihren Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen und eine Gefahr für das Finanzsystem der Union darstellen, erstellt hat und diese regelmäßig aktualisiert;
 7. stellt fest, dass einige Länder unter Umständen in beiden Listen aufgeführt werden, auch wenn mit diesen Listen verschiedene Ziele und Kriterien verfolgt werden, sie unterschiedlich erstellt werden und mit unterschiedlichen Konsequenzen verbunden sind; ist jedoch der Auffassung, dass die beiden Listen einander ergänzen sollten und mit diesen beiden Listen für einen hohen Schutz der Steuerbemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten der EU, die Integrität des Finanzsystems der EU und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes gesorgt wird;
 8. weist darauf hin, dass einige der von der Europäischen Investitionsbank verwalteten Projekte eine Verbindung zu Mossack Fonseca aufwiesen und dass die Kommission im Jahr 2016 18 Projekte gestoppt hat und dadurch verhinderte, dass 1 Milliarde EUR in Steueroasen gelangten;
 9. stellt mit Besorgnis fest, dass zwischen der Zahl der Briefkastenfirmen und Steuervorbescheiden und bestimmten Steuergebieten und Mitgliedstaaten der EU ein

¹ Studie für den PANA-Ausschuss, Prof. Dr. Unger, Brigitte: Offshore activities and money laundering: recent findings and challenges, Utrecht University School of Economics, Niederlande, Februar 2017.

² Unger, ebenda.

enger Zusammenhang besteht;

1.2. Gemeinsame EU-Liste der kooperationsunwilligen Steuergelände

10. begrüßt, dass der Rat das Ziel hat, bis Ende 2017 eine gemeinsame EU-Liste der kooperationsunwilligen Steuergelände zu erstellen, um den externen Risiken entgegengesteuern, die für die Steuerbemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten von Drittländern und EU-nahen Ländern und Gebieten ausgehen, die eine Einhaltung der internationalen Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich ablehnen; stellt allerdings fest, dass das Prüfverfahren, das von der Ratsgruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ durchgeführt und geleitet wird, nicht umfassend transparent ist und dem Parlament nicht die Möglichkeit bietet, seine Kontrollbefugnisse auszuüben; betont, dass die genannte Liste realistisch und objektiv sein sollte, um glaubwürdig zu sein und das Vertrauen in Maßnahmen der EU zur Bekämpfung von Steueroasen wiederherzustellen;
11. stellt fest, dass diese Liste¹ eine gemeinsame EU-Methodik für die Bewertung, Prüfung und Auflistung von Drittsteuergeländen zur Verfügung stellen soll, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, Steuergelände zu identifizieren, die bei Steuervermeidung und Steuerhinterziehung² von Relevanz sind; stellt fest, dass die Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ die ausdrückliche Nennung einer Unternehmensbesteuerung von null bzw. fast null als Definitionskriterium für Steueroasen und die Aufführung auf einer solchen Liste zurückgenommen hat;
12. begrüßt, dass der Rat das vorgeschlagene Verfahren für die Erstellung der Liste im Mai 2016 billigte und forderte, dass bis Ende 2017 eine EU-Liste vorliegt; bedauert, dass die Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ in diesem Verfahren nicht hinreichend transparent agiert;

1.3. Informationsaustausch

13. weist darauf hin, dass Staaten und Gebiete gemäß dem gemeinsamen Meldestandard (CRS) der OECD Informationen von ihren Finanzinstituten einholen müssen und diese Informationen jährlich automatisch mit anderen Staaten und Gebieten austauschen müssen; bedauert, dass sich die Vereinigten Staaten nicht zur Teilnahme an diesem neuen internationalen Standard verpflichtet haben; hebt hervor, dass der gemeinsame Meldestandard Schwachstellen aufweist, und begrüßt, dass die OECD mit Blick auf eine höhere Wirksamkeit an der Weiterentwicklung des Standards arbeitet; bedauert, dass nicht einmal die Hälfte der Staaten und Gebiete, die sich hierzu verpflichtet haben, den gemeinsamen Meldestandard noch im Jahr 2017 umsetzen werden;
14. weist darauf hin, dass der Rat (Wirtschaft und Finanzen) (ECOFIN) am 15. Februar

¹ Erstellt vom Kommissionsmitglied Pierre Moscovici.

² Im September 2016 wurde ein vorläufiger Anzeiger für Drittsteuergelände veröffentlicht, der zwei Gruppen von Indikatoren für die Bestimmung der Risiken für Mitgliedstaaten der EU enthält: 1) Bewertungen der wirtschaftlichen Beziehungen eines Landes bzw. Gebietes mit der EU, des Umfangs der Aktivitäten im Bereich der Finanzdienstleistungen und der die finanzielle Stabilität betreffenden Faktoren; 2) Bewertung des Risikos, das das Land bzw. das Gebiet darstellt, Feststellung, ob das Land bzw. das Gebiet ausreichend transparent ist, günstige Unternehmenssteuern oder eine Nullbesteuerung für Unternehmen ausweist.

2011 die Richtlinie des Rates 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG angenommen hat; erklärt, dass die nationalen Steuerbehörden gemäß dieser Richtlinie verpflichtet sind, auf Anfrage Informationen über Steuerpflichtige anderer Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen, auch wenn diese Informationen nur einer Bank oder einem anderen Finanzinstitut vorliegen; stellt fest, dass die nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie am 1. Januar 2013 in Kraft getreten sind, mit Ausnahme der Vorschriften zum automatischen Informationsaustausch für bestimmte Kategorien¹, die am 1. Januar 2015 in Kraft traten.

15. weist darauf hin, dass die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung erfolgreich durch mehrere Neufassungen erweitert wurde und der automatische Austausch von Steuerinformationen, der automatische Austausch von Informationen über Steuervorbescheide und Verrechnungspreiszusagen, der verpflichtende Austausch von Steuerinformationen nach Ländern und der Austausch von Informationen zur Bekämpfung von Geldwäsche aufgenommen wurden, wodurch die nationalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten Zugang zu den zentralen Registern der wirtschaftlichen Eigentümer erhalten, die von den zentralen Meldestellen (FIU) geführt werden;
16. begrüßt den Vorschlag der Kommission vom 21. Juni 2017 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle;

1.4. Feststellungen

17. stellt fest, dass Offshore-Firmen häufig als Briefkastenfirmen² ohne wirtschaftliche Beweggründe oder Substanz im Land der Niederlassung gegründet werden;
18. betont, dass das Hauptmotiv für die Gründung von Offshore-Unternehmen meistens darin besteht, die Herkunft von Geldern und Vermögenswerten und die Identität des eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümers³ zu verschleiern, Erbschafts- oder Einkommen- oder Kapitalertragsteuern in den Ländern, in denen die eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümer ansässig sind, zu vermeiden oder zu hinterziehen⁴, Vermögenswerte vor Gläubigern oder Erben zu verbergen, Sanktionen zu umgehen, kriminelle Tätigkeiten und Geldwäsche zu verschleiern, Vermögenswerte von einer Einzelperson oder einem Unternehmen an ein neues Unternehmen zu übertragen, ohne

¹ Vergütungen aus unselbständiger Arbeit, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen, Dividendenausschüttungen, Kapitalerträge, Lizenzgebühren, bestimmte Lebensversicherungsprodukte, Ruhegehälter und Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus.

² Gemäß Definition der OECD ist eine Briefkastenfirma eine Firma, die in einem Wirtschaftssystem amtlich registriert, eingetragen oder anderweitig rechtlich organisiert ist, aber keinen Geschäftsbetrieb in diesem Wirtschaftssystem unterhält und lediglich als Durchreiche fungiert.

³ Der eigentliche wirtschaftliche Eigentümer ist die natürliche Person, die letztendlich für das Unternehmen verantwortlich ist.

⁴ Siehe z. B. Nordea: Report on Investigation of Nordea Private Banking in Relation to Offshore Structures, gemeinsamer Bericht von Nordea Group Compliance, Nordea Operational Risk und Mannheimer Swartling Advokatbyrå, 2016.

den Verpflichtungen des vorherigen Eigentümers nachzukommen, oder die transferierten Vermögenswerte auf eine nicht besteuerte Treuhandgesellschaft zu übertragen; stellt fest, dass aus mehreren Dokumenten der Panama-Papiere hervorging, dass diese Motive den Vermittlern und auch Mossack Fonseca bekannt waren;

19. fügt hinzu, dass multinationale Unternehmen im Rahmen der aggressiven Steuerplanung ebenfalls Basis- oder Briefkastenfirmen einsetzen, um Verrechnungspreismechanismen besser nutzen zu können; weist erneut darauf hin, dass nach Ansicht des Parlaments die von den multinationalen Unternehmen betriebene aggressive Steuerplanung nicht mit der sozialen Verantwortung der Unternehmen vereinbar ist¹;
20. stellt fest, dass das Vereinigte Königreich (17 973 Firmen) von allen Mitgliedstaaten der EU die meisten in den Panama-Papieren enthüllten Offshore-Firmen hatte, gefolgt von Luxemburg (10 877 Firmen) und Zypern (6 374 Firmen) sowie Lettland, Irland, Spanien, Estland und Malta²; weist darauf hin, dass beispielsweise Mossack Fonseca zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb von nur einer Woche 115 Unternehmen in Luxemburg gegründet hat³; betont, dass es sich – zusätzlich zu dem Vereinigten Königreich – bei 12 Ländern von den 21 Ländern, die Mossack Fonseca am häufigsten für die Gründung von Briefkastenfirmen oder sonstiger komplexer Strukturen nutzte, um britische überseeische Gebiete, unmittelbar der englischen Krone unterstehende Gebiete oder Mitglieder des Commonwealth handelte;
21. stellt mit Besorgnis fest, dass die Football-Leaks-Enthüllungen und die verschiedenen, in der jüngsten Vergangenheit aufgedeckten Einzelfälle von Steuerhinterziehung in der Welt des Fußballs gezeigt haben, dass die nationalen Rechtsvorschriften zur Besteuerung von aus Bildrechten erzielten Einkünften und zur Besteuerung der internationalen Transfers von Fußballspielern noch immer zahlreiche Schlupflöcher und Diskrepanzen enthalten;
22. hebt hervor, dass etwa 9 % der von Mossack Fonseca angemeldeten Offshore-Firmen im Besitz von EU-Bürgern sind, wenn man von den als natürlichen Personen identifizierten Anteilseignern ausgeht⁴;
23. betont, dass zum Zeitpunkt des Datenlecks 55 728 Unternehmen noch aktiv waren und davon etwa 90 % auf den Britischen Jungferninseln, in Panama bzw. auf den Seychellen angesiedelt waren;
24. stellt fest, dass die Behörden und die Handelsregister in Offshore-Gebieten und in einigen Mitgliedstaaten der EU die Informationen, die für die Identifizierung des

¹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2015 mit Empfehlungen an die Kommission zur transparenteren Gestaltung, Koordinierung und Harmonisierung der Politik im Bereich der Körperschaftsteuer in der Union (2015/2015(INL)), Berichterstatter: Anneliese Dodds and Ludek Niedermayer, angenommene Texte, P8_TA(2015)0457).

² De Groen, Willem Pieter: Role of advisors and intermediaries in the schemes revealed in the Panama Papers, Centre for European Policy Studies, April 2017.

³ Beitrag von Jan Lukas Strozyk, Norddeutscher Rundfunk, in der Anhörung des PANA-Untersuchungsausschusses am 27. September 2016.

⁴ De Groen, Willem Pieter: Role of advisors and intermediaries in the schemes revealed in the Panama Papers, Centre for European Policy Studies, April 2017.

wirtschaftlichen Eigentümers, der qualifizierten Anteilseigner, der Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer notwendig sind, sowie Bilanzinformationen und die Gewinn- und Verlustrechnung häufig nicht verlangen bzw. nicht weitergeben; stellt fest, dass die Identifikation der eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümer in einigen Ländern ausschließlich auf einer Eigenerklärung des begünstigten Eigentümers beruht und nicht weiter überprüft wird¹;

25. stellt fest, dass es in den meisten Offshore-Ländern keine Steuerpflicht und keine Meldepflichten gibt²; ist besorgt, dass mehrere dieser Länder und Gebiete in ihren nationalen Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraktiken Hindernisse aufnehmen, die den Informationsaustausch mit den zuständigen ausländischen Behörden erschweren;
26. stellt fest, dass keines der drei Länder bzw. Gebiete, d. h. die Britischen Jungferninseln, Panama und die Seychellen, aktuell vom Steuerausschuss der OECD als „kooperationsunwillige Steuerparadiese“ geführt werden; weist darauf hin, dass die Britischen Jungferninseln, die Seychellen und Panama zwischen 2000 und 2002 von der Liste gestrichen wurden, nachdem sie sich offiziell verpflichtet hatten, die globalen Standards für Transparenz und Informationsaustausch der OECD einzuführen, ohne dass jedoch eine wirksame Umsetzung dieser Standards festgestellt wurde und obwohl diese Länder weiterhin als Steuerparadiese fungieren; bedauert, dass seit Juli 2017 nur ein Land in die OECD-Liste der Steuerparadiese verzeichnet ist;
27. betont, dass einige Länder/Gebiete die Möglichkeit bieten, in mehreren Ländern ansässig zu sein, indem doppelte Pässe oder Investoren-Visa-Programme genutzt werden, mit denen eine Aufenthaltsgenehmigung im Austausch gegen eine Investition erteilt werden kann,³; weist auf Beispiele und konkrete Fälle hin, in denen derartige Investoren-Visa-Programme zur Geldwäsche missbraucht wurden⁴;
28. betont, dass in jedem Offshore-Land Dienstleistungen für Einzelpersonen und Unternehmen erbracht werden, die auf ihr jeweiliges Geschäftsmodell zugeschnitten sind; hebt hervor, dass Offshore-Dienstleister die Steuervorteile und Sonderprogramme, die von einigen Ländern/Gebieten angeboten werden, nutzen, um Strukturen zu schaffen, die die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers verbergen, und diese Strukturen innerhalb von Minuten in ein anderes Land/Gebiet verlegen können, falls dies erforderlich ist (z. B. wenn die Steuerbehörden im vorherigen Land/Gebiet eine Untersuchung einleiten);
29. betont, dass die meisten in den Panama-Papieren enthüllten Offshore-Strukturen von Luxemburg, dem Vereinigten Königreich und Zypern aus gegründet wurden und dass diese Länder durchaus Grund zur Annahme hatten, dass mit dieser Praxis Einbußen bei der Bemessungsgrundlage der anderen Mitgliedstaaten, in denen die eigentlichen

¹ Beitrag von Daniel Thelesklaf, Vorsitzender des Expertenausschusses für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (MONEYVAL) in der Anhörung des PANA-Ausschusses am 13. Oktober 2016.

² Bericht des OECD-Generalsekretärs an die Finanzminister der G20, Baden-Baden, Deutschland, März 2017: <http://www.oecd.org/tax/oecd-secretary-general-tax-report-g20-finance-ministers-march-2017.pdf>

³ Harrington, Brooke: Capital without borders, wealth managers and the one percent, Harvard University Press, 2016.

⁴ Pegg, David: The golden visa deal: We have in effect been selling off British citizenship to the rich, The Guardian, 4. Juli 2017.

wirtschaftlichen Eigentümer ansässig sind, verbunden sind; hebt hervor, dass beispielsweise in Luxemburg viele Offshore-Unternehmen allein deshalb gegründet wurden, um der Quellbesteuerung zu entgehen¹ (die nur für natürliche Personen, nicht aber für Offshore-Firmen galt), und dass einige dieser Unternehmen auch nach Inkrafttreten der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung weiterhin aktiv waren; stellt fest, dass eine größere Transparenz bei der Identität der eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümer durch die Einführung öffentlicher Register eine abschreckende Wirkung für Fehlverhalten hätte;

30. stellt fest, dass im Vereinigten Königreich an mehr als 75 % der Korruptionsfälle im Zusammenhang mit Immobilien, die Gegenstand von behördlichen Untersuchungen waren, anonyme Unternehmen beteiligt waren, die in Ländern/Gebieten mit strengem Bankgeheimnis eingetragen sind; fügt hinzu, dass 78 % dieser Unternehmen entweder in den überseeischen Gebieten des Vereinigten Königreichs oder in unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebieten eingetragen waren; stellt fest, dass sich die Regierung des Vereinigten Königreichs auf besondere Vorrechte berufen kann, durch welche die britischen überseeischen Gebiete und die unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete dazu gezwungen würden, zentrale öffentliche Register über das Eigentum an Unternehmen einzuführen und ihr Steuergeheimnis zu beenden;
31. weist darauf hin, dass innerhalb der Union Großunternehmen und vermögenden Privatpersonen Sonderwirtschaftszonen wie Madeira dazu missbrauchen, um Gewinne zu verbergen, ohne darauf Steuern zu zahlen; erachtet es deshalb für erforderlich, dass die Kommission den Status dieser Modelle überprüft, wenn die ursprünglichen Ziele nicht erreicht werden, und dass sie die Leitlinien für die regionale Förderung der EU überarbeitet, sodass diese strengere steuerliche Bedingungen enthalten;
32. stellt fest, dass es den Regulierungs- und Aufsichtsbehörden sowie den Vollzugstellen und -behörden für geltendes Steuerrecht in den Mitgliedstaaten der EU an angemessenen Kapazitäten, darunter qualifiziertes Personal sowie technologische und finanzielle Ressourcen, mangelt; stellt beispielsweise fest, dass nur die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) Mittel für die Koordinierung der Geldwäschebekämpfung mit anderen EU-Finanzbehörden bereitstellt, zugleich aber keine Vollzeitstelle (0,8) für den mit dieser Frage betrauten Mitarbeiter ausweist; bedauert das Fehlen gemeinsamer europäischer Definitionen für Steuervermeidung und Steuerhinterziehung, da diese die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern würden; weist darauf hin, dass die behördliche Zusammenarbeit und Rechtshilfe in Strafsachen zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Steuervermeidung, Steuerbetrug und Geldwäsche behindert werden, da Diskrepanzen zwischen den nationalen Rechtsvorschriften bestehen; bedauert, dass in einigen Mitgliedstaaten wie beispielsweise Luxemburg einfache Steuerhinterziehung nicht als schwerwiegende Straftat angesehen wurde bzw. wird und dadurch eine grenzübergreifende behördliche Zusammenarbeit und Rechtshilfe in Strafsachen verhindert wird; bedauert, dass in einigen Mitgliedstaaten, darunter wiederum auch in Luxemburg, der Tatzeitpunkt noch immer als Ausgangspunkt für die Berechnung der Verjährungsfrist angesehen wird,

¹ Siehe z. B. Nordea: Report on Investigation of Nordea Private Banking in Relation to Offshore Structures, gemeinsamer Bericht von Nordea Group Compliance, Nordea Group Operational Risk und Mannheimer Swartling Advokatbyrå, 2016. Das wurde auch vom belgischen nationalen Untersuchungsausschuss auf einer Sitzung mit der PANA-Delegation festgestellt.

wodurch unter Umständen eine grenzübergreifende behördliche Zusammenarbeit und Rechtshilfe in Strafsachen verhindert wird; begrüßt, dass einige Mitgliedstaaten, etwa Luxemburg, bereits ihr nationalen Rechtsvorschriften geändert bzw. Änderungen vorgesehen haben, um Hindernisse für eine grenzübergreifende behördliche Zusammenarbeit und Rechtshilfe in Strafsachen aus dem Weg zu räumen;

33. stellt fest, dass die Kommission 18 Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten wegen mangelhafter Umsetzung der ersten Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung¹, 13 Verfahren hinsichtlich der Umsetzung der zweiten Version dieser Richtlinie² und acht Verfahren hinsichtlich der Umsetzung der dritten Version dieser Richtlinie eingeleitet hat; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden mit Blick auf die Zusammenarbeit der Steuerbehörden bei der länderbezogenen Berichterstattung bis zum 4. Juni 2017 in nationales Recht umgesetzt haben mussten; stellt fest, dass bei elf Mitgliedstaaten (Bulgarien, Estland, Griechenland, Kroatien, Malta, Polen, Portugal, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) entsprechende Maßnahmen noch ausstehen³;
34. betont, dass bei den Steuerbehörden ein Ressourcenmangel herrscht, der dazu führt, dass sie nicht umfassend in der Lage sind, den spontanen Informationsaustausch gemäß der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung erfolgreich umzusetzen, und dass das es sich dabei in der EU um ein systemweites Problem handelt;
35. stellt fest, dass die Bestimmungen der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, insbesondere Artikel 1 und 2 sowie Artikel 8 Absatz 1, zum spontanen Austausch von Informationen nicht umgesetzt wurden, was zu Missständen in der Verwaltung führt, die sich durch Fahrlässigkeit oder Versäumnisse ergeben; hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten Grund zur Annahme hatten, dass Offshore-Konstruktionen in anderen Mitgliedstaaten zu Einbußen bei den Steuereinnahmen geführt haben, sie aber diese Steuerinformationen nicht an diese anderen Mitgliedstaaten weitergegeben haben; weist darauf hin, dass die Ratsgruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ bereits im Jahr 2012 eingeräumt hat, dass es mit Blick auf Vorbescheide an einem spontanen Informationsaustausch mangelt⁴; gelangt zu dem Schluss, dass die Kommission die Bestimmungen der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung nicht erfolgreich umgesetzt hat;

2. Geldwäsche

¹ Es wurden 14 Verfahren eingeleitet, weil die Mitgliedstaaten keine Mitteilung über ihre nationalen Rechtsvorschriften vorgenommen haben (Nichteinhaltung der Umsetzungsfrist zum 1. Januar 2013). Ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren wurde wegen Nichtumsetzung (einschließlich des spontanen Informationsaustauschs) eingeleitet; ferner wurden sechs Verfahren wegen einer möglicherweise fehlerhaften Umsetzung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden eingeleitet. Von diesen sechs Verfahren sind drei noch anhängig.

² Die Frist für die Umsetzung lief am 1. Januar 2016 ab.

³ Die Verfahren gegen Griechenland und Portugal werden voraussichtlich bald abgeschlossen.

⁴ Ratsgruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“, Hintergrunddokument vom 10. September 2012: Das Monitoring, das bei der Sitzung der Ratsgruppe „Verhaltenskodex“ vom 17. April 2012 erörtert wurde, ergab, dass in der Praxis kein spontaner Austausch von Informationen über Vorbescheide stattfindet.

2.1. Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche

36. weist darauf hin, dass die FATF globale Standards für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufgestellt hat und dass sich alle ihre Mitglieder, einschließlich der in den Panama-Papieren genannten wichtigsten Offshore-Finanzzentren (Britische Jungferninseln, Panama und die Seychellen), verpflichtet haben, diese Standards umzusetzen;
37. stellt fest, dass das Warschauer Übereinkommen des Europarats das umfassendste internationale Übereinkommen in Bezug auf Geldwäsche darstellt und seine Parteien darin aufgefordert werden, nationale gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um die Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Geldwäsche sowie das wirksame Einfrieren und Einziehen von Erträgen und Tatwerkzeugen zu erleichtern; bedauert, dass das Warschauer Übereinkommen bislang nur von 18 Mitgliedstaaten ratifiziert wurde¹;
38. stellt fest, dass der EU-Rechtsrahmen für Geldwäschebekämpfung die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (vierte Geldwäscherichtlinie) ist, mit der Risiken für Geldwäsche auf drei Ebenen ermittelt werden, d. h. auf übernationaler Ebene, auf Ebene der Mitgliedstaaten und auf Ebene der berichtspflichtigen Institutionen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden; bedauert jedoch, dass die Konzepte der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Finanzkriminalität nicht besser aufeinander abgestimmt sind²;
39. betont, dass die dritte Geldwäscherichtlinie vier wichtige Bestimmungen enthält, d. h. zu Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, Berichtspflichten, Aufzeichnungspflichten und zur Durchsetzung der Verpflichtungen; weist darauf hin, dass das Umsetzungsdatum der dritten Geldwäscherichtlinie der 15. Dezember 2007 war;
40. stellt fest, dass die vierte Geldwäscherichtlinie den Geltungsbereich der verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden für Geschäfte mit Hochrisikoländern und die Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen im Hinblick auf „politisch exponierte Personen“ und eigentliche wirtschaftliche Eigentümer erweitert, die Schwellenbeträge für Barzahlungen von 15 000 auf 10 000 EUR absenkt und den Kreis der Verpflichteten erweitert, der nunmehr die gesamte Glücksspielbranche und nicht wie bisher nur Casinos umfasst; weist darauf hin, dass ein Kriterium für die Identifikation von wirtschaftlichen Eigentümern von Unternehmen ein Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % ist; weist darauf hin, dass die vierte Geldwäscherichtlinie am 26. Juni 2017 in Kraft getreten ist, aber nur sechs Mitgliedstaaten der Kommission fristgerecht ihre vollständige Umsetzung in nationales Recht mitgeteilt haben³; fordert die verbleibenden Mitgliedstaaten auf, die vierte

¹ Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Italien, Kroatien, Lettland, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

² Dr. Scherrer, Amandine und Dr. Amicelle, Anthony: Kampf gegen Steuerstraftaten – Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen (FIU), Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), März 2017.

³ Dabei handelt es sich um folgende sechs Mitgliedstaaten: Deutschland, Italien, Schweden, Slowenien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich. Frankreich, Irland, Lettland, Österreich, die Slowakei, Spanien und Ungarn vermeldeten nur eine teilweise Umsetzung.

Geldwäscherichtlinie umgehend umzusetzen;

2.2. EU-Liste der Drittländer mit einem hohen Risiko für Geldwäsche

41. weist darauf hin, dass die Kommission am 14. Juli 2016 die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates mit einer Liste von elf Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel in ihren Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen, d. h. Afghanistan, Bosnien-Herzegowina, Guayana, Irak, die Demokratische Volksrepublik Laos, Syrien, Uganda, Vanuatu, Jemen, Iran und die Demokratische Volksrepublik Korea, angenommen hat;
42. betont, dass dies eine Kopie der von der FATF erstellen Liste ist und keines der in den Panama-Papieren genannten Länder in dieser Liste enthalten ist;
43. weist darauf hin, dass die Kommission vorgeschlagen hat, die Liste zu ändern, indem Guayana gestrichen und Äthiopien aufgenommen wird; bekräftigt seine Einwände vom 19. Januar und vom 17. Mai 2017 zu diesen delegierten Rechtsakten;
44. stellt fest, dass die FATF seit 2007 mehr als 80 Ländern hinsichtlich ihrer Befolgung und Defizite geprüft hat und dass 61 Länder auf die öffentliche Liste der Länder gesetzt wurden, bei denen strategische Mängel im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verzeichnen sind; weist darauf hin, dass nach Angaben der FATF seither 51 Länder die erforderlichen Reformen zur Beseitigung dieser Mängel durchgeführt, etwa die Einrichtung von Rechts- und Regulierungsrahmen bzw. die Durchführung entsprechender Reformen, und sich verpflichtet haben, internationale Steuerstandards wie die gemeinsamen Berichtsstandards der OECD einzuhalten, und dass sie von der Liste gestrichen wurden; betont, dass eine Streichung aus der öffentlichen Liste nicht allein dann erfolgen sollte, wenn eine Verpflichtung zu Reformen eingegangen wurde, sondern erst dann, wenn die FATF eine gründliche Bewertung vorgelegt hat, die Änderungen in der Praxis bestätigt;
45. bedauert, dass die Bewertung der FATF und die Peer Review zu einer Liste geführt haben, die für die Bekämpfung von Geldwäsche nicht geeignet ist;

2.3. Zentrale Meldestellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (FIU)

46. weist darauf hin, dass gemäß der dritten Geldwäscherichtlinie jeder Mitgliedstaat verpflichtet ist, eine FIU für den Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen Nachrichtendiensten der Mitgliedstaaten und zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzurichten, dass jeder nationalen FIU ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann, und dass die FIU entsprechend ausgerüstet werden müssen, um den effizienten und zeitnahen Zugang zu Finanz- und Verwaltungsinformationen und zu Informationen zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften sicherzustellen, die sie benötigen, um ihre Aufgaben wirksam zu erfüllen, einschließlich der Interoperabilität zwischen Datenbanken der zuständigen Behörden;
47. weist darauf hin, dass Institutionen und natürliche und juristische Personen, für die

diese Richtlinie¹ gilt, die FIU informieren müssen, wenn sie den Verdacht haben, dass Verstöße wie Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht werden oder wurden sowie Meldungen verdächtiger Transaktionen (STR) ausfüllen müssen, und dass sie darüber hinaus verpflichtet sind, auf Anfrage sämtliche relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen;

48. stellt fest, dass eine einheitliche Definition einer verdächtigen Transaktion fehlt, und dass die bestehende Definition in einigen Fällen als unzulänglich betrachtet wird;
49. betont, dass die Mitgliedstaaten vorschreiben müssen, dass ihre Kredit- und Finanzinstitute Systeme einrichten, die es ihnen ermöglichen, auf Anfragen der FIU gemäß ihrem nationalen Recht vollständig und rasch Auskunft zu geben;
50. stellt fest, dass im Rahmen von Europol die FIU.net-Kooperation eingeführt wurde, und begrüßt dies; weist darauf hin, dass die Egmont Group, eine internationale Organisation für die Zusammenarbeit von FIU, weltweit 154 FIU umfasst; bedauert, dass es einigen FIU in Europa gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften weiterhin nicht gestattet ist, Daten direkt mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden auszutauschen; bedauert, dass Europol nicht über Untersuchungsbefugnisse verfügt, um Steuerhinterziehung und Geldwäsche zu verfolgen;

2.4. Feststellungen

51. stellt fest, dass eine Reihe von Vermittlern, wie die Berenberg-Bank in Deutschland oder die Pilatus-Bank in Malta, die vorgeschriebenen Maßnahmen mit Blick auf die verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nicht adäquat durchgeführt haben, sei es beim Aufbau einer Geschäftsbeziehung mit ihren Kunden oder während der Geschäftsbeziehung, selbst wenn es einen Verdacht auf Geldwäsche gab; hebt daher hervor, dass die Verpflichteten die zuständigen FIU nicht oder uneinheitlich über Geldwäscheverdachtsfälle informiert haben²;
52. stellt fest, dass in vielen Fällen keine oder unzureichende Überprüfungen der Identität der eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümer von Offshore-Firmen durchgeführt wurden; betont, dass der Eigentümer und die Kontrollstruktur des Unternehmens folglich nicht festgestellt wurden und/oder keine Informationen zum Zweck und zur beabsichtigten Art der Geschäftsbeziehung³⁴ eingeholt wurden; hebt hervor, dass öffentliche Dokumente aus den Panama-Papieren zeigen, dass es Mossack Fonseca

¹ Diese Richtlinie gilt für (Artikel 2): Kreditinstitute, Finanzinstitute, Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater, Notare und andere selbstständige Angehörige von Rechtsberufen, Dienstleister für Trusts und Gesellschaften, Immobilienmakler, andere natürliche oder juristische Personen, die mit Gütern handeln, sowie Casinos.

² Die Ermittlungen im Bereich des Privatkundengeschäfts der Nordea haben gezeigt, dass die Bank die internen Leitlinien bzw. die luxemburgische Rechtsvorschriften nicht eingehalten hat. Insbesondere wurden bestimmte Kunden nicht in die angemessenen Hochrisikokategorien eingestuft, und die entsprechenden Verfahren der verstärkten Sorgfaltspflichten für Kunden mit höherem Risiko wurden nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Die Anforderungen im Rahmen der verstärkten Sorgfaltspflichten beinhalten beispielsweise die Erfassung von Daten zur Herkunft der Mittel und zum Zweck der Konten. Darüber hinaus müssen Sorgfaltspflichtprüfungen regelmäßig wiederholt und neu bewertet werden. Die Maßnahmen im Rahmen der sogenannten laufenden Sorgfaltspflichten wurde nicht systematisch durchgeführt. In vielen Fällen waren die Informationen laut der internen Untersuchung der Bank nicht auf dem aktuellen Stand (Nordea, 2016). Auf ähnliche Umsetzungs- und Durchsetzungsprobleme wurde auch von einer ehemaligen Compliance-Mitarbeiterin der deutschen Berenberg Bank, die vor dem PANA-Ausschuss aussagte, hingewiesen.

bewusst war, dass die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden von einigen seiner Mandanten oder Tochtergesellschaften nicht immer ordnungsgemäß wahrgenommen wurden¹; betont, dass Mossack Fonseca zugegeben hat, dass sie in einigen Fällen nicht wussten, wer die wirtschaftlichen Eigentümer der registrierten Unternehmen waren²;

53. verurteilt, dass Mossack Fonseca, um den besonderen Nutzungszwecken seiner Mandanten Rechnung zu tragen, teurere Dienstleistungen ohne ordnungsgemäße Sorgfaltsprüfung berechnete, obwohl ihnen vollkommen bewusst war, dass diese Dienstleistungen ein höheres Geldwäscherisiko beinhalteten³;
54. betont, dass den FIU bzw. anderen zuständigen Behörden infolgedessen keine zureichende Dokumentation zur Verfügung steht, um entsprechende Untersuchungen und Analysen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften durchzuführen;
55. weist darauf hin, dass mehrere Länder, darunter auch einige Mitgliedstaaten, unlängst Staatsbürgerschaftsprogramme für Nicht-EU-Bürger (die sogenannten Goldene-Visa- oder Investorenprogramme) entwickelt haben, bei denen im Austausch gegen Finanzinvestitionen im jeweiligen Land die Staatsbürgerschaft dieses Landes verliehen wird, ohne dass der Ursprung der Mittel gebührend geprüft oder angemessene Prüfungen im Rahmen der Sorgfaltspflichten gegenüber den Kunden durchgeführt werden, wodurch die Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche geschwächt werden; betont, dass die doppelte Staatsbürgerschaft, die sich aus diesen Programmen ergibt, auch die Ziele des automatischen Austauschs von Steuerinformationen untergraben kann;
56. stellt fest, dass ein Mangel an Dokumentation und Untersuchungen auch bei bestimmten Lebensversicherungspolicen von Versicherungsgesellschaften besteht, die den Kunden über Versicherungsvermittler oder andere Stellen, die Finanzinstitute gemäß der dritten Geldwäscherichtlinie sind, angeboten werden;
57. weist auf die Forderung einiger FIU hin, ihnen einen breiteren Zugang zu Informationen durch eine stärkere Zusammenarbeit mit gleichartigen Einrichtungen zu ermöglichen und den Zugang zu weiteren Informationsquellen, wie zentralisierten Bankkontodaten oder Registern für Immobilien oder Lebensversicherungsprodukte, zu gewähren⁴;
58. stellt fest, dass Steuerbehörden oder andere Verwaltungsorgane oder Aufsichtsbehörden

¹ In einer E-Mail vom 24. September 2010 schrieb Jürgen Mossack, dass Mossfon UK seine Sorgfaltspflicht nicht umfassend (oder möglicherweise überhaupt nicht) wahrzunehmen scheine und dass sie möglicherweise ab sofort die Sorgfaltspflicht gegenüber allen derzeitigen und künftigen Mandanten, die Mossfon UK bei ihnen habe, selbst wahrnehmen müssten.

² In einer E-Mail zu einem Austausch zwischen Mossack Fonseca und UBS sagte der Vertreter von Mossack Fonseca, die Person habe erklärt, dass UBS niemals ein Vertragspartner von ihnen gewesen sei. Er habe dem nicht zugestimmt und hinzugefügt, dass sie in einigen Fällen nicht einmal wussten, wer der wirtschaftliche Eigentümer sei. Er habe geantwortet, in der Vergangenheit sei ihnen die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers auf Verlangen der UBS und anderer Banken ausdrücklich nicht mitgeteilt worden.

³ In einer E-Mail vom 5. Mai 2009 erklärte ein Vertreter von Mossack Fonseca, dass der Preis für die Gründung von zwei Stiftungen höher sei, hauptsächlich wegen der besonderen Nutzung der Stiftung durch den Mandanten und wegen der besonderen flexiblen Dienstleistung, die sie erbracht hätten (ohne umfassende Sorgfaltspflichten), und die mit Sicherheit ein höheres Risiko berge.

⁴ Dies wurde im Rahmen der Informationsreise des PANA-Ausschusses in das Vereinigte Königreich vorgeschlagen.

in manchen Fällen Offshore-Strukturen entdeckt, aber nicht an die FIU gemeldet haben¹;

59. stellt fest, dass bei den Ermittlungen zur Bekämpfung von Geldwäsche in der EU ein großes Problem in den schwerfälligen und ineffizienten Verfahren sowie auch in den rechtlichen und technischen Hindernissen zu sehen ist, die eine Zusammenarbeit zwischen den FIU der EU verhindern bzw. erheblich verzögern; stellt fest, dass die FIU der Mitgliedstaaten der EU unterschiedliche Strukturen, Größen und Befugnisse aufweisen, in allen Mitgliedstaaten häufig unter einem Mangel an Ressourcen leiden und diese Unterschiede die Erfassung, Analyse und Verbreitung der Daten seitens der FIU der Mitgliedstaaten und letztlich auch den Informationsaustausch untereinander beeinträchtigen; weist darauf hin, dass daher die Maßnahmen der FIU der Mitgliedstaaten bruchstückhaft, asymmetrisch und nicht vergleichbar sind²;
60. weist erneut auf den Stellenwert unabhängiger und eigenständiger FIU hin, die Meldungen verdächtiger Transaktionen direkt und ausschließlich erhalten, was nicht in allen Mitgliedstaaten der Fall ist;
61. bedauert, dass die Kommission nicht in der Lage ist, ihre Bewertung der Drittländer mit hohem Risiko für Geldwäsche ordnungsgemäß durchzuführen, da sie nicht genügend qualifiziertes Personal hat, um ihrer entsprechenden Verpflichtung gemäß der Geldwäscherichtlinie nachzukommen;
62. weist insbesondere darauf hin, dass die Anzahl von Meldungen verdächtiger Transaktionen aufgrund der neuen Rechtsvorschriften steigt und dass der Mangel an Ressourcen bedeutet, dass die FIU nur einen Bruchteil des Problems bewältigen können³; weist darauf hin, dass in der Union 67 % der Meldungen verdächtiger Transaktionen im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden erstattet werden; weist darauf hin, dass der Umfang der Meldungen verdächtiger Transaktionen in einigen Ländern nicht im Verhältnis zu den Tätigkeiten der reglementierten Branchen zu stehen scheint⁴; weist darauf hin, dass die auf Schwellenwerten beruhenden Meldungen, die bei einigen FIU eingehen, deren Zugang zu Informationen erweitern können⁵;
63. begrüßt die Arbeit der Plattform FIU.net im Rahmen von Europol, bedauert jedoch, dass die derzeitige FIU.net-Plattform aufgrund des unterschiedlichen Ausmaßes der Anwendung durch die Mitgliedstaaten und der mangelnden Ressourcen und

¹ Dr. Scherrer, Amandine und Dr. Amicelle, Anthony: Kampf gegen Steuerstraftaten – Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen (FIU), Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), März 2017.

² EU FIU Platform: Mapping exercise and gap analysis on EU FIUs' powers and obstacles for obtaining and exchanging information, 15. Dezember 2012.

³ PANA-Anhörung vom 21. Juni 2017 zu FIU.

⁴ Die britische FIU ist möglicherweise eine der Stellen, die in der EU die meisten Meldungen erhalten, da das Vereinigte Königreich einer der größten Finanzmärkte Europas ist und dort ein System der Meldung verdächtiger Aktivitäten (Suspicious Activity Regime) angewandt wird. Die Zahl der Meldungen in den Niederlanden ist ungewöhnlich hoch und kann dadurch erklärt werden, dass es sich bei den Meldungen nicht um Meldungen verdächtiger Transaktionen, sondern um Meldungen ungewöhnlicher Transaktionen handelt, die in der Mehrzahl von Wechselstuben/Geldüberweisungsstellen stammen, die alle Transaktionen über einem Wert von 2 000 EUR melden müssen.

⁵ Insbesondere Zypern, Malta und Luxemburg, die im Verhältnis zum Umfang der reglementierten Branchen in ihren Hoheitsgebieten sehr wenige Meldungen verdächtiger Transaktionen erhalten.

Kompetenzen auf Ebene der EU nicht effizient ist;

64. stellt fest, dass Europol zufolge Kryptowährungen die Gefahr von Geldwäsche bergen und dass im Mittelpunkt von Strategien für die Bekämpfung von Geldwäsche daher auch neue Geldwäschetechniken stehen sollten¹;
65. weist darauf hin, dass Europol seine Datenbank der Privatpersonen und Unternehmen, die einer kriminellen Beteiligung verdächtigt werden, mit den Panama-Papieren abgeglichen und 3 469 vermutliche Übereinstimmungen gefunden hat; weist darauf hin, dass 1 722 dieser Übereinstimmungen mit Geldwäsche und 116 mit Terrorismus in Verbindung stehen; weist darauf hin, dass die meisten dieser Fälle im Vereinigten Königreich festgestellt wurden, was höchstwahrscheinlich an der Größe des Finanzsektors des Landes liegt; stellt fest, dass Banken, die vom Islamischen Staat kontrolliert werden, Zugang zu SWIFT haben und somit Geldüberweisungen in und durch die EU vornehmen können; stellt fest, dass Banken gegenüber Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestätigt haben, zahlreiche Meldungen verdächtiger Transaktionen im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung erstattet zu haben; stellt fest, dass weder die Kommission, der Rat, Banken noch FIU Informationen dazu bereitstellen konnten, wie viele Bankkonten in den EU-Mitgliedstaaten wegen Terrorismusfinanzierung eingefroren wurden;
66. stellt fest, dass zeitliche Verzögerungen bei der Reaktion auf Anfragen die Zusammenarbeit der FIU beeinträchtigt und dass die Antworten auf diese Anfragen häufig qualitativ mangelhaft und nicht ausreichend detailliert sind, wodurch die FIU selbst die internationale Zusammenarbeit hemmen; bedauert, dass bestimmte FIU die Verwendung übermittelter Informationen einschränken, einschließlich des Verbots ihrer Nutzung für die Strafverfolgung oder für steuerrechtliche Ermittlungen; stellt fest, dass die Ersuchen einiger europäischer FIU um Zusammenarbeit mit vergleichbaren nichteuropäischen Einrichtungen durch rechtliche oder verwaltungstechnische Hemmnisse in Drittländern behindert wurden;
67. bedauert, dass nicht alle FIU in der EU berechtigt sind, Verpflichtete um Auskünfte zu ersuchen, und dass diese Anfragen in vielen Fällen vom vorherigen Erhalt von Meldungen verdächtiger Transaktionen abhängig sind; stellt fest, dass einige FIU keine Informationen für ausländische FIU von meldenden Einrichtungen einholen können, wenn sie keine entsprechenden verdächtigen Transaktionen in ihren Datenbanken erfasst haben;
68. stellt fest, dass es in einigen Mitgliedstaaten keine eindeutigen Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen den nationalen FIU und den nationalen Steuerbehörden zwecks Sicherstellung der Einhaltung der Steuervorschriften gibt;
69. begrüßt, dass Steuerstraftaten im Rahmen der vierten Geldwäscherichtlinie, deren Umsetzungsfrist am 26. Juni 2017 ablief, unlängst als Vortaten zur Geldwäsche anerkannt wurden; weist darauf hin, dass in dieser Richtlinie explizit darauf hingewiesen wird, dass die unterschiedlichen Definitionen von Steuerstraftaten dem nicht entgegenstehen dürfen, dass die FIU Informationen austauschen; bedauert, dass es

¹ Öffentliche PANA-Anhörung vom 14. November 2016.

keine gemeinsame europäische Begriffsbestimmung für Steuerstraftaten gibt¹, was bislang die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung in Fällen im Zusammenhang mit Steuerstraftaten in der EU verhindert hat, und dass mehrere europäische Staaten nur sehr schwerwiegende Steuervergehen als Steuerstraftaten erachten; stellt fest, dass die internationale Zusammenarbeit zwischen den FIU immer noch aus Gründen von erheblichen Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten, was die Definition von Vortaten zu Geldwäsche und die entsprechende Bestrafung betrifft, abgelehnt werden kann; nimmt die laufenden Verhandlungen über einen Vorschlag für eine Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche zur Kenntnis, mit der Mindestbestimmungen im Hinblick auf die Definition von Straftaten und Sanktionen im Bereich Geldwäsche festgelegt werden sollen;

70. stellt fest, dass die vierte Geldwäscherichtlinie die Verpflichtung umfasst, zentrale Register der eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümer (UBO-Register) einzurichten; bedauert, dass diese Verpflichtung bisher noch nicht von allen Mitgliedstaaten erfüllt wurde und dass nicht alle FIU Zugang zu den Informationen über die eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümer haben; weist darauf hin, dass die Ermittlung der eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümer und/oder von Unregelmäßigkeiten sowie des Verdachts auf Fehlverhalten durch relevante Akteure, einschließlich zuständiger Behörden, Verpflichteter und Bürger, erleichtert und die Rechenschaftspflicht verbessert würde, wenn diese zentralen Register öffentlich zugänglich wären;
71. betont, dass die FIU-Plattform der EU bei ihrer Bestandsaufnahme der FIU und entsprechenden Lückenanalyse mehrere Mängel ermittelt hat; weist darauf hin, dass dies auf die mangelnde Umsetzung bzw. die Nichtumsetzung der Bestimmungen der dritten Geldwäscherichtlinie zurückzuführen ist, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Bankkontoinformationen, und auf erhebliche Diskrepanzen bei den nationalen Herangehensweisen;
72. begrüßt, dass bis Mai 2016 16 Mitgliedstaaten einen automatisierten Mechanismus zur Ermittlung von Inhabern von Bank- und Zahlungskonten eingerichtet hatten oder dabei waren, einen solchen Mechanismus einzurichten²; stellt des Weiteren fest, dass in dem Bericht hervorgehoben wird, dass es an angemessenen Kapazitäten für FIU fehlt, wenn es darum geht, Informationen von Verpflichteten einzuholen und grenzübergreifende Fälle gemeinsam zu untersuchen, um Bedrohungen, Risiken und Trends in den Bereichen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln³;
73. betont, dass die FIU-Plattform der EU in ihrer Bestandsaufnahme auch zu dem Ergebnis gekommen ist, dass es in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche an ausreichend detaillierten und harmonisierten europäischen Vorschriften mangelt;
74. hebt hervor, dass einige für die Umsetzung und Durchsetzung der Vorschriften in den

¹ Je nachdem, ob Steuerstraftaten unter Strafe gestellt werden, wenn sie als positive Handlung, durch Unterlassung oder beides begangen werden, oder ob Steuerstraftaten von Verwaltungsstellen oder durch Justizbehörden behandelt werden.

² Italien, Spanien, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Griechenland, Frankreich, die Tschechische Republik, Polen, Deutschland, Litauen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Niederlande und Österreich.

³ Studie des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments: Die Kapazität der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Steuerstraftaten,

http://www.europarl.europa.eu/cmsdata/125760/EPRS_STUD_603.257_MS_capabilities_tax_crimes.pdf

Bereichen Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung zuständige Institutionen der Mitgliedstaaten nicht vollkommen unabhängig von politischer Einflussnahme zu sein scheinen; weist darauf hin, dass in einigen Mitgliedstaaten der Ermessensspielraum der Polizei im Hinblick darauf, ob von der FIU erhaltene und bestätigte Informationen untersucht werden oder nicht, im Fall der Untätigkeit einen Missstand bedeuten kann; stellt fest, dass die maltesische FIU einen Bericht über Geldwäscheverdachtsfälle bei politisch exponierten Personen auf Malta abgefasst hat, der bislang noch keine polizeiliche Untersuchung nach sich gezogen hat; ist besorgt angesichts der Behauptungen, wonach zuständige Behörden die in der vierten Eigenkapitalrichtlinie verankerten Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche möglicherweise nicht einhalten, insbesondere die Anforderungen für qualifizierte Anteilseigner und die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit der Leitungsorgane bei der Gewährung einer Banklizenz¹;

75. stellt fest, dass in mindestens einem Mitgliedstaat – in Malta – eine der in den Panama-Papieren erwähnten politisch exponierten Personen Minister in der Regierung war; stellt fest, dass nach den Enthüllungen der Panama-Papiere im Fall der meisten Mitgliedstaaten, in die der Ausschuss im Rahmen einer Informationsreise reiste², Untersuchungen eingeleitet wurden; bedauert jedoch, dass es in einigen Ländern, darunter Malta, keine polizeilichen Untersuchungen gab, obwohl Beweise der FIU für erhebliche Geldwäscherisiken vorliegen; bedauert, dass es aufgrund des Ausbleibens einer Untersuchung nicht möglich war, Vermittler in Malta zu ermitteln und gegebenenfalls zu bestrafen, die ihren Verpflichtungen, einschließlich ihrer Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden, möglicherweise nicht nachgekommen sind; weist auf die Online-Glücksspielbranche und deren Lizenzierungsverfahren in Malta hin, bei denen möglicherweise die Gesetze nicht eingehalten werden, da Online-Glücksspiel aufgrund der gewaltigen Transaktionen/Finanzströme und der Tatsache, dass kein persönlicher Kontakt gegeben ist, eine Hochrisikobranche ist, wie die Kommission in ihrer Bewertung der supranationalen Risiken³ ermittelt hat; verurteilt, dass die Kommission die mögliche Nichteinhaltung der Geldwäscherichtlinie durch Malta nicht weiter untersucht hat, obwohl sie darauf aufmerksam gemacht worden war;
76. ist besorgt angesichts der unzureichenden Einhaltung internationaler Standards für die Bekämpfung der Geldwäsche und die Terrorismusfinanzierung durch einige EU-Mitgliedstaaten, wie aus den Peer-Reviews der FATF und des Moneyval hervorgeht; betont, dass an 22 Mitgliedstaaten aufgrund des Versäumnisses, die dritte Geldwäscherichtlinie umzusetzen, Vertragsverletzungsschreiben übermittelt wurden und dass im Fall von sechs Mitgliedstaaten (Belgien, Frankreich, Spanien, Irland, Polen und Schweden) im Oktober 2008 der Gerichtshof befasst wurde; betont, dass der Fall Polen zurückgezogen wurde, während die übrigen fünf Mitgliedstaaten wegen des Versäumnisses, die Richtlinie fristgemäß umzusetzen, sanktioniert wurden; betont jedoch, dass dies Fragen darüber aufwirft, ob Vertragsverletzungsverfahren ausreichend sind, um die Qualität der Umsetzung seitens der Mitgliedstaaten zu überprüfen;
77. bekräftigt im Einklang mit seinen Empfehlungen in der Entschließung des Europäischen

¹ Durchgesickerte Berichte der maltesischen Geldwäscheaufsicht (Financial Intelligence and Analysis Unit – FIAU).

² Vereinigtes Königreich, Luxemburg, Malta, Portugal und Zypern.

³ COM(2017)0340, S. 5.

Parlaments vom 25. November 2015 zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung¹ (2015/2066(INI)), dass die Kommission als zuständige Wettbewerbsbehörde bei den laufenden Ermittlungen zu staatlichen Beihilfen in Verbindung mit Steuervorbescheiden, die Mitgliedstaaten multinationalen Unternehmen gewährt haben, die Schlüsselrolle übernimmt, und bedauert die Entscheidung der irischen Regierung, den Beschluss der Kommission, wonach Irland 13 Mrd. EUR an nicht gezahlten Steuern von Apple Inc. einziehen muss, vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anzufechten;

78. gelangt zu dem Schluss, dass die Mitgliedstaaten durch eine unzulängliche Reaktion auf diese Mängel die dritte Geldwäscherichtlinie nicht wirkungsvoll durchgesetzt haben; ist sehr besorgt angesichts der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten dadurch, dass sie den FIU nicht die Befugnis zur Zusammenarbeit gemäß der dritten Geldwäscherichtlinie übertragen haben, gegen Artikel 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der die loyale Zusammenarbeit betrifft, verstoßen haben²; weist außerdem auf die Tatsache hin, dass die Kommission diese Bestimmungen möglicherweise nicht durchgesetzt hat, indem sie keine Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat;
79. stellt fest, dass einige Mitgliedstaaten für die Legalisierung nicht deklarerter, im Ausland gehaltener Vermögenswerte oftmals auf Steueramnestien zurückgegriffen haben, wodurch möglicherweise unrechtmäßig erworbenes Vermögen reingewaschen und ordnungsgemäße Geldwäscherichtlinien in ihren jeweiligen Ländern/Gebieten verhindert wurden;
80. bedauert, dass die Kommission aufgrund von Personalmangel die Umsetzung der Geldwäscherichtlinie in den Mitgliedstaaten nicht ordnungsgemäß überwacht hat; weist des Weiteren darauf hin, dass die Kommission keine unabhängige Bewertung der EU-Liste der Drittländer mit einem hohen Risiko für Geldwäsche durchgeführt hat;
81. bedauert, dass europäische und nationale Bankenaufsichtsbehörden sowie nationale Steuerbehörden zwischen 2011 und 2014 Kapitaltransfers von Portugal in Offshore-Gebiete nicht genug Aufmerksamkeit gewidmet haben, sodass ein Betrag von mindestens 10 Mrd. EUR ohne Steuerkontrollen und Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche vor allem nach Panama geflossen ist, wovon 8 Mrd. EUR von mit der Espírito Santo Financial Group verbundenen Unternehmen geordert wurden, wobei dies zwar vor dem Zusammenbruch der Bank Espírito Santo war, allerdings zu einem Zeitpunkt, als die Regulierungsbehörden bereits Untersuchungen gegen die Bank und die Gruppe eingeleitet hatten; weist darauf hin, dass die Espírito Santo Financial Group unlängst erhobenen Vorwürfen der Staatsanwaltschaft zufolge, die das Verfahren eingeleitet hat, den ehemaligen Ministerpräsidenten José Sócrates bestochen hat;

3. Vermittler³

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0408.

² Kampf gegen Steuerstraftaten – Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen (FIUs), Dr. Amandine Scherrer und Dr. Anthony Amicelle, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), März 2017.

³ Die Prozentangaben in diesem Kapitel basieren auf Daten des ICIJ, die auf Antrag des Untersuchungsausschusses zu Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung des Europäischen

3.1. Rechtsrahmen

82. weist darauf hin, dass die aktuelle Begriffsbestimmung für berichtspflichtige Unternehmen gemäß der vierten Geldwäscherichtlinie Finanz- und Kreditinstitute, Abschlussprüfer, Buchprüfer und Steuerberater, Notare, Dienstleister für Trusts und Gesellschaften, Immobilienmakler, Anbieter von Glücksspielen und andere selbständige Angehörige von Rechtsberufen umfasst; weist erneut darauf hin, dass die Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie dafür sorgen müssen, dass ihre für die Aufsicht zuständigen Behörden über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessenen finanziellen, personellen und technischen Mittel verfügen (Artikel 37 der dritten Geldwäscherichtlinie und Artikel 48 der vierten Geldwäscherichtlinie), und stellt fest, dass in den Berichten zur gegenseitigen Evaluierung der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) und des Moneyval-Ausschusses Defizite im Hinblick auf die Ressourcen festgestellt wurden;
83. weist darauf hin, dass berichtspflichtige Unternehmen gemäß der Geldwäscherichtlinie verpflichtet sind, der Sorgfaltspflicht bei der Feststellung der Kundenidentität nachzukommen und mutmaßliche Fälle von Geldwäsche zu melden; stellt fest, dass dies für Selbständige nur gilt, wenn sie nicht dem Berufsgeheimnis oder Anwaltsprivileg unterliegen;
84. weist darauf hin, dass die verstärkte Sorgfaltspflicht bei der Feststellung der Kundenidentität insbesondere für Kunden gilt, die politisch exponierte Personen und sonstige Hochrisikokunden sind, um die Quelle des Vermögens und der Mittel festzustellen; weist darauf hin, dass Kredit- und Finanzinstitute verpflichtet sind, Systeme einzurichten, die es ihnen ermöglichen, auf Anfragen der Zentralstellen für Verdachtsmeldungen (FIU) gemäß ihrem nationalen Recht umfassend und rasch Auskunft zu geben;
85. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten eine Vielzahl von Aufsichtsbehörden eingerichtet haben, um die verschiedenen Arten von meldepflichtigen Unternehmen im Rahmen der Rechtsvorschriften der Geldwäscherichtlinie zu beaufsichtigen, und dass die Berater und Vermittler daher entweder von Regierungsbehörden oder von Selbstkontrollstellen reguliert und beaufsichtigt werden;
86. weist erneut darauf hin, dass berufsständische Selbstverwaltungsorganisationen in einigen Fällen erst nach den Enthüllungen der Panama-Papiere auf Veruntreuungen von Vermittlern reagiert haben, was ein Nachweis für ungeeignete oder unwirksame Regulierungs- und Sanktionierungsmechanismen ist;
87. hebt hervor, dass in vielen Mitgliedstaaten Steuerhinterziehung, die von solchen Wegbereitern erleichtert wird, nicht als Vortat für Geldwäsche gilt, da sie nach ihrem Strafgesetzbuch nicht zu der Kategorie der schwerwiegenden Vergehen gehört, und dass Steuerhinterziehung in manchen Mitgliedstaaten als Ordnungswidrigkeit angesehen wird und daher nur als Verwaltungsübertretung gilt; stellt fest, dass dieser Punkt durch die vierte Geldwäscherichtlinie, die bis zum 26. Juni 2017 umgesetzt werden musste, harmonisiert werden soll;

Parlaments vom Zentrum für europäische politische Studien (CEPS) wurden.

88. stellt fest, dass der Rat die Kommission aufgefordert hat, Gesetzgebungsinitiativen zu verbindlichen Offenlegungsregelungen in Anlehnung an die Aktion 12 des BEPS-Projekts der OECD ins Auge zu fassen, mit dem Ziel, wirksamere Hindernisse für Vermittler zu errichten, die bei Steuerhinterziehung oder Steuerumgehung Unterstützung leisten;
89. begrüßt den Vorschlag der Kommission vom 21. Juni 2017 für den obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich Besteuerung im Zusammenhang mit angabepflichtigen grenzüberschreitenden Vereinbarungen; nimmt zur Kenntnis, dass darin als eines der Kennzeichen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transaktionen Modelle genannt werden, bei denen der Empfänger steuerlich in einem Steuergebiet ansässig ist, das keine Körperschaftssteuer erhebt oder einen Nullsteuersatz bei der Körperschaftsteuer oder einen Körperschaftsteuersatz hat, der weniger als die Hälfte des durchschnittlichen gesetzlichen Körperschaftsteuersatzes in der EU beträgt;
90. bedauert, dass der Vorschlag lediglich eine Berichtspflicht enthält und kein unverzügliches Verbot des offengelegten Modells vorgesehen ist, wenn es nach einer Prüfung als eine unsachgemäße Verwendung eines Steuersystems angesehen wird;
91. weist darauf hin, dass die Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (CRD IV) die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass im Fall von Finanzinstituten, die einen schwerwiegenden Verstoß gegen die im Einklang mit der vierten Geldwäscherichtlinie eingeführten nationalen Bestimmungen begangen haben, Verwaltungsstrafen angewendet werden; weist darauf hin, dass die zuständigen Behörden gemäß der CRD IV die Zulassung für die Aufnahme der Tätigkeit eines Kreditinstituts verweigern müssen, wenn sie angesichts der Notwendigkeit, die solide und umsichtige Führung einer Wertpapierfirma zu gewährleisten, nicht von der Geeignetheit der Anteilseigner oder Gesellschafter überzeugt sind, wenn beispielsweise ein hinreichender Verdacht besteht, dass Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfindet, stattgefunden hat oder versucht wurde bzw. dass der beabsichtigte Erwerb das Risiko eines solchen Verhaltens erhöhen könnte;
92. weist darauf hin, dass das Europäische Parlament im Zuge der Abstimmung über die Berichte der Sonderausschüsse TAXE und TAX2 für die strenge Regulierung der Tätigkeiten von Beratern gestimmt hat, damit jeglicher Interessenkonflikt vermieden wird und ihre Beratungstätigkeiten für Steuerverwaltungen und Privatkunden getrennt werden;
93. weist darauf hin, dass die Richtlinie über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen von 2006 (SAD 2006) bis zum 29. Juni 2008 umgesetzt werden musste;
94. stellt fest, dass die geänderte Richtlinie über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen von 2014 (SAD 2014) und SARPIE (für Unternehmen von öffentlichem Interesse) bis zum 17. Juni 2016 umgesetzt sein mussten, mit Ausnahme von Artikel 16 Absatz 6 von SARPIE, der bis zum 17. Juni 2017 umgesetzt sein musste; stellt fest, dass die Panama-Papiere gezeigt haben, dass die Richtlinie 2014/56/EU überarbeitet werden muss;

3.2. Feststellungen

95. stellt fest, dass in den Panama-Papieren insgesamt 14 000 Vermittler genannt werden, von denen 2 700 oder 19 % in der EU ansässig sind¹;
96. stellt fest, dass die in den Panama-Papieren genannten Vermittler in der EU für die Schaffung von ca. 20 % oder 39 700 aller von Mossack Fonseca gegründeten Firmen verantwortlich sind;
97. stellt fest, dass Anwaltskanzleien, Buchprüfer, Treuhänderfirmen und Banken die häufigsten Arten von Vermittlern darstellen, aber dass viele andere selbstregulierte und nichtregulierte Dienstleister Steuer- und Finanzdienstleistungen wie Offshore-Firmengründung und Steuerplanung ebenfalls erbringen können;
98. stellt fest, dass insbesondere Banken, Vermögensverwalter, Wirtschaftsprüfer sowie Steuer- und Rechtsberater unter EU-Recht sowie unter dem nationalen Recht von Mitgliedstaaten und Drittländern weiterhin unzureichend definiert und reguliert sind; ist der Ansicht, dass die multinationale Natur ihrer Dienste eine besondere Herausforderung für die ordnungsgemäße Beaufsichtigung und Sanktionierung ihrer Aktivitäten darstellt;
99. stellt fest, dass es von der Rechtsprechung und von der Art der Vermittler oder Berater abhängt, ob die Vermittler beaufsichtigt oder selbstreguliert sind; stellt fest, dass viele dieser Strukturen außerhalb der Rechtsprechung der berichtspflichtigen Unternehmen angesiedelt sind und dass sie daher in vielen Fällen keinen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen; stellt fest, dass die Mehrzahl der Vermittler in Großbritannien, Luxemburg und Zypern² ansässig ist, die zu den in den Panama-Papieren³ aufgelisteten zehn Ländern mit den aktivsten Vermittlern gehören, sowie in anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (z. B. Liechtenstein) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (z. B. Schweiz);
100. stellt fest, dass Treuhandgesellschaften und andere Treuhänder und Unternehmensdienstleister die größte Gruppe bilden, die bei Mossack Fonseca die Gründung von Offshore-Firmen beantragt haben, gefolgt von Rechnungsführern, Steuerberatern, Anwälten und Unternehmensberatern, die für etwa ein Drittel der eröffneten Offshore-Firmen verantwortlich sind⁴; weist darauf hin, dass Mossack Fonseca Kunden vor allem durch Empfehlung von Vermittlern gewonnen hat und diese neuen Kunden im Rahmen der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden nur schwach geprüft wurden;⁵

¹ „Role of advisors and intermediaries in the schemes revealed in the Panama Papers“, Willem Pieter de Groen, Centre for European Policy Studies, April 2017.

² „Role of advisors and intermediaries in the schemes revealed in the Panama Papers“, Willem Pieter de Groen, Centre for European Policy Studies, April 2017.

³ „Top 10 countries where intermediaries operate“, ICIJ.

⁴ Auf der Basis einer Bestandsaufnahme der Vermittler, die für rund 6 % der Firmen in der ICIJ-Datenbank verantwortlich sind.

⁵ In einer E-Mail von Mossack Fonseca vom 3. Februar 2012 erklärt ein Vertreter des Unternehmens, dass eine Vereinbarung mit HSBC Private Bank Lux bestanden habe, direkt mit Mossack Fonseca zusammenzuarbeiten, und dass die neuen Kunden lediglich ein „DDLlight“ basierend auf von der Bank bereitgestellten Informationen erhalten würden.

101. hebt hervor, dass Vermittler bei der Gründung von Briefkastenfirmen und der Eröffnung von Konten behilflich sind, indem sie häufig einen Scheindirektor stellen, der das Vermögen im Namen des wahren Begünstigten verwaltet, sodass der tatsächliche wirtschaftliche Eigentümer anonym bleibt; verweist darauf, dass die französische Zentralstelle für Verdachtsmeldungen nachgewiesen hat, dass Banken, Anwaltskanzleien, Buchprüfer und sonstige Vermittler die wesentlichen Architekten von Offshore-Strukturen und -Netzen für ihre Kunden sind, wobei Mossack Fonseca zumeist als Dienstleister fungiert, um diese Strukturen und Netze umzusetzen;
102. betont, dass der Immobilienmarkt für Einzelpersonen eine wichtige Möglichkeit bietet, zu Unrecht erworbenes Geld zu waschen oder zu investieren, indem Immobilien von anonymen Briefkastenfirmen oder Treuhandgesellschaften gekauft werden, ohne dass sie einer gebührenden Sorgfaltspflicht unterliegen, insbesondere dann, wenn die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten es ausländischen Unternehmen und anderen rechtlichen Strukturen erlaubt, Immobilien zu kaufen, ohne die Identität ihres tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümers offenzulegen¹, wie es zum Beispiel auf dem Londoner Immobilienmarkt zu beobachten ist; betont, dass die Kontrollen und Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche in diesem Bereich verschärft werden müssen; betont, dass es zu diesem Zweck wichtig ist, den Behörden und der Öffentlichkeit mittels eines zentralisierten europäischen Grundbuchs Informationen über Besitzverhältnisse und die Kontrolle über Immobilien vollständig zugänglich zu machen;
103. hebt hervor, dass Versicherungsprodukte, insbesondere Lebensversicherungen, ein sehr attraktives und einfaches Mittel zur Geldwäsche darstellen und dass Geldwäscher und terroristische Organisationen extreme Maßnahmen ergreifen, um ihre finanziellen Aktivitäten zu verbergen und dafür zu sorgen, dass diese nicht von legalen Transaktionen unterscheidbar sind;
104. ist über den jüngsten Trend besorgt, neue strategische Kanäle und innovative Formen der Geldwäsche zu kreieren, wie die Schleusung und Säuberung illegalen Kapitals durch Luxusimmobiliengeschäfte, den Verkauf von Wertpapieren und Lebensversicherungen; stellt fest, dass die durch die Rücknahme dieser Transaktionen angelegten illegalen Gelder in legale Mittel aus legalen Transaktionen umgewandelt werden; hofft daher, dass die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche auch auf den Luxusimmobilienmarkt ausgeweitet werden, damit neue illegale Praktiken verhindert werden können;
105. hebt hervor, dass in manchen Fällen Verpflichtete ihre Sorgfaltspflicht bei der Feststellung der Kundenidentität (Customer Due Diligence, CDD) an Dritte übertragen haben mit dem Ergebnis, dass solch eine Feststellung kaum oder gar nicht stattfindet; hebt hervor, dass Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche nur für berichtspflichtige Unternehmen, die in den Geltungsbereich der vierten Geldwäscherichtlinie fallen, und nicht für Dritte gelten; weist darauf hin, dass das Mandat des Europäischen Parlaments für die Trilog-Verhandlungen über die fünfte Geldwäscherichtlinie vorsieht, dass die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden dazu verpflichten sollten, die Aktivitäten von Personen, denen berichtspflichtige Unternehmen und selbstverwalteten Organisationen Aufgaben im Zusammenhang mit

¹ Maíra Martini, 'Doors wide open: corruption and real estate in four key markets', 2017.

der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung übertragen, wirksam zu überwachen;

106. weist darauf hin, dass bestimmte Verpflichtete Rechtsunterschiede zwischen verschiedenen Rechtsordnungen ausgenutzt haben, um die Einhaltung verpflichtender CDD-Vorschriften zu umgehen und so dafür zu sorgen, dass der tatsächliche wirtschaftliche Eigentümer anonym bleibt;
107. stellt fest, dass in einigen Mitgliedstaaten und Drittländern Steuervermeidung keine Straftat ist, wodurch die Gefahr besteht, dass sich das Phänomen noch weiter verstärkt; stellt fest, dass von Steuerberatern erwartet wird, dass sie für ihre Mandanten die vorteilhaftesten steuerlichen Konstruktionen ermitteln, da sie sich andernfalls ihnen gegenüber schadenersatzpflichtig machen;
108. stellt mit Besorgnis fest, dass bestimmte Typen von Vermittlern nach den Rechtsvorschriften in bestimmten Mitgliedstaaten wegen Steuerhinterziehungsvergehen nicht belangt werden, sofern dieses Vergehen in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland begangen wird;
109. weist auf die mangelnde aufsichtsbehördliche Zusammenarbeit und den mangelnden Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten und innerhalb der EU insgesamt hin;
110. betont, dass die Rechtsvorschriften der EU nicht in ausreichendem Umfang durchgesetzt werden und Vermittler dadurch die Möglichkeit haben, ihren Pflichten wie der CDD und anderen Berichtspflichten zwar formal nachzukommen, gleichzeitig aber den Geist der Vorschriften vor allem dadurch zu umgehen, dass sie sich auf das Berufsgeheimnis oder das Bankgeheimnis berufen; beklagt, dass Vermittler, insbesondere Finanzunternehmen, einen dezentralen Ansatz verfolgen, bei dem sich die Standards für die Bekämpfung der Geldwäsche zu stark von Zweigstelle zu Zweigstelle unterscheiden; vertritt die Ansicht, dass der Hauptsitz eines Vermittlers stets dafür verantwortlich sein sollte, in allen Geschäftsbereichen und Zweigstellen für die ordnungsgemäße Umsetzung von Standards für die Bekämpfung von Geldwäsche zu sorgen;
111. stellt mit großer Besorgnis fest, dass die Entwicklung digitaler Technologien und ihr stetig zunehmender und weitverbreiteter Einsatz bei Handels-, Wirtschafts- und Finanztransaktionen dazu führen, dass Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerkontrollen mühelos umgangen werden können, während die nationalen Steuer-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden nicht angemessen ausgerüstet sind, um mit derartigen Herausforderungen umzugehen;

Aufgaben und Zuständigkeiten von Banken

112. weist darauf hin, dass Banken, andere Finanzinstitute und Vermögensverwalter derartige Praktiken aktiv in die Wege leiten und etwa ein Sechstel der in den Panama-Papieren aufgedeckten Firmen gegründet haben; betont, dass bei rund 9 % der Offshore-Firmen, die von Mossack Fonseca eröffnet wurden, Banken als Vermittler fungiert haben; weist darauf hin, dass mehrere der in den Panama-Papieren genannten Banken zwischen 2008 und 2012 mit öffentlichen Geldern gerettet wurden;

113. betont, dass ein Großteil der illegalen Finanzströme im Zusammenhang mit Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung das internationale Bankensystem durchläuft; bedauert, dass diejenigen europäischen Bankinstitute, denen eine aktive und systematische Beteiligung an diesen rechtswidrigen Praktiken nachgewiesen wurde, weiterhin frei agieren können, ohne dass ihnen Sanktionen irgendeiner Art auferlegt worden wären;
114. stellt fest, dass Banken in vier Haupttätigkeitsfeldern aktiv waren, nämlich der Bereitstellung und Verwaltung von Offshore-Strukturen, der Eröffnung von Bankkonten für Offshore-Firmen, der Bereitstellung weiterer Finanzprodukte und Korrespondenzbankgeschäfte¹, weist jedoch darauf hin, dass auch die Finanzdienstleistungsbranche, bestehend aus Banken, Anlageberatern und Anwaltskanzleien ihren Kunden bzw. Mandanten nachweislich Möglichkeiten der Steuerhinterziehung angeboten haben²;
115. stellt mit großer Besorgnis fest, dass nationale und europäische Regulierungsbehörden die Herkunft von Vermögen oftmals nicht überprüfen, wodurch politisch exponierte Personen aus kleptokratischen Regimes und andere Kriminelle die Möglichkeit haben, Investitionen in Banken, Finanz- und Versicherungsinstitute sowie große Wirtschaftskonzerne in der EU zu tätigen und Beteiligungen an diesen zu halten, wodurch das Waschen dieser Vermögenswerte im EU-Finanzsystem effektiv erleichtert wird; betont, dass hierzu auch das Versäumnis zählt, die konsolidierte Überwachung und Kontrolle der Verbindungen zwischen europäischen Banken, Unternehmen, Wirtschaftskonzerne und deren Beteiligungsstrukturen oder Mutterunternehmen sicherzustellen, die sich in Hoheitsgebieten befinden, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche kooperationsunwillig sind oder die Rechtsvorschriften nur unzureichend durchsetzen;
116. betont, dass Banken bei der Aufdeckung verdächtiger Transaktionen und bei der Meldung solcher Transaktionen an die nationalen Zentralstellen für Verdachtsmeldungen (FIU) eine Schlüsselrolle spielen, aber auch dass bestimmte Banken die Untersuchungen nationaler Zentralstellen und Dienststellen für die Sicherstellung von Vermögenswerten nicht unterstützen, indem sie beispielsweise keine vollständigen Informationen in digitaler Form über verdächtige Unternehmen oder Transaktionen bereitstellen; nimmt Beweise, die dem Ausschuss vorgelegt wurden, zur Kenntnis, wonach bestimmte Banken Konten für ihre Kunden eröffnet haben, bevor sie die CDD-Anforderungen abgeschlossen und die wirtschaftlichen Eigentümer identifiziert hatten; stellt fest, dass mehrere in den Panama-Papieren genannte Banken von Aufsichtsbehörden mit einer Geldstrafe belegt wurden, weil sie die Standards für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht erfüllt hatten, dass jedoch die verhängten Sanktionen geringer ausfallen als diejenigen, die in den USA für ähnliche Verstöße verhängt werden; bedauert, dass die Geldstrafen, die Aufsichtsbehörden gegen berichtspflichtige Finanzunternehmen verhängen, steuerlich absetzbar sind;
117. nimmt zur Kenntnis, dass die Vermittlung durch Banken bei der Gründung von

¹ Obermayer und Obermaier, 2016.

² PANA-Untersuchungsausschuss, schriftliche Antwortbeiträge von Norbert Naulin, Anhörung des PANA-Untersuchungsausschusses, 14. November 2016.

Offshore-Strukturen seit 2007 deutlich zurückgegangen ist, nachdem aufgedeckt wurde, dass Banken die Umgehung der Vorschriften der Europäischen Sparrichtlinie (2005) im großen Maßstab begünstigen; weist darauf hin, dass auch Gefahren für das Image und regulierungsbedingte Risiken infolge der Finanzkrise dazu beigetragen haben, dass die Zahl der von Banken vermittelten Offshore-Firmen seit 2008 zurückgegangen ist¹; nimmt jedoch zur Kenntnis, dass statistischen Daten zufolge auf globaler Ebene zumindest bis 2014² kein allgemeiner Rückgang der durch Steueroasen geleiteten Mittel festzustellen ist, sondern vielmehr eine Reorganisation der verwendeten Steuergebiete und Instrumente; stellt fest, dass parallel zur schrittweisen Erhöhung der von Luxemburg, Österreich und Belgien (bis 2009) erhobenen Quellensteuer von 15 % im Jahr 2005 auf 20 % im Jahr 2008 und auf 35 % im Jahr 2011 Offshore-Gelder zunehmend Briefkastenfirmen in Ländern und Gebieten wie den Bahamas, Singapur oder Hongkong zugeführt wurden; stellt jedoch fest, dass das Vermittlungsgeschäft von anderen Berufsgruppen, nämlich Anwälten, übernommen wurde, wie aus den Panama-Papieren hervorgeht;

118. stellt fest, dass „Private-Banking“-Zweigniederlassungen großer Banken in Finanzzentren eine Schlüsselrolle spielen, wenn es darum geht, ihre Dienste grenzüberschreitend hochvermögenden Personen zur Verfügung zu stellen; weist darauf hin, dass die 20 größten europäischen Banken rund ein Viertel ihrer Gewinne – im Jahr 2015 ein geschätzter Gesamtbetrag von 25 Mrd. EUR – in Niedrigsteuergebieten verzeichnen und dass der Umfang der Geschäfte, die Banken in Niedrigsteuergebieten betreiben, in keinem Verhältnis zu den elf Prozent der Weltbevölkerung und den fünf Prozent des weltweiten BIP, die auf diese Steuergebiete entfallen, steht³;
119. hebt hervor, dass Banken ihre eigenen internen Leitlinien oder die Rechtsvorschriften (bezüglich CDD) nicht immer eingehalten haben, dass Banken in manchen Fällen Kunden weder in die angemessenen Hochrisikokategorien eingestuft noch die Regeln zur Feststellung der Identität von Kunden ordnungsgemäß befolgt haben und dass anschließend die entsprechenden Verfahren der verstärkten Sorgfaltspflicht (Enhanced Due Diligence, EDD) nicht vollständig durchgeführt wurden⁴; weist mit Besorgnis auf Fälle hin, in denen sich Finanzinstitute – auch in europäischen Mitgliedstaaten – im Besitz von politisch exponierten Personen oder Vertrauten von politisch exponierten Personen befinden oder von diesen verwaltet werden, was Einfluss darauf hat, wie diese Institute ihre Prüfungen zur Sorgfaltspflicht durchführen;
120. stellt fest, dass CDD-Prüfungen hauptsächlich darauf basieren, dass Firmen, die ein Konto eröffnen, Eigenangaben machen oder vorgefertigte Aussagen abhaken, ohne dass das Profil in angemessener Weise nachgeprüft wird⁵;
121. stellt fest, dass einige der Antworten, die die Vermittler dem Ausschuss gegeben haben, offenbar den aus den Panama-Papieren gewonnenen Informationen widersprechen⁶;

¹ Report on Investigation of Nordea Private Banking in Relation to Offshore Structures, 20. Juni 2016, und Mission zum Untersuchungsausschuss des belgischen Parlaments, 26. April 2017.

² Laut Daten des IWF, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, der Europäischen Kommission und des Wirtschaftswissenschaftlers Gabriel Zucman.

³ Oxfam, „Opening the vaults“, 2017.

⁴ Anhörung des PANA-Untersuchungsausschusses, 9. Februar 2017.

⁵ Anhörungen des PANA-Untersuchungsausschusses, 13. Oktober 2016 und 24. Januar 2017.

⁶ Beispielsweise gab die Société Générale gegenüber dem Ausschuss an, sie sei nicht der wirtschaftliche

verurteilt jede mögliche Falschaussage gegenüber dem Ausschuss;

Bankenaufsicht

122. stellt fest, dass die Aufsichtsmaßnahmen, die die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten nach den Panama Papers durchgeführt haben, von einer vollständigen Überprüfung aller beaufsichtigten Banken über Stichproben bis zum vollständigen Verzicht auf Maßnahmen reichten;
123. weist darauf hin, dass sich in einigen Mitgliedstaaten die Befugnisse der zuständigen Behörde darauf beschränken, die Existenz von Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu überwachen; stellt fest, dass die Tatsache, dass den Finanzaufsichtsbehörden in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Befugnisse gewährt werden, die vollständige Umsetzung der Standards für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und eine gute Zusammenarbeit behindert; stellt fest, dass die EZB, die größte Aufsichtsbehörde innerhalb der EU, im Rahmen des SSM nicht für die Aufsicht über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig ist, und dass die zuständigen Behörden deswegen keine vertraulichen Informationen mit der EZB austauschen;
124. stellt fest, dass die Möglichkeiten der zuständigen Behörden, die Umsetzung konzernweiter Unternehmensrichtlinien und -verfahren zu überprüfen, mitunter durch die nationalen Datenschutzvorschriften und die Vorschriften über das Bankgeheimnis eingeschränkt werden;
125. weist darauf hin, dass nach Angaben der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) bis Dezember 2016 fast 1 300 Banken entweder externen Prüfungen oder einer Kombination aus externen Prüfungen und Vor-Ort-Inspektionen unterzogen wurden; erwartet, dass die endgültigen Ergebnisse im dritten Quartal 2017 vorliegen; betont, dass erste Hinweise auf die Ergebnisse nahelegen, dass in einigen Fällen Defizite festgestellt wurden;
126. weist darauf hin, dass die EBA im Dezember 2016 einen Fragebogen an die Mitglieder ihres Rates der Aufseher sandte, um fundiertere Kenntnisse über die Aufsichtstätigkeiten im Anschluss an die Veröffentlichung der Panama-Papiere zu erlangen; weist darauf hin, dass die Ergebnisse dieser Befragung noch nicht veröffentlicht wurden;
127. weist darauf hin, dass die Befassung mit dem Fall der Panama-Papiere bei wenigen zuständigen Behörden über die Geldwäsche hinausging und nur wenige zuständige Behörden den offensichtlichen Zusammenhang mit steuerrechtlichen Straftaten hergestellt haben;

Eigentümer der beiden Stiftungen Rousseau and Valvert, mit deren Gründung es Mossack Fonseca beauftragt hatte; dies wurde jedoch durch Dokumente der Panama-Papiere widerlegt, die Journalisten des ICIJ-Konsortiums veröffentlicht hatten. Ebenso legte der maltesische Vermittler Nexia BT in seiner Antwort auf schriftliche Anfragen unseres Ausschusses dar, dass einer seiner Gründer keine Beziehungen zu Keith Schembri, dem Stabschef des maltesischen Premierminister, unterhalten habe; obwohl er ein Referenzschreiben an Mossack Fonseca unterzeichnet hatte, in dem er angab, seit vielen Jahren geschäftliche und persönliche Beziehungen zu Herrn Schembri zu unterhalten.

128. stellt fest, dass die Behörden der Mitgliedstaaten die Finanzinstitute auch vor den Enthüllungen der Panama-Papiere nicht wirksam überwacht haben und Finanzinstitute, die der vierten Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) unterliegen und wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen die gemäß der dritten Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche angenommenen nationalen Bestimmungen haftbar gemacht wurden, nicht angemessen sanktioniert haben; weist darauf hin, dass die „Waschsalon Aserbaidshan“-Enthüllungen zeigen, dass einige Finanzaufsichtsbehörden es versäumt haben, dafür zu sorgen, dass Finanzinstitute ihren Verpflichtungen gemäß der Geldwäscherichtlinie nachkommen, selbst nachdem 2012 die neuen FATF-Empfehlungen angenommen worden waren;
129. betont, dass die 20 größten Banken der EU mehr Gewinne in besonderen Steuergebieten verzeichnen, als es der Umfang der tatsächlichen Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten rechtfertigen würde, wobei sie in den meisten Fällen keine einzige Person in den betroffenen Ländern beschäftigen und geringe oder gar keine Steuern in diesen Steuergebieten zahlen¹; vertritt die Ansicht, dass die zuständigen Behörden der EU die effiziente Überwachung dieser Praktiken von EU-Banken in Drittstaaten nicht sicherstellen können und dies die finanzielle Stabilität der Bankenunion gefährden könnte;
130. weist darauf hin, dass über 20 zuständige EU-Bankaufsichtsbehörden infolge der Veröffentlichung der Panama-Papiere sofort Aufsichtsmaßnahmen eingeleitet haben²;

Anwälte und Anwaltskanzleien

131. weist darauf hin, dass es schwierig ist, an der Gründung und Aufrechterhaltung von Offshore-Strukturen beteiligte Anwälte und Anwaltskanzleien zu regulieren, da sie häufig grenzüberschreitend und in mindestens einem Drittland agieren, wo sie keine spezifischen gesetzlichen Anforderungen erfüllen müssen oder keinen Prüfungen zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden unterliegen³;
132. hebt hervor, dass Anwälte und Anwaltskanzleien bei der Gründung von Offshore-Firmen – oftmals in direktem Kontakt mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümern – in Anlage- und Steuerfragen Beratung bieten und Unterstützung leisten;
133. stellt fest, dass die Zahl verdächtiger Transaktionen, die von Anwälten und anderen vorwiegend selbstregulierten Berufsgruppen gemeldet werden, gering ist⁴, und weist außerdem darauf hin, dass Meldungen von Anwälten häufig durch Enthüllungen in den Medien veranlasst werden;
134. nimmt zur Kenntnis, dass in den meisten Mitgliedstaaten die Kontrolle von Anwälten

¹ Oxfam, „Opening the vault: The use of tax havens by Europe’s biggest banks“, März 2017.

<https://www.oxfam.org/en/research/opening-vaults>

² PANA-Untersuchungsausschuss, schriftliche Antwortbeiträge der EBA, Anhörung des PANA-Untersuchungsausschusses, 13. Oktober 2016.

³ Wie im Falle der Schweiz, wo Anwälte, wenn sie als Scheindirektoren agieren, laut dem geltenden Recht nicht verpflichtet sind, eine Prüfung zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden durchzuführen.

⁴ Siehe zum Beispiel FATF-Berichte über die gegenseitige Evaluierung oder Dr. Amandine Scherrer und Dr. Anthony Amicelle: Kampf gegen Steuerstraftaten – Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen (FIUs). Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), März 2017.

durch die Anwaltschaft und die Anwaltskammern erfolgt, die ihre Mitglieder nicht aktiv kontrollieren, sondern vielmehr auf Mandantenbeschwerden hin tätig werden; bedauert, dass die Statistiken über Sanktionen oder disziplinarische Maßnahmen, die von nationalen Anwaltskammern verhängt werden, nicht in allen EU-Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich sind;

135. weist darauf hin, dass den Angehörigen des Rechtsberufs strenge (zivilrechtliche und mitunter strafrechtliche) Sanktionen drohen, wenn sie den in der Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche festgelegten Pflichten nicht nachkommen; weist allerdings auch darauf hin, dass diese strengen disziplinarischen Verfahren selten zum Ausschluss aus der Anwaltskammer führen¹;
136. stellt fest, dass der Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht in Steuersachen, das mit dem Berufsgeheimnis bestimmter ausgewiesener Fachkräfte wie Anwälte und Notare verbunden ist, nicht in allen Mitgliedstaaten und erst recht nicht zwischen den Mitgliedstaaten eindeutig und in sich stimmig ist;
137. hebt insbesondere hervor, dass nach dem Grundsatz der Territorialität Anwälte in vielen Mitgliedstaaten nicht dafür belangt werden können, dass sie ausländische Staatsbürger bei der Steuervermeidung oder Geldwäsche in anderen Hoheitsgebieten beraten;
138. stellt fest, dass Rechtsberater sich von rechtlichen Verpflichtungen befreit haben, indem sie sich auf das Berufsgeheimnis berufen, um keine Prüfung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden durchführen zu müssen, selbst dann, wenn sie nicht als Anwälte, sondern als Erbringer finanzieller Dienstleistungen tätig waren²;

Rechnungsführer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfer

139. stellt fest, dass das Personal von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften überwiegend aus professionellen Rechnungsführern, Wirtschaftsprüfern sowie Rechtsberatern und Steuerberatern besteht;
140. weist darauf hin, dass die Offshore-Firmen, die in den am häufigsten genannten Ländern und Gebieten der Panama-Papiere (unter anderem Britische Jungferninseln, Panama und Seychellen) eröffnet wurden, keiner Rechnungsprüfungspflicht unterliegen; hebt jedoch hervor, dass Offshore-Firmen einer Rechnungsprüfungspflicht unterliegen sollten, wenn sie mit Mutterunternehmen zusammengeschlossen sind; stellt fest, dass es in manchen Hoheitsgebieten aufsichtsrechtliche Vorschriften gibt, nach denen Banken und andere Finanzvermittler einen Teil ihrer Verfahren – zum Beispiel zur Bekämpfung von Geldwäsche – prüfen lassen müssen;
141. weist darauf hin, dass die Rolle von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei den durch die Panama-Papieren enthüllten Machenschaften hauptsächlich in der Beratung und

¹ Ian Roxan und Saipriya Kamath (London School of Economics) und Willem Pieter De Groen (Centre for European Policy Studies): Rules on independence and responsibility regarding auditing, tax advice, accountancy, account certification services and legal services. April 2017.

² Meinungsaustausch des PANA-Untersuchungsausschusses mit nationalen Parlamenten und Mark Pieth, 31. Januar 2017.

Aufrechterhaltung von Offshore-Strukturen bestand und dass Wirtschaftsprüfer nicht aktiv beteiligt waren, weil Offshore-Firmen häufig keiner Rechnungsprüfungspflicht unterliegen; weist jedoch darauf hin, dass die großen vier Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die den Markt dominieren, in andere Steuerskandale, wie etwa Luxleaks, verwickelt waren und dass ihre Aktivitäten, die sowohl Steuerberatungs- als auch Wirtschaftsprüfungsaufgaben umfassen, die Gefahr ernsthafter Interessenkonflikte bergen;

142. weist darauf hin, dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften häufig interne Leitlinien zu den Verfahrensweisen erlassen, die sie als akzeptabel erachten, dass diese Selbstregulierung jedoch nicht ausreicht, um die Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, die diese Gesellschaften fördern und ermöglichen, wirksam zu bekämpfen;
143. weist darauf hin, dass Wirtschaftsprüfer und Steuerberater als weltweit integrierte Unternehmen agieren, obwohl sie sich selbst als viele, getrennt voneinander agierende Rechtspersönlichkeiten präsentieren, die keiner gemeinsamen Eigentümerschaft unterliegen, sondern an vertragliche Vereinbarungen gebunden sind, um im Rahmen gemeinsamer Standards unter einem gemeinsamen Namen zu agieren und so ihre Verantwortung zu verwässern, die regulatorischen Kosten und Risiken zu verringern, ihr rechtliches Risiko zu begrenzen und ihre Kunden vor regulatorischen Untersuchungen zu schützen¹;
144. bedauert, dass die Zahl der Meldungen verdächtiger Transaktionen an die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen durch Rechnungsprüfer gering ist und nicht die Anfälligkeit dieses Sektors gegenüber Geldwäscherisiken wiedergibt²;
145. betont, dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht nur eine zentrale Rolle dabei gespielt haben, aggressive Steuerplanungsmodelle für ihre Kunden zu entwickeln, sondern nationale Regierungen auch bei der Gestaltung ihrer Steuervorschriften und -gesetze unterstützt haben, wodurch ein erheblicher Interessenkonflikt entstanden ist;
146. ist besorgt über die Vermischung von Interessen und die Interessenkonflikte von Wirtschaftsprüfern, Beratern, Anwälten und Anwaltskanzleien, die oftmals Regierungen bei der Ausarbeitung von Steuergesetzen beraten, Instrumente zur Bekämpfung von Geldwäsche konzipieren und sogar Untersuchungen und Prüfungen für Regulierungsbehörden durchführen, während sie gleichzeitig für die regulierten Unternehmen tätig sind oder waren;

Treuhandgesellschaften, andere ähnliche Rechtsstrukturen und Treuhänder

147. weist darauf hin, dass bei der Gründung und Aufrechterhaltung von Offshore-Firmen Treuhandgesellschaften und andere Treuhänder sowie ähnliche Rechtsstrukturen eine wichtige Rolle spielen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Zuge der Untersuchungen der Panama-Papiere durch Europol, bei denen 3 469 wahrscheinliche

¹ Richard Murphy und Saila Naomi Stausholm, 'The Big 4, a study on opacity', Juli 2017.

² Siehe zum Beispiel FATF-Berichte über die gegenseitige Evaluierung oder Dr. Amandine Scherrer und Dr. Anthony Amicelle: Kampf gegen Steuerstraftaten – Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen (FIUs). Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), März 2017.

Übereinstimmungen mit der Datenbank verdächtiger Straftäter festgestellt wurden, auch enthüllt wurde, dass Treuhandstrukturen häufig verwendet werden, um Vermögenswerte und Identitäten zu verschleiern;

148. weist darauf hin, dass eine Treuhandgesellschaft eine Ansammlung von Vermögenswerten darstellt, die durch einen privaten Vertrag zwischen drei Parteien (Treugeber, Treuhänder und Begünstigter) gegründet wird und als solche keine Rechtspersönlichkeit als Unternehmen besitzt;
149. bedauert, dass Treuhandgesellschaften und andere Treuhänder aufgrund der begrenzten physischen Präsenz und der wenigen verfügbaren Informationen für Gesetzgeber und Behörden in Onshore-Hoheitsgebieten nur schwer zu greifen sind;
150. stellt fest, dass Treuhandgesellschaften im Auftrag der tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer agieren, ihre unmittelbaren Kunden jedoch größtenteils andere Vermittler wie zum Beispiel andere Treuhandgesellschaften, Anwaltskanzleien, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Banken sind;
151. weist darauf hin, dass Treuhandgesellschaften eigenständige Unternehmen sein oder sich im Besitz anderer Dienstleistungsunternehmen wie Anwaltskanzleien oder Banken befinden können;
152. weist darauf hin, dass Treuhandgesellschaften auch Teil der komplexen Steuerhinterziehungs- und Steuervermeidungsmodelle von internationalen Wirtschaftskonzernen sein können und dass sie oftmals Teil von multinationalen Systemen sind¹;
153. betont, dass bestimmte kommerzielle und nicht kommerzielle Treuhandgesellschaften zukünftig sogar in noch stärkerem Maße zu einem Missbrauchsinstrument werden könnten, da sie keine juristischen Personen sind und daher im Unterschied zu Unternehmen keiner Buchführungspflicht oder gesetzlichen Offenlegungspflicht unterliegen, also zum Beispiel ihre Jahresabschlüsse nicht offenlegen müssen; weist ferner darauf hin, dass das Fehlen von Treuhandregistern es für Steuerbehörden überaus schwierig macht, Informationen über die Vermögenswerte in Treuhandgesellschaften zu erlangen;

4. Drittstaatendimension

4.1. Feststellungen

154. weist darauf hin, dass nach den geltenden Rechtsvorschriften in bestimmten Drittländern wie den USA juristische Personen nicht verpflichtet sind, Daten über tatsächliche wirtschaftliche Eigentümer zentral zu erfassen oder zu melden²;
155. betont, dass einige Steuergelände von Drittländern Informationen über tatsächliche

¹ PANA-Untersuchungsausschuss, schriftliche Antwortbeiträge von Brooke Harrington, Anhörung des PANA-Untersuchungsausschusses, 24. Januar 2017.

² Bericht des PANA-Untersuchungsausschusses über die Reise einer Delegation vom 21. bis 24. März 2017 in die USA.

wirtschaftliche Eigentümer nur für Aufklärungszwecke mit europäischen Zentralstellen für Verdachtsmeldungen teilen, jedoch nicht auf internationale Kooperationsersuchen reagieren und somit verhindern, dass die Informationen vor Gericht verwendet werden können;

156. betont, dass bestimmte Drittländer besondere Besteuerungssysteme nutzen, um Unternehmen dazu zu bewegen, sich dort niederzulassen; weist darauf hin, dass es in bestimmten Rechtsordnungen extrem leicht ist, ohne Offenlegung der Identität ein Unternehmen zu gründen, da dort nur sehr wenige Informationen verlangt werden; stellt fest, dass die Errichtung rechtlicher Urkunden nur wenige Schritte erfordert; bedauert, dass dies dazu führen könnte, dass Praktiken zur Steuerhinterziehung und -vermeidung um sich greifen;
157. stellt fest, dass die Rechtsvorschriften zur Geldwäschebekämpfung in den USA zwar insbesondere in Bezug auf die Transparenz tatsächlicher wirtschaftlicher Eigentümer weniger ambitioniert sind als in der EU, jedoch deren Durchsetzung und Umsetzung wirksamer ist, obwohl es dort kein zentrales Register der tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer gibt;
158. weist darauf hin, dass das System des Besteuerungsaufschubs in den USA multinationalen Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, ihre Auslandsgewinne zeitlich unbegrenzt in Offshore-Zentren zu parken und fällige Steuern zu vermeiden, wenn sie diese Gewinne zurückführen;
159. fordert erneut, dass die Rolle der EU durch eine einheitliche Stimme auf internationaler Ebene gestärkt und an der Entwicklung eines gemeinsamen EU-Rahmens für bilaterale Verträge in Steuerangelegenheiten gearbeitet wird, um so gegen Missbrauch von Steuerabkommen vorzugehen; vertritt die Ansicht, dass der Abschluss von Freihandelsabkommen mit einer verstärkten steuerlichen Zusammenarbeit sowie Bestimmungen zur Verhinderung von Steuervermeidung einhergehen muss und Grundsätze für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich umfassen sollte;
160. weist darauf hin, dass die Kommission Anmerkungen zu jeder von der FATF oder dem Moneyval-Ausschuss abgegebenen Evaluierung der Mitgliedstaaten formuliert, und schlägt vor, diese Anmerkungen künftig zu veröffentlichen;

4.2. Entwicklungsländer

161. betont, dass in Zeiten zunehmender Ungleichheit die weniger entwickelten Länder unverhältnismäßig stark unter Steuerhinterziehung und Geldwäsche durch Offshore-Strukturen zu leiden haben; weist darauf hin, dass sich 30 % des afrikanischen Finanzvermögens in Offshore-Zentren befinden und dadurch 14 Mrd. USD an Steuereinnahmen verloren gehen¹;
162. unterstreicht, dass illegale Finanzströme verheerende Auswirkungen auf Entwicklungsländer haben²; weist darauf hin, dass nach Schätzungen, die Global

¹Gabriel Zucman, Teresa Lavender Fagan and Thomas Piketty (2015), 'The hidden wealth of nations: The scourge of tax havens'. University of Chicago Press, 2015.

²OECD, '[Illicit Financial Flows from Developing Countries: Measuring OECD Responses](#)', 2014, S. 15.

Financial Integrity (GFI) in seinem Bericht vom Dezember 2014 anstellt, Entwicklungs- und Schwellenländer von 2003 bis 2012 in Form illegaler Finanzströme 6,6 Bio. USD verloren haben, wobei die illegalen Geldabflüsse rasant um durchschnittlich 9,4 % pro Jahr zunehmen¹;

163. weist auf die untragbaren Zustände hin, die es ermöglichen, dass manche Unternehmen mithilfe von Korruption, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, und Steuervermeidung sowie Verrechnungspreisen und der anonymen Inhaberschaft von Unternehmen ihre Steuerbelastung verringern oder Geldwäsche betreiben, während es Millionen von Menschen an angemessener Ernährung, Gesundheitsversorgung und Bildung fehlt²;
164. stellt fest, dass es wegen fehlender elektronischer Finanzkontenregister in Entwicklungsländern für die zuständigen Behörden schwierig oder gar unmöglich ist, an Finanz- und Buchungsdaten zu gelangen;
165. ist darüber besorgt, dass es für die meisten Entwicklungsländer wegen fehlender technischer, personeller und institutioneller Kapazitäten schwierig sein wird, das OECD-System für den automatischen Informationsaustausch Ende 2017 bzw. 2018 einzuführen, sodass sie womöglich keinen Nutzen aus den Vorteilen dieses Instruments zur Bekämpfung von Steuervermeidung und -hinterziehung ziehen werden; weist darauf hin, dass mit Blick auf die weltweite Zusammenarbeit eine gemeinsame Haltung zu einfachen Grundsätzen erst noch entwickelt werden muss, damit diese Zusammenarbeit zu wirksamen Ergebnissen führt; weist mit Besorgnis auf die Gefahr hin, dass in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch ein internationales System der zwei Geschwindigkeiten entstehen könnte, bei dem Entwicklungsländer vom gegenseitigen Austausch ausgeschlossen bleiben;
166. stellt fest, dass Afrika als Kontinent jedes Jahr mindestens 50 Mrd. USD und damit den zweifachen Betrag dessen, was Afrika an internationaler Hilfe erhält, in Form illegaler Geldströme verloren gehen; hat die eindringliche Forderung von Vertretern der Entwicklungsländer zur Kenntnis genommen, Steueroasen gesetzlich unterbinden, weil dort illegales Unternehmenskapital geparkt wird³;
167. vertritt die Ansicht, dass eine Verbesserung der Steuerverwaltungskapazitäten der von Steuerhinterziehung und -vermeidung betroffenen Länder erhebliche Vorteile mit sich bringen kann; weist erneut darauf hin, dass ein direkter Zusammenhang zwischen der Schwelle der erhobenen Steuern und den institutionellen Kapazitäten einer Regierung besteht; weist in diesem Zusammenhang auf wissenschaftliche Erkenntnisse hin, wonach eine 10 %ige Erhöhung der Steuerverwaltungskapazität einem jährliches BIP-Wachstum von 1,5 % bewirkt;
168. weist darauf hin, dass das Handeln der EU Einfluss auf die Steuertransparenz hat, unter anderem durch Investitionstätigkeiten der Europäischen Investitionsbank und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die auf intransparente Investitionsstrukturen in ihren Wertpapieranlagen zurückgreifen; fordert, dass

¹ [Global Financial Integrity](#).

² Mark Tran: Tax Evasion Still Crippling Africa as Rich Countries Fail to Deliver Support', The Guardian, 10. Mai 2013.

³ Anhörung des PANA-Untersuchungsausschusses zu Entwicklungsländern, 6. April 2017.

Maßnahmen ergriffen werden, um diese Probleme zu beseitigen;

169. äußert seine Besorgnis über die zunehmenden negativen Auswirkungen illegaler Finanzströme, die ein Hindernis für das Wirtschaftswachstum, die soziale Entwicklung, den Kampf gegen Ungleichheit, die Stärkung der Regierungen und der institutionellen Kapazitäten darstellen;
170. stellt fest, dass der BEPS-Prozess die Entwicklungsländer nicht als gleichberechtigte Verhandlungspartner einbezogen und keine wirksamen Lösungen für die steuerlichen Probleme der ärmsten Länder geliefert hat, wie etwa des globalen Netzwerks von Steuerabkommen, das die Entwicklungsländer oft daran hindert, die auf ihrem Gebiet erzielten Gewinne zu besteuern; betont, dass nur durch die uneingeschränkte Einbindung der Entwicklungsländer in die weltweite Steuerreform wirksame Lösungen für ein globales Problem gefunden werden können;

5. Hinweisgeber

171. weist darauf hin, dass LuxLeaks, die Panama Papers, Swiss Leaks, Bahamas Leaks, Football Leaks und viele andere durchgesickerte Informationen zeigen, welche entscheidende Rolle Hinweisgeber spielen können, wenn es darum geht, Geldwäsche, Betrug, aggressive Steuerplanung oder Korruption zu bekämpfen oder versteckte Praktiken anderweitig ins Licht zu rücken; unterstreicht daher, dass der Schutz von Hinweisgebern zur Wahrung des öffentlichen Interesses, zur Förderung einer verantwortungsvollen Regierungsführung und zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit beitragen kann; weist darauf hin, dass die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erheblich beeinträchtigt ist, solange berichtspflichtige Unternehmen, wenn sie Verdachtsfälle von Geldwäsche nicht oder falsch an die Behörden melden, nur geringe Geldstrafen zu befürchten haben;
172. unterstreicht die Rolle der Gewerkschaften und der zivilgesellschaftlichen Organisationen, Hinweisgeber bei ihren Vorhaben innerhalb ihrer Organisation zu betreuen und zu unterstützen;
173. bedauert, dass einige Länder die strafrechtliche Verfolgung von Hinweisgebern als Möglichkeit zum Schutz der Geheimhaltung nutzen¹; hält es für höchst bedauerlich, dass im Fall von LuxLeaks bislang nur die Hinweisgeber und Journalisten strafrechtlich verfolgt wurden, während die Praktiken der Unternehmen und Vermittler, die an den durch LuxLeaks aufgedeckten Steuervorbescheiden beteiligt waren, nicht in ausreichendem Maße Konsequenzen nach sich gezogen haben; weist darauf hin, dass das Parlament wiederholt Maßnahmen gefordert hat, damit Hinweisgeber und Journalisten besser geschützt werden;
174. begrüßt, dass die Kommission gegenwärtig den Rahmen für mögliche künftige horizontale oder weitere sektorbezogene Maßnahmen auf EU-Ebene absteckt, um den Schutz von Hinweisgebern zu stärken; weist darauf hin, dass das Parlament beabsichtigt, einen Initiativbericht anzunehmen, in dem seine Empfehlungen zu dieser Thematik aufgeführt sind;

¹ „Overcoming the shadow economy“, Joseph E. Stiglitz und Mark Pieth, November 2016.

6. Interinstitutionelle Zusammenarbeit

175. weist darauf hin, dass die Union und die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 3 EUV nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verpflichtet sind, sich gegenseitig zu achten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben, gegenseitig zu unterstützen;
176. weist darauf hin, dass der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit auch bedeutet, dass die Mitgliedstaaten alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um den Inhalt und die Wirksamkeit des Unionsrechts zu bewahren; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten auf Maßnahmen verzichten sollten, die das Erreichen der im EU-Recht vorgesehenen Ergebnisse ernsthaft gefährden könnten;
177. begrüßt die Zusammenarbeit mit der Kommission mit Blick auf die Anhörungen von Präsident Juncker und den Kommissionsmitgliedern Jourová und Moscovici sowie die Teilnahme von Beamten der Kommission an den Ausschusssitzungen; bedauert jedoch, dass einige der im Rahmen des Meinungs austauschs gegebenen Antworten völlig unbefriedigend waren;
178. begrüßt die Antworten der Finanz- und Justizminister von 25 Mitgliedstaaten auf den vom Ausschuss versandten Fragebogen; bedauert allerdings, dass Malta und Ungarn nicht reagiert haben und Malta als amtierende Ratspräsidentschaft besonders kooperationsunwillig war¹;
179. weist darauf hin, dass es sechs Monate gedauert hat, sich mit der Kommission auf den Zugang zu vertraulichen, aber nicht als Verschluss sachen eingestuften Unterlagen zu verständigen, und dass die Arbeit des Ausschusses durch diese Verzögerung erheblich behindert wurde; hebt hervor, dass nicht alle bereitgestellten Dokumente auf dem neuesten Stand und in vielen Fällen stark bearbeitet bzw. geschwärzt waren, wodurch die Arbeit des Ausschusses zusätzlich in erheblichem Maße behindert wurde; weist darauf hin, dass die in diesen nicht als Verschluss sachen eingestuften Unterlagen enthaltenen Informationen von der Kommission und vom Rat als vertraulich erklärt wurden und dem Ausschuss daher nicht gestattet wurde, sie in seinen Abschlussbericht aufzunehmen;
180. weist darauf hin, dass der Ausschuss die derzeitige und die künftige Ratspräsidentschaft mehrmals eingeladen hat, an Anhörungen teilzunehmen und die Zusammenarbeit und das weitere Vorgehen im Bereich der Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu erörtern, dass diese Anfragen aber bedauerlicherweise stets mit fadenscheinigen Argumenten abgelehnt wurden;
181. stellt fest, dass dem Ausschuss trotz Ersuchen an den Rat keine ausreichenden Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden; stellt daher in Frage, ob beim Rat der politische Wille vorhanden ist, bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Geldwäsche für mehr Transparenz und Zusammenarbeit zu sorgen bzw. den Vertrag und den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit einzuhalten; betont, dass das Parlament der Auffassung ist, dass die Bürger die Möglichkeit haben sollten, die Einstellungen ihrer jeweiligen Regierung zu diesen wichtigen Themen zu erfahren;

¹ Dänemark hat schließlich am 30. August 2017 den Fragebogen des PANA-Ausschusses ausgefüllt.

182. weist darauf hin, dass der Rat seit der Einrichtung des „Panama-Papiere“-Untersuchungsausschusses (PANA) des Parlaments versucht hat, seine Arbeit zu behindern, unter anderem durch die Veröffentlichung eines informatorischen Vermerks vom 1. Juli 2016 für den Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten in Bezug auf PANA, in dem ein koordinierter und einheitlicher Ansatz der Mitgliedstaaten gefordert wird, um den Umfang der Untersuchung einzuschränken, und dass er sich dafür ausgesprochen hat, die Teilnahme an der Untersuchung unter bestimmten Bedingungen zu verweigern;
183. beklagt, dass der Vorsitzende der Ratsgruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) die Einladung zur Teilnahme an einer Anhörung des Ausschusses mit schwer nachzuvollziehender Rechtsauffassung („kein EU-Organ“) abgelehnt hat;
184. vertritt die Auffassung, dass die Zusammenarbeit vonseiten des Rates und seiner Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) bislang sehr unbefriedigend ist und dass die Arbeit und die Erkenntnisse des PANA-Untersuchungsausschusses schon allein dadurch ernsthaft behindert wurden;
185. weist darauf hin, dass die Untersuchungs- und Sonderausschüsse des Parlaments aufgrund der fortgesetzten Weigerung der Kommission und des Rates, dem Vorschlag des Europäischen Parlaments für eine Verordnung über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments zuzustimmen, im Vergleich zu ähnlichen Ausschüssen der Mitgliedstaaten oder des US-Kongresses noch immer über unzureichende Befugnisse verfügen, etwa in Bezug auf das Recht auf Vorladung von Zeugen und auf Durchsetzung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten;
186. hofft, dass die Aufsichtsbefugnisse der Steuerbehörden ausgeweitet werden, damit undurchsichtige Praktiken strenger überwacht und die Finanzermittlungen verstärkt werden;
187. kommt daher aus den oben genannten Gründen zu dem Schluss, dass von einigen Mitgliedstaaten und auch vom Rat und seinen Gremien gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verstoßen wird;

7. Fazit

188. kommt zu dem Schluss, dass das Grundproblem, das die Panama-Papiere enthalten, das Verschieben von Geld zwischen verschiedenen Onshore- und Offshore-Rechtsordnungen mit dem Ziel der Steuerumgehung oder der Geldwäsche ist; ist der Überzeugung, dass mehr politischer Wille, eine bessere Regulierung und eine strengere Durchsetzung und Kontrolle geltender Regeln zur Bekämpfung dieser Praktiken dringend erforderlich sind;
189. vertritt die Auffassung, dass einige multinationale Unternehmen und hochvermögende Personen mithilfe von Treuhandgesellschaften, Briefkastenfirmen, Steueroasen und komplexen internationalen Finanzstrukturen ihr Vermögen zum Beispiel vor den Steuerbehörden und anderen, die berechnete finanzielle Ansprüche an sie stellen, erfolgreich abgeschirmt und sich dadurch Immunität verschafft haben, indem sie ihr

Vermögen in ein legislatives Vakuum verschoben haben;

190. kommt zu dem Schluss, dass die mangelnde Zusammenarbeit und Koordinierung bei verschiedenen Rechtsvorschriften zwischen den Organen und Agenturen der EU, den Mitgliedstaaten und zuständigen Behörden in Bezug auf Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und Geldwäsche ein systemisches Problem ist;
191. kommt zu dem Schluss, dass bei einigen Mitgliedstaaten die Tendenz besteht, sachdienliche Informationen nicht in der gewünschten Menge und Qualität bereitzustellen, und dass diese Mitgliedstaaten anscheinend nicht wirklich bemüht sind, gegen Steuervermeidung und Steuerhinterziehung vorzugehen, was einen Verstoß gegen den im EUV verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit darstellt; kommt zu dem Schluss, dass diese Mitgliedstaaten bestrebt sind, eigenes Fehlverhalten zu vertuschen;
192. weist darauf hin, dass Transparenz, Informationsaustausch, eine angemessene Durchsetzung und die kontinuierliche Verbesserung der Methoden der Bekämpfung wesentliche Instrumente zur Bekämpfung von Steuervermeidung, Steuerhinterziehung und Geldwäsche sind; kommt zu dem Schluss, dass eine öffentliche, nach Ländern untergliederte Berichterstattung über die Steuerdaten vonseiten aller großen Unternehmen gerechtfertigt ist;
193. kommt zu dem Schluss, dass die Rechtsvorschriften der EU vor den Enthüllungen der Panama Papers nicht ausreichend waren und nicht immer in ausreichendem Umfang durchgesetzt wurden, sodass Vermittler dadurch die Möglichkeit hatten, ihren Pflichten wie der CDD und anderen Berichtspflichten zwar formal nachzukommen, gleichzeitig aber den Geist der Vorschriften zu umgehen; weist darauf hin, dass seither eine Reihe von Überprüfungen – zum Beispiel der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und der Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche – stattgefunden hat und dass neue Legislativvorschläge wie zum Beispiel die nach Ländern untergliederte Rechnungslegung und die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für Vermittler vorgelegt und andere Vorschläge aktualisiert wurden, wie der Legislativvorschlag zu einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsbesteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB); weist darauf hin, dass der Präsident der Kommission zugesagt hat, Vorschläge zur Förderung einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch die verpflichtende Beantwortung von Gruppenanfragen in Steuersachen vorzulegen, damit ein Mitgliedstaat den anderen Ländern alle Informationen zur Verfügung stellen kann, die für die Verfolgung grenzüberschreitender Steuerhinterzieher benötigt werden, und außerdem Vorschläge für Steuerreformen nach Artikel 116 AEUV einzubringen, sodass der Rat und das Europäische Parlament bei der Beseitigung von Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt mitentscheiden können;
194. kommt insbesondere zu dem Schluss, dass wesentliche Schritte zur Verbesserung erzielt wurden, was die Einrichtung eines Registers der tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer betrifft, das für Stellen mit berechtigtem Interesse zugänglich ist; hebt hervor, dass durch die derzeit laufende Überprüfung der Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche die Befugnisse der zentralen Meldestellen der EU gestärkt und ihre Zusammenarbeit erleichtert werden sollen, dass aber deren Anwendungsbereich nach

wie vor zu eng begrenzt ist und es eines Austauschs von Finanzinformationen bedarf, nicht nur um gegen alle Fälle von Wirtschaftsverbrechen vorzugehen, sondern auch um die Erträge aus Betrugsaktivitäten aufzuspüren;

195. kommt zu dem Schluss, dass die ordnungsgemäße Ermittlung der tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer nach wie vor ein entscheidendes Hindernis bei der Unterbindung illegaler Steuervermeidung ist und dass dieses Problem durch den internationalen Charakter der Finanzströme und Unternehmensstrukturen, die der PANA-Untersuchungsausschuss aufgedeckt hat, noch verschärft wird;
196. betont, dass die Kreativität von Steuervermeidern schneller ist als die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und dass Vermittler und Erfüllungsgehilfen durch kreative Regelhaltung rechtlich immer auf der sicheren Seite sind; betont in diesem Zusammenhang, dass das Ausnutzen von Regulierungsunterschieden zwischen den Ländern eine Hauptvoraussetzung für diese Praktiken ist;
197. kommt zu dem Schluss, dass die Vermögensverwaltung nach wie vor ein weitgehend unreguliertes Metier ist und dass verpflichtende internationale Vorschriften und Standards eingeführt werden sollten, damit diese Berufsgruppe besser reguliert und definiert wird;
198. weist darauf hin, dass die Steuern an dem Ort gezahlt werden sollten, an dem die Gewinne erwirtschaftet werden; bedauert, dass mangelhafte EU-Rechtsvorschriften oder deren wirkungslose Umsetzung die Handlungen und Finanzkonstruktionen ermöglicht hat, die in den Panama-Papieren aufgedeckt wurden und durch die dieses Grundprinzip erfolgreich umgangen wurde; kommt zu dem Schluss, dass es eines gezielten gemeinsamen Vorgehens der EU bedarf, um gegen Basis- oder Briefkastenfirmen in Drittstaaten, überseeischen Ländern und Gebieten sowie Gebieten in äußerster Randlage vorzugehen und Praktiken, die darauf abzielen, sich einer gerechten Besteuerung in der EU zu entziehen, endgültig einen Riegel vorzuschieben, und dass dieses Vorgehen auf der Transparenz der letztendlichen Begünstigten beruhen muss;
199. kommt zu dem Schluss, dass dies dadurch ermöglicht wurde, dass Rechtsvorschriften von den Mitgliedstaaten unzureichend umgesetzt und von der Kommission unzureichend durchgesetzt wurden; bedauert, dass die Umsetzung geltender Rechtsvorschriften in einigen Fällen aus politischen Gründen nicht sichergestellt wird, selbst wenn ausreichend Personal dafür vorhanden ist;
200. vertritt die Auffassung, dass die überseeischen Länder und Gebiete der Mitgliedstaaten, von denen einige in den Panama-Papieren genannt werden, nicht über die erforderliche Infrastruktur, die erforderlichen finanziellen Mittel und personellen Ressourcen verfügen, um die Aufsicht über den Finanzsektor vor Ort sicherzustellen¹;
201. weist darauf hin, dass die Kommission nicht mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet ist, um dafür zu sorgen, dass die EU-Rechtsvorschriften gegen Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in vollem Umfang durchgesetzt werden;

¹ Tax evasion, money laundering and tax transparency in the EU Overseas Countries and Territories, Dr. Isabelle Ioannides und Jan Tymowski, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), April 2017.

202. bedauert, dass Maßnahmen auf dem Gebiet der Steuerpolitik oft von einzelnen Mitgliedstaaten blockiert werden, um Steueroasen zu schützen; fordert daher, dass der Grundsatz der Einstimmigkeit bei den Abstimmungen der Mitgliedstaaten in Steuerfragen abgeschafft wird, damit beim Kampf für Steuergerechtigkeit Fortschritte erzielt und die Belastung der EU-Bürger verringert werden kann;
203. kommt zu dem Schluss, dass den Zentralen Meldestellen entscheidende Bedeutung bei der Bekämpfung der Geldwäsche zukommt; stellt jedoch fest, dass innerhalb der EU unterschiedliche Strukturen bestehen und dass diese Strukturen nicht über eine ausreichende Personalausstattung verfügen, um ihre Aufgaben – unter anderem die Aufgabe, der durch die neuen Rechtsvorschriften wachsenden Zahl von Meldungen verdächtiger Transaktionen nachzugehen – bewältigen zu können, und dass sie sich nur mit einem Bruchteil der Problematik befassen können; kommt zu dem Schluss, dass die mitgliedstaatlichen Institutionen, die für die Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften über Steuerbetrug und Geldwäsche zuständig sind, vollkommen unabhängig von politischer Einflussnahme sein müssen; kommt zu dem Schluss, dass dafür Sorge getragen werden muss, dass die von den Zentralstellen für Verdachtsmeldungen unternommenen Bemühungen strafrechtliche Ermittlungen durch die Polizei nach sich ziehen, wenn dies im jeweiligen Fall gerechtfertigt ist, und betont, dass andernfalls ein Nichttätigwerden der Polizei als Missstand zu betrachten ist; bedauert, dass die Zentralen Meldestellen in vielen Fällen politisch beeinflusst sind;
204. weist darauf hin, dass die Schwierigkeiten beim Austausch von Informationen zwischen den Zentralen Meldestellen und bei der Verwendung von aus den STR (Meldungen verdächtiger Transaktionen) und SAR (Berichte über verdächtige Aktivitäten) extrahierten Daten teilweise infolge eines ungleichen Entwicklungsstands der Zentralen Meldestellen in den verschiedenen Teilen der Welt entstehen;
205. kommt zu dem Schluss, dass in einschlägigen Fällen Sanktionen nicht immer verhängt werden oder deren abschreckende Wirkung nicht ausreicht; bedauert, dass sich die Mitgliedstaaten weiterhin der Sanktionierung durch die EU von Drittstaaten, deren Steuergesetzgebung als schädlich für die Union erachtet wird, widersetzen;
206. kommt zu dem Schluss, dass nach den Erkenntnissen des PANA-Untersuchungsausschusses in mehreren Fällen Missstände in Bezug auf EU-Rechtsvorschriften festzustellen sind – insbesondere im Zusammenhang mit:
- dem Versagen der Behörden der Mitgliedstaaten, Steuerdaten anderen Mitgliedstaaten ad-hoc zu melden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass ein Steuerverlust im anderen Mitgliedstaat vorliegt (Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden) und dem Versagen der Kommission bei der Sicherstellung einer wirksamen Umsetzung dieser Richtlinie;
 - dem Versagen der Behörden der Mitgliedstaaten, bei Vorliegen von Beweisen für ein schwerwiegendes und andauerndes Versagen, die wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden festzustellen und zu verlangen, dass die Feststellung der Identität des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers vor dem Aufbau einer Geschäftsbeziehung oder der Durchführung der Transaktion (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 9 Absatz 1 der dritten Geldwäscherichtlinie) erfolgt, und dem Versagen der Kommission, die

wirksame Umsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen;

- dem Versagen der mitgliedstaatlichen Behörden, sicherzustellen, dass berichtspflichtige Unternehmen gemäß der Geldwäscherichtlinie für Verstöße gegen die nationalen Bestimmungen haftbar gemacht werden können, darunter die Meldung von Daten zum wirtschaftlichen Eigentümer an die zuständigen Behörden (Artikel 39 Absatz 1) der dritten Geldwäscherichtlinie), und dem Versagen der Kommission, die wirksame Umsetzung der dritten Geldwäscherichtlinie sicherzustellen;
- dem Versagen der Kommission, ein Verzeichnis der Drittländer mit strategischen Defiziten bei ihren Systemen zur Bekämpfung der Geldwäsche vorzulegen;
- dem Versagen der mitgliedstaatlichen Behörden, Verwaltungsstrafen und andere Verwaltungsmaßnahmen für Einrichtungen zu verhängen, die für schwerwiegende Verstöße gegen die nationalen Bestimmungen verantwortlich gemacht werden, die gemäß der dritten Geldwäscherichtlinie verabschiedet wurden, wie in Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe o und Artikel 67 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) gefordert wird, und dem Versagen der Kommission, die wirksame Umsetzung der CRD IV sicherzustellen;
- dem Versagen der mitgliedstaatlichen Behörden, loyal im Rahmen des Verhaltenskodex zu Unternehmensbesteuerung zusammenzuarbeiten, und dem Versagen, den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Artikel IV AEUV zu beachten; dem Versagen der Kommission, als Hüterin der Verträge aufzutreten;

207. bedauert die mangelnde Zusammenarbeit bestimmter EU-Institutionen mit dem PANA-Untersuchungsausschuss; stellt fest, dass dies einen Verstoß gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit darstellt;
208. kommt zu dem Schluss, dass der verschlossene und geheimniskrämerische Charakter sowie die ineffizienten Vorschriften für die Beschlussfassung als Grundlage eines breiten Konsens der Ratsgruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) der wirksamen und zügigen Ausarbeitung, Annahme und Umsetzung unbedingt erforderlicher Rechtsvorschriften gegen die Steuervermeidung in der EU schadet; betont daher, dass es einer verbesserten Rechenschaftspflicht und Transparenz in Bezug auf das Handeln, die Erklärungen und die Standpunkte der in dieser Gruppe mitwirkenden Mitgliedstaaten und einer gründlichen Reformierung der Gruppe „Verhaltenskodex“ bedarf;
209. ist der Ansicht, dass Fortschritte im Steuerbereich in der EU durch den Einstimmigkeitsgrundsatz im Rat für die Änderung oder Verabschiedung von Rechtsvorschriften verlangsamt werden;
210. bedauert zutiefst, dass sich sehr viele Beteiligte geweigert haben, mit PANA-Delegationen zusammenzutreffen oder vor dem PANA-Untersuchungsausschuss zu erscheinen, oder Fragen nicht zufriedenstellend beantwortet haben;
211. verurteilt den mittels einer Autobombe am 16. Oktober 2017 verübten Mord an der maltesischen Journalistin Daphne Caruana Galizia, die zu den Reporterinnen gehörte, die an vorderster Front gegen Korruption und Geldwäsche gekämpft haben, und die ausführlich über die Enthüllungen in den Panama-Papieren berichtet hat; bekräftigt,

dass so etwas in EU-Mitgliedstaaten absolut nicht hinnehmbar ist;

212. kommt daher zu dem Schluss, dass eine Reihe von Fragen unbeantwortet geblieben sind, was die Ermittlung der Größenordnung dieses Problems und der bei diesen Systemen angewandten Methoden anbelangt, und empfiehlt, dass die Ermittlungsaufgaben in einem ständigen Ausschuss oder in einer hochrangigen Arbeitsgruppe im Europäischen Parlament fortgeführt werden;

OVERVIEW OF ACTIVITIES DURING THE MANDATE

July 2016 - December 2017

* * *

I. COMMITTEE COMPOSITION

<u>1. Bureau</u>		
Werner Langen	Chairman	EPP
Ana Gomes	1st Vice-Chair	S&D
Pirkko Ruohonen-Lerner	2nd Vice-Chair	ECR
Fabio De Masi	3rd Vice-Chair (<i>until 22 October 2017</i>)	GUE/NGL
Eva Joly	4th Vice-Chair	Greens/EFA

<u>2. Coordinators</u>	
Dariusz Rosati	EPP
Markus Ferber (Deputy Coordinator)	EPP
Peter Simon	S&D
Bernd Lucke	ECR
Michael Theurer (<i>until 30 June 2017</i>)	ALDE
Maite Pagazaurtundúa Ruiz (<i>from 1st July 2017</i>)	ALDE
Louis Michel (Deputy Coordinator)	ALDE
Patrick Le Hyaric	GUE/NGL
Matt Carthy (Deputy Coordinator)	GUE/NGL

Sven Giegold	Greens/EFA
David Coburn	EFDD
Barbara Kappel	ENF

3. Co-Rapporteurs

Jeppe Kofod	S&D
Petr Jezek	ALDE

4. Shadow-Rapporteurs

Ludek Niedermayer	EPP
Angel Dzhambazki	ECR
Miguel Urbán Crespo	GUE/NGL
Molly Scott Cato	Greens/EFA
Marco Valli	EFDD
Barbara Kappel	ENF

5. Members

The committee is composed of 65Members distributed by political groups as follows:

EPP	20
S&D	17
ECR	6
ALDE	6
GUE/NGL	4
Greens/EFA	4

EFDD	3
ENF	4
N-A	1

List of Members as of 18 October 2017

FULL Members		
L	EPP	19/20
DE	M. BALZ Burkhard	
MT	M. CASA David	
FR	M. ENGEL Frank	
DE	M. FERBER Markus	
PT	M. FERNANDES José Manuel	
ES	M. DE GRANDES PASCUAL Luis	
DE	M. KARAS Othmar	
FR	M. LAMASSOURE Alain	
NL	Mme DE LANGE Esther	
DE	M. LANGEN Werner	(Chair)
FR	Mme LE GRIP Constance	
ES	M. MATO Gabriel	
PT	M. MELO Nuno	
MT	Mme METSOLA Roberta	
CS	M. NIEDERMAYER Luděk	
FI	Mme PIETIKÄINEN Sirpa	
PL	M. ROSATI Dariusz	
SL	Mme TOMC Romana	
NL	M. VANDENKENDELAERE Tom	
L	S&D	15/17
FR	M. BAYET Hugues	
IT	M. COFFERATI Sergio Gaetano	
IT	M. GASBARRA Enrico	
PT	Mme GOMES Ana	(1st VC)
IT	M. GUALTIERI Roberto	
ES	M. JÁUREGUI ATONDO Ramón	
EL	Mme KAILI Eva	
DA	M. KOFOOD Jeppe	
DE	M. KÖSTER Dietmar	
ET	Mme LAURISTIN Marju	
ES	M. LÓPEZ AGUILAR Juan Fernando	
FR	M. MAUREL Emmanuel	
DE	Mme REGNER Evelyn	
DE	M. SIMON Peter	
NL	M. TANG Paul	
L	ECR	6/6
BG	M. DZHAMBAZKI Angel	
PL	M. LEGUTKO Ryszard Antoni	
DE	M. LUCKE Bernd	
FI	Mme RUOHONEN-LERNER Pirkko	(2nd VC)
EN	Mme SWINBURNE Kay	
LV	M. ZĪLE Roberts	

SUBSTITUTES		
L	EPP	19/20
BG	M. ADEMOV Asim Ahmedov	
FR	M. CADEC Alain	
EL	M. CHRISTOFOROU Lefteris	
FR	Mme DATI Rachida	
EN	M. HAYES Brian	
SV	M. HÖKMARK Gunnar	
DE	M. JAHR Peter	
EN	M. KELLY Seán	
EL	M. KYRTSOS Georgios	
HR	Mme MALETIĆ Ivana	
DE	M. MANN Thomas	
IT	M. MARTUSCIELLO Fulvio	
EN	M. SCHÖPFLIN György	
DE	M. SCHULZE Sven	
SK	M. ŠTEFANEC Ivan	
RO	M. STOLOJAN Theodor Dumitru	
IT	M. TAJANI Antonio	
HU	M. WINKLER Iuliu	
MT	M. ZAMMIT DIMECH Francis	
L	S&D	17/17
FR	Mme BERÈS Pervenche	
EN	Mme CHILDERS Nessa	
FR	Mme DELVAUX Mady	
SL	Mme FAJON Tanja	
PL	Mme GERINGER DE OEDENBERG Lidia Joanna	
EN	Mme GILL Neena	
DE	M. LIETZ Arne	
SV	M. LUDVIGSSON Olle	
EN	Mme MCAVAN Linda	
HU	M. NIEDERMÜLLER Péter	
RO	M. PAVEL Emilian	
FR	Mme ROZIÈRE Virginie	
MT	M. SANT Alfred	
PT	M. DOS SANTOS Manuel	
IT	Mme SCHLEIN Ely	
HU	M. SZANYI Tibor	
IT	M. VIOTTI Daniele	
L	ECR	4/6
EN	M. KARIM Sajjad	
NL	M. LOONES Sander	
IT	M. SERNAGIOTTO Remo	
EN	M. TANNOCK Charles	

L	ALDE	6/6
CS	M. JEŽEK Petr	
FR	M. MICHEL Louis	
NL	Mme VAN NIEUWENHUIZEN Cora	
ES	Mme PAGA ZAURTUNDÚA RUIZ Maite	
DE	M. THEURER Michael	
ES	M. TREMOSA I BALCELLS Ramon	
L	GUE/NGL	4/4
EN	M. CARTHY Matt	
DE	M. DE MASI Fabio	(3rd VC)
FR	M. LE HYARIC Patrick	
ES	M. URBÁN CRESPO Miguel	
L	Greens/EFA	4/4
FR	M. DURAND Pascal	
DE	M. GIEGOLD Sven	
FR	Mme JOLY Eva	(4th VC)
EN	Mme SCOTT CATO Molly	
L	EFDD	3/3
EN	M. COBURN David	
EN	M. FINCH Raymond	
DE	Mme VON STORCH Beatrix	
L	ENF	4/4
IT	M. BORGHEZIO Mario	
DE	Mme KAPPEL Barbara	
FR	M. LEBRETON Gilles	
IT	M. ZANNI Marco	
L	N-A	1/1
EL	M. ZARIANOPOULOS Sotirios	

L	ALDE	6/6
LT	M. AUŠTREVICIUS Petras	
ES	M. CALVET CHAMBON Enrique	
FR	M. CORNILLET Thierry	
FR	Mme GRIESBECK Nathalie	
NL	Mme IN 'T VELD Sophia	
SV	M. TORVALDS Nils	
L	GUE/NGL	4/4
ES	Mme ALBIOL GUZMÁN Marina	
EL	M. HADJIGEORGIOU Takis	
EL	M. KOULOGLOU Stelios	
PT	M. VIEGAS Miguel	
L	Greens/EFA	4/4
FI	Mme HAUTALA Heidi	
DE	M. REIMON Michel	
ES	M. SOLÉ Jordi	
ES	M. URTASUN Ernest	
L	EFDD	3/3
EN	M. BATTEN Gerard	
EN	M. CARVER James	
IT	M. VALLI Marco	
L	ENF	3/4
IT	M. FONTANA Lorenzo	
FR	M. MONOT Bernard	
DE	M. PRETZELL Marcus	

II. COMMITTEE MEETINGS and MISSIONS

The constitutive meeting took place on **12 July 2016**.

The PANA Committee held **30 ordinary meetings and 16 Coordinators' meetings** from July 2016 until November 2017.

PANA Committee meetings

- **28 meetings in Brussels**
- **2 meetings in Strasbourg**

1 joint meeting

- with ECON with National Parliaments, in Brussels, on 31 January 2017

1 joint hearing

- with JURI on 'The EU-wide protection of whistleblowers', in Brussels, on 21 June 2017

2 workshops

- on 'How to better prepare works of Inquiry Committee', in Brussels, on 19 and 20 October 2016
- on 'Offshore activities and money laundering: recent findings and challenges', in Brussels, on 26 January 2017

Coordinators' meetings

- 12 July 2016 in Brussels
- 8 September 2016 in Brussels
- 12 September 2016 in Strasbourg
- 12 October 2016 in Brussels
- 8 November 2016 in Brussels
- 21 November 2016 in Strasbourg
- 7 December 2016 in Brussels
- 23 January 2017 in Brussels
- 2 February 2017 in Brussels
- 13 February 2017 in Strasbourg ('Joint PANA/AFCO/EMIS Coordinators' meeting')
- 13 March 2017 in Strasbourg
- 3 April 2017 in Strasbourg

- 4 May 2017 in Brussels
- 30 May 2017 in Brussels
- 12 October 2017 in Brussels
- 28 November 2017 in Brussels

Shadow-Rapporteurs meetings

- 11 September 2017 in Strasbourg
- 25 September 2017 in Brussels
- 2 October 2017 in Strasbourg
- 9 October 2017 in Brussels
- 11 October 2017 in Brussels

In addition, the Chair, Werner Langen, the two co-rapporteurs, Jeppe Kofod and Petr Jezek, and the Greens Coordinator, Sven Giegold, were invited to a **meeting with the Members of Belgian Special Committee into the Panama Papers**, on 26 April 2017, in the premises of the Belgian Parliament.

* * *

The PANA Committee held **7 fact-findings missions** from February 2017 until September 2017:

- *9-10 February - Mission to United Kingdom*
- *20 February - Mission to Malta*
- *2-3 March - Mission to Luxembourg*
- *21-24 March - Mission to USA (Washington and Delaware)*
- *22-23 June - Mission to Portugal*
- *7 July - Mission to Cyprus*
- *14-15 September - Mission to Switzerland*

III. ACTIVITIES OF THE COMMITTEE

1. Programme of hearings and missions

Date	Topic / objective
Tuesday, 27 September 2016 09.00 - 11.30 Public hearing	Panama papers – Discussion with the investigative journalists behind the revelations
Thursday, 13 October 2016 9.00 - 12.30 Public hearing	Anti-money laundering and tax evasion: Who sets the rules and how?
Wednesday, 19 October 2016, 15.00 - 18.00 Thursday, 20 October 2016 9.00 - 17.30 Workshop	“How to better prepare works of Inquiry Committee”
Tuesday, 8 November 2016 14.00 - 15.30 Public hearing	Hearing with Věra Jourová, Member of the European Commission responsible for Justice, Consumers and Gender Equality on “Anti-Money Laundering: state of play of the implementation of EU legislation”
Monday, 14 November 2016 15.00 - 18.30 Public hearing	“Anti-money laundering and tax evasion: Who assures compliance with the rules and enforces them?”
Wednesday, 16 November 2016 11.00 - 12.30 Extraordinary meeting	Exchange of views with Professor Joseph E. Stiglitz
Wednesday, 7 December 2016 15.00 - 18.30 Public hearing	Hearing with Pierre Moscovici, Member of the European Commission responsible for Economic and Financial Affairs, Taxation and Customs on “Fight against tax evasion and anti-money laundering: state of play of progress made at EU level”
Tuesday, 24 January 2017 9.00 - 12.30 Public hearing	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part I)
Thursday, 26 January 2017 11.00 - 12.00 Committee meeting	Working document on the inquiry into Money Laundering, Tax Avoidance and Tax Evasion
Thursday, 26 January 2017 14.00 - 16.00 Workshop	Workshop on “Offshore activities and money laundering: recent findings and challenges”
Interparliamentary week Tuesday, 31 January 2017 9.30 - 11.15 Joint hearing ECON/PANA with National Parliaments	Panama Papers, Bahamas leaks: which follow-up did national Parliaments give to the revelations? Which lessons can be learned?

Date	Topic / objective
Thursday, 9 February 2017 9.00 - 12.30 Public hearing	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part II)
Thursday, 9 February pm - Friday 10 February 2017 Mission	Mission to United Kingdom
Monday, 20 February 2017 Mission	Mission to Malta
Thursday, 2 March pm - Friday 3 March am Mission	Mission to Luxembourg
Monday, 6 March 2017 15.00 - 18.30 Public hearing	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part III)
21 to 24 March 2017 Mission	Mission to USA
Thursday, 6 April 2017 9.00 - 12.00 (Strasbourg) Public hearing	Impact of the schemes revealed by the Panama Papers
Thursday, 27 April 2017 14.30 - 18.00 Committee meeting	Presentation of studies (Part I) Session 1: Money laundering and tax evasion: What's the impact on Member States and how effective are they in fighting it?
Tuesday, 2 May 2017 15.00 - 18.30 Committee meeting	Presentation of studies (Part II) Session 2: Offshore practices: The roles and responsibilities of intermediaries and the relations of EU Member States with their overseas countries and territories
Thursday, 4 May 2017 9.00 - 12.30 Public hearing	Hearing with Commissioner Pierre Moscovici, Member of the European Commission responsible for Economic and Financial Affairs, Taxation and Customs
Tuesday, 9 May 2017 9.00 - 12.30 Public hearing	Cooperation in tax matters with European jurisdictions
Tuesday, 30 May 2017 15.00 - 16.30 Public hearing	Hearing with the President of the European Commission, J.C. Juncker
Tuesday, 30 May 2017 16.45 - 17.30 Public hearing	Hearing with F. Rocha Andrade
Wednesday, 21 June 2017 9.00 - 11.00 Joint PANA/JURI public hearing	Joint PANA-JURI hearing ‘The EU-wide protection of whistleblowers’
Wednesday, 21 June 2017 15.00 - 17.30 Public hearing	Financial Intelligence Units (FIUs) ins and outs and the Russian "Laundromat" case

Date	Topic / objective
Thursday, 22 June 2017 Friday, 23 June 2017 Mission	Mission to Portugal
Monday, 3 July 2017 19.00 - 20.30 (Strasbourg) Public hearing	Hearing with Věra Jourová, Member of the European Commission responsible for Justice, Consumers and Gender Equality
Friday, 7 July 2017 Mission	Mission to Cyprus
Monday, 10 July 2017 16.30 - 18.30 Committee meeting	Consideration of draft report + draft recommendation
Tuesday, 11 July 2017 14.00 - 16.00 Committee meeting	Exchange of views with EU Finance Ministers
Thursday, 14 September Friday, 15 September 2017 Mission	Mission to Switzerland
Tuesday, 26 September 2017 9.00 - 12.30 Public hearing	Hearing on "Tax planning: do celebrities and companies breach the EU law?"
Thursday, 12 October 2017 10.00 - 12.30 Committee meeting	Consideration of amendments
Wednesday, 18 October 14.00 - 17.30 Committee meeting	Vote on draft report and draft recommendation
Tuesday, 28 November 2017 10.00 - 12.30 Public hearing	Hearing on "Money Laundering: The case of NLB financial group Slovenia and Azerbaijan Laundromat revelations"
Tuesday, 28 November 2017 15.00 - 18.00 Public hearing	Hearing on "The Paradise Papers - What are they about and why are they relevant"

2. List of speakers (hearings and missions)

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Gerard Ryle	Tuesday, 27 September 2016 09.00 - 11.30 Public hearing	International Consortium of Investigative Journalists (ICIJ)	Director	United States	Panama papers – Discussion with the investigative journalists behind the revelations
Bastian Obermayer	Tuesday, 27 September 2016 09.00 - 11.30 Public hearing	Süddeutsche Zeitung	Journalist	Germany	Panama papers – Discussion with the investigative journalists behind the revelations
Frederik Obermaier	Tuesday, 27 September 2016 09.00 - 11.30 Public hearing	Süddeutsche Zeitung	Journalist	Germany	Panama papers – Discussion with the investigative journalists behind the revelations
Kristof Clerix	Tuesday, 27 September 2016 09.00 - 11.30 Public hearing	Knack Magazine	Journalist	Belgium	Panama papers – Discussion with the investigative journalists behind the revelations
Oliver Zihlmann	Tuesday, 27 September 2016 09.00 - 11.30 Public hearing	Sonntagszeitung / Le Matin Dimanche	Journalist	Switzerland	Panama papers – Discussion with the investigative journalists behind the revelations

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Julia Stein	Tuesday, 27 September 2016 09.00 - 11.30 Public hearing	Norddeutscher Rundfunk (NDR)	Journalist	Germany	Panama papers – Discussion with the investigative journalists behind the revelations
Jan Strozyk	Tuesday, 27 September 2016 09.00 - 11.30 Public hearing	Norddeutscher Rundfunk (NDR)	Journalist	Germany	Panama papers – Discussion with the investigative journalists behind the revelations
Minna Knus	Tuesday, 27 September 2016 09.00 - 11.30 Public hearing	MOT (Finnish Broadcasting Company)	Journalist	Finland	Panama papers – Discussion with the investigative journalists behind the revelations
Michael Lennard	Thursday, 13 October 2016 9.00 - 12.30 Public hearing	International Tax Cooperation Section U.N. Dept. of Economic and Social Affairs - United Nations (UN)	Chief of International Tax Cooperation Section U.N.	Switzerland	Anti-money laundering and tax evasion: Who sets the rules and how?
Caroline Malcolm	Thursday, 13 October 2016 9.00 - 12.30 Public hearing	OECD's Centre for Tax Policy and Administration	Senior Counsellor and Advisor to the Director and Deputy Director	France	Anti-money laundering and tax evasion: Who sets the rules and how?
Daniel Thelesklaf	Thursday, 13 October 2016 9.00 - 12.30 Public hearing	Committee on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism (MONEYVAL)	President	France	Anti-money laundering and tax evasion: Who sets the rules and how?

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Isabelle Vaillant	Thursday, 13 October 2016 9.00 - 12.30 Public hearing	European Banking Authority (EBA)	Director for Regulations	European Union	Anti-money laundering and tax evasion: Who sets the rules and how?
Elise J. Bean	Wednesday, 19 October 2016 and Thursday, 20 October 2016 Workshop	Levin Center at Wayne State University Law School	Co-Director of Training and Conferences	United States	"How to better prepare works of Inquiry Committee"
Katie Bailey	Wednesday, 19 October 2016 and Thursday, 20 October 2016 Workshop	U.S. House of Representatives' Subcommittee on Government Operations within the Committee on Oversight and Government	Staff Director	United States	"How to better prepare works of Inquiry Committee"
Věra Jourová	Tuesday, 8 November 2016 14.00 - 15.30 Public hearing	European Commission	Commissioner responsible for Justice, Consumers and Gender Equality European Commission	European Union	Hearing with Commissioner Věra Jourová
Giovanni Kessler	Monday, 14 November 2016 15.00 - 18.30 Public hearing	European Anti-Fraud Office (OLAF)	Director General	European Union	"Anti-money laundering and tax evasion: Who assures compliance with the rules and enforces them?"
Simon Riondet	Monday, 14 November 2016 15.00 - 18.30 Public hearing	EUROPOL	Business manager - Head of the Financial Intelligence Group	European Union	"Anti-money laundering and tax evasion: Who assures compliance with the rules and enforces them?"

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Klaus Meyer-Cabri	Monday, 14 November 2016 15.00 - 18.30 Public hearing	EUROJUST	German Member of EUROJUST's College	European Union	"Anti-money laundering and tax evasion: Who assures compliance with the rules and enforces them?"
Philippe de Koster	Monday, 14 November 2016 15.00 - 18.30 Public hearing	CTIF-CFI (Belgian Financial Intelligence Unit)	President	Belgium	"Anti-money laundering and tax evasion: Who assures compliance with the rules and enforces them?"
Michel Claise	Monday, 14 November 2016 15.00 - 18.30 Public hearing	Ministry of Justice	Prosecutor	Belgium	"Anti-money laundering and tax evasion: Who assures compliance with the rules and enforces them?"
Norbert Naulin	Monday, 14 November 2016 15.00 - 18.30 Public hearing	"EOKS" (Investigation Group Organised Crime – Tax Fraud)	Head of the special investigation unit "EOKS" of the North Rhine-Westphalia tax authorities who analyse leaked data	Germany	"Anti-money laundering and tax evasion: Who assures compliance with the rules and enforces them?"
Patrick Montagner	Monday, 14 November 2016 15.00 - 18.30 Public hearing	College of the French prudential supervisor	Deputy Secretary General	France	"Anti-money laundering and tax evasion: Who assures compliance with the rules and enforces them?"
Joseph E. Stiglitz	Wednesday, 16 November 2016 11.00 - 12.30 Public hearing	Columbia University in New York	University Professor at Columbia University Former Chair of the Panama Papers Inquiry Committee	United States	Exchange of views with Professor Joseph E. Stiglitz

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Pierre Moscovici	Wednesday, 7 December 2016 15.00 - 18.30 Public hearing	European Commission	Commissioner responsible for Economic and Financial Affairs, Taxation and Customs	European Union	Hearing with Commissioner Pierre Moscovici and Ashish Kumar, Policy Analyst at Financial Action Task Force (FATF)
Ashish Kumar	Wednesday, 7 December 2016 15.00 - 18.30 Public hearing	Financial Action Task Force (FATF)	Policy Analyst	France	Hearing with Commissioner Pierre Moscovici and Ashish Kumar, Policy Analyst at Financial Action Task Force (FATF)
Ronen Palan	Tuesday, 24 January 2017 9.00 - 12.30 Public hearing	Tax Justice Network	Senior advisor	United Kingdom	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part I)
Brooke Harrington	Tuesday, 24 January 2017 9.00 - 12.30 Public hearing	Copenhagen Business School	Associate Professor	Denmark	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part I)
Daniel Hall	Tuesday, 24 January 2017 9.00 - 12.30 Public hearing	Burford Capital	Director and co-head of Burford's global corporate intelligence	United Kingdom	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part I)

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Rupert Manhart	Tuesday, 24 January 2017 09.00 - 12.30 Public hearing	Anti-money laundering Committee of The Council of Bars and Law Societies of Europe (CCBE)	Chair	Belgium	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part I)
Richard Frimston	Tuesday, 24 January 2017 09.00 - 12.30 Public hearing	Anti-money laundering Committee of The Council of Bars and Law Societies of Europe (CCBE)	Member of the CCBE and expert on topics relating to tax, beneficial ownership, and offshore activities aspects	Belgium	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part I)
Wim Mijs	Tuesday, 24 January 2017 09.00 - 12.30 Public hearing	European Banking Federation (EBF)	Chief Executive Officer	Belgium	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part I)
Roger Kaiser	Tuesday, 24 January 2017 09.00 - 12.30 Public hearing	European Banking Federation (EBF)	Senior Policy Adviser	Belgium	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part I)
Stef van Weeghel	Tuesday, 24 January 2017 09.00 - 12.30 Public hearing	Price Waterhouse Coopers (PWC)	Global Tax Policy Leader	Belgium	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part I)

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Brigitte Unger	Thursday, 26 January 2017 14.00 - 16.00 Workshop	Utrecht University	Chair of public sector economics	The Netherlands	Working document on the inquiry into Money Laundering, Tax Avoidance and Tax Evasion
Mark Pieth	Interparliamentary week Tuesday, 31 January 2017 9.30 - 11.15 Joint hearing ECON/PANA with National Parliaments	University of Basel, Switzerland	Professor of Criminal Law and Criminology Former Member of Panama Papers Inquiry Committee	Switzerland	Panama Papers. Bahamas leaks: which follow-up did national Parliaments give to the revelations? Which lessons can be learned?
Ed Groot	Interparliamentary week Tuesday, 31 January 2017 9.30 - 11.15 Joint hearing ECON/PANA with National Parliaments	Dutch Parliamentary Committee of Inquiry into Tax structures	Chair	The Netherlands	Panama Papers. Bahamas leaks: which follow-up did national Parliaments give to the revelations? Which lessons can be learned?
Ahmed Ahmed Laaouej	Interparliamentary week Tuesday, 31 January 2017 9.30 - 11.15 Joint hearing ECON/PANA with National Parliaments	Belgian Special Committee on the Panama Papers	Chair	Belgium	Panama Papers. Bahamas leaks: which follow-up did national Parliaments give to the revelations? Which lessons can be learned?
Kai Jan Krainer	Interparliamentary week Tuesday, 31 January 2017 9.30 - 11.15 Joint hearing ECON/PANA	Committee on Finance of the Austrian National Council	Vice-Chair	Austria	Panama Papers. Bahamas leaks: which follow-up did national Parliaments give to the revelations? Which lessons can be learned?

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
	with National Parliaments				
Benedikt Strunz	Thursday, 9 February 2017 9.00 - 12.30 Public hearing	Norddeutscher Rundfunk/ NDR	Journalist	Germany	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part II)
Aleksandra Helena Sobisz	Thursday, 9 February 2017 9.00 - 12.30 Public hearing	Berenberg Bank	Former compliance officer	Germany	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part II)
Katrin Keikert	Thursday, 9 February 2017 9.00 - 12.30 Public hearing	Berenberg Bank	Former compliance officer	Germany	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part II)
Michael Kemmer	Thursday, 9 February 2017 9.00 - 12.30 Public hearing	Association of German Banks	General Manager and member of the Board of Directors	Germany	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part II)
Thorsten Höche	Thursday, 9 February 2017 9.00 - 12.30 Public hearing	Association of German Banks	Head of the legal department	Germany	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part II)

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Ulrike Paul	Thursday, 9 February 2017 9.00 - 12.30 Public hearing	Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK or German Federal Bar)	Vice-President	Germany	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part II)
Frank Johnigk	Thursday, 9 February 2017 9.00 - 12.30 Public hearing	Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK or German Federal Bar)	Head of the Department Money Laundering and Criminal Law	Germany	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part II)
Søren Kristensen	Thursday, 9 February 2017 9.00 - 12.30 Public hearing	Danish Broadcasting Corporation (DR), International Consortium of Investigative Journalists (ICIJ)	Journalist	Denmark	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part II)
Matthew Elderfield	Thursday, 9 February 2017 9.00 - 12.30 Public hearing	Nordea	Head of Group Compliance and Member of Nordea Executive Management	Sweden	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part II)
Johan Ekwall	Thursday, 9 February 2017 9.00 - 12.30 Public hearing	Nordea	Chief of staff	Sweden	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part II)
Biörn Riese	Thursday, 9 February 2017 9.00 - 12.30 Public hearing	Mannheimer Swartling	Member of the Corporate Sustainability & Risk Management, M&A and Corporate Commercial groups	Sweden	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part II)

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Andreas Steen	Thursday, 9 February 2017 9.00 - 12.30 Public hearing	Mannheimer Swartling	Member of Corporate Commercial practice group	Sweden	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part II)
Prem Sikka	Thursday, 9 February Friday 10 February 2017 Mission to UK	Essex Business School	Professor of Accounting	United Kingdom	Mission to United Kingdom
Sol Picciotto	Thursday, 9 February Friday 10 February 2017 Mission to UK	Lancaster University	Emeritus Professor, Senior Fellow, International Centre for Tax & Development	United Kingdom	Mission to United Kingdom
Rita de la Feria	Thursday, 9 February Friday 10 February 2017 Mission to UK	University of Leeds	Professor	United Kingdom	Mission to United Kingdom
Murray Worthy	Thursday, 9 February Friday 10 February 2017 Mission to UK	Anti-corruption organisation Global Witness	Expert on money laundering	United Kingdom	Mission to United Kingdom
Rachel Davies	Thursday, 9 February Friday 10 February 2017 Mission to UK	Transparency International UK	Senior Advocacy Manager	United Kingdom	Mission to United Kingdom

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Richard Murphy	Thursday, 9 February Friday 10 February 2017 Mission to UK	Tax Justice Network	Chartered accountant and political economist	United Kingdom	Mission to United Kingdom
Oliver Pearce	Thursday, 9 February Friday 10 February 2017 Mission to UK	Oxfam	Policy Manager for tax and inequality	United Kingdom	Mission to United Kingdom
Peter Dempsey	Thursday, 9 February Friday 10 February 2017 Mission to UK	Self-employed	Lawyer	United Kingdom	Mission to United Kingdom
Douglas Flint	Thursday, 9 February Friday 10 February 2017 Mission to UK	HSBC	Group Chairman	United Kingdom	Mission to United Kingdom
Paul Rankin	Thursday, 9 February Friday 10 February 2017 Mission to UK	HSBC	Managing Director Group Government Affairs	United Kingdom	Mission to United Kingdom
Iain McKinnon	Thursday, 9 February Friday 10 February 2017 Mission to UK	HSBC	Group Head of Tax	United Kingdom	Mission to United Kingdom

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Paul Kelly	Thursday, 9 February Friday 10 February 2017 Mission to UK	HSBC	Head of Tax Transparency	United Kingdom	Mission to United Kingdom
Hank Cole	Thursday, 9 February Friday 10 February 2017 Mission to UK	HSBC	Global Head of Operational Intelligence	United Kingdom	Mission to United Kingdom
Barbara Patow	Thursday, 9 February Friday 10 February 2017 Mission to UK	HSBC	Global Head of Strategic Initiatives, AML	United Kingdom	Mission to United Kingdom
David Rowe-Francis	Thursday, 9 February Friday 10 February 2017 Mission to UK	HSBC	UK Head of AML	United Kingdom	Mission to United Kingdom
Will Morgan	Thursday, 9 February Friday 10 February 2017 Mission to UK	HSBC	Group Government Affairs, Financial System Integrity	United Kingdom	Mission to United Kingdom
Ian Messer	Thursday, 9 February Friday 10 February 2017 Mission to UK	Law Society of Scotland	Representative of Solicitors Regulation Authority (SRA)	United Kingdom	Mission to United Kingdom

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
John Riches	Thursday, 9 February Friday 10 February 2017 Mission to UK	Law Society of England and Wales (LSEW)	Chair, Society of Trust and Estate Practitioners (STEP) Public Policy Committee	United Kingdom	Mission to United Kingdom
Sandy Bhogal	Thursday, 9 February Friday 10 February 2017 Mission to UK	Law Society of England and Wales (LSEW)	Chair of International Tax Law	United Kingdom	Mission to United Kingdom
Edward Craft	Thursday, 9 February Friday 10 February 2017 Mission to UK	Law Society of England and Wales (LSEW)	Member of the LSEW Company Law Committee	United Kingdom	Mission to United Kingdom
Amy Bell	Thursday, 9 February Friday 10 February 2017 Mission to UK	Law Society of England and Wales (LSEW)	Chair of the LSEW AML Task Force	United Kingdom	Mission to United Kingdom
Robert Hodgkinson	Thursday, 9 February Friday 10 February 2017 Mission to UK	Institute of Chartered Accountants in England and Wales (ICAEW)	Executive Director	United Kingdom	Mission to United Kingdom
Frank Haskew	Thursday, 9 February Friday 10 February 2017 Mission to UK	Institute of Chartered Accountants in England and Wales (ICAEW)	Head of Tax	United Kingdom	Mission to United Kingdom

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Ian Young	Thursday, 9 February Friday 10 February 2017 Mission to UK	Institute of Chartered Accountants in England and Wales (ICAEW)	International Tax Manager	United Kingdom	Mission to United Kingdom
Simon Tosserams	Thursday, 9 February Friday 10 February 2017 Mission to UK	Institute of Chartered Accountants in England and Wales (ICAEW)	EU Affairs Executive	United Kingdom	Mission to United Kingdom
Edward Scicluna	Monday, 20 February 2017 Mission to Malta	EU Presidency Maltese Government	Minister of Finance	Malta	Mission to Malta
Joe V. Bannister	Monday, 20 February 2017 Mission to Malta	Malta Financial Service Authority	Chair	Malta	Mission to Malta
Marianne Scicluna	Monday, 20 February 2017 Mission to Malta	Malta Financial Service Authority	Director-General	Malta	Mission to Malta
Anton Bartolo	Monday, 20 February 2017 Mission to Malta	Malta Financial Service Authority	Director of Enforcement	Malta	Mission to Malta

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Lawrence Cutajar	Monday, 20 February 2017 Mission to Malta	Maltese Police	Police Commissioner	Malta	Mission to Malta
Daphne Caruana Galizia	Monday, 20 February 2017 Mission to Malta	Self-employed	Journalist	Malta	Mission to Malta
Ivan Camilleri	Monday, 20 February 2017 Mission to Malta	Times of Malta	Journalist	Malta	Mission to Malta
Matthew Vella	Monday, 20 February 2017 Mission to Malta	Malta Today	Journalist	Malta	Mission to Malta
Alexander Balzan	Monday, 20 February 2017 Mission to Malta	One News	Journalist	Malta	Mission to Malta
Pierre Mifsud	Monday, 20 February 2017 Mission to Malta	EMD Advocates	Founding partner	Malta	Mission to Malta

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Malcolm Booker	Monday, 20 February 2017 Mission to Malta	Deloitte Malta	Chief Executive Officer	Malta	Mission to Malta
Manfred Galdes	Monday, 20 February 2017 Mission to Malta	ARQ Risk and Compliance Ltd.	Director	Malta	Mission to Malta
Paul Mifsud	Monday, 20 February 2017 Mission to Malta	Sparkasse Bank	Managing Director	Malta	Mission to Malta
Konrad Mizzi	Monday, 20 February 2017 Mission to Malta	Maltese Government	Minister within the Office of the Prime Minister	Malta	Mission to Malta
Beppe Fenech Adami	Monday, 20 February 2017 Mission to Malta	Parliament of Malta	National Deputy	Malta	Mission to Malta
Pierre Gramegna	Thursday, 2 March - Friday 3 March 2017 Mission to Luxembourg	Luxembourg Government	Minister for Finance	Luxembourg	Mission to Luxembourg

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Félix Braz	Thursday, 2 March - Friday 3 March 2017 Mission to Luxembourg	Luxembourg Government	Minister for Justice	Luxembourg	Mission to Luxembourg
Eugène Berger	Thursday, 2 March - Friday 3 March 2017 Mission to Luxembourg	Luxembourg Chamber of Deputies	Member of Finance Committee	Luxembourg	Mission to Luxembourg
Fabien Grasser	Thursday, 2 March - Friday 3 March 2017 Mission to Luxembourg	Le Quotidien Luxembourg	Journalist	Luxembourg	Mission to Luxembourg
Anthony A Simcic	Thursday, 2 March - Friday 3 March 2017 Mission to Luxembourg	HSBC Luxembourg	Managing Director Head of Private Banking	Luxembourg	Mission to Luxembourg
Claude Marx	Thursday, 2 March pm - Friday 3 March am	Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)	Director-General	Luxembourg	Mission to Luxembourg
Claude Simon	Thursday, 2 March - Friday 3 March 2017 Mission to Luxembourg	Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)	Member of the management Board and Member of SSM Board of Supervisors	Luxembourg	Mission to Luxembourg

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
François Prum	Thursday, 2 March - Friday 3 March 2017 Mission to Luxembourg	Luxembourgish Bar	Head of Luxembourgish Bar	Luxembourg	Mission to Luxembourg
Wim Piot	Thursday, 2 March - Friday 3 March 2017 Mission to Luxembourg	PwC Luxembourg	Managing Partner and Tax Leader	Luxembourg	Mission to Luxembourg
Elizabeth Jane McCormick	Thursday, 2 March - Friday 3 March 2017 Mission to Luxembourg	KPMG	Global Head of Tax	Luxembourg	Mission to Luxembourg
Patrick Suet	Monday, 6 March 2017 15.00 - 18.30 Public hearing	Société Générale Bank & Trust	Chairman	France	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part III)
Anne Michel	Monday, 6 March 2017 15.00 - 18.30 Public hearing	Le Monde, ICIJ	Journalist	France	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part III)
Sylvie David-Chino	Monday, 6 March 2017 15.00 - 18.30 Public hearing	BNP Paribas	Global Head of IFS Compliance	France	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part III)

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Albert Allo	Monday, 6 March 2017 15.00 - 18.30 Public hearing	TracFin (Traitement du renseignement et action contre les circuits financiers clandestins)	Deputy Director	France	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part III)
Olivier Boutellis-Taft	Monday, 6 March 2017 15.00 - 18.30 Public hearing	Accountancy Europe, NGO	Chief Executive Officer	Belgium	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part III)
Paul Gisby	Monday, 6 March 2017 15.00 - 18.30 Public hearing	Accountancy Europe, NGO	Manager for taxation and transparency	Belgium	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part III)
Oliver Zihlmann	Monday, 6 March 2017 15.00 - 18.30 Public hearing	Sonntagszeitung Le Matin Dimanche, ICIJ	Journalist	Switzerland	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part III)
Jean-Bernard Schmid	Monday, 6 March 2017 15.00 - 18.30 Public hearing	Swiss Ministry of Justice	Public Prosecutor	Switzerland	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part III)
Peter Lutz	Monday, 6 March 2017 15.00 - 18.30 Public hearing	Self-regulatory organisation for the combating of money laundering of the Swiss Bar Association and Swiss Notary Association	President	Switzerland	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part III)

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Giuseppe Marino	Monday, 6 March 2017 15.00 - 18.30 Public hearing	University of Milan	Professor Theory & Practice of International Tax Law	Italy	The role of lawyers, accountants and bankers in Panama Papers (Part III)
Caroline Vicini	21 to 24 March 2017 Mission to USA	Delegation of the European Union to the United States	Deputy Head of Delegation	Washington DC, United States	Mission to USA
Elise Bean	21 to 24 March 2017 Mission to USA	Levin Center at Wayne State University Law School	Co-Director of Training and Conferences	Washington DC, United States	Mission to USA
Gerard Ryle	21 to 24 March 2017 Mission to USA	International Consortium of Investigative Journalists (ICIJ)	Director	Washington DC, United States	Mission to USA
Gary Kalman	21 to 24 March 2017 Mission to USA	FACT Coalition	Executive Director	Washington DC, United States	Mission to USA
Tom Cardamone	21 to 24 March 2017 Mission to USA	Global Financial Integrity	Managing Director	Washington DC, United States	Mission to USA

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Jane Gravelle	21 to 24 March 2017 Mission to USA	Government and Finance Division	Researcher	Washington DC, United States	Mission to USA
Ron Wyden	21 to 24 March 2017 Mission to USA	Committee on Finance	National Deputy (Senator)	Washington DC, United States	Mission to USA
Richard Neal	21 to 24 March 2017 Mission to USA	Ways and Means Committee	National Deputy	Washington DC, United States	Mission to USA
Tom Carper	21 to 24 March 2017 Mission to USA	Subcommittee on Investigations	National Deputy (Senator)	Washington DC, United States	Mission to USA
Orrin Hatch	21 to 24 March 2017 Mission to USA	Committee on Finance	National Deputy (Senator)	Washington DC, United States	Mission to USA
Peter C. Schwartzkopf	21 to 24 March 2017 Mission to USA	House Representatives of the General Assembly	National Deputy	Delaware, United States	Mission to USA

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Valerie Longhurst	21 to 24 March 2017 Mission to USA	House Representatives of the General Assembly	National Deputy	Delaware, United States	Mission to USA
Daniel B. Short	21 to 24 March 2017 Mission to USA	House Representatives of the General Assembly	National Deputy	Delaware, United States	Mission to USA
David B. McBride	21 to 24 March 2017 Mission to USA	Delaware General Assembly	National Deputy (Senator)	Delaware, United States	Mission to USA
Margaret Rose Henry	21 to 24 March 2017 Mission to USA	Delaware General Assembly	National Deputy (Senator)	Delaware, United States	Mission to USA
F. Gary Simpson	21 to 24 March 2017 Mission to USA	Delaware General Assembly	National Deputy (Senator)	Delaware, United States	Mission to USA
Charles M. Elson	21 to 24 March 2017 Mission to USA	John L. Weinberg Center for Corporate Governance at the University of Delaware	Professor	Delaware, United States	Mission to USA

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Jeffrey W. Bullock	21 to 24 March 2017 Mission to USA	Delaware Executive Branch	National deputy (Secretary of State)	Delaware, United States	Mission to USA
Rick Geisenberger	21 to 24 March 2017 Mission to USA	Delaware Executive Branch	National deputy (Secretary of Treasury)	Delaware, United States	Mission to USA
Kristopher Knight	21 to 24 March 2017 Mission to USA	Delaware Executive Branch	National deputy (Deputy Secretary of State and Director of the Corporations Division)	Delaware, United States	Mission to USA
Matt Denn	21 to 24 March 2017 Mission to USA	Delaware Department of Justice	Attorney General	Delaware, United States	Mission to USA
Lawrence A. Hamermesh	21 to 24 March 2017 Mission to USA	Widener University	Professor of Corporate and Business Law	Delaware, United States	Mission to USA
Paul L. Regan	21 to 24 March 2017 Mission to USA	Widener University	Associate Director, Institute of Delaware Corporate and Business Law	Delaware, United States	Mission to USA

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Alvin Mosioma	Thursday, 6 April 2017 9.00 - 10.30 (Strasbourg) Public hearing	Tax Justice Network - Africa	Founding Executive Director	Kenya	Impact of the schemes revealed by the Panama Papers
Nuhu Ribadu	Thursday, 6 April 2017 9.00 - 10.30 (Strasbourg) Public hearing	Nigerian government (former anti-corruption official)	Official	Nigeria	Impact of the schemes revealed by the Panama Papers
Will Fitzgibbon	Thursday, 6 April 2017 9.00 - 10.30 (Strasbourg) Public hearing	International Consortium of Investigative Journalists (ICIJ)	Journalist	USA	Impact of the schemes revealed by the Panama Papers
Ahmed Ahmed Laaouej	Wednesday 26 April 2017 16.00 - 17.30 Meeting in the premises of the Belgian Parliament	Belgian Special Committee on the Panama Papers	Chair	Belgium	Meeting with the Members of Belgian Special Committee into the Panama Papers
Luk Van Biesen	Wednesday 26 April 2017 16.00 - 17.30 Meeting in the premises of the Belgian Parliament	Belgian Special Committee on the Panama Papers	National Deputy	Belgium	Meeting with the Members of Belgian Special Committee into the Panama Papers
Roel Deseyn	Wednesday 26 April 2017 16.00 - 17.30 Meeting in the premises of the Belgian Parliament	Belgian Special Committee on the Panama Papers	National Deputy	Belgium	Meeting with the Members of Belgian Special Committee into the Panama Papers

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Mark Delanote	Wednesday 26 April 2017 16.00 - 17.30 Meeting in the premises of the Belgian Parliament	Belgian Special Committee on the Panama Papers	National Deputy	Belgium	Meeting with the Members of Belgian Special Committee into the Panama Papers
Mike Beke	Thursday, 27 April 2017 14.30 - 18.00 Committee Meeting	Blomeyer & Sanz	Researcher	Spain	Presentation of studies (Part I)
David Buck	Thursday, 27 April 2017 14.30 - 18.00 Committee Meeting	Centre for Strategy & Evaluation Services (CSES)	Researcher	United Kingdom	Presentation of studies (Part I)
Jack Malan	Thursday, 27 April 2017 14.30 - 18.00 Committee Meeting	Centre for Strategy & Evaluation Services	Researcher	United Kingdom	Presentation of studies (Part I)
Amandine Scherrer	Thursday, 27 April 2017 14.30 - 18.00 Committee Meeting	European Parliament European Parliamentary Research Service (EPRS)	Researcher	European Union	Presentation of studies (Part I)
Anthony Amicelle	Thursday, 27 April 2017 14.30 - 18.00 Committee Meeting	International Centre for Comparative Criminology, Université de Montréal, Canada	Researcher	Canada	Presentation of studies (Part I)

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Willem Pieter de Groen	Tuesday, 2 May 2017 15.00 - 18.30 Committee meeting	Centre for European Policy Studies (CEPS)	Researcher	Belgium	Presentation of studies (Part II)
Ian Roxan	Tuesday, 2 May 2017 15.00 - 18.30 Committee meeting	London School of Economics (LSE)	Researcher	United Kingdom	Presentation of studies (Part II)
Herman Bröring	Tuesday, 2 May 2017 15.00 - 18.30 Committee meeting	Centre for European Financial Services Law at the University of Groningen	Researcher	The Netherlands	Presentation of studies (Part II)
Peter Clegg	Tuesday, 2 May 2017 15.00 - 18.30 Committee meeting	University of the West of England, Bristol	Researcher	United Kingdom	Presentation of studies (Part II)
Alexandre Maitrot de la Motte	Tuesday, 2 May 2017 15.00 - 18.30 Committee meeting	University of Paris-Est Créteil	Researcher	France	Presentation of studies (Part II)
Pierre Moscovici	Thursday, 4 May 2017 9.00 - 12.30 Public hearing	European Commission	Commissioner responsible for Economic and Financial Affairs, Taxation and Customs	European Union	Hearing with Commissioner Pierre Moscovici

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Rui Gonçalves	Tuesday, 9 May 2017 9.00 - 12.30 Public hearing	Government of Madeira	Regional Secretary for Finance	Madeira, Portugal	Cooperation in tax matters with European jurisdictions
James Tipping	Tuesday, 9 May 2017 9.00 - 12.30 Public hearing	Finance Centre of the Government of Gibraltar	Finance Director	Gibraltar, UK	Cooperation in tax matters with European jurisdictions
Richard Walker	Tuesday, 9 May 2017 9.00 - 12.30 Public hearing	States of Guernsey Policy & Resources Committee	Director of financial crime policy	Guernsey, Channel Islands	Cooperation in tax matters with European jurisdictions
Colin Powell	Tuesday, 9 May 2017 9.00 - 12.30 Public hearing	Government	Adviser to the Chief Minister	Jersey, Channel Islands	Cooperation in tax matters with European jurisdictions
Jean-Claude Juncker	Tuesday, 30 May 2017 15.00 - 16.30 Public hearing	European Commission	President of the European Commission	European Union	Hearing with the President of the European Commission, J.C. Juncker
Fernando Rocha Andrade	Tuesday, 30 May 2017 16.45 - 17.30 Public hearing	Government of Portugal	Secretary of State of Tax affairs	Portugal	Hearing with F. Rocha Andrade

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Vigilencia Abazi	Wednesday, 21 June 2017 9.00 - 11.00 Joint PANA/JURI public hearing	Maastricht University	Academic	The Netherlands	Joint PANA-JURI hearing 'The EU-wide protection of whistleblowers'
Cathy James	Wednesday, 21 June 2017 9.00 - 11.00 Joint PANA/JURI public hearing	Public concern at work	Whistleblower	United Kingdom	Joint PANA-JURI hearing 'The EU-wide protection of whistleblowers'
Frédérique Berrod	Wednesday, 21 June 2017 9.00 - 11.00 Joint PANA/JURI public hearing	College of Europe	Academic	Belgium	Joint PANA-JURI hearing 'The EU-wide protection of whistleblowers'
Rosita Hickey	Wednesday, 21 June 2017 9.00 - 11.00 Joint PANA/JURI public hearing	EU Ombudsman	Head of Strategic Inquiries	European Union	Joint PANA-JURI hearing 'The EU-wide protection of whistleblowers'
Charlotte Grass	Wednesday, 21 June 2017 9.00 - 11.00 Joint PANA/JURI public hearing	Group Vallourec	Head of Competition and Conformity	France	Joint PANA-JURI hearing 'The EU-wide protection of whistleblowers'
Sebastian Fiedler	Wednesday, 21 June 2017 15.00 - 17.30 Public hearing	Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK)	Vice-Chair	Germany	Financial Intelligence Units (FIUs) ins and outs and the Russian "Laundromat" case

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Paolo Costanzo	Wednesday, 21 June 2017 15.00 - 17.30 Public hearing	Italian FIU, Banca d'Italia	Manager at Banca d'Italia	Italy	Financial Intelligence Units (FIUs) ins and outs and the Russian "Laundromat" case
Paul Cristian Radu	Wednesday, 21 June 2017 15.00 - 17.30 Public hearing	International Consortium of Investigative Journalists (ICIJ)	Journalist	Romania	Financial Intelligence Units (FIUs) ins and outs and the Russian "Laundromat" case
Viesturs Burkāns	Wednesday, 21 June 2017 15.00 - 17.30 Public hearing	Latvian Office for Prevention of Laundering of Proceeds Derived from Criminal Activity	Head of Latvian FIU	Latvia	Financial Intelligence Units (FIUs) ins and outs and the Russian "Laundromat" case
Duarte Pacheco	Thursday, 22 June Friday, 23 June 2017 Mission to Portugal	Parliamentary Inquiry Committee of Banco Espírito Santo (BES) and working group on combating economic, financial and fiscal crime	National Deputy	Portugal	Mission to Portugal
Cecília Meireles	Thursday, 22 June Friday, 23 June 2017 Mission to Portugal	Parliamentary Inquiry Committee of Banco Espírito Santo (BES) and working group on combating economic, financial and fiscal crime	National Deputy	Portugal	Mission to Portugal
Eurico Brilhante Dias	Thursday, 22 June Friday, 23 June 2017 Mission to Portugal	Parliamentary Inquiry Committee of Banco Espírito Santo (BES) and working group on combating economic, financial and fiscal crime	National Deputy	Portugal	Mission to Portugal

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
		crime			
Mário Centeno	Thursday, 22 June Friday, 23 June 2017 Mission to Portugal	Government of Portugal	Minister of Finance	Portugal	Mission to Portugal
Helena Borges	Thursday, 22 June Friday, 23 June 2017 Mission to Portugal	Tax and Customs Authority Public Authority	Director General	Portugal	Mission to Portugal
Fernando Rocha Andrade	Thursday, 22 June Friday, 23 June 2017 Mission to Portugal	Government of Portugal	Secretary of State of Tax affairs	Portugal	Mission to Portugal
Fernando Teixeira dos Santos	Thursday, 22 June Friday, 23 June 2017 Mission to Portugal	Government of Portugal	Former Minister of Finance	Portugal	Mission to Portugal
Sérgio Vasques	Thursday, 22 June Friday, 23 June 2017 Mission to Portugal	Government of Portugal	Former Secretary of State of Tax Affairs	Portugal	Mission to Portugal

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Maria Luís Albuquerque	Thursday, 22 June Friday, 23 June 2017 Mission to Portugal	Government of Portugal	Former Minister of Finance	Portugal	Mission to Portugal
Paulo Nuncio	Thursday, 22 June Friday, 23 June 2017 Mission to Portugal	Government of Portugal	Former Secretary of State of Tax Affairs	Portugal	Mission to Portugal
Elisa Ferreira	Thursday, 22 June Friday, 23 June 2017 Mission to Portugal	Banco de Portugal	Board member in charge of prudential supervision	Portugal	Mission to Portugal
Luís Máximo dos Santos	Thursday, 22 June Friday, 23 June 2017 Mission to Portugal	Banco de Portugal	Board member in charge of legal enforcement and money laundering matters	Portugal	Mission to Portugal
Luís Costa Ferreira	Thursday, 22 June Friday, 23 June 2017 Mission to Portugal	Banco de Portugal	Head of the Banking Prudential Supervision Department	Portugal	Mission to Portugal
João Raposo	Thursday, 22 June Friday, 23 June 2017 Mission to Portugal	Banco de Portugal	Head of the Legal Enforcement Department	Portugal	Mission to Portugal

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Micael Pereira	Thursday, 22 June Friday, 23 June 2017 Mission to Portugal	Expresso (ICIJ)	Journalist	Portugal	Mission to Portugal
João Pedro Martins	Thursday, 22 June Friday, 23 June 2017 Mission to Portugal	Público	Economist and Offshore researcher	Portugal	Mission to Portugal
Pedro Crisóstomo	Thursday, 22 June Friday, 23 June 2017 Mission to Portugal	Público	Journalist	Portugal	Mission to Portugal
Amadeu Guerra	Thursday, 22 June Friday, 23 June 2017 Mission to Portugal	Ministry of Justice	Deputy Attorney General	Portugal	Mission to Portugal
José Ranito	Thursday, 22 June Friday, 23 June 2017 Mission to Portugal	Ministry of Justice	Prosecutor	Portugal	Mission to Portugal
Tahamara Dias	Thursday, 22 June Friday, 23 June 2017 Mission to Portugal	Ministry of Justice	Prosecutor	Portugal	Mission to Portugal

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Mariana Raimundo	Thursday, 22 June 2017 Friday, 23 June 2017 Mission to Portugal	Financial Intelligence Unit (FIU) Portugal	Director	Portugal	Mission to Portugal
João Paulo Batalha	Thursday, 22 June 2017 Friday, 23 June 2017 Mission to Portugal	Transparency International (TIAC) Portugal	Executive Director	Portugal	Mission to Portugal
Susana Coroado	Thursday, 22 June 2017 Friday, 23 June 2017 Mission to Portugal	Transparency International (TIAC) Portugal	Vice-Chair	Portugal	Mission to Portugal
Věra Jourová	Monday, 3 July 2017 19.00 - 20.30 (Strasbourg) Public hearing	European Commission	Commissioner responsible for Justice, Consumers and Gender Equality	European Union	Hearing with Commissioner Věra Jourová
Harris Georgiades	Thursday, 6 July 2017 Friday, 7 July 2017 Mission to Cyprus	Government of the Republic of Cyprus	Minister of Finance	Cyprus	Mission to Cyprus
Yiorgos Lakkotrypīs	Thursday, 6 July 2017 Friday, 7 July 2017 Mission to Cyprus	Government of the Republic of Cyprus	Minister of Energy, Commerce, Industry and Tourism of the Republic of Cyprus	Cyprus	Mission to Cyprus

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Kypros Kyprianou	Thursday, 6 July Friday, 7 July 2017 Mission to Cyprus	Government of the Republic of Cyprus	Ministry of Interior	Cyprus	Mission to Cyprus
Christos Patsalides	Thursday, 6 July Friday, 7 July 2017 Mission to Cyprus	Government of the Republic of Cyprus - Ministry of Finance	Permanent Secretary	Cyprus	Mission to Cyprus
Yiannis Tsangaris	Thursday, 6 July Friday, 7 July 2017 Mission to Cyprus	Government of the Republic of Cyprus - Ministry of Finance	Tax Commissioner	Cyprus	Mission to Cyprus
George Panteli	Thursday, 6 July Friday, 7 July 2017 Mission to Cyprus	Government of the Republic of Cyprus - Ministry of Finance	Director of Economic Research and EU Affairs Department	Cyprus	Mission to Cyprus
Demetra Kalogerou	Thursday, 6 July Friday, 7 July 2017 Mission to Cyprus	Cyprus Securities and Exchange Commission	President	Cyprus	Mission to Cyprus
Eva Rossidou-Papakyriacou	Thursday, 6 July Friday, 7 July 2017 Mission to Cyprus	Cyprus Unit for Combating Money Laundering (MOKAS)	Director	Cyprus	Mission to Cyprus

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Marios Skandalis	Thursday, 6 July Friday, 7 July 2017 Mission to Cyprus	Association of Cyprus Banks (ACB)	Director Group Compliance	Cyprus	Mission to Cyprus
Andreas Michaelides	Thursday, 6 July Friday, 7 July 2017 Mission to Cyprus	Cyprus Bar Association	President of Limassol Bar Association	Cyprus	Mission to Cyprus
Wolfgang Schäuble	Tuesday, 11 July 2017 14.00 - 15.30 Public Hearing	German Government	Minister of Finance	Germany	Exchange of views with EU Finance Ministers
Pier Carlo Padoan	Tuesday, 11 July 2017 14.00 - 15.30 Public Hearing	Italian Government	Minister of Economy and Finance	Italy	Exchange of views with EU Finance Ministers
Paschal Donohoe	Tuesday, 11 July 2017 14.00 - 15.30 Public Hearing	Irish Government	Minister of Finance, Public Expenditure & Reform	Ireland	Exchange of views with EU Finance Ministers
Jeroen Dijsselbloem	Tuesday, 11 July 2017 14.00 - 15.30 Public Hearing	Dutch Government	Minister of Finance	The Netherlands	Exchange of views with EU Finance Ministers
Rudolf Elmer	Thursday, 14 September Friday, 15 September 2017 Mission to Switzerland	Public concern at work	Whistleblower	Switzerland	Mission to Switzerland

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Christa Markwalder	Thursday, 14 September Friday, 15 September 2017 Mission to Switzerland	Legal Affairs Committee	Member of Parliament	Switzerland	Mission to Switzerland
Alexander Karrer	Thursday, 14 September Friday, 15 September 2017 Mission to Switzerland	State Secretariat for International Financial Matters	Deputy State Secretary	Switzerland	Mission to Switzerland
Simone Woringer	Thursday, 14 September Friday, 15 September 2017 Mission to Switzerland	State Secretariat for International Financial Matters	Financial Crime Department Research assistant	Switzerland	Mission to Switzerland
Fabrice Filliez	Thursday, 14 September Friday, 15 September 2017 Mission to Switzerland	State Secretariat for International Financial Matters	Ambassador Deputy Head of the Taxation Division	Switzerland	Mission to Switzerland
Céline Antonini	Thursday, 14 September Friday, 15 September 2017 Mission to Switzerland	State Secretariat for International Financial Matters	Scientific Collaborator Multilateral Tax Matters and Corporate Taxation	Switzerland	Mission to Switzerland
René Buehler	Thursday, 14 September Friday, 15 September 2017 Mission to Switzerland	Federal Police Authority (Fedpol)	Deputy Director	Switzerland	Mission to Switzerland
Stiliano Ordolli	Thursday, 14 September Friday, 15 September 2017 Mission to Switzerland	Federal Police Authority (Fedpol)	Head of communication Anti Money Laundering	Switzerland	Mission to Switzerland

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Rupert Schaefer	Thursday, 14 September Friday, 15 September 2017 Mission to Switzerland	Federal Authority for surveillance of financial markets (FINMA)	Head of Strategic Services Division	Switzerland	Mission to Switzerland
Marc Mauerhofer	Thursday, 14 September Friday, 15 September 2017 Mission to Switzerland	Federal Authority for surveillance of financial markets (FINMA)	Head of Anti Money Laundering Section	Switzerland	Mission to Switzerland
Josef Philipp Renggli	Thursday, 14 September Friday, 15 September 2017 Mission to Switzerland	Federal Department of Foreign Affairs (DFAE)	Deputy Director	Switzerland	Mission to Switzerland
Lara Warner	Thursday, 14 September Friday, 15 September 2017 Mission to Switzerland	Credit Suisse Bank	Chief Compliance and Regulatory Affairs Officer	Switzerland	Mission to Switzerland
Jonathan Shih	Thursday, 14 September Friday, 15 September 2017 Mission to Switzerland	UBS Bank	Managing Director UBS Global Head of Compliance and Operational Risks Control Financial Crime	Switzerland	Mission to Switzerland
Andreas Frank	Thursday, 14 September Friday, 15 September 2017 Mission to Switzerland	Bank	Former banker and money laundering expert	Switzerland	Mission to Switzerland
Olivier Longchamp	Thursday, 14 September Friday, 15 September 2017 Mission to Switzerland	Public Eye NGO	Responsible for taxation and international financial relations	Switzerland	Mission to Switzerland

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Andreas Missbach	Thursday, 14 September Friday, 15 September 2017 Mission to Switzerland	Public Eye NGO	Board Member	Switzerland	Mission to Switzerland
Didier de Montmollin	Thursday, 14 September Friday, 15 September 2017 Mission to Switzerland	Swiss Bar Association	Expert in Tax and Financial Law	Switzerland	Mission to Switzerland
Merijn Rengers	Tuesday, 26 September 2017 09.00 - 12.30 Public Hearing	NRC Handelsblad - European Investigative Collaborations (EIC)	Journalist	The Netherlands	Tax planning, do celebrities and companies breach EU law?
Kimberly Morris	Tuesday, 26 September 2017 09.00 - 12.30 Public Hearing	FIFA	Head of TMS Global Transfers & Compliance FIFA	Switzerland	Tax planning, do celebrities and companies breach EU law?
Julien Zylberstein	Tuesday, 26 September 2017 09.00 - 12.30 Public Hearing	UEFA	Legal counsel at UEFA	Switzerland	Tax planning, do celebrities and companies breach EU law?
Gregor Reiter	Tuesday, 26 September 2017 09.00 - 12.30 Public Hearing	European Football Agents Association (EFAA)	CEO of the Deutsche Fußballspieler Vermittler Vereinigung e.V.	Germany	Tax planning, do celebrities and companies breach EU law?

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Bastian Brinkmann	Tuesday, 26 September 2017 09.00 - 12.30 Public Hearing	Suddeutsche Zeitung	Journalist	Germany	Tax planning, do celebrities and companies breach EU law?
Dr. Wolfgang Haas	Tuesday, 26 September 2017 09.00 - 12.30 Public Hearing	Intermediary (BASf)	President Legal, Taxes, Insurance & Intellectual Property	Germany	Tax planning, do celebrities and companies breach EU law?
Anze Logar	Tuesday, 28 November 2017 10.00 - 12.30 Public Hearing	Commission for identifying irregularities in banks	President	Slovenia	Money Laundering: The case of NLB financial group Slovenia and Azerbaiian Laundromat revelations
Borut Mekina	Tuesday, 28 November 2017 10.00 - 12.30 Public Hearing	Mladina newspaper	Journalist	Slovenia	Money Laundering: The case of NLB financial group Slovenia and Azerbaiian Laundromat revelations
Carl Dolan	Tuesday, 28 November 2017 10.00 - 12.30 Public Hearing	Transparency International Liaison Office to the EU	Director	European Union	Money Laundering: The case of NLB financial group Slovenia and Azerbaiian Laundromat revelations
Eva Jung	Tuesday, 28 November 2017 10.00 - 12.30 Public Hearing	Danish newspaper Berlingske	Journalist	Danemark	Money Laundering: The case of NLB financial group Slovenia and Azerbaiian Laundromat revelations

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Michael Lund	Tuesday, 28 November 2017 10.00 - 12.30 Public Hearing	Danish newspaper Berlingske	Journalist	Denemark	<u>Money Laundering: The case of NLB financial group Slovenia and Azerbaiian Laundromat revelations</u>
Simon Bendtsen	Tuesday, 28 November 2017 10.00 - 12.30 Public Hearing	Danish newspaper Berlingske	Journalist	Denemark	<u>Money Laundering: The case of NLB financial group Slovenia and Azerbaiian Laundromat revelations</u>
Kristof Clerix	Tuesday, 28 November 2017 15.00 - 18.00 Public Hearing	Knack Magazine	Journalist	Belgium	<u>The Paradise Papers - What are they about and why are they relevant</u>
Simon Bowers	Tuesday, 28 November 2017 15.00 - 18.00 Public Hearing	The Guardian	Journalist	United Kingdom	<u>The Paradise Papers - What are they about and why are they relevant</u>
Jan Strozyk	Tuesday, 28 November 2017 15.00 - 18.00 Public Hearing	Norddeutscher Rundfunk (NDR)	Journalist	Germany	<u>The Paradise Papers - What are they about and why are they relevant</u>
Pierre Moscovici	Tuesday, 28 November 2017 15.00 - 18.00 Public Hearing	European Commission	Commissioner responsible for Economic and Financial Affairs, Taxation and Customs	European Union	<u>The Paradise Papers - What are they about and why are they relevant</u>

Name	Date Meeting/Delegation	Organisation	Function	Country	Link
Věra Jourová	Monday, 3 July 2017 19.00 - 20.30 (Strasbourg) Public hearing	European Commission	Commissioner responsible for Justice, Consumers and Gender Equality	European Union	The Paradise Papers - What are they about and why are they relevant

PE604.514v03-00

100/131

RR\1139706DE.docx

3. Fact-finding missions of the PANA Committee Mission reports

3.01. Mission to United Kingdom (9-10 February 2017)

1. PROGRAMME

9 February

16:30-18:30 Working session with Academia and NGOs :

with Meg Hillier MP, Chair of the House of Commons' Public Accounts Committee, and Caroline Flint MP, Members of the Public Accounts Committee

16:30-17:30 - Academia:

- Prof. Prem Sikka, Professor of Accounting, Essex Business School, University of Essex
- Prof. Sol Picciotto, Emeritus Profesor Lancaster University, Senior Fellow, International Centre for Tax & Development
- Prof. Rita de la Feria, University of Leeds

17:30-18:30 NGOs:

- Murray Worthy, Anti-corruption organisation Global Witness, working on money laundering.
- Rachel Davies, Senior Advocacy Manager, Transparency International UK
- Richard Murphy, chartered accountant and political economist, Tax Justice Network and Professor of Practice in International Political Economy at City University London
- Oliver Pearce, Policy Manager for tax and inequality, Oxfam

10 February

- | | |
|---------------|---|
| 09.00 - 10.30 | Joint Panama Taskforce session
(with representatives from HM Revenue & Customs, National Crime Agency (NCA),
Financial Conduct Authority (FCA)) |
| 10.30 - 11.15 | UKFIU session, led by the National Crime Agency (NCA), as UK Financial Intelligence Unit (UKFIU) |
| 11.15 - 12.00 | Meeting with Financial Conduct Authority (FCA), as UK Banking Supervisor |
| 13.00 - 13.30 | Meeting with Peter Dempsey, lawyer |

Financial institutions

- 13.30 – 14.30 Meeting with HSBC
- Douglas Flint, Group Chairman
 - Paul Rankin, Managing Director Group Government Affairs
 - Iain McKinnon, Group Head of Tax
 - Paul Kelly, Head of Tax Transparency
 - Hank Cole, Global Head of Operational Intelligence
 - Barbara Patow, Global Head of Strategic Initiatives, AML
 - David Rowe-Francis, UK Head of AML
 - Will Morgan, Group Government Affairs, Financial System Integrity

Law firms

- 14.30 - 15.00 Meeting with UK Law profession regulators
- Ian Messer, Law Society of Scotland
 - Representative of Solicitors Regulation Authority (SRA)
- 15.00 -16.00 Meeting with Law Society of England and Wales (LSEW)
- John Riches, Chair, Society of Trust and Estate Practitioners (STEP) Public Policy Committee
 - Sandy Bhogal, member of the LSEW Tax Law Committee (chair of International Tax Law)
 - Edward Craft, member of the LSEW Company Law Committee
 - Amy Bell, Chair of the LSEW AML Task Force

Accountants

- 16:00 -17:00 Meeting with Institute of Chartered Accountants in England and Wales (ICAEW)
- Robert Hodgkinson, Executive Director, Technical, ICAEW
 - Frank Haskew, Head of Tax, ICAEW
 - Ian Young, International Tax Manager, ICAEW
 - Simon Tosserams, EU Affairs Executive, ICAEW

2. LIST OF PARTICIPANTS

MEMBERS

Werner LANGEN, Chair	PPE
Fabio DE MASI, Vice Chair	GUE
Eva JOLY, Vice Chair	Verts/ALE
Jeppe KOFOD, co-rapporteur	S&D
Petr JEZEK, co-rapporteur	ALDE
José Manuel FERNANDES	PPE
Ludek NIEDERMAYER	PPE
Juan Fernando LOPEZ AGUILAR	S&D

ACCOMPANYING MEMBERS

Molly SCOTT CATO	Verts/ALE
Anneliese DODDS	S&D
Neena GILL	S&D

3. KEY MESSAGES

KEY FINDINGS FROM DELEGATION VISIT:

Main issues discussed:

- Relevant people from Treasury and HMRC did not attend the meeting. Officials from HMRC could not reply questions on OST nor Crown Dependencies, nor any political questions.
- (Lack of) public transparency - need for public beneficial ownership registers (BORs)
- Relationship UK with its overseas territories (OSTs) - possibility for UK to regulate/ supervise its OSTs and enforce international standards
- Trusts: regulation, oversight, transparency; legitimate reasons to set up trusts (mostly tax-neutral, used to avoid fragmentation of ownership, e.g. in cases of inheritance), but trusts also can play a role in tax evasion, usually used together with other tools
- improving international framework for transparency and exchange of information (OECD's Common reporting Standard/ CRS, FATCA, CbCR within BEPS recommendations)
- fragmented AML supervision in UK and EU (28 AML supervisors in the UK)
- Increasingly stronger customer due diligence (CDD)/ know your customer (KYC) provisions in EU and national legislation for obliged entities (OEs)
- off-shore companies - legitimate vs. illegitimate reasons
- (lack of) adequate resources for regulators, supervisors and law enforcement
- (lack of) definition of tax havens, need for EU black list
- (need for) prohibitive sanctions for tax evasion and ML cases
- Legal professional privilege (LPP) is not to protect lawyers, but to protect clients; and is strictly / narrowly defined. LPP cannot be relied upon when communication is used to facilitate a crime

KEY RECOMMENDATIONS:

- need for a European FIU
- Principle of KYC: if you do not know your customer, you should not do business

[LINK TO THE FULL REPORT](#)

3.02. Mission to Malta (20 February 2017)

1. PROGRAMME

- 09.00 - 10.00 **Meeting with Minister of Finances, Mr Edward Scicluna**
- 10:00- 11:00 **Meeting with the tax administration (Tax Compliance Unit)**
- 11.00 - 12:00 **Meeting with Malta Financial Service Authority**
- Prof. Joe V. Bannister [Chair], Ms Marianne Scicluna [Director General] and Dr Anton Bartolo [Director Enforcement]
- 12.15 - 13.30 **Meeting with the Financial Intelligence Analysis Unit (FIAU) and police commissioner Lawrence Cutajar**
- 13:45 - 15:15 **Lunch Meeting with journalists**
- Daphne Caruana Galizia, recently named by Politico as one of the 28 movers and shakers of Europe for her work on Panama Papers
 - Ivan Camilleri - journalist at the Times of Malta.
 - Matthew Vella, Malta Today editor
 - Aleander Balzan, Editor One News
- 15:15 - 16:15 **Meeting with intermediaries, Law firms/tax advisor and banks**
- Pierre Mifsud, partner at EMD Advisory
 - Malcolm Booker, CEO of Deloitte Malta
 - Nexia BT: Mr Brian Tonna (Managing Partner) or Mr Karl Cini (Tax Partner) (invited- Refuse to appear in person but is ready to reply in writing to any question Members might have)
 - Dr Manfred Galdes, former director of FIU, Director of ARQ Risk and Compliance Ltd.
 - Paul Mifsud, Managing Director of Sparkasse Bank
- 16.30 - 17:30 **Meeting with Politically Exposed Persons**
- Konrad Mizzi, Minister
 - Keith Schembri, Prime Minister's chief of staff (declined and transmitted to the chairman a letter on the day of the visit)
- 17.35 - 18:30 **Meeting with Politically Exposed Persons**
- Ninu Zammit, Former Minister of Energy (did not reply to the invitation)
 - Beppe Fenech Adami, Member of the Parliament (confirmed)
- 18.30 **Press conference**

2. LIST OF PARTICIPANTS

MEMBERS

Werner LANGEN, Chair	PPE
Ana GOMES, Vice Chair	S&D
Jeppe KOFOD, co-rapporteur	S&D
Dariusz ROSATI (coordinator)	PPE
Sven SCHULZE	PPE
Sven GIEGOLD (coordinator)	Verts/ALE
Paul TANG	S&D
Roberts ZILE	ECR
Nils TORVALDS	ALDE
Miguel VIEGAS	GUE
Mario BORGHEZIO	ENF

ACCOMPANYING MEMBERS

Therese COMODINI CACHIA	PPE
Roberta METSOLA	PPE
Alfred SANT	S&D
David CASA	PPE
Miriam DALLI	S&D

3. KEY MESSAGES

KEY FINDINGS FROM DELEGATION VISIT:

- The delegation could meet with most of the relevant persons (Minister of Finances, tax authorities, Financial Intelligence Analysis Unit (FIAU), police ...). However, Keith Schembri, Prime Minister's Chief of Staff, refused at the last minute (at 2 p.m.) to meet the delegation and questioned the mandate of the Committee. Ninna Zammit, former Minister of Energy, did not reply to the invitation of the Chair of the Committee.
- The Maltese tax system is very attractive and in line with current international and EU standards as regards harmful tax competition. The Finance Minister however admitted that the Maltese tax system can be prone to abuse and confirmed that Malta disagreed with Commission proposals on specific tax issues (e.g. public CBCR, CCCTB).
- There is a high number of intermediaries from Malta involved in the Panama papers, with some intermediaries having worked with politically exposed persons in Malta. One

intermediary in particular - Nexia BT - refused to appear and did not satisfactorily answered the questions raised in written.

- Malta has transposed EU rules and respects OECD standards in terms of transparency, fight against tax fraud and money laundering.
- The institutions in charge of implementing and enforcing rules as regards tax fraud and money laundering are highly politicized. The press is also highly politicized.
- The police is in charge of prosecuting the investigations carried out by the FIAU. There are reasons to believe that it is not well equipped to fulfil its task optimally, possibly suggesting a case of maladministration. Especially, the number of convictions and confiscations seems extremely low in relation to the on average number of reports sent to the police by the FIAU (during the period 2013-2015).
- The tax compliance unit mentioned a lack of resources to comply with the spontaneous exchange of information required by the EU Directive on Administrative Cooperation.

[LINK TO THE FULL REPORT](#)

3.03. Mission to Luxembourg (2-3 March 2017)

1. PROGRAMME

2 March 2017

15:30 - 17:00 **Exchange of views with Finance Minister Gramegna and Justice Minister Braz**

17:15-18:45 **Exchange of views with Members of the Finance Committee**

3 March 2017

9:30 - 12:30 **Panel with the participation of:**

Journalists

09:30- 10:00 Fabien Grasser, Le Quotidien Luxembourg

Banks

10:00-10:30 Anthony A Simcic - Managing Director Head of Private Banking HSBC Luxembourg

Financial Institutions

10:30-11:00 Claude Marx, Director-General, Claude Simon, Member of the management Board and Member of SSM Board of Supervisors - Financial Sector Surveillance Commission / Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)

Lawyers

11:15-11:45 François Prum, head of Luxembourgish Bar

Accountants

11:45-12:15 Wim Piot, Managing Partner and Tax Leader of PwC Luxembourg
Elizabeth Jane McCormick, Global Head of Tax KPMG

12:30 *Press conference by chair*

2. LIST OF PARTICIPANTS

MEMBERS

Werner LANGEN, Chair	PPE
Frank ENGEL	PPE
Georgios KYRTSOS	PPE
Elly SCHLEIN	S&D
Cătălin Sorin IVAN	S&D
Bernd LUCKE	ECR
Maite PAGA ZAURTUNDÚA RUIZ	ALDE
Miguel URBAN CRESPO	GUE
Molly SCOTT CATO	VERTS/Ale
Barbara KAPPEL	ENF

ACCOMPANYING MEMBERS

Sven GIEGOLD (coordinator)	Verts/ALE
Ana GOMES, Vice Chair	S&D

3. KEY MESSAGES:

KEY FINDINGS FROM DELEGATION VISIT:

- Members acknowledged that Luxembourg has made progress towards compliance with international reporting and transparency standards, although the cooperation could be improved. Luxembourg public authorities have reacted proactively to LuxLeaks and the Panama Papers. Many legislations have been adopted during the past two years.
- Members regretted that Council documents related to Luxembourg's tax positions in the Council's Code of Conduct Group were redacted (marked black).
- Members regretted that relevant bankers, lawyers, tax advisors and accountants did not accept the invitation to attend the meetings and agreed to re-invite them to hearings in Brussels.
- Luxembourg has a new penalty regime for tax related offenses since January 2017 and penalises 6 types of tax crimes, including aggravated tax evasion and tax fraud, but only for frauds above € 200.000.
- The public opinion is changing following the recent tax scandals.

- The number of STRs filed by law firms seems very low in comparison with the banking sector.
- There is a need for enhanced international cooperation, as well as for increased transparency.
- EU Commission should monitor the situation in third countries regarding transparency and exchange of information.

[LINK TO THE FULL REPORT](#)

3.04. Mission to United States (21-24 March 2017)

1. PROGRAMME

Tuesday 21 March

- 09h00 - 09h45 Briefing
- Caroline VICINI, Deputy Chief of Mission of the EU Delegation
- 09h45 - 10h30 Meeting with Elise BEAN, Washington Co-Director of the Levin Center at Wayne Law
- 10h30 - 12h00 Expert panel discussion
- Gerard RYLE, Director of the International Consortium of Investigative Journalists
 - Gary KALMAN, Executive Director, FACT Coalition
 - Tom CARDAMONE, Managing Director, Global Financial
- 12h30 - 14h00 Working lunch discussion
- Speakers:
- Jeppe KOFOD, MEP S&D Group, Co-Rapporteur
 - Petr JEZEK, MEP ALDE Group, Co-Rapporteur
- 15h00 - 17h00 Meetings at US Treasury
- Anti-Money Laundering Team & FinCen
 - International Taxation Team

Wednesday 22 March

- 09h30 - 10h30 Meeting at the Congressional Research Service (CRS) (Library of Congress)
- Jane GRAVELLE, Researcher Government and Finance Division
- 11h00 - 11h30 Meeting with Senator Ron WYDEN (Democrat, Oregon), Ranking Member of the Committee on Finance (Dirksen Senate Building)
- 14h30 - 15h00 Meeting with Representative Richard NEAL (Democrat, Massachusetts), Ranking Member of Ways and Means Committee
- 15h30 - 16h00 Meeting with Senator Tom CARPER (Democrat, Delaware), Ranking Member of the Subcommittee on Investigations (Hart Senate Building)
- 16h15 - 16h45 Meeting with Senator Orrin HATCH (Republican, Utah), Chairman of the Committee on Finance (Hart Senate Building)

Thursday 23 March

Meeting with House Representatives of the General Assembly

- Peter C. SCHWARTZKOPF, Speaker of the House
- Valerie LONGHURST, House Majority Leader
- Daniel B. SHORT, House Minority Leader

Meeting with Senators of the Delaware General Assembly

- David B. McBRIDE, President Pro Tempore
- Margaret ROSE HENRY, Senate Majority Leader
- F. Gary SIMPSON, Senate Minority Leader

16h00 -17h00 Meeting at the John L. Weinberg Center for Corporate Governance of the University of Delaware

- Charles M. ELSON, Edgar S. Woolard Jr. Chair in Corporate Governance, Professor of Finance

Friday 24 March

08h30 - 09h30 Meeting with Delaware Executive Branch Jeffrey W. BULLOCK, Delaware Secretary of State

- Rick GEISENBERGER, Delaware Secretary of Treasury
- Kristopher KNIGHT, Delaware Deputy Secretary of State and Director of the Corporations Division

Meeting with the Delaware Attorney General

- Matt DENN, Attorney General

11h30 - 12h30 Meeting at Widener University

- Lawrence A. HAMERMESH, Ruby R. Vale Professor of Corporate and Business Law
- Paul L. REGAN, Associate Director, Institute of Delaware Corporate and Business Law

2. LIST OF PARTICIPANTS

MEMBERS

Werner LANGEN, Chair	PPE
Jeppe KOFOD, co-rapporteur	S&D
Petr JEZEK, co-rapporteur	ALDE
Dariusz ROSATI, coordinator	PPE
Ludek NIEDERMAYER	PPE
Anneliese DODDS	S&D
Matt CARTHY	GUE
Eva JOLY	Verts/ALE
Barbara KAPPEL	ENF

3. KEY MESSAGES

KEY FINDINGS FROM DELEGATION VISIT:

Main issues discussed:

- At the time of the visit, many key functions in the US government, including within the US Treasury, have not yet been filled; therefore the policy orientation of the new US administration is currently unclear in several areas
- New US Treasury Secretary Mnuchin stated at the G20 meeting that the US would remain committed to OECD's BEPS project
- US tax reform will be a priority for the new US administration and Congress, the discussed plans for a 'Border Adjustment Tax' are not yet clear and remain controversial, as well as their compatibility with WTO law
- AML-CFT policies remain a priority for the US Treasury but the US favours bilateral exchange and precise requests, arguing too much cooperation is not always helpful. Their focus for cooperation is primarily on fighting terrorism.
- On Beneficial ownership transparency: US federal lawmakers see this as a State competence (corporate law); lawmakers in Delaware stated they would not oppose increased beneficial ownership transparency in principle, but only if all US states commit to it, as this would otherwise create an uneven playing field
- Delaware sees its business attractions as neither special tax regimes nor transparency of beneficial ownership, rather linked to the extensive experience of Delaware courts in corporate law (notably its Court of Chancery)
- Companies incorporated in Delaware pay the standard US federal corporate tax of up to 35%, therefore Delaware does not consider itself a tax haven

- On FATCA, it seems unlikely that the current US administration and Congress will commit to a full exchange of information on tax matters with the EU; on the contrary some initiatives aim at repealing FATCA

KEY RECOMMENDATIONS:

- EU should take the leadership fighting tax fraud, tax avoidance, and money-laundering, coinciding with the current US administration
- EU should increase fines for intermediaries, as current EU fines are a fraction of what these institutions earn
- EU should require banks to admit liability, enabling the possibility for class action lawsuits
- EU should ensure that fines are not tax-deductible, as otherwise taxpayers end up paying (parts of) the fines
- EU should enact legislation on protecting whistleblowers

[LINK TO THE FULL REPORT](#)

3.05. Mission to Portugal (22-23 June 2017)

1. PROGRAMME

Thursday 22 June

- 14h30 - 15h00** **Policy Briefing with Pedro Valente da Silva, Head of the Information Office of the European Parliament in Portugal and João Medeiros, European Semester Officer of the EC Representation in Portugal**
- 15h00 - 16h30** **Meeting with representatives of the parties in the parliamentary inquiry committee of Banco Espírito Santo (BES) and the working group on combating economic, financial and fiscal crime**
- **Duarte Pacheco (PSD)**
 - **Cecília Meireles (CDS)**
 - **Eurico Brilhante Dias (PS)**
- 17h00 - 18h00** **Meeting with:**
- **Mário Centeno**, Minister of Finance
 - **Helena Borges**, Director General of the Tax and Customs Authority
 - **Fernando Rocha Andrade**, Secretary of State of Tax Affairs
- 18h30 - 19h00** **Meeting with:**
- **Fernando Teixeira dos Santos**, Former Minister of Finance
 - **Sérgio Vasques**, Former Secretary of State of Tax Affairs
- 19h00 - 19h30** **Meeting with:**
- **Maria Luís Albuquerque**, Former Minister of Finance
 - **Paulo Nuncio**, Former Secretary of State of Tax Affairs

Friday 23 June

09h30 - 11h00

Meeting with Banco de Portugal

- **Elisa Ferreira**, Board member in charge of prudential supervision
- **Luís Máximo dos Santos**, Board member in charge of legal enforcement and money laundering matters
- **Luís Costa Ferreira**, Head of the Banking Prudential Supervision Department
- **João Raposo**, Head of the Legal Enforcement Department

11h00 - 11h45

Meeting with

- **Micael Pereira**, journalist, EXPRESSO (ICIJ)
- **João Pedro Martins**, offshores researcher (Madeira)
- **Pedro Crisóstomo**, journalist, PÚBLICO

11h45 - 12h45

Meeting with

- **Amadeu Guerra**, Deputy Attorney General, Director of the Central Department of Investigation and Criminal Action
- **José Ranito**, Senior prosecutor at the Central Department of Criminal Investigation and Penal Action
- **Tahmara Dias**, Senior prosecutor at the Central Department of Criminal Investigation and Penal Action

12h45 - 13h45

Meeting with

- **Mariana Raimundo**, Director of the Financial Intelligence Unit

14h45 - 15h30

Meeting with

- **João Paulo Batalha**, Executive Director of TIAC (Transparency International)
- **Susana Coroado**, Vice-Chair of TIAC

2. LIST OF PARTICIPANTS

MEMBERS

Werner Langen, Chair	PPE
José Manuel Fernandes	PPE
Nuno Melo	PPE
Hugues Bayet	S-D
Jeppe Kofod, co-rapporteur	S-D
Angel Dzhambazki	ECR
Petr Jezek, co-rapporteur	ALDE
Miguel Viegas	GUE
Heidi Hautala	Verts/ALE

ACCOMPANYING MEMBERS

Ana Gomes, Vice Chair	S-D
-----------------------	-----

3. KEY MESSAGES

KEY FINDINGS FROM DELEGATION VISIT:

- The GES/BES* case is an example of the problem of conflicts of interests in groups with both financial and non-financial companies because of a lot of obscurities surrounding the unreported transfers to offshore jurisdictions (2011- 2015).
- The opinions on Madeira's status and tax regime as an 'outermost region' are divided.
- Non-cooperative jurisdictions were identified as a key issue.
- There is a lack of transparency on financial transactions with non-cooperative jurisdictions and on determining who makes the list of non-cooperative countries.
- The questions why Panama was removed from the blacklist in 2010 under the Socrates government, remained unanswered.
- Objective criteria on when to add or take off a country from the blacklist are crucial.
- A grey list of offshore jurisdictions might be a good mechanism to monitor high-risk countries.
- There is a need to further work on the cooperation at EU level, i.e. exchange of information as well as on an international level.
- MPs underlined the need to further work on CCCTB and fight aggressive tax planning as well as continuing to work on AML and hybrid mismatches.
- A list of tax malpractices, and a list of non-cooperative jurisdictions at EU level are important.

- Via the 'Golden visas' residency visas are offered to foreigners, who invest in Portugal often through real estate investment, which could be used to launder money. MEPs confronted speakers with official data on 'Golden Visas', however, most speakers were not able to provide more information on this.
- The Portuguese FIU is about to start working with a new electronic tool that will allow to make an automatic treatment of all the reports and requests received. This tool, adopted also by several counterparts, will improve the results both internally and internationally.
- As a result of the Panama Papers, supervision by the Portuguese Central Bank on the banks increased.

[LINK TO THE FULL REPORT](#)

3.06. Mission to Cyprus (7 July 2017)

1. PROGRAMME

Friday 7 July

09h30 - 11h30

Meeting with

- **Harris Georgiades**, Minister of Finance (DISY)
- **Yiorgos Lakkotrypīs**, Minister of Energy, Commerce, Industry and Tourism (responsible for the register of companies) (Independent, previously DIKO)
- **Kypros Kyprianou**, Acting Permanent Secretary, Ministry of Interior (DISY)

Other representatives from the Ministry of Finance

- **Christos Patsalides**, Permanent Secretary
- **Yiannis Tsangaris**, Tax Commissioner
- **George Panteli**, Director of Economic Research and EU Affairs Department

12h00 - 12h45

Meeting with **Demetra Kalogerou**, Chairwoman of the Cyprus Securities and Exchange Commission

14h45 - 15h45

Meeting with **Eva Rossidou-Papakyriacou**, Head of the Cyprus Unit for Combating Money Laundering (MOKAS)

15h45 - 16h45

Meeting with

➤ **the Association of Cyprus Banks (ACB)**

Marios Skandalis, Director Group Compliance, Bank of Cyprus

Niki Charilaou, Manager Financial Crime Compliance Department, Bank of Cyprus

Matheos Charalambides, Head of AML Department, Hellenic Bank

Elena Frixou, Senior Officer, Association of Cyprus Banks

➤ **the Association of International Banks (AIB Cyprus)**

Ziad El Morr, Vice President of the AIB Cyprus, Country Manager at BLOM Bank

George Abi Chamoun, Director at the AIB Cyprus, General Manager at Bank Med

Samer Boulos, Director at the AIB Cyprus, General Manager at Ban

16h45 - 17h30

Meeting with the Cyprus Bar Association (CBA)

- **Andreas Michaelides**, President of the Limassol Bar Association, Member of the Council of the CBA and Member of the ALM Committee
- **Thanasis Korfiotis**, Member of the Council of the CBA and Member of the AML Committee
- **Koulia Vakis**, Chief Executive of the CBA
- **Angelika Theofanous**, Supervisory Control Officer, Department of Supervision and Compliance (AML Department) of the CBA

2. LIST OF PARTICIPANTS

MEMBERS

Werner Langen, Chair	PPE
Frank Engel	PPE
Angel Dzhambazki	ECR
Maité Pagazaurtundua	ALDE
Takis Hadjigeorgiou	GUE
Jordi Solé	Verts/ ALE
Barbara Kappel	ENF

ACCOMPANYING MEMBERS

Lefteris Christoforou	PPE
Cătălin Sorin Ivan	S&D
Costas Mavrides	S&D

3. KEY MESSAGES

KEY FINDINGS FROM DELEGATION VISIT:

- The banking crisis in 2014 was the turning point in Cyprus. Since then, controls by the ECB and governmental measures lead to more effectiveness.
- Despite not being an OECD Member Cyprus closely follows the developments in the area of international taxation and is committed to implement the BEPS recommendations
- Cyprus is concerned about tax uncertainty and therefore opposes public CBCR and public UBO registers, especially for trusts
- Cyprus does not favor the EU proposals on CC(C)TB as it considers they are not promoting competitiveness and would undermine growth and job creation
- intermediaries are regulated by the Cyprus Bar Association, the Institute of Certified Public Accountants of Cyprus ICPAC) and the Cyprus Securities and Exchange Commission (CySEC).
- The Ministry of Energy, Commerce, Industry and Tourism maintains a database for companies incorporated in Cyprus, as well as for foreign branches.
- Cypriot citizenship is granted to foreign entrepreneurs, through the Citizenship by investment programme for those that have invested in Cyprus at least €2 million in the sectors of real estate, Cypriot companies or alternative investment funds for investments made exclusively in the Republic of Cyprus and investments that meet the criteria of the Scheme or areas approved by the Finance Minister.
- In the aftermath of the Panama Papers, CySEC issued a Circular, requiring regulated entities to investigate their records, identify and report any potential relationship of any of their clients with Mossack Fonseca and/or persons mentioned in the Panama Papers.
- In 2016 MOKAS received in total 89 STR/SAR reports related to the Panama Papers, the majority of which were submitted by banks.
- Most of the companies contained in the Panama Papers were registered in foreign jurisdictions.
- Tax evasion is recognised as predicated offence since 2013.

[LINK TO THE FULL REPORT](#)

3.07. Mission to Switzerland (14-15 September 2017)

1. PROGRAMME

Thursday 14 September

17h00 - 17h45

Meeting with

- Rudolf Elmer, Swiss whistleblower

17h45 - 18h30

Informal gathering hosted by Michael Matthiessen, EU Ambassador in Switzerland

Friday 15 September

09h30 - 12h00

Meeting with

Legal Affairs Committee (CAJ) of National Council

- Christa MARKWALDER, Groupe libéral-radical

State Secretariat for International Financial Matters (SFI)

- Alexander KARRER, Deputy State Secretary
- Simone WORINGER, research assistant, Financial Crime Department
- Representative from Department for Multilateral Taxation and Business Taxation
- Representative from Department for the Exchange of Information and Taxation of Individuals

Federal Police Authority (fedpol)

- René BÜHLER, Deputy Director
- Stiliano ORDOLLI, Head of communication Anti Money Laundering

Federal Authority for surveillance of financial markets (FINMA)

- Rupert SCHÄFER, Head of Strategic Services Division
- Marc MAUERHOFER, Head of Anti Money Laundering Section

Federal Department of Foreign Affairs (DFAE)

- Josef Philipp RENGGLI, Deputy Director, Directorate of European Affairs

- 13h30 - 14h15** Meeting with Lara Warner, Chief Compliance and Regulatory Affairs Officer and Member of the Executive Board of Credit Suisse Group AG and Credit Suisse AG
- 14h15 - 15h00** Meeting with Jonathan Shih, Managing Director UBS, Global Head of Compliance and Operational Risks Control Financial Crime
- 15h00 - 16h00** Meeting with
- **Andreas Frank**, former banker and money laundering expert
 - **Olivier Longchamp**, responsible for taxation and international financial relations, Swiss NGO Public Eye and **Andreas Missbach**, board member
- 16h00 - 16h30** Meeting with Didier de Montmollin, expert in Tax and Financial Law from the Swiss Bar Association
- 16h30** End of programme

2. LIST OF PARTICIPANTS

MEMBERS

Ana Gomes, Chair	S-D
Ludek Niedermayer	PPE
Georgios Kyrtos	PPE
Emilian Pavel	S-D
Jeppe Kofod, co-rapporteur	S-D
Matt Carthy	GUE
Sven Giegold	Verts/ALE
Barbara Kappel	ENF

3. KEY MESSAGES

KEY FINDINGS FROM DELEGATION VISIT:

- Switzerland abolished the banking secrecy, however kept it for intra Swiss transfers
- Tax Evasion is not a criminal offence in Switzerland
- Issue of notional interest deduction and cantons compete with each other to bring down their corporate taxes
- Not enough customer due diligence enforced in Switzerland intermediaries

- AML legislation not applied sufficiently by banks and not applicable to intermediaries who create offshore structures but who are not involved in management and financial transactions
- Very low number of STRs reported from non-banks
- Lack of control on freeports
- Swiss authorities are not proactive with regard to wrongdoings found after Panama Papers revelations (no information about how many legal inquiries were started/people convicted, etc.)
- Automatic exchange of information with EU Member States will start effectively on 1.1.2018 which should increase transparency
- Greater cooperation between banks and governments would enhance the current international framework for identifying financial crime and in particular would increase transparency for multi-jurisdictional and multibank exposure
- Legal provisions should be implemented to allow financial institutions to share information with each other regarding financial crime risk
- Federal Council decided to widen the AML Dispositive to lawyers, fiduciaries, tax advisors and notaries involved even in some specific non- financial activities
- Number of banks in Switzerland has decreased from 300 in 2010 to 250 in 2017 but assets under management has increased
- Financial Market Supervising Authority (FINMA) and Money Laundering Reporting Office (MROS) have limited powers although they intensify supervision, enforcement actions and cooperation with counterparts abroad and say it is important to strengthen the inter-agency cooperation.
- In 2016, 2909 cases of STR suspicion were communicated leading to 1726 communications actually transferred to MP and 766 judicial decisions taken.
- FINMA did not give detailed information about the result of its enquiries on suspicious activities - no public reporting
- Too low penalties for money laundering, companies consider it part of their business costs
- Self-regulation is not enough (e.g. notaries, lawyers, accountants, consultants)
- Legislation is needed to protect whistle-blowers and investigative journalists
- The Swiss authorities declared that they perform in line with OECD-standards and, as far as possible, with EU standards
- A lot of Swiss MP's have jobs in addition to their parliamentary work

[LINK TO THE FULL REPORT](#)

4. State of play on 'Who refused to participate in hearing/delegation and why?'

As of 16 October 2017

PANA Missions

Mossack Fonseca

Person/Institution	Status	Answer	Reason
Mossack Fonseca	Several invitations sent by email and post to various (branch-) offices	No answer	

Mission to UK 9/10 February

Person/Institution	Status	Answer	Reason
UK Treasury	Invitation sent by letter	declined	(meetings instead with HM Revenue & Customs, UK FIU, Financial Conduct Authority)

Mission to Malta 20/21 February

Person/Institution	Status	Answer	Reason
Mr Keith Schembri, Chief of Staff, Office of the Prime Minister	Invitation sent by letter	declined	
Mr Ninu Zammit, former Minister for Resources and Infrastructure	Invitation sent by letter	No reply	
Nexia BT (Mr Brian Tonna, Managing Partner)	Invitation sent by letter	Accepted replies in writing only	'.. we need to give careful consideration to our legal obligations before responding to questions..'

Mission to Luxembourg 2/3 March

Person/Institution	Status	Answer	Reason
Experta Luxembourg	Invitation sent by e-mail and telephone	declined	The company is a Luxembourg regulated entity supervised by the CSSF -> PANA should contact the CSSF

			directly
Bonn Steichen & Partners	Invitation sent by e-mail	declined in writing	
A. Wildgen	Invitation sent by e-mail + follow-up call	declined orally	
Carlos Zeyen - Eurojust	invitation sent by e-mail + follow-up call	declined	Mr Zeyen is no longer a National Member for Luxembourg nor Eurojust Vice-president
Marius Kohl, former chief of the Luxembourg tax agency Sociétés 6	Invitation sent by registered mail	No answer received	
Jean-Claude Fautsch, official working in the Luxembourgish Tax Agency	Invitation sent by registered mail	No answer received	
Jean-Claude Limpach, official working in the Luxembourgish Tax Agency	Invitation sent by registered mail	No answer received	

Mission to Portugal 22-23 June

Person/Institution	Status	Answer	Reason
José Socrates, Former Prime Minister of Portugal	Invitation sent by email	No answer	
Armando Vara, Former Secretary of State, former Minister of Home affairs and former Minister of Youth and Sports	Invitation sent by e-mail + post	No answer	

PANA Public Hearings

Hearing on role of intermediaries 24 January and 9 February

Person/Institution	Status	Answer	Reason
Swedish Bank Association	Invitation sent per email	declined	'I believe we are not the right body to participate'
Hans Jurgen Peters, CEO of Berenberg Bank	Invitation sent by mail and post	declined	'I cannot follow your invitation due to ongoing investigations in this case.'

Hearing of 18 May 2017

Person/Institution	Status	Answer	Reason
Dr. Joseph Muscat, Prime Minister of Malta	Invitation sent by post	No reply but announced in plenary on 14 June 2017 that: '... I am coming to the PANA committee once the judge comes out with the independent investigation – one of the four independent investigations – to be able to present to the PANA Committee not what the Prime Minister of Malta is saying, but facts ascertained by the judiciary..' Plenary debate of 14 June 2017 in Strasbourg : Panama Papers follow-up and the rule of law in Malta	

Hearing of 30 May 2017

Person/Institution	Status	Answer	Reason
Edward Scicluna, Minister for Finance, Malta	Invitation sent by post	declined	'... as President of the Council, I am advised that, the Treaties grant no role to the Presidency of the Council with regard to the enforcement of implementation of Union law.'
Fabrizia Lapecorella, Chair of the Code of Conduct Group	Invitation sent per post	declined	'... The Code of Conduct group is not a legally binding

			instrument but a political inter-governmental commitment that does not concern the implementation of Union law...'
--	--	--	--

Hearing on 'Tax planning: do celebrities and companies breach the EU law?' of 26 September 2017

Person/Institution	Status	Answer	Reason
Caterpillar Belgium	Invitation send by post	declined	Response letter published on PANA website
Jorge Mendes, football agent	Invitation sent by post	declined	Declined as he is subject to a judicial procedure

IV. LIST OF EXTERNAL STUDIES

1. Studies provided by the European Parliamentary Research Service (EPRS)

20 March 2017	Ex-post impact assessment analyses EU-US trade and investment relations	Link to the Study
26 April 2017	Tax evasion, money laundering and tax transparency in the OCTs of the European Union	Link to the Study
22 May 2017	Fighting tax crimes – Study on cooperation between Financial Intelligence Units	Link to the Study
17 July 2017	Member States' capacity to fight tax crimes	Link to the Questionnaire, the responses from Member States and the resulting summaries per country

PE604.514v03-00

128/131

RR\1139706DE.docx

2. Studies provided by the Policy Department 'A' for Economic, Scientific and Quality of Life

15 November 2016	The Mandate of the Panama Inquiry Committee, an Assessment	Link to the Study
1 March 2017	Offshore Activities and Money Laundering: Recent Findings and Challenges	Link to the Study
14 April 2017	Role of advisors and intermediaries in the schemes revealed in the Panama Papers	Link to the Study
14 April 2017	Rules on independence and responsibility regarding auditing, tax advice, accountancy, account certification services and legal services	Link to the Study

3. Studies provided by the Policy Department 'D' for Budgetary Affairs

3 April 2017	The Impact of Schemes revealed by the Panama Papers on the Economy and Finances of a Sample of Member States	Link to the Study
--------------	--	-----------------------------------

ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	18.10.2017
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 47 -: 2 0: 6
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Burkhard Balz, Hugues Bayet, David Casa, David Coburn, Luis de Grandes Pascual, Esther de Lange, Pascal Durand, Frank Engel, Markus Ferber, José Manuel Fernandes, Ana Gomes, Roberto Gualtieri, Ramón Jáuregui Atondo, Petr Ježek, Eva Joly, Othmar Karas, Jeppe Kofod, Dietmar Köster, Werner Langen, Marju Lauristin, Gilles Lebreton, Patrick Le Hyaric, Bernd Lucke, Emmanuel Maurel, Roberta Metsola, Louis Michel, Luděk Niedermayer, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Sirpa Pietikäinen, Evelyn Regner, Dariusz Rosati, Pirkko Ruohonen-Lerner, Molly Scott Cato, Peter Simon, Miguel Urbán Crespo, Tom Vandenkendelaere, Marco Zanni
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Asim Ahmedov Ademov, Petras Auštrevičius, Pervenche Berès, James Carver, Mady Delvaux, Heidi Hautala, Stelios Kouloglou, Georgios Kyrtos, Olle Ludvigsson, Thomas Mann, Bernard Monot, Elly Schlein, György Schöpflin, Sven Schulze, Tibor Szanyi, Marco Valli, Miguel Viegas, Francis Zammit Dimech

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

47	+
ALDE	Louis Michel, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, P. Auštrevičius, P. Ježek,
ECR	Bernd Lucke, Pirkko Ruohonen-Lerner
PPE	Asim Ahmedov Ademov, Burkhard Balz, Dariusz Rosati, David Casa, Esther de Lange, Francis Zammit Dimech, Frank Engel, Georgios Kyrtos, György Schöpflin, José Manuel Fernandes, L. Niedermayer, Luis de Grandes Pascual, Markus Ferber, Othmar Karas, Roberta Metsola, Sirpa Pietikäinen, Sven Schulze, Thomas Mann, Tom Vandenkendelaere, Werner Langen,
S&D	Ana Gomes, Dietmar Köster, Elly Schlein, Emmanuel Maurel, Evelyn Regner, Hugues Bayet, Jeppe Kofod, Mady Delvaux, Marju Lauristin, Olle Ludvigsson, Pervenche Berès, Peter Simon, Ramón Jáuregui Atondo, Roberto Gualtieri, Tibor Szanyi,
VERTS/ALE	Eva Joly, Heidi Hautala, Molly Scott Cato, Pascal Durand
ENF	Bernard Monot, Gilles Lebreton

2	-
EFDD	David Coburn, James Carver

6	0
EFDD	Marco Valli
ENF	Marco Zanni
GUE	Miguel Urbán Crespo, Miguel Viegas, Patrick Le Hyaric, Stelios Kouloglou

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung